Z 37
40 31/1837

Digitized by Google

7

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

königlichen Regierung

zu

Erfurt.

Jahrgang 1837.

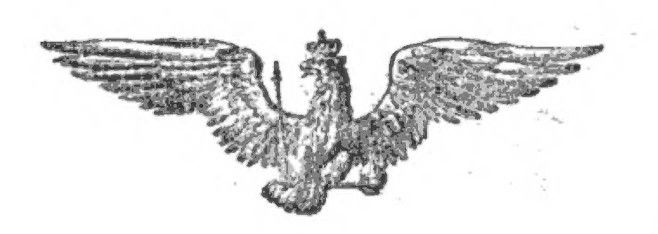

Abgegeben v. d.
Bibliothek d.
Auswärtigen Amts.

Erfurt,
gedruckt bei Friedrich Ohlenroth.

Digitized by Google

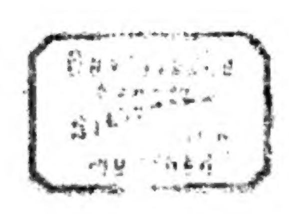

Digitized by Google

Bayerische Staats-Bibliothek München

Alphabetisches Namen- und Sachregister zum Jahrgange 1837 des Amtsblattes der königlichen Regierung zu Erfurt.

Namenregister.

Adlung, Auscultator, 98.
Ahner, Candidat des Predigtamts, 276.
Altmann, Forsthilfsaufseher, 333.
von Alvensleben, Regierungsrath und Justitiar, 36.
Ammon, Feldmesser, 297.
Anger, Schulamtscandidat, 250.
Appelius, Agent, 226. 247.
Arend, Calculator, 155.
von Arndt, Justitiar, 126.
Arndt, Notar, 267.
Arndts, Assessor, 297.
Arnold, Salarienkassenassistent, 226. — Wegebaumeister, 271.
Augustin, Assessor, 230.
Aurbach, Pfarrer, 264.

Bachmann, Candidat des Predigtamts, 14.
Balke, Assessor und Untersuchungsrichter, 90.
Barleben, Candidat des Predigtamts, 14.
Barlösius, Pfarrer, 229.
Barthels, Kreisjustizrath, 62.
Bauer, Schulamtscandidat, 250.
Beberstädt, Forsthilfsaufseher, 126.
Bech, Referendar, 98.
Becker, Candidat des Predigtamts, 205. — Rentmeister, 359.
Bedau, Candidat des Predigtamts, 276.
Behrendt, Candidat des Predigtamts, 90.
Benedict, Landgerichtsrath, 155.
Benniken, Censor, 266.
Berger, Candidat des Predigtamts, 90.
von Berlepsch, Auscultator, 216.
Berls, Schullehrer, 35. 134.
Bernhardi, Agent, 220. — Schulamtscandidat, 250.
Bertuch, Lehrer, 303.
Beutler, Agent, 226.
von Bieren, Assessor, 50.
Bierenheide, Candidat des Predigtamts, 13.
Billhardt, Schulamtscandidat, 250.
Bischoff, Schulamtscandidat, 250. — Schullehrer, 359.
Blume, Actuar, 248.
Bode, Rentmeister, 359.
von Bodenhausen, Auscultator, 230.

Böttger, Agent, 226.
Bötticher, Agent, 220.
du Bois, Referendar, 63.
Bonike, Candidat des Predigtamts, 204.
Bonitz, desgleichen, 90.
Brand, Förster, 288.
Braun, Candidat der Predigtamts, 13.
Breitenbach, Pfarrer, 200.
Breiter, Candidat des Predigtamts, 205.
Breithaupt, desgleichen, 13. — Pfarrer, 204.
Bromme, Assessor, 155.
Büchner, Auscultator, 126.
von Bültzingslöwen jun., Schiedsmann, 84.
Burkhardt, Pfarrer, 23.
Buße, Forsthilfsaufseher, 200.

Cäsar, Auscultator, 248. 277.
Camerer, Assessor, 90.
Crusius, Candidat des Predigtamts, 14.

Dan, Kanzlei-Inspector, 303.
Danner, Agent, 225.
Delbrück, Auscultator, 126.
Dettler, Candidat des Predigtamts, 90.
Detzner, Auscultator, 98.
Diedrich, Regierungssecretair, 28.
Dietze, Patrimonialrichter, 155.
Döllen, Referendar, 50.
Dörk, Director und Kreisjustizrath, 14.
Dreßler, Schulamtscandidat, 35.
Dryander, Referendar, 230.
Dunkelberg, Auscultator, 277.
Dyke, Candidat des Predigtamts, 276.

Ebeling, Assessor, 90.
Ebenrett, Schullehrer, 84. 288.
Eckardt, Referendar, 277.
Eisenhuth, Land- und Stadtgerichtsrath, 127.
Ende, Candidat des Predigtamts, 90.
Engelhardt, Pfarrer, 28.
Engelmann, Regierungsrath, 206.

Fabian, Oberbergrath, 134.
Felber, Oberamtmann, 264.
Fink I. und II., Referendar, 292.
Flaike, Candidat des Predigtamts, 205.
Fleischauer, Pfarrer, 288.
Flitner, Cantor und Lehrer, 8.
Fränkel, Candidat des Predigtamts, 14.
Franke, Agent, 360.
Fritsch, Assessor, 50. — Justizcommissar, 230.
Frohne, Executor, 288.
Fuchs, Candidat des Predigtamts, 205.
Fürbringer, Auscultator, 155.
Füster, Lehrer, 200.
Fuhrmeister, Executor, 278.
Fuß, Referendar, 292.

Gärtner, Forsthilfsaufseher, 126.
Galle, Candidat des Predigtamts, 276.
Gandert, desgleichen, 14. 90.
Geier, desgleichen, 90.
von Geldern, Rath bei der thüringischen General-Inspection, 111.
Gentsch, Referendar, 98.
Gersdorf, Candidat des Predigtamts, 276.
Giegold, desgleichen, 14.
Gleichmann, Kreistaxator, 35.
von Gleißenberg, Referendar, 226.
Glubrecht, Steuerrath, 111.
Godeffroy, Auscultator, 292.
Gödike, Waldwärter und Forsthilfsaufseher, 126.
Göhring, Candidat des Predigtamts, 205.
Görbing, Schullehrer, 35.
Göschel, Justizrath, 155.

Digitized by Google

Goldhorn, Assessor, 36.
Goldmann, Förster, 126. 288.
Goldschmidt, Lehrer, 267.
Grabe, Candidat des Predigtamts, 90.
Gräser, Agent, 248.
Gravenhorst, Candidat des Predigtamts, 14.
Grimm, Kanzlist, 50.
Großkopf, Lehrer, 49.
Güntzel, Agent, 247. — Schiedsmann, 360.
Guischard, Candidat des Predigtamts, 90.

Hänsel, Regierungsrath, 59.
Hammel, Actuar, Deposital- und Salarienkassenrendant, 62.
Hanke, Notar, 229.
von Hanstein, Forstmeister, 333.
Harlhausen, Candidat des Predigtamts, 14.
Harte, Assessor und Justizcommissar, 216. — Notar, 334. 360.
Hasselbach, Assessor, 359.
Hartung, Pfarrsubstitut, 215. — Candidat des Predigtamts, 276. — Gymnasialdirector, 297.
Hecht, Schulamtscandidat, 250.
Heinecken, Candidat des Predigtamts, 90.
Heinrich, Justizrath, 278.
Hellmoldt, Schullehrer, 334.
Henkel, Landgerichtsrath, 155.
von Henning, Kreistaxator, 225.
Hentrich, Land- und Stadtgerichtsrath, 126.
Hermes, Candidat des Predigtamts, 276.
Herrman, Agent, 248.
Heß, Schulamtscandidat, 250.
Hesse, Assessor, 36. — Candidat des Predigtamts, 90.
Hertha, Schullehrer, 49.
Herzer, Candidat des Predigtamts, 14.
Heydenreich, Assessor, 155.
Heydrich, Justizcommissar, 226.
Heyse, Candidat des Predigtamts, 90.
Hildebrandt, Candidat des Predigtamts, 276.
Hirt, Pfarrer, 220.
Höller, Schullehrer, 188.
Hoffmann, Executor, 62. — Schullehrer, 152. — Schulamtscandidat, 250.
Hofmeister, Candidat des Predigtamts, 276.
Honigmann, Assessor, 126.
Hottenrott, Actuar, 182.
Hübner, Referendar, 248.
Hüne, Waldwärter, 248.
Hühnerjäger, Bote und Executor, 334.
Hunger, Patrimonialrichter, 155.
Huschke, Forsthilfsaufseher, 126.

Ihn, Waldwärter, 126.

Jacob, Assessor, 98.
Jahn, Pfarrer, 14.
Jasper, Candidat des Predigtamts, 204.
Jentzsch, desgleichen, 276.
Jödicke, Schullehrer, 359.
Junne, Schulamtscandidat, 250.
Just, Candidat des Predigtamts, 14.

Kachel, Forstkassenrendant, 8.
von Kaisenberg, Schiedsmann, 59.
Kellner, Forstschutzgehilfe, 298.
Kersten, Referendar, 50.
Keuffel, Justizrath, 62.
Kirchhoff, Hauptsteueramts-Dirigent, 36. — Steuerrath, 111.
Kluge, Forsthilfsaufseher, 126. 333. — Förster, 277.
Knauf, Lehrer, 111.

Digitized by Google

Koch, Pfarrer, 276.
Köhler, Schulamtscandidat, 250.
König, desgleichen, 250. — provisorischer Schullehrer, 267.
Königsmark, Graf, Auscultator, 86.
Körbin I., Secretair, 155.
Kortt, Candidat des Predigtamts, 14.
Kramer, Assessor, 126.
Kranold, Justizrath, 248.
Kreiner, Auscultator, 278.
Kröber, desgleichen, 15.
Kröckel, Schulamtscandidat, 250.
von Krosigk, Auscultator, 277.
Krüger, Referendar, 277.
Kühne, Candidat des Predigtamts, 85.
Küttner, Assessor, 155.
Kummer, Candidat des Predigtamts, 204.

Lamprecht, Oeconomiecommissarius, 360.
Landmann, Provinzial-Steuerdirector, 275. 305.
von Landwüst, Auscultator, 91. 126.
Langbein, Schulamtscandidat, 250.
Lange, Referendar, 230. — Schulamtscandidat, 250. — Schullehrer, 253.
Laue, Lehrer, 200.
Lehmann, Candidat des Predigtamts, 90.
von Leipziger, Referendar, 127.
Lenke, Assessor, 62.
Lerche, Agent, 248.
Liebaldt, Assessor, 98.
Lieberkühn, desgleichen, 253.
Linsel, Schullehrer, 334.
Löser, Amtmann, 14.
Löther, Rentmeister und Forstkassenrendant, 28.
Lötze, Assessor, 230.
Ludwig, Candidat des Predigtamts, 13.
Lübecke, Justizcommissar, 253.
Lüder, Schulamtscandidat, 250.
Lutteroth, Agent, 247.

Mac Lean, Regierungsrath, 225.
Mähnert, Candidat des Predigtamts, 204.
Mannkopf, Oberlandesgerichtsrath, 49.
Marchand, Assessor und Justizcommissar, 127.
Martins, Referendar, 277.
Marr, Referendar, 248.
Meerbach, Agent, 220.
Meister, Pfarrer, 111.
Mempel, Schullehrer, 200.
Mengel, Registraturassistent, 15.
Messer, Schullehrer, 8.
Metsch, Pfarrer, 125.
Mietzsch, Justizcommissar, 62. — Notar, 230.
von Minnigerode, Auscultator, 334.
Möbius, Assessor, 230. — Pfarrer, 253.
Mönch, Candidat des Predigtamts, 90.
Molle, Schullehrer, 248.
Mühler, Referendar, 50.
Müller, Pfarrer, 154. 204. — Schulamtscandidat, 250. — Schullehrer, 264.
Münchhof, Candidat des Predigtamts, 205.
von Mylius, Referendar, 62.

Niehoff, Candidat des Predigtamts, 14.
Nippold, Schullehrer, 43.
Neumeier, Schullehrersubstitut, 267.
Neumeyer, Lehrer, 333.

Obermann, Candidat des Predigtamts, 14.
Oelzen, Auscultator, 334.
Oemler, Referendar, 155. 292.
Opitz, Assessor, 62. — Agent, 248.
Osburg, Pfarrer, 14.

Digitized by Google

Oßwald, Assessor, 298.
Otto, Land- und Stadtrichter, 62.

Pahl, Candidat des Predigtamts, 205.
Pazschke, Auscultator, 98.
Peters, Salarienkassenassistent, 226.
Petersilie, Candidat des Predigtamts, 276.
Pfeiffer, Schullehrer, 67.
Pfotenhauer, Assessor, 334.
Pieper, Referendar, 277.
St. Pierre, Auscultator, 126.
Pieschel, Referendar, 292.
Pinkert, Land- und Stadtgerichtsrath, 155. — Referendar, 277.
Plesch, Auscultator, 334.
Plettenberg, Amtmann, 15.
von Ponikau, Assessor, 297.
Pornitz, Candidat des Predigtamts, 276.
Preiß, desgleichen, 13.
Preißer, desgleichen, 90.

Querengässer, Pfarrer, 8.

Raabe, Candidat des Predigtamts, 13. — Collaborator, 216.
Ralle, Lehrer, 229.
Reblich, Criminaldirector, 98.
Reiche, Referendar, 62.
Reinhardt, Pfarrer, 188.
Reintanz, Hilfslehrer, 62.
Rheinländer, Pfarrer, 14.
Ribbentropp, Justitiar, 298.
Richter, Candidat des Predigtamts, 90. — Justizcommissarius, 126. — Kreisjustizrath, 277.
Riemann, Regierungsrath, 206. — Schulamtscandidat, 250.
von Ripperda, Referendar, 264.
Ritschl, Referendar, 63. 277.
Ritter, Lehrer, 267.
Roche, geistlicher und Schulrath, 196.
Röbel, Lehrer, 49.
Rohland, Patrimonialrichter, 99.
Roloff, Referendar, 230.
Rosentreter, Registrator, 126.
Rudolph, Agent, 226.
Rübe, Assessor, 277.
Rühling, Candidat des Predigtamts, 276.
Runde, Referendar, 50. — Assessor, 182.
Rupprecht, Agent, 220.

Sachse, Pfarrsubstitut, 84.
Sack, Provinzial-Steuerdirector, 196.
Sander, Schulamtscandidat, 250.
Sandrock, Executor, 200.
Schäfer, Pfarrer, 14. — Land- und Stadtgerichtsrath, 155.
Scheibe, Candidat des Predigtamts, 13. — Pfarrer, 297.
Scheid, Auscultator, 98.
Scheider, Controleur, 360.
Schellenberg, Schulamtscandidat, 250.
Scheller, Assessor, 98. — Patrimonialrichter, 292.
Schenk, Candidat des Predigtamts, 90. — Actuar, 155. — Referendar, 277.
Schenke, Referendar, 63.
Schilling, Schulamtscandidat, 35. — Candidat des Predigtamts, 276.
Slevogt, Assessor, 292.
Schlemm, Auscultator, 298.
Schmidt, Kreistaxator, 43. — Schullehrer, 84. — Assessor, 98. 127. — Schulamtscandidat, 250. — Referendar, 277.
Schmolling, Steuerinspector, 50.

Schneidewind, Candidat des Predigtamts, 205.
Schob, Regierungsrath, 111.
Scholinus, Referendar, 98. — Patrimonialrichter, 230.
Scholl, Diaconus, 84.
Schollmeyer, desgleichen, 196.
Schotte, Referendar, 334.
Schreyer, Actuar, 155.
Schuchardt, Schullehrer, 200.
Schulze, Candidat des Predigtamts, 13. — Auscultator, 33.
Schuricht, Candidat des Predigtamts, 13.
von Seckendorf, Assessessor, 127. 248.
von Seebach I. und II., Referendar, 98. 277.
Seemann, Pfarrer, 200.
Seestern=Pauly, Assessor, 225.
Seldt, Schullehrersubstitut, 125.
Seltzam, Lehrer, 267.
Seydel, Candidat des Predigtamts, 14.
Seyfarth, Justizrath, 155. — Agent, 226.
Sigleur, Schullehrer, 8.
Simon, Forsthilfsaufseher, 126.
Sipmann, Kreisjustizrath, 248.
Stade, Candidat des Predigtamts, 276.
Steeger, Schulamtscandidat, 250.
Steinecke, Schullehrer, 333.
Stelbogen, Executor, 50.
Stern, Candidat des Predigtamts, 90.
Stollberg, Amtmann, 14. — Patrimonialrichter, 15.
Strecker, Dr., Hofrath, 182.
Stubenrauch, Referendar, 50.
Stüber, Candidat des Predigtamts, 13.
Stuhl, Actuar, 155.
Stuhlträger, Patrimonialrichter, 278.
Steyer, Candidat des Predigtamts, 90.
Suchsland, desgleichen, 13.

Teichmann, Referendar, 98.
Thiele, Candidat des Predigtamts, 14.
Thilo, Assessor, 50.
Thon, Schullehrer, 277.
Thümmel, Referendar, 248.
Triepel, Candidat des Predigtamts, 13.

Ukert, Assessor, 334.
Ulrich, Kreistaxator, 125.
Unger, Hofagent, 204.

Vitz, Justizcommissar, 303.
Vogt, Forsthilfsaufseher, 288.
Voigt, Candidat des Predigtamts, 13.
Vollrath, Referendar, 230.

Wachsmuth, Referendar, 98.
Wagener, Oeconomie=Commissar, 278.
Wagenschein, Candidat des Predigtamts, 205.
Wagner, Auscultator, 277. 292.
Wahl, Candidat des Predigtamts, 13.
Waldmann, Patrimonialrichter, 334.
Wallmann, Candidat des Predigtamts, 205.
Walter, desgleichen, 205.
Warneyer, Referendar, 127.
Weber, Schullehrer, 35.
de Wedig, Referendar, 277.
Wegener, Waldwärter, 126.
Wegmar, Referendar, 50.
Wehr, Pfarrer, 28.
von Wehren, Justizcommissar, 253.
Weickert, Agent, 220.
Weidemann, Candidat des Predigtamts, 13.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 1.

Erfurt, den 7ten Januar 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 27sten v. M. und J. ausgegebene 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 1.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1764. vom 25sten September 1836, das Verfahren betreffend, welches zur Beförderung des Abschlusses der Vergleiche über die den betreffenden Mühlenbesitzern in Preußen für die Aufhebung des Mahlzwanges im Wege der Gnade zu gewährenden Entschädigungsgelder ꝛc. zu beobachten ist;

Nro. 1765. vom 18ten December 1836, die vermehrte Aufsicht der Vormünder in der Rheinprovinz bei den Gelderhebungen betreffend.

Erfurt, den 4ten Januar 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 2. Wiederholung der minist. Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes:

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsätzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlässigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Janrar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Bekanntmachung.

Nro. 3. Tilgung rückständiger kur- und neumärkischer Zinscoupons.

Nach der für das Jahr 1836 gelegten Rechnung über die Tilgung der rückständigen kur- und neumärkischen Zinscoupons und Zinsscheine aus dem Zeitraume vor und bis zum 1sten Mai und resp. 1sten Juli 1818 sind an dergleichen Effecten im gedachten Jahre

266575 thlr. 24 sgr. 11 pf. incl. 2596 thlr. 1 sgr. 3 pf. Gold

zum Börsencurse angekauft und demnächst als getilgt cassirt worden; mithin betragen unter Hinzurechnung der nach unserer Bekanntmachung vom 15ten September v. J. bereits früher getilgten .. 2666602 thlr. 5 sgr. 3 pf. incl. 86278 thlr. 6 sgr. 3 pf. Gold

die bis jetzt überhaupt

zur

zur Einlösung gekommenen rückständigen kur- und neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine

2933178 thlr. = sgr. 2 pf. incl. 88874 thlr. 7 sgr. 6 pf. Gold, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 21sten December 1836.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 1. Einlieferung ausgeloseter Staatsschuldscheine. 1835. C.

Von den Staatsschuldscheinen, welche in dem letzt abgewichenen Jahre und in der ersten Hälfte des laufenden Jahres für den Tilgungsfonds der Staatsschulden-Verwaltung ausgeloset, und von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden,

aus der vierten Verlosung unterm 17ten März 1835,
— — fünften — — 31sten August 1835,
— — sechsten — — 1sten März 1836,

gekündigt, und von der Verzinsung beziehungsweise mit dem 1sten Juli 1835, 1sten Januar 1836 und 1sten Juli 1836 ausgeschieden sind, ist der desfallsigen Bekanntmachungen und Auffoderungen der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ungeachtet, bis jetzt noch eine große Anzahl nicht zur Einlieferung gelangt. Seitens der gedachten Behörde ist deshalb unterm 25sten v. M. eine nochmalige Auffoderung ergangen, und durch die allgemeine preußische Staatszeitung Nro. 348., und die beiden berliner Zeitungen der haude- und spenerschen und der vossischen Nro. 293., unter Beifügung eines speciellen Verzeichnisses der noch nicht eingelieferten Staatsschuldscheine zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Hierauf Bezug nehmend, fodern wir die Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks, und insbesondere alle Vorsteher und Verwalter öffentlicher Kassen und Fonds, der Kassen von Kirchen, Stiftungen und Instituten auf, die bei selbigen etwa noch zurückgebliebenen, wie oben gedacht, aber bereits ausgeloseten, und von der Verzinsung ausgeschiedenen Staatsschuldscheine, mit dazu gehö-

gehörenden Zinscoupons sofort einzuliefern, und die Zahlung der Kapitalien ergeblich nach Abzug des Betrags der etwa fehlenden Zinscoupons zu erwarten.

Das specielle Verzeichniß der bis jetzt nicht eingelieferten Staatsschuldscheine wird als Anlagen der genannten Zeitungsblätter Jedem zugänglich sein. Es kann aber auch schon Jeder, der im Besitz von Staatsschuldscheinen war oder noch ist, oder dergleichen in seiner Verwaltung hat, aus den mittelst des Regierungs-Amtsblatts ausgegebenen Verzeichnissen aller ausgeloseten und gekündigten Staatsschuldscheine, nämlich

der vierten Verlosung, Regierungs-Amtsblatt vom 11ten April 1835 Nro. 15.,

der fünften Verlosung, Regierungs-Amtsblatt vom 26sten September 1835 Nro. 39.,

der sechsten Verlosung, Regierungs-Amtsblatt vom 26sten März 1836 Nro. 13.,

die ihn betreffenden Staatsschuldscheine nach Nummern und Litern nochmals nachsehen, und wir erwähnen nur noch, daß Vorsteher, Rendanten und Verwalter von Kassen und Fonds, welche es verabsäumen, die Staatsschuldscheine mit Zinscoupons in der angeordneten Art einzuliefern, nicht nur die verloren gehenden Zinsen, sondern auch die Kapitalien selbst zu ersetzen haben, und für die erwiesene Vernachlässigung und die den Kassen und Fonds dadurch erwachsenden Nachtheile und Unordnungen außerdem noch verantwortlich sind.

Erfurt, den 17ten December 1836.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 5.
Einreichung von Reclamationen gegen die Klassensteuerveranlagung pro 1837.
2689. B. 1.

Die Veranlagung der Klassensteuer für das Jahr 1837 ist beendigt, und die Erhebungslisten sind den Herren Landräthen zugefertigt worden, um deren Bekanntmachung in den Gemeinden in gewöhnlicher Art zu bewirken.

Wir setzen das klassensteuerpflichtige Publicum hiervon in Kenntniß, und bemerken, daß alle etwaige Reclamationen von den Betheiligten spätestens bis zum 15ten März k. J. bei dem betreffenden Kreislandrath eingereicht sein müssen, auf später eingehende Reclamationen aber keine Rücksicht genommen werden kann.

Erfurt, den 24sten December 1836.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 6.
Zinserhebungen in dem

In dem Regierungs-Verordnungsblatt des Großherzogthums Weimar ist eine Verordnung vom 21sten v. M. erlassen worden, welche sich auf die

Entrich-

Entrichtung der laufenden und rückständigen Grundzinsen in denjenigen großherzoglichen Gebietstheilen, in welchen neben der kurmainzischen Gesetzgebung das allgemeine preußische Landrecht gilt, bezieht, und folgende Bestimmungen enthält: vormals erfurter jetzt weimarischen Gebiete. 7933. A. 2.

1) Vermag der Zinsherr nachzuweisen, daß ihm das Obereigenthum an dem zinspflichtigen Grundstücke zustehe, so bewendet es lediglich bei den im allgemeinen preußischen Landrechte Thl. I. Tit. 18. §. 680. folg. für Erbzinsgüter enthaltenen Bestimmungen.

2) Mit Ausnahme dieses Falles hört die Haftpflicht des Besitzers des zinsbaren Grundstücks für die Vergangenheit wie für die Zukunft auf, sobald das Grundstück durch urkundliche Uebereignung von Seiten des Gerichts der gelegenen Sache und durch Eintragung der Besitzveränderung in das Grundbuch des Ortes (§. 1. des Gesetzes vom 20sten April 1833) auf einen andern Besitzer übergegangen ist.

3) Dagegen haftet der neue Besitzer des zinspflichtigen Grundstücks für die Zinsreste seines Vorbesitzers, jedoch nach der kurmainzischen Verordnung vom 24sten August 1790 nur aus den letzten drei Jahren.

Wir machen die Verwalter von milden Stiftungs- und Kirchenkassen, so wie Privatpersonen, welche in dem gedachten Gebietstheile Grundzinsen zu erheben haben, hierauf aufmerksam, indem es vor Einklagung rückständiger Grundzinsen erfoderlich ist, bestimmte Erkundigungen einzuziehen, ob der bisherige Schuldner sich noch im Besitz des zinspflichtigen Grundstücks befindet, oder ob solches auf einen Andern übergegangen ist, indem wenn im eintretenden Falle der bisherige Schuldner belangt würde, der Zinsberechtigte eine Abweisung mit der Klage, so wie die Verurtheilung in die Kosten zu erwarten hat.

Erfurt, den 31sten December 1836.

Königl. preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben der evangelischen Gemeinde zu Issum, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf, aus allerhöchst eigener Bewegung mittelst Cabinetsordre vom 6ten v. Mts. eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte zum Neubau ihrer Kirche ausnahmsweise zu bewilligen geruhet. Nro. 7. Kirchen- und Hauscollecte für die evangelische Gemeinde Issum. 7883 A. 2.

Die Herren Landräthe und die betreffenden geistlichen Behörden werden aufgefodert, die Collecte resp. in den evangelischen Kirchen und Familien im Laufe des Monats Januar k. J. abhalten zu lassen, und den Ertrag mittelst Sorten-

Sortenzettels an die Regierungshauptkasse, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 29sten December 1836.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 8.

Aufhebung der Verpflichtung der inländischen Dorfgemeinden zur Bestellung von Lehnträgern.

Die uns von dem Herrn Justizminister Excellenz mittelst Rescripts vom 9ten dieses Monats zur Nachricht und Achtung zugefertigte allerhöchste Cabinetsordre vom 30sten v. Mts., des Inhalts:

Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 8ten d. Mts. nach Ihrem Antrage, daß bei inländischen Dorfgemeinden die Verpflichtung zur Bestellung von Lehnsträgern, um durch diese die Lehne zu suchen, eben so aufgehoben sein soll, wie dieß in Ansehung der inländischen Stadtgemeinden durch Meine Ordre vom 23sten October 1833 festgesetzt worden, mit Ausnahme jedoch derjenigen Dorfgemeinen, welche bei Veränderungen in der Person des Lehnsträgers Laudemien oder sonstige Prästationen zu entrichten verbunden sind. Bei Gemeinden der letzten Art ist die bisherige Verpflichtung auch fernerhin beizubehalten, bis die Umwandlung der Prästationen in eine verhältnißmäßige jährliche Abgabe oder die Ablösung derselben unter Zustimmung der betreffenden Behörden erfolgt sein wird.

Berlin, den 30sten November 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühler und von Rochow.

wird zur Nachricht für die dabei betheiligten inländischen Dorfgemeinden andurch öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 23sten December 1836.

Königl. preuß. Oberlandesgericht als Lehnscurie.

Nro. 9.

Nachweisungen der von Schiedsmännern zu Stande gebrachten Vergleiche.

Wir bringen unsere Bekanntmachung in den Amtsblättern der königlichen Regierungen vom 12ten Juli 1835, wonach die Schiedsmänner am Schlusse eines jeden Jahrs, und spätestens in der ersten Woche des neuen Jahrs, summarische Nachweisungen der von ihnen zu Stande gebrachten Vergleiche resp. an die Herren Landräthe und die städtischen Polizeibehörden einzusenden haben, diesel-

dieselben aber von den letztgedachten beiden Behörden mittelst gutachtlicher Berichte jedenfalls vor Ablauf des Januar an uns einzureichen sind, zur pünktlichen Befolgung hierdurch in Erinnerung.

Halberstadt, den 30sten December 1836.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Durch allerhöchste Cabinetsordre vom 24sten d. Mts. haben des Königs Majestät zu genehmigen geruht, daß vom 1sten Januar 1837 ab in dem ganzen Umfange der preußischen Staaten, mit Ausschluß des Fürstenthums Neuchatel, die Nebenausgaben bei dem Extrapost- rc. Gelde in folgender Art festgesetzt werden: Nro. 10. Nebenausgaben bei den Extraposten.

a) das Postillon-Trinkgeld:

bei einer Bespannung mit 2 Pferden zu . . . . 5 Sgr. pro Meile,
— — — — 3 und 4 Pferden, zu . . $7^1/_2$ — — —
— — — — mehr Pferden, für jeden Postillon zu . . . . $7^1/_2$ — — —

b) die Wagenmeister-Gebühr (Bestellgeld):

für jeden Courier- oder Extrapostwagen auf jeder Station zu 4 Sgr.

c) das Wagengeld:

für einen offenen Wagen, ohne Unterschied, ob derselbe in Federn hängt oder auf der Axe ruhet, zu . . . . 4 Sgr. pro Meile,

für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Wagen zu . $7^1/_2$ Sgr. pro Meile, wofür die Posthalter zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erfoderlichen Stricke hergeben sollen;

d) das Schmiergeld,

welches nur zu entrichten ist, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird,

wenn mit Fett geschmiert wird, zu 3 Sgr.,
wenn mit Theer geschmiert wird, zu 2 —

Der letzte Betrag von 2 Sgr. soll jedoch auch dann gezahlt werden, wenn der Reisende das Material selbst hergibt.

Die sub b. c. und d. aufgeführten Nebenausgaben müssen, in soweit sie zur Erhebung kommen, mit dem Extrapostgelde zugleich berichtigt werden.

Berlin, den 27sten December 1836.

General-Postamt.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 11. Die erledigte Rendantur der königlichen Forstkasse zu Benneckenstein für die Oberförsterei Königshof ist vom 1sten Januar k. J. an dem Hilfsarbeiter Kachel übertragen worden.

Der bisherige Diaconus zu Crölpa, Johann Friedrich Querengässer, ist zum evangelischen Pfarrer zu Crölpa mit Oelsen, Rockendorf, Gräfendorf, Zella, und Tranrode, im Kreise Ziegenrück, ernannt worden.

Der bisherige provisorische Mädchen-Schullehrersubstitut Johann Balthasar Messer zu Großvargula, im Kreise Langensalza, ist definitiv als Mädchen-Schullehrer der vorgenannten evangelischen Gemeinde angestellt worden.

Der bisherige provisorische Cantor und Knabenlehrer der evangelischen Gemeinde Dachwig, im Kreise Erfurt, Johann Carl Christoph Flitner ist definitiv bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Carl Wennig zu Paska, im Kreise Ziegenrück, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Gethles, im Kreise Schleusingen, Franz Sigleur ist definitiv bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 1sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten Januar 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte Susanne Magdalene Ruppert, nach ihrem Stiefvater Kobe genannt, aus Hutsberg im Meiningenschen, ist aus dem Kreise Schleusingen Vagabundirens halber über die Landesgränze gebracht und derselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 28sten December 1836.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Susanne Magdalene, Zuname: Ruppert, auch Kobe genannt, Geburts- und Wohnort: Hutsberg, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: röthlich, Stirn, hoch: Augenbraunen: röthlich, Augen: braun, Nase: gewöhnlich, Mund: breit, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel.

Steckbrief. Der am 20sten November c. aus dem Zuchthause entlassene, wegen Verdachts, einen Diebstahl begangen zu haben, verhaftete, unten signalisirte Freiknecht Georg Heinrich Deppleb ist in der Nacht vom 29sten zum 30sten December c. aus dem hiesigen Gefängniß entsprungen. Wir ersuchen daher alle Civil- und Polizeibehörden ergebenst, den rc. Deppleb im Betretungsfalle zu arretiren, und an uns abzuliefern.

Altengottern, am 30sten December 1836.

Adelig marschallsches Patrimonialgericht.

Signalement.

Georg Heinrich Deppleb ist in Zimmern geboren, evangelischer Religion, 37½ Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, schwarzbraune Augenbraunen, eine schmale Stirn, blaue Augen, eine breite Nase, einen Mund von gewöhnlicher Größe, gute Zähne, einen

schwarzen Bart, ein längliches Kinn und Gesicht, eine rothe Gesichtsfarbe, und als besonderes Kennzeichen einen Leistenbruch. Er spricht den thüringenschen Dialect, und war bei der Flucht mit einem blauen Tuchmantel, einem rothwürflichen Halstuch, aschgrauen Tuchhosen, Stiefeln und grauen Handschuhen bekleidet. Aus dem Gefängnisse hat er eine weiße Friesdecke und einen eisernen, von ihm selbst ausgebrochenen Fensterstab mitgenommen.

Diebstahl. Es sind, wie jetzt zu unserer Kenntniß gekommen ist, in der Nacht vom 8ten zum 9ten October d. J. hier

1) ein feiner weißlinnener, mit kleinen verschobenen Würfeln gemusterter Bettüberzug, 2) ein dergleichen Kissenüberzug, K. 27. roth gezeichnet, 3) ein feines linnenes Betttuch, K. 30 gezeichnet, 4) drei Tischtücher, von denen eins F. G. gezeichnet, 5) ein Mannshemde, gezeichnet M. K., 6) ein dergleichen, gezeichnet H. K., 7) ein Frauenhemde, gezeichnet F. K., 8) ein dergleichen, gezeichnet L. K.,

entwendet worden. Indem wir das Publicum darauf aufmerksam machen, fodern wir dasselbe zugleich auf, zur Wiederherbeischaffung des gestohlenen Guts und Ermittelung des Thäters mitzuwirken, und jede sich zeigende Spur sofort zu unserer Kenntniß zu bringen.

Erfurt, den 27sten December 1836.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 5ten v. M. sind dem Handlungscommis Heller hier folgende Gegenstände aus dem Hause des Kaufmanns Grelling, als:

1) ein blauer Tuchüberrock mit übersponnenen seidenen Knöpfen, schwarzem Sammetkragen, gefuttert mit schwarzer Serge, die Aermel aber mit grün changirtem Zeuge, 2) eine blauschwarze Tuchhose, ganz neu, mit Gummistrippen versehen, 3) eine schwarze schon abgetragene Tuchhose, 4) eine dergleichen graue, daran kenntlich, daß sich vor dem Knie ein wieder zusammengenähteter Riß befindet, 5) ein Paar schon getragene Halbstiefel, 6) ein silbernes Petschaft mit dem Namen A. Heller gravirt, 7) ein an einigen Stellen eingebrochener goldner Siegelring mit goldener Platte, worauf die Buchstaben A. H. gravirt sind, 8) vier Stück Hemden, A. H. gezeichnet, und nummerirt, 9) vier Stück Vorhemden, wovon drei mit A. H. gezeichnet waren, und 10) ein Paar grauseidne Handschuhe,

entwendet worden. Wir machen diesen Diebstahl mit der Auffoderung bekannt, zur Wiederherbeischaffung der erwähnten Sachen und Entdeckung des Diebes kräftig mitzuwirken.

Nordhausen, den 27sten December 1836.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. Am Abend des 16ten November c. sind von den Gränzbeamten unweit Bischhagen auf einem Nebenwege im Gränzbezirke

81 Stück Hammel und
36 — Mutterschafe,

deren Führer sich auf den Anruf der Beamten unerkannt entfernt haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieses Viehes werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden, und solche, so wie die geschehene Versteuerung des Viehes nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation desselben und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 20sten December 1836.

Königl. Provinzial = Steuerdirector.
Sack.

Edictalcitation. Ueber den Nachlaß des am 18ten März dieses Jahres zu Dachwig verstorbenen Johann Heinrich Trautmann, dessen sich die hinterbliebenen Intestaterben unbedingt entschlagen haben, ist auf den Antrag des von Amtswegen bestellten Verlassenschafts = Curators, Herrn Justizcommissarius Rötger, der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und ein Liquidationstermin auf

den 13ten Februar 1837 vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts = Assessor Seiler an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumt worden.

Die unbekannten Gläubiger werden aufgefodert, in diesem Termine entweder in Person oder durch einen mit Vollmacht und Information versehenen hiesigen Justizcommissarius, von denen in Ermangelung eigener Bekanntschaft die Herrn Justizcommissarien Schmeißer, Dr. Habelich und Reichardt vorgeschlagen werden, zu erscheinen, ihre Ansprüche an die fragliche Nachlaßmasse, zu welcher $22\frac{3}{8}$ Acker Land dachwiger Flur gehören, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihnen etwa zustehenden Vorrechte verlustig erklärt, und nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich anmeldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben sollte, verwiesen werden müssen.

Erfurt, den 17ten November 1836.

Königl. preuß. Landgericht.

 Noth.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das im Dorfe Ilversgehofen unter Nro. 39. gelegene, der verehelichten Susanne Margarethe Eichler, gebornen Frohmann, zuständige Wohnhaus, abgeschätzt auf 125 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten März 1837 nachmittags 3 Uhr

in der Schänke zu Ilversgehofen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im VIII. Bezirk unter Nro. 1593. in der Weitergasse belegene Wohnhaus nebst Garten und sonstigem Zubehör, taxirt auf 2078 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13ten März 1837 vormittags 11 Uhr

an Landgerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 145a. bei dem Glockenthurme belegene Haus nebst Zubehör, zu 1144 Thlr. taxirt, so wie folgende, in dortiger Flur belegene Grundstücke:

a) zwei Tagewerk Land und Wiese im Ermel,
b) zwei Tagewerk Acker und Wiese hinterm Schafstalle,
c) $1\frac{1}{8}$ Tagewerk Acker hinterm Teiche,
d) ein Tagewerk Wiese in der Teilung,

dem Fleischer Sebastian Wilhelm Hieronymus Frenzel gehörig, und zu 503 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, besage der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

den 27sten Februar 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein an der Burggasse sub Nro. 97a. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und 2 Acker Land, Lehde und Wiese in dortiger Flur, den Erben des Chirurgus Ludwig Carl

Barges

Barges gehörig, und taxirt zu 820 Thlr. 10 Sgr., besage der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

den 4ten März 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus des hiesigen Schuhmachers Georg Adam Schulze unter Nro. 74. zu St. Margarethen hier, abgeschätzt zu 345 Thlr., soll

am 8ten März 1837 nachmittags 3 Uhr

an der gewöhnlichen Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Schröder subhastirt werden.

Die Taxe so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus Haus und zwei Hufen Landes bestehende Besitzung des nun verstorbenen Schullehrers Ignatz Pfeil und dessen Witwe in der Gemeinde Bickenriede, abgeschätzt zu 1100 Thlr., sollen am

15ten Februar 1837 nachmittags 1 Uhr

in dem Gemeindehause zu Bickenriede subhastirt werden.

Die Kaufbedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Johann Heinrich Freund und dessen Ehefrau Catharine Elisabethe, gebornen Spindler, zugehörige, zu Lengefeld sub Nro. 56 c., neben Valentin Haube belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 36 Thlr., soll in dem auf

den 6ten März 1837 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Das Abschätzungsprotocoll ist in der Gerichtsregistratur einzusehen, und werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung des Ausschlusses zu diesem Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Joseph Ammen zu Wachstädt gehörige, zwischen der Witwe Hützer und dem Chri-

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das im Dorfe Ilversgehofen unter Nro. 39. gelegene, der verehelichten Susanne Margarethe Eichler, gebornen Frohmann, zuständige Wohnhaus, abgeschätzt auf 125 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten März 1837 nachmittags 3 Uhr

in der Schänke zu Ilversgehofen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im VIII. Bezirk unter Nro. 1593. in der Weitergasse belegene Wohnhaus nebst Garten und sonstigem Zubehör, taxirt auf 2078 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13ten März 1837 vormittags 11 Uhr

an Landgerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 145a. bei dem Glockenthurme belegene Haus nebst Zubehör, zu 1144 Thlr. taxirt, so wie folgende, in dortiger Flur belegene Grundstücke:

a) zwei Tagewerk Land und Wiese im Ermel,
b) zwei Tagewerk Acker und Wiese hinterm Schafstalle,
c) 1⅛ Tagewerk Acker hinterm Teiche,
d) ein Tagewerk Wiese in der Treilung,

dem Fleischer Sebastian Wilhelm Hieronymus Frenzel gehörig, und zu 503 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, besage der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

den 27sten Februar 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein an der Burggasse sub Nro. 97a. belegene Wohnhaus nebst Zubehör und 2 Acker Land, Lehde und Wiese in dortiger Flur, den Erben des Chirurgus Ludwig Carl

Barges

Burges gehörig, und taxirt zu 820 Thlr. 10 Sgr., besage der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

den 4ten März 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus des hiesigen Schuhmachers Georg Adam Schulze unter Nro. 74. zu St. Margarethen hier, abgeschätzt zu 345 Thlr., soll

am 8ten März 1837 nachmittags 3 Uhr

an der gewöhnlichen Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Referendarius Schröder subhastirt werden.

Die Taxe so wie der neueste Hypothekenschein und die Kaufbedingungen können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus Haus und zwei Hufen Landes bestehende Besitzung des nun verstorbenen Schullehrers Ignatz Pfeil und dessen Witwe in der Gemeinde Bickenriede, abgeschätzt zu 1100 Thlr., sollen am

15ten Februar 1837 nachmittags 1 Uhr

in dem Gemeindehause zu Bickenriede subhastirt werden.

Die Kaufbedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Johann Heinrich Freund und dessen Ehefrau Catharine Elisabethe, gebornen Spindler, zugehörige, zu Lengefeld sub Nro. 56 c., neben Valentin Haube belegene Wohnhaus, abgeschätzt zu 36 Thlr., soll in dem auf

den 6ten März 1837 früh 11 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Das Abschätzungsprotocoll ist in der Gerichtsregistratur einzusehen, und werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung des Ausschlusses zu diesem Termine vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Joseph Ammen zu Wachstädt gehörige, zwischen der Witwe Hützer und dem

Chri-

Christian Kruse am sogenannten Atheberge sub Nro. 56. belegene Einmiethlingshaus, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem in loco Wachstädt auf

den 1sten März a. f. nachmittags 2 Uhr

anstehenden Termine an den Meistbietenden unter den im Termine bekanut zu machenden Bedingungen verkauft werden, mit dem Bemerken, daß das Haus auf 130 Thlr. taxirt ist.

Hypothekenschein und Taxe können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Nicolaus Möhl zu Mengelrode gehörige, daselbst zwischen Ignatz Möhl und Anton Sukerott sub Nro. 5. belegene ganze Gerechtigkeitshaus, soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem in Mengelrode auf

den 4ten März a. f. nachmittags 3 Uhr

angesetzten Termine an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, was mit dem Bemerken, daß das Haus nebst Zubehör auf 400 Thlr. taxirt ist, hierdurch bekannt gemacht wird.

Hypothekenschein und Taxe können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Georg Dietrich zu Bischhagen sub Nro. 28. und 29. gehörige Gerechtigkeitshaus, taxirt auf 410 Thlr., und ½ Acker Landes Nro. 303., taxirt zu 25 Thlr., überhaupt zu 435 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll an hiesiger Gerichtsstätte

den 9ten Februar 1837 früh 10 Uhr

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Töpfer Joseph Gatzenmeier und dessen Ehefrau zugehörigen, zu Brehme und in der dasigen Feldflur belegenen Feldgrundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör und 8⅔ Acker Landes, welche zusammen laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 736 Thlr. abgeschätzt sind, sollen

den 7ten März 1837

im Gemeindehause zu Brehme subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

Nothwendige Subhastation. Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, der Margarethe Barbare, verehelichten König, gebornen Otto, in Rohr zugehörige Grundstücke, in rohrer Flur, nämlich:

1) $\frac{1}{8}$ aus der Dürreshufe, 160 Thlr. taxirt,
2) $\frac{3}{16}$ Magdalenen-Gut, 145 Thlr. taxirt,
3) $\frac{1}{32}$ Acker Zinsland in der Kriegeller, 10 Thlr. taxirt, und
4) 12 Ruthen Krautland auf dem Rieth, 20 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 5ten April 1837 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindestube zu Rohr subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Die der verehelichten Johanne Dorothee Schellhorn allhier zugehörige Hälfte des in hiesiger Pfortengasse belegenen Hauses Nro. 91. nebst Zubehör, auf 95 Thlr. abgeschätzt, soll

am 7ten April 1837 nachmittags 2 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Gesammtgericht Allerberg zu Bockelnhagen. $\frac{3}{4}$ Acker Land in silkeröder Flur im sogenannten Fuchsloche, dem Schuhmachermeister Carl Hublitz zu Duderstadt gehörig, und zu Folge der nebst Hypothekenschein und gestellten Kaufbedingungen in hiesiger Registratur einzusehenden Taxe ohne Abzug der Lasten auf 35 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 4ten Februar 1837 mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle dahier subhastirt werden.

Subhastationspatent. Die den Erben des verstorbenen Johann Heinrich Haushahn, dem Philipp Haushahn und der Emilie Lamoureux gehörigen $5\frac{1}{24}$ Acker Land in hiesiger Flur, abgeschätzt auf 125 Thlr. 15 Sgr, zu Folge der nebst Hypothekenattest in unserm Geschäftslocale zu Langensalza einzusehenden Taxe, sollen

den 5ten März 1837 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden zugleich aufgeboten, längstens in diesem Termine ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.

Altengottern, am 7ten November 1836.

Adelig marschallsches Patrimonialgericht.

Mähler.

Mühlenanlage. Der Einwohner Johann Georg Melling zu Büßleben beabsichtigt, in der dortigen Feldflur, ungefähr 1000 Schritte südöstlich von Büßleben, in der Entfernung von 90 Schritt südlich vom Trifftwege, und 120 Schritt westlich von der an den Wald gränzenden büßleber Trifft, eine Bockwindmühle mit einem Gange, zum Schroten und Mehlmahlen für Lohn anzulegen. Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Unternehmer einzulegen.

Erfurt, den 23sten December 1836.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenanlage. Der Einwohner Philipp John zu Witterda beabsichtigt, in der dortigen Feldflur, circa 300 Schritte nördlich vom genannten Orte, und 40 Schritte westlich von dem nach Walschleben führenden Fußwege, ein Bockwindmühle mit einem Mahlgange zum Mahlen und Schroten für Lohn anzulegen.

Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Unternehmer einzulegen.

Erfurt, den 23sten December 1836.

Königlicher Landrath Türk.

Versteigerung von Mobilien ꝛc. ꝛc. Es sollen die von Friedemann Frisch nachgelassenen Mobilien an Hausgeräth, Wäsche, Kleidern, Vieh und sonstigen Mobilien auf

den 11ten Januar 1837 von vormittags 9 Uhr ab

im frisch'schen Hause hier verauctionirt werden.

Straußfurt, den 28sten December 1836.

Freiherrlich münchhausensches Patrimonialgericht.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 2.

Erfurt, den 14ten Januar 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 31sten v. M. und J. ausgegebene 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 12.

Nro. 1766. die allerhöchste Cabinetsordre nebst Tarif vom 28sten December 1836, betreffend die an der Elbe, Weser, dem Rhein und der Mosel zu erhebenden Schiffahrtsabgaben.

Erfurt, den 10ten Januar 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für die nachbenannten drei außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienenen Schriften, als: Nro. 13. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Die Flüchtlinge. Eine Erzählung für die christliche Jugend. Basel, Druck und Verlag von Felix Schneider, 1835. 8.
2) Theoretisch-practische Anleitung zum Schulgesange. Verfaßt von J. Mendel. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. 1836.
3) Grammatische Vorschule zu Homer, mit ꝛc. ꝛc., von Friedr. Andr. Christ. Grauff. Bern, Chur und Leipzig, 1837, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp. gr. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 4ten Januar 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Nro. 14. Einreichung der Immediatvorstellungen.

Ungeachtet durch frühere, oftmals in Erinnerung gebrachte Verordnungen, insbesondere durch das Publicandum vom 14ten Februar 1810, das Anbringen von ungegründeten und nicht gehörig vorbereiteten Immediatbeschwerden und Gesuchen verboten worden, so hat dennoch die Zahl derselben in einem so großen Maße zugenommen, daß das Publicum wiederholentlich auf die deshalb bestehenden Bestimmungen verwiesen werden muß.

Zugleich wird aber den Bittstellern auf allerhöchsten Befehl folgendes bemerklich gemacht:

1) Eine Immediatentscheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg durch die Orts-, Provinzial- und Ministerialbehörden gehörig verfolgt ist. Gesuche und Beschwerden, in denen dieß nicht geschiehet, werden ohne Verfügung den betreffenden Ministerien zur Bescheidung der Bittsteller zugefertigt; und auch diese sind demnächst genöthigt, sie den untergeordneten Behörden zuzuweisen, wenn letzte übergangen worden. Dadurch aber wird, selbst wenn die Gesuche zulässig sind, zum eigenen Nachtheile der Bittsteller Zeitverlust herbeigeführt.
2) Es ist durchaus erfoderlich, daß der Immediateingabe die abschläglichen Bescheide der Ministerien und der denselben untergeordneten Behörden, und zwar, da sie gewöhnlich bezugsweise auf einander abgefaßt sind, insgesammt beigefügt werden. Die Unterlassung dieser Vorschrift veranlaßt in den mehrsten Fällen Zeitverlust, und hindert eine schnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandtniß der Umstände werden den Bittstellern dergleichen Gesuche ohne Bescheid zurückgesandt werden.
3) Eben so sind Wiederholungen bereits zurückgewiesener Immediatgesuche, wenn keine neue Thatsachen angeführt werden, ganz zwecklos, und ist künftig darauf gar keine Bescheidung zu erwarten.
4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterstützung oder Verstärkung ihrer Pension bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünsche zu befriedigen; es ist daher darauf jedesmal abschlägiger Bescheid zu erwarten.

Eben

Eben so wird

5) auf Anstellungsgesuche solcher Personen, welche grundsätzlich dazu nicht geeignet sind, jedesmal Zurückweisung erfolgen.

6) Die Einsendung von Kunstproducten, Manufactursachen, Büchern und Musikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letzte fehlt, werden den Einsendern dergleichen Sachen ohne Bescheid auf ihre Kosten zurückgesendet werden.

Jeder, welcher beabsichtigt, bei Seiner königlichen Majestät ein Gesuch oder eine Beschwerde anzubringen, hat obige Vorschriften gehörig zu beachten.

Magdeburg, den 10ten März 1836.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 15. Termin zur Anmeldung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes.

Nach den höhern Orts ertheilten Bestimmungen sollen diejenigen jungen Leute, welche auf die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes Anspruch zu haben glauben, sich dazu spätestens bis zum 1sten August desjenigen Jahres, in welchem sie ihr 20stes Lebensjahr antreten, bei den betreffenden Departements=Prüfungscommissionen für einjährige Freiwillige melden, und sollen diejenigen, welche sich zur gehörigen Zeit gemeldet haben und als zu der fraglichen Begünstigung berechtigt anerkannt worden, ihren Militairdienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, widrigenfalls sie der gewöhnlichen Aushebung zum dreijährigen Militairdienste anheim fallen.

In Beziehung auf diese Bestimmungen und auf unsere dießfälligen frühern Bekanntmachungen fodern wir die Herren Directoren der Gymnasien und übrigen Bildungsanstalten auf, die dem militairpflichtigen Alter sich nähernden Zöglinge auf die Nothwendigkeit der zeitigen Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste und des Antritts desselben vor vollendetem 23sten Lebensjahre, so wie auch auf die aus der Verabsäumung entstehenden unausbleiblichen Folgen aufmerksam zu machen.

Die bei der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste der Departements=Prüfungscommission einzureichenden Atteste bestehen vorschrifsmäßig in folgenden:

 1) dem

1) dem Taufschein,
2) der landräthlichen Bescheinigung, daß Anmelder der landräthlichen Behörde das Vorhaben, seiner Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Militairdienst zu genügen, angezeigt habe, und daß solchem gesetzlich nichts entgegen stehe,
3) dem Zeugniß des Gymnasiums rc. rc. über den wissenschaftlichen Unterricht und den dabei bewiesenen Fleiß, so wie über die sittliche Führung, und
4) dem Erlaubnißschein der Aeltern oder des Vormundes, verbunden mit der Erklärung, in welcher Art die eigene Equipirung bewirkt werden soll.

Erfurt, den 10ten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 16. Verfahren bei Verheirathung militairpflichtiger Personen.

Mit Bezugnahme auf die im Amtsblatte vom Jahre 1833 Seite 34. abgedruckte Bekanntmachung vom 30sten Januar 1833, das Verfahren beim kirchlichen Aufgebot militairpflichtiger Personen betreffend, wird der Bestimmung in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 4ten September 1831 zufolge, die bestehende Verordnung:

daß Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansässig machen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebotes seitens der Geistlichen darauf aufmerksam zu machen sind, wie sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden,

wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den sämmtlichen Geistlichen des hiesigen Regierungsbezirks deren genaue Beachtung mit dem Bemerken aufgegeben, daß die deßhalb aufzunehmenden Verhandlungen keinem Stempel unterworfen sind.

Erfurt, den 10ten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 17. Verfahren bei Ablieferung der Verbrecher in die Strafanstalten.

In Gemäßheit des Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justizministers vom 14ten dieses Monats werden die königlichen Inquisitoriate und übrigen Criminalgerichte unsers Departements hierdurch angewiesen,

den Strafanstalten bei der Benachrichtigung über die Ablieferung eines Verbrechers außer dem Tenor des Erkenntnisses, auch zugleich eine vollständige

ständige Darstellung der persönlichen und Familienverhältnisse desselben, seines Lebenslaufes und alles dessen mitzutheilen, was nothwendig ist, um die vorherrschenden Neigungen, Laster und frühern Verbrechen und Bestrafungen des Verurtheilten kennen zu lernen.

Naumburg, den 30sten December 1836.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 18. Stationsorte, deren Besezzung mit Beschälern des sächsischen Landgestüts.

Den Pferdezüchtern wird hiermit bekannt gemacht, daß die für die Landbeschäl-Stationen

Höngeda, Stausfurth, Reifenstein und Nohra

bestimmten königl. Beschäler des sächsischen Landgestüts wiederum wie im vorigen Jahre, den 20sten Januar a. c. aus dem hiesigen Marstalle abgehen, und kann demnach die Bedeckung zwei Tage nach dem Eintreffen der Beschäler an ihren Bestimmungsorten beginnen.

Da die Beschälung auf den obgenannten Stationen bereits in den letzten Tagen des Monats Mai c. zu Ende geht; so werden die Beschäler den 1sten Juni a. c. den Rückmarsch nach dem Marstalle antreten.

Hauptgestüt Graditz, den 5ten Januar 1837.

Der königl. Landstallmeister.
von Thielau.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 19.

Im Laufe des vierten Quartals v. J. sind von dem königlichen Consistorium zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) Friedrich Wilhelm Bierenheide aus Ringleben, 2) Adolph Wilhelm Friedrich Braun aus Sandau, 3) Friedrich Wilhelm August Preiß aus Posen, 4) Friedrich Ludwig Scheibe aus Schallenburg, 5) Carl Stüber aus Magdeburg, 6) Heinrich Eduard Suchsland aus Langensalza, 7) Friedrich Wilhelm Voigt aus Torgau, 8) Ernst Gustav Zimmermann aus Glöthe, 9) August Wilhelm Heinrich Wahl aus Eisperoleben, 10) Philipp Ferdinand Triepel aus Wegeleben, 11) Carl Gottlieb Schuricht aus Großkmehlen, 12) Heinrich David Raabe aus Ranis, 13) Heinrich Wilhelm Ludwig aus Roßleben, 14) Franz Breithaupt aus Ziegenrück, 15) Friedrich Moritz Weidemann aus Zeitz, 16) Johann Heinrich Schulze aus Unseburg, 17) August

gust Bachmann aus Erfurt, 18) Friedrich Wilhelm Daniel Crusius aus Callehna, 19) Carl Julius Giegold aus Pulswitz, 20) August Wilhelm Ludwig Harihausen aus Colbitz, 21) Ludwig Ernst Philipp Harihausen aus Calbe an der Saale, 22) Ernst Immanuel Just aus Weißenberg, 23) Christian Wilhelm Niehoff aus Altenrode, 24) Johann Julius Seydel aus Zeitz, 25) Friedrich Ludwig Wilhelm Barleben aus Weferlingen, 26) Friedrich Carl Fränckel aus Dössel, 27) Friedrich Ludwig August Gandert aus Wansleben, 28) Georg Gravenhorst aus Hamburg, 29) Heinrich Carl Hertzer aus Wernigerode, 30) Johann Friedrich Gottlob Kortt aus Bertingen, 31) Friedrich Carl Obermann aus Stöckey, 32) Carl Friedrich Thiele aus Schwanebeck,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Der bisherige katholische Pfarrverweser zu Mackenrode und Eichstruth, im Kreise Heiligenstadt, Heinrich Weißenstein, ist zum dasigen Pfarramte befördert worden.

Dem katholischen Pfarrverweser zu Diedorf und Catharinenberg, Johannes Rheinländer, ist die katholische Pfarrstelle zu Kreuzeber, im Kreise Heiligenstadt, verliehen worden.

Der Pfarrverweser zu Wüstheuterode, Johannes Jahn, ist als katholischer Pfarrer zu Bischofferode und Holungen, im Kreise Worbis, angestellt worden.

Dem katholischen Pfarrverweser zu Siemerode, Mengelrode und Bischhagen, im Kreise Heiligenstadt, Georg Franz Döburg, ist die dasige Pfarrstelle übertragen worden.

Der bisherige katholische Pfarrverweser zu Silberhausen, im Kreise Mühlhausen, Johann Christoph Schäfer, ist als wirklicher Pfarrer daselbst ernannt worden.

Dem Gerichtsamtmann, Justizrath Stollberg zu Weißensee, ist bei seinem Ausscheiden aus dem Dienste mit Pension der rothe Adlerorden 4ter Klasse allerhöchst ertheilt worden; der bisherige Criminaldirector und Kreis-Justizrath Dörk zu Eilenburg ist mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 30sten November v. J. zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Eisleben und zugleich zum Kreis-Justizrath im mannsfelder See- und Gebirgskreise ernannt; die durch den Tod des Gerichtsamtmanns Löser erledigte Gerichtsamtmanns-

stelle

stelle in Gräfenhaynichen ist den 17ten December v. J. dem Oberlandesgerichts=Assessor Friedrich Plettenberg aus Paderborn übertragen; der Oberlandesgerichts=Referendar Constantin Ludwig Weidlich in Naumburg ist den 23sten November v. J. zum Oberlandesgerichts=Assessor ernannt; dem dasigen Oberlandesgerichts=Referendar Friedrich Ferdinand Stollberg ist die zum Behuf der Verwaltung von Patrimonialgerichten nachgesuchte Entlassung, mit Beibehaltung des Titels eines Referendars, den 24sten December v. J. bewilligt; der dasige Oberlandesgerichts=Auscultator Friedrich August Ziegert I. ist den 4ten December v. J. zum Oberlandesgerichts=Referendar befördert; dem dasigen Oberlandesgerichts=Auscultator Georg Robert Theodor Winkler ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste den 14ten December v. J. ertheilt; der Auscultator Christoph Kröber ist den 29sten December v. J. von dem Oberlandesgericht in Frankfurt zu dem in Naumburg versetzt; der vormalige Kreisfeldwebel Johann Gottlieb Mengel ist den 10ten December v. J. zum Oberlandesgerichts=Registraturassistenten an des verstorbenen Neßlein Stelle ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 20. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Decbr. 1836.

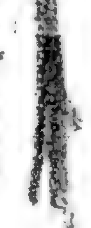

Ungewöhnliche Todesfälle.

Eine Person hat auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; vier Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Am 3ten December abends 8 Uhr brach zu Treffurt, im Kreise Mühlhausen, Feuer aus, wodurch 10 Wohngebäude, 6 Scheuern, 11 Ställe und mehre kleinere Wirthschaftsgebäude nebst einer Lohmühle zum Theil von den Flammen ganz verzehrt, zum Theil stark beschädigt worden sind.

Am 5ten December nachmittags wurde zu Benneckenstein, im Kreise Nordhausen, ein in der Städtefeuersocietät des Fürstenthums Halberstadt zu 80 Thlr. versichertes einstöckiges Wohnhaus ein Raub der Flammen.

Ueber die am 4ten December c. zu Heiligenstadt sich ereignete bedeutende Feuersbrunst sind bereits im 56sten Stück dieses Blattes die nähern Nachrichten enthalten.

Erfurt, den 31sten December 1836.

Königl. preuß. Regierung.

Nach=

Nro. 21.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat December 1836.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Werbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf
Weitzen	Scheffel	1	18	7	1	14	3	1	17	6	1	19	—	1	22	8	1	21	11	1	28	2	1	26	3
Roggen	—	1	6	8	1	6	2	1	6	3	1	7	8	1	5	—	1	6	—	1	13	11	1	12	6
Gerste	—	1	—	4	—	29	10	-	29	5	1	-	8	—	27	3	—	29	2	1	6	4	1	2	10
Hafer	—	—	19	3	—	17	—	—	19	7	—	20	—	—	18	10	—	21	—	—	26	8	—	23	5
Erbsen	—	2	—	—	—	—	—	1	15	11	1	7	—	—	—	—	—	—	—	2	3	-	1	21	6
Linsen	—	2	20	—	—	—	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	—	1	12	6
Bohnen	—	1	15	—	—	—	—	1	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	-	—	—	1	12	6
Branntwein	Quart	—	4	4	—	7	6	—	4	5	—	5	—	—	4	-	—	5	—	—	7	6	—	5	—
Heu	Centner	1	10	—	1	—	—	1	6	4	1	5	—	1	5	6	1	—	—	—	—	—	—	25	—
Stroh	Schock	4	25	—	5	—	—	5	12	3	4	25	—	4	10	—	3	10	—	4	8	6	5	—	—
Kartoffeln	Scheffel	—	24	—	—	7	6	—	12	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	10	—	—	14	—
Rindfleisch	Pfund	—	3	4	—	2	8	—	2	11	—	3	4	—	3	2	—	2	8	—	2	8	—	2	6
Kalbfleisch	—	—	2	—	—	2	6	—	2	—	—	1	10	-	1	8	—	1	6	—	1	6	—	2	—
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	2	—	2	4	—	2	6	—	2	—	—	2	2	—	2	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	3	2	—	2	11	—	3	4	—	3	—	—	3	—	-	3	2	—	3	—
Eier	Schock	—	18	—	—	15	—	—	19	—	—	20	—	—	18	5	—	16	-	—	17	—	—	15	—
Butter	Pfund	—	7	—	-	5	4	—	6	8	—	7	6	—	8	—	—	6	3	—	7	6	—	6	3
Oel	—	—	4	8	-	4	8	—	5	—	—	4	4	-	5	—	-	4	8	—	5	—	—	5	—

Erfurt, den 2ten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

// Oeffentlicher Anzeiger
zum 2ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten Januar 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Simon Christian Mahler aus Theresienstadt ist am 12ten d. Mts. Vagabundirens halber aus dem Kreise Erfurt über die diesseitige Landesgränze gebracht, und demselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 31sten December 1836.

Königl. preußische Regierung.

Personsbeschreibung.

Vorname: Simon Christian, Zuname: Mahler, Gewerbe: verabschiedeter östreichischer Soldat, Geburtsort: Erfurt, Wohnort: Theresienstadt, Religion: katholisch, Alter: 38 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: röthlich, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: graublau, Nase: etwas dick, Mund: mittel, Bart: röthlich, Zähne: mangelhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: sächsischer Dialect, besondere Kennzeichen: 1) rother Schnurbart, 2) auf dem linken Arme der Name Jesus eingestochen, 3) sommersprossig, Bekleidung: eine weiße östreichische Montirung.

Diebstahl. In der Nacht vom 7ten zum 8ten November v. J. ist dem Ackermann Joseph Zwingmann zu Kallmerode ein kupferner Siedekessel, 15 bis 16 Eimer haltend, und an dessen Rande eine Zahl eingegraben ist, entwendet worden.

Wir warnen vor dessen Ankauf, und bitten um Mitwirkung behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung dieses Kessels.

Heiligenstadt, den 2ten Januar 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 18ten zum 19ten vorigen Monats sind aus einer Scheune zu Neuenbeuthen $1\frac{1}{2}$ bis 2 Scheffel dresdner Maß gewurftes, aber noch nicht gefegtes Korn, und ein Sack mit C. B. 1834 bezeichnet, gestohlen worden. Wir warnen vor der Erwerbung dieser Gegenstände, und fodern zur Wiederherbeischaffung und Entdeckung der Diebe mitzuwirken auf.

Ziegenrück, den 4ten Januar 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufruf unbekannter Waareneigenthümer. In der Nacht vom 21sten zum 22sten November c. sind von den Gränzbeamten zwischen Wehnde und Ecklingerode, auf einem Nebenwege im Gränzbezirk,

zwei halbe Anker Wein, brutto 94 Pfund,
drei Sack Candiszucker, brutto 1 Centner 73 Pfund, und
acht Hüte Meliszucker, netto 1 Centner 6 Pfund,

welche Waaren unerkannt entflohene Schleichhändler auf den Angriff der Beamten abgeworfen haben, in Beschlag genommen worden.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Waaren werden hiermit aufgefodert, ihre Ansprüche daran binnen vier Wochen, vom Tage der ersten Aufnahme dieser Bekanntmachung in die öffentlichen Blätter an gerechnet, bei dem Hauptzollamte zu Heiligenstadt anzumelden und solche, so wie die geschehene Versteuerung der Waaren nachzuweisen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist mit Confiscation der Waaren und deren öffentlichem Verkauf, so wie mit vorschriftsmäßiger Vertheilung und Verrechnung des Erlöses verfahren werden wird.

Magdeburg, den 28sten December 1836.

Königlicher Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Subhastation. Das dem Forstmeister Carl Christian Friedrich von Hanstein gehörige, zu Wahlhausen an der Werra im Fürstenthume Eichsfeld belegene, in Ansehung des Lehnsherrn allodificirte Lehn- und Rittergut, der Unterhof genannt, welches zufolge der nebst neuestem Hypothekenschein in der Registratur und bei dem Justizrath Krüger hier einzusehenden Taxe vom 2ten Januar dieses Jahres auf 62,340 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt ist, soll in dem

am 31sten Mai 1837 vormittags 10 Uhr

an-

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Bergmann anstehendem Termine subhastirt werden.

Die Witwe des Vorbesitzers, Oberlandesgerichtsraths von Hanstein, Ernestine Charlotte, geborne von Hanstein, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch zugleich mit vorgeladen.

Halberstadt, den 19ten September 1836.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt.

Das dem Johann Nicolaus Zöllner zu Gispersleben Viti gehörige, daselbst unter Nro. 96. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 56 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 24sten Februar 1837 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Gispersleben Viti subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt.

Die zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns und Sensals Franz Habelich gehörigen, unter Nro. 401. 406 a. b. et c. 407 a. b. 410 b. et c. und 411. am alten Steiger im Löberfelde gelegenen 87¾ Ackergrundstücke, abgeschätzt, einschließlich des darauf stehenden Holzes und der Kirschbäume, auf 1565 Thlr. 25 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenatteste in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 2ten März 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt.

Die zum Nachlasse des Johann Heinrich Trautmann zu Dachwig gehörigen, in dasiger Flur unter Nro. 258. 280. 92. 621. 130. 487. 549. 292. 188. 340. 370. 472. 452. 313. 172. 275. 280. 318. 527. 298. 109. 469. 346. 5. 357. 381. 251. 315. 343. 169. 358. und 476. belegenen 26½ Acker, abgeschätzt auf 1057 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten Februar 1837 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Dachwig subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Die der verehelichten Anne Marie Kräuter, gebornen Nagel zu Möbisburg gehörigen nachbeschriebenen Grundstücke:

a) das zu Möbisburg unter Nr. 21. der Verrechten gelegene Wohnhaus nebst Garten und einem Gemeindetheile,

b) $10\frac{1}{16}$ Acker $52\frac{1}{4}$ Ruthen dasiger Flur, Nr. 194. 138. 179. 298. 245. 139. 145. 17. 175. 225. 44. 68. 106 und 143.,

abgeschätzt zu a) auf 611 Thlr. — Sgr. und

zu b) auf 384 — 15 —

zu Folge der nebst Hypothekenattesten in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 23sten März 1837 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Möbisburg subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die den Georg Herburg'schen Eheleuten von hier gehörenden Grundstücke, bestehend aus $1\frac{1}{2}$ Acker Land, in hiesiger Feldflur, und auf 78 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehende Taxe, sollen an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden in termino

den 20sten März 1837 nachmittags 3 Uhr.

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Heinrich Müller gehörige, sub Nro. $468\frac{1}{4}$ hierselbst belegene Kothhaus, taxirt auf 51 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 15ten März 1837 früh 10 Uhr

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die dem Müller Caspar Kumme zu Uder gehörenden Grundstücke, bestehend aus einer Mühle, der sogenannten Untermühle bei Uder, und $59\frac{1}{16}$ Acker Land, abgeschätzt auf 4405 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen an Ort und Stelle subhastirt werden, wozu ein Termin auf

den 18ten März 1837 früh 11 Uhr

angesetzt ist.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die dem Christoph Backhaus und dessen Ehefrau zu Uder gehörenden Grundstücke, als

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 602 Thlr.,
2) 20⅔ Acker Landes, aus 7 Parcellen bestehend, taxirt zu 811 Thlr.,

sollen verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 22sten April 1837 früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Uder angesetzt.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben der Ehefrau des Leinwebers Christoph Weinrich zugehörige, zu Kirchworbis sub Nro. 97. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, welches, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, zu 210 Thlr. abgeschätzt ist, soll

den 21sten März 1837 nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause daselbst subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Heinrich Hartmann gehörige, zu Niederorschel gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, an Hesse und Stolze, mit 4½ Acker Land, taxirt zu 462 Thlr., in welcher Hinsicht die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, soll

den 16ten März 1837 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel verkauft werden.

Kaufliebhaber werden dazu eingeladen, so wie die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Ackermann Heinrich Wagner und dessen Ehefrau zugehörigen, zu Teistungen und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, als ¼ Gerechtigkeitshaus und circa 2 Acker Landes, welche zusammen, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, zu 173 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt sind, sollen

den 17ten März 1837 nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Teistungen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt zu Kindelbrück. Das dem Böttchermeister August Rosenhahn hierselbst zugehörige, unter Nro. 56. belegene Wohnhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 181 Thlr. 22 Sgr. 1 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten Februar 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza. Das am neuen Markte allhier unter Nro. 27. belegene, auf den Namen des Kaufmann und Deconomen Friedrich Christian Ziegler eingetragene Wohnhaus, welches auf 3045 Thlr. abgeschätzt worden, soll

den 17ten April 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Das den Kindern des Nikolaus Kaiser, Just Kaiser und Consorten in Gethles zugehörigen

ein Viertel Güter aus dem Gypsgute in dortiger Flur, auf 535 Thlr. 21 Sgr. 5 Pf. taxirt,

soll

den 27sten Februar 1837 nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Gethles subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Henneberg-neustädtsches Berggericht zu Kamsdorf. Das den Beneficialerben des Johann Friedrich Keil zuständige Zechenhaus, Johannes der Zweite zu Goßwitz, taxirt auf 235 Thaler, soll auf

den 14ten März 1837 vormittags 11 Uhr

an Berggerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Liebschütz obern Hofes. Das den Gebrüdern Georg Christoph und Johann Christoph Heinrich Thieme zu Liebschütz gemeinschaftlich zugehörige,

gehörige, in dortiger Flur gelegene Holzgrundstück im Schweinbach Nr. 88. von gutem und theilweise schlagbarem Holzbestand, abgeschätzt auf 350 Thaler preuß. Courant, zu Folge der nebst Hypothekenattest und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten März 1837 vormittags 11 Uhr

auf dem Rittergute zu Liebschütz obern Hofes subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Herzoglich sachsen-coburg-gothaisches Patrimonialgericht Wandersleben. Das den Erben des Jacob Ernst Rödger gehörige, zu Wandersleben sub Nro. 41. gelegene Haus, gerichtlich abgeschätzt zu 44 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 29sten April 1837 vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle zu Wandersleben subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens in diesem Termine zu melden.

Freiwillige Subhastation. Nachdem auf Antrag der Erben des hier verstorbenen vormaligen Rathsassessors Johann Friedrich Theile und bezüglich seiner hinterlassenen Witwe, sowohl die von jenem hinterlassenen, als die dieser noch gehörigen Güter hier, bestehend in einem Wohnhause mit Gehöfe, Stallung, Scheune und Garten, zwei Gärten, Wiesen und Feldern, welche zusammen auf 5581 Thlr. 21 Gr. gerichtlich gewürdert worden sind, öffentlich versteigert werden sollen, und hierzu

der 14te März 1837

terminlich anberaumt worden ist, so werden Kauflustige, welche sich zugleich als erwerbfähig ausweisen können, hierzu eingeladen, gedachten Tags auf dem Rathhause allhier zu erscheinen, und daß dem Meistbietenden die betreffenden Liegenschaften werden zugeschlagen werden, erwärtig zu sein. Die näheren Bestimmungen und Bedingungen sind aus dem hier sowohl an Amtsstelle als auf dem Rathhause aushängenden Subhastationspatente und Consignation zu ersehen, auch bei der unterzeichneten Behörde zu erfragen.

Auswärtige werden hierbei noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich das theilesche Haus sammt Zubehör zur Wirthschaft bei den fünf hiesigen bedeutenden Roß- und Jahrmärkten durch Jahrmarktswirthschaft vortheilhaft wegen besonders günstiger Lage benutzen läßt, so wie, daß die Felder in dem fruchtbaren Boden hier nicht nur an und für sich preiswürdig, sondern auch in gutem Stande sind.

Buttstädt, am 24sten November 1836.

Das großherzogliche sächs. Justizamt das.

Hausverkauf. Höherer Anordnung zufolge haben wir zum öffentlichen Verkauf des in der Schlösserstraße unter Nro. 1681. belegenen sogenannten Jesuiterstübchens einen Termin auf

den 9ten Februar c. vormittags 10 Uhr

in unserm Geschäftsbureau angesetzt, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Erfurt, den 6ten Januar 1837.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Mühlenanlage. Der Einwohner Johann Georg Meiling zu Büßleben beabsichtigt, in der dortigen Feldflur, ungefähr 1000 Schritte südöstlich von Büßleben, in der Entfernung von 90 Schritt südlich vom Trifftwege, und 120 Schritt westlich von der an den Wald gränzenden büßleber Trifft, eine Bockwindmühle mit einem Gange, zum Schroten und Mehlmahlen für Lohn anzulegen. Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Unternehmer einzulegen.

Erfurt, den 23sten December 1836.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenanlage. Der Einwohner Philipp John zu Witterda beabsichtigt, in der dortigen Feldflur, circa 300 Schritte nördlich vom genannten Orte, und 40 Schritte westlich von dem nach Walschleben führenden Fußwege, ein Bockwindmühle mit einem Mahlgange zum Mahlen und Schroten für Lohn anzulegen.

Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Unternehmer einzulegen.

Erfurt, den 23sten December 1836.

Königlicher Landrath Türk.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 3.

Erfurt, den 21sten Januar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Der durch die allerhöchste Bekanntmachung vom 5ten December 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1835 Nr. 28. Seite 287 u. f.) publicirten Bundesbeschluß vom 14ten November 1834, die teutschen Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, enthält in Beziehung auf die, die Immatriculation bedingenden Zeugnisse folgende Bestimmungen:

Nro. 22. Immatriculationsverfahren auf Universitäten. 8131. A. 2

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Universitäten für die Immatriculation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung giltiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

 Arti-

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das academische Studium beginnt, ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die academischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht, doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Teutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Artikel 4.

Die Immatriculation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann (Art 1.).

2) Wenn er die erfoderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verwei-

verweigert (Art. 2. und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten.

Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Verweisung verfügt hat, es gestattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erfoderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studirenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Indem wir zufolge höherer Vorschrift die Eingesessenen des Regierungsbezirks auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam machen, haben wir zugleich zu bemerken, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle, und der academischen Lehranstalt zu Münster, am ersten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten, und der academischen Lehranstalt in Münster, am ersten Montage nach dem 18ten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Erfurt, den 5ten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 23. Belobung wegen Ablesens der Steine von den Aeckern zur Verbesserung der Feldwege. 8012. A. 2.

Aus den von den landräthlichen Behörden eingereichten Uebersichten haben wir mit Vergnügen ersehen, daß von den Gemeinden unseres Verwaltungsbezirks auch im Laufe des verflossenen Jahres eine bedeutende Quantität Lesesteine von den Aeckern abgebracht, und nicht nur mit diesen, sondern außerdem auch noch mit angefahrnen Bruchsteinen und Kies die Verbindungs- und Dorfwege verbessert worden sind. Die zu diesem Zwecke verwandten Steine bestehen überhaupt in 53692 Fudern, und haben sich hierbei durch besondere Thätigkeit nachbenannte Gemeinden ausgezeichnet:

Im Kreise Erfurt.

Die Gemeinden Mühlberg, Werningsleben, Hochheim, Röhrensee, Bechstädtwagd, Egstädt, Möbisburg, Kirchheim, Tröchtelborn und Wandersleben. Von diesen haben Mühlberg 612, Werningsleben und Hochheim jedes 340, Röhrensee 312, und Bechstädtwagd 310 Fuder Lesesteine von den Aeckern abgebracht, und zu Wegebesserungen verwandt.

Im Kreise Worbis.

Deuna, Niederorschel, Kalmerode, Birkungen, Bernterode, Kirchworbis, Berlingerode, Tastungen, Bodenrode, Gernrode, Wehnde. Deuna hat 878 Fuder Lesesteine und 264 Fuder Bruchsteine, Niederorschel 281 Fuder Lesesteine und 223 Fuder Kies, Kalmerode 500 Fuder, Birkungen 417 Fuder, Bernterode 414 Fuder zur Wegebesserung verwendet.

Im Kreise Nordhausen.

Die Stadt Bleicherode und die Gemeinden Friedrichsrode, Kleinberndten, Großberndten mit Dietenborn und Wülfingerode. Die Zahl der von den Aeckern gesammelten und zur Wegebesserung benutzten Steine beträgt in Bleicherode 300, in Friedrichsrode 284, in Kleinberndten 247 Fuder.

Im Kreise Mühlhausen.

Die Gemeinden Bickenriede, Büttstädt, Küllstädt, Zella, Beberstädt, Wachstädt, Heyerode, Effelder und Catharinenberg.

Die Gemeinde Bickenriede hat 1220 Fuder Lesesteine zur Wegebesserung und zur Anlegung von Schutzwehren in Wassergräben, die Gemeinde Büttstädt 900 Fuder dergleichen zur Wegebesserung, die Gemeinde Küllstädt 620 Fuder zur Wegebesserung und Ausfüllung sumpfiger Stellen in der dasigen Feldmark, und die Gemeinden Zella, Beberstädt und Wachstädt resp. 536, 500 436 Fuder Lesesteine zur Wegebesserung verwandt.

Im Kreise Schleusingen.

Die Gemeinden Breitenbach, Heinrichs, Viernau, Bischofferod, Eichenberg, Waldau, Goldlauter, Rohr und Ratscher.

In erstgedachter Gemeinde sind 650 Fuder, in Heinrichs 622 Fuder, in Viernau 600, in Bischofferod 480, in Eichenberg 410, in Waldau 350 Fuder Lesesteine von den Aeckern abgebracht, und zur Wegebesserung verwendet worden.

Im Kreise Ziegenrück.

Die Gemeinden Gefell, Eßbach, Liebengrün, Gössitz, Bodelwitz, Blintendorf, Drognitz, Liebschütz, Bahren, Cülmla, Altenbeuten, Neuenbeuten und Reitzengeschwende. Gefell hat allein 1354 Fuder, Eßbach 1000 Fuder, Liebengrün 780 Fuder, jede der Gemeinden Gössitz und Bodelwitz 600 Fuder, und Blintendorf 400 Fuder Lesesteine zur Wegebesserung verwendet.

Im Kreise Langensalza,

wo die Felder weniger Steine darbieten, die Gemeinden Marolterode, Neunheilingen, Bruchstädt und Flarchheim.

Im Kreise Weißensee,

wo ebenfalls sich weniger Steine finden, die Stadt Gebesee und die Gemeinde Kutzleben.

Im Kreise Heiligenstadt.

Die Gemeinden Dingelstädt, Kreutzeber, Bernterode, Geisleden, Lutter, Lengenfeld, Ershausen, Flinsberg, Rengelrode, Gerbershausen, Rüstungen, Kaltenebr, Kefferhausen, Großtöpfer, Heuthen, Arenshausen, Reinholterode, Großbartloff, Rustenfelde, Lindewerra, Dieterode, Wüstheuterode, Kella, Mengelrode, Birkenfelde, Rohrberg, Steinheuterode und Volkerode. Dingelstädt allein hat 1950 Fuder Lesesteine und 500 Fuder von den aus frühern Jahren auf den Aeckern noch befindlichen Steinhaufen zur Instandsetzung des neuen Marktplatzes, Kreutzeber aber 1146 Fuder, Bernterode 1000 Fuder, Geisleden 797 Fuder, Lutter 700 Fuder Lesesteine, Lengenfeld 300 Fuder dergleichen und 200 Fuder Kies, desgleichen Ershausen 416 Fuder Lesesteine zur Verbesserung der Communicationswege verwendet.

Indem wir die hierbei von mehren Ortsbehörden bewiesene Thätigkeit mit Beifall anerkennen, erwarten wir, daß die Herren Landräthe diesem Gegenstande ferner ihre Aufmerksamkeit widmen, und bei ihren Kreisbereisungen sich die Ueberzeugung verschaffen werden, daß die mit den Lesesteinen vorgenommenen Wegebesserungen auch zweckmäßig ausgeführt worden sind.

Erfurt, den 10ten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Die-

Nro. 24.
Hauscollecte für die Abgebrannten zu Heiligenstadt.
122. A. 1.

Des Herrn geheimen Staatsministers von Klewiz Excellenz haben mittelst Rescripts vom 31sten v. M. zur Milderung der großen Noth, welche das die Stadt Heiligenstadt jüngst getroffene Brandunglück herbeigeführt, für die dortigen Abgebrannten eine allgemeine Hauscollecte in der Provinz Sachsen bewilligt.

Wir bringen solches mit Bezug auf unsere im 56sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 23sten vorigen Monats zur allgemeinen Kenntniß, und veranlassen die Herren Landräthe, die fragliche Collecte im Laufe des nächsten Monats Februar in den Gemeinden ihrer Kreise abhalten zu lassen, und die eingehenden milden Gaben mittelst Sortenzettel an den Verein zur Unterstützung der Abgebrannten, unter der Addresse des Domainen-Rentmeisters Ziebarth in Heiligenstadt zu senden, und uns den Betrag der eingegangenen Gaben anzuzeigen.

Erfurt, den 9ten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 25.
Criminalgerichtsbarkeit des königl. Landgerichts zu Torgau 2c.

In Gemäßheit der allerhöchsten Cabinetsordre vom 31sten Januar 1833 (Gesetzsammlung von 1833 Seite 14.) ist das königliche Landgericht zu Torgau durch das königliche Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 28sten September v. J. ermächtigt worden, alle fiscalische und Criminaluntersuchungen gegen Nichteximirte, bei welcher die höchste gesetzliche Strafe des den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens, eine Geldstrafe, oder, außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen, eine dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt, so wie alle Untersuchungen wegen eines ersten gewaltsamen Diebstahls, wegen eines zweiten oder dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls zu führen.

Eine gleiche Befugniß zur Führung der fiscalischen und Criminaluntersuchungen steht auch den Gerichtsämtern zu Dommitzsch, Schildau, Belgern, Prettin, Annaburg, Mühlberg, Schlieben, Herzberg, Schweinitz, Jessen und Seyda zu. In so weit es in den Gefängnissen an Raum gebricht, oder die Individualität verhafteter Verbrecher eine größere Sicherheit der Aufbewahrung nothwendig macht, als die Gefängnisse des Landgerichts und der Gerichtsämter gewäh-

gewähren, sollen dieselben befugt sein, die Untersuchung an das königliche Inquisitoriat zu Liebenwerda abzugeben.

Diese Einrichtung ist mit dem Anfang dieses Jahres in Wirksamkeit getreten, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Naumburg, den 4ten Januar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 26. 95stes Ausschreiben der magdeburgschen Landfeuersocietät.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 95ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Juli d. J. der Beitrag von jedem hundert Thaler der Versicherungssumme auf 6 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pfennige pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection in preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahresrechnung der Societätshauptkasse, welcher ihnen wie gewöhnlich nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31sten December 1836.

Der Generaldirector der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Graf von der Schulenburg.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 27. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat December v. J. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für die Hauptbibelgesellschaft zu Berlin:

1) von dem evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur in Erfurt . . . . . 20 Thl. 24 Sgr. 5 Pf.

2) von

2) von der königl. Superintendentur zu Großbodungen 4 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.
3) — — — — — Salza . . 2 — 2 — 6 —
4) — — — — — Heiligenstadt 1 — 10 — 8 —

II. Zum Bau einer Kirche in Langen-Peilau in Schlesien:

1) von dem evangelischen Ministerium und der königl.
Superintendentur in Erfurt . . . . . . 14 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.
2) von der königl. Superintendentur in Nordhausen 7 — 13 — 8 —
3) — — — — — Schleusingen 1 — 14 — 6 —
4) — — — — — Heiligenstadt 1 — 3 — 4 —
5) — — — — — Salza . 1 — 25 — = —
6) — — — — — Mühlhausen 3 — 24 — 7 —

III. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) von der königl. Superintendentur in Kirchheilingen = Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.
2) — — — — — Seebach . 1 — 3 — 8 —
3) — — — — — Salza . . = — 24 — = —
4) — — — — — Langensalza 3 — 6 — 3 —
5) — — — — — Nordhausen 2 — 10 — 2 —
6) — — — — — Mühlhausen 2 — 20 — 3 —
7) — — — — — Bennshausen 1 — 9 — 9 —
8) — — — — — Heiligenstadt = — 8 — 6 —
9) — — — — — Weißensee . 1 — 26 — 6 —
10) — — — — — Großbodungen 1 — 5 — 4 —
11) — dem evangelischen Ministerium und der königl.
Superintendentur in Erfurt . . . . . . 8 — 22 — 3 —
12) von dem bischöfl. geistlichen Commissariate in
Heiligenstadt . . . . = — 16 — 4 —

IV. Zum Bau eines evangelischen Bethauses zu Ustrom, im österreichischen Schlesien:

von der königl. Superintendentur Kirchheilingen . 1 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.
über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 8ten Januar 1837.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 3ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten Januar 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirte Näherinn Franziska Knabe aus Weimar ist am 14ten December v. J. Vagabundirens halber aus der Stadt Erfurt über die diesseitige Landesgränze gebracht, und derselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 9ten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Vorname: Franziska, Zuname: Knabe: Gewerbe: Näherinn, Geburts- und Wohnort: Weimar, Religion: evangelisch, Alter: 32 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: gewölbt, frei, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Mund: desgleichen, Zähne: die Backenzähne fehlen meist, Kinn: rund, hervorstehend, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: etwas blaß, Gestalt: schwächlich, Sprache: teutsch, besondere Kennzeichen: die rechte Seite des Gesichts ist schwächer; eine Zahnlücke vorn im Oberkiefer.

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten December v. J. sind dem Einwohner Joseph Drost zu Steinbach mittelst gewaltsamen Einbruchs folgende Gegenstände, als:

1) 40 Ellen Leinwand, 2) 60 Ellen dergleichen mit Hedenaufschlage, 3) acht Stück neue Taschentücher von weißer und rother Farbe, 4) ein blauer kattunener Kittel, 5) ein halbseidenes Tuch, vier Ellen groß, 6) drei Ellen dunkelblauer geköperter Kattun, 7) ein schwarzseidenes Tuch,

entwendet worden.

Heiligenstadt, den 11ten Januar 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 5ten zum 6ten l. M. sind dem hiesigen Brennereibesitzer Andreas Schulz durch Einschleichen und Erbrechung eines Schranks gegen 18 Thlr. in Kupfermünze und ganzen und halben Silbergroschen, wobei sich auch mehre falsche Hessengroschen, falsche Zwei- und Viergroschenstücke und ein falsches Achtgroschenstück befanden, gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß mit der Auffoderung, zur Entdeckung des Thäters, wohin vielleicht die Ausgabe der falschen Münzen führen könnte, wo möglich beizutragen.

Nordhausen, den 11ten Januar 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Auffoderung. Von den Erben des Oberbürgermeisters Sixtus Braun zu Naumburg ist ein Kapital, welches jetzt über 1800 Thlr. beträgt, zu einem Stipendium dergestalt verwandt, daß die Zinsen davon den Descendenten der fünf braunschen Töchter erster Ehe, zur Fortsetzung ihrer Studien auf Universitäten auf drei Jahre, und zwar, wenn der Bewerber mehre sein sollten, an die zwei

Aus-

Ausgezeichnetsten, an jeden die Hälfte der Zinsen, in Ermangelung von Familiengliedern aber andern tüchtigen und dürftigen Studenten verabreicht werden sollen.

Da das Stipendium jetzt vacant ist, und sich seit länger als vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Geschlechtsverwandter zu diesem Stipendium gemeldet hat, so werden die unbekannten Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt, und zu dem

am 11ten März 1837 vormittags XI.

vor dem Referendar von Nostitz im Oberlandesgerichte angesetzten Termine vorgeladen, um ihre Ansprüche anzumelden, und ihre Verwandtschaft mit den obengedachten braunschen Töchtern nachzuweisen.

Sollte sich niemand melden und legitimiren, so wird über die Verwendung des Stipendiums zum Besten anderer würdiger und bedürftiger Studenten verfügt werden.

Naumburg, den 3ten Januar 1837.

Königl. preuß. Pupillencollegium.

Edictalcitation. Der am 10ten Februar 1760 geborne, und vor 56 Jahren als Musiklehrer von hier auf Reisen gegangene Wilhelm Christoph Bernhard, welcher im Jahre 1787 aus Moskau die letzte Nachricht von sich gegeben, oder die von ihm etwa hinterlassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch geladen, vor oder in dem auf

den 12ten September 1837 vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine an hiesiger Berggerichtsstelle mündlich oder schriftlich sich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der verschollene Wilhelm Christoph Bernhard für todt erkläret und sein Vermögen denjenigen, die sich als seine Erben legitimiren, event. dem Fiscus, als herrnloses Gut ausgeantwortet werden wird.

Kamsdorf, den 22sten November 1836.

Königl. henneberg-neustädtsches Berggericht.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Das von dem Einwohner Johann Christian Biebler*) und Consorten erkaufte Eindrittel der Grundstücke und Grundgerechtigkeiten des im Herzogthum Sachsen und dessen weißenseer Kreise belegenen, durch das Allodificationsdecret vom 5ten August 1825 in freies Allodium verwandelten Ritterguts Vehra mit Henschleben, bestehend in:

a) 159⅝ Acker Artland in vehraer Flur,

b) 197

*) In dem öffentlichen Anzeiger zum 50sten Stücke Seite 411 Zeile 4, und 53sten Stücke Seite 489 Zeile 5 von unten ist statt Niebler zu lesen: Biebler.

b) 197 Acker Wiesen,

c) 6 Acker, der bunte Garten genannt,

d) der Gerechtigkeit der halben Schaftrifft und des Hordenschlags,

e) der Cavillereigerechtigkeit,

f) der Gerechtigkeit, Bier und Kofent in dem Rittergutsbrauhause zu brauen, welche jedoch, da die Rittergutsbrauerei zur Zeit nicht mehr im Gange, nicht ausgeübt wird und sich als unsicher darstellt,

g) Frucht-, Geld- und Federviehzinsen,

h) der Lehnwaare von den vehraer Einwohnern,

i) der Befugniß, von den Anspännern zu Vehra Pflugarbeit, Heu- und Baufuhren zu fodern,

k) dem Rechte, die Frohndienste von 9 Häuslern jährlich 14 Tage, und von 5 Häuslern jährlich 10 Tage zu verlangen, und

l) der Gerechtigkeit, von den Hintersättlern zu Vehra Baudienste und Abladefrohnen zu fodern,

zusammen abgeschätzt auf 53,629 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxen, soll

am 7ten Juni 1837 vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Vehra subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das den vogelschen Erben gehörige, hier im V. Bezirke unter Nro. 998. gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1626 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten April dieses Jahres nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die dem Ludwig Baumgarten gehörige, zu Kirchgandern belegene, auf 1525 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Mühle, wovon Hypothekenschein und Taxe in unserer Registratur einzusehen sind, soll in dem auf

den 18ten März 1837 nachmittags 2 Uhr

zu Kirchgandern angesetzten Termine subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das der Ehegattinn des Oeconom Heim gehörige, in hiesiger Stadt in der Altstadt in der sogenannten Kemnatte und dem Schmied Martin Heinevetter sub Nro. 538. belegene Braugerechtigkeitshaus soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 17ten März 1837 nachmittags 2 Uhr

angesetzten Termine an den Meistbietenden unter den in demselben bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, was mit dem Bemerken, daß das Haus nebst Zubehör auf 2259 Thlr. taxirt ist, hierdurch bekannt gemacht wird.

Hypothekenschein und Taxe können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die zu Benneckenstein im Oberdorfe sub Nro. 97 b. und 98. belegenen Häuser nebst Zubehör und 33¾ Acker Land, Wiese und Lehde in benneckensteiner Flur, dem Fuhrmann Wilhelm Ibe zugehörig und zu 3927 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, besage der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten Februar 1837 vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Erben des Cantor Johann Friedrich Christoph König gehörige, zu Salza unter Nro. 65. belegene Hintersattlerwerk, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Garten und Gemeindetheilen, einer Kirschanlage, die bendertschen Löcher genannt, und 9¼ Acker königlich Erbenzinslandes, abgeschätzt auf 1138 Thlr. 13 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17ten April k. J. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die nachbenannten, der Witwe des Christoph Spindler und deren Sohn Valentin Spindler zu Lengefeld gehörigen, und zu 44 Thlr. abgeschätzten drei Feldgrundstücke von 2½ Acker in dasiger Flur, sollen

den 11ten April 1837 nachmittags 3 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der Subhastation versteigert werden.

Die

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben der Ehefrau des Franz Faulbier, Dorothee, gebornen Henning, zugehörigen, in der breitenbacher Flur belegenen $5\frac{1}{2}$ Acker Land, abgeschätzt zu 133 Thlr., wovon die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, sollen

den 28sten April 1837 vormittags 9 Uhr

in dem Gemeindehause zu Breitenbach meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Termine werden alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Das Erbpachtsrecht der verehelichten Christine Friederike Heyse, gebornen Meckbach, an der zu Niedergebra an der Wipper und neben von Dransfeld modo vom hagenschen Garten, unweit der vorbeiführenden rheinschen Kunststraße belegenen vom hagenschen Erbpachtsmühle mit zwei Mahlgängen, einer Oelmühle und sonstigen Zubehörungen, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 3341 Thlr. 21 Sgr. ohne Abzug der Abgaben abgeschätzt, soll in dem

den 23sten Februar 1837 vormittags 11 Uhr

zu Niedergebra in der Gemeindeschänke angesetzten Termine meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. von Rüxlebensches Patrimonialgericht zu Grüningen. Die sub Nro. 78. catastrirte, hier an der Helbe gelegene friedrichsche Mahl-, Oel- und Graupenmühle, taxirt 5435 Thlr., soll auf

den 20sten Juli 1837 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets beim Gerichte einzusehen.

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonialgericht zu Wahlhausen. Das zu Eichstruth sub Nro. 10., zwischen Georg Günther und Heinrich Wollfram gelegene geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeindegerechtigkeit, $48\frac{1}{2}$ Acker Landes und Wiesen bestehende Gut des Johannes Wehr, zu Folge der nebst dem Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 1345 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll

den 21sten März 1837 vormittags 10 Uhr

zu Eichstruth verkauft werden.

Haus-

Hausverkauf. Höherer Anordnung zufolge haben wir zum öffentlichen Verkauf des in der Schlösserstraße unter Nro. 1681. belegenen sogenannten Jesuiterstübchens einen Termin auf

den 9ten Februar c. vormittags 10 Uhr

in unserm Geschäftsbureau angesetzt, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Erfurt, den 6ten Januar 1837.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Wiesenverpachtung. Auf den 9ten Februar d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee vormittags 10 Uhr die Heu- und Grummetnutzung von circa 100 Ackern Wiesen im Bruche auctionsmäßig auf dieses Jahr verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 10ten Januar 1837.

Der Magistrat.

Mühlenanlage. Der Einwohner Johann Georg Melling zu Büßleben beabsichtigt, in der dortigen Feldflur, ungefähr 1000 Schritte südöstlich von Büßleben, in der Entfernung von 90 Schritt südlich vom Trifftwege, und 120 Schritt westlich von der an den Wald gränzenden büßleber Trifft, eine Bockwindmühle mit einem Gange, zum Schroten und Mehlmahlen für Lohn anzulegen. Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Unternehmer einzulegen.

Erfurt, den 23sten December 1836.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenanlage. Der Einwohner Philipp John zu Witterda beabsichtigt, in der dortigen Feldflur, circa 300 Schritte nördlich vom genannten Orte, und 40 Schritte westlich von dem nach Walschleben führenden Fußwege, ein Bockwindmühle mit einem Mahlgange zum Mahlen und Schroten für Lohn anzulegen.

Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchtet, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Unternehmer einzulegen.

Erfurt, den 23sten December 1836.

Königlicher Landrath Türk.

Anlage einer Windmühle. Der Fleischermeister Johann Heinrich Griesbach zu Sundhausen beabsichtigt, auf seinem eigenen Grundstücke in dasiger Feldflur, nördlich vom Dorfe Sundhausen, 400 Fuß rechts vom kirchheilinger Wege ab, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange zu erbauen, nachdem er zuvor die landesherrliche Concession hierzu extrahirt haben wird.

Auf den Grund der Theil II. Tit. XV. § 235. seq. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften, wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwaige Widersprüche gegen diese Mühlenanlage binnen einer Frist von 8 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ab gerechnet, beim unterzeichneten Landrathe anzumelden, indem später angebrachte Einreden gegen diese Anlage nicht mehr gehört werden können.

Langensalza, den 10ten Januar 1837.

Der königl. Landrath des Kreises Langensalza.
Freiherr von Berlepsch.

A n z e i g e n.

Zwei fehlerfreie, große, hellbraune Wagenpferde, coupirt und gut tragend, zwischen 5 und 7 Jahr, ohne Abzeichen, höchstens mit einigen kurzen weißen Füßen, werden zu kaufen gesucht vom Stallmeister Goßmann in Gotha, Sundhäusergasse 117.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 4.

Erfurt, den 28sten Januar 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königl. Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für nachstehende, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene 7 Schriften, als: Nro. 28. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Geranopygmeiemachia, oder Kampf der Kraniche mit den Pygmäen. Komisches Gedicht in fünf Gesängen, von Heinrich Ernst Poschl. Pesth, bei C. A. Hartleben. 1837. kl. 8.
2) Anleitung zum ersten Unterricht im Zeichnen für Primar- und Secundarschulen. Ein Handbuch rc. Von J. Chr. Buß. Erster Jahrescurs. Mit 7 lithographirten Blättern. Bern, gedruckt bei C. Fischer und Comp. 1836. gr. 8.
3) Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindviehheilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurn. Zweiter Band. Erste und zweite Lieferung. Dummkoller — Ernährung. Bern, 1836. Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.
4) Theil VIII. des Werks: Ausgewählte Novellen und Dichtungen von Heinrich Zschokke. Dritte vollständige Originalausgabe. Aarau, 1836. Im Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer. gr. 8.
5) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Zehntes Heft. Der Canton Solothurn. Von A. Peter Strohmeier. Auch unter dem Titel: Der Canton Solothurn, historisch-geographisch-statistisch geschildert rc. St. Gallen und Bern, 1836. Bei Huber und Comp. 8.

6) Georg

6) Georg Thomas Flügels erklärte Courszettel der bedeutendsten europäischen und außereuropäischen Handelsplätze, nebst genauer Angabe der Münz-, Maß- und Gewichtsverhältnisse derselben. Siebzehnte, ganz umgearbeitete und vermehrte Ausgabe. St. Gallen und Bern, 1837. Bei Huber und Comp. 8.

7) Die evangelische Gemeinde in Locarno, ihre Auswanderung nach Zürich, und ihre weiteren Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Schweiz im 16ten Jahrhundert. Von Ferdinand Meyer. Zweiter Band. Zürich. S. Hohr. 1836. gr. 8.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 18ten Januar 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 29.
Todtenscheine der in diesseitigen Militair- oder Civillazarethen rc. verstorbenen Ausländer.
269. A. 2

Im Verfolg der im 47sten Stück unseres vorjährigen Amtsblattes enthaltenen Bekanntmachung der königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen, vom 22sten September v. J., die stempel- und gebührenfreie Ausfertigung der im Wege gesandtschaftlicher Verwendungen nachgesuchten Tauf-, Trau- und Todtenscheine, so wie anderer dergleichen Atteste betreffend, werden die Behörden, Geistlichen und Kirchenbedienten darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maßgabe eines gemeinschaftlichen Beschlusses der königl. hohen Ministerien

von jetzt ab, ohne Ausnahme, auch der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civillazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, ingleichem in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, stets von Amts wegen ausgefertigt, und dem königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Beförderung im gesandtschaftlichen Wege an die vaterländische Regierung des Verstorbenen eingereicht werden sollen.

Sämmt-

Sämmtliche Ortsbehörden, Geistliche und Kirchenbedienten im hiesigem Regierungsbezirke werden aufgefodert, sich vorkommenden Falls genau nach diesen Bestimmungen zu richten, und die betreffenden, von Amts wegen ausgefertigten Atteste der bezeichneten Art zur Legalisirung der Unterschrift und Weiterbeförderung bei uns einzureichen.

Erfurt, den 20sten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Mit dem 4ten Februar c. abends wird die niedere Jagd im hiesigen Regierungsbezirke hierdurch für geschlossen erklärt, welches zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Nro. 30. Schluß der niedern Jagd. 166. B. 3.

Erfurt, den 19ten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die im Stück 24. pro 1836 unter Nro. 152. dieses Amtsblatts in Bezug auf das Verfahren bei Insinuationen der Vorladungen an eximirte Zeugen durch die Kreis-Justizräthe abgedruckte Bekanntmachung des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 11ten Mai 1836 ist auch von den Untergerichten und Kreis-Justizräthen unseres Departements zu befolgen, und werden die Gerichte und Gerichtseingesessenen unseres Departements hierdurch mit Genehmigung des Herrn Justizministers zur Nachachtung darauf verwiesen. Nro. 31. Vorladung eximirter Zeugen.

Halberstadt, den 10ten Januar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

In Gemäßheit des Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 5ten d. M. werden die beiden Inquisitoriats-Abtheilungen zu Eilenburg und Wittenberg mit dem 1sten k. M. in ein Inquisitoriat zu Eilenburg für den delitzscher, bitterfelder und wittenberger Kreis vereinigt werden. Auch ist von diesem Tage ab dem königlichen Landgericht zu Wittenberg und dessen Gerichtsämtern Zahna, Kemberg, Schmiedeberg, Pretzsch und Gräfenhaynchen eine beschränkte Criminalgerichtsbarkeit in der Art beigelegt, daß dieselben zur Führung aller, sowohl fiscalischen als Criminaluntersuchungen gegen Nro. 32. Vereinigung der Inquisitoriatsabtheilungen zu Eilenburg und Wittenberg.

Nicht-

Nichteximirte, bei welchen die höchste gesetzliche Strafe des den Gegenstand der Untersuchung ausmachenden Verbrechens oder Vergehens eine Geldstrafe, oder außer körperlicher Züchtigung und den eintretenden Ehrenstrafen, eine dreijährige Freiheitsstrafe nicht übersteigt, und zur Führung aller Untersuchungen wegen eines ersten gewaltsamen Diebstahls, so wie wegen eines zweiten oder dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, ermächtigt sind.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 13ten Januar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 33. Der Hauptmann a. D. Johann Christian Löther ist zum Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendant ernannt und ihm die Rendantur zu Worbis verliehen worden.

Der Artillerie-Hauptmann a. D., Diedrich, bisher mit der interimistischen Verwaltung der königlichen Rentamts- und Forstkasse zu Worbis beauftragt, ist zum Regierungs-Secretair bei der hiesigen königlichen Regierung ernannt worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Tröchtelborn, im Kreise Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrsubstituten zu Thamsbrück, Franz Ewald Burckhardt, übertragen worden.

Dem Localcapellan zu Weißenborn, Peter Wehr, ist die katholische Pfarrstelle zu Wiesenfeld, Dieterode und Schwobfeld, im Kreise Heiligenstadt, conferirt worden.

Der bisherige Stadtcapellan zu Worbis, Johann Carl Engelhard, ist als katholischer Pfarrer zu Diedorf und Catharinenberg, im Kreise Mühlhausen, bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 4ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten Januar 1837.

S i c h e r h e i t s p o l i z e i.

Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefs vom 30sten December v. J. verfolgte Freiknecht Georg Heinrich Doppleb ist am gestrigen Tage hier wieder eingeliefert worden.

Altengottern, am 18ten Januar 1837.

Adelig marschallsches Patrimonialgericht.

Diebstahl. In Felchta ist mittelst Einbruchs:

1) ein weißleinener Beutel mit 30 Thaler, bestehend aus ⅙ Thalerstücken incl. 5 preußischen Thalerstücken, 2) eine Rolle mit 2 Thlr. 8 Sgr, bestehend in $\frac{1}{12}$ Thalerstücken, 3) ein mit rothen und grünen Perlen überstrickter, und mit den Buchstaben J. A. M. 1832. bezeichneter Beutel mit 5 Thlr., bestehend aus drei Zwanzigkreuzerstücken, zwei sächsischen halben Gulden, und das Uebrige in Zwanzigkreuzerstücken, 4) eine Rolle von 15 Thlr., ⅙ Thalerstücke enthaltend,

gestohlen worden.

Wir fodern jedermann auf, von den ihm bekannten Verdachtsumständen behufs Ermittelung der Thäter und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 15ten Januar 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 3ten December v. J. ist dem Kaufmann Herfurt von Benneckenstein, im Gasthause des hiesigen Wirths Becker, aus einer Nebenstube,

eine Jagdtasche von röthlichem Hundefell mit 1) 10,000 Stück Schuhzwecken (Stiften), 2) einem Mannshemde, C. H. roth gezeichnet, 3) einem Paar wollenen Strömpfen mit H. roth gezeichnet, 4) einem bunten baumwollenen Schnupftuche, bezeichnet mit H., 5) einem Paar grün-

wollenen

wollenen Sockenschuhen, und 6) einem Genickfänger, welcher in der Scheide auf der Tasche sich befunden,

gestohlen worden. Der Verdacht fällt auf einen, eben allein anwesend gewesenen, großen unbekannten Mann mit grauem Tuchüberrock und abgetragenem Castor-Filzhute.

Behufs möglicher Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der entwendeten Sachen bringen wir den Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 13ten Januar 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im Vten Bezirke unter Nro. 844. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 276 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27sten Februar 1837 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Schulden halber sollen

1) das zu Kleinbodungen sub Nro. 46. belegene Colonistenhaus nebst Zubehör, taxirt zu 148 Thlr. 15 Sgr.,

2) ein Sottling Land am neuen Wege, zwischen Lange und Henze, taxirt zu 30 Thlr. 15 Sgr., des Maurers Johann Heinrich Gottfried Schrader, in termino

vom 18ten April 1837 mittags 11 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 143 a. bei dem Glockenthurme belegene Haus nebst Zubehör, zu 1144 Thlr. taxirt, so wie folgende, in dortiger Flur belegene Grundstücke:

a) zwei Tagewerk Land und Wiese im Ermel,

b) zwei Tagewerk Acker und Wiese hinterm Schafstalle,

c) 1½ Tagewerk Acker hinterm Teiche,

d) ein Tagewerk Wiese in der Theilung,

dem Fleischer Sebastian Wilhelm Hieronymus Frenzel gehörig, und zu 503 Thlr. 10 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, besage der nebst dem neuesten Hypothekenscheine in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

den 27sten Februar 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Bartel Günther und Handelsmanne Ortmann zugehörige, zu Büttstädt sub Nro. 8. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 350 Thlr., soll auf

den 24sten April c. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstädt meistbietend verkauft werden.

Das Abschätzungsprotocoll kann in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden zu obigem Termine zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmanne Christoph Kullmann zugehörigen, zu Kirchworbis und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, als Nro. 120. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 55 Thlr, und 9¾ Acker Landes, taxirt zu 221 Thlr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 27sten April 1837 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Kirchworbis subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, dem Geschirrhalter Jacob Heydenblut in Gethles zugehörige Grundstücke in heinrichser Flur, als:

die Hälfte von 2 Ackern Wiese im Treisbach, und 1 Acker 14 Gerten Wiese daselbst, auch als ½ Acker 14 Gerten Wiese beschrieben,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen in der Gemeindestube zu Heinrichs

den 29sten April 1837 vormittags

subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die Grundstücke der Ackermann Johann Adam Bockel'schen Eheleute zu Schierschwende, geschätzt auf 722 Thlr., sollen auf den 5ten Mai 1837 vormittags 9 Uhr in der dasigen Gemeindeschänke verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit, und haben sich etwaige unbekannte Realprätendenten spätestens in obigem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Terminverlegung. Der auf den 9ten Februar c. angesetzte Termin zum Verkauf des Jesuiterstübchens wird nicht am gedachten Tage, sondern den 9ten März c. vormittags 10 Uhr abgehalten, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 21sten Januar 1837.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Mühlenumwandlung. Die vor der hiesigen Vorstadt St. Margarethen an der Unstrut belegene Kleinsteinbrückenmühle hat zur Zeit an vier oberschlächtigen Rädern zwei Mahlgänge, einen Loh- und Farbholzgang und einen Oelgang. Der Besitzer Heinrich Reinemann will den Oelgang mit dem dazu gehörigen Rade gänzlich niederlegen, und an das Rad des Loh- und Farbholzganges ein Schneidemühlwerk als Wechselwerk mittelst Vorgeleges anbringen. Der Fachbaum und alle sonstigen Einrichtungen sollen unverändert bleiben. Vorschriftsmäßig bringen wir dieß zur Kenntniß aller derer, die sich bei dieser Abänderung betheiligt erachten möchten, mit der Auffoderung, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben des ꝛc. Reinemann unfehlbar binnen acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei uns anzumelden, da sonst nach Verlauf der Frist dem ꝛc. Reinemann die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt werden wird.

Mühlhausen, den 15ten Januar 1837.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 5.

Erfurt, den 11ten Februar 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 31sten v. M. ausgegebene erste Stück der Gesetzsammlung enthält — Nro. 34.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1767. vom 13ten December 1836, über die Beobachtung der mildernden Bestimmungen der §. §. 218. und 315. der Concursordnung bei allen Executionen;

Nro. 1768. vom 22sten December 1836, betreffend den wegen der §. §. 1 bis 16. Theil II. Titel 19. des allgemeinen Landrechts entstandenen Zweifel über die Verpflichtung der Communen zu heimathlosen Armen;

Nro. 1769. vom 10ten Januar 1837, betreffend die Entschädigung der Geistlichen und Schullehrer in den mit der Monarchie wieder vereinigten Landestheilen der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen wegen des durch die Veränderung in Ansehung der Grundsteuer seit dem Jahre 1806 an ihrem Einkommen erlittenen Verlusts;

Nro. 1770. vom 10ten Januar 1837, betreffend die in den vormals zum Herzogthume Warschau gehörigen Landestheilen, so wie in den vormals westphälischen Theilen der Provinz Sachsen bei denjenigen Kirchenämtern und Schulstellen anzuwendenden Grundsätze, welche der im Jahre 1806 genossenen Immunitäten und Begünstigungen hinsichtlich der Grundsteuer der zu ihren Dotationen bestimmten Grundstücke durch die warschauischen oder westphälischen Steuergesetze verlustig gegangen sind;

Nro. 1771. die Verordnung, die autonomische Successionsbefugniß der rheinischen Ritterschaft und das darüber Statt findende schiedsrichterliche Verfahren betreffend, vom 21sten Januar 1837.

Erfurt, den 8ten Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 35.

Belobung wegen Baumanpflanzungen.

302. A. 3.

Nach den uns von den landräthlichen Behörden gemachten Mittheilungen sind im Laufe des verflossenen Jahres von Gemeinden und Privatpersonen unsers Verwaltungsbezirks wieder bedeutende Baumanpflanzungen gemacht, und überhaupt

65,748 wilde Obststämme gepflanzt,
39,698 dergleichen durch Pfropfen, Okuliren ꝛc. veredelt,
45,729 schon veredelte Obstbäume, und
701,630 Stämme Nutz- und Brennhölzer,

mit Einschluß von 82 Maulbeerbäumen gepflanzt, auch außerdem noch einige hundert Morgen Forstgrund und anderer Boden mit Holzsaamen besäet worden.

Hierbei haben sich folgende Gemeinden und Dominien besonders ausgezeichnet:

1) im Kreise Erfurt: Dachwig, Elxleben, Gispersleben Kiliani, Gispersleben Viti, Möbisburg, Mühlberg, Nottleben, Ringleben, Schmira, Tiefthal, Walschleben, Waltersleben und Wandersleben;
2) im Kreise Langensalza: die Städte Langensalza und Tennstädt, so wie die Gemeinden Bothenheilingen, Bruchstädt, Flarchheim, Freienbessingen, Großengottern, Großvargula, Grumbach, Heroldishausen, Kleinvargula, Mittelsömmern, Nägelstädt, Neunheilingen, Oppershausen und Sundhausen;
3) im Kreise Mühlhausen: die Stadt Mühlhausen, desgleichen die Gemeinden Ammern, Beberstädt, Bollstädt, Dachrieden, Dörna, Falken, Großgrabe, Heyerode, Höngeda, Horsmar, Kleingrabe und Niederdorla, so wie der Rittergutsbesitzer von Wedemeier zu Anrode;
4) im Kreise Heiligenstadt: die Stadt Heiligenstadt, so wie die Gemeinden Bernterode, Dingelstädt, Ershausen, Freienhagen, Geisleden, Großbartlof, Kreuzeber, Martinfeld, Rohrberg, Rengelrode, Thalwenden und Uder;
5) im Kreise Worbis: Breitenworbis, Craja, Kallmerode, Leinefelde, Rüdigershagen, Tastungen, Wingerode;
6) im Kreise Nordhausen: die Städte Nordhausen, Bleicherode, Sachsa und Ellrich, desgleichen die Gemeinden Branderode, Buhla, Großberndten

mi

mit Dietenborn, Großwenden, Guderöleben, Hesserode, Liebenrode, Lipprechterode, Obergebra, Rüxleben und Wernrode;

7) im Kreise Weißensee: die Besitzer der Rittergüter zu Straußfurt, Schilfa und Gangloffsömmern, desgleichen die Städte Sömmerda, Kindelbrück und Gebesee, und die Gemeinden Großballhausen, Grüningen, Günstädt, Kutzleben, Nausitz, Obertopfstädt, Ottenhausen und Vehra;

8) im Kreise Schleusingen: die Städte Schleusingen und Suhl, desgleichen die Gemeinden Ahlstädt, Bischofrod, Dietzhausen, Dillstädt, Eichenberg, Heinrichs, Kühndorf, Rohr, Waldau und Wichtshausen.

Der Justizcommissarius Lämmerhirt zu Heinrichs, und der Rittergutsbesitzer Heim zu Keulrod haben sich durch ihre Baumschulen Verdienste um die Obstbaumzucht erworben. Aus der Baumschule des ersten, welche über 5000 Stämme und gegen 700 Obstsorten enthält, sind im verflossenen Jahre 1806 Stämme veredelt und 98 veredelte Stämme verpflanzt, aus der des letzten aber 400 Stück veredelt, und 80 Stücke zur Anlage einer neuen Allee versetzt worden;

9) im Kreise Ziegenrück: die Stadt Gefell und die Gemeinden Esbach, Gossitz, Großkamsdorf, Liebengrün, Liebschütz, Reitzengeschwende und Rockendorf.

Indem wir es gern bemerkt haben, daß das lobenswerthe Bestreben zur Erweiterung der Obstbaumzucht und überhaupt zu nutzbaren Anpflanzungen sich von Jahr zu Jahr vermehrt hat, erkennen wir die von mehren Ortsbehörden hierunter bewiesene Thätigkeit mit Beifall an, und hoffen, daß diejenigen Gemeinden, welche sich bisher in dieser Hinsicht ausgezeichnet haben, in ihrem Eifer fortfahren und diejenigen, welche, ohne daß es ihnen an Gelegenheit fehlte, bisher noch zurückgeblieben sind, künftig so viel, als nach der Oertlichkeit thunlich ist, dem guten Beispiele nachfolgen werden.

Von den Herrn Landräthen erwarten wir, daß sie der so nützlichen Vermehrung der Obstbaumzucht und Anpflanzung von Nutz- und Brennhölzern ferner ihre Aufmerksamkeit widmen, und auf diejenigen Ortsbehörden, welche zurückbleiben, einwirken werden.

Erfurt, den 23sten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 36. Verfahren bei Errichtung neuer Mühlen. 430. A. 1. Pl.

Die allerhöchste Cabinetsordre vom 18ten December v. J. des wörtlichen Inhalts:

Auf Ihren, die Anlage neuer Fabricationsanlagen, besonders neuer Mühlen, betreffenden Bericht vom 24sten October d. J. autorisire Ich Sie, die Regierungen in den betreffenden Landestheilen dahin anzuweisen, daß sie, wenn sie der erhobenen Einwendungen ungeachtet, die Anlage neuer, zur Fabrication von Mehl und Schrot bestimmten Mühlen, gesetzlich zulässig halten, einen motivirten Bescheid darüber abfassen, welchen Sie durch den Landrath sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden bekannt zu machen haben, dem letzten mit gleichzeitiger Bestimmung einer nach den Umständen zu ermessenden, in der Regel nicht über drei Wochen hinaus zu erstreckenden präclusivischen Frist zur Einlegung eines ihm vorzubehaltenden Recurses. Wenn der Reclamant im Publicationstermin erklärt, daß er von dem bisherigen Widerspruch abstehe, so hat es dabei sein Bewenden und der Unternehmer darf mit dem Bau der Mühle sofort vorgehen. Wenn sich der Reclamant dagegen den Recurs vorbehält, den er durch die Regierung an Sie zu richten hat, so ist dem Unternehmer zu eröffnen, daß er mit dem Bau nicht eher vorgehen dürfe, als bis ihm solches nach Erledigung der Recursinstanzen besonders werde bekannt gemacht werden, und daß er den Ersatz der Kosten, die er früher an die Anlage verwende, nicht zu erwarten habe, falls sie in der Recursinstanz für unzulässig erklärt werden sollte. Wird hiernächst die Reclamation auch von Ihnen verworfen, so verbleibt dem Reclamanten der Weg der Beschwerde an Mich, wozu Sie demselben eine angemessene Frist mit der Anweisung zu setzen haben, daß er die Recursschrift zur Beföderung an Mich Ihnen einreiche rc.

Berlin, den 18ten December 1836.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die königlichen Ministerien des Innern für Gewerbeangelegenheiten und der Polizei mittelst Rescripts vom 31sten December v. J. fernerweit angeordnet haben, daß

1) das vorgeschriebene Verfahren auch da zur Anwendung gebracht werden muß, wo eine bisher nicht zur Fabrication von Mehl und Schrot bestimmte Mühle in eine solche Mühle umgewandelt werden soll, oder wo bei einer

bereits

bereits bestehenden Mühle eine Vermehrung von Mahlgängen, welche auf Fabrication von Mehl und Schrot berechnet sind, beabsichtigt wird, und

2) daß, sofern nicht etwa die auf Ertheilung von Concessionen gerichteten Anträge ohne Weiteres zurückzuweisen sind, eine öffentliche Bekanntmachung des beabsichtigten Unternehmens, verbunden mit einer Auffoderung der Interessenten zur Angabe ihrer etwaigen Widersprüche der Abfassung des Resoluts der betreffenden königlichen Regierung in allen Fällen vorausgehen muß, auch dann, wenn solche in den zur Zeit bestehenden Gesetzen nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

Erfurt, den 3ten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 37. Anwendung der Strafbestimmungen zum Chausseegeldtarif. 5290. A. 3.

Die Strafbestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 28sten April 1828 (Amtsblatt vom Jahr 1828 Seite 149. seq.) sollen in Bezug auf die neue Chaussee von Pößneck nach Saalfeld, im ziegenrücker Kreise, obgleich Chausseegeld noch nicht entrichtet wird, schon von jetzt ab gegen die Uebertreter der Chaussee=Polizeivorschriften in Anwendung gebracht werden.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß den Wegewärtern, Polizeiofficianten und Gendarmen, welche die Thäter entdecken und zur Bestrafung anzeigen, die Hälfte der erkannten und wirklich eingezogenen Strafe als Denunciantenantheil bewilligt wird.

Erfurt, den 25sten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 38. Ermittelung u. Einziehung gekündigter Staatsschuldscheine.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, in ihren Depositorien durch deren Curatoren und Rendanten sorgfältig nachsuchen zu lassen, ob sich in den einzelnen Massen gekündigte Staatsschuldscheine vorfinden, und in diesem Falle deren Einziehung sofort zu bewirken, auch über den Erfolg binnen vier Wochen hieher zu berichten.

Das Verzeichniß der bisher gekündigten und noch nicht versilberten Staatsschuldscheine ist unter dem 25sten November pr. von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wiederholt bekannt gemacht, und nicht nur

im

in der Beilage zu Nro. 348. der Staatszeitung vom vorigen Jahre zu lesen sondern auch in Nro. 50. des merseburger Amtsblattes vorigen Jahres, und Nro. 1. des erfurter Amtsblattes dieses Jahres nachgewiesen.

Zugleich werden aber auch die Vormünder und Curatoren der Pflegbefohlnen aufgefodert, jetzt und künftig genau auf die gekündigten Staatsschuldscheine Acht zu haben, und den Gericht deßhalb Anzeige zu machen, wenn von den in gerichtlicher Verwahrung befindlichen Staatsschuldscheinen welche gekündigt sein sollten.

Sollte sich ergeben, daß bei dem einen oder anderen Depositorium die Einziehung gekündigter Staatsschuldscheine unterblieben ist, so bleibt für den dadurch herbeigeführten Zinsenverlust nicht nur der Vormund oder Curator, sondern auch das verwaltende Gericht, und zunächst dessen Depositalbeamten, verantwortlich, und setzen sich dieselben nach Bewandtniß der Sache der Gefahr aus, auf Grund des §. 23. Tit. 1. Theil 3. der allgemeinen Gerichtsordnung zum Schadenersatz ohne processualische Weitläuftigkeiten sofort angehalten zu werden.

Naumburg, den 31sten Januar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 39. Verbot des Verkaufes gebrauchter Spielkarten.

Da es vorgekommen ist, daß Inhaber gebrauchter inländischer Spielkarten solche an Dritte verkäuflich abgelassen haben, so finde ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß der unbefugte Handel mit Spielkarten, mögen solche schon gebraucht sein oder nicht, nach §. 37. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 mit Confiscation der Karten und einer Geldbuße von 50 Thlr. bedroht ist, und überdieß die Untersuchung und Ahndung wegen damit verbundener Verkürzungen des Staatseinkommens und Unterschleife zur Folge hat.

Denn es versteht der §. 37. des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 unter dem unbefugten Handel mit Stempelmaterialien nicht blos ein förmliches Gewerbe, das durch den Verkauf solcher Gegenstände betrieben wird, sondern auch jedes einzelne Ablassen derselben, welches eines daraus zu ziehenden Gewinnes halber Statt findet.

Durch das daselbst gebrauchte Wort „Handel" werden also nur diejenigen Fälle von der Strafe ausgeschlossen, wo ohne alle Absicht eines Gewinnes aus bloßer Gefälligkeit, noch unbenutzte Stempelmaterialien für den Preis, den sie dem Besitzer gekostet haben, überlassen werden. Aber das Gesetz unterscheidet,

scheidet, insbesondere bei den Spielkarten, nicht, ob sie schon gebraucht worden oder nicht, und es folgt daraus, daß auch die Veräußerung schon gebrauchter Spielkarten unzulässig ist.

Magdeburg, den 21sten Januar 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Im Laufe des vierten Quartales v. J. ist außer den von dem königl. Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg bekannt gemachten Candidaten des Predigtamtes auch der Rector Johann Heinrich Kühne zu Hundisburg pro ministerio geprüft und mit einem Wahlfähigkeitsatteste versehen worden. Nro. 40.

Der Oeconom Georg Friedrich Gleichmann zu Hinternah ist zum Kreistaxator ernannt, von der betreffenden Gerichtsbehörde in dieser Eigenschaft verpflichtet, und demselben hierüber ein Anerkenntniß ertheilt worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Johann Ernst Görbing ist als Hilfslehrer bei der Schule der evangelischen Gemeinde Rohr, im Kreise Schleusingen, provisorisch angestellt worden.

Der bisherige Hilfslehrer zu Erfurt, Johann Ernst Berls, ist als zweiter Schullehrer und Organist in der evangelischen Gemeinde Tunzenhausen, Kreis Weißensee, provisorisch angestellt worden.

Der provisorische katholische Schullehrer zu Kirchgandern, im Kreise Heiligenstadt, Joseph Schilling, ist als wirklicher Schullehrer daselbst ernannt worden.

Die erledigte erste Schullehrerstelle der evangelischen Gemeinde Haynrode, im Kreise Worbis, ist dem bisherigen Schullehrer zu Epschenrode, Wilhelm Weber, übertragen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Haussömmern, im Kreise Langensalza, Carl Ludwig Dreßler, ist definitiv bestätigt worden.

Die

Die bisherigen Oberlandesgerichts = Referendarien Johann Gottfried Hesse und Friedrich Wilhelm Goldhorn in Halberstadt sind mittelst Ministerialbestallung zu Oberlandesgerichts = Assessoren ernannt.

Der Rechtscandidat Otto Graf Königsmark ist zum Oberlandesgerichts-Auscultator in Halberstadt angenommen.

In Folge Stellentausches ist vom 1sten April d. J. ab dem Steuerrath Kirchhoff zu Langensalza die Hauptamts = Dirigentenstelle zu Erfurt, und dem Steuerrath Glubrecht zu Erfurt die Hauptamts = Dirigentenstelle in Langensalza verliehen.

Der seit längerer Zeit als stellvertretender Justitiarius bei dem königlichen niedersächsischen thüringischen Oberbergamte zu Halle fungirende Regierungsrath von Alvensleben ist von des Königs Majestät zum vortragenden Rathe und Justitiarius, unter Beibehaltung seines Prädicats, definitiv ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 41. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Jan. 1837.

Zwölf Personen büßten auf ungewöhnliche Weise das Leben ein; darunter befinden sich zehn Personen, welche erfroren gefunden worden sind. Zwei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrunst.

In der Nacht vom 7ten zum 8ten Januar nach 11 Uhr kam in dem zum Weichbilde der Stadt Erfurt gehörigen, zwischen den Dörfern Marbach und Bindersleben isolirt gelegenen Oeconomiegute, der Hungerbach genannt, Feuer aus, wodurch die Wirthschaftsgebäude und ein Theil des Wohnhauses ein Raub der Flammen geworden, auch 60 Stück Schafe und zehn Schweine umgekommen sind.

Erfurt, den 31sten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger, und wird mit diesem Stücke zugleich das Namen- und Sachregister zum Amtsblatte des vorigen Jahres an die Besteller ausgegeben.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 5ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten Februar 1837.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verkauf mehrer Landgüter in der Provinz Ostpreußen. Es ist mir durch ganz sichere Hand die Nachricht zugegangen, daß in der Provinz Ostpreußen, und zwar auch in der Nähe von Königsberg, binnen Kurzem mehre ansehnliche Landgüter, auf welchen die Oeconomie mit allen großartigen Einrichtungen betrieben werden kann, zum Verkauf gestellt werden.

Da die seitherige Erfahrung gelehrt hat, daß unternehmungslustige und mit den erfoderlichen Geldmitteln ausgestattete Landwirthe der diesseitigen Provinz mit großem Vortheil ihre Einsicht und Kräfte dort wirksam zu machen gewußt haben, so glaube ich bei dem Umstande, daß es manchem kenntnißreichen und bemittelten Oeconomen in der Provinz an Gelegenheit zu solchen Unternehmungen fehlen möchte, diesen es erwünscht ist, wenn ich auf obigen Verkauf aufmerksam mache.

So viel in der Kürze über den Werth und die Lage der Güter von mir gesagt werden kann, besteht darin, daß der magdeburger Morgen ungefähr mit 20 bis 30 Thlr. bezahlt wird, wobei noch auf Heuschlag zu rechnen ist. Bei mangelhaft eingerichteten Gütern von geringerem Boden, die sich aber bei fleißiger Cultur heben, ist der Preis etwa 10 bis 20 Thlr. pro magdeburger Morgen.

Die peissenschen Güter zwischen preuß. Eylau und Landsberg, 5 Meilen von Königsberg, 13,869 magdeburger Morgen, incl. 5233 Morgen Wald, Taxe 114,498 Thlr., werden verkauft am 7ten Juni d. J. vor dem königl. Oberlandesgericht in Königsberg.

Groß-Borken, eine Meile von Bischofsburg (von wo ab eine Chaussee über Bischofstein und preuß. Eylau nach Königsberg führt). Es enthält 6877 magdeburger Morgen und hat viel Heuschlag, welcher durch Ausräumung der Gräben bis auf 700 Fuder Heuertrag zu bringen sein soll. Die Taxe weist 31,203 Thlr. nach. Der Verkaufstermin bei der Landschaftsdirection in Mohrungen steht auf den 30sten März dieses Jahres an.

Brausen, im alten marienwerder-riesenburgschen Kreise, in einer sehr bebauten Gegend, 4983 magdeburger Morgen, Taxe 30,442 Thlr. Verkaufstermin am 21sten Juni d. J. beim königl. Oberlandesgericht in Marienwerder.

Wielitz hat bedeutenden Heuschlag, und war seither schlecht bewirthschaftet. Taxe 40,422 Thlr. Verkaufstermin steht auf den 7ten Juni d. J. vor demselben Gericht an.

Außer diesen Gütern sind aber noch mehre aus freier Hand käuflich, und würden sich Unternehmer deshalb an Seine Excellenz den königlichen wirklichen geheimen Rath und Oberpräsidenten Herrn von Schön in Königsberg mit Vertrauen wenden können.

Merseburg, den 30sten Januar 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Abwesende Militairpflichtige des Kreises Mühlhausen. Folgende Militairpflichtige des Kreises Mühlhausen:

1) der Metzgergeselle Georg Christoph Schmidt aus Mühlhausen, geboren am 27sten Februar 1813,
2) der Kaufmann Johann Carl Hugo Müller aus Mühlhausen, geboren am 23sten März 1812,
3) der Metzgergeselle Ernst Adolph Weber aus Mühlhausen, geboren am 31sten Januar 1812, und
4) der Tischlergeselle Johann Michael Mühr aus Effelder, geboren am 23sten November 1812,

welche in den drei letzten Ersatzaushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefodert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der königl. Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 1sten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Erledigte Stelle eines Kreis-Thierarztes. Die Stelle des hiesigen Departements- und Kreis-Thierarztes ist erledigt. Qualificirte Thierärzte fodern wir auf, unter Einreichung ihrer Zeugnisse sich binnen sechs Wochen bei uns um die erledigte Stelle zu bewerben.

Bromberg, den 24sten Januar 1837.

Königl. preuß. Regierung, Abtheilung des Innern.

Auffoderung. Nachdem bei uns auf Todeserklärung des in unbekannter Abwesenheit lebenden Jacob Baumbach von hier angetragen worden ist, so wird derselbe zu dem auf

den 30sten October 1837 vormittags 10 Uhr

an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle anberaumten Termine mit der Weisung vorgeladen, sich in demselben oder vorher schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls

falls er durch Erkenntniß für todt erklärt werden wird. Zugleich werden die unbekannten nächsten Erbinteressenten zu jenem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Fall ihres Ausbleibens das Vermögen des Verschollenen dem sich gemeldeten Erben Heinrich Jacob Kaps ausgeantwortet werden wird.

Großballhausen, den 25sten November 1836.

Adelig reinhardtsches Patrimonialgericht.

Subhastation. Das dem Forstmeister Carl Christian Friedrich von Hanstein gehörige, zu Wahlhausen an der Werra im Fürstenthume Eichsfeld belegene, in Ansehung des Lehnsherrn allodisicirte Lehn- und Rittergut, der Unterhof genannt, welches zufolge der nebst neuestem Hypothekenschein in der Registratur und bei dem Justizrath Krüger hier einzusehenden Taxe vom 2ten Januar dieses Jahres auf 62,340 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt ist, soll in dem

am 31sten Mai 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Bergmann anstehendem Termine subhastirt werden.

Die Witwe des Vorbesitzers, Oberlandesgerichtsraths von Hanstein, Ernestine Charlotte, geborne von Hanstein, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch zugleich mit vorgeladen.

Halberstadt, den 19ten September 1836.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Die der verehelichten Anne Marie Kräuter, gebornen Nagel zu Möbisburg gehörigen nachbeschriebenen Grundstücke:

a) das zu Möbisburg unter Nr. 21. der Verrechten gelegene Wohnhaus nebst Garten und einem Gemeindetheile,

b) $10\frac{1}{16}$ Acker $52\frac{1}{4}$ Ruthen dasiger Flur, Nr. 194. 138. 179. 298. 245. 139. 143. 17. 175. 225. 44. 68. 106 und 143.,

abgeschätzt zu a) auf 611 Thlr. — Sgr. und
zu b) auf 384 — 15 —

zu Folge der nebst Hypothekenattesten in der Registratur einzusehenden Taxen, sollen

am 23sten März 1837 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Möbisburg subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

8 * Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im VIII. Bezirk unter Nro. 1593. in der Weitergasse belegene Wohnhaus nebst Garten und sonstigem Zubehör, taxirt auf 2078 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13ten März 1837 vormittags 11 Uhr

an Landgerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die dem Ludwig Baumgarten gehörige, zu Kirchganbern belegene, auf 1525 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Mühle, wovon Hypothekenschein und Taxe in unserer Registratur einzusehen sind, soll in dem auf

den 18ten März 1837 nachmittags 2 Uhr

zu Kirchganbern angesetzten Termine subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das der Ehegattinn des Oeconom Heim gehörige, in hiesiger Stadt in der Altstadt in der sogenannten Kemnatte und dem Schmied Martin Heinevetter sub Nro. 538. belegene Braugerechtigkeitshaus soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 17ten März 1837 nachmittags 2 Uhr

angesetzten Termine an den Meistbietenden unter den in demselben bekannt zu machenden Bedingungen verkauft werden, was mit dem Bemerken, daß das Haus nebst Zubehör auf 2259 Thlr. taxirt ist, hierdurch bekannt gemacht wird.

Hypothekenschein und Taxe können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Heinrich Müller gehörige, sub Nro. 468½ hierselbst belegene Kothhaus, taxirt auf 51 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 15ten März 1837 früh 10 Uhr

subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die dem Christoph Backhaus und dessen Ehefrau zu Uder gehörenden Grundstücke, als

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 602 Thlr.,

2) 20⅝ Acker Landes, aus 7 Parcellen bestehend, taxirt zu 811 Thlr.,

sollen verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 22sten April 1837 früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Uder angesetzt.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die den Georg Herburg'schen Eheleuten von hier gehörenden Grundstücke, bestehend aus 1½ Acker Land, in hiesiger Feldflur, und auf 78 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenscheine in unserer Registratur einzusehende Taxe, sollen an hiesiger Gerichtsstätte subhastirt werden in termino

den 20sten März 1837 nachmittags 3 Uhr.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die dem Müller Caspar Kumme zu Uder gehörenden Grundstücke, bestehend aus einer Mühle, der sogenannten Untermühle bei Uder, und $59\frac{1}{16}$ Acker Land, abgeschätzt auf 4405 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen an Ort und Stelle subhastirt werden, wozu ein Termin auf

den 18ten März 1837 früh 11 Uhr

angesetzt ist.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die von dem Bäcker Christian Führ hier nachgelassenen ⅜ Acker Garten an der Bleiche, abgeschätzt zu 140 Thlr., sollen in dem auf

den 8ten Mai c. nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Die Taxe, die Kaufbedingungen und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das auf den Kreutzen sub Nro. 716a. belegene Haus der Erben des Johann Christoph Gebhardt, gerichtlich abgeschätzt auf 598 Thlr., soll

am 10ten Mai d. J. nachmittags 3 Uhr

vor

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der neuste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben der Ehefrau des Leinwebers Christoph Weinrich zugehörige, zu Kirchworbis sub Nro. 97. gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, welches, laut der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, zu 210 Thlr. abgeschätzt ist, soll

den 21sten März 1837 nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause daselbst subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das den Erben des Heinrich Hartmann gehörige, zu Niederorschel gelegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, an Hesse und Stolze, mit 4½ Acker Land, taxirt zu 462 Thlr., in welcher Hinsicht die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, soll

den 16ten März 1837 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Niederorschel verkauft werden.

Kaufliebhaber werden dazu eingeladen, so wie die unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Ackermann Heinrich Wagner und dessen Ehefrau zugehörigen, zu Teistungen und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, als ¼ Gerechtigkeitshaus und circa 2 Acker Landes, welche zusammen, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, zu 173 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzt sind, sollen

den 17ten März 1837 nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Teistungen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Henneberg-neustädtsches Berggericht zu Kamsdorf. Das den Beneficialerben des Johann Friedrich Kerl zuständige Zechenhaus, Johannes der Zweite zu Goßwitz, taxirt auf 235 Thaler, soll auf

den 14ten März 1837 vormittags 11 Uhr

an

an Berggerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza. Das am neuen Markte allhier unter Nro. 27. belegene, auf den Namen des Kaufmann und Oeconomen Friedrich Christian Ziegler eingetragene Wohnhaus, welches auf 3045 Thlr. abgeschätzt worden, soll

den 17ten April 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Gerichtscommission zu Benneckenstein. Das zu Benneckenstein unter Nro. 177 b. belegene, den Erben des Caspar Philipp Großmann zugehörige Haus nebst kleinem Garten, abgeschätzt auf 183 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 28sten Februar 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Herrlich boutinsches Patrimonialgericht Tunzenhausen. Das den Erben des verstorbenen Schullehrers Wenige gehörige, hier gelegene, sub Nro. 51. catastrirte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 260 Thlr., so wie ¾ Acker Land, abgeschätzt auf 35 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenacten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten März 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Tunzenhausen subhastirt werden.

Etwaige unbekannte Realprätendenten haben sich längstens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Herzoglich sachsen-coburg-gothaisches Patrimonialgericht Wandersleben. Das den Erben des Jacob Ernst Rödger gehörige, zu Wandersleben sub Nro. 41. gelegene Haus, gerichtlich abgeschätzt zu 44 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 29sten April 1837 vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle zu Wandersleben subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens in diesem Termine zu melden.

Freiwillige Subhastation. Nachdem auf Antrag der Erben des hier verstorbenen vormaligen Rathsassessors Johann Friedrich Theile und bezüglich seiner hinterlassenen Witwe, sowohl die von jenem hinterlassenen, als die dieser noch gehörigen Güter hier, bestehend in einem Wohnhause mit Gehöfe, Stallung, Scheune und Garten, zwei Gärten, Wiesen und Feldern, welche zusammen auf 5581 Thlr. 21 Gr. gerichtlich gewürdert worden sind, öffentlich versteigert werden sollen, und hierzu

der 14te März 1837

terminlich anberaumt worden ist, so werden Kauflustige, welche sich zugleich als erwerbfähig ausweisen können, hierzu eingeladen, gedachten Tags auf dem Rathhause allhier zu erscheinen, und daß dem Meistbietenden die betreffenden Liegenschaften werden zugeschlagen werden, erwärtig zu sein. Die nähren Bestimmungen und Bedingungen sind aus dem hier sowohl an Amtsstelle als auf dem Rathhause aushängenden Subhastationspatente und Consignation zu ersehen, auch bei der unterzeichneten Behörde zu erfragen.

Auswärtige werden hierbei noch darauf aufmerksam gemacht, daß sich das theilesche Haus sammt Zubehör zur Wirthschaft bei den fünf hiesigen bedeutenden Roß- und Jahrmärkten durch Jahrmarktswirthschaft vortheilhaft wegen besonders günstiger Lage benutzen läßt, so wie, daß die Felder in dem fruchtbaren Boden hier nicht nur an und für sich preiswürdig, sondern auch in gutem Stande sind.

Buttstädt, am 24sten November 1836.

Das großherzogliche sächs. Justizamt das.

Terminverlegung. Der auf den 9ten Februar c. angesetzte Termin zum Verkauf des Jesuiterstübchens wird nicht am gedachten Tage, sondern den 9ten März c. vormittags 10 Uhr abgehalten, welches Kauflustigen hiermit bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 21sten Januar 1837.

Königl. Rentamt des Kirchen- und Schulfonds.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 6.

Erfurt, den 18ten Februar 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Zum Wiederaufbau der im vorigen Jahre abgebrannten Kirche der katholischen Gemeinde zu Konojad, Kreises Kosten, Regierungsbezirks Posen, und beziehungsweise zur Herstellung der dasigen Pfarrgebäude ist von dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten eine Collecte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der Monarchie bewilligt worden.

Nro. 42. Katholische Kirchencollecte für die Gemeinde Konojad. 860. A. 2.

Demgemäß fodern wir die betreffenden bischöflichen Behörden hier und in Heiligenstadt auf, das Abhalten der Collecte mit Eintritt des nächsten Monats zu veranlassen, die eingehenden Gelder an die königliche Regierungs-Hauptkasse, das Verzeichniß derselben nach Gemeinden aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 6ten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Indem wir das nachstehende Rescript der königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, der Justiz, so wie des Innern und der Polizei vom 12ten v. Mts., so wie die allerhöchste Cabinetsordre vom 29sten März v. J., das Aufgebot und die Trauungen jüdischer Religionsverwandten betreffend, zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir besonders die Rabbiner auf, sich nicht nur nach dem Inhalt derselben, sondern auch nach den im allgemeinen Landrecht bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Erfodernisse und Vollziehung einer giltigen Ehe, worüber sie noch nähere Mittheilung durch die landräthlichen Behörden erhalten werden, auf das Genaueste zu achten.

Nro. 43. Trauungen jüdischer Religionsverwandte. 877. A. 2.

Erfurt, den 3ten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

 Die

Die Zweifel, welche bei Anwendung der Vorschrift des §. 27. Tit. 11. Theil II. des allgemeinen Landrechts auf die Trauungen jüdischer Religionsverwandten von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind, haben das königliche Staatsministerium veranlaßt, eine Immediatentscheidung Seiner Majestät des Königs einzuholen.

Allerhöchstdieselben haben hierauf die abschriftlich anliegende Cabinetsordre vom 29sten März v. J. zu erlassen, und darin

1) zu bestimmen geruht,
daß an die Stelle des Aufgebots in der christlichen Kirche, die im Edict vom 11ten März 1812 und im §. 15. der Verordnung vom 1sten Juni 1833 für das Großherzogthum Posen vorgeschriebene, der Trauung vorhergehende Bekanntmachung in der Synagoge treten soll; und

2) die Nachweisungen für nothwendig erklärt:
daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Tit. 11. Thl. II. allgem. Landr.), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Tit. 1. a. a. O.) erfolgt sei.

Diese Vorschriften sollen, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, und eben so in denjenigen Landestheilen befolgt werden, worin zwar das allgemeine Landrecht, aber nicht das Edict vom 11ten März 1812, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, Gesetzeskraft hat.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entscheidung unterliegen Rabbiner, Synagogen-Vorsteher und jüdische Hausväter — denen nach den Ritualgesetzen die Befugniß zusteht, unter Beobachtung gewisser Förmlichkeiten Trauungen ihrer Glaubensgenossen vorzunehmen, wenn sie den oben angeführten gesetzlichen Vorschriften zuwider handeln, denselben Strafbestimmungen, nach denen gleiche Pflichtverletzungen der christlichen Pfarrer zu beurtheilen sind (allgem. Landrecht Theil II. Tit. 1. §§. 149. 155. in Verbindung mit Tit. 20. §. 35. 503. Theil I. Tit. 6. §. 26.).

Die königlichen Regierungen haben die Unterbehörden ihrer Departements, und namentlich die Rabbiner und Synagogen-Vorsteher mit näherer Anweisung zu versehen, und ihnen insbesondere dabei bemerklich zu machen, daß die das Aufgebot vertretende Bekanntmachung in der Synagoge des Wohnorts beider Verlobten geschehen muß, oder, wenn sich eine solche an dem Wohnorte

orte des einen oder andern von ihnen nicht befindet, in derjenigen inländischen Synagoge, welche dem Wohnsitze dieses Verlobten am nächsten liegt.

Bethäuser, denen kein Rabbiner vorsteht, können die Stelle der Synagogen zum Zwecke der Bekanntmachung nicht vertreten.

Es ist sodann die Einrückung dieser Verfügung und der allerhöchsten Cabinetsordre in die Amtsblätter der Provinz zu besorgen; auch haben die königlichen Regierungen und eben so die Provinzial-Landesjustizcollegien und die denselben untergeordneten Behörden sich nach dem Inhalte dieser Verordnung gebührend zu achten.

Berlin, den 12ten Januar 1837.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
Altenstein.

Der Justizminister.
Mühler.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Rochow.

Aus dem Berichte des Staatsministeriums vom 16ten d. Mts. habe Ich ersehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorschrift im §. 27. Titel 11. Theil II. Landrecht, soweit sie die Erfodernisse bei den Trauungen jüdischer Religionsverwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Posen erhoben worden sind. Mit Beziehung auf die Bestimmung im §. 137. Titel 1. Theil II. Landrecht, nach welcher die Vollziehung einer vollgiltigen Ehe zwischen Personen fremder, im Staate geduldeter Religionsbekenntnisse lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweise Ich zunächst, was das Erfoderniß des Aufgebots (§. 138. l. c.) betrifft, auf den §. 25. der Verordnung vom 11ten März 1812, und namentlich für die Provinz Posen auf den §. 15. der Verordnung vom 1sten Juni 1833, wonach statt des Aufgebots in der christlichen Kirche, die Bekanntmachung in der Synagoge geschehen muß. In Rücksicht auf die Nachweisungen, daß der Trauung kein gesetzliches Ehehinderniß entgegenstehe (§. 440. Titel 11. Theil II. Landrecht), und daß entweder die Auseinandersetzung mit den Kindern aus einer früheren Ehe, oder die Erlaubniß der vormundschaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18. Titel 1. Theil 2. Landrecht) erfolgt sei, kann die Anwendung des §. 27. Titel 11. Theil 2. kein Bedenken finden, und es wird dieserhalb, so wie wegen der Proclamation, nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen; Ich überlasse den betreffenden Ministerien, diese Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorschriften des Landrechts und der Verordnung vom 11ten März

 1812

1812 als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite gesetzliche Anordnungen noch nicht dafür gesorgt worden, bestimme Ich zugleich, nach dem Antrage des Staatsministeriums, daß auch in Neu-Vorpommern und im ostrheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz die obgedachten Vorschriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden sollen, weshalb diese Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen ist. In wie weit es erfoderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht gesetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11ten März 1812 nicht eingeführt ist, hinsichtlich der Proclamationen in der Synagoge, eine besondere Bekanntmachung zu erlassen, gebe Ich der weitern Erwägung des Staatsministeriums anheim.

Berlin, den 29sten März 1836.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Nro. 44. Belobung wegen Vermächtnisse u. Schenkungen zu milden Zwecken. 688. A. 2.

Im hiesigen Regierungsbezirke haben während des Jahres 1836 nachfolgende, den wohlthätigen und frommen Sinn der Einwohner abermals bestätigende Schenkungen und Vermächtnisse zu bleibenden milden Zwecken Statt gefunden:

1) Die in Heiligenstadt verstorbene Demoiselle Wiße vermachte dem dasigen neu gestifteten Waisenhause für Mädchen katholischer Confession ein Kapital von 100 Thlr.

2) Die Witwe des Schöppen und Handelsmannes Hans Georg Godehard zu Breitenbach schenkte der dasigen Kirche ein Kapital von 3000 Thlr. Courant zur Stiftung einer Caplanei bei derselben.

3) Der Gutsbesitzer G. Raamann in Gleichenthal bei Wandersleben schenkte der dasigen Kirchen- und Schulverwaltung 25 Thlr. mit der Bedingung, daß der zeitige Cantor und Knabenschullehrer die Zinsen genießen, dafür aber die Erhaltung eines auf dem Grabe des verstorbenen Pfarrers Raamann gepflanzten Baumes übernehmen soll.

4) Die separirte Anne Catharine Griebel, geborne Reif, in Erlau schenkte der dasigen Schule 18 Thlr., von deren Zinsen Schulbücher angeschafft werden sollen.

5) Der verstorbene Pfarrer Heinevetter zu Dingelstädt vermachte in seinem unter dem 10ten Juli 1836 errichteten Testamente der dasigen Pfarrei seine Bibliothek.

6) Der

6) Der vormalige Schulze Georg Reinhardt in Gethles schenkte der dasigen Schule 25 Gulden oder 17 Thlr. 25 Sgr. 8 1/2 Pf. mit der Bestimmung, daß von den Zinsen für arme Kinder Schulbücher angeschafft, letzte aber Schul-Inventarium bleiben sollen.

7) Die Witwe des verstorbenen Amtmanns Kästner in Gispersleben Kil. überwieß dem dasigen Kirchen- und Schulpresbyterium ein schon von dem ersten zur Dotirung einer zweiten Ortsschule bestimmtes Kapital von 500 Thlr. mit der Anordnung, daß die Zinsen desselben bis dahin, wo die Schule in das Leben treten wird, zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder und deren Vertheilung am jedesmaligen Sterbetage ihres genannten Ehemannes verwendet werden sollen.

8) Die Witwe des Joseph Opfermann, Christine, geborne Rheinländer in Heiligenstadt, legirte der dasigen Kirche ad St. Aegidium 50 Thlr., und der Kirche ad B. M. V. 120 Thlr. zu Andachtsübungen.

9) Die Witwe Eleonore Weinrich, geborne Fütterer in Reinholterode vermachte in ihrem Testamemte

200 Thlr. Kapital, dessen Zinsen zur Anschaffung nöthiger Kleidungsstücke und Schulbücher für arme Kinder in Siemerode zu verwenden,

600 Thlr. Kapital, für dessen Zinsen der Schullehrer in Siemerode unentgeldlich die Winterschule halten soll,

220 Thlr. Kapital, dessen Zinsen unter die Ortsarmen in Reinholterode zu vertheilen,

1000 Thlr. Kapital zu 2/3tel der Gemeinde Reinholterode und zu 1/3tel der Gemeinde Steinbach, dessen Zinsen den Ortsarmen resp. den armen Schulkindern durch Anschaffung von Schulbüchern 2c. zuzuwenden,

1000 Thlr. Kapital der Schule zu Reinholterode, dessen Zinsen zu 4/5tel der Schullehrer beziehen, der Rest aber zur Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder verwendet werden soll,

120 Thlr. Kapital der Kirche in Siemerode, und

300 Thlr. Kapital der Kirche zu Reinholterode zu Andachtsübungen.

10) Der verstorbene Pfarrer Bernhard Martin in Diedorf vermachte

a) 420 Thlr. Kapital der Kirche daselbst behufs jährlicher Unterstüzzung von zwei armen und fleißigen Schulkindern,

b) 200 Thlr. Kapital der Kirche zu Catharinenberg theils zu Andachtsübungen, theils zur Unterstützung armer Schulkinder.

11) Die Witwe Marie Anne Bischleb, gebornen Himpe in Worbis, legirte der dasigen Kirche ad St. Nicolaum 80 Thlr. Kapital zur Stiftung von Andachtsübungen.

Erfurt, den 3ten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 45. Verfahren, wenn inländische Pflegbefohlne ins Ausland gezogen sind.

Nachstehendes Justiz-Ministerialrescript:

Zur Beseitigung der Zweifel, welche darüber entstanden sind:

nach welchen Grundsätzen zu verfahren sei, wenn inländische Pflegebefohlene mit ihrer Mutter oder sonst in einen andern Staat verzogen sind,

findet sich der Justizminister veranlaßt, den Gerichtsbehörden Folgendes zu eröffnen:

Die Entscheidung der aufgeworfenen Frage hängt davon ab, ob die gedachten Pflegebefohlene den in §§. 127 und 129. Tit. 17. Thl. II. des allgemeinen Landrechts erfoderten Auswanderungsconsens beigebracht haben oder nicht.

Ist nach ertheiltem und beigebrachtem Consense zur Auswanderung diese wirklich erfolgt, so muß die diesseits geführte Vormundschaft über die Ausgewanderten, ohne Rücksicht darauf, ob die Curanden Vermögen besitzen oder nicht, aufgehoben, und an die betreffende Vormundschaftsbehörde des fremden Staates, in welchen selbige verzogen sind, abgegeben werden. Durch die mit Bewilligung der Obrigkeit erfolgte Auswanderung ist zugleich das diesseitige Unterthanenverhältniß des Ausgewanderten gelöst, und der Staat hat sich aller Rechte und Pflichten begeben und entledigt, die ihm gegen denselben zustanden und oblagen. Es fehlt den Vormundschaftsbehörden in diesem Falle an jeder Competenz zur Fortsetzung der vormundschaftlichen Verwaltung, vielmehr treten sie lediglich in das Verhältniß ein, in welchem sie überhaupt gegen ausländische Pflegebefohlene stehen. Es ist daher nur unter der Voraussetzung eine Theilnahme an der vormundschaftlichen Verwaltung diesseitig fortzusetzen, unter der eine solche, wie z. B. nach §. 84. Tit. 18. Thl. II. des allgemeinen Landrechts, auch dann hätte eintreten müssen, wenn die Mündel von jeher Ausländer gewesen wären.

So lange aber die ins Ausland verzogenen Curanden den gesetzlichen Emigra-

Emigrationsconsens nicht beigebracht haben, kann auch ihr diesseitiges Unterthanenverhältniß nicht als gelöst betrachtet, mithin auch in Gemäßheit des §. 85. a. a. O. durch jene Veränderung in ihrem Wohnorte eine Veränderung in der Direction der Vormundschaft nicht bewirkt werden.

Uebrigens sind die Verwaltungsbehörden angewiesen, in allen Fällen, wenn für Personen, die unter Vormundschaft stehen, ein Emigrationsconsens nachgesucht wird, diesen so lange zu verweigern, bis das betreffende Vormundschaftsgericht seine Zustimmung dazu gegeben hat. Es versteht sich jedoch von selbst, daß gegen die etwaigen abschlägigen Verfügungen der Vormundschaftsgerichte in dieser Beziehung, der Weg der Beschwerde eben so wie gegen jede andere Verfügung derselben unverschränkt bleibt.

Berlin, den 12ten Januar 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch zur Nachricht und Beachtung öffentlich bekannt gemacht.

Naumburg, den 31sten Januar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat des Predigtamts, Johann Friedrich Ferdinand Werther, aus Nümburg, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, ist zum Pfarrsubstituten zu Gefell, im Kreise Ziegenrück, ernannt worden. Nro. 46.

Dem bisher provisorisch angestellten Schullehrer Ernst Christoph Nippold zu Kloster Veßra ist die evangelische Schulstelle zu Sorge, im Kreise Nordhausen, definitiv übertragen worden.

Der Oeconom und Gutspächter Georg Gottfried Schmidt zu Felchta ist zum Kreistarator ernannt, von der betreffenden Gerichtsbehörde in dieser Eigenschaft verpflichtet und demselben ein Anerkenntniß ertheilt worden.

Ver=

Vermischte Nachrichten.

Nro. 47.

Nachweisung

der

Preise des Getreides, Heues, Strohes und der Lebensmittel in den Hauptmarktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Januar 1837.

Gegenstände.	Angabe des Maßes und Gewichtes nach preuß. Gemäß.	Haupt-Marktplätze.																							
		Erfurt.			Heiligenstadt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Weißensee.			Schleusingen.			Worbis.		
		Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.	Thl.	sgr.	pf.
Weitzen . . .	Scheffel	1	15	4	—	—	—	1	17	6	1	18	9	1	20	7	—	—	—	1	26	6	—	—	—
Roggen . . .	—	1	5	8	—	—	—	1	6	—	1	6	7	1	3	5	—	—	—	1	11	4	—	—	—
Gerste . . .	—	1	—	6	—	—	—	—	28	3	1	—	3	—	29	—	—	—	—	1	5	7	—	—	—
Hafer . . .	—	—	19	—	—	—	—	—	19	5	—	20	7	—	18	11	—	—	—	—	27	—	—	—	—
Erbsen . . .	—	2	—	—	—	—	—	1	15	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	29	6	—	—	—
Linsen . . .	—	2	15	—	—	—	—	1	15	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6	—	—	—
Bohnen . . .	—	1	14	—	—	—	—	1	8	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Branntwein .	Quart	—	4	4	—	—	—	—	3	11	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—	7	6	—	—	—
Heu	Centner	1	10	—	—	—	—	1	6	8	1	5	—	—	27	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stroh . . .	Schock	4	25	—	—	—	—	5	11	3	4	25	—	4	8	1	—	—	—	4	11	5	—	—	—
Kartoffeln . .	Scheffel	—	24	—	—	—	—	—	12	1	—	15	—	—	15	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—
Rindfleisch . .	Pfund	—	3	4	—	—	—	—	2	10	—	3	4	—	3	2	—	—	—	—	2	8	—	—	—
Kalbfleisch . .	—	—	1	8	—	—	—	—	1	9	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	1	6	—	—	—
Hammelfleisch .	—	—	2	6	—	—	—	—	2	2	—	2	4	—	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	—	—	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—
Eier	Schock	—	18	—	—	—	—	—	18	7	—	20	—	—	19	3	—	—	—	—	19	7	—	—	—
Butter . . .	Pfund	—	6	6	—	—	—	—	6	5	—	6	6	—	7	3	—	—	—	—	7	1	—	—	—
Oel	—	—	4	4	—	—	—	—	7	—	—	4	4	—	5	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—

Erfurt, den 2ten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.

Oeffentlicher Anzeiger
zum 6ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten Februar 1837.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In Vornhagen ist Nachstehendes:

1) zwei drellene Servietten ohne Abzeichen, 2) eine kleine Scheere, 3) ein holländischer Ducaten, 4) ein großes feines Tischtuch ohne Abzeichen, 5) drei bis vier drellene Servietten, 6) ein feiner leinener Oberbettüberzug, 7) ein oder zwei weißleinene Kissenüberzüge, 8) eine silberne Münze, ein Schaustück, ein sogenannter Juliuslöser, 5 Thlr. an Silber haltend,

gestohlen worden.

Wir fodern jedermann auf, die ihm bekannt gewordenen Verdachtsumstände behufs der Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzüglich Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 7ten Februar 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 16ten v. M. ist zu Ellrich ein Weibermantel von roth- und blauwürflichem Eingang mit einem großen Kragen und Frisur, gefuttert mit weißem Flanell, entwendet worden. Da der Dieb diesen Mantel wahrscheinlich schon verkauft hat, so bringen wir die Sache unter der Auffoderung zur öffentlichen Kenntniß, wegen Wiederherbeischaffung des Mantels und Ermittelung des Verkäufers desselben beizutragen.

Nordhausen, den 3ten Februar 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. Am 1sten d. Mts. abends sind einem Einwohner zu Wolkramshausen mittelst Einbruchs

fünf Frauenhemden, fünf Hüllen, neun Mannshemden, wovon eins mit einem roth eingenäheten B. bezeich-

bezeichnet ist, sechs Kinderhemden, ein Sack, zwei baumwollene blau- und rothgewürfelte Halstücher, von welchen eins mit einem roth eingenäheten B. gezeichnet, ein blau- und weißgewürfelter Bettüberzug, ein altes geflicktes Betttuch, sämmtlich schmutzig,

gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl, behufs Entdeckung des Thäters, öffentlich bekannt.

Nordhausen, den 4ten Februar 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. Am 28sten December v. J. ist dem Schankwirth Drößler zu Wundersleben eine eingehäusige silberne Taschenuhr (sogenannte Jagduhr) gestohlen worden, welche sich etwas schwer aufzieht, aber dabei keinen schnarrenden Ton gibt. Der Henkel der Uhr ist neu gemacht, und auf dem Werke der Name „Colliny" eingegraben.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Uhr, und fodern zugleich Alle, welche über den Diebstahl der fraglichen Uhr etwa Auskunft geben können, auf, dem nächsten Gericht davon Anzeige zu machen.

Sömmerda, den 4ten Februar 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Caspar Kaiser, Sohn des Seifensieders Johann Theophilus Kaiser aus Erfurt, geboren am 4ten Juli 1746, soll im siebenjährigen Kriege mit der preußischen Armee fortgegangen, und zu Schweidnitz in Schlesien bei dem Seifensieder Otto gestorben sein;

2) Johann Friedrich Dettenborn, Sohn des Fleischermeisters Michael Dettenborn zu Erfurt, geboren am 16ten Mai 1787, soll sich im Jahre 1820 als Fleischergeselle entfernt, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

3) Christiane Caroline Enderlein, eine Tochter des zu Erfurt verstorbenen Chirurg Johann Erasmus Enderlein aus Schkölen, geboren am 4ten November 1777, soll vor ungefähr 28 Jahren bei einer fremden Dame in Dienst getreten sein, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

4) Conrad Christian Friedrich Haun, Sohn des Bedienten Johann Friedrich Haun zu Langensalza,

geboren am 5ten November 1798, soll vor länger als sechzehn Jahren sich als Horndreher über Gotha und Dresden in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

5) Christian Gebhardt, Sohn des Brauknechts Johann Gottfried Gebhardt aus Erfurt, geboren am 30sten November 1799, soll sich etwa im Jahre 1821 als Tuchbereitergeselle in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

6) Johann Tobias Ritter, Sohn des Einwohners Johann Sebastian Ritter aus Apfelstädt, geboren am 22sten Februar 1773, lebte bis zum Jahre 1821 als Uhrmacher in Langensalza, ist aber seit dieser Zeit verschollen, und wird vermuthet, daß sich derselbe auf dem Seeberge in der Flur des fürstlich schwarzburgschen Voigteiamtes Seebergen erschossen hat;

7) Johann Gottfried Kotta, Sohn des Schuhmachermeisters Johann Heinrich Kotta aus Erfurt, geboren am 11ten Januar 1792, soll sich als Bedienter einer französischen Herrschaft im Jahr 1813 nach Rußland und von da nach Paris begeben, seit dem Jahre 1820 aber keine Nachricht von sich gegeben haben;

8) Johann Daniel Stöpel, Sohn des Kirchners Johann Christoph Stöpel aus Erfurt, geboren am 10ten April 1772, soll sich im Jahre 1820 in der Absicht entfernt haben, als Buchdrucker zu Schleswig im Holsteinischen ein Unterkommen zu finden, seit dieser Zeit aber verschollen sein;

9) Paul Heinrich Oehler aus Walschleben, geboren am 15ten Januar 1778, soll vor länger als 30 Jahren als Fleischergeselle nach Rußland gegangen, und dort im Jahre 1822 gestorben sein;

10) Georg Christoph Hartung, Sohn des zu Langensalza verstorbenen Handarbeiters Martin Christoph Hartung, geboren am 8ten Mai 1787, soll im 18ten Lebensjahre als Fleischergeselle in die Fremde gegangen sein, und seit 34 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

11) Johann Georg Conrad Hartung, Bruder des unter Nro. 10. aufgeführten Hartung, geboren am 29sten Mai 1789, soll im Jahre 1812 den Feldzug in Polen und Rußland mitgemacht haben, und seitdem verschollen sein;

12) Johann Burkhardt Gebhardt, Sohn des Friedrich Ludwig Gebhardt aus Schallenburg, geboren am 3ten November 1795, soll im Jahre 1815 im Dienst eines Amtmanns von Materne nach Schlesien in die Gegend von Liegnitz gegangen sein, und seit 13 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

13) Jacobine Barbare Kühn, eine Halbschwester des für todt erklärten Heinrich Brox, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll im letzten Jahrhundert in Großwelsbach existirt, und zuletzt in Mühlhausen gedient haben;

14) Georg Christoph Braun, Sohn des Einwohners Sebastian Braun aus Bothenheilingen, geboren am 31sten October 1774, soll im Jahre 1803 als Metzger in die Fremde gegangen, und seitdem verschollen sein;

15) Johann Gottfried Schnell, Sohn des Einwohners Hans Caspar Schnell aus Flarchheim, geboren am 10ten März 1742, soll sich seit länger als 60 Jahren in unbekannter Abwesenheit befinden;

16) Johanne Andrä, Tochter des verstorbenen Polizeidieners Dietrich Andrä zu Sömmerda, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll sich im Jahre 1808 in einem Alter von ungefähr 20 Jahren von Sömmerda entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben;

17) Melchior Anton Göbel, Sohn des verstorbenen Heinrich August Göbel zu Witterda, dessen Alter nicht erhellet, soll im Jahr 1813 unter dem Militair gestanden, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben haben,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 2ten December dieses Jahres vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Berlepsch, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen: daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer, den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 20sten Januar 1837.

Königlich preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das den hogelschen Erben gehörige, hier im V. Bezirke unter Nro. 998. gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1626 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten April dieses Jahres nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Das von dem Einwohner Johann Christian Biebler und Consorten erkaufte Eindrittel der Grundstücke und Grund-

Grundgerechtigkeiten des im Herzogthum Sachsen und dessen weißenseer Kreise belegenen, durch das Allodificationsdecret vom 5ten August 1825 in freies Allodium verwandelten Ritterguts Vehra mit Henschleben, bestehend in:

a) 159⅝ Acker Artland in vehraer Flur,

b) 197 Acker Wiesen,

c) 6 Acker, der bunte Garten genannt,

d) der Gerechtigkeit der halben Schaftrifft und des Hordenschlags,

e) der Cavillereigerechtigkeit,

f) der Gerechtigkeit, Bier und Kofent in dem Ritterguts brauhause zu brauen, welche jedoch, da die Rittergutsbrauerei zur Zeit nicht mehr im Gange, nicht ausgeübt wird und sich als unsicher darstellt,

g) Frucht-, Geld- und Federviehzinsen,

h) der Lehnwaare von den vehraer Einwohnern,

i) der Befugniß, von den Anspännern zu Vehra Pflugarbeit, Heu- und Baufuhren zu fodern,

k) dem Rechte, die Frohndienste von 9 Häuslern jährlich 14 Tage, und von 5 Häuslern jährlich 10 Tage zu verlangen, und

l) der Gerechtigkeit, von den Hintersättlern zu Vehra Baudienste und Abladefrohnen zu fodern,

zusammen abgeschätzt auf 53,629 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxen, soll

am 7ten Juni 1837 vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Vehra subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Erben des Cantor Johann Friedrich Christoph König gehörige, zu Salza unter Nro. 65. belegene Hintersattlerwerk, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Garten und Gemeindetheilen, einer Kirschanlage, die bendertschen Löcher genannt, und 9¼ Acker königlich Erbenzinslandes, abgeschätzt auf 1138 Thlr. 13 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17ten April k. J. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 168 b. belegene Wohnhaus und 2 Acker Lehde in dortiger Feldflur am tanneschen Wege, den Erben des Nagelschmieds Sebastian Läger zugehörig, abgeschätzt auf 369 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

am 11ten Mai 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, den Erben des hier verstorbenen Nagelschmieds Johann Matthäus Will, den Geschwistern Johann Andreas Will und Consorten zugehörige Immobilien:

die Hälfte des Hauses Nro. 267 nebst Stadelantheil, auf 123 Thlr. 10 Sgr, taxirt und

ein Nagelschmieds-Feuerrecht, auf 10 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 30sten März 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Das zu Eichstruth sub No. 10., zwischen Georg Günther und Heinrich Wollframm gelegene geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeindegerechtigkeit, $48\frac{1}{2}$ Acker Landes und Wiesen bestehende Gut des Johannes Wehr, zu Folge der nebst dem Hypothekenschein und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 1345 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll

den 21sten März 1837 vormittags 10 Uhr

zu Eichstruth verkauft werden.

Veräußerung der beiden Amts-Ober-Mühlen in und bei der Stadt Oppeln. Die hiesigen, an der Oder und unmittelbar an der Stadt belegenen beiden fiscalischen Mühlen, die Stadt- und die Schloßmühle genannt, von respective drei und vier Panzergängen, sollen im Wege der öffentlichen Licitation zusammen oder einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Beide Mühlen haben das ganze Jahr hindurch den nöthigen Bedarf an Mahlwasser aus dem Oderstrome, und wird das Mahlgut der Einwohner der Stadt Oppeln von 6600 Seelen, und von 31 Ortschaften mit 11000 Einwohnern von denselben gefördert. Die Stadtmühle ist in gangbarem

barem Zustande. Die Schloßmühle aber muß umgebaut werden. Oberhalb dieser beiden Mühlen sind gar keine, und erst sechs Meilen unterhalb derselben noch andere Mühlen an der Oder belegen, und da außer diesen nur noch die, eine Meile von hier entfernte, an der Malapane belegene Mühle zu Czarnowanz das ganze Jahr hindurch den benöthigten Wasserbedarf hat, so eignen sich die beiden verkäuflichen Mühlen vorzüglich zu einer sehr lohnenden Anlage im größten Maßstabe.

Der Termin zur Veräußerung derselben steht auf Montag den 2ten April 1837 in dem Vernehmungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vormittags von 9 bis 12 Uhr an.

Indem wir dieß den Kauflustigen hierdurch bekannt machen, fodern wir dieselben zugleich auf, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Zuschlag wird jedoch der höheren Genehmigung vorbehalten, und bleibt jeder Bietende bis zu deren Eingang an sein Gebot gebunden, zu dessen Sicherheit er eine Caution von 1600 Thlr. bar oder in Staatspapieren zu bestellen hat.

Auch hat jeder Bietende vor dem Termine sich bei dem Commissarius, Regierungsassessor von Rode, über seine Qualification zur Erwerbung der quäst. Mühlen auszuweisen.

Die Veräußerungsbedingungen sind der königlichen Regierung zu Erfurt mitgetheilt, und können bei derselben von den Kauflustigen eingesehen werden.

Oppeln, den 2ten Januar 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Anlage einer Windmühle. Die Einwohner Michael Christoph Forst und Consorten beabsichtigen, an dem Wege von Zimmern nach der Harth, an der sogenannten Lehmgrube, eine Windmühle mit zwei Mahlgängen neu anzulegen.

Auf den Grund der Theil II. Tit. XV. §. 235. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwaige Widersprüche gegen diese Mühlenanlage binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, beim unterzeichneten Landrathe anzumelden, indem später angebrachte Einreden gegen diese Anlage nicht mehr gehört werden.

Langensalza, den 12ten Januar 1837.

Der königliche Landrath des langensalzaer Kreises.
Freiherr von Berlepsch.

Anzei-

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem königlichen Bibliothekar Dr. Spiker in Berlin ist unter dem 29sten Januar 1837 ein Einführungspatent

auf eine ihm aus dem Auslande mitgetheilte, durch Zeichnung erläuterte Vorrichtung zum gänzlichen oder theilweisen Verschließen des Rostes unter den Flammfrischöfen, so wie auf ein angegebenes Verfahren zum Vorfrischen des Roheisens in Flammöfen mittelst Maschinenvorrichtung, in einer durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Art,

auf fünf Jahre, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Polizei=Strafgewalt
in
den königlich preußischen Staaten,
oder
Darstellung
des Verhältnisses der Polizeigewalt und der Justizgewalt, der Ausübung des Polizei=Strafrechts und der Handlungen, welche zu den Polizei=Straffällen gehören.
Erster Theil.
Ein Handbuch für Polizei= und Justizbeamte,
herausgegeben
von
v. d. Heyde, königlichem Hofrath in Magdeburg.

Subscriptionspreis des ersten Theils (25 Bogen stark) 1 Thlr. 12 Sgr., des zu Ostern d. J. erscheinenden zweiten Theils (20 Bogen stark) 1 Thlr. 6 Sgr.; zu haben auf portofreie Briefe mit Einsendung des Geldbetrags bei dem Verfasser selbst, oder in Commission in der heinrichshofenschen und kreutzschen Buchhandlung in Magdeburg, zum Ladenpreis von 2 Thlr. 25 Sgr.

Dieß nach Analogie des 20sten Titels 2ten Theils des allgemeinen Landrechts bearbeitetes Werk, hat neben einer der amtlichen Wirksamkeit der Herren Polizeibeamten angemessenen Erörterung der im Titel aufgeführten Gegenstände die Lösung der Fragen zum Zwecke: Welche Handlungen gehören zu den Polizei=Straffällen? Welches Strafmaß ist für jeden einzelnen dieser Straffälle gesetzlich verordnet? Durch welches Gesetz, Rescript, Verordnung wird dasselbe begründet? Wo und in welcher Sammlung gesetzlicher Vorschriften ist die betreffende Verordnung zu finden?

Der Umstand, daß diese systematiisch geordnete Sammlung polizeilicher Straffälle ungefähr 40 Druckbogen einnimmt, dürfte an und für sich schon geeignet sein, das Interesse der Herren Polizei=Beamten für das gedachte Werk rege zu machen.

Der Verfasser.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 7.

Erfurt, den 25sten Februar 1837.

Allerhöchste Cabinetsordre.

Nro. 48. Anzuwendende Grundsätze hinsichtlich verlustig gegangener Immunitäten rc. der Kirchenämter und Schulstellen.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 20sten v. M. bestimme Ich, daß in den Landestheilen, die zum Herzogthum Warschau gehört haben, so wie in den vormals westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, bei den zur Dotation eines Kirchenamts oder einer Schulstelle dienenden Grundstücken, welche der im Jahre 1806 in Ansehung der Grundsteuer genossenen Immunitäten oder Begünstigungen durch die westphälischen oder warschauischen Steuergesetze verlustig gegangen sind, fortan folgende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen:

1) Ein Anspruch auf Steuerfreiheit oder Entschädigung findet überall nur dann Statt:

a. wenn ein Grundstück oder Einkommen bereits im Jahr 1806 mit einer Schulstelle verbunden war oder zur Dotation eines Kirchenamtes gehörte, welches entweder schon damals mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel beauftragt war, oder später, jedoch vor dem 21sten April 1827, damit beauftragt worden ist, und

b. wenn ein solches Grundstück oder Einkommen im Jahre 1806 observanzmäßig oder nach urkundlichen oder gesetzlichen Bestimmungen entweder völlig steuerfrei war, oder nur zu gewissen Gattungen der verschiedenen

Grund-

Grundsteuern herangezogen wurde, oder nur mit einer gewissen Quote des in der Hand eines andern Besitzers davon zu entrichtenden Grundsteuerbetrages, oder endlich nur mit einem unveränderlichen Steuerfixum belegt war. Die zu a. bezeichneten Kirchenämter sind bei dem katholischen Clerus die der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Curat- oder Pfarrgeistlichen. Grundstücke oder Einkünfte, welche zur Dotation eines mit der Leitung und Ausübung der Seelsorge in einem bestimmten Sprengel nicht beauftragten, oder eines erst seit dem 21sten April 1827 damit beauftragten Kirchenamts, oder zur Dotation einer geistlichen oder kirchlichen Corporation, milden Stiftung, Universität oder Schulanstalt, oder endlich ausschließlich zur Unterstützung von Prediger- und Schullehrerwitwen bestimmt sind, haben auf Wiederherstellung der früher genossenen Immunität oder Begünstigung keinen Anspruch. In soweit indeß milde Stiftungen, Universitäten, Schulanstalten, oder unvermögende Kirchen der vormals westphälischen Theile der Provinz Sachsen auf den Grund der vor dem 30sten Januar 1817 von dem früheren provisorischen Gouvernement zu Halberstadt ergangenen Verfügungen sich gegenwärtig im Genusse der früheren Immunitäten oder Begünstigungen befinden, behält es dabei bis auf Meine weitere Bestimmung sein Bewenden. Witthums-Grundstücke, deren Nießbrauch dann, wenn keine dazu berechtigte Witwe vorhanden ist, dem Geistlichen oder Schullehrer zusteht, werden für die Dauer dieses Nießbrauchs den eigentlichen Pfarr- oder Schul-Dotations-Grundstücken gleich geachtet.

2) Wenn die nach den Bestimmungen zu 1. hier in Betracht kommenden Grundstücke im vollen Eigenthum der Stellen befindlich sind, zu deren Dotation sie dienen, und von den Inhabern dieser Stellen durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird die frühere Immunität oder Begünstigung, in soweit dieß noch nicht geschehen ist, vom 1sten Januar d. J. ab durch gänzliche Absetzung der Grundsteuer vom Etat oder durch Ermäßigung derselben auf gewisse Gattungen der Grundsteuer, oder eine gewisse Quote der allgemein gesetzlichen Steuer, oder durch Herabsetzung auf ein bestimmtes Fixum

in dem Umfange wieder hergestellt, den sie im Jahre 1806 gehabt hat. Wenn ein Grundstück im Jahr 1806 mit der vollen gesetzlichen Grundsteuer, oder einer gewissen Quote derselben, oder einer gewissen Gattung der Grundsteuer belegt war, so kann aus dem Umstande, daß die volle Grundsteuer, oder die nämliche Quote derselben, oder die nämliche Steuer-Gattung nach der den bestehenden Vorschriften entsprechenden Veranschlagung jetzt mehr oder weniger beträgt, als im Jahre 1806 keine Veranlassung entnommen werden, durch Ermäßigung oder Erhöhung des gesetzlichen Steuerbetrages die frühere Steuersumme wieder herzustellen.

3) Wenn Geistliche und Schullehrer dagegen die unter den Bestimmungen zu 1. begriffenen Grundstücke nicht durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzen, sondern nur, als Lehns- oder Erbzinsherrn, Erbverpächter oder Realberechtigte, ein Einkommen daraus beziehen, so unterliegen diese Grundstücke unter allen Umständen der Besteuerung nach den gesetzlichen Vorschriften. — In soweit aber die aus solchen Grundstücken ein Einkommen beziehenden Geistlichen oder Schullehrer dadurch, daß die Inhaber der Grundstücke nach den bestehenden Bestimmungen ganz oder theilweise einen Ersatz der Steuer zu verlangen, oder einen Theil der abzuführenden Prästationen zurück zu behalten befugt sind, einen Nachtheil erleiden, von welchem sie ohne die seit dem Jahre 1806 in der Grundsteuer eingetretenen Veränderungen nicht betroffen werden würden, soll ihnen dafür, in soweit dieß nicht bereits verfügt ist, vom 1sten Januar d. J. ab eine Entschädigung aus Staatskassen gewährt werden. Wegen der Ausmittelung, Festsetzung und Anweisung dieser in der Form einer unveränderlichen Rente zu gewährenden Entschädigung hat das Finanzministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten das Nöthige zu verfügen.

4) Die nach den Bestimmungen zu 3. festgesetzte Entschädigung wird den berechtigten Geistlichen oder Schullehrern auch dann fortgewährt, wenn die Inhaber der verpflichteten Grundstücke, in soweit dieß überhaupt zulässig ist, die darauf haftenden Realabgaben oder sonstigen Verbindlichkeiten ablösen.

Dagegen wird bei der Ablösungsberechnung auf die fortdauernde Entschädigung Rücksicht genommen, und der Werth der abzulösenden Leistungen oder Verpflichtungen um so viel geringer geschätzt.

5) Wenn Kirchenämter oder Schulstellen bei Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen für die bis dahin ausgeübten Rechte durch Ueberweisung von Grund und Boden abgefunden werden, so wird in den Fällen, wenn die Kirchenämter oder Schulstellen andere besteuerte Ländereien besitzen, die bisherige Steuer auch von dem Abfindungslande forterhoben, und die mit Rücksicht auf die Besteuerung etwa bewilligte Entschädigung fortgewährt. — Entrichten die Kirchenämter oder Schulstellen dagegen bis dahin keine Grundsteuer, so wird auch von dem Abfindungslande keine Steuer erhoben, gleichzeitig aber auch die bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

6) Wenn zu Lehn, zu Erbzins- oder Erbpachtsrechten verliehene Grundstücke den ein Einkommen daraus beziehenden Kirchenämtern oder Schulstellen wieder anheim fallen, und von deren Inhabern fortan durch Selbstbewirthschaftung oder Zeitverpachtung benutzt werden, so wird, in soweit die zu 1. aufgestellten Bedingungen vorhanden sind, die frühere Immunität nach den Bestimmungen zu 2. wieder hergestellt, und die an deren Stelle bis dahin etwa gewährte Entschädigung vom Etat abgesetzt.

Berlin, den 10ten Januar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 49.

Erstattung der von der Verwaltung der Straf- u.

Die Inquisitoriate und übrigen Criminalbehörden unsres Departements werden zur Vermeidung von Beschwerden, mit Bezug auf die General-Transportinstruction vom 16ten Septbr. 1816 §§. 13 und 14. die Erläuterung derselben

selben vom 23sten Juli 1817 §. VII., das Rescript des königlichen hohen Polizeiministeriums, vom 21sten October und die Verfügungen der königlichen Regierungen zu Merseburg vom 8ten August und 21sten November 1817, (Amtsblatt derselben von 1817 Seite 49, 422, 428, 622 und 623.) hierdurch angewiesen, der Verwaltung der königlichen Straf- und Besserungsanstalt zu Lichtenburg die für den Transport der dorthin abgelieferten Verbrecher geleisteten Vorschüsse jederzeit prompt und unverkürzt zu erstatten, und die etwa gegen die Liquidationen der Transportkosten Statt findenden Erinnerungen, mit denjenigen Stationsbehörden, welche die Ansätze nicht taxmäßig liquidirt haben, auszumachen.

Besserungsanstalt in Lichtenburg vorgeschossenen Transportkosten.

Naumburg, den 13ten Februar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 50.

Die bisher provisorisch angestellten Lehrer an der evangelischen Knaben- und resp. Mädchenvorschule zu Langensalza, Andreas Ferdinand Rödel und Friedrich Christian Großkopf, sind definitiv bestätigt worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Ludwig Ernst Ferdinand Hertha ist als Schullehrer in der evangelischen Gemeinde Rehungen, Kreises Nordhausen, provisorisch bestätigt worden.

Der Oeconom und Bezirksvorsteher Zacharias Zacher zu Erfurt ist zum Kreistaxator ernannt, von der betreffenden Gerichtsbehörde in dieser Eigenschaft vereidigt und demselben hierbei ein Anerkenntniß ertheilt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichtsdirector und Kreisjustizrath, Adolph Julius Mannkopf zu Pasewalk ist den 2ten Januar c. zum Oberlan-

desge-

desgerichtsrath allerhöchst ernannt und an die Stelle des verstorbenen Oberlandesgerichtsraths Gneist nach Naumburg versetzt.

Der bisherige Landgerichts-Assessor zu Halle, Gustav Fritsch, ist den 4ten Januar c. zum Oberlandesgerichts-Assessor in Naumburg ernannt.

Der bisherige hiesige Auscultator Ernst Bernhard Bruno Döllen ist den 24sten December pr., und

der bisherige Auscultator Dr. jur. Heinrich Mühler ist den 14ten Januar 1837 zum Oberlandesgerichts-Referendarius in Naumburg ernannt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Adolph Leopold Ferdinand von Bieren ist mittelst Ministerialbestallung zum Oberlandesgerichts-Assessor in Halberstadt, und der Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Ferdinand Thilo zum Land- und Stadtgerichts-Assessor ernannt.

Die Auscultoren Gustav Adolph Stubenrauch, Gustav August Eduard Wegmar, Heinrich August Runde, Friedrich Gustav Kersten, sind zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst befördert.

Der bisherige Criminalkanzlist Premierlieutenant a. D., David Heinrich Grimm, ist zum Oberlandesgerichts-Kanzlisten in Halberstadt, und

der Hülfsbote Carl Friedrich Wilhelm Stelbogen zum Boten und Executor bei dem königl. Land- und Stadtgericht zu Aschersleben befördert.

Das königliche Finanzministerium hat dem Ober-Gränzcontroleur Schmolling zu Uder, Haupt-Zollamtsbezirks Heiligenstadt, den Charakter als Steuer-Inspector verliehen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Im Monat Januar a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden: Nro. 51. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Zur Verbreitung der Bibel:

1) von der königl. Superintendentur in Bleicherode 3 Thlr. 8 Sgr. = Pf.

II. Zum Bau eines evangelischen Bethauses zu Ustron, im östreichischen Schlesien:

1)	von der königl. Superintendentur in Nordhausen	4 Thlr.	3 Sgr.	7 Pf.
2)	— — — — — Schleusingen	1 —	4 —	6 —
3)	— — — — — Großbodungen	= —	22 —	6 —
4)	— — — — — Seebach .	1 —	22 —	10 —
5)	— — — — — Bennshausen	1 —	19 —	7 —
6)	— — — — — Ziegenrück	1 —	5 —	1 —
7)	— — — — — Salza . . .	= —	27 —	6 —
8)	— — — — — Mühlhausen	1 —	18 —	2 —
9)	— — — — — Langensalza	6 —	9 —	3 —
10)	— — — — — Weißensee	1 —	6 —	4 —
11)	von dem evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur in Erfurt	7 —	15 —	= —

III. Zur Reparatur des evangelischen Bethauses zu Humpolecz, im Königreich Böhmen:

1)	von der königl. Superintendentur in Nordhausen	4 Thlr.	27 Sgr.	11 Pf.
2)	— — — — — Schleusingen	= —	26 —	8 —
3)	— — — — — Großbodungen	= —	17 —	6 —
4)	— — — — — Seebach . .	1 —	11 —	3 —
5)	— — — — — Bennshausen	1 —	19 —	7 —
6)	— — — — — Ziegenrück .	1 —	8 —	2 —
7)	— — — — — Salza . . .	= —	27 —	6 —

8) vom

8) von der königl. Superintendentur in Mühlhausen	1 Thlr.	18 Sgr.	2 Pf.
9) — — — — — Langensalza	5 —	1 —	1 —
10) — — — — — Kirchheilingen	1 —	⸗ —	11 —
11) — — — — — Weißensee .	1 —	6 —	3 —
12) von dem evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur in Erfurt	7 —	19 —	⸗ —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 13ten Februar 1837.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 7ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten Februar 1837.

Sicherheitspolizei.

Gefundener Leichnam. Am 13ten d. Mts. ist im Flußbette der Gera, unterhalb der Papiermühle zwischen hiesiger Stadt und dem Nachbarorte Ilversgehofen, die Leiche eines neugebornen Kindes, weiblichen Geschlechts, aufgefunden worden.

Nach der Beschaffenheit des kleinen Leichnams wird es wahrscheinlich, daß derselbe schon einige Zeit im Wasser gelegen.

Behufs Ausmittelung der Mutter fodern wir das Publicum hierdurch auf, uns von jedem dahin abzweckenden Verdachtsgrund in Kenntniß zu setzen.

Erfurt, den 14ten Februar 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Vom 7ten zum 8ten d. Mts. ist hierselbst jemanden ein blautuchener Mannsmantel mit schwarzblauer Seide gefuttert und mit einem Astrakan-Pelzkragen besetzt, gestohlen oder verloren worden.

Wir bringen dieses unter Androhung der Strafe des Diebstahls mit der Auffoderung zur öffentlichen Kenntniß, den Mantel an uns abzuliefern.

Wem übrigens ein solcher Mantel zum Kaufe oder Versatz angeboten werden sollte, den fodern wir bei Bürgerpflicht und den in den Gesetzen bestimmten Strafen auf, solchen an sich zu behalten, und davon sofort Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 15ten Februar 1837.

Die Untersuchungscommission.

Diebstahl. Bei dem nach unserer Bekanntmachung vom 15ten Januar 1836 bestohlenen Geldeinnehmer Kühne hier ist am 26sten December v. J. abermals ein Diebstahl, durch Einbruch, an Gelde und anderen Sachen geschehen, und folgendes, als:

1) 5 bis 7 Thlr. in Courant und Groschen, 2) ein eisernes Gehäuse mit vergoldetem Fuße, zur Verwahrung einer Taschenuhr, von Gußeisen, 3) eine 1¾ Elle lange Uhrkette, zu ¾ von silbernen und zu ¼ von stählernen Gliedern, 4) ein silberner Nähhut, 5) eine Ohrglocke von bräunlichem Glase, mit Bronze eingefaßt, 6) eine englische Scheere, etwa ein Finger lang, mit Futteral von Pappe, roth, 7) ein Federmesser mit zwei Klingen und Hornstiel, 8) eine Feuertasche von grünem gepreßten Leder, woran sich ein Stahl befindet, und 9) ein silbernes Schloß von einem Mantel, zwei Schmetterlinge vorstellend,

gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl, zur Ausmittelung des Thäters, zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 6ten Februar 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. Einem hiesigen Branntweinfabrikanten sind durch Erbrechung seines Bureaus 2 Thlr. in Kupfermünze und ein buntgestrickter baumwollener Geldbeutel mit 10 bis 20 Sgr. in französischen und westphälischen Centimenstücken entwendet worden.

Da der Thäter bis jetzt nicht bekannt geworden ist, so bringen wir diesen Diebstahl hierdurch zur Kenntniß.

Nordhausen, den 15ten Februar 1837.

Die Untersuchungscommission.

Diebstahl. In der Nacht vom 30sten zum 31sten Januar curr. sind mittelst gewaltsamen Erbrechens eines Schafstalles ein Zeitschaf und ein Zeithammel, die auf dem Kreuze in der Wolle ein S von Kienruß und Wagenschmiere gehabt haben, gestohlen, sogleich geschlachtet, und die Felle und ein Theil Fleisch mit fortgenommen worden. Das Abziehen der Felle ist nicht kunstmäßig geschehen, sondern an den Mäulern und Hinterbeinen sind die Felle nicht, wie gewöhnlich, abgezogen, sondern abgeschnitten worden.

Dieß wird zur Warnung für Erwerber der gestohlenen Gegenstände bekannt gemacht, mit der dienstergebenen Auffoderung an jedermann, besonders die Gerber, Fellhändler u. s. w. hierauf zu achten, und zur Entdeckung der Diebe und Steuerung der neuerlich häufig vorkommenden derartigen Diebstähle mitzuwirken.

Ziegenrück, den 17ten Februar 1837.

Königl. preußisches Gerichtsamt.

Bekannt=

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. 1) Der Heinrich Hübenthal aus Lindewerra gebürtig, welcher sich schon seit 40 Jahren aus seiner Heimath entfernt hat, und

2) der Wilhelm Angermann aus Neuseesen, welcher seit 13 Jahren verschollen,

und seitdem keine Nachrichten von sich gegeben haben, oder deren etwa zurückgelassene unbekannte Erben werden auf den Antrag ihrer nächsten Verwandten hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf

den 7ten Juni 1837

im hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Warnung, daß sie sonst für todt erklärt und ihr Vermögen den nächsten gesetzlichen Erben überwiesen werden soll.

Wahlhausen, am 2ten August 1836.

von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im XIII. Bezirke unter Nro. 2564. an der Marktstraße gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1069 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. Courant, zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31sten Mai 1837 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Schulden halber sollen

1) das zu Kleinbodungen sub Nro. 46. belegene Colonistenhaus nebst Zubehör, taxirt zu 148 Thlr. 15 Sgr.,

2) ein Sottling Land am neuen Wege, zwischen Lange und Henze, taxirt zu 30 Thlr. 15 Sgr.,

des Maurers Johann Heinrich Gottfried Schrader, in termino

vom 18ten April 1837 mittags 11 Uhr

 vor

vor der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der dem Lohgerbermeister Carl Friedrich Sommerlath zu Sachsa gehörigen Grundstücke, als:

1) eines zu Sachsa sub Nro. 24. unterm Thore belegenen brauberechtigten Wohnhauses, nebst Hofraum, Scheuer und Stallung,
2) eines Viertel Stück Landes hinter den Höfen, in welchen sich drei kleine Wiesenplätze und ein kleiner Gemüse- und Obstgarten befindet,

zusammen auf 927 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, steht ein Termin auf

den 26sten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa an.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Bartel Günther und Handelsmanne Ortmann zugehörige, zu Büttstädt sub Nro. 8. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 350 Thlr., soll auf

den 24sten April c. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstädt meistbietend verkauft werden.

Das Abschätzungsprotocoll kann in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden zu obigem Termine zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben der Ehefrau des Franz Faulbier, Dorothee, gebornen Henning, zugehörigen, in der breitenbacher Flur belegenen 5¼ Acker Land, abgeschätzt zu 153 Thlr., wovon die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, sollen

den 28sten April 1837 vormittags 9 Uhr

in dem Gemeindehause zu Breitenbach meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Termine werden alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmanne Christoph Kullmann zugehörigen, zu Kirchworbis und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, als Nro. 120. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 55 Thlr, und 9¾ Acker Landes, taxirt zu 221 Thlr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 27sten April 1837 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Kirchworbis subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, dem Geschirrhalter Jacob Heydenblut in Gethles zugehörige Grundstücke in heinrichser Flur, als:

die Hälfte von 2 Ackern Wiese im Treisbach, und 1 Acker 14 Gerten Wiese daselbst, auch als ¼ Acker 14 Gerten Wiese beschrieben,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen in der Gemeindestube zu Heinrichs

den 29sten April 1837 vormittags

subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die Grundstücke der Ackermann Johann Adam Bockel'schen Eheleute zu Schierschwende, geschätzt auf 722 Thlr., sollen auf den 5ten Mai 1837 vormittags 9 Uhr in der dasigen Gemeindeschänke verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit, und haben sich etwaige unbekannte Realprätendenten spätestens in obigem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtsamt Tennstädt. Die dem Einwohner Georg Andreas Schröter und dessen Ehefrau, Eve Marie, gebornen Heiser, in Großvargula gehörigen Grundstücke, als:

1) das unter Nro. 1. belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Garten, 1⅜ Acker haltend, abgeschätzt zu 1134 Thlr, ingleichen

2) 54⁴⁄₁₂ Acker artbare Ländereien und Wiesen in großvargulaer Flur, abgeschätzt zu 1260 Thlr.,

sollen auf

den 26sten Mai c. vormittags 10 Uhr

in der Gemeindischänke zu Großvargula an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden zugleich hinsichtlich der Wandeläcker alle unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bei Strafe der Präclusion, hierdurch aufgefodert.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Franz Müller zu Sickerode gehörende ganze Gerechtigkeitshaus Nro. 1., zwischen Wilhelm Wiepprecht und Johannes Mock, abgeschätzt auf 170 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 20sten Mai d. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. von Hansteinisches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Die den Lorenz Ringleb gehörigen Grundstücke, bestehend aus einem zu Röhrig unter Nro. 20. belegenen Gute mit Haus, Hof, Scheuer, Garten, Gemeindegerechtigkeit und 11½ Acker Landes und Triesch, taxirt zu 190 Thlr., und aus einer ein geschlossenes Gut bildenden Hufe Landes, taxirt zu 537 Thlr., zu Folge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, sollen

den 23sten Mai 1837 vormittags 10 Uhr

zu Röhrig verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. von Rüxlebensches Patrimonialgericht zu Grüningen. Die sub Nro. 78. catastrirte, hier an der Helbe gelegene friedrichsche Mahl-, Oel- und Graupenmühle, taxirt 5435 Thlr., soll auf

den 20sten Juli 1837 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets beim Gerichte einzusehen.

Mühlenveränderung. Der Waffenfabrikant Jacob Kummer zu Suhl beabsichtigt in der ihm zugehörigen Waffenschmiede dort, der hohe Ofen genannt, eine Mahlmühle mit einem Gange, durch ein bereits vorhandenes unterschlägiges Rad getrieben, einzurichten.

Mit Bezug auf §. 235. Thl. II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jedermann aufgefodert, etwaige Widersprüche dagegen binnen

binnen acht Wochen bei unterzeichnetem Amte anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht weiter gehört werden.

Schleusingen, den 13ten Januar 1837.

Das königl. Landrathsamt.

Mühlenveränderung. Der hiesige Bürger und Branntweinfabrikant Carl Knorr beabsichtigt, an seiner unterm Kohnsteine an dem Zorgeflusse (salzaer Flur) belegenen Erbenzins-Oelmühle eine Schrotmühle mit vorgelegtem Zeuge anzulegen, wobei zugleich bemerkt wird, daß nach der Anzeige des Knorr durch diese Anlegung keiner seiner Nachbarn beeinträchtigt werde, indem so wenig an dem Wasserbett als an dem Gefälle etwas verändert werden würde.

Indem ich daher das Vorhaben des rc. Knorr hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fodere ich zugleich diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die gedachte Anlage zu haben vermeinen sollten, auf, solches binnen einer präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden und gehörig auszuführen.

Nordhausen, den 8ten Februar 1837.

Königl. preuß. Landrath.
von Byla.

Mühlenumwandlung. Die vor der hiesigen Vorstadt St. Margarethen an der Unstrut belegene Kleinsteinbrückenmühle hat zur Zeit an vier oberschlächtigen Rädern zwei Mahlgänge, einen Loh- und Farbholzgang und einen Oelgang. Der Besitzer Heinrich Reinemann will den Oelgang mit dem dazu gehörigen Rade gänzlich niederlegen, und an das Rad des Loh- und Farbholzganges ein Schneidemühlwerk als Wechselwerk mittelst Vorgeleges anbringen. Der Fachbaum und alle sonstigen Einrichtungen sollen unverändert bleiben. Vorschriftsmäßig bringen wir dieß zur Kenntniß aller derer, die sich bei dieser Abänderung betheiligt erachten möchten, mit der Auffoderung, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben des rc. Reinemann unfehlbar binnen acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei uns anzumelden, da sonst nach Verlauf der Frist dem rc. Reinemann die landespolizeiliche Erlaubniß ertheilt werden wird.

Mühlhausen, den 15ten Januar 1837.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Patentertheilung. Den Fabrikanten Johann Simons Erben zu Elberfeld ist unter dem 30sten Januar 1837 ein Patent

auf eine verbesserte Brochirlade von der durch Modell und Beschreibung angegebenen Einrichtung, ohne den Gebrauch der einzelnen daran befindlichen bekannten Theile dadurch zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Termine ab, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Viehversicherungs-Anstalt für Teutschland im Herzogthum Gotha. Dem Herrn August Sutor Borsdorf, Gastgeber zum Mohren in Erfurt, haben wir die Hauptagentur dieser gemeinnützigen Anstalt für Erfurt und Umgegend übertragen, und denselben mit Instructionen, Statuten und Formularen versehen.

Dieß den bereits Theilhabenden, so wie neuen Versicherungslustigen hiermit zur Nachricht. Der dritte Rechenschaftsbericht liegt der Revision vor, und wird demnächst gedruckt und veröffentlicht werden.

Werningshausen, bei Weißensee, am 21sten Januar 1837.

Direction der Viehversicherungsanstalt für Teutschland im Herzogthum Gotha.
Carl Eduard Schröter, Director.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 8.

Erfurt, den 4ten März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 52. Seibstabledern des gefallenen Viehes. 235. A. 1.

Mit Bezug auf unsere im 47sten Stück des vorjährigen Amtsblattes bekannt gemachte Verordnung vom 24sten October v. J. bringen wir folgende nähere Bestimmung zu Nro. 4. und 5. daselbst zur allgemeinen Kenntniß:

Wenn an denjenigen Orten, an welchen Cavillereigerechtigkeiten nicht bestehen, und wo die Viehbesitzer befugt sind, das gefallene Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, die Viehbesitzer von dieser Befugniß keinen Gebrauch machen wollen, so sind sie verpflichtet, nur den zur Ausübung des Gewerbes befugten Abdecker und keinen Andern, namentlich keine Gemeindehirten, Tagelöhner, Freunde u. s. w. zu dieser Arbeit anzunehmen, widrigenfalls sie in eine Polizeistrafe von 1 Thlr. verfallen.

Erfurt, den 17ten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 53. Wirksamkeit der Schiedsmänner.

Im Laufe des Jahres 1836 sind bei den im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten 105 Schiedsmännern überhaupt 3938 Strei-

Streitigkeiten anhängig geworden, und darunter 3483 durch Vergleich beseitigt. Es haben

1) der Schiedsmann Herr	von Hanstein	zu	Oberstein	von	142 Sachen	126
2) — — —	Polstorf	zu	Wolframshausen	—	237 —	197
3) — — —	Walkoff	—	Oschersleben	—	126 —	124
4) — — —	Bartels	—	Aschersleben	—	450 —	440
5) — — —	Göring	—	Aschersleben	—	245 —	248
6) — — —	Gropp	—	Benneckenstein	—	147 —	140

durch Vergleich beendigt, und wird dieß als Anerkenntniß ihrer erfolgreichen Thätigkeit hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 14ten Februar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 54.
Gesetzliche Erfodernisse bei den Trauungen jüdischer Religionsverwandten.

Nachstehendes Ministerialrescript und die die darin gedachte allerhöchste Cabinetsordre über die gesetzlichen Erfodernisse bei den Trauungen jüdischer Religionsverwandten:

(gleichlautend mit dem Seite 38 et 39. Stück 6. des dießjährigen Amtsblattes abgedruckten Rescripte und der allerhöchsten Cabinetsordre)

bringen wir zur gehörigen Beobachtung in vorkommenden Fällen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Naumburg, den 10ten Februar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 55.
Recommandation der mit geldwerthen Papieren in fürstl. thurn- und taxisschen Postbezirk gesandten Briefe.

Im fürstlich thurn- und taxisschen Postbezirke werden Briefe mit Wechseln, Quittungen, gerichtlichen Documenten rc., deren Geldbetrag auf der Adresse declarirt ist, in Bezug auf das Porto eben so behandelt, wie Briefe mit Geld, mit Papiergeld und mit Papieren au porteur, auch gleich den letzten nur mit den Fahrposten befördert.

Auf dieses Verfahren wird das correspondirende Publicum mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß, falls bei Versendungen von Wechseln,

Quit=

Quittungen, gerichtlichen Documenten ꝛc. nach Orten des genannten Postbezirks mit der Briefpost dem Absender eine gewisse Garantie der richtigen Bestellung wünschenswerth ist, an Stelle der Declaration des Betrages jener Papiere, die Recommandation angewendet werden muß.

Berlin, den 16ten Februar 1837.

General-Postamt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 56. Dem Candidaten der Theologie, Johann Friedrich Herrmann Weingärtner aus Erfurt, ist die evangelische Nachmittagspredigerstelle an der Thomas-Kirche zu Erfurt conferirt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
zum 8ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten März 1837.

Sicherheitspolizei.

Auffoderung unbekannter Eigenthümer. Als muthmaßlich gestohlen ist eine Partie Speck und Würste in Beschlag genommen worden. Der Eigenthümer wird aufgefodert, sich binnen 14 Tagen zu seiner Vernehmung bei uns zu melden.

Heiligenstadt, den 18ten Februar 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am Abende des 20sten d. Mts. sind dem Gastwirthe Ludwig hier

1) zwei gelbblecherne Leuchter, 2) zwei weißblecherne dergleichen, 3) ein zinnerner desgleichen, und 4) eine alte Schubkarre,

entwendet worden. Wir machen diesen Diebstahl mit der Auffoderung bekannt, wegen Ermittelung des bis jetzt unbekannten Thäters und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen mitzuwirken.

Nordhausen, den 22sten Februar 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. In der Nacht vom 28sten zum 29sten v. M. sind zu Mauderode

1) ein langhaariges Mutterschaf mit einem Schnitte im linken Ohre bezeichnet, und 2) ein Jährling von Geschlecht männlich und mit zwei Schnitten im linken Ohre gezeichnet,

entwendet worden.

Da bis jetzt der Thäter nicht hat ermittelt werden können, so bringen wir diesen Diebstahl hiermit zur Kenntniß des Publicums.

Nordhausen, den 22sten Februar 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Abwesende Militairpflichtige des Kreises Heiligenstadt. Nachstehend verzeichnete Militairpflichtige des Kreises Heiligenstadt:

1) Johann Michael Kruse aus Heuthen, geboren am 13ten November 1814,
2) Bernard Bode aus Röhrig, geboren am 27sten December 1814,
3) Johann Kammann aus Werleshausen, geboren am 2ten August 1814,
4) Joachim Conradi aus Heiligenstadt, geboren am 3ten März 1814,
5) Andreas Biel aus Burgwalde, geboren am 1sten März 1814,
6) Wilhelm Kohlstedt aus Rimbach, geboren am 20sten März 1814,
7) Gregor Beckmann aus Heiligenstadt, geboren am 10ten August 1813,
8) Johann Heinrich Hasenpflug aus Heiligenstadt, geboren am 17ten November 1813,
9) Johann Michael Reinländer aus Heiligenstadt, geboren am 12ten December 1813,
10) Carl Raute aus Freienhagen, geboren am 5ten October 1813,
11) Johann Franz Beckmann aus Lengenfeld, geboren am 3ten October 1813,
12) Johann Lorenz Fischer aus Heiligenstadt, geboren am 12ten August 1813,
13) Carl Joseph Kruse aus Heuthen, geboren am 27sten April 1812,
14) Nicolaus Frankenberg aus Dingelstädt, geboren am 9ten October 1812,
15) Heinrich Döring aus Martinfeld, geboren am 7ten December 1812,
16) Johann Breitenbach aus Heiligenstadt, geboren am 18ten Mai 1812,
17) Lorenz Becker aus Wilbich, geboren am 16ten Februar 1812,
18) Johann Georg Helderich aus Martinfeld, geboren am 14ten März 1812,
19) Heinrich Heinichen aus Kefferhausen, geboren am 6ten März 1812,

welche in mehren der letzten Ersatzaushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefodert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 26sten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Edictal-

Edictalcitation. Der am 10ten Februar 1760 geborne, und vor 56 Jahren als Musiklehrer von hier auf Reisen gegangene Wilhelm Christoph Bernhard, welcher im Jahre 1787 aus Moskau die letzte Nachricht von sich gegeben, oder die von ihm etwa hinterlassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch geladen, vor oder in dem auf

den 12ten September 1837 vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine an hiesiger Berggerichtsstelle mündlich oder schriftlich sich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der verschollene Wilhelm Christoph Bernhard für todt erkläret und sein Vermögen denjenigen, die sich als seine Erben legitimiren, event. dem Fiscus, als herrnloses Gut ausgeantwortet werden wird.

Kamsdorf, den 22sten November 1836.

Königl. henneberg-neustädtsches Berggericht.

Nothwendiger Verkauf. Oberlandesgericht zu Halberstadt. Die beiden in der Grafschaft Hohenstein, zu Mackenrode, im landräthlichen Kreise Nordhausen, belegenen, allodificirten Lehn- und Rittergüter des Lieutenants Carl Wilhelm von Zengen, so wie sie jetzt noch bestehen, abgeschätzt auf 6426 Thlr. 18 Sgr. $11\frac{1}{12}$ Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur, so wie bei dem Justizkommissarius Mohring zu Nordhausen und in dem Kruge zu Mackenrode einzusehenden Taxe, sollen am 5ten August 1837 vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Filter im Kruge zu Mackenrode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in dem Dorfe zu Möbisburg unter Nro. 58. gelegene Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Gemeindetheil, abgeschätzt auf 220 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27sten Mai dieses Jahres nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Möbisburg subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das hier im IV. Bezirke unter Nro. 676. auf dem Kochlöffel belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 298 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten Juni dieses Jahres vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die dem Christoph Backhaus und dessen Ehefrau zu Uder gehörenden Grundstücke, als

1) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 602 Thlr.,

2) 20⅞ Acker Landes, aus 7 Parcellen bestehend, taxirt zu 811 Thlr.,

sollen verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 22sten April 1837 früh 10 Uhr

im Gemeindehause zu Uder angesetzt.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Philipp Rindermann zu Mengelrode gehörige, unter Nro. 1036. belegene Grundstück, bestehend in 2⅛ Acker Landes auf dem Dettmersholze, taxirt zu 62 Thlr. 15 Sgr., soll verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 11ten April 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle dahier angesetzt.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxe kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Habbicht gehörigen, in hiesiger Feldflur belegenen 167 Acker 44¾ Ruthen Land, abgeschätzt zu 4602 Thlr., sollen in dem auf

den 14ten April c. früh 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Schröder an Gerichtsstelle anberaumten Termine versteigert werden. Die Taxe und die Kaufbedingungen können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Es ist anderweiter Termin zum Verkaufe des vor Beuren belegenen, den Gebrüdern Reinecke gehörig gewesenen, von Marie Anne Reinecke für 20 Thlr. erkauften, aber nicht bezahlten ½ Acker Landes an der Leine und am Wege gelegen, auf

den 20sten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

hier an Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Ackermann Christoph Schulze und dessen Ehefrau zugehörigen, zu Kallmerode und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, als ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, und circa 41 Acker Landes, welche zusammen laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 785 Thlr. abgeschätzt worden, sollen

den 12ten April 1837 mittags 12 Uhr

im Gemeindehause zu Kallmerode subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Schulden halber sollen

1) das zu Kleinbodungen sub Nro. 46. belegene Colonistenhaus nebst Zubehör, taxirt zu 148 Thlr. 15 Sgr.,
2) ein Settling Land am neuen Wege, zwischen Lange und Henze, taxirt zu 30 Thlr. 15 Sgr.,

des Maurers Johann Heinrich Gottfried Schrader, in termino

vom 18ten April 1837 mittags 11 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode verkauft werden. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das zu Großenburschla sub Nro. 65. gelegene, dem Muldenmacher Heinrich Adam Wagner gehörige, auf 132 Thlr. abgeschätzte Haus, soll auf den 6ten Mai d. J. nachmittags 3 Uhr auf hiesigem Gerichtshause verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit. Alle unbekannte Real-Interessenten werden aufgefodert, sich spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Die der verehelichten Johanne Dorothee Schellhorn allhier zugehörige Hälfte des in hiesiger Pfortengasse belegenen Hauses Nro. 91. nebst Zubehör, auf 95 Thlr. abgeschätzt, soll

am 7ten April 1837 nachmittags 2 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, der Margarethe Barbare, verehelichten König, gebornen Otto, in Rohr zugehörige Grundstücke, in rohrer Flur, nämlich:

1) $\frac{1}{6}$ aus der Dürrishufe, 160 Thlr. taxirt,
2) $\frac{5}{96}$ Magdalenen-Gut, 145 Thlr. taxirt,
3) $\frac{1}{32}$ Acker Zinsland in der Kriegeller, 10 Thlr. taxirt, und
4) 12 Ruthen Krautland auf dem Rieth, 20 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 5ten April 1837 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindestube zu Rohr subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preußisches Gerichtsamt zu Suhl. Die den Erben des Zimmermeisters Ernst August Steigleder zugehörigen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus in der Stadelgasse, Nro. 17. und 18. des zweiten Stadtdistricts hier in Suhl,
b) ein Wohnhaus auf der Sense nebst Gärtchen und Stadel, Nro. 61. des zweiten Stadtdistricts hier,
c) 1 Acker Land in der Hasel am Kunigenhügel,
d) $\frac{1}{6}$ an $3\frac{1}{2}$ Acker am Loh, und
$\frac{1}{6}$ an $3\frac{1}{2}$ Acker dergleichen, daselbst,
e) ein Garten am Ringbache, als $\frac{1}{2}$ Acker 16 Grt. und 18 Grt. beschrieben,
f) zwei Stücke urbares Land am Ziegenberge, oberhalb der Kettenhöhle, zusammen $\frac{1}{4}$ Acker 10 Ruthen enthaltend,

worüber Taxen und Hypothekenatteste täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen in Auftrag einer königlichen Landgerichtsdeputation in Schleusingen behufs erbschaftlicher Auseinandersetzung,

den 22sten Mai 1837

an Gerichtsamtsstelle hier meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber ein-, und alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf. Herzoglich sachsen-coburg-gothaisches Patrimonialgericht Wandersleben. Das den Erben des Jacob Ernst Rödger gehörige, zu

zu Wandersleben sub Nro. 41. gelegene Haus, gerichtlich abgeschätzt zu 44 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 29sten April 1837 vormittags 10 Uhr

an der Gerichtsstelle zu Wandersleben subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens in diesem Termine zu melden.

Verkaufsanzeige. Am 10ten April künftigen Jahres vormittags 9 Uhr soll in der Schänke zu Großwechsungen das daselbst belegene vormals von tettenbornsche, jetzt schulzesche Rittergut, bestehend in Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Hof und Gärten, in drei Hufen 18¼ Acker Land und 4¾ Acker Wiesen, und in der Jagd-, Fischerei- und Erbzinsgerechtigkeit, gerichtlich zu 6496 Thlr. 17 Sgr. abgeschätzt, im Wege der nothwendigen Subhastation entweder im Ganzen oder im Einzelnen, je nachdem es am vortheilhaftesten ist, verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

Nordhausen, den 21sten September 1836.

Der Kreis-Justizrath.
Saalfeld.

Verpachtung eines Domainenvorwerks. Das ½ Meile von Nordhausen belegene königliche Domainenvorwerk Salza nebst Zubehör soll auf die 18 Jahre, von Trinitatis 18³⁷⁄₅₅, im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu dem Vorwerke gehören:

a) Wohn- und Wirthschaftsgebäude,
b) der dem Pachtgute herkömmlich zuständige Antheil an der Benutzung der Gemeindegrundstücke,
c) wilde Fischerei,
d) 3 Morgen 134 □Ruthen Teiche, einschließlich des sogenannten grundlosen Loches,
e) 5 Morgen 7 □Ruthen trocken liegende und als Wiesen zu kultivirende Teiche,
f) Weidenutzung,
g) 2 Morgen 9 □Ruthen Garten,
h) 636 Morgen 31 □Ruthen Acker,
i) 52 Morgen 37 □Ruthen Wiesen,
k) Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist

auf den 3ten April d. J. vormittags 10 Uhr

im

im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, und werden dazu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche im Termine sowohl ihre Qualification als ihre Prästationsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verpachtungsbedingungen können sowohl im Bureau des königlichen Rentamts zu Nordhausen, als auch hier in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 24sten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Veräußerung der beiden Amts-Ober-Mühlen in und bei der Stadt Oppeln. Die hiesigen, an der Oder und unmittelbar an der Stadt belegenen beiden fiscalischen Mühlen, die Stadt- und die Schloßmühle genannt, von respective drei und vier Panzergängen, sollen im Wege der öffentlichen Licitation zusammen oder einzeln an den Meistbietenden verkauft werden.

Beide Mühlen haben das ganze Jahr hindurch den nöthigen Bedarf an Mahlwasser aus dem Oderstrome, und wird das Mahlgut der Einwohner der Stadt Oppeln von 6600 Seelen, und von 31 Ortschaften mit 11000 Einwohnern von denselben gefördert. Die Stadtmühle ist in gangbarem Zustande. Die Schloßmühle aber muß umgebaut werden. Oberhalb dieser beiden Mühlen sind gar keine, und erst sechs Meilen unterhalb derselben noch andere Mühlen an der Oder belegen, und da außer diesen nur noch die, eine Meile von hier entfernte, an der Malapane belegene Mühle zu Czarnowanz das ganze Jahr hindurch den benöthigten Wasserbedarf hat, so eignen sich die beiden verkäuflichen Mühlen vorzüglich zu einer sehr lohnenden Anlage im größten Maßstabe.

Der Termin zur Veräußerung derselben steht auf Montag den 2ten April 1837 in dem Vernehmungszimmer des hiesigen Regierungsgebäudes vormittags von 9 bis 12 Uhr an.

Indem wir dieß den Kaufliebhabern hierdurch bekannt machen, fodern wir dieselben zugleich auf, sich in diesem Termine einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Der Zuschlag wird jedoch der höheren Genehmigung vorbehalten, und bleibt jeder Bietende bis zu deren Eingang an sein Gebot gebunden, zu dessen Sicherheit er eine Caution von 1600 Thlr. bar oder in Staatspapieren zu bestellen hat.

Auch hat jeder Bietende vor dem Termine sich bei dem Commissarius, Regierungsassessor von Rode, über seine Qualification zur Erwerbung der quäst. Mühlen auszuweisen.

Die Veräußerungsbedingungen sind der königlichen Regierung zu Erfurt mitgetheilt, und können bei derselben von den Kaufliebhabern eingesehen werden.

Oppeln, den 2ten Januar 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Wiesen-

Wiesenverpachtung. Auf den 30sten März d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee vormittags 10 Uhr die Heu- und Grummetnutzung von 60 Acker Wiesen im Bruche auctionsmäßig auf dieses Jahr verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 24sten Februar 1837.

Der Magistrat.

Verding von Baumaterialien. Die zum Bau einer neuen Kunststraße zwischen hier und Arnstadt in der Richtung auf Egstädt, Kirchheim, und zwar zunächst für die erste Section erfoderlichen Materialien, als Kalksteine und Gerakies, sollen in dem auf

den 22sten März c.

angesetzten Termine an Mindestfodernde überlassen werden, weshalb sich Unternehmungsfähige im Schießhause am gedachten Tage morgens 10 Uhr einfinden mögen.

Die nähern Bedingungen sind im Termine selbst, vorher aber zu jeder schicklichen Zeit bei dem Herrn Wegebaumeister Voß einzusehen.

Erfurt, den 24sten Februar 1837.

Königlicher Wegebau-Inspector.
Vehsemeyer.

Mühlenveränderung. Der Waffenfabrikant Jacob Kummer zu Suhl beabsichtigt in der ihm zugehörigen Waffenschmiede dort, der hohe Ofen genannt, eine Mahlmühle mit einem Gange, durch ein bereits vorhandenes unterschlägiges Rad getrieben, einzurichten.

Mit Bezug auf §. 235. Thl. II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jedermann aufgefodert, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen bei unterzeichnetem Amte anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht weiter gehört werden.

Schleusingen, den 13ten Januar 1837.

Das königl. Landrathsamt.

Mühlenveränderung. Der Müller Daniel Bäcker, Pächter der zum ehemaligen Kloster Teistungenburg gehörigen sogenannten Ober-Klostermühle, beabsichtigt mit Genehmigung des Eigenthümers, des Herrn Amtmanns Felber zu Teistungenburg, den bei dieser Mühle befindlichen Oelgang in einen zweiten Mahlgang umzuändern. Diese Einrichtung wird nur im Innern der Mühle

vorgenommen werden, indem das bisher zum Oelgange gehörige Wasserrad unverändert bleiben, auch an den Wassergefällen weder eine Erhöhung noch Erniedrigung bewirkt werden wird.

Indem solches der gesetzlichen Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche gegen diese Veränderung ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, oder sich sonst beeinträchtigt glauben, aufgefodert, binnen acht Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, bei mir, unter Führung des Nachweises, das Nöthige anzuzeigen, indem nach Ablauf der gedachten Frist die landespolizeiliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Mühlenveränderung ertheilt werden wird.

Haynrode, den 18ten Februar 1837.

Der königliche Landrath des Kreises Worbis.
In dessen Abwesenheit und Vertretung.
Der Kreisdeputirte.
v. Wültzingslöwen.

Fabrik- und Mühlenanlage. Der Fabrikbesitzer Emil Buchenröder und der Kaufmann und Mechanicus Gustav Heydrich von hier beabsichtigen, an der südöstlichen Seite der zum Hospitalgute St. Kilian gehörigen sogenannten Schafwiese ein Fabrikgebäude mit Mühlwerk in der Art anzulegen, daß das zu der gedachten Wiese gehörige, in dem Erlaflusse oberhalb derselben liegende Wässerungswehr, so wie es jetzt vorhanden ist, als Mühlwehr mit benutzt und der Mühlgraben von da ab demjenigen Rangen entlang, welcher den erlauer Kirchweg von der Schafwiese trennt, bis dahin geleitet werden soll, wo der erwähnte Kirchweg den Hospitalweg durchschneidet.

Zwischen diesem Kreuzwege und der Wiese soll das fragliche Gebäude aufgeführt und mit einem oberschlägigen Wasserrade versehen werden, welches mehre Vorgelege erhalten wird, durch welche Nutzhölzer zum Verkauf an die betreffenden Holzarbeiter vorgerichtet werden sollen. Zugleich soll damit auch eine Bleifederfabrik verbunden, und zum Schneiden der hölzernen Einfassungen der Bleifedern eine Maschine nach einer besondern Construction angebracht werden, die zwei Gatter erhalten wird, worin nach Umständen einige und mehre Sägeblätter eingehängt und beim Mangel gewöhnlicher Beschäftigung auch Fourniere, Dielen und dergleichen Holzwaaren geschnitten werden können.

Der Abfall des Mühlwassers soll übrigens von dem Gewerke aus so geleitet werden, daß er hinter dem Hospitalgute in den Kupferhammergraben fällt.

Mit Bezug auf §. 235. Theil II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jedermann aufgefodert, etwaige Widersprüche dagegen binnen

binnen acht Wochen bei unterzeichnetem Amte anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht weiter gehört werden.

Schleusingen, den 17ten Februar 1837.

Das königl. Landrathsamt.

Realschule zu Nordhausen. Die laut unserer Bekanntmachung vom 9ten Januar 1835 dahier zu Ostern 1835 errichtete Real- oder höhere Bürgerschule hat einen so erfreulichen Fortgang genommen, daß wir es für unsere Pflicht halten, namentlich dem auswärtigen Publicum, welchem der Umfang jener Fortschritte nicht bekannt geworden, folgende Mittheilung zu machen.

Die lebhafte Anerkennung des Bedürfnisses einer solchen Anstalt führte ihr von nah und fern eine hinlängliche Anzahl Schüler zu, so daß die in zwei Paralellklassen eröffnete Schule schon nach Verlauf eines halben Jahres um eine dritte Klasse vermehrt werden mußte. Ein Jahr später, Michael 1836, zählte sie schon 118 Schüler, und mußte um eine vierte Klasse vermehrt werden.

Aber nicht diese steigende Frequenz ist es, sondern das sichtbare, aus dem rühmlichen Eifer und dem Geschick der angestellten Lehrer hervorgehende innere Gedeihen, das zur Hoffnung berechtigt, die Schule werde nunmehr bald das vorgesteckte Ziel erreicht haben, und von der ihre Fortschritte anerkennenden höheren Behörde die Befugniß erhalten, den aus der ersten Klasse Abgehenden nach zurückgelegter vorschriftsmäßiger Prüfung das durch die hohe Ministerialinstruction vom 8ten März 1832 näher bestimmte Zeugniß der Reife und die davon abhängigen Berechtigungen und Vortheile zu ertheilen.

Eine ausführliche, die Art und Weise des Unterrichts, so wie das Ziel und der Umfang der Unterrichtsgegenstände darlegende Beschreibung kann hier nicht gegeben werden. Wir müssen hierbei auf das vorjährige, vom Director Dr. Fischer verfaßte Osterprogramm, so wie auf das demnächst erscheinende diesjährige Programm verweisen, und bemerken nur Folgendes.

Es arbeiten jetzt an der Schule acht Lehrer, von denen fünf als ordentliche Lehrer der Anstalt angestellt sind.

Die Unterrichtsgegenstände sind: Religion, Mathematik, Physik, Technologie, teutsche, französische und englische Sprache, Chemie und Naturwissenschaften im weitern Sinne, Geographie und practisches Rechnen, Schreiben, Zeichnen, (architectonisches und Planzeichnen) und Singen, auch ist für angemessene Lehrmittel, als literarische und naturhistorische Sammlungen rc. gesorgt.

Das Schulgeld ist auf jährlich 24 Thlr. für die erste, 20 Thlr. für die zweite, 16 Thlr. für die dritte, und 12 Thlr. für die vierte Klasse, mithin um die Hälfte niedriger, als in andern

derarti-

derartigen Anstalten festgestellt. Diejenigen Aeltern und Vormünder, welche ihre Söhne dieser Schule anvertrauen wollen, haben die letzten beim Director der Anstalt, Herrn Dr. Fischer anzumelden.

Wir bemerken schließlich, daß unser hiesiges, der nahen und fernen Umgegend schon längst rühmlich bekanntes Gymnasium nach wie vor als eine für den gelehrten Schulunterricht bestimmte Anstalt fortbestehen wird.

Nordhausen, den 14ten Februar 1837.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Patentertheilung. dem Kaufmann Serviere zu Berlin ist unterm 18ten Februar 1837 ein Einführungspatent

auf eine Maschine zum Druck mehrer Farben auf gewebte Zeuge, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 9.

Erfurt, den 11ten März 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das den 27sten Februar c. zu Berlin ausgegebene 2te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 57.

Nro. 1772. die allerhöchste Cabinetsordre vom 31sten December 1836, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und das desfallsige Regulativ vom 4ten December 1836 betreffend.

Das ebendaselbst am 2ten März c. ausgegebene 3te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1773. vom 18ten Januar 1837, wegen des Tarifs für die Fähranstalt auf dem Pregelflusse bei dem Gute Nettienen, im Regierungsbezirke Gumbinnen;

Nro. 1774. vom 7ten Februar 1837, über die Befugniß der Behörden, durch polizeiliche Bestimmungen die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage zu bewahren;

Nro. 1775. vom 9ten Februar 1837, die Ernennung des geheimen Staatsministers Rother zum Chef der Hauptbank, und des geheimen Ober-Regierungsraths von Lamprecht zum Präsidenten des Haupt-Bancodirectoriums mit dem Range eines Raths erster Klasse betreffend.

Erfurt, den 8ten März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 58. Aushändigung von Definitivquittungen über eingegangene Domainen-Ablösungs- u. Veräußerungskapitalien. 996. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten Juli bis Ende September v. J. zur Ablösung von Domanialprästationen, so wie für veräußerte Domainengrundstücke rc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzten haben sich daher bei den besagten Specialkassen zur Empfangnahme der Definitivquittungen zu melden, und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 1sten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 59. Delegation der Verwaltung eines Patrimonialgerichts.

In der allerhöchsten Cabinetsordre vom 18ten und dem in Gemäßheit derselben erlassenen Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 24sten v. Mts. ist der Grundsatz ausgesprochen worden, daß keinem Patrimonialrichter weder gegen die von der Gerichtsherrschaft erfolgte, und von der vorgesetzten Justizbehörde im Interesse der Verwaltung und der Gerichtseingesessenen genehmigte Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein benachbartes königliches Gericht, noch gegen die Vereinigung des Patrimonialgerichts mit andern zu einem Kreisgerichte, ein Widerspruchsrecht zustehe.

Es bleibt jedoch dem Patrimonialrichter überlassen, sich für diesen Fall vor der Uebernahme der Patrimonial-Gerichtsverwaltung, oder auch später, mit der Gerichtsherrschaft über eine Entschädigung zu vereinigen.

Die Bestätigung der bei den Obergerichten eingereichten Justiziariats-Contracte soll aber von einer solchen Vereinigung nicht abhängig gemacht, vielmehr jederzeit unter dem Vorbehalt der Berechtigung des Gerichtsherrn,

> das Contractsverhältniß durch Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein landesherrliches Gericht, oder durch Vereinigung zu einem Kreisgerichte, während der Dauer des Contracts ohne Entschädigung aufzulösen,

ertheilt werden.

Hat

Hat eine Vereinigung über die Entschädigung des Richters für den künftig eintretenden Fall der Aufhebung des Contracts Statt gefunden, so sollen bei der Bestätigung des letzten in dem Vorbehalte für den Gerichtsherrn die Worte: „ohne Entschädigung" weggelassen werden.

In jedem Falle sollen die Patrimonialrichter, welche bei eintretender Auflösung des Justiziariats-Contracts auf eine Entschädigung Anspruch machen, bei deren Verweigerung von Seiten der Gerichtsherrschaften zum Rechtswege verwiesen werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Patrimonial-Gerichtsherrn und Richter gebracht, um sich danach zu achten.

Naumburg, den 17ten Februar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Lieutenant von Kaisenberg zu Uder ist an die Stelle des Conducteurs Goldmann zu Hessenau zum Schiedsmann für den Bezirk Uder erwählt, in dieser Eigenschaft verpflichtet und von dem königlichen Oberlandesgerichte zu Halberstadt bestätigt worden. Nro. 60.

Der bei der thüringischen General-Inspection angestellte Steuerrath Hänsel ist zum Regierungsrathe ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 61. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirke vom Monat Febr. 1837.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; zwei Selbstmorde haben Statt gefunden.

Feuersbrunst.

Am 5ten Februar brach in dem zum Kreise Heiligenstadt gehörigen Dorfe Kirchgandern in einem glücklicherweise isolirt belegenen Hause Feuer aus, wodurch dieses Wohnhaus nebst dem daran gebauten Stall bei ziemlich heftigem

gem Winde schnell ein Raub der Flammen wurde. Selbst das Vieh im Stalle, eine Kuh und ein Rind, konnte nicht gerettet werden.

Erfurt, den 1sten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 62. Empfehlung einer Schrift.

Es ist in der Buchhandlung von Ludwig Oehmigke in Berlin eine von dem Professor Lindes hieselbst bearbeitete Sammlung aller Gesetze und Verordnungen, welche in Bezug auf das Apothekenwesen für die königlich preußischen Staaten erlassen sind, erschienen, welche wegen ihrer Vollständigkeit und zweckmäßigen Zusammenstellung wohl verdient, allgemein bekannt und verbreitet zu werden.

Die Medicinalpersonen, namentlich die Apotheker, werden auf höhere Veranlassung auf diese Schrift aufmerksam gemacht.

Erfurt, den 5ten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 63. Ankündigung des Werkes: Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg u. der Grafschaft Mansfeld.

Das von dem Oberlandesgerichtsrathe von Klewitz zu Magdeburg im Auftrage des Justizministeriums bearbeitete Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld altpreußischen Antheils wird im Laufe des April dieses Jahres bei Heinrichshofen in Magdeburg zum Pränumerationspreise von 1 1/3 Thaler erscheinen, und wir machen die Untergerichte unsers Departements in Gemäßheit des Justizministerial-Rescripts vom 18ten dieses Monats hierdurch darauf aufmerksam.

Naumburg, den 28sten Februar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 9ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten März 1837.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In dem Zeitraume vom 20sten bis 26sten Februar c. sind der unverehelichten Marie Anne Köhmstedt zu Küllstädt folgende Kleidungsstücke, als:

1) ein Kirchentuch von Drillich, 2) ein desgleichen von Schmaltuch, 3) ein grüner Weiberrock von Rasch mit rothem Bande eingefaßt, und darunter mit buntem Bande gefuttert, 4) eine weißkattunene Jacke mit röthlichen Blumen und flanellenem Unterfutter, 5) eine baumwollene Schürze, weiß, blau und roth gestreift, 6) ein rothkattunenes Halstuch mit blauer Kante, 7) ein gelbkattunenes desgleichen mit blauen und rothen Kanten, und 8) ein weißmousselinenes desgleichen, auf zwei Seiten ausgezackt,

entwendet worden.

Heiligenstadt, den 3ten März 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Aus der Buchhandlung des Herrn Köhne hier ist am 17ten d. Mts. abends der zehnte Band des allgemeinen Conversations-Lexicons, berliner Ausgabe 1836, in pappenem Einbande, entwendet worden.

Wir bringen dieses zur öffentlichen Kenntniß, und fodern jedermann, welchem dieser Band zu Gesicht kommt, auf, davon und von dessen Inhaber Anzeige zu machen.

Nordhausen, den 25sten Februar 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Auffoderung. Es ist vor einiger Zeit zu Treffurt als muthmaßlich gestohlen ein Eggenzinken in Beschlag genommen und an uns abgeliefert worden.

Zur

Zur Ermittelung des Thäters und des Eigenthümers bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß, und fodern die Eigenthümer auf, sich bei uns zu melden. Kosten entstehen dadurch nicht.

Mühlhausen, den 21sten Februar 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Subhastation. Das dem Forstmeister Carl Christian Friedrich von Hanstein gehörige, zu Wahlhausen an der Werra im Fürstenthume Eichsfeld belegene, in Ansehung des Lehnsherrn allodificirte Lehn- und Rittergut, der Unterhof genannt, welches zufolge der nebst neuestem Hypothekenschein in der Registratur und bei dem Justizrath Krüger hier einzusehenden Taxe vom 2ten Januar dieses Jahres auf 62,340 Thlr. 1 Sgr. 4 Pf. abgeschätzt ist, soll in dem

am 31sten Mai 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Bergmann anstehendem Termine subhastirt werden.

Die Witwe des Vorbesitzers, Oberlandesgerichtsraths von Hanstein, Ernestine Charlotte, geborne von Hanstein, deren Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch zugleich mit vorgeladen.

Halberstadt, den 19ten September 1836.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das auf den Kreuzen sub Nro. 716a. belegene Haus der Erben des Johann Christoph Gebhardt, gerichtlich abgeschätzt auf 598 Thlr., soll

am 10ten Mai d. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die von dem Bäcker Johann Christian Führ hier nachgelassenen ⅜ Acker Garten an der Bleiche, abgeschätzt zu 140 Thlr., sollen in dem auf

den 8ten Mai c. nachmittags 4 Uhr

an

am hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Die Taxe, die Kaufbedingungen und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Aufgehobener Verkaufstermin. Der angekündigte Verkauf der Grundstücke des Jacob Heidenblut am 29sten April d. J. in Heinrichs fällt weg.

Schleusingen, den 27sten Februar 1837.

Königliche Landgerichts-Deputation.

Verpachtung eines Domainenvorwerks. Das ½ Meile von Nordhausen belegene königliche Domainenvorwerk Salza nebst Zubehör soll auf die 18 Jahre, von Trinitatis 18³⁷⁄₅₅, im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Zu dem Vorwerke gehören:

a) Wohn- und Wirthschaftsgebäude,
b) der dem Pachtgute herkömmlich zuständige Antheil an der Benutzung der Gemeindegrundstücke,
c) wilde Fischerei,
d) 3 Morgen 134 □Ruthen Teiche, einschließlich des sogenannten grundlosen Loches,
e) 5 Morgen 7 □Ruthen trocken liegende und als Wiesen zu kultivirende Teiche,
f) Weidennutzung,
g) 2 Morgen 9 □Ruthen Garten,
h) 686 Morgen 31 □Ruthen Acker,
i) 52 Morgen 37 □Ruthen Wiesen,
k) Schäfereigerechtigkeit, Hut und Trift.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist

auf den 3ten April d. J. vormittags 10 Uhr

im hiesigen Regierungsgebäude anberaumt, und werden dazu die Pachtlustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß nur solche Licitanten zugelassen werden können, welche im Termine sowohl ihre Qualification als ihre Prästationsfähigkeit genügend nachzuweisen im Stande sind.

Die Verpachtungsbedingungen können sowohl im Büreau des königlichen Rentamts zu Nordhausen, als auch hier in unserer Registratur eingesehen werden.

Erfurt, den 24sten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Mühlenveränderung. Der Waffenfabrikant Jacob Kummer zu Suhl beabsichtigt in der ihm zugehörigen Waffenschmiede dort, der hohe Ofen genannt, eine Mahlmühle mit einem Gange durch ein bereits vorhandenes unterschlägiges Rad getrieben, einzurichten.

Mit

Mit Bezug auf §. 235. Thl. II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieß Verhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jedermann aufgefodert, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen bei unterzeichnetem Amte anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht weiter gehört werden.

Schleusingen, den 13ten Januar 1837.

Das königl. Landrathsamt.

Mühlenveränderung. Der Müller Daniel Bäcker, Pächter der zum ehemaligen Kloster Teistungenburg gehörigen sogenannten Ober-Klostermühle, beabsichtigt mit Genehmigung des Eigenthümers, des Herrn Amtmanns Felber zu Teistungenburg, den bei dieser Mühle befindlichen Oelgang in einen zweiten Mahlgang umzuändern. Diese Einrichtung wird nur im Innern der Mühle vorgenommen werden, indem das bisher zum Oelgange gehörige Wasserrad unverändert bleiben, auch an den Wassergefällen weder eine Erhöhung, noch Erniedrigung bewirkt werden wird.

Indem solches der gesetzlichen Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche gegen diese Veränderung ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, oder sich sonst beeinträchtigt glauben, aufgefodert, binnen acht Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, bei mir, unter Führung des Nachweises, das Nöthige anzuzeigen, indem nach Ablauf der gedachten Frist die landespolizeiliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Mühlenveränderung ertheilt werden wird.

Haynrode, den 18ten Februar 1837.

Der königliche Landrath des Kreises Worbis.
In dessen Abwesenheit und Vertretung.
Der Kreisdeputirte.
v. Bültzingslöwen.

Anzeigen.

Weinauction in Tennstädt. Den 20sten März c. früh 9 Uhr sollen im Hause Nro. 50. hier circa 40 Eimer gut gehaltener tennstädter Wein, aus den Jahrgängen 1833 und 1834 meistbietend, jedoch freiwillig verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Schneemann, Commissionair.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 10.

Erfurt, den 18ten März 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Im Verlage der kobitzschen Erben zu Merseburg ist ein Handbuch der sächsischen Grundsteuer-Verfassung, von dem Kreis-Steuereinnehmer Kutter in Merseburg bearbeitet, erschienen, das bei dem gänzlichen Mangel einer umfassenden und vollständigen Darstellung der so höchst complicirten sächsischen Grundsteuer-Verfassung die allgemeine Beachtung nicht allein derer verdient, für die der Gegenstand an und für sich Interesse hat, sondern auch den Behörden und Beamten, welche schon von Amtswegen sich mit der sächsischen Grundsteuer-Verfassung näher bekannt zu machen haben. Ich mache daher gern auf dieses Werk hiermit aufmerksam. Nro. 64. Empfehlung einer Schrift.

Merseburg, den 10ten März 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere, in dem Amtsblatt, dem hiesigen Adreßblatt und den Kreisblättern erschienenen, die Bedingungen der Aufnahme von Schülern in die hiesige königliche Gewerbeschule enthaltende Bekanntmachung vom 22sten Januar 1831 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Seminar-Inspector Pabst hier bis zum 15ten k. M. die Anmeldungen solcher Schüler zu empfangen bereit ist. Nro. 65. Aufnahme von Schülern in die königl. Gewerbeschule zu Erfurt. 1003. A. 3.

Die

Die der Aufnahme vorangehende Prüfung, deren Gegenstände in der angezogenen Bekanntmachung genannt sind, hat den Zweck, die Schule vor dem Eintritt unfähiger und nicht gehörig vorbereiteter Schüler sicher zu stellen, und aus der Zahl der sich Anmeldenden diejenigen zu ermitteln, von denen sich ein günstiger Erfolg des Unterrichts erwarten läßt.

Erfurt, den 2ten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 66. Der bisherige provisorische Küster an der evangelischen Stephanskirche zu Langensalza und Hilfslehrer an den Stadtschulen dortselbst, Christian Heinrich Reintanz, ist definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Der Land= und Stadtgerichtsassessor Johann Friedrich August Opitz zu Groß=Oschersleben ist in gleicher Eigenschaft an das königliche Land= und Stadtgericht zu Heiligenstadt versetzt.

Dem bisherigen Justizcommissarius und Notarius Johann Christian Keuffel ist der Charakter eines Justizraths verliehen.

Der bisherige Oberlandesgerichts=Referendarius Carl Ferdinand Lenke ist zum Oberlandesgerichts=Assessor, und die Oberlandesgerichts=Auscultatoren Friedrich Carl Reiche und Franz Eberhard von Mylius sind zu Oberlandesgerichts=Referendarien in Halberstadt befördert.

Der bisherige Hilfsbote Conrad Hoffmann ist zum Boten und Executor bei dem königlichen Land= und Stadtgericht zu Quedlinburg bestellt.

Der Land= und Stadtgerichtsdirector Carl Wilhelm Barthels in Eilenburg ist mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 15ten Januar c. zum Kreisjustizrath für den delitzscher Kreis,

der Oberlandesgerichts=Assessor Armand Mietzsch ist den 30sten Januar c. zum Justizcommissair bei dem königl. Oberlandesgerichte zu Naumburg,

der Criminalrichter Otto in Zeitz ist den 30sten Januar c. zum Land= und Stadtrichter in Beverungen,

der bisherige Land= und Stadtgerichts=Registraturassistent Johann Friedrich Ham=

Hammel ist den 12ten Januar c. zum Actuar, Deposital- und Salarienkassenrendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Sangerhausen an des pensionirten Heerdmenger Stelle ernannt,

die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Friedrich August Theodor Ritschl und Anton Schenke in Naumburg sind den 4ten und 7ten d. M. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Adolph Ludwig du Bois ist den 10ten Februar c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 67. Empfehlung eines Werks.

Der Privatarchitect Christian Schmidt zu Trier beabsichtigt, die Pläne von den trierschen Baudenkmälern früherer Zeit in einzelnen Heften auf Subscription herauszugeben, wenn sich eine hinreichende Anzahl von Subscribenten zur Deckung der Kosten hierzu findet, und ist bereits die erste Lieferung dieser Hefte, die Liebfrauenkirche zu Trier darstellend, im Druck erschienen. Der Subscriptionspreis dieser Lieferung beträgt 3 Thlr. 15 Sgr. und der Ladenpreis 4 Thlr. für ein Exemplar.

Da dieses Unternehmen besonders für die Geschichte der Baukunst von Interesse ist, so ist die Beförderung desselben um so mehr wünschenswerth; wir machen daher auf das Erscheinen dieses Werkes aufmerksam, und empfehlen dessen Anschaffung besonders den Herrn Baubeamten.

Erfurt, den 4ten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 68. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Februar c. a. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1)	von der königlichen Superintendentur Seebach	1	Thlr.	3	Sgr.	11	Pf.
2)	— — — — Langensalza	4	—	7	—	3	—
3)	— — — — Schleusingen	=	—	22	—	9	—
4)	— — — — Kirchheilingen	=	—	25	—	=	—
5)	— — — — Nordhausen	1	—	19	—	2	—
6)	— — — — Salza	=	—	21	—	=	—
7)	— — — — Ziegenrück	1	—	11	—	4	—
8)	— dem bischöfl. geistlichen Gericht in Erfurt	1	—	18	—	9	—

II. Zum

II. Zum Bau eines evangelischen Bethauses zu Ustron im österreichischen Schlesien:

1) von der königl. Superintendentur Heiligenstadt	= Thlr.	16 Sgr.	= Pf.
2) — — — — Bleicherode	1 —	= —	= —

III. Zur Reparatur des evangelischen Bethauses rc. zu Humpolecz im Königreich Böhmen:

1) von der königl. Superintendentur Heiligenstadt	= Thlr.	14 Sgr.	1 Pf.
2) — — — — Bleicherode	= —	29 —	10 —

IV. Für die evangelische Gemeinde zu Issum, im Kreise Geldern, Regierungsbezirk Düsseldorf:

1) von der königl. Superintendentur Nordhausen	3 Thlr.	7 Sgr.	4 Pf.
2) — — — — Seebach	1 —	24 —	4 —
3) — — — — Schleusingen	= —	24 —	1 —
4) — — — — Weißensee	2 —	= —	= —
5) — — — — Kirchheilingen	= —	24 —	6 —
6) — — — — Langensalza	4 —	26 —	11 —
7) — — — — Ziegenrück	1 —	27 —	11 —
8) — — — — Bleicherode	1 —	4 —	5 —
9) — — — — Mühlhausen	3 —	12 —	6 —
10) — — — — Bennshausen	1 —	11 —	4 —
11) — — — — Salza	1 —	10 —	= —
12) — dem Magistrate in Erfurt	14 —	19 —	5 —
13) — der königl. landräthl. Behörde in Erfurt	12 —	21 —	11 —
14) — — — Kreiskasse in Schleusingen .	13 —	8 —	4 —
15) — — — — — Nordhausen .	21 —	3 —	8 —
16) — — — — — Worbis . .	2 —	24 —	4 —
17) — — — — — Ziegenrück .	5 —	9 —	10 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 6ten März 1837.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 10ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten März 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Ernst Christoph Moritz Kühr aus Ichtershausen, im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, ist am 9ten Februar c. Vagabundirens und Betteln halber von Erfurt aus über die diesseitige Landesgränze gebracht, und demselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 8ten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Ernst Christoph Moritz, Zuname: Kühr, Gewerbe: Tagelöhner: Geburtsort: Ichtershausen, Wohnort: desgleichen, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: mittel, Mund: desgleichen, Bart: blond, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsbildung: desgleichen, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein, Sprache: teutsch.

Diebstahl. Es sind in der Schänke zu Henschleben folgende Sachen:

a) ein kattunener Frauenmantel mit Sammetkragen, von rothem blumigen Kattun, b) ein Kleid von gelbem Kattun, mit braun und weißen Blumen, c) ein dergleichen von Kattun, grün und braun, d) ein Stück breite Leinwand, ungefähr 10 Ellen haltend, e) fünf Stück Frauenhemden, f) drei Achselhemden und vier Brüstchen, g) fünf Aermelhemden, mit rothem D. gezeichnet, h) eine Schürze von Gingang, braun und blau melirt, mit Sammet besetzt, i) eine dergleichen von Kattun mit weißen Würfeln und Blumen, k) ein Schinken, nicht ganz durchräuchert,

entwendet worden, weshalb wir vor dem Erwerben derselben bei Strafe der Diebeshehlerei warnen, und zugleich bemerken, daß eine Magd, Anne Catharine Rimbach aus Höngeda, 25 Jahr alt, mitt-

ler Statur, welche wahrscheinlich auf ein Gesindeattest aus Treffurt oder Henschleben umherschweift oder Dienste sucht, dieses Diebstahls sehr verdächtig.

Sollte sie sich treffen lassen, so bitten wir, solche zu arretiren und uns Nachricht zu geben.

Wehra bei Weißensee, am 7ten März 1837.

von Selchowsches Patrimonialgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufhebung eines Verpachtungstermins. Die öffentliche Verpachtung des königlichen Domainenvorwerks Salza, im Kreise Nordhausen, auf die 18 Jahre von Trinitatis $18\frac{37}{55}$ wird nicht Statt finden, welches hiermit unter Aufhebung des in der Bekanntmachung vom 24sten v. Mts. auf den 8ten April d. J. vormittags 10 Uhr in dem hiesigen Regierungsgebäude anberaumten desfallsigen Licitationstermins bekannt gemacht wird.

Erfurt, den 9ten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das den hogelschen Erben gehörige, hier im V. Bezirke unter Nro. 998. gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1626 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 24sten April dieses Jahres nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Erben des Cantor Johann Friedrich Christoph König gehörige, zu Salza unter Nro. 65. belegene Hintersattlerwerk, bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Garten und Gemeindetheilen, einer Kirschanlage, die bendertschen Löcher genannt, und $9\frac{1}{4}$ Acker königlich Erbenzinslandes, abgeschätzt auf 1138 Thlr. 13 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17ten April k. J. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 168b. belegene Wohnhaus und 2 Acker Lehde in dortiger Feldflur am tanneschen Wege, den Erben des Nagelschmieds Sebastian Läger zugehörig, abgeschätzt auf 369 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

am 11ten Mai 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmanne Melchior Degenhard und dessen Kindern erster Ehe zugehörigen, zu Breitenholz und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, bestehend in einem Einwohnerhause, taxirt zu 300 Thlr., und 3¾ Acker Landes, taxirt zu 80 Thlr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 1sten Juli 1837 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenholz subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die den Erben der Ehefrau des Franz Faulbier, Dorothee, gebornen Henning, zugehörigen, in der breitenbacher Flur belegenen 5⅛ Acker Land, abgeschätzt zu 133 Thlr., wovon die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, sollen

den 28sten April 1837 vormittags 9 Uhr

in dem Gemeindehause zu Breitenbach meistbietend verkauft werden.

Zu diesem Termine werden alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Fabrik- und Mühlenanlage. Der Fabrikbesitzer Emil Buchenröder und der Kaufmann und Mechanicus Gustav Heydrich von hier beabsichtigen, an der südöstlichen Seite der zum Hospitalgute St. Kilian gehörigen sogenannten Schafwiese ein Fabrikgebäude mit Mühlwerk in der Art anzulegen, daß das zu der gedachten Wiese gehörige, in dem Erlaflusse oberhalb derselben liegende Wässerungswehr, so wie es jetzt vorhanden ist, als Mühlwehr mit benutzt und der Mühlgraben von da ab demjenigen Rangen entlang, welcher den erlauer Kirchweg von der Schafwiese trennt, bis dahin geleitet werden soll, wo der erwähnte Kirchweg den Hospitalweg durchschneidet.

Zwischen diesem Kreuzwege und der Wiese soll das fragliche Gebäude aufgeführt und mit einem

einem oberschlägigen Wasserrade versehen werden, welches mehre Vorgelege erhalten wird, durch welche Nutzhölzer zum Verkauf an die betreffenden Holzarbeiter vorgerichtet werden sollen. Zugleich soll damit auch eine Bleifedersabrik verbunden, und zum Schneiden der hölzernen Einfassungen der Bleifedern eine Maschine nach einer besondern Construction angebracht werden, die zwei Gatter erhalten wird, worin nach Umständen einige und mehre Sägeblätter eingehängt und beim Mangel gewöhnlicher Beschäftigung auch Feurniere, Dielen und dergleichen Holzwaaren geschnitten werden können.

Der Abfall des Mühlwassers soll übrigens von dem Gewerke aus so geleitet werden, daß er hinter dem Hospitalgute in den Kupferhammergraben fällt.

Mit Bezug auf §. 235. Theil II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jedermann aufgefodert, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen bei unterzeichnetem Amte anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht weiter gehört werden. Schleusingen, den 17ten Februar 1837.

Das königl. Landrathsamt.

Anlage einer neuen Bockwindmühle. Der Müller und Anspänner Georg Andreas Köstner zu Blankenburg beabsichtigt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange, 100 Schritte östlich von der Mahlmühle bei Blankenburg, neu zu erbauen, nach dem er zuvor die landesherrliche Concession hierzu eingeholt haben wird.

Auf den Grund der Theil II. Tit. XV. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften, wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwaige Widersprüche gegen diese Mühlenanlage binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, beim unterzeichneten Landrath anzumelden, indem später angebrachte Einreden gegen diese Anlage nicht mehr gehört werden können.

Langensalza, den 25sten Februar 1837.

Der königl. Landrath des Kreises Langensalza.
Freiherr von Berlepsch.

Anzeigen.

Weinauction in Tennstädt. Den 20sten März c. früh 9 Uhr sollen im Hause Nro. 50. hier circa 40 Eimer gut gehaltener tennstädter Wein, aus den Jahrgängen 1833 und 1834 meistbietend, jedoch freiwillig verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Schneemann, Commissionair.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 11.

Erfurt, den 25sten März 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 69. Verbot des Herabwerfens der Gläser u. Flaschen nach Richtung von Gebäuden rc. 907. A. 1. Pl.

Da vor einiger Zeit der namentlich bei den Bauhandwerkern übliche Gebrauch, bei ihren Feierlichkeiten nach Richtung eines Gebäudes oder Vollendung anderer Bauarbeit, von einem hohen Standpunkte die bei Ausbringung von Gesundheiten geleerten Gläser und Flaschen zur Erde herabzuwerfen, den Tod eines durch ein solches Glas getroffenen Kindes zur Folge gehabt hat, so ist von des Königs Majestät befohlen worden, daß von Polizei wegen dergleichen Unglücksfällen vorgebeugt werden soll.

In Gemäßheit dieses allerhöchsten Befehls wird daher das Herabwerfen der Gläser und Flaschen bei den gedachten Gelegenheiten, wo solches Statt findet, bei einer Polizeistrafe von fünf bis zehn Thaler Geld-, und im Unvermögensfalle verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe hierdurch untersagt, und den Polizeibehörden unseres Departements zur Pflicht gemacht, auf die Ausführung dieser Verordnung streng zu halten.

Erfurt, den 11ten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 70. Einreichung ausgeloseter Staatsschuldscheine. 340. C.

Schon unterm 17ten December v. J. (Nro. 4. im 1sten Stück des Regierungsamtsblatts vom 7ten Januar d. J.) machten wir die Eingesessenen des hiesigen Regierungsbezirks darauf aufmerksam, daß von den Staatsschuldscheinen, welche im Jahre 1835 und in der ersten Hälfte des Jahres 1836 für den Tilgungsfonds der Staatsschuldenverwaltung ausgeloset, von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden

 aus

aus der vierten Verlosung unterm 17ten März 1835,
— — fünften — — 31sten August 1835,
— — sechsten — — 1sten März 1836

gekündigt und von der Verzinsung beziehungsweise mit dem 1sten Juli 1835, 1sten Januar 1836 und 1sten Juli 1836 ausgeschieden sind, der desfallsigen Bekanntmachungen und Auffoderungen der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden ungeachtet, eine große Anzahl nicht zur Einlieferung gelangt sei, und wir foderten die Inhaber von Staatsschuldscheinen, und die Verwalter von Kassen und Fonds, die dergleichen besitzen, mit Verweisung auf die den Regierungsamtsblättern vom 11ten April 1835 Nro. 15., vom 26sten September 1835 Nro. 39., und vom 26sten März 1836 Nro. 13. beigegebenen speciellen Verzeichnisse von den ausgeloseten Staatsschuldscheinen auf, die sie betreffenden Staatsschuldscheine nach Nummern und Littern nochmals nachzusehen, um sich vor weitern Nachtheilen zu sichern, die bei länger verabsäumter Einlieferung von ausgeloseten Staatsschuldscheinen sie nothwendig treffen müssen.

In Folge dieser Auffoderung sind jedoch nur wenig solcher Staatsschuldscheine nachträglich eingeliefert worden, und es steht zu vermuthen, daß die Amtsblätter, besonders in den Dörfern, nicht zu jedermanns Kenntniß gelangen.

Indem wir auf das Gesetz über Einrichtung der Regierungsamtsblätter und über Publication der Gesetze und Verfügungen durch selbige und durch die allgemeine Gesetzsammlung vom 28sten März 1811 (Gesetzsammlung Nro. 29.) Bezug nehmen, in welchem §. 9. vorgeschrieben ist:

> daß die Obrigkeiten, Dorfschulzen und Prediger verpflichtet sind, dafür zu sorgen, daß die Amtsblätter zur gehörigen Zeit aus dem nächsten Vertheilungsorte abgeholt und den Gemeinden sogleich bekannt gemacht werde, daß eine Nummer derselben angelangt sei, damit die Einwohner sich sogleich die nöthige Kenntniß derselben verschaffen können, daß sie, die Ortsvorgesetzten und die Prediger auch verpflichtet sind, die Gesetze den Einwohnern nöthigenfalls zu erklären und zu erläutern, daß auch für richtige Aufbewahrung der Nummern der Gesetzsammlung und des Amtsblatts Sorge getragen werden müsse;

fodern wir die Magisträte und Dorfschulzen auf, sorgfältig dahin zu sehen, daß den in den Amtsblättern enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Bekanntmachungen über das Staatsschuldenwesen vollständig genügt werde, und daß in Betreff der ausgeloseten Staatsschuldscheine, die mit den oben bezeichneten

und

und nachherigen Amtsblättern ausgegebenen Verzeichnisse jedem Einwohner deren genaue Ein- und Durchsicht verstattet werde.

Erfurt, den 15ten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 71. Gerichtsbarkeit mehrer Ortschaften.

Die Patrimonialgerichtsbarkeit, welche dem fürstlich schwarzburgschen Hause in den Ortschaften Deuna, Niederorschel, Rüdigershagen, Amt Bodungen und Gerterode bisher zugestanden hat, hört nach der zwischen der Krone Preußen und jenem Hause unter dem 3ten Februar d. J. abgeschlossenen Convention mit dem 1sten April dieses Jahres auf. Die Gerichtsbarkeit in Deuna, Niederorschel und Rüdigershagen wird von jenem Zeitpunkte ab vom königl. Land- und Stadtgerichte zu Worbis nicht mehr wie bisher namens des fürstlich schwarzburgschen Hauses, sondern namens der Krone Preußen verwaltet werden. Die Gerichtsbarkeit in den zu dem Amte Großbodungen gehörigen Ortschaften und in Gerterode wird dagegen bis zu der beabsichtigten Vereinigung mit dem Land- und Stadtgerichte zu Worbis in bisheriger Art unter Leitung des Assessors Schreyer namens der Krone Preußen verwaltet werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halberstadt, den 10ten März 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 72.

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Blankenburg, im Kreise Langensalza, Johann Wilhelm Friedrich Pfeiffer, ist in dieser Eigenschaft definitiv bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung

Nro. 73. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Februar 1837.

Gegenstände.	Maß und Gewicht preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr.	sgr.	pf.	Mühlhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Nordhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Langensalza. Thlr.	sgr.	pf.	Schleusingen. Thlr.	sgr.	pf.	Im Durchschnitt. Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	13	9	1	17	10	1	13	11	1	19	1	1	25	3	1	18	—
Roggen .	—	1	4	7	1	6	5	1	4	2	1	3	—	1	11	2	1	5	10
Gerste . .	—	1	—	11	—	27	6	1	—	—	—	27	5	1	4	5	1	—	1
Hafer . .	—	—	19	5	—	20	10	—	19	8	—	18	8	—	24	11	—	20	8
Erbsen . .	—	2	10	—	1	11	—	1	3	6	—	—	—	2	—	—	1	21	2
Linsen . .	—	2	25	—	1	14	—	1	29	—	—	—	—	2	8	6	2	4	2
Bohnen .	—	1	12	—	1	7	—	1	3	—	—	—	—	—	—	—	1	7	4
Kartoffeln .	—	—	24	—	—	11	—	—	12	—	—	15	—	—	10	—	—	14	5
Hirse . .	Pfund.	—	1	8	—	1	8	—	1	6	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch .	—	—	3	4	—	2	10	—	3	4	—	3	2	—	2	8	—	3	1
Kalbfleisch .	—	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	1	4	—	1	7
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	3	—	2	4	—	2	4	—	—	—	—	2	4
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	2	11	—	3	—	—	5	—	—	3	5	—	3	3
Eier . .	Schock.	—	15	8	—	17	1	—	16	—	—	18	4	—	18	—	—	17	—
Butter . .	Pfund.	—	6	6	—	5	6	—	6	6	—	6	1	—	6	—	—	6	1
Oel . . .	Quart.	—	10	—	—	10	4	—	8	10	—	11	1	—	11	1	—	10	3
Bier . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—	9	—	—	10	—	—	—	—	—	11
Branntwein	—	—	4	8	—	3	10	—	5	—	—	4	—	—	7	6	—	5	—
Heu . .	Centner.	1	9	—	1	5	—	1	5	—	—	25	8	—	—	—	1	3	8
Stroh . .	Schock.	4	25	8	5	9	—	5	—	—	4	6	7	4	9	7	4	22	2

Erfurt, den 6ten Februar 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 11ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten März 1837.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Gefreite Heer von der vierten Escadron des königlichen 7ten Uhlanenregiments ist am 26sten Februar c. aus der Garnison Bonn entwichen. Alle resp. Civil- und Militairbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben genau acht haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und an das unterzeichnete Regimentscommando abliefern lassen zu wollen.

Signalement.

Vor- und Zuname: Heinrich Christian Heer, Geburtsort: Mühlhausen, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 5 Zoll: Gewerbe: Schuhmacher, Haare: braun, Stirn: flach, Augenbrannen: braun, Augen: blau, Nase und Mund: mittelmäßig, Gesichtsfarbe: gesund.

Bei seiner Entweichung war der rc. Heer bekleidet mit einem Uhlanen-Kollet, einem Paar grauen Diensthosen mit Lederbesatz, einem Paar Stiefel mit Sporen, einer blauen Dienstmütze und einer schwarzen Halsbinde.

Bonn, den 1sten März 1837.

von Flotow,
Obristlieut. und Commandeur des königl. 7ten Uhlanenregiments.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten zum 24sten v. M. sind aus der Furtmühle durch Einbruch folgende Sachen:

1) ein Lägel mit einem Viertel Centner Rüböl, 2) von zwei Schweinen das ausgebratene, in drei irdnen Töpfen befindliche Fett, 3) eine irdene Terrine und eine Schüssel mit Wurstfett, 4) 18 Scheiben Butter, auf welcher als Zeichen ein Blumenkorb ist, 5) ein Paar neue, noch nicht getragene vorgeschuhte Stiefel mit Eisen und Nägeln beschlagen, 6) ein Tragekorb mit drei hausbackenen Broten, welche mit einem B. bezeichnet, 7) eine mit Eisenblech beschlagene alte nordhäuser Metze mit Weizenmehl, 8) ein weißer drellener Fruchtsack, 9) ein geichtes eisernes Einpfundstück, 10) ein dergleichen ½ Pfund haltend, 11) eine Schüssel mit gekochtem Rauchfleisch,

entwen-

entwendet worden. Wir bringen dieses behufs Entdeckung des bis jetzt unbekannten Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 9ten März 1837.

Die Untersuchungscommission.

Diebstahl. Dem hiesigen Maurergesellen Friedrich Moses sind unlängst aus seiner Kammer folgende Gegenstände:

1) drei Stiege gebleichte flächsene Leinwand, an beiden Enden mit einem viereckigen Stempel mit dem Namen Moses und 60 Ellen zusammen haltend, 2) drei Stück leinene Bettüberzüge, 3) sechs Kissenüberzüge, drei blau gedruckt mit weißen Blümchen, die übrigen blau gewürfelt, 4) zwei weißleinene Betttücher, und 5) einige Mannshemden, im Schlitze mit einem M. gezeichnet,

entwendet worden. Indem wir solches zur Kenntniß des Publicums bringen, warnen wir vor dem Ankaufe dieser Sachen bei Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerei, und fodern jedermann auf, zur Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen kräftig mitzuwirken.

Nordhausen, den 9ten März 1837.

Die Untersuchungscommission.

Auffoderung. Der Sattlergeselle Christian Friedrich Bauer aus Quedlinburg, welchem eine eingehäusige silberne — in gerichtlicher Verwahrung befindliche — Uhr mit Kette gestohlen sein soll, wird öffentlich aufgefodert, sich zu seiner Vernehmung behufs Feststellung des Thatbestandes und zur Empfangnahme der Uhr hier zu gestellen, oder doch seinen Aufenthaltsort anzugeben, damit er von der betreffenden Behörde vernommen werden kann.

Mühlhausen, den 7ten März 1837.

Königl preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Warnung. Daß die Witwe Marie Elisabeth Hoyer zu Botenhellingen wegen Lieblosigkeit und unterlassener Rettung ihres Ehemannes aus Todesgefahr mit 14 Tagen Gefängniß bestraft worden, wird hiermit zu ihrer Beschämung und Andern zur Warnung öffentlich bekannt gemacht.

Erfurt, den 4ten März 1837.

Königl. preuß. Landgericht.

Edictal-

Edictalcitation. 1) Der Heinrich Hübenthal aus Lindewerra gebürtig, welcher sich schon seit 40 Jahren aus seiner Heimath entfernt hat, und

2) der Wilhelm Angermann aus Neuseesen, welcher seit 13 Jahren verschollen,

und seitdem keine Nachrichten von sich gegeben haben, oder deren etwa zurückgelassene unbekannte Erben werden auf den Antrag ihrer nächsten Verwandten hierdurch vorgeladen, sich innerhalb neun Monaten, spätestens aber in dem auf

den 7ten Juni 1837

im hiesigen Gerichtsgebäude angesetzten Termine persönlich oder schriftlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, unter der Warnung, daß sie sonst für todt erklärt und ihr Vermögen den nächsten gesetzlichen Erben überwiesen werden soll.

Wahlhausen, am 2ten August 1836.

von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im XIII. Bezirke unter Nro. 2564. an der Marktstraße gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1069 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. Courant, zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31sten Mai 1837 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Das von dem Einwohner Johann Christian Biedler und Consorten erkaufte Eindrittel der Grundstücke und Grundgerechtigkeiten des im Herzogthum Sachsen und dessen weißenseer Kreise belegenen, durch das Allodificationsdecret vom 5ten August 1825 in freies Allodium verwandelten Ritterguts Wehra mit Henschleben, bestehend in:

a) 159$\frac{3}{8}$ Acker Artland in vehraer Flur,

b) 197 Acker Wiesen,

c) 6 Acker, der bunte Garten genannt,

d) der Gerechtigkeit der halben Schaftrifft und des Hordenschlags,

e) der Cavillereigerechtigkeit,

f) der Gerechtigkeit, Bier und Kofent in dem Rittergutsbrauhause zu brauen, welche jedoch, da die

die Rittergutsbräuerei zur Zeit nicht mehr im Gange, nicht ausgeübt wird und sich als unsicher darstellt,

g) Frucht-, Geld- und Federviehzinsen,

h) der Lehnwaare von den vehraer Einwohnern,

i) der Befugniß, von den Anspännern zu Vehra Pflugarbeit, Heu- und Baufuhren zu fodern,

k) dem Rechte, die Frohndienste von 9 Häuslern jährlich 14 Tage, und von 5 Häuslern jährlich 10 Tage zu verlangen, und

l) der Gerechtigkeit, von den Hintersättlern zu Vehra Baudienste und Abladefrohnen zu fodern,

zusammen abgeschätzt auf 53,629 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxen, soll

am 7ten Juni 1837 vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Vehra subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der dem Lohgerbermeister Carl Friedrich Sommerlath zu Sachsa gehörigen Grundstücke, als:

1) eines zu Sachsa sub Nro. 24. unterm Thore belegenen brauberechtigten Wohnhauses, nebst Hofraum, Scheuer und Stallung,

2) eines Viertel Stück Landes hinter den Höfen, in welchen sich drei kleine Wiesenplätze und ein kleiner Gemüse- und Obstgarten befindet,

zusammen auf 927 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, steht ein Termin auf

den 26sten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa an.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Johann Heinrich Habbicht gehörigen, in hiesiger Feldflur belegenen 167 Acker 44¾ Ruthen Land, abgeschätzt zu 4602 Thlr., sollen in dem auf

den 14ten April c. früh 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Referendar Schröder an Gerichtsstelle anberaumten Termine versteigert werden. Die Taxe und die Kaufbedingungen können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Bartel Günther und Handelsmanne Ortmann zugehörige, zu Büttstädt sub Nro. 8. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 350 Thlr., soll auf

den 24sten April c. früh 11 Uhr

im Gemeindehause zu Büttstädt meistbietend verkauft werden.

Das Abschätzungsprotocoll kann in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden zu obigem Termine zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Franz Müller zu Sickerode gehörende ganze Gerechtigkeitshaus Nro. 1., zwischen Wilhelm Wieprecht und Johannes Mock, abgeschätzt auf 170 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 20sten Mai d. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmanne Christoph Kullmann zugehörigen, zu Kirchworbis und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, als Nro. 120. ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 55 Thlr., und 9¾ Acker Landes, taxirt zu 221 Thlr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 27sten April 1837 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Kirchworbis subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das den Erben des Johann Georg Eisenbrandt zu Falken gehörige, sub Nro. 47. daselbst gelegene Haus nebst 20 denselben zugehörige, in dasiger Flur gelegene Wandeläcker, auf 183 Thlr. 25 Sgr. zusammen abgeschätzt, sollen auf den

1sten Juli d. J. nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Falken verkauft werden; die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, sich spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die Grundstücke der Ackermann Johann Adam Bockel'schen Eheleute zu Schlerschwende, geschätzt auf 722 Thlr., sollen auf den 5ten Mai 1837 vormittags 9 Uhr in der dasigen Gemeindeschänke verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit, und haben sich etwaige unbekannte Realprätendenten spätestens in obigem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtsamt Tennstädt. Die dem Einwohner Georg Andreas Schröter und dessen Ehefrau, Eve Marie, gebornen Heiser, in Großvargula gehörigen Grundstücke, als:

1) das unter Nro. 1. belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Garten, 1⅜ Acker haltend, abgeschätzt zu 1134 Thlr, ingleichen
2) 54⁵⁄₁₂ Acker artbare Ländereien und Wiesen in großvargulaer Flur, abgeschätzt zu 1260 Thlr.,

sollen auf

den 26sten Mai c. vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Großvargula an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden zugleich hinsichtlich der Wandeläcker alle unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bei Strafe der Präclusion, hierdurch aufgefodert.

Freiwilliger Verkauf. Herrlich boutin- und von voigtsches Patrimonialgericht Tunzenhausen. Das den Erben der verstorbenen Marie Dorothee Wickenhagen gehörige, hier gelegene, sub Nro. 30. catastrirte Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 143 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenacten und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

26sten April 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Tunzenhausen subhastirt werden. Etwaige unbekannte Realprätendenten haben sich längstens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. von hansteinisches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Die dem Lorenz Ringleb gehörigen Grundstücke, bestehend aus einem zu Röhrig unter Nro. 20. belegenen Gute mit Haus, Hof, Scheuer, Garten, Gemeindegerechtigkeit und 11½ Acker Landes und Triesch, taxirt zu 190 Thlr., und aus einer ein geschlossenes Gut bildenden Hufe Landes, taxirt zu 537 Thlr., zu Folge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, sollen

den 23sten Mai 1837 vormittags 10 Uhr

zu Röhrig verkauft werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Das dem Schmied Heinrich Christoph Bärenklau gehörige, in Kleinwelsbach Nro. 42 gelegene Wohnhaus, so wie 3⅞ Acker Land, zu Folge der nebst Hypothekenattest in unserm Geschäftslocale zu Langensalza einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 350 Thlr., sollen

den 19ten Juni 1837 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Neunheilingen, am 9ten Februar 1837.

Herrlich moneckesches Patrimonialgericht.

Nothwendiger Verkauf. von rüxlebensches Patrimonialgericht zu Grüningen. Die sub Nro. 78. catastrirte, hier an der Helbe gelegene friedrichsche Mahl-, Oel- und Graupenmühle, taxirt 5435 Thlr., soll auf

den 20sten Juli 1837 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets beim Gerichte einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Köglersches Patrimonialgericht Liebschütz obern Hofes. Das aus Haus, Scheuer, Schuppen, Garten, 13 Morgen Ackerland, 4⅝ Morgen Wiesen und 4⅞ Morgen Holzung bestehende halbe Viertelhufengut des Schmiedemeisters Johann Friedrich Schmidt im Dorfe Dragnitz, abgeschätzt auf 1038 Thaler, zu Folge der nebst dem Hypothekenattest in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 27sten Juni 1837 vormittags 11 Uhr

auf dem Rittergute Liebschütz obern Hofes subhastirt werden.

Fabrik- und Mühlenanlage. Der Fabrikbesitzer Emil Buchenröder und der Kaufmann und Mechanicus Gustav Heydrich von hier beabsichtigen, an der südöstlichen Seite der zum Hospitalgute St. Kilian gehörigen sogenannten Schafwiese ein Fabrikgebäude mit Mühlwerk in der Art anzulegen, daß das zu der gedachten Wiese gehörige, in dem Erlaflusse oberhalb derselben liegende Wässerungswehr, so wie es jetzt vorhanden ist, als Mühlwehr mit benutzt und der Mühlgraben von da ab demjenigen Rangen entlang, welcher den erlauer Kirchweg von der Schafwiese trennt, bis dahin geleitet werden soll, wo der erwähnte Kirchweg den Hospitalweg durchschneidet.

Zwischen diesem Kreuzwege und der Wiese soll das fragliche Gebäude aufgeführt und mit einem

einem oberschlägigen Wasserrade versehen werden, welches mehre Vorgelege erhalten wird, durch welche Nutzhölzer zum Verkauf an die betreffenden Holzarbeiter vorgerichtet werden sollen. Zugleich soll damit auch eine Bleifederfabrik verbunden, und zum Schneiden der hölzernen Einfassungen der Bleifedern eine Maschine nach einer besondern Construction angebracht werden, die zwei Gatter erhalten wird, worin nach Umständen einige und mehre Sägeblätter eingehängt und beim Mangel gewöhnlicher Beschäftigung auch Fourniere, Dielen und dergleichen Holzwaaren geschnitten werden können.

Der Abfall des Mühlwassers soll übrigens von dem Gewerke aus so geleitet werden, daß er hinter dem Hospitalgute in den Kupferhammergraben fällt.

Mit Bezug auf §. 235. Theil II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jedermann aufgefodert, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen bei unterzeichnetem Amte anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht weiter gehört werden.

Schleusingen, den 17ten Februar 1837.

Das königl. Landrathsamt.

Anlage einer neuen Bockwindmühle. Der Müller und Anspänner Georg Andreas Köstner zu Blankenburg beabsichtigt, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange, 100 Schritte östlich von der Mahlmühle bei Blankenburg, neu zu erbauen, nach dem er zuvor die landesherrliche Concession hierzu eingeholt haben wird.

Auf den Grund der Theil II. Tit. XV. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften, wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwaige Widersprüche gegen diese Mühlenanlage binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern an gerechnet, beim unterzeichneten Landrath anzumelden, indem später angebrachte Einreden gegen diese Anlage nicht mehr gehört werden können.

Langensalza, den 25sten Februar 1837.

Der königl. Landrath des Kreises Langensalza.
Freiherr von Berlepsch.

Mühlenanlage. Der Müller Ludwig Willige zu Kleinbodungen beabsichtigt bei seiner daselbst belegenen Mühle noch einen Mahlgang anzulegen, und hat dabei bemerkt, daß auswendig nach wie vor ein Wasserrad bleiben, inwendig aber mit Vorgelege gebaut werden soll.

Ich bringe daher das Vorhaben des rc. Willige hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und fodere diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die gedachte Anlage zu haben vermeinen sollten, auf,

auf, solches bei einer präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden und gehörig auszuführen.

Nordhausen, den 3ten März 1837.

Königl. preuß. Landrath.
von Byla.

Mühlenanlage. Der Gerichtsschultheiß und Mühlenbesitzer Johann Veit Albrecht in Heinrichs beabsichtigt, an seiner am obern Ende des Orts am Haselflusse, zwischen den bachmannschen und anschützschen Mühlen belegenen, mit zwei Gängen versehenen Mahlmühle eine Bretschneidemühle mit einer Säge, von einem oberschlägigen Rade getrieben, anzubauen, und zwar dergestalt, daß am Wassergefälle keine Veränderung Statt findet.

Mit Bezug auf §. 235. Thl. II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jedermann aufgefodert, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen bei unterzeichnetem Amte anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht weiter gehört werden.

Schleusingen, den 8ten März 1837.

Das königl. Landrathsamt.

Mühlenanlage. Der Einwohner Nicolaus Hirschfeld aus Hochheim beabsichtigt, in einer Entfernung von 24 Ruthen oberhalb der Hochheimer Brücke, beim Flößrechen am linken Geraufer, in hochheimer Flur, eine Mahl-, Oel- und Graupenmühle mit drei unterschlägigen Wasserrädern anzulegen, um Lohnmüllerei zu betreiben.

Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Bauunternehmer einzulegen. —

Erfurt, den 15ten März 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenveränderung. Der Müller Daniel Becker, Pächter der zum ehemaligen Kloster Teistungenburg gehörigen sogenannten Ober-Klostermühle, beabsichtigt mit Genehmigung des Eigenthümers, des Herrn Amtmanns Felber zu Teistungenburg, den bei dieser Mühle befindlichen

Oelgang in einen zweiten Mahlgang umzuändern. Diese Einrichtung wird nur im Innern der Mühle vorgenommen werden, indem das bisher zum Oelgange gehörige Wasserrad unverändert bleiben, auch an den Wassergefällen weder eine Erhöhung, noch Erniedrigung bewirkt werden wird.

Indem solches der gesetzlichen Vorschrift gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden alle diejenigen, welche gegen diese Veränderung ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, oder sich sonst beeinträchtigt glauben, aufgefodert, binnen acht Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an, bei mir, unter Führung des Nachweises, das Nöthige anzuzeigen, indem nach Ablauf der gedachten Frist die landespolizeiliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Mühlenveränderung ertheilt werden wird.

Haynrode, den 18ten Februar 1837.

Der königliche Landrath des Kreises Worbis.
In dessen Abwesenheit und Vertretung.
Der Kreisdeputirte.
v. Bültzingslöwen.

Anstellung von Chausseearbeitern. Bei dem Bau der erfurt-arnstädter Kunststraße kann eine große Zahl arbeitsfähiger Leute Beschäftigung finden, und haben sich dieselben nicht sowohl in dem Geschäftslocale des Unterschriebenen, als vielmehr

am 28sten März c.

bei geeignetem Wetter, mit Hacke und Schaufel versehen, auf dem Bauplatze im Steiger bei dem Herrn Bauconducteur Tischler zu melden.

Erfurt, den 17ten März 1837.

Wehsemeyer,
königlicher Wegebau-Inspector.

Anzeigen.

Verzeichniß
der Vorlesungen bei der königlichen medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Sommersemester 1837.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä wird Montags und Dinstags von 8 bis 9 und Mittwochs von 8 bis 10 Uhr allgemeine Pathologie und Semiotik vortragen; Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die im Wintersemester begonnenen Vorlesungen über die

Therapie

Therapie fortsetzen und beendigen, und Montags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr policlinischen Unterricht in der Augenheilkunde ertheilen.

Herr Medicinalrath Dr. Brüggemann wird Dinstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 5 Uhr die pathologische Anatomie vortragen.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr den zweiten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 bis 1 Uhr den chirurgisch-clinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinalrath Dr. Fritze wird Montags, Dinstags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags morgens von 6 bis 7 Uhr über Materia medica und das Formulare Vorlesungen halten, und Sonnabends von 6 bis 7 Uhr die wichtigsten Lehren der Diätetik vortragen.

Herr Medicinalrath Michaelis wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr in dem Vortrage über die Encyclopädie der Naturwissenschaften fortfahren und denselben beendigen.

Herr Kreisphysicus Dr. Niemeyer wird die medicinisch-clinischen Uebungen täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 bis 12 Uhr leiten; Montags, Dinstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzneikunde vortragen, und in noch festzusetzenden Stunden practische Anleitung in der Verrichtung legaler Obductionen geben.

Herr Regimentsarzt Professor Dr. Scheibler wird Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 7 Uhr Anleitung in dem chirurgischen Verbande geben, Montags von 2 bis 4 Uhr die Lehre von den Knochenbrüchen und Verrenkungen vortragen, und in noch näher zu bestimmenden Stunden die Uebung in der Verrichtung der chirurgischen Operationen am Cadaver leiten.

Herr Dr. Voigtel jun. wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von früh 7 bis 8 Uhr die Geburtshilfe theoretisch und practisch lehren.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Dinstags, Mittwochs und Donnerstags von 11 bis 12 Uhr die Uebungen in der lateinischen Sprache und in der Anfertigung teutscher Aufsätze leiten.

Herr Dr. Faber wird Mittwochs von 7 bis 9 Uhr über pathologische Anatomie, und Dinstags und Donnerstags von 8 bis 9 Uhr über specielle Therapie Repetition halten.

Herr Dr. Schulze wird Mittwochs von 3 bis 5 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften, Dinstags und Donnerstags von 7 bis 8 Uhr die Materia medica, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr die allgemeine Pathologie, und Sonnabends morgens von 7 bis 9 Uhr die gerichtliche und Kriegsarzneikunde repetiren.

Herr Varges, Wundarzt erster Klasse, wird Montags, Mittwochs und Freitags von 6 bis 7

Uhr

Uhr die Chirurgie, Sonnabends früh von 6 bis 8 Uhr die Bandagenlehre, an demselben Tage von 8 bis 9 Uhr die Lehre von den Verrenkungen und Knochenbrüchen, Montags und Donnerstags von 4 bis 5 Uhr die Osteologie und Syndesmologie, und Dinstags und Donnerstags von früh 6 bis 7 Uhr die Geburtshilfe repetiren.

Außerordentliche Zöglinge, d. h. solche, welche ihre anderweit bereits erlangten medicinisch-chirurgischen Kenntnisse durch den Besuch einzelner Vorlesungen zu vervollständigen wünschen, haben sich mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen, spätestens bis Freitags den 7ten April c. bei dem Regierungs-Medicinalrathe Dr. Andreä zu melden. Die Aufnahme ordentlicher Zöglinge ist erst mit dem Beginn eines neuen Cursus in dem bevorstehenden Herbste wiederum statthaft.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 10ten April c. ihren Anfang.

Auffoderung. Alle diejenigen, welche mit dem am 4ten Januar d. J. hier in Mühlhausen verstorbenen königlich preußischen Justizcommissarius und öffentlichen Notarius Freitag in Geschäften gestanden haben, werden hierdurch aufgefodert, die sie betreffenden Acten spätestens innerhalb der nächsten sechs Monate zurückzunehmen, widrigenfalls solche nach Ablauf dieser Frist gleich den gerichtlichen cassirt und verkauft werden.

Mühlhausen, den 6ten März 1837.

Die Erben des Justizcommissarius Freitag.

Agentur. Für die neu errichtete „Feuerversicherungsgesellschaft für teutsche Landwirthe" ist mir eine Agentur für hiesige Stadt und Umgend ertheilt worden, welches ich, den gesetzlichen Bestimmungen zufolge, hiermit anzuzeigen mich beehre.

Sömmerda, am 16ten März 1837.

Eduard Wegner.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 12.

Erfurt, den 1sten April 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Den Bestimmungen der allerhöchsten Cabinetsordre vom 5ten December v. J. wegen Einziehung der Bank- und Seehandlungs-Kassenscheine, so wie der pommerschen Bankscheine zu fünf Thaler (Gesetzsammlung de 1836 Seite 318 bis 319.) gemäß, soll nunmehr, nachdem die danach zu deponirenden Staatsschuldscheine, deren Littern, Nummern und Beträge durch die hiesigen Zeitungen bekannt gemacht werden, bei uns niedergelegt und außer Cours gesetzt worden sind, vom 3ten April d. J. ab zunächst mit der Ausgabe von Kassenanweisungen zu fünfhundert Thalern vorgegangen werden. Wir bringen deshalb die beifolgende Beschreibung dieser Kassenanweisungen, nach Vorschrift der obenerwähnten allerhöchsten Cabinetsordre vom 5ten December pr. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Nro. 74. Ausgabe neuer Kassenanweisungen zu 500 Thlr.

Berlin, den 12ten März 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Beschreibung der neuen Kassenanweisungen zu fünfhundert Thaler.

Die neuen Kassenanweisungen zu fünfhundert Thaler enthalten in einem weißgelblichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den königl. preuß. Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl 500.

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das königliche Wappen, zu beiden Seiten oberhalb die Serien- und Folienzahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung: **500 Thlr.**, und unter dem königlichen Wappen stehen die Worte:

Fünfhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, Berlin, den 2ten Januar 1835. vollgiltig in allen Zahlungen.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. v. Schütze. Beelitz. Deetz. v. Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) in den äußern vier Ecken der Namenszug Seiner Majestät des Königs in einem Kranze von Eichenzweigen;
2) über dem königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

   Königl. Preuss. Cassen-Anweisung.

   umgeben von Lorbeerzweigen, welche von den in den Ecken befindlichen königlichen Kronen ausgehen; rechts und links windet sich zwischen den Kronen ein Band mit der Aufschrift: Suum Cuique;
3) in der Mitte jedes der beiden Seitenstücke ein Medaillon, rechts das Bild des Vulkan, links das Bild des Merkur enthaltend, über den Medaillons gekrönte Adler mit ausgebreiteten Flügeln, unter demselben die Fortuna;
4) unter dem Text der Kassenanweisung eine Leiste mit Adlern, königlichen Kronen, Ordenssternen und andern Staatsinsignien verziert; innerhalb dieser Leiste die Androhung der Strafen, welche nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassenanweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung befindet sich die königliche Krone in einem Lorbeerkranze, getragen von zwei Genien, rechts und links derselben zwei preußische Adler, von Eichenkränzen umgeben und durch Gewinde von Eichenlaub verbunden.

Unter der obern Verzierung erblickt man die Worte:

FÜNF

**FÜNF
HUNDERT
THALER COURANT.**

und zu beiden Seiten derselben rechts das Bild der Weisheit, links das Bild der Gerechtigkeit, zu deren Füßen kleine Genien mit Attributen des Ackerbaus, des Handels, der Künste und der Wissenschaften.

In der die Unterlage bildende Leiste befinden sich: die Littera, die geschriebene Nummer der Kassenanweisung, mit dem beigesetzten Namen eines Beamten des Ausfertigungsbureau, und die Jahreszahl 1835, an ihren beiden Seiten aber rechts die Worte: Prussian Treasury Bill; links: Billet du Trésor Prussien; und über der Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Strafandrohung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassenanweisungen.

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite schließt ein den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien ein.

Berlin, den 12ten März 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Nro. 75. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für die außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache zu Straßburg, bei Philipp Scheurer, (Stuttgart in Commission bei J. F. Steinkopf) erschienene Zeitschrift: „Jugendblätter." Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung, herausgegeben von C. G. Barth und L. Händel. 4. Heft 1 bis 6. des ersten Halbjahres (Julius bis December 1836) und Heft 1. des zweiten Halbjahres (Januar 1837) die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 21sten März 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.
In dessen Stellvertretung
Der Regierungs-Präsident.
von Bismark.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 76. Kündigung von 818,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baren Auszahlung am 1sten Juli 1837. 436. C.

Die in der heute Statt gehabten achten Verlosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine, im Betrage von 818,000 Thlr., werden im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 3ten dieses Monats hierdurch gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefodert, den Nennwerth derselben am 1sten Juli 1837 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nro. 30., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung dieser Staatsschuldscheine hört mit dem 1sten Juli 1837 auf, indem von da ab nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577.) die Zinsen dem Tilgungsfonds zuwachsen.

Mit den Staatsschuldscheinen selbst müssen daher auch die zu ihnen gehörigen Zinscoupons Series VII. Nro. 6. bis incl. 8., welche die Zinsen vom 1sten Juli 1837 bis 1sten Januar 1839 umfassen, an die Controle der Staatspapiere unentgeldlich abgeliefert werden. Können sie nicht vollständig beigebracht werden, so wird für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten, damit den etwaigen spätern Präsentanten solcher Coupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Littera und Geldbetrag und mit der Anzahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinscoupons zu specificiren.

Den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern von dergleichen ausgeloseten und am 1sten Juli 1837 zahlbaren Staatsschuldscheinen bleibt überlassen, diese — da weder die Controle der Staatspapiere noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden sich dieserhalb auf Correspondenzen einlassen kann — an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zu senden.

Zugleich fodern wir die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4ten, 5ten, 6ten und 7ten Verlosung zur Ziehung gekommen und resp. am 1sten Juli 1835, 2ten Januar und 1sten Juli 1836, so wie am 2ten Januar 1837 zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, hierdurch wiederholend auf, dieselben baldigst einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Auszahlungsterminen ab, von denselben keine

keine weitern Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen laufenden inzwischen etwa realsirten Coupons vielmehr dereinst von der Kapitalvaluta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 7ten März 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Vorstehendes Publicandum, welches bereits in der Staatszeitung und den beiden berliner Zeitungen, der spener- und der voßschen, erschienen ist, wird in Folge Verfügung der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 7ten d. M., zu mehrer Verbreitung auch hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem im obigen Publicandum erwähnten Verzeichnisse der zur Ziehung gekommenen, und zur baren Auszahlungs vom 1sten Juli 1837 gekündigten Staatsschuldscheine ein Exemplar hier beigefügt.

In Bezug auf den Inhalt des Publicandums, die ausgeloseten Staatsschuldscheine, deren Inhaber außerhalb Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Hauptkasse hier angewiesen ist, die ihr zugehenden Staatsschuldscheine und Coupons anzunehmen und weiter zu befördern.

Diese Einlieferung, welche ganz portofrei erfolgen muß, geschieht mittelst eines zweifach beizufügenden, genau nach dem untenstehenden Schema anzufertigenden Verzeichnisses.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird den betreffenden Einsendern mit der Empfangsbescheinigung der Regierungs-Hauptkasse versehen wieder zugefertigt werden, und ist dasselbe demnächst bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden vorgeschriebenen Quittung, der Regierungs-Hauptkasse wieder einzuliefern.

Erfurt, den 28sten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verzeichniß

von Staatsschuldscheinen, welche in der am 7ten März 1837 Statt gefundenen Verlosung zur Ziehung gekommen sind, behufs Zahlung des Geldwerths nach dem Nennwerthe.

Laufende Nummer.	Der Staatsschuldscheine			Der beigefügten		fehlenden		Zahlbar zu machender Betrag.	Des Eigenthümers		
				Zinscoupons							
	Nummer.	Lit.	Geldbetrag. Thlr.	Anzahl.	Nummer.	Anzahl.	Nummer.		Name.	Stand.	Wohnort.
1	26414	A.	1000	3	6. 7. u. 8.	—	—	An Kapital 1300 Thlr. Davon kommen für fehlende Zinscoupons in Abzug: 1 Stck. à 4 Thlr. 4 — bleiben bar zu zahlen . 1296 Thlr.	N. N.	N.	N.
2	138743	B.	200	2	7.u.8.	1	6				
3	94916	H.	100	3	6. 7. u. 8.	—	—				

Ort, Datum und Unterschrift des Eigenthümers.

Bemerkung. Die Staatsschuldscheine sind nach den vier Klassen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. abgesondert, sodann nach der Reihefolge ihrer Nummern, und falls unter derselben Nummer mehre Staatsschuldscheine als ausgeloset vorkommen, diese nach der Reihefolge ihrer Buchstaben, dergestalt zu verzeichnen, daß zuerst die Staatsschuldscheine zu 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., zu 200 Thlr., und demnächst zu 100 Thlr. aufgeführt werden.

Verz=

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 77. Anlegung neuer Zuckersiedereien.

Auf Grund der Zoll-Erhebungsrolle vom 21sten October 1836 zu Abthl. II. Pos. 25. Lit. X. Nro. 3. wird nach Bestimmung des königlichen Finanzministeriums zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß neu zu errichtende Zuckerraffinerien, neben Erfüllung der sonst vorgeschriebenen, bei jedem Haupt-Zoll- und Steueramte der Provinz zu erfahrenden Bedingungen, nur dann Anspruch auf die Begünstigung,

indischen Rohzucker zum Versieden gegen den ermäßigten Steuersatz von 5 Thlr. für den Zentner beziehen zu dürfen,

haben, wenn sie an solchen Orten errichtet werden, wo ein Hauptamt, oder ein zur Controle von Zuckersiedereien ausnahmsweise ermächtigtes Amt seinen Sitz hat. Beabsichtigt also fortan jemand ein solches Etablissement in einem Orte hiesiger Provinz, der nicht Sitz eines Hauptamts ist, zu errichten, so muß dem Hauptamte des betreffenden Bezirks davon vorher Anzeige gemacht werden, welches meine Entscheidung einholen, und dem Antragsteller mittheilen wird.

Magdeburg, den 25sten Februar 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 78. Empfehlung einer Schrift.

Der königliche preußische Notar Philipp Houbens zu Xanten am Niederrhein hat seit einer Reihe von Jahren in der nächsten Umgebung seines Wohnortes eine bedeutende Anzahl römischer Alterthümer aufgefunden, und zu einem Antiquarium vereinigt, dessen Beschreibung er gegenwärtig unter dem Titel:

„Philipp Houbens römisches Antiquarium zu Xanten in colorirten Abbildungen auf 48 Steindrucktafeln nebst einer Charte und 12 Bogen Text, klein Folio in 4 Heften"

auf Subscription herauszugeben beabsichtigt. Es soll von Ostern 1837 an alle drei Monate ein Heft von 12 colorirten Tafeln und drei Bogen Text erscheinen, und der Subscriptionspreis für jedes Heft 2 Thlr. 15 Sgr. preuß. Courant oder 4 Fl. betragen.

In

In Folge einer von dem königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten erhaltenen Veranlassung machen wir die Herren Directoren der Gymnasien unseres Ressorts, deren Fonds die Anschaffung des Werkes gestattet, hierdurch auf dasselbe aufmerksam.

Magdeburg, den 13ten März 1837.

Königl. Provinzial Schulcollegium.

Nro. 79.
Empfehlung einer Schrift.

Der Rechnungsrath Neisch zu Berlin hat

1) ein alphabetisches Waarenverzeichniß in Bezug auf den beigefügten Vereins-Zolltarif oder die Zoll-Erhebungsrolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839 nach der in den Staaten des teutschen Zollvereins amtlich vorgeschriebenen Classification, und
2) Rechnungstafeln für die königlich preußischen Zollerhebungsstellen nebst Gewicht- und Maß-Verwandlungstabellen

herausgegeben.

Zoll- und Steuerbeamte, so wie Gewerbetreibende, welche durch die Zollgesetzgebung und die Verkehrsverhältnisse mit den Staaten des Zollvereins näher berührt werden, werden auf diese besonders nützlichen Schriften aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 14ten März 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

(Hierbei ein öffentlichen Anzeiger und eine Beilage.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 12ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten April 1837.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung. Das von der Johanne Christiane Kegler für die männlichen Nachkommen des Elias Rast und die schefflersche Familie zu Görlitz gestiftete, in den Zinsen eines Kapitals von 1500 Thlr. bestehende, jedoch nur den Studirenden auf der Universität Wittenberg, jetzt Halle, zu verleihende Stipendium ist vacant, und werden diejenigen, welche darauf einen Anspruch zu haben glauben, hierdurch aufgefodert, sich binnen vier Wochen dieserhalb schriftlich in portofreien Briefen an den Curator der Stiftung, Tuchmachermeister Samuel Rothe, zu wenden, und sich durch Einsendung der Verwandtschaftszeugnisse, so wie der Universitätsatteste zu legitimiren, widrigenfalls der vorräthige Zinsenbestand zur Ausstattung eines weiblichen Mitgliedes der genannten Familie der Stiftungsurkunde gemäß verwendet werden wird.

Glogau, den 14ten März 1837.

Königl. Oberlandesgericht von Niederschlesien und der Lausitz.

Auffoderung. Nachdem bei uns auf Todeserklärung des in unbekannter Abwesenheit lebenden Jacob Baumbach von hier angetragen worden ist, so wird derselbe zu dem auf

den 30sten October 1837 vormittags 10 Uhr

an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle anberaumten Termine mit der Weisung vorgeladen, sich in demselben oder vorher schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er durch Erkenntniß für todt erklärt werden wird. Zugleich werden die unbekannten nächsten Erbinteressenten zu jenem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Fall ihres Ausbleibens das Vermögen des Verschollenen dem sich gemeldeten Erben Heinrich Jacob Kaps ausgeantwortet werden wird.

Großballhausen, den 25sten November 1836.

Adelig reinhardtsches Patrimonialgericht.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Caspar Kaiser, Sohn des Seifensieders Johann Theophilus Kaiser aus Erfurt, geboren am 4ten Juli 1746, soll im siebenjährigen Kriege mit der preußischen Armee fortgegangen, und zu Schweidnitz in Schlesien bei dem Seifensieder Otto gestorben sein;

2) Johann Friedrich Dettenborn, Sohn des Fleischermeisters Michael Dettenborn zu Erfurt, geboren am 16ten Mai 1787, soll sich im Jahre 1820 als Fleischergeselle entfernt, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

3) Christiane Caroline Enderlein, eine Tochter des zu Erfurt verstorbenen Chirurg Johann Erasmus Enderlein aus Schkölen, geboren am 4ten November 1777, soll vor ungefähr 28 Jahren bei einer fremden Dame in Dienst getreten sein, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

4) Conrad Christian Friedrich Haun, Sohn des Bedienten Johann Friedrich Haun zu Langensalza, geboren am 5ten November 1798, soll vor länger als sechzehn Jahren sich als Horndreher über Gotha und Dresden in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

5) Christian Gebhardt, Sohn des Brauknechts Johann Gottfried Gebhardt aus Erfurt, geboren am 30sten November 1799, soll sich etwa im Jahre 1821 als Tuchbereitergeselle in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

6) Johann Tobias Ritter, Sohn des Einwohners Johann Sebastian Ritter aus Apfelstädt, geboren am 22sten Februar 1773, lebte bis zum Jahre 1821 als Uhrmacher in Langensalza, ist aber seit dieser Zeit verschollen, und wird vermuthet, daß sich derselbe auf dem Seeberge in der Flur des fürstlich schwarzburgschen Voigteiamtes Seebergen erschossen hat;

7) Johann Gottfried Kotta, Sohn des Schuhmachermeisters Johann Heinrich Kotta aus Erfurt, geboren am 11ten Januar 1792, soll sich als Bedienter einer französischen Herrschaft im Jahr 1813 nach Rußland und von da nach Paris begeben, seit dem Jahre 1820 aber keine Nachricht von sich gegeben haben;

8) Johann Daniel Stöpel, Sohn des Kirchners Johann Christoph Stöpel aus Erfurt, geboren am 10ten April 1772, soll sich im Jahre 1820 in der Absicht entfernt haben, als Buchdrucker zu Schleswig im Holsteinischen ein Unterkommen zu finden, seit dieser Zeit aber verschollen sein;

9) Paul Heinrich Oehler aus Walschleben, geboren am 15ten Januar 1778, soll vor länger als 30 Jahren als Fleischergeselle nach Rußland gegangen, und dort im Jahre 1822 gestorben sein;

10) Georg Christoph Hartung, Sohn des zu Langensalza verstorbenen Handarbeiters Martin Christoph Hartung, geboren am 8ten Mai 1787, soll im 18ten Lebensjahre als Fleischergeselle in die Fremde gegangen sein, und seit 34 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

11) Johann Georg Conrad Hartung, Bruder des unter Nro. 10. aufgeführten Hartung, geboren am

29sten

29sten Mai 1789, soll im Jahre 1812 den Feldzug in Polen und Rußland mitgemacht haben, und seitdem verschollen sein;

12) Johann Burkhardt Gebhardt, Sohn des Friedrich Ludwig Gebhardt aus Schallenburg, geboren am 3ten November 1795, soll im Jahre 1815 im Dienst eines Amtmanns von Materne nach Schlesien in die Gegend von Liegnitz gegangen sein, und seit 13 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

13) Jacobine Barbare Kühn, eine Halbschwester des für todt erklärten Heinrich Brox, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll im letzten Jahrhundert in Großwelsbach existirt, und zuletzt in Mühlhausen gedient haben;

14) Georg Christoph Braun, Sohn des Einwohners Sebastian Braun aus Bothenheilingen, geboren am 31sten October 1774, soll im Jahre 1803 als Metzger in die Fremde gegangen, und seitdem verschollen sein;

15) Johann Gottfried Schnell, Sohn des Einwohners Hans Caspar Schnell aus Flarchheim, geboren am 10ten März 1742, soll sich seit länger als 60 Jahren in unbekannter Abwesenheit befinden;

16) Johanne Andrä, Tochter des verstorbenen Polizeidieners Dietrich Andrä zu Sömmerda, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll sich im Jahre 1808 in einem Alter von ungefähr 20 Jahren von Sömmerda entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben;

17) Melchior Anton Göbel, Sohn des verstorbenen Heinrich August Göbel zu Witterda, dessen Alter nicht erhellet, soll im Jahr 1813 unter dem Militair gestanden, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben haben,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 2ten December dieses Jahres vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Berlepsch, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen: daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer, den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 20sten Januar 1837.

Königlich preuß. Landgericht.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Oberlandesgericht zu Halberstadt. Die beide in der Grafschaft Hohenstein, zu Mackenrode, im landräthlichen Kreise Nordhausen, belegenen, allodificirten Lehn- und Rittergüter des Lieutenants Carl Wilhelm von Zengen, so wie sie jetzt noch bestehen, abgeschätzt auf 6426 Thlr. 18 Sgr. 11$\frac{1}{2}$ Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur, so wie bei dem Justizcommissarius Mohring zu Nordhausen und in dem Kruge zu Mackenrode einzusehenden Taxe, sollen am 5ten August 1837 vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Filter im Kruge zu Mackenrode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Gerichtsamt des erfurter Landbezirks zu Erfurt. Das zur Nachlaßmasse des Heinrich Ernst Ludwig Ruge von Nottleben gehörige, auf 12 Thlr. abgeschätzte Ackergrundstück in nottleber Flur, Nro. 18. $\frac{1}{2}$ Acker, zu Folge der nebst Hypothekenatteste in dem Gerichtsamte einzusehenden Taxe, soll

am 29sten Juni c. nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsamtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in dem Dorfe zu Möbisburg unter Nro. 58. gelegene Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Gemeindetheil, abgeschätzt auf 220 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27sten Mai dieses Jahres nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Möbisburg subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlaß des Schullehrers Christoph Gottfried Bär gehörige, zu Dörna sub Nro. 44. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 126 Thlr., soll

am 5ten Juli c. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das den Schlosser Christoph Lingemann'schen Erben dahier zugehörige Braugerechtigkeitshaus Nro. 519. in der Altstadt, abgeschätzt auf 406 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll an hiesiger Gerichtsstätte in termino

den 1sten Juli 1837 nachmittags 3 Uhr

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Carl Hubiltz zu Duderstadt gehörigen, in der Feldflur von Weißenborn gelegenen, zu 33 Thlr. geschätzten 5½ Acker und ein Platz Land, deren Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, sollen

den 4ten Juli d. J. vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Weißenborn verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Es ist anderweiter Termin zum Verkaufe des vor Beuren belegenen, den Gebrüdern Reinecke gehörig gewesenen, von Marie Anne Reinecke für 20 Thlr. erkauften, aber nicht bezahlten ½ Acker Landes an der Leine und am Wege gelegen, auf

den 20sten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

hier an Gerichtsstelle angesetzt, wozu Kaufliebhaber vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das zu Großenburschla sub Nro. 65. gelegene, dem Muldenmacher Heinrich Adam Wagner gehörige, auf 132 Thlr. abgeschätzte Haus, soll auf den 6ten Mai d. J. nachmittags 3 Uhr auf hiesigem Gerichtshause verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit. Alle unbekannte Real-Interessenten werden aufgefodert, sich spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preußisches Gerichtsamt zu Suhl. Die den Erben des Zimmermeisters Ernst August Steigleder zugehörigen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus in der Stadelgasse, Nro. 17. und 18. des zweiten Stadtdistricts hier in Suhl,

b) ein Wohnhaus auf der Sense nebst Gärtchen und Stadel, Nro. 61. des zweiten Stadtdistricts hier,

c) 1 Ak-

c) 1 Acker Land in der Hasel am Kunigenhügel,
d) ½ an 8½ Acker am Loh, und
½ an 8½ Acker dergleichen, daselbst,
e) ein Garten am Ringbache, als ½ Acker 16 Grt. und 18 Grt. beschrieben,
f) zwei Stücke urbares Land am Ziegenberge, oberhalb der Kettenhöhle, zusammen ¼ Acker 10 Ruthen enthaltend,

worüber Taxen und Hypothekenatteste täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen in Auftrag einer königlichen Landgerichtsdeputation in Schleusingen behufs erbschaftlicher Auseinandersetzung,

den 22sten Mai 1837

an Gerichtsamtsstelle hier meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber ein-, und alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, der Ehefrau des Geschirrhalters Gottfried Kleinschmidt, Johanne Rosine, gebornen Jung, allhier zugehörige Immobilien:

a) das brauberechtigte Wohnhaus Nro. 212. in hiesiger Vorstadt, 809 Thlr. 15 Sgr. taxirt,
b) ein Wiesgründlein am fischbacher Wege, 200 Thlr. taxirt,
c) 2 Acker Eller von 8 Ackern Eller daselbst, 48 Thlr. taxirt,

worüber Taxe und Realattest in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 30sten Juni c. a. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Verlegter Subhastationstermin. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Der auf den 5ten Mai d. J. angesetzte Termin zum Verkauf der Grundstücke der Adam Bockel'schen Eheleute in Schierschwende wird auf Antrag der Realberechtigten schon auf den 13ten April c. nachmittags 2 Uhr in der dasigen Gemeindeschänke abgehalten werden.

Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer August Hirschfeld zu Wircherode beabsichtiget, den bei seiner Mühle mitbetriebenen Oelgang durch Anlegung eines höheren Rades allein betreiben und benutzen zu lassen.

Wir bringen dieß Vorhaben des ꝛc. Hirschfeld hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fodern diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die fragliche Umwandlung zu haben vermeinen, hierdurch auf, dieß bei einer präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns gehörig anzuzeigen, wobei wir nur noch bemerken, daß bei dieser Umwandlung weder an dem Mühlwerk noch beim Wasserlauf eine Veränderung vorgenommen wird, vielmehr alles in unveränderter Lage bleiben soll.

Bleicherode, den 14ten März 1837.

Der Magistrat.

Mühlenveränderung. Die Orgelmühle vor Dingelstädt an der Unstrut belegen, wovon Heinrich Strecker Besitzer ist, besteht jetzt aus zwei Mahlgängen und einer Oelpresse, und wird durch drei Räder in Thätigkeit gesetzt. Der Eigenthümer wünscht, den Oelgang in eine Walkmühle ohne Veränderung des umgehenden Werks umzuschaffen.

Diejenigen, welche etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben des ꝛc. Strecker anzubringen haben, werden hierdurch aufgefodert, solche binnen acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei mir anzumelden.

Heiligenstadt, den 16ten März 1837.

Königl. preuß. Landrath.
von Bodungen.

Mühlenanlage. Der Gerichtsschultheiß und Mühlenbesitzer Johann Veit Albrecht in Heinrichs beabsichtigt, an seiner am obern Ende des Orts am Haselflusse, zwischen den bachmannschen und anschützschen Mühlen belegenen, mit zwei Gängen versehenen Mahlmühle eine Bretschneidemühle mit einer Säge, von einem oberschlägigen Rade getrieben, anzubauen, und zwar dergestalt, daß am Wassergefälle keine Veränderung Statt findet.

Mit Bezug auf §. 235. Thl. II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jedermann aufgefodert, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen bei unterzeichnetem Amte anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht weiter gehört werden.

Schleusingen, den 8ten März 1837.

Das königl. Landrathsamt.

Mühlen-

Mühlenanlage. Der Einwohner Nicolaus Hirschfeld aus Hochheim beabsichtigt, in einer Entfernung von 24 Ruthen oberhalb der hochheimer Brücke, beim Flößrechen am linken Geraufer, in hochheimer Flur, eine Mahl-, Oel- und Graupenmühle mit drei unterschlägigen Wasserrädern anzulegen, um Lohnmüllerei zu betreiben.

Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Bauunternehmer einzulegen. —

Erfurt, den 15ten März 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 13.

Erfurt, den 8ten April 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 24sten v. M. ausgegebne 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 80.

Nro. 1776. die allerhöchste Cabinetsordre vom 7ten Februar 1837, wegen der gesetzlichen Feiertage der katholischen Kirche in der Rheinprovinz;

Nro. 1777. den Tarif, nach welchem das Ufergeld für das Ein- und Ausschiffen bei Neusalz a. d. O. zu entrichten ist, vom 13ten Februar 1837;

Nro. 1778. den Tarif, nach welchem das Niederlagegeld für Benutzung des Abladeplatzes am Oderufer zu Neusalz zu entrichten ist, vom 13ten Februar 1837;

Nro. 1779. die Verordnung für den Justitiarius der königlichen und prinzlichen Hofmarschallämter vom 9ten März 1837.

Erfurt, den 5ten April 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 81. Debitserlaubniß für Schriften.

Von dem königlichen Ober-Censurcollegium ist auf Grund des Artikels XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für nachstehende eilf außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienenen Schriften, als:

1) Von den Wirkungen der gebräuchlichen Metalle auf den menschlichen Organismus überhaupt und als Heilmittel, und dem Kupfersalmiak-Liquor und

und andern Kupferpräparaten als solchen insbesondere. Von Dr. Johann Rudolph Köchlin. Zürich 1837, S. Höhr. 8.

2) Die Enkel Winkelrieds. Epische Dichtung von Salomon Tobler. Zürich 1837, S. Höhr. 8.

3) Heft 2. des ersten Jahrgangs der Zeitschrift: Skandinavische Bibliothek rc. Redigirt von J. B. von Schepelern und A. von Gähler. Copenhagen und Leipzig, bei K. Gunderser et Comp. und Rein, 1836. 8.

4) Lieferung 1. des ersten Bandes (Bogen 1 bis 7.) der Schrift: Studium im Fache der Dramatik, von Dr. Rudolph Müller. Baden, im Aargau, 1836, Druck und Verlag der zehnderschen Buchhandlung. 8.

5) Vom Glauben der Christen. Vorlesungen von Joh. Georg Müller. Theil 1 und 2. Zweite, mit nachgelassenen Zusätzen desselben Verfassers vermehrte und verbesserte Auflage. Winterthur, in der steinertschen Buchhandlung, 1823. 8.

6) Lieder des Anakreon und der Sappho, übersetzt von R. J. L. S. von Himmelstiern. (Mit dem Originaltext). Riga 1826, gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker (zu haben in der hartmannschen Buchhandlung) kl. 8.

7) Tetralogie tragischer Meisterwerke der Alten und Neueren, zusammengestellt, aus den Ursprachen, übersetzt und erläutert von L. Petz. Kaschau 1824. Verlag von Otto Wiegand. gr. 8.

8) Russisch-teutsches und teutsch-russisches Taschenwörterbuch in vier Theilen, herausgegeben von August Oldecop. Erster Theil. Russisch-teutsches Wörterbuch. A bis N. St. Petersburg, in der Druckerei der besonderen Canzellei des Ministeriums des Innern, 1824. 12.

9) Kurze practische russische Grammatik, von Carl Schlüter. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. St. Petersburg 1830. Gedruckt in der Buchdruckerei der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. 8.

10) Practische ungarische Sprachlehre für Teutsche in Fragen und Antworten, nebst einer Auswahl teutsch-ungarischer Gespräche für das gesellschaftliche Leben. Von Johann Grafen Mailáth. Zweite Ausgabe. Pesth 1832. Verlag von C. A. Hartleben. 8.

11) Teutsch-ungarisches und ungarisch-teutsches Wörterbuch, nach Holzmann, Scheller, Páriz-Papai und von Marton bearbeitet, und zum Gebrauche beider Nationen herausgegeben. Erster Band, oder teutsch-ungari-

gari-

garischer Theil. Pesth 1827. Im Verlag von Conrad Adolph Hartlebens Buchhandlung. gr. 8.
die Debitserlaubniß ertheilt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Merseburg, den 31sten März 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 82. Lehrcursus in dem königl. Gewerbinstitut zu Berlin. 1481. A. 3.

Mit dem 1sten October d. J. beginnt bei dem königlichen Gewerbeinstitut zu Berlin ein neuer Lehrcursus, wovon wir das Publicum mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß zur Theilnahme nur solche Individuen zugelassen werden können, welche

1) das achtzehnte Jahr bereits erreicht, und im Fall sie ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben und dienstfähig sind, sich in einem Alter befinden, welches ihnen gestattet, den $2^1/_2$jährigen Cursus der Anstalt zu beendigen, ohne verpflichtet zu sein, denselben durch Ableistung des Militairdienstes zu unterbrechen;
2) so viel Schulkenntnisse erworben haben, daß sie einem höher führenden Unterricht mit Nutzen zu folgen vermögen;
3) sich stets moralisch gut aufgeführt, und
4) ein hervorstechendes Talent zur Erlernung des gewählten Gewerbes, als Weber, Schreiner, Metallarbeiter, Bauhandwerker besitzen, sich auch schon practisch darin versucht haben.

Diejenigen, welche auf den Genuß des dieser Anstalt bestehenden Stipendiums Anspruch zu machen vermeinen, haben sich längstens bis zum 1sten Juni c. bei uns schriftlich zu melden, und ihrer Eingabe Zeugnisse über ihre erlangten Schulkenntnisse, über ihre Befähigung zu dem gewählten Gewerbe, und über ihre moralische Führung, so wie eine selbst abgefaßte und eigenhändig geschriebene Uebersicht ihres Lebenslaufs beizufügen, damit wegen der nach Umständen erfoderlichen Prüfung der sich meldenden Candidaten das Nöthige angeordnet werden kann. Uebrigens hat sich jeder Candidat bei seiner Anmeldung noch über sein Militairverhältniß näher zu äußern, und event. die deßfallsigen Atteste vorzulegen.

Die Herrn Landräthe werden veranlaßt, für eine dem Zweck entsprechende Verbreitung dieser Bekanntmachung Sorge zu tragen.

Erfurt, den 29sten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 83. Aufnahme von Schülern in die Kunstschule zu Erfurt. 1597. A. 3.

Die königl. Provinzial-Kunst- und Bauhandwerksschule zu Erfurt wird mit dem 1sten k. M. einen neuen Jahrescursus beginnen.

Diejenigen Gesellen und Lehrlinge des Gewerbstandes, welche die Anstalt für ihre technische Ausbildung benutzen wollen, haben sich bei dem königl. Bauconducteur Herrn Pabst (Fischersand Nro. 2220.) vormittags von 11 bis 12 Uhr zu melden.

Bei Bestimmung der Tage und Stunden des Unterrichts ist auf die Arbeitszeit und das Bedürfniß in den Werkstätten Rücksicht genommen.

Erfurt, den 1sten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 84. Den gerichtlichen Executoren und Boten bei Executions-Vollstreckung anzuvertrauende Summen.

Nachstehendes Justizministerialrescript, das Verfahren bei gerichtlichen Executionen betreffend:

Zur Vermeidung von Veruntreuungen in gerichtlichen Executionssachen findet sich der Justizminister veranlaßt, folgende Bestimmungen zu treffen:

I. Bei der Anstellung von Unterbeamten, welche mit der Einziehung von Geldern zu thun haben, namentlich aller Executoren, ist mit der möglichsten Vorsicht zu verfahren.

Es sind jedenfalls nur solche Militair-Invaliden anzustellen, welche nicht nur in ihren Militairverhältnissen völlig vorwurfsfrei gedient, sondern sich auch nach ihrer Entlassung aus denselben ordentlich geführt und keine Schulden gemacht haben.

II. Bei ihrer Anstellung ist darauf zu halten, daß sie eine angemessene Caution bestellen.

Cabinetsordre vom 11ten Februar 1832,
Rescript vom 17ten September 1832 (J. B. Bd. 40. Seite 194.)
— — 30sten März 1833 (J. B. Bd. 41. Seite 236.)
— — 1sten April 1833 (J. B. Bd. 42. Seite 153.)
— — 21sten Februar 1834 (J. B. Bd. 43. Seite 150.)

III. Es ist hinsichts jedes Executors, Gerichtsdieners und Boten, welcher mit Erhebung öffentlicher oder Privatgelder beauftragt wird, ein für allemal zu bestimmen, bis zu welchem Betrage derselbe bei Ausrichtung seines Amtes Gelder in Empfang zu nehmen befugt sein solle.

§. 66. Tit. 24. Prozeßordnung.

Bei Bestimmung dieser Summe ist nicht allein auf die Höhe der von dem Beamten bestellten Caution, sondern auch auf den Betrag der im Durchschnitt von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen, so wie auf seine gesammte Dienstführung und auf seinen außeramtlichen Lebenswandel Rücksicht zu nehmen.

Bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichten ist die Bestimmung nach Einholung gutachtlicher Berichte von Seiten derselben durch die Obergerichte zu treffen.

IV. Bis zu diesem Betrage ist der Gerichtsbote oder Executor die beigetriebenen Gelder in Empfang zu nehmen berechtigt.

Ueber die empfangenen oder beigetriebenen Gelder muß er dem Schuldner eine Quittung ausstellen, und sich einen Schein über den Tag der geleisteten Zahlung, das Quantum und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen; die Gelder selbst aber mit nächster Post dem Extrahenten zuschicken, oder wenn ihm von diesem ein gewisser Empfänger ausdrücklich genannt und angewiesen worden, diesem sothane Gelder unverzüglich einhändigen, auch wie dieses alles geschehen ist, dem Gericht pflichtmäßig anzeigen.

§. 65. Tit. 24. Prozeßordnung.

V. Uebersteigt die Summe der beizutreibenden Gelder den nach §. III. ein für allemal abzumessenden Betrag, so hat der Extrahent bei der Anbringung seines Executionsgesuches bestimmt anzuzeigen:

ob der Executor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen oder nicht,

und im letzten Falle:

an wen die Zahlung geleistet, oder auf was für Art dem Gläubiger das Geld überschickt werden solle;

hat der Extrahent diese Anzeige unterlassen, so ist er dazu vom Gericht aufzufodern, und bis dahin der Erlaß des Executionsbefehles auszusetzen.

VI. Zeigt der Executions-Sucher an, daß der Executor befugt sein soll, die beizutreibenden Gelder selbst in Empfang zu nehmen, so hat der letzte eben so wie zu IV. zu verfahren.

VII. Ueberträgt der Executions-Sucher dem Executor die Empfang-

nahme

nahme nicht, so darf sich der Executor, bei Strafe der Cassation, mit der Annahme barer Gelder nicht befassen. Das Gericht hat vielmehr in dem Executionsbefehle und in der an den Schuldner zu erlassenden Bekanntmachung bestimmt anzugeben, an wen der Schuldner die Zahlung zu leisten und wie er sich darüber bei dem Executor auszuweisen habe.

Die Pflicht des Executors beschränkt sich darauf, diesen Ausweis zu fodern. §. 66. daselbst.

Kann der Schuldner diesen Ausweis nicht beibringen, so ist zur Vollstreckung der Execution in die vom Executions-Sucher bezeichneten Executionsgegenstände zu schreiten, und davon so viel abzupfänden, als zur Deckung der Kosten der Execution und der beizutreibenden Summe nöthig ist.

Wie der Executor sich hierbei zu verhalten habe, schreiben die §§. 67 bis 76. Titel 24. der Prozeßordnung vor.

Es bleibt aber auch der Beurtheilung des Gerichts überlassen, einen richterlichen Beamten, einen höhern Subalternbeamten, oder einen Notar die Execution zu übertragen und ihm den Executor beizuordnen.

VIII. Der Executor ist verpflichtet, wenn es zu einer Auspfändung kömmt, allemal entweder eine Gerichtsperson, oder den Schulzen, Dorfrichter, Ortsvorsteher und zwei Gerichtsgeschworne, oder statt derselben zwei andere unbescholtene Männer als Zeugen zuzuziehen, und mit denselben wegen der sichern Unterbringung und Aufbewahrung der gepfändeten Gegenstände und der Absendung der etwa in Beschlag genommenen baren Gelder, das Erfoderliche zu verabreden.

IX. Jeder Executor hat binnen drei Tagen nach Vollstreckung einer Execution über deren Erfolg, unter Einreichung seines Mandats und, bei erfolgter Einziehung von Geldern, unter Beilegung des nach IV. und VI. empfangenen Scheines, zu den Acten zu berichten. Jede Verabsäumung dieser Verpflichtung ist durch eine angemessene Ordnungsstrafe, und bei Statt findender Wiederholung durch Suspension vom Amte und Einleitung einer Untersuchung zu rügen, jeder Verdacht eines eigennützigen oder betrüglichen Zurückhaltens der erhobenen Gelder aber genau zu verfolgen, und mit aller Strenge zu bestrafen.

X. Die Dirigenten der Gerichte sind für die Einführung und Aufrechterhaltung einer genauen Controle gegen alle mit Einziehung von Geldern beauftragte Unterbeamte besonders verantwortlich zu machen, und dabei auf die in den Jahrbüchern Band 42. Seite 415. und Band 43. Seite 502. abgedruckten Verfügungen und Instructionen vom 10ten Februar 1833, und

2 ster

22sten April 1834 zur Controlirung der Executoren und Boten zu verweisen.

Das königliche Oberlandesgericht hat vorstehende Bestimmungen zur Ausführung zu bringen, und die deshalb an die Untergerichte zu erlassenden Verfügungen durch Abdruck in den Amtsblättern bekannt zu machen.

Berlin, den 18ten October 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements zur Befolgung hierdurch bekannt gemacht.

Ad III. setzen wir für die aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte die Summe, welche jeder Executor, Gerichtsdiener und Bote an öffentlichen oder Privatgeldern — also auch an Kosten — in jeder einzelnen Sache in Empfang zu nehmen befugt ist, vorausgesetzt, daß er die vorschriftsmäßige Caution bestellt hat:

a) bei den königlichen Inquisitoriaten, Landgerichten und Land- und Stadtgerichten auf 25 Thlr.,

b) bei den königlichen Gerichtsämtern und Gerichtscommissionen auf 15 Thlr.,

fest. Der Betrag aller von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen darf jedoch die Höhe seiner Caution nicht übersteigen. Ist letzte noch nicht vollständig geleistet, so müssen die Erhebungssummen verhältnißmäßig auf den wirklichen Cautionsbetrag beschränkt werden.

Wo dergleichen Beamte von der Cautionsbestellung ganz befreit sind, bleibt es dem Ermessen der Dirigenten überlassen, ob sie ihnen dennoch die Empfangnahme von Geldern anvertrauen wollen.

Unter einer Gerichtsperson in Nro. 8. des Rescripts ist nicht nur ein richterlicher, sondern überhaupt jeder bei einem Gerichte angestellter Beamte zu verstehen. Es genügt daher, wenn der Executor zur Auspfändung einen solchen Beamten, z. B. einen andern Executor oder Boten ꝛc. zuzieht.

Die Dirigenten der Gerichte werden noch besonders auf die Bestimmungen ad X. aufmerksam gemacht und angewiesen, den Boten und Executoren zur Ausführung dieser Verordnung die nöthige Anleitung zu ertheilen.

Die bei dem unterzeichneten Oberlandesgerichte fungirenden Boten sind obenmäßig wie die Executoren bei den Gerichten ad a. zur Empfangnahme von 25 Thlr. auctorisirt. Naumburg, am 17ten März 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Sämmt-

Nro. 85. Unmittelbare Einsendung der Acten in Revisions- und Nichtigkeitsbeschwerdesachen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden hiermit angewiesen, sowohl in Revisions- als Nichtigkeitssachen die Acten nicht hieher zur Versendung an das geheime Obertribunal zu schicken, solche vielmehr immer unmittelbar einzusenden.

Naumburg, den 17ten März 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 86. Der bisherige Diaconus zu Weißensee, Christoph Sachse, ist als Pfarrsubstitut bei den evangelischen Gemeinden zu Groß- und Kleingrabe, im Kreise Mühlhausen, ernannt worden.

Die Diaconatstelle bei der evangelischen Gemeinde zu Walschleben, im Kreise Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Bindersleben, Herrmann Theodor Scholl, verliehen worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer zu Goßwitz, Christian Friedrich Schmidt, ist als Mädchen-Schullehrer der evangelischen Gemeinde Viernau, im Kreise Schleusingen, und zwar ebenfalls provisorisch angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer-Substitut zu Röhrensee, Friedrich Gottlieb Ebenrett, ist als Cantor und Schullehrer der evangelischen Gemeinde Gerterode, im Kreise Worbis, und zwar ebenfalls provisorisch angestellt worden.

Der Lieutenant a. D., Ludolph von Bültzingslöwen jun. zu Haynrode, ist an die Stelle des Schöppen Biermann zum Schiedsmann für den Bezirk Großbodungen erwählt, in dieser Eigenschaft verpflichtet und von dem königl. Oberlandesgerichte in Halberstadt bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 13ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten April 1837.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Dem Tagelöhner Führ zu Mühlhausen wurden am 25sten v. M. am Abend entwendet:

1) ein weißgewaschenes Mannshemde, ungezeichnet, 2) ein dunkelblauer Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen, in welchem nur auf der linken Seite desselben eine Tasche befindlich, 3) 9 Thlr. 27½ Sgr. preuß. Courant, und 4) 21 Sgr. in Zwanzigkreuzerstücken.

Heiligenstadt, den 28sten März 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der verwichenen Woche ist vom hiesigen Hauptzollamtshofe ein grauleinener Sack und darin:

1) eine Dachplane von Leinwand mit grautuchener Einfassung, zu einer Marktbude gehörig und 60 Ellen haltend, 2) eine Seitenplane von etwas feinerer Leinwand wie die Dachplane, 3) ein leinener Beutel nebst einem Hammer und zwei Bohrer, und 4) acht Hasenfelle

entwendet worden; wir bringen diesen Diebstahl mit dem gewöhnlichen Ersuchen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 23sten März 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. Am 21sten d. M. ist dem Schafmeister Henkel zu Wolkramshausen durch einen fremden, hierunter so viel als möglich signalisirten Menschen die hierbei beschriebene silberne Taschenuhr entwendet worden. Wir machen diesen Diebstahl mit der Auffoderung bekannt, den Inhaber der gestohlenen Uhr, sofern die Personsbeschreibung auf ihn paßt, anzuhalten, und an uns abzuliefern;

liefern; die Uhr aber, wenn sie an jemanden schon verkauft sein oder noch angeboten werden sollte, an uns oder die nächste Polizeibehörde einzuliefern.

Nordhausen, den 25sten März 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Beschreibung der Uhr.

Eine zweigehäusige silberne Taschenuhr, welche noch ein drittes äußere Gehäuse von Tomback hat, welches grauspricklicht lackirt und mit Silberstiften versehen ist, wovon zwei fehlen, die Ziffern auf dem Zifferblatte sind römische; an der Uhr befindet sich eine tombackene Kette.

Personsbeschreibung.

Eine Mann von etwa 30 Jahren, mittler Größe, mit vollem, starkem Gesichte, blonden Haaren und guten Zähnen, spricht den mühlhäuser Dialect. Bekleidet war derselbe mit einem blauen Kittel, schwarzmanschesternen langen Beinkleidern, in die Stiefel gehend, Schnürschuhen, dunkelblauer Tuchmütze mit Schilde, dunkelgedrucktem Halstuche und grau gestreifter Weste.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das hier im Xten Bezirke unter Nro. 2058. in der Holzheiengasse belegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 639 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15ten Juli 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das hier im IV. Bezirke unter Nro. 676. auf dem Kochlöffel belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 298 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12ten Juni dieses Jahres vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das auf den Kreutzen sub Nro. 716a. belegene Haus der Erben des Johann Christoph Gebhardt, gerichtlich abgeschätzt auf 598 Thlr., soll

am 10ten Mai d. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld an gewöhnlicher Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 168b. belegene Wohnhaus und 2 Acker Lehde in dasiger Feldflur am tanneschen Wege, den Erben des Nagelschmieds Sebastian Läger zugehörig, abgeschätzt auf 369 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

am 11ten Mai 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die von dem Bäcker Johann Christian Führ hier nachgelassenen 5/8 Acker Garten an der Bleiche, abgeschätzt zu 140 Thlr., sollen in dem auf

den 8ten Mai c. nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Die Taxe, die Kaufbedingungen und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Die dem Heinrich Windolph zu Schönau gehörenden Grundstücke, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause Nro. 6. und 2¼ Acker Land, abgeschätzt zu 796 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 1sten Juli d. J. nachmittags 3 Uhr

an Ort und Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Das dem Franz Müller zu Sickerode gehörende ganze Gerechtigkeitshaus Nro. 1., zwischen Wilhelm

 Wieprecht

Wieprecht und Johannes Mock, abgeschätzt auf 170 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 20sten Mai d. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Das dem Tuchmacher Philipp Bartenstein zugehörige brauberechtigte Wohnhaus Nro. 9. in der Quergasse zu Schleusingen, auf 550 Thlr. taxirt, worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 1sten Juli 1837 vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Der zum Nachlasse des hier verstorbenen Handelsmannes Johann Mathias Bauer gehörige Garten am Wassergraben, auf 230 Thlr. taxirt, worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 7ten August 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Vorladung unbekannter Realprätendenten. Im Bezug auf die von uns zur nothwendigen Subhastation gestellten, zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Gottlieb Huscher gehörigen ledigen Grundstücke in der Flur der Stadt Gefell, werden alle unbekannte Realprätendenten andurch aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen an diese Realitäten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem auf den 3ten Juli 1837 vor dem hiesigen Gerichtsamte anberaumten Termine zu melden.

Gefell, den 23sten März 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Frei-

Freiwillige Subhastation. Der in hiesiger Flur belegene, den Erben der verstorbenen Christiane Victorie, verwittwet gewesenen Göhring, gebornen Schmidt, zugehörige ½ Acker Land an zwei besondern Stücken, abgeschätzt auf 56 Thlr., soll, zu Folge der nebst Hypothekenatteste in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe,

auf kommenden 7ten Juli 1837 vormittags um 11 Uhr

an Gerichtsstelle allhier öffentlich subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Wenigersömmern, am 21sten März 1837.

Das adelig von seebachsche Patrimonialgericht allhier.

Nothwendiger Verkauf. Das dem Schmied Heinrich Christoph Bärenklau gehörige, in Kleinwelsbach Nro. 42 gelegene Wohnhaus, so wie 3⅞ Acker Land, zu Folge der nebst Hypothekenattest in unserm Geschäftslocale zu Langensalza einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 550 Thlr., sollen

den 19ten Juni 1837 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Neunheilingen, am 9ten Februar 1837.

Herrlich monecksches Patrimonialgericht.

Nothwendiger Verkauf. von rüxlebensches Patrimonialgericht zu Grüningen. Die sub Nro. 78. catastrirte, hier an der Helbe gelegene friedrichsche Mahl-, Oel- und Graupenmühle, taxirt 5485 Thlr., soll auf

den 20sten Juli 1837 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets beim Gerichte einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Köglersches Patrimonialgericht Liebschütz obern Hofes. Das aus Haus, Scheune, Schuppen, Garten, 13 Morgen Ackerland, 4⅚ Morgen Wiesen und 4¾ Morgen Holzung bestehende halbe Viertelhufengut des Schmiedemeisters Johann Friedrich Schmidt im Dorfe Trognitz, abgeschätzt auf 1038 Thlr., zu Folge der nebst dem Hypothekenatteste in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 7ten Juli dieses Jahres vormittags 11 Uhr

auf

auf dem Rittergute zu Liebschütz obern Hofes subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Das hier unter Nro. 97. belegene, auf 175 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus, und folgende, in hiesiger Feldflur belegene walzende Grundstücke, als: ½ Acker Mühlenfeld am kutzleber Wege, ¾ Acker grobes Feld unter der hohen Springe, ½ Acker über der hohen Springe neben dem Pfarrlande und ¾ Acker Pflanzfleck, deren Taxe überhaupt auf 67 Thlr. zu stehen gekommen ist, und welche durchgängig dem Fleischermeister Johann Friedrich Otto hier, jetzt dessen Erben eigenthümlich zugehören, sollen auf

den 24sten Juli d. J. vormittags 9 Uhr

ausgeklagter Schulden halber subhastirt werden.

Die Taxe und die Hypothekenatteste können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zu diesem Temine bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen.

Großballhausen, den 25sten März 1837.

Adelig reinhardtsches Patrimonialgericht.

Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer August Hirschfeld zu Bleicherode beabsichtiget, den bei seiner Mühle mitbetriebenen Oelgang durch Anlegung eines höheren Rades allein betreiben und benutzen zu lassen.

Wir bringen dieß Vorhaben des ꝛc. Hirschfeld hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fodern diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die fragliche Umwandlung zu haben vermeinen, hierdurch auf, dieß bei einer präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns gehörig anzuzeigen, wobei wir nur noch bemerken, daß bei dieser Umwandlung weder an dem Mühlwerk noch beim Wasserlauf eine Veränderung vorgenommen wird, vielmehr alles in unveränderter Lage bleiben soll.

Bleicherode, den 14ten März 1837.

Der Magistrat.

Mühlenanlage. Der Gerichtsschultheiß und Mühlenbesitzer Johann Veit Albrecht in Heinrichs beabsichtigt, an seiner am obern Ende des Orts am Hoseflusse, zwischen den bachmannschen und anschützschen Mühlen belegenen, mit zwei Gängen versehenen Mahlmühle eine Bretschneidemühle mit einer Säge, von einem oberschlägigen Rade getrieben, anzubauen, und zwar dergestalt, daß am Wassergefälle keine Veränderung Statt findet.

Wir

Mit Bezug auf §. 235. Thl. II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts wird dieß Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jedermann aufgefodert, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen bei unterzeichnetem Amte anzubringen, widrigenfalls dieselben nicht weiter gehört werden.

Schleusingen, den 8ten März 1837.

Das königl. Landrathsamt.

Mühlenanlage. Der Einwohner Johann Christian Friedrich Ritter zu Schmira, welcher die bei Bindersleben stehende holländische Windmühle mit einem Mahlgange erkauft hat, will solche abreißen und in schmiraer Feldflur, in einer Entfernung von 57 Ruthen südlich von diesem Orte, und 3 Ruthen von dem schmiraer-hochheimer Flurgewende wieder aufbauen lassen, um darauf die Lohnmüllerei zu betreiben.

Dieß wird auf den Antrag des Unternehmers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, aufgefodert, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Bauunternehmer selbst einzulegen.

Erfurt, den 22sten März 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenanlage. Der Einwohner Nicolaus Hirschfeld aus Hochheim beabsichtigt, in einer Entfernung von 24 Ruthen oberhalb der hochheimer Brücke, beim Flößrechen am linken Gerauser, in hochheimer Flur, eine Mahl-, Oel- und Graupenmühle mit drei unterschlägigen Wasserrädern anzulegen, um Lohnmüllerei zu betreiben.

Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Bauunternehmer einzulegen. —

Erfurt, den 15ten März 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Anzei-

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Mechanicus Hacks und dem Tischlermeister Diepers zu Krefeld ist unter dem 23sten März 1837 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung mitgetheilte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Seiden-Spuhlmaschine

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Agentur. Die von Seiner Majestät dem Könige allergnädigst privilegirte neue berliner Hagelassecuranz-Gesellschaft macht hiermit bekannt, daß sie in diesem Jahre die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschaden für eine bei den Agenturen zu erfahrende Prämie übernehmen wird. Sie erlaubt sich, darauf aufmerksam zu machen, daß ihre Anstalt die einzige ist, bei welcher unter keinen Umständen eine Nachzahlung der Versicherungsprämie Statt finden kann, während dennoch jeder Schaden gleich nach dessen Ausmittelung und Feststellung bar vergütet wird.

Versicherungsanträge in dem Regierungsbezirk Erfurt werden angenommen:

in Erfurt bei Herrn W. Baßmann,
in Gebesee bei Herrn C. F. Güntzel,
in Langensalza bei Herrn Moritz Hirt,
in Mühlhausen bei Herrn G. F. Bernigau,
in Nordhausen bei Herrn C. A. Kneiff,
in Weißensee bei Herrn G. C. Mitscherlich,
in Worbis bei Herrn Wilh. Weller.

Die Statuten sind à 5 Sgr. und die Formulare zu den Versicherungsanträgen in duplo à 2 Sgr. in den Agenturen zu haben.

Berlin, im März 1837.

Die Direction.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 14.

Erfurt, den 15ten April 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 5ten d. M. ausgegebene 5te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 87.

Nro. 1780. den Tarif, nach welchem das Brückengeld beim sogenannten Hundspaß im guhrauer Kreise vom Dominium Nieder-Schüttlau zu erheben ist, vom 31sten Januar 1837;

und die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1781. vom 18ten Februar 1837, die Strafe des Adelsverlustes in der Rheinprovinz betreffend;

Nro. 1782. vom 11ten März 1837, betreffend die Form der zum Zwecke der Befreiung des Eigenthumes von Privilegien und Hypotheken in der Rheinprovinz Statt findenden Immobilien-Versteigerungen;

Nro. 1783. vom 22sten März 1837, wegen Modification der Vorschriften §. §. 191. u. f. Tit. II. und §. 16. Tit. III. der allgemeinen Depositalordnung vom 15ten September 1783.

Erfurt, den 12ten April 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 88. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für die beiden, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften:

1) Lehr-

1) Lehrbuch der Physiologie des Menschen, von Dr. Friedrich Arnold. Zweiter Theil.
Erste Abtheilung, auch unter dem Titel:
Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Friedrich Arnold und Dr. J. W. Arnold. Ersten Bandes zweiter Theil. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1837. 8.
2) Bericht an das englische Parlement über den Handel, die Fabriken und Gewerbe der Schweiz, von Dr. John Bowring. Nach der officiellen Ausgabe aus dem Englischen übersetzt von Dr. H . . e. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1837. 8.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Merseburg, den 4ten April 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 89. Aufhebung des hiesigen Marienstifts. 2313. A. 2. Pl.

Durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 28sten Januar d. J. ist festgesetzt worden, daß das bisherige hiesige Collegiatstift beatae mariae virginis aufgehoben, und dessen gesammtes Vermögen dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten überwiesen werden soll.

Indem wir hiermit bekannt machen, daß diese allerhöchste Cabinetsordre zur Ausführung gebracht, das gesammte Vermögen gedachten Stifts namens des Staats in Besitz genommen worden, und daß dessen Verwaltung an uns übergegangen ist, fodern wir alle diejenigen, welche an das Stift beatae mariae virginis Pachtgelder, Erbzinsen, Kapitalien, Zinsen und sonstige Leistungen zu entrichten haben, hiermit auf, solche an den Officiat Schmidt, welcher vorläufig mit deren Vereinnahmung beauftragt ist, zu zahlen.

Erfurt, den 10ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

In

In Gemäßheit Verfügung der königlichen Ministerien des Innern und der Polizei, und der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen vom 28sten Februar c., wird folgender Nachtrag zu der im Amtsblatte vom Jahre 1834 Seite 190 bis 211, abgedruckten Vorschrift über das bei Versendung von Schießpulver zu beobachtende Verfahren vom 23sten December 1833, des wörtlichen Inhalts:

Nro. 90. Nachtrag zur Vorschrift über das Verfahren bei Versendung von Schießpulver. 1059. A. 1.

§. 55.

Wenn einem mit Pulver beladenen Schiffsgefäße ein Dampfschiff begegnet, so muß dafür Sorge getragen werden, daß der nach §. 87. aufzuziehende schwarze Wimpel wirklich bis zur Mastspitze gebracht, und so dem Dampfschiffe sichtbar, nicht aber durch die Segel verdeckt werde, damit dasselbe möglichst ausweichen könne; auch ist dahin zu trachten, das Dampfschiff nicht **unter** dem **Winde**, sondern **über** demselben, d. h. **an der Seite** zu passiren, **woher der Wind kommt**, damit der aus der Röhre des Dampfschiffs kommende Rauch und die möglicher Weise darin befindlichen Funken nicht auf das Pulverschiff niederschlagen,

hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 4ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Die königliche Regierung zu Stettin beabsichtigt, von den zwölf Kreisen ihres Departements Karten, und zwar von jedem Kreise besonders, in einem hinlänglich großen Maßstabe anfertigen und lithographiren zu lassen, und jeder Karte eine vollständige geographisch-statistische Beschreibung des Kreises beizugeben, wenn die nicht unbedeutenden Kosten des Unternehmens auf dem Wege der Subscription gedeckt werden.

Nro. 91. Subscription auf lithographirte Karten des stettiner Regierungsbezirks. 473. C.

Indem wir das Publicum hierauf aufmerksam machen, bemerken wir, daß die Herren Landräthe veranlaßt sind, sich der Annahme von Bestellungen zu unterziehen, und die geschlossenen Subscriptionslisten bis zum 25sten Mai c. bei uns zur Weiterbeförderung einzureichen.

Erfurt, den 7ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 92.
Postbescheinigungen für Geldsendungen aus den Salarienkassen.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 1sten dieses Monats:

Durch die in den Jahrbüchern (Band I. Seite 209.) abgedruckte Verfügung vom 28sten November 1812 ist den Gerichtsbehörden die zwischen dem Chef der Justiz und der königlichen Ober-Rechnungskammer getroffenen Uebereinkunft:

daß alle Zahlungen der Salarienkassen an auswärtige Parteien oder Commissarien bis zu 5 Thlr. einschließlich, statt der Quittungen der Empfänger, mit dem Schein des absendenden Postamts in den Salarienkassen-Rechnungen belegt werden können, und dieses zur Justification der Rechnungen für hinreichend angenommen werden soll,

zur Nachricht und Nachachtung mitgetheilt worden.

Diese Postbescheinigungen sind früher, ohne Berücksichtigung der Höhe der zu versendenden Summe, von Seiten der Postbehörden gratis ertheilt worden, wenn sich dergleichen Geldversendungen zur Portofreiheit eigneten.

Da jedoch nach den §§. 32 und 54. des Portoregulativs vom 18ten December 1824 über Versendung von Briefen mit Geld bis zu einem Thaler einschließlich, von den Postanstalten keine Garantie geleistet und keine Einlieferungsscheine ertheilt werden sollen, so ist die Ertheilung von Gratis-Postscheinen an die Gerichtsbehörden bei Versendung von Geldsummen von einem Thaler und darunter, wenn sich solche zur Portofreiheit eignen, von Seiten der Postbehörden in Zweifel gezogen worden.

In Folge der hierüber mit dem geheimen Staatsminister und Chef des gesammten Postwesens, Herrn von Nagler, Statt gefundenen Communication sind jedoch von demselben die Postanstalten angewiesen worden:

auch über portofreie Geldsendungen der königlichen Gerichte unter und bis zu einem Thaler unentgeltliche Einlieferungsbescheinigungen in der Art zu ertheilen, daß die Gerichte diese Bescheinigungen selbst anfertigen und den Postanstalten zur Unterschrift und Beidrückung des Poststempels vorlegen lassen.

Hinsichts der portofreien Versendungen von Geldsummen von mehr als einem Thaler bleibt es dagegen bei der bisherigen Einrichtung, nach welcher die Gratisbescheinigungen von den Postanstalten selbst angefertigt und ertheilt werden.

Dieß

Dieß wird dem königlichen Oberlandesgericht zur Nachachtung und Anweisung der aus Staatsfonds unterhaltenen Untergerichte seines Departements bekannt gemacht.

Berlin, den 1sten März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königliche Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den königlichen Untergerichten unseres Departements zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 22sten März 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 93.
Erweiterte Competenz einiger Land- und Stadtgerichte in Strafsachen.

Durch ein Rescript des Herrn Justizministers Excellenz vom 9ten d. M. ist die Competenz der collegialisch formirten Land- und Stadtgerichte unseres Departements in Strafsachen, welchen nicht schon früher eine weitere Criminalgerichtsbarkeit beigelegt war, namentlich des königlichen Land- und Stadtgerichts hieselbst, zu Quedlinburg, Aschersleben, Oschersleben, Mühlhausen, Heiligenstadt und Worbis dahin erweitert, daß sie alle fiscalische Untersuchungen gegen Nichteximirte mit alleiniger Ausnahme der im §. 250. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung, so weit die Führung derselben nicht den Zollrichtern übertragen ist, und außerdem auch bei allen kleinen gemeinen und unter erschwerenden Umständen verübten wiederholten Diebstählen, deren Object 5 Thlr. nicht erreicht, mit Ausnahme der Fälle, wo der Inculpat schon wegen dritten großen gemeinen oder zweiten gewaltsamen Diebstahls bestraft ist, und der §. 1161. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts, oder der §. 21. der Circularverordnung vom 26sten December 1798 zur Anwendung kommt, zu führen und die Erkenntnisse erster Instanz darin abzufassen haben.

Diese Erweiterung der Competenz erstreckt sich hinsichtlich derjenigen der obigen Gerichte, welche in Strafsachen einem Patrimonialgerichte substituirt sind, mit auf die Bezirke der letzten, und hinsichtlich des Land- und Stadtgerichts zu Mühlhausen mit auf den Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Treffurt.

Halberstadt, den 23sten März 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 94. Im Laufe des ersten Quartals d. J. sind von dem königlichen Consistorium der Provinz Sachsen in Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

1) August Behrendt aus Acken, 2) Herrmann Berger aus Wippra, 3) Adolph Carl Ferdinand Gandert aus Schlagenthin, 4) Traugott Wilhelm Richter aus Crossen an der Oder, 5) Robert Carl Philipp Stern aus Zahna, 6) Emil Julius Schenk aus Knippelsdorf, 7) Johann Carl Ludwig Witte aus Schernickau, 8) Christian Gottlob Franz Dettler aus Beyernaumburg, 9) Rector Emil Theodor Geier aus Nebra, 10) Johann Philipp Herrmann Heinecken aus Bremen, 11) Carl Ludwig Heyse aus Nordhausen, 12) Carl Herrmann Mönch aus der rothen Mühle bei Wittenberg, 13) Christian Friedrich Ziege aus Cochstedt, 14) Julius Albert Zimmermann aus Glöthe bei Calbe an der Saale, 15) Carl Bonitz aus Langensalza, 16) August Constantin Ende aus Naumburg, 17) Carl Julius Theodor Grabe aus Osterode, 18) Maximilian Ludwig Guischard aus Prag, 19) Rector Benjamin Wilhelm Hesse aus Halberstadt, 20) Philipp Robert Lehmann aus Radis, 21) Christian Friedrich Preißer aus Magdeburg, 22) Heinrich Gustav Steyer aus Zeitz, 23) Gottfried Franz Zeumer aus Naumburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Der vormalige Artillerie-Unteroffizier Zeug ist zum Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Executor an die Stelle des mit Tode abgegangenen Stamkott beim hiesigen königlichen Domainenrentamte ernannt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Balcke zu Heiligenstadt ist die Untersuchungs-Richterstelle bei dem königlichen Hauptzollamte daselbst übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Cammerer ist an das königliche Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben versetzt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Friedrich Ebeling in Halberstadt ist zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst befördert.

Der

Der Rechtscandidat Carl Friedrich Oscar von Landwüst ist zum Oberlandesgerichts-Auscultator in Halberstadt angenommen.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 95. Historische Nachrichten aus dem Regierungsbezirk Erfurt vom Monat März 1837.

Acht Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt; sechs Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 1sten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 96. Empfehlung eines Schulatlas.

In Folge einer von dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten erhaltenen Veranlassung machen wir die Herren Directoren der Gymnasien und Seminarien der Provinz auf den von dem Director Dr. Carl Vogel zu Leipzig herausgegebenen Schulatlas der neueren Erdkunde für Gymnasien und Bürgerschulen, welcher in zwei Lieferungen, jede in 7 colorirten Karten mit Handzeichnungen und Text, Querfolio, à 2/3 Thlr., erscheint, und dessen erste Lieferung bereits erschienen ist, hierdurch aufmerksam.

Magdeburg, den 31sten März 1837.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

Nach=

Nro. 97.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat März 1837.

Gegenstände.	Maß und Gewicht preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt. Thlr.	sgr.	pf.	Mühlhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Nordhausen. Thlr.	sgr.	pf.	Langensalza. Thlr.	sgr.	pf.	Schleusingen. Thlr.	sgr.	pf.	Im Durchschnitt. Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	17	5	1	17	4	1	14	1	1	19	11	1	27	—	1	19	2
Roggen .	—	1	4	9	1	4	9	1	3	6	1	3	1	1	12	9	1	5	9
Gerste . .	—	1	2	—	—	27	10	1	—	—	—	27	6	1	4	11	1	—	5
Hafer . .	—	—	19	6	—	19	1	—	19	6	—	19	6	—	25	10	—	20	8
Erbsen . .	—	1	26	—	1	12	11	1	6	—	—	—	—	2	—	—	1	18	9
Linsen . .	—	2	20	—	1	13	2	—	—	—	—	—	—	2	8	6	2	3	11
Bohnen .	—	1	17	6	1	6	5	—	—	—	—	-	—	—	—	—	1	12	—
Kartoffeln .	—	—	24	—	—	11	3	—	12	—	—	15	—	—	10	—	—	14	5
Hirse . .	Pfund.	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch .	—	—	3	4	—	2	10	—	3	4	—	3	2	—	2	8	—	3	1
Kalbfleisch .	—	—	1	10	—	1	7	—	1	10	—	1	8	—	1	3	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	2	7	—	2	3	—	2	4	—	2	4	—	—	—	—	2	5
Schweinefleisch	—	—	4	—	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	6	—	3	3
Eier . .	Schock.	—	12	3	—	11	7	—	12	—	—	12	1	—	17	1	—	13	—
Butter . .	Pfund.	—	6	9	—	5	5	—	6	—	—	5	9	—	5	11	—	5	11
Oel . . .	Quart.	—	9	—	—	9	7	—	9	—	—	11	6	—	10	—	—	9	10
Bier . . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—	9	—	—	10	—	—	11	—	—	11
Branntwein	—	—	4	4	—	3	9	—	5	—	—	4	—	—	7	6	—	4	11
Heu . .	Centner.	1	7	6	1	—	11	1	5	—	—	28	7	—	—	—	1	3	—
Stroh . .	Schock.	4	25	—	4	4	—	4	15	—	4	—	—	4	12	8	4	11	4

Erfurt, den 5ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 14ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten April 1837.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Abwesende Militairpflichtige des Kreises Nordhausen. Folgende Militairpflichtige des Kreises Nordhausen:

1) Heinrich Christian Günther aus Ellrich, geboren am 30sten Mai 1813,
2) Paul Peretti aus Ellrich, geboren am 7ten October 1814,
3) Cusel Bernstein aus Ellrich, geboren am 23sten Februar 1814,
4) Carl Friedrich Adam aus Wernigerode, geboren am 6ten Februar 1814,
5) Johann Friedrich Degenhardt aus Schiedungen, geboren am 24sten Juli 1814, und
6) Ernst Friedrich Klapproth aus Großwechsungen, geboren am 30sten November 1814,

welche in mehren Ersatzterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hiermit aufgefodert, sich sofort vor dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der königlichen Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsam abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 2ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Die Badeanstalt zu Lauchstädt. Die seit mehren Jahren in Lauchstädt von dem Herrn Doctor Struve zu Dresden eingerichtete Trinkanstalt künstlicher Mineralwässer wird auch während der diesjährigen Badezeit, und zwar vom 5ten Juni bis 31sten August geöffnet sein.

Dieselbe bietet folgende dergleichen Wässer zum Trinken dar:

1) carlsbader Theresien-, Neu- und Mühlbrunnen und Sprudel;
2) emser Kessel- und Krähnchenbrunnen;
3) marienbader Kreuz- und Ferdinandsbrunnen;
4) pyrmonter Hauptbrunnen;
5) spaaer Pouhon;
6) eger Salz- und Franzensbrunnen;
7) kissinger Ragozzi;

8) sa-

8) fachinger Brunnen;
9) biliner, 10) geilnauer, 11) selterser: Sauerbrunnen;
12) saidschützer, 13) püllnauer: Bitterwasser und
14) schlesischen Salzbrunnen.

Außer der höchst wirksamen Douche und den Bädern in dem eisenhaltigen Wasser der lauchstädter Quelle selbst, welche auch mit gutem Erfolge getrunken wird, werden Bäder von dürrenberger Soole und künstliche Bäder aller Art auf Verlangen in dem dazu sehr zweckmäßig eingerichteten Badehause zubereitet.

In Erkrankungsfällen werden der Herr Medicinalrath Dr. Senkeisen und der practische Arzt Herr Dr. Knoch bereit sein, die ärztliche Hilfe zu leisten.

In der rühmlich bekannten Restauration der Badeanstalt, welche, wie bisher, von Herrn Ackerlein aus Leipzig übernommen ist, wird für die Zubereitung der jeder Brunnenkur entsprechenden Speisen gesorgt und zu sehr billigen Preisen ausgezeichnet gut gespeiset.

Bestellungen von Wohnungen für Brunnen- und Badegäste können in portofreien Briefen bei der königlichen Badedirection zu Lauchstädt gemacht werden.

Indem wir Vorstehendes zur Kenntniß des sich dafür interessirenden Publicums bringen, bemerken wir noch, daß in dem Theater zu Lauchstädt während der ganzen Badezeit von einer sehr vorzüglichen Schauspielergesellschaft theatralische Vorstellungen gegeben werden sollen.

Merseburg, den 20sten März 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nothwendiger Verkauf. **Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt**, den 23sten März 1837. Die dem Ludwig Baumgarten gehörige, zu Kirchgandern belegene und auf 1525 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Mühle, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in dem auf

den 6ten Mai d. J. nachmittags 2 Uhr

zu Kirchgandern angesetzten Termine subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. **Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen.** Das der Witwe Catharine Margarethe Böhm zu Rohr zugehörige

Wohnhaus Nro. 40 und 41. daselbst, auf 350 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 19ten Juli a. c. nachmittags 2 Uhr

im Orte Rohr subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. von hansteinisches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Die dem Lorenz Ringleb gehörigen Grundstücke, bestehend aus einem zu Röhrig unter Nro. 20. belegenen Gute mit Haus, Hof, Scheuer, Garten, Gemeindegerechtigkeit und 11½ Acker Landes und Triesch, taxirt zu 190 Thlr., und aus einer ein geschlossenes Gut bildenden Hufe Landes, taxirt zu 537 Thlr., zu Folge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, sollen

den 23sten Mai 1837 vormittags 10 Uhr

zu Röhrig verkauft werden.

Versteigerung. Die zum Nachlaß des in Kutzleben verstorbenen Rentmeisters Ebert aus Worbis gehörigen Gegenstände, als Gold- und Silbergeschirr, Porzellan, Steingut, Gläser, metallene Geräthschaften, Leinenzeug, Betten, Meubles, Haus- und Küchengeräthe, Kleidungsstücke, Gemälde, Bücher u. s. w. sollen

den 1sten Mai d. J. und folgende Tage vormittags von 9 bis 12 Uhr und nachmittags von 2 bis 5 Uhr

zu Kutzleben in dem hartrodischen Freigute gegen bare Zahlung öffentlich verkauft werden.

Weißensee, den 8ten April 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Verkauf von Vieh und Früchten. In der Pfarrwohnung zu Henschleben sollen

den 20sten April d. J. nachmittags 1 Uhr

nachverzeichnete Vieh- und Fruchtbestände, als:

ein braunes Pferd, drei Kühe, drei einjährige Kälber, eine Ziege mit Lamm, eine trächtige Sau, fünf Lauferschweine, zwei Enten, 18 Hühner mit zwei Hähnen, ein Truthahn und eine Truthenne, 12 Scheffel Gerste, 8 Scheffel Hafer, 40 Scheffel Korn, 13 Scheffel Weizen, und 1½ Scheffel Erbsen,

öffentlich gegen bare Zahlung verkauft werden.

Weißensee, den 6ten April 1837.

Wenzel,
königlicher Kreis-Justizrath.

Mühlen-

Mühlenanlage. Der Einwohner Johann Christian Friedrich Ritter zu Schmira, welcher die bei Bindersleben stehende holländische Windmühle mit einem Mahlgange erkauft hat, will solche abreißen und in schmiraer Feldflur, in einer Entfernung von 57 Ruthen südlich von diesem Orte, und 3 Ruthen von dem schmiraer-hochheimer Flurgewende wieder aufbauen lassen, um darauf die Lohnmüllerei zu betreiben.

Dieß wird auf den Antrag des Unternehmers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, aufgefodert, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Bauunternehmer selbst einzulegen.

Erfurt, den 22sten März 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer August Hirschfeld zu Bleicherode beabsichtiget, den bei seiner Mühle mitbetriebenen Oelgang durch Anlegung eines höheren Rades allein betreiben und benutzen zu lassen.

Wir bringen dieß Vorhaben des ꝛc. Hirschfeld hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fodern diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die fragliche Umwandlung zu haben vermeinen, hierdurch auf, dieß bei einer präclusivischen Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei uns gehörig anzuzeigen, wobei wir nur noch bemerken, daß bei dieser Umwandlung weder an dem Mühlwerk noch beim Wasserlauf eine Veränderung vorgenommen wird, vielmehr alles in unveränderter Lage bleiben soll.

Bleicherode, den 14ten März 1837.

Der Magistrat.

// Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 15.

Erfurt, den 22sten April 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 8ten d. M. ausgegebene 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 98.

Nro. 1784. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, betreffend die Zoll- und Handelsverhältnisse, ingleichen die Besteuerung der innern Erzeugnisse in dem Fürstenthume Birkenfeld, vom 31sten December 1836;

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1785. vom 25sten Februar 1837, wegen Ausschließung der Oeffentlichkeit bei Verhandlungen von Religionsangelegenheiten und kirchlichen Verhältnissen;

Nro. 1786. vom 4ten April 1837, betreffend die Entbindung des Staatsministers Rother von der Leitung der Verwaltungen für Handel, Fabrication und Bauwesen, ingleichen für das Chausseebauwesen, und die Uebertragung beider Verwaltungen an den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Das ebendaselbst unterm 12ten d. M. ausgegebene 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1787. die allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten October 1836, womit der Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, genehmigt wird;

Nro. 1788. den Entwurf eines Reglements, den Debit der Arzneiwaaren betreffend, vom 16ten December 1836.

Erfurt, den 19ten April 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 99.
Verbotener Eingang von Geheimmitteln in die preußischen Staaten.
1302. A. 1.

In Gemäßheit ministerieller Verfügung vom 25sten März d. J. wird hierdurch mit Bezugnahme auf unsre Verordnung vom 23sten April 1830 (Amtsblatt desselben Jahres S. 166.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Eingang der

altonaer Wunderessenz,
der langenschen Pillen,
der möllerschen Fiebertropfen

in die preußischen Staaten auf die nächst folgenden fünf Jahre verboten worden ist.

Erfurt, den 12ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 100.
Gleichzeitige Anwendung der Gewerbepolizeistrafe neben jener der Gewerbesteuerstrafe.
719. B. 1. Pl.

Die königlichen Ministerien des Innern für Gewerbeangelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen haben durch Rescript vom 18ten v. M. die Erläuterung ertheilt, daß gegen diejenigen Personen, von welchen unter Verletzung polizeilicher Vorschriften und zugleich mit Unterlassung der im §. 19. des Gewerbesteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 vorgeschriebenen Anzeige ein Gewerbe betrieben worden, neben der an sich verwirkten Polizeistrafe auch die im §. 39. des gedachten Gesetzes bestimmte Gewerbesteuerstrafe eintreten müsse, da dieses Verfahren den hinsichtlich der ideellen Concurrenz ungleichartiger Vergehen bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen entspreche.

Indem wir die sämmtlichen Polizei- und Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden unsers Departements hiervon zur Darnachachtung in künftigen Fällen in Kenntniß setzen, machen wir zugleich diejenigen Personen, welche ein Gewerbe betreiben wollen, wozu der Nachweis der persönlichen Befähigung oder die Auswirkung einer polizeilichen Concession erfoderlich ist, aufmerksam, diese Erfodernisse nach unserer Bekanntmachung vom 7ten Mai 1828 (Stück 20. des Amtsblatts) vor der wirklichen Ausübung ihres Gewerbes zu erledigen, und die amtliche Anmeldung zu machen, widrigenfalls dieselben sich selbst zuzuschrei-

ben

ben haben, wenn nach obiger Bestimmung gegen sie auf Gewerbepolizei- und Gewerbesteuerstrafe gleichzeitig wird erkannt werden.

Dadurch, daß gleichzeitig die Polizeistrafe und die durch das Gewerbesteuergesetz angeordnete Strafe eintreten kann, wird übrigens in Betreff der Competenz zur Festsetzung der einen oder der andern Strafe nichts geändert.

Erfurt, den 8ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 101. Verbot der Bälle und anderer Lustbarkeiten in der Charwoche und am Aschermittwoche. 2317. A. 2.

Durch unsere Bekanntmachung vom 30sten März 1826 (Regierungsamtsblatt 1826 Stück 17. S. 205.) ist in Folge allerhöchster Befehle bereits festgesetzt und angeordnet, daß am Vorabende der drei großen Kirchenfeste, Weihnachten, Ostern und Pfingsten, ingleichen des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, so wie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage, keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten Statt finden sollen.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 26sten Februar d. J. anderweit zu befehlen geruht, daß es nicht nur hierbei belassen, sondern daß die ebengedachten Bestimmungen auch auf die ganze Charwoche ausgedehnt, und daß eben so wenig am Aschermittwoch Bälle gegeben werden sollen.

Die Polizeibehörden, Magisträte und Ortsvorstände unsres Verwaltungsbezirks werden angewiesen, dahin zu sehen, daß diese Vorschriften überall genau befolgt werden.

Erfurt, den 10ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 102. Gezogene Nummern bei der 31sten Verlosung der Kammer-Creditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 31sten Verlosung der vormals sächsischen Kammer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

Von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 532. 598. 670 und 692.

Von Litt. D. à 50 Thlr.

Nro. 111. 357. 431. 593 und 659.

Von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 30. 302. 803. 1019. 1107. 1392. 1464. 1648. 1866. 1895. 1968. 2223. 2399. 3085 und 3117.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheinen Litt. E. à 29 Thlr. die Scheine Nro. 3740 bis 5961. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, die Kapitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons, Michaelis 1837 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse zu erheben.

Merseburg, am 6ten April 1837.

Im Auftrage der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königlich preußische Regierungspräsident.
von Meding.

Nro. 103. Gezogene Nummern bei der 31sten Verlosung der Steuer-Creditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Creditkasse verordneten ständischen Herren Deputirten Statt gehabten 31sten Verlosung der im Jahre 1764 ausgefertigten Steuer-Creditkassenobligationen, und bei der 3ten Verlosung der im Jahre 1836 an die Stelle alter unverwechselten Steuerscheine neu ausgefertigten Steuer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) Von den Steuer-Creditkassenscheinen aus dem Jahre 1764:

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 744. 786. 3538. 4160. 4251. 5392. 5901. 6236. 6411. 6549.

6549. 7458. 7710. 8215. 8550. 8617. 8977. 9330. 9482. 9881. 10079. 10765. 11166. 12662 und 13206.

Von Litt. B. à. 500 Thlr.

Nro. 196. 295. 1051. 2097. 2262. 2551. 3256. 4531. 6363. 6874. 7479. 8019 und 8040.

Von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro. 450. 745. 1783. 2292. 3010. 3221. 3447. 3711. 3776. 4083. 5056. 5088. 5846. 6012 und 6211.

2) Von den Steuer-Creditkassenscheinen aus dem Jahre 1836:

Von Litt. A. à 1000 Thlr.

Nro. 16 und 189.

Von Litt. B. à 500 Thlr.

Nro. 90.

Von Litt. C. à 200 Thlr.

Nro. 81. 96 und 169.

Von Litt. D. à 100 Thlr.

Nro. 66 und 108.

Von Litt. E. à 50 Thlr.

Nro. 56.

Die Einlösung dieser Scheine wird Michael d. J. bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Documente und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, am 13ten April 1837.

Im Auftrage der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königliche preußische Regierungspräsident.

von Meding.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 104. Die evangelische Pfarrstelle zu Bornhagen mit Ober- und Unterstein, im Kreise Heiligenstadt ist dem Candidaten des Predigtamts Günther Franz Ferdinand Werther übertragen worden.

Der Criminalrath Christian Traugott Redlich zu Wittenberg ist, nach Versetzung des Criminaldirectors Dörk und Vereinigung der beiden Inquisitoriatsabtheilungen zu Eilenburg und Wittenberg in ein Inquisitoriat zu Eilenburg, zum Director des letzten den 5ten Januar c. ernannt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Rudolph Scheller, Robert Liebaldt und Friedrich Curt Schmidt in Naumburg sind resp. den 10ten Februar, 24sten Februar und 4ten März c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren daselbst ernannt; der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Carl Friedrich Jacob ist den 6ten März c. zum Obergerichts-Assessor ernannt und an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Ernst Georg Bech in Naumburg ist den 7ten März c. an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Dem dasigen Oberlandesgerichts-Referendar Carl Eduard Scholinus ist die zum Behuf der Uebernahme von Patrimonial-Gerichtsverwaltungen nachgesuchte Entlassung aus dem Verhältnisse als Oberlandesgerichts-Referendar, unter Beibehaltung dieses Titels, den 10ten März c. bewilligt.

Die dasigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Ludwig Wachsmuth, Ludwig Franz Teichmann, Johann Gottlieb Gentsch I., Hans Carl Heinrich von Seebach I., und Carl Robert Woppisch sind resp. den 18ten, 21sten und 25sten Februar und 3ten März c. zu Referendarien ernannt.

Die Auscultatoren Carl Daniel Detzner und Carl Wilhelm Julius Adlung sind den 14ten März und 23sten März c. von dem Landgericht in Halle zu dem Oberlandesgericht in Arnsberg entlassen.

Die Candidaten der Rechte, Herrmann Fridolin Pazschke und Carl August Gustav Scheidel sind den 10ten März und 31sten März c. zu Auscultatoren in Naumburg angenommen.

Dem

Dem Patrimonialrichter Johann Friedrich Erdmann Rohland in Naumburg ist auch die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Bonau, statt des verstorbenen Justizcommissairs Dr. Braune den 21sten October 1836 übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 105. Empfehlung eines Schulatlas.

Auf Veranlassung des königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten machen wir auf den in der hinrichsschen Buchhandlung zu Leipzig in zwei Lieferungen, jede in 7 colorirten Karten mit Randzeichnungen und Text, Querfolio, à $^2/_3$ Thlr., erscheinenden Schulatlas der neuern Erdkunde für Gymnasien und Bürgerschulen von Dr. Carl Vogel aufmerksam.

Erfurt, den 10ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 106. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat März a. c. sind von uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von der königl. Superintendentur in Bennshausen	=	26	=
2) — — — — — Weißensee	1	22	6
3) — — — — — Bleicherode	1	8	9
4) — — — — — Heiligenstadt	=	10	=
5) — — — — — Mühlhausen	2	2	1
6) — — — — — Großbodungen	1	=	9
7) von dem evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur in Erfurt	6	18	6
8) von dem bischöflichen geistlichen Commissariat in Heiligenstadt	=	16	6

II. Für die evangelische Gemeinde zu Issum, im Regierungsbezirk Düsseldorf:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) von der königl. Superintendentur in Großbodungen	1	7	=
2) — — — Kreiskasse in Langensalza			
a. für den Kreis Langensalza	12	27	8
b. — — — Weißensee	14	22	4

3) vom

3) von dem evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur in Erfurt . . . . . . 11 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf.
4) von der königl. Superintendentur in Heiligenstadt = — 26 — 8 —
5) — — — Kreiskasse in Mühlhausen . . 9 — 10 — 4 —
6) — — — — — Heiligenstadt . 3 — = — = —

III. Für die Abgebrannten zu Heiligenstadt:

1) von der königl. Kreiskasse in Ziegenrück . 24 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf.
2) von derselben ferner . . . . 1 — 23 — 4 —

IV. Für die katholische Gemeinde in Konojad, im Regierungs-bezirk Posen:

1) von dem bischöflichen geistlichen Gericht in Erfurt 10 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf.
2) — — — — Commissariat in Heiligenstadt . . . . 28 — 22 — 3 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 9ten April 1837.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 15ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten April 1837.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Tischlergeselle Kelling hat sich eines Diebstahls verdächtig und darauf flüchtig gemacht. Derselbe ist am 1sten März d. J. von Frankfurt am Main aus mit Zwangs-Marschroute in seine Heimath gewiesen worden, dort aber bis jetzt nicht eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich vagabundirend umher.

Wir bitten, ihn im Betretungsfalle arretiren und an uns abliefern zu lassen.

Erfurt, den 10ten April 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Heinrich Wilhelm, Zuname: Kelling, Gewerbe: Tischlergeselle, Geburts- und Wohnort: Langensalza, Religion: evangelisch, Alter: 21 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: rund, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: grau, Nase: groß, Mund: dick, Bart: im Entstehen, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: teutsch.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Vagabund Christian Kühne aus Ellrich ist am 3ten dieses Monats auf dem Transport von hier nach Ellrich in seine Heimath, unweit des letztgedachten Ortes, dem Transporteur entsprungen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden daher ergebenst ersucht, auf denselben genau acht haben, ihn im Betretungsfalle arretiren und an den Magistrat seines Wohnorts Ellrich abliefern lassen zu wollen.

Bleicherode, den 4ten April 1837.

Der Magistrat.

Signalement.

Vor- und Zuname: Christian Kühne, Geburts- und Wohnort: Ellrich, Religion: evangelisch, Alter: 58 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: roth, Augenbraunen: rothblond, Augen: blau, Nase: spitz, Bart: roth, Zähne: fehlen, Kinn: rund, Gesichtsbildung: gut, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, besondere Kennzeichen: der linke Fuß lahm.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Abwesende Militairpflichtige des Kreises Worbis. Folgende Militairpflichtige des Kreises Worbis:

1) Heinrich Heinrichen aus Breitenbach, geboren am 14ten Januar 1814,
2) Johann Schaub aus Gernrode, geboren am 11ten Juli 1813,
3) Jacob Hartmann aus Niederorschel, geboren am 25sten November 1814,
4) Heinrich Birkefeld aus Rüdigershagen, geboren am 7ten November 1812,
5) Alois Weinrich aus Worbis, geboren am 21sten März 1812, und
6) Heinrich Räuber aus Epschenrode, geboren am 8ten April 1814,

welche in mehren Ersatzaushebungsterminen nicht erschienen sind, und von denen nicht bekannt ist, daß sie ihrer Militairpflicht irgendwo genügt haben, werden hierdurch aufgefodert, sich sofort vor dem Landrathsamte des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der königlichen Departements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen sie als ungehorsame abwesende Militairpflichtige das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 8ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Edictalcitation. Der am 10ten Februar 1760 geborne, und vor 56 Jahren als Musiklehrer von hier auf Reisen gegangene Wilhelm Christoph Bernhard, welcher im Jahre 1787 aus Moskau die letzte Nachricht von sich gegeben, oder die von ihm etwa hinterlassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch geladen, vor oder in dem auf

den 12ten September 1837 vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine an hiesiger Berggerichtsstelle mündlich oder schriftlich sich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der verschollene Wilhelm Christoph Bernhard für todt erkläret und

und sein Vermögen denjenigen, die sich als seine Erben legitimiren, event. dem Fiscus, als herrnloses Gut ausgeantwortet werden wird.

Kamsdorf, den 22sten November 1836.

Königl. henneberg = neustädtsches Berggericht.

Aufgehobener Subhastationstermin. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der zur Subhastation des hier im IV. Bezirke unter Nro. 676. auf dem Kochlöffel belegenen Hauses auf den 12ten Juni d. J. anberaumte Termin aufgehoben ist.

Erfurt, den 14ten April 1837.

Königl. preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im XIII. Bezirke unter Nro. 2564. an der Marktstraße gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 1069 Thlr. 24 Sgr. 1 Pf. Courant, zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 31sten Mai 1837 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Gerichtsamt des erfurter Landbezirks zu Erfurt. Das zur Nachlaßmasse des Heinrich Ernst Ludwig Ruge von Nottleben gehörige, auf 12 Thlr. abgeschätzte Ackergrundstück in nottleber Flur, Nro. 18, ½ Acker, zu Folge der nebst Hypothekenatteste in dem Gerichtsamte einzusehenden Taxe, soll

am 29sten Juni c. nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsamtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 25sten März 1837. Die dem Schöppen Johann Bleybaum zu Schachtebich gehö-

rigen, in der rustenfelder Feldflur belegenen, aus 6¼ Acker bestehenden Grundstücke, welche auf 215 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt sind, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle in termino

den 21sten Juli c. vormittags 11 Uhr

verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, am 23sten März 1837. Die dem Georg Kohlmeyer zu Kirchgandern gehörenden Grundstücke, bestehend aus einem ganzen Gerechtigkeitshause, geschätzt zu 350 Thlr., und des auf 61 Thlr. geschätzten 1⅞ Acker Landes, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 12ten August c. nachmittags 2 Uhr

in loco Kirchgandern subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, am 31sten März 1837. Die dem Hans Heinrich Manegold zu Kelle gehörenden Grundstücke, bestehend aus 3¾ Acker Land, abgeschätzt zu 118 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 11ten Mai c. nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Rautenstraße sub Nro. 848. belegene, den Liebmann Meuke Plauth'schen Eheleuten zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 660 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 31sten Juli d. J. nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zum Nachlasse des Bürgermeisters Johann Friedrich Pepperoth gehörige, zu Sachsa in der Marktstraße sub Nro. 44. belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, zu 600 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

vom 25sten August c. nachmittags 3 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa verkauft werden.

Das

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe der dem Lohgerbermeister Carl Friedrich Sommerlath zu Sachsa gehörigen Grundstücke, als:

1) eines zu Sachsa sub Nro. 24. unterm Thore belegenen brauberechtigten Wohnhauses, nebst Hofraum, Scheuer und Stallung,
2) eines Viertel Stück Landes hinter den Höfen, in welchen sich drei kleine Wiesenplätze und ein kleiner Gemüse- und Obstgarten befindet,

zusammen auf 927 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, steht ein Termin auf

den 26sten Mai d. J. vormittags 9 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa an.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein unter Nro. 304. belegene, den Erben der verehelichten Dorothee Vogel, gebornen Karsten, zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 294 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur der dortigen königlichen Gerichtscommission einzusehenden Taxe, soll

den 24sten Julius 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmanne Melchior Degenhard und dessen Kindern erster Ehe zugehörigen, zu Breitenholz und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, bestehend in einem Einwohnerhause, taxirt zu 300 Thlr., und 3¼ Acker Landes, taxirt zu 80 Thlr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 1sten Juli 1837 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenholz subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das den Erben des Johann Georg Eisenbrandt zu Falken gehörige, sub Nro. 47. daselbst gelegene Haus nebst

20

20 denselben zugehörige, in dasiger Flur gelegene Wandeläcker, auf 183 Thlr. 25 Sgr. zusammen abgeschätzt, sollen auf den

1sten Juli d. J. nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Falken verkauft werden; die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, sich spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtsamt Tennstädt. Die dem Einwohner Georg Andreas Schröter und dessen Ehefrau, Eve Marie, gebornen Heiser, in Großvargula gehörigen Grundstücke, als:

1) das unter Nro. 1. belegene Wohnhaus nebst dazu gehörigen Garten, 1⅝ Acker haltend, abgeschätzt zu 1134 Thlr, ingleichen

2) 54$\frac{11}{32}$ Acker artbare Ländereien und Wiesen in großvarguler Flur, abgeschätzt zu 1260 Thlr., sollen auf

den 26sten Mai c. vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Großvargula an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden zugleich hinsichtlich der Wandeläcker alle unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bei Strafe der Präclusion, hierdurch aufgefodert.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt Tennstädt. Die der Marie Elisabeth, verehelichten Gräfe, gebornen Gräfe, in Kirchheilingen gehörigen Wandeläcker, als:

1) ein halb Viertel Land zu 4$\frac{5}{16}$ Acker,

2) ½ Acker Land auf dem Hollunder,

3) 1 Acker Land an der Trift,

zu Folge der nebst dem neuesten Hypothekenatteste hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 105 Thlr., sollen auf

den 29sten Juli c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten bei Strafe der Präclusion hiermit vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Justizamt zu Großbodungen. Das in Craja unter Nro. 9. liegende, den hagerschen Eheleuten gehörende Wohnhaus nebst ½ Acker Land an der Trift, abgeschätzt auf 128 Thlr., zu Folge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17ten Juli d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause daselbst subhastirt werden.

Mühlen-

Mühlenanlage. Der Einwohner Johann Christian Friedrich Ritter zu Schmira, welcher die bei Bindersleben stehende holländische Windmühle mit einem Mahlgange erkauft hat, will solche abreißen und in schmiraer Feldflur, in einer Entfernung von 57 Ruthen südlich von diesem Orte, und 3 Ruthen von dem schmiraer-hochheimer Flurgewende wieder aufbauen lassen, um darauf die Lohnmüllerei zu betreiben.

Dieß wird auf den Antrag des Unternehmers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, aufgefodert, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Bauunternehmer selbst einzulegen.

Erfurt, den 22sten März 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenanlage. Der Mühlenwerksverfertiger Carl Hedrich beabsichtigt, neben den Mühlenwerken der seinem Vater zugehörigen, und an dem Mühlgraben zu Gispersleben Kil. belegenen Mühle, eine Papierfabrik anzulegen, ohne jedoch die Zahl der Wasserräder zu vermehren, oder die bereits vorhandene äußere Mühlenanlage zu verändern.

Indem dieß Vorhaben auf den Antrag des Unternehmers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fodere ich zugleich jedermann auf, welcher gegen die beabsichtigte Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, die etwaige Widerspruchserklärung binnen einer achtwöchentlichen präclusivischen Frist, sowohl bei dem hiesigen Landrathsamte, wie bei dem Unternehmer selbst einzugeben.

Erfurt, den 11ten April 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenveränderung. Der Müller Heinrich Müller zu Pützlingen beabsichtigt, an seiner unterhalb Pützlingen belegenen Erbzinsmühle, die krebsröder Mühle genannt, welche aus zwei Mahlgängen besteht, noch eine Oelpresse und einen Graupengang, welche beide durch ein dazu neu zu erbauendes Wasserrad wechselsweise betrieben werden sollen, anzulegen.

Indem ich daher dieses Vorhaben des ꝛc. Müller hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fodere ich zugleich diejenigen, welche ein Widerspruchsrecht gegen die fragliche Anlage zu haben vermeinen sollten, hierdurch auf, dieß bei einer Präclusivfrist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden und gehörig auszuführen.

Nordhausen, den 7ten April 1837.

Königl. preuß. Landrath.
von Byla.

Anzei-

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Kaufmann Carl Thilon zu Saarbrücken ist unter dem 12ten April d. J. ein auf acht hinter einander folgende Jahre und für den ganzen Umfang des preußischen Staats gültiges Patent

auf eine Maschine zum Pressen von Drahtstiften in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ertheilt worden.

Bemerkung. Der Wohnort des in der Bekanntmachung des königlichen Oberlandesgerichts von Niederschlesien, vom 14ten März 1837 (öffentlicher Anzeiger zum 12ten Stück des Amtsblattes), erwähnten Curators Rothe ist die Stadt Görlitz.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 16.

Erfurt, den 29sten April 1837.

Nro. 107.

Regulativ der Wasserpolizei-Commission für die Stadt Erfurt.

1257. A. 1.

Regulativ über die Einrichtung und Wirksamkeit der Wasserpolizei-Commission zu Erfurt.

§. 1.

Die Wasserpolizei-Commission wird in Gemäßheit der Bestimmung der revidirten Städteordnung vom 17ten März 1831, §. 107., als eine im Auftrage des Magistrats bestehende und ihm untergeordnete Commission gebildet.

§. 2.

Sie besteht

a) aus einem den Vorsitz führenden Magistratsmitgliede, das von dem Dirigenten des Magistrats ernannt wird,

b) aus vier Wassermeistern, welche aus den sämmtlichen Besitzern der innerhalb der Stadt und dem Weichbilde gelegenen Mühlen vom Magistrate gewählt werden.

§. 3.

Die Wassermeister werden auf sechs Jahre gewählt, nach drei Jahren kann jedoch der Gewählte seine Stelle niederlegen.

§. 4.

Die Gewählten werden vom Magistrate verpflichtet, und durch den der Wasserpolizei-Commission Vorsitzenden in ihre Amtsfunctionen eingewiesen.

§. 5.

Die Wasserpolizei-Commission leitet die Wasser- und Mühlenangelegenheiten im erfurter Stadtgebiete. Zu ihrer Amtswirksamkeit gehört:

a) daß dieselbe überhaupt in Wasserpolizei-Sachen, als bei Handhabung der Wasserordnung, Untersuchung der Wasserpolizei-Contraventionen, Beschaffung der Vorfluth, Prüfung neuer Mühlenanlagen oder Veränderungen

Digitized by Google

derselben, Regulirung und Erhaltung der Sicherpfähle, Fach- und Streichbäume, Besichtigung der Flüsse, insbesondere bei Hochwasser und Eisgängen, Leitung und Besichtigung der Fege, von amtswegen die Aufsicht führt, und im Auftrage der vorgesetzten Behörden handelt, dem Magistrate die erfoderlichen Anzeigen erstattet, und die nöthigen Anordnungen trifft;

b) daß dieselbe obwaltende Irrungen zwischen den Müllern unter sich, oder mit andern bei dem Wasserstande betheiligten Individuen, auf Antrag der Interessenten, als schiedsrichterliches Schauamt abzustellen bemüht ist.

§. 6.

In Wasserpolizei-Contraventsfällen führt die Commission die Untersuchung nach den für die polizeilichen Untersuchungen bestehenden Vorschriften, und legt die Instructionsverhandlungen dem Magistrate zur Entscheidung und Abfassung der Resolute in erster Instanz vor.

§. 7.

In den auf Antrag der Interessenten als schiedsrichterliches Schauamt einzuleitenden Verhandlungen hat die Commission die Beseitigung der obwaltenden Irrungen durch angemessene Belehrungen und geeignete Sühnevorschläge möglichst zu vermitteln, die Vergleichsverhandlungen vollständig und genau aufzunehmen, von den Interessenten vollziehen zu lassen, und, sofern das öffentliche Interesse betheiligt ist, dem Magistrate Anzeige zu machen, auch den Vergleich zur Genehmigung vorzulegen.

Wenn aber der Sühneversuch fruchtlos bleibt, so hat die Wasserpolizei-Commission in Erwägung zu ziehen, auf welchem Wege und von welchen Behörden die obwaltenden Streitigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, namentlich des Edicts vom 15ten November 1811, zu erörtern und zu entscheiden sind, und hernach entweder, wenn die Sache sich zum Rechtswege eignet, die Parteien zur Ausführung ihrer vermeintlichen Gerechtsame bei der competenten Justizbehörde anzuweisen, oder wenn ein administratives Verfahren eintritt, die Verhandlungen dem Magistrate vorzulegen, um darauf in den zu seiner Competenz gehörigen Fällen selbst das Weitere zu verfügen, sonst aber darüber an die königliche Regierung zu berichten. Diese Behörden können sich übrigens bei den von ihnen ressortirenden Wasserpolizei-Angelegenheiten der Commission, oder der einzelnen Mitglieder derselben, als ihrer Commissarien bedienen, wenn sie solches angemessen finden.

§. 8.

Die Anordnungen der Wasserpolizei-Commission haben in allen Angelegen-

legenheiten ihrer Amtswirksamkeit eine die Interessenten vorläufig (bis zu höherer Entscheidung) verbindende Kraft, in gleichem Umfange und mit derselben Wirksamkeit, als solches in Ansehung der Anordnungen einer jeden andern Polizeicommission nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften und Einrichtungen der Fall ist.

§. 9.

In Wasserpolizei-Untersuchungen werden die Gebühren nach der im Auszuge angefügten magistratualischen Sporteltaxe vom 4ten Juli 1804 erhoben, und fließen zur Magistrats-Sportelkasse.

In schauamtlichen und schiedsrichterlichen Verhandlungen werden nur bare Auslagen, sofern solche als in der Sache nothwendig sich erweisen lassen, vergütet.

Erfurt, den 24sten September 1836.

Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Auszug aus der Polizei-Sporteltaxe für die Magisträte im eichsfeld-erfurtschen Kammer-Departement vom 4ten Juli 1804.	Wenn der Gegenstand an Werth beträgt											
	10 bis 50 Thl. excl.		50 bis 100 Thlr. excl.		100 bis 200 Thlr. excl.		200 bis 500 Thlr. excl.		500 bis 1000 Thlr. excl.		1000 Thlr. und darüber.	
	Thl.	ggr	Thl.	ggr	Thl.	ggr	Thl.	ggr	Thl.	ggr	Thl.	ggr
1) Für die Untersuchung und Entscheidung der Contraventionen gegen Polizeigesetze und Verordnungen, können, wenn die Strafe nicht 10 Thlr. oder 14tägiges Gefängniß übersteigt, überhaupt 8 gGr. bis 1 Thlr. Gebühren genommen werden.												
2) Beträgt in dergleichen Polizei-Contraventionssachen die Strafe mehr als 10 Thlr. oder 14tägiges Gefängniß, so finden die in der nach dem Patent vom 24sten März 1803 vorgeschriebenen Sporteltaxe festgesetzten Instructions-Gebühren Statt.												

Auszug aus der Polizei=Sporteltaxe für die Magisträte im eichsfeld=erfurtschen Kammer=Departement vom 4ten Juli 1804.	Wenn der Gegenstand an Werth beträgt											
	10 bis 50 Thl. excl.		50 bis 100 Thlr. excl.		100 bis 200 Thlr. excl.		200 bis 500 Thlr. excl.		500 bis 1000 Thlr. excl.		1000 Thlr. und darüber	
	Thl.	ggr	Thl.	ggr	Thl.	ggr	Thl.	ggr	Thl.	ggr	Thl.	ggr
3) Für den Bescheid oder das Decisum in solchen Sachen	—	8	—	12	—	16	1	—	2	—	4	—
4) Für eine in Privat= oder Parteisachen zu Protocoll zu nehmende Beschwerde darf nichts genommen werden.												
5) Findet über einen Polizeigegenstand ein wirkliches Verhör oder Instruction zwischen den Parteien Statt, so werden für die ganze Instruction der Sache, Abhörung der Zeugen, Versuch eines Vergleiches u. s. w., wenn in ein oder zwei Tagen die Sache beendigt wird, an Gebühren von jedem Theil genommen . .	—	8	—	12	1	—	1	8	2	—	3	—
6) Für jeden folgenden unumgänglich nöthigen Termin von jedem Theile	—	4	—	6	—	8	—	12	-	16	1	—
7) Für eine Localbesichtigung . .	—	—	—	16	1	—	1	8	1	16	2	8
Ad 7. Wenn eine Localbesichtigung oder Visitation bei unbestimmtem Werth des Objects vorgenommen wird, zahlt der verlierende Theil oder resp. Contravenient 1 Thlr. Gebühren.												

Bemerkung. Hinsichtlich der Stempelgebühren wird auf die Bestimmung des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822 verwiesen.

Vorstehendes Regulativ wird, nachdem solches nebst dem angehängten Gebührentarif von den königl. Ministerien des Innern für Gewerbeangelegenheiten, und des Innern und der Polizei durch Rescript vom 14ten März c. genehmigt und bestätigt worden, hiermit zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Erfurt, den 17ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
zum 16ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten April 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Georg Hoffmann aus Ruppers, im Herzogthum Sachsen-Meiningen, ist am 11ten d. M. Vagabundirens und Betteins halber aus dem Kreise Schleusingen über die diesseitige Landesgränze gebracht, und demselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 17ten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Vorname: Georg, Zuname: Hoffmann, Gewerbe: Vagabund, Geburtsort: Ruppers bei Nordheim, Wohnort: vagirend, Religion: evangelisch, Alter: 24 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 Zoll, Haare: blond, Stirn: oval, Augenbraunen: blond, Augen: hellblau, Nase: gewöhnlich, Mund: etwas aufgeworfen, Bart: blond: Zähne: gesund, Kinn und Gesichtsbildung: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: schlank, besondere Kennzeichen: am Kinn zwei Warzen mit Haaren bewachsen, auf dem linken Vorderarm ein Brandfleck.

Diebstahl. Der Witwe Johann Mangold in Volkerode sind nachbezeichnete Gegenstände:

1) ein flächsenes Kirchentuch von der üblichen Größe und in der Mitte mit einer Hohlnaht versehen, 2) ein blauer leinener geflickter Mannskittel mit weißem Schlosse, 3) ein Paar neue weißwollene Weiberstrümpfe ohne Zeichen, 4) ein alter desgleichen, 5) ein neues Taschenmesser mit einem Griff von Hirschhorn, worauf die Buchstaben C. M. eingeschnitten,

gestohlen. Zur Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen fodern wir jedermann auf, mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 17ten April 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

Diebstahl. Der unverehelichten Marie Arend im hiesigen St Martinistifte ist am 10ten d. M. aus einer verschlossenen Kammer ein Oberbette von blau und weiß gestreiftem Barchent und ein weißes leinenes Betttuch — einige Tage früher auch eine zinnerne Lampe — gestohlen worden.

Wir machen diese Diebstähle mit der Auffoderung bekannt, die zur Entdeckung des Thäters führenden Verdachtsgründe der Polizei oder uns anzuzeigen.

Nordhausen, den 15ten April 1837.

Die Untersuchungscommission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Liquidationsproceß. Ueber den Nachlaß der am 25sten März 1836 zu Ellrich verstorbenen Witwe des Lieutenants von Zengen, Charlotte gebornen von Keibel, ist auf den Antrag eines ihrer Intestaterben, des Lieutenants Ernst von Zengen der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden. Alle unbekannte Gläubiger derselben werden hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche an die rc. von Zengen in dem auf

den 5ten Juli c. vormittags 9 Uhr

in dem hiesigen Oberlandesgerichtsgebäude vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Graßhof anberaumten Termine entweder selbst, oder durch zulässige und legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen bei ihrer etwaigen Unbekanntschaft mit den hiesigen Justizcommissarien, die Herrn Justizrath Heyer, Krüger, Justizcommissarius Zimmermann und Kiefelbach vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Foderungen an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Halberstadt, den 11ten April 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Liquidationsproceß. Ueber den Nachlaß des dahier verstorbenen Gastwirths Karl Helm, bestehend in einem halben Gerechtigkeitshause nebst Zubehör und einigen Feldgrundstücken, taxirt zu 2303 Thlr., und in 1760 Thlr. 4 Sgr. an Ausständen und als der Taxe des Mobiliarvermögens, ist der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet, und daher zur Anmeldung und Nachweisung der Erbschaftsfoderungen ein Termin auf

den

den 9ten August d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Assessor Gerling, an Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem die unbekannten Gläubiger unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen Gläubigern, denen es an Bekanntschaft fehlt, werden der Justizrath Keusel und die Justizcommissarien Hagemeister und Reinhold zur Wahl als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Worbis, den 14ten März 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in dem Dorfe zu Möbisburg unter Nro. 58. gelegene Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Gemeindetheil, abgeschätzt auf 220 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 27sten Mai dieses Jahres nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Möbisburg subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preußisches Gerichtsamt zu Suhl. Die den Erben des Zimmermeisters Ernst August Steigleder zugehörigen Grundstücke, als:

a) ein Wohnhaus in der Stadelgasse, Nro. 17. und 18. des zweiten Stadtdistricts hier in Suhl,

b) ein Wohnhaus auf der Senfte nebst Gärtchen und Stadel, Nro. 61. des zweiten Stadtdistricts hier,

c) 1 Acker Land in der Hasel am Kunigenhügel,

d) $\frac{1}{8}$ an $3\frac{1}{2}$ Acker am Loh, und
$\frac{1}{8}$ an $3\frac{1}{2}$ Acker dergleichen, daselbst,

e) ein Garten am Ringbache, als $\frac{1}{2}$ Acker 16 Grt. und 18 Grt. beschrieben,

f) zwei Stücke urbares Land am Ziegenberge, oberhalb der Kettenhöhle, zusammen $\frac{1}{4}$ Acker 10 Ruthen enthaltend,

worüber Taxen und Hypothekenatteste täglich in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen im Auftrag einer königlichen Landgerichtsdeputation in Schleusingen behufs erbschaftlicher Auseinandersetzung,

den 22sten Mai 1837

am

an Gerichtsamtsstelle hier meistbietend verkauft werden, wozu Kaufliebhaber ein-, und alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das allhier sub Nro. 223. gelegene, auf 450 Thlr. geschätzte, zum Nachlasse der Witwe Freytag, gebornen Jonas, gehörige Wohn- und Gasthaus soll auf den 29sten Juli d. J. nachmittags 3 Uhr hier an Gerichtsstelle verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxe können in der Registratur eingesehen werden.

Verding des Neubaues der Pfarrwohnung sammt Wirthschaftsgebäuden zu Thamsbrück. Auf

den 11ten Mai c. a. vormittags 8 Uhr

soll auf hiesigem Rathhause der Wiederausbau des Pfarrhauses nebst Wirthschaftsgebäuden entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Arbeiten, als Zimmer-, Maurer- und Tischlerarbeit ꝛc., dem Mindestfodernden in Entreprise gegeben werden, und werden die Unternehmungslustigen hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und selbige von heute an auch beim Magistrate eingesehen werden können.

Thamsbrück, am 14ten April 1837.

Magistrat und Presbyterium.

A n z e i g e n.

Auffoderung. Den Tod des Herrn Kaufmann H. G. Etzel hierdurch bekannt machend, fodern wir zugleich alle Debitoren und Crediteren desselben auf, binnen 14 Tagen ihre Schuld an uns abzutragen, resp. ihre Foderungen nachzuweisen.

Mühlhausen, den 20sten April 1837.

Die Vormünder der minorennen etzelschen Kinder.
Chr. Ludwig und K. Etzel.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 17.

Erfurt, den 6ten Mai 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 15ten v. M. ausgegebene 8te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 108.

Nro. 1789. die allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten März 1837, betreffend die Bestrafung von Uebertretungen der in der Strom-, Deich- und Uferordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 14ten April 1806 enthaltenen Vorschriften;

Nro. 1790. das Gesetz wegen Bestrafung der Tarifüberschreitungen bei Erhebung von Communicationsabgaben, vom 20sten März 1837;

Nro. 1791. das Gesetz über den Waffengebrauch des Militairs, vom 20sten März 1837;

Nro. 1792. das Gesetz über die Errichtung und Bekanntmachung der Verträge wegen Einführung oder Ausschließung der ehelichen Gütergemeinschaft, vom 20sten März 1837.

Das zu Berlin den 24sten v. M. ausgegebene 9te Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nro. 1793. das Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten, vom 31sten März 1837;

Nro. 1794. das Gesetz über die Strafe der Widersetzlichkeiten bei Forst- und Jagdverbrechen, vom 31sten März 1837.

Erfurt, den 3ten Mai 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 109. Debitserlaubniß für Schriften.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 der außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienenen Schrift:

„Ueber die Helvetier und ihr Verhältniß zu einer älteren Bevölkerung der Schweiz, nebst einigen Worten über Völkerwanderungen und über die Sweven. — Eine academische Amtsrede von Friedrich Brömel, Doctor der Philosophie und ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität zu Basel. Basel, verlegt von J. G. Neukirch 1836.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 25sten April 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Nro. 110. Desgleichen.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 dem 2ten und 3ten Hefte des zweiten Halbjahres (Februar und März 1837) der zu Straßburg bei Friedrich Scheurer (Stuttgart in Commission bei J. F. Steinkopf) erscheinenden Zeitschrift: „Jugendblätter." Monatsschrift zur Förderung wahrer Bildung, herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel (4.), die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27sten April 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Bekanntmachung.

Nro. 111. Kündigungsfrist der zweiprocentigen Bankobligationen.

Da die bisher Statt gehabte Belegung von Kapitalien bei der königl. Bank gegen zwei Procent Zinsen und achttägige Kündigung durch Corporationen und Privatpersonen zu Mißverhältnissen geführt hat, ist beschlossen worden, dergleichen Kapitalien vom 1sten Juni d. J. ab, sowohl bei der Hauptbank, als bei den Provinzialcomtoiren nur gegen Festsetzung einer dreimonatlichen Kündigung anzunehmen. Es werden deshalb von diesem Zeitpunkte an die

über

über solche Belegungen für Corporationen und Privatpersonen auszufertigenden zweiprocentigen Obligationen diese Kündigungsfrist enthalten, wovon das Publicum mit der Bemerkung in Kenntniß gesetzt wird, daß die bisherige Belegung der Kapitalien für Minderjährige, Kirchen, Schulen und milde Stiftungen bei der königlichen Bank, so wie deren gesammter Geschäftsverkehr mit den Gerichten hierdurch **keine** Aenderung erleidet. Eben so verbleibt es in Betreff der bis zum 1sten Juni d. J. an Corporationen und Privatpersonen ausgestellten zweiprocentigen Bankobligationen bei der obligationsmäßigen Kündigung.

Berlin, den 25sten April 1837.

Hauptbank-Directorium.
Hundt. Witt. Reichenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 112. Ausschreiben einer Kirchencollecte. 2678. A. 2.

Der evangelischen Gemeinde zu Kreuzberg bei Deutschbrod in Böhmen ist von des Königs Majestät auf Immediatgesuch des Pastors und mehrer Mitglieder der besagten Gemeinde, durch allerhöchste Cabinetsordre vom 8ten v. M. zum Bau eines Bethauses eine allgemeine evangelische Kirchencollecte bewilligt worden.

Dem zufolge fodern wir die königl. Superintendenturbehörden des Regierungsbezirks auf, zu veranlassen, daß die Collecte in den evangelischen Kirchen ihrer Diöces im nächsten Monat Mai abgehalten werde. Die eingehenden Gelder sind mittelst Sortenzettels an die Regierungs-Hauptkasse, das Verzeichniß der Gelder nach Gemeinden aber uns einzusenden.

Erfurt, den 20sten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 113. Preise der Blutegel vom 1sten Mai bis 1sten Novbr. 1837. 1398. A. 1.

Dem Publicum wird hiermit bekannt gemacht, daß der Preis der Blutegel vom 1sten Mai bis 1sten November d. J. auf $2^1/_2$ Sgr. für das Stück festgesetzt ist.

Erfurt, den 22sten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 114. Eingetretene Veränderung in der Verwaltung einiger Fonds. 2443. A. 2.

Die Verwaltung der vier Fonds,
des Hebammen-Lehr- und Entbindungs-Instituts,
der sogenannten Juristenschule, eines Stipendienfonds,
des vormals sächsischen Waisen-Unterstützungsfonds, und
der Kasse der Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungsanstalt,
welche der Regierungssecretair Straube besorgte, und nach dessen im November v. J. erfolgten Absterben einstweilen dem Regierungssecretair Bennhold übertragen war, ist nunmehr dem Regierungssecretair Breitenstein als Verwalter und Rendanten übertragen worden.

Behörden und Personen, welche mit diesen Fonds in Beziehung stehen, werden davon hiermit in Kenntniß gesetzt.

Erfurt, den 21sten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 115. Veränderungen der Arzneitaxe pro 1836. 1404. A. 1.

Die eingetretenen Veränderungen in den Droguenpreisen haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen mehrer Arzneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Mai d. J. überall in Wirksamkeit.

Berlin, den 1sten April 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-angelegenheiten.
von Altenstein.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Exemplar der Veränderungen der Arzneitaxe pro 1837 zu dem Preise von 1 Sgr. bei dem Hofrath Apell hier, in der Buchhandlung von C. F. Plahn in Berlin, so wie in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie zu haben ist.

Erfurt, den 28sten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 116. Wirksamkeit des Instituts

Das schiedsrichterliche Institut hat auch im Jahre 1836 wiederum ein erfreuliches Resultat geliefert. Es sind nach Ausweis der über die Wirksamkeit

samkeit der Schiedsmänner eingereichten Listen von den im Bezirke der königlichen Regierung zu Erfurt angestellten 46 Schiedsmännern, 1779 streitige Rechtsangelegenheiten angemeldet und 1563 durch Vergleich beendigt worden. der Schiedsmänner im Regierungsbezirk Erfurt.

Ausgezeichnet haben sich durch Thätigkeit und sind rühmlicher Erwähnung würdig

1) der Schiedsmann Justiz-Commissarius Dr. Hadelich in Erfurt, welcher von 218 Sachen 182,
2) der Schiedsmann Maurermeister Sahländer in Erfurt, welcher von 287 Sachen 265,
3) der Schiedsmann Freiherr von Clemens-Millwitz in Melchendorf, welcher von 187 Sachen 178,
4) der Schiedsmann Schulze Schunke in Günstädt, welcher von 122 Sachen 116,
5) der Schiedsmann Schmidt in Schmiedefeld, welcher von 134 Sachen 132 durch Vergleich beseitigt hat.

Zu Folge der Bestimmungen des §. 34. der Instruction vom 11ten April 1834 wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 11ten April 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 117. Beziehung der Züchtigungsgebühren.

Den königlichen Gerichtsbehörden unsers Departements wird hierdurch in Gemäßheit eines Monitums der königlichen Ober-Rechnungskammer zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht, daß die in vermögenden Untersuchungssachen aufkommenden Züchtigungsgebühren von dem betreffenden Gefangenenwärter nur in dem Falle bezogen werden dürfen, wenn ihm solche bestallungs- oder etatsmäßig zugesichert worden sind.

Naumburg, den 26sten April 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 118. Wirksamkeit der königl. Generalcommission für die Provinz Sachsen pro 1836.

Im Laufe des Jahres 1836 wurden in Folge neuer Anträge
273 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten,
224 Ablösungen und Rentenverwandlungen,
zusammen 497 Regulirungen von uns eingeleitet, und es schwebten überhaupt vor uns:
1482 Gemeinheitstheilungen und Ablösungen von Servituten,
729 Ablösungen und Renteverwandlungen,
zusammen 2211.

Davon

Davon sind vollständig durch Bestätigung der Recesse beendigt: 151 Gemeinheitstheilungen ꝛc., und 169 Ablösungen ꝛc., zusammen 320, und durch dieselben 79799 Morgen 158 □Ruthen Acker, 9203 Morgen 28 □Ruthen Wiesen, 18090 Morgen 124 □Ruthen Weide, und 17667 Morgen 168 □Ruthen Forst gänzlich separirt, 52124 Morgen 123 □Ruthen Acker, Wiesen und Weide, und 4473 Morgen 117 □Ruthen Forst von Servituten befreit, 22 Schulstellen mit zusammen 122 Morgen 159 □Ruthen Acker, und 17 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. Geld- oder auf Geld berechnete Natural-Unterstützung dotirt, 8903 Spann- und 7158 Hand-Diensttage neben verschiedenen Natural-Leistungen abgelöset, und 3044 Morgen Acker zehntfrei gemacht.

Die Ablösungsmittel haben in 587 Morgen 49 □Ruthen Land 12 Wispel 8 Scheffel Weizen, 58 Wispel 2 Scheffel Roggen, 4 Wispel 18 Scheffel Gerste, 12 Wispel 6 Scheffel Hafer an Naturalrente — 11252 Thlr. 11 Pf. Geldrente, und 272801 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Kapital bestanden. — Der Werth sämmtlicher hierbei zur Contestation gebrachten Gegenstände ist auf 503310 Thlr. 28 Sgr. 10 Pf. ermittelt.

Neben den vorbezeichneten vollständig beendigten Regulirungen sind der Hauptsache nach regulirt: 668 Gemeinheitstheilungen ꝛc., 275 Ablösungen, zusammen 943, in welchen aber die Recesse noch nicht haben bestätigt werden können.

Durch diese werden 532109 Morgen 73 □Ruthen Acker, 95228 Morgen 71 □Ruthen Wiesen, 136070 Morgen 173 □Ruthen Weide, 118626 Morgen 99 □Ruthen Forst gänzlich separirt, 266368 Morgen 164 □Ruthen Acker, Wiesen und Weide, und 87412 Morgen 96 □Ruthen Forst von Servituten befreit, 176 Schulstellen mit 879 Morgen 62 □Ruthen Land und 991 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. Geld- und auf Geld berechnete Natural-Unterstützung dotirt, und neben verschiedenen Natural-Leistungen 37582 Spann-, 26871 Hand-Diensttage abgelöset, und 54344 Morgen Acker von Zehnten befreit.

Die Ablösungsmittel bestehen in 1531 Morgen 172 □Ruthen Land, 113 Wispel 10 Scheffel 7¼ Metze Roggen, 9 Wispel 1 Scheffel Hafer an Natural-, 29400 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf. an Geldrente, und 674278 Thlr. 17 Sgr. 10 Pf. an Kapital. Der Gesammtwerth aller bei diesen Ablösungen zur Contestation gebrachten Gegenstände beträgt 1,579,294 Thlr. 13 Sgr. 8 Pf.

Von den ohne diesseitige Einwirkung in Folge freier Vereinigung der Interessenten abgeschlossenen und hierher eingereichten Ablösungsverträgen haben 72 die Bestätigung erhalten.

Stendal, den 20sten April 1837.

Königl. General-Commission der Provinz Sachsen.

In

In Vervollständigung des §. 4. des Ortsregulativs für die mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt Langensalza vom 14ten September 1821 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten Juni c. ab die Dörfer Nägelstädt und Merxleben nach Bestimmung des Herrn General-Directors der Steuern Nro. 119. Erweiterung des äußern Stadtbezirks der Stadt Langensalza.

zum äußern Stadtbezirk von Langensalza

(§. 3. des angezogenen Regulativs) gehören sollen.

Die im §. 14. des Mahl- und Schlachtsteuergesetzes vom 30sten Mai 1820 bezeichneten Gewerbtreibenden zu Nägelstädt und Merxleben sind sonach von da ab verpflichtet, die Mahl- und Schlachtsteuer nach den im gedachten §. enthaltenen weitern Festsetzungen zu entrichten.

Magdeburg, den 26sten April 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Isserheilingen, Heinrich August Meister, ist die evangelische Pfarrstelle zu Alterstädt, im Kreise Langensalza, verliehen worden. Nro. 120.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen, Carl Wilhelm Knauf, ist definitiv in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Mit dem 1sten April d. J. ist der Steuerrath Glubrecht von hier an die Stelle des Steuerraths Kirchhoff nach Langensalza, und letzter an die Stelle des ersten hieher versetzt worden.

An die Stelle des nach Potsdam versetzten Regierungsraths Schob ist der fürstlich reußische Regierungsrath Dr. jur. von Geldern zum Rathe bei der thüringischen General-Inspection ernannt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 121. Empfehlung eines Werkes.

Unter dem Titel:

Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, giebt der thüringisch-sächsische Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums zu Halle seit dem Jahre 1834 eine Zeitschrift heraus, welche für die politische Rechts- und Kirchengeschichte der Provinz Sachsen, so wie überhaupt für den Alterthumsforscher viele interessante und wichtige Beiträge enthält, und von welchen bereits 2 Bände in 8 Heften erschienen sind. Wir machen auf dieses Werk, von welchem jährlich die 4 Hefte eines Bandes regelmäßig am Anfange eines jeden Quartals ausgegeben werden, mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe durch alle Postämter der Monarchie zum Preise von 3 Thlr. 6 Sgr. für den ganzen Jahrgang, oder 24 Sgr. für das einzelne Heft bezogen werden kann, und etwaige, bei der nächsten Postanstalt zu machende Bestellungen wegen der danach zu bemessenden Auflagestärke des 3ten Bandes bald gewünscht werden.

Erfurt, den 27sten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 17ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 6ten Mai 1837.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten zum 13ten d. M. sind mittelst gewaltsamer Erbrechung der Koffers den Knechten des Gastwirths Huch hieselbst

a. 1) 46 Thlr. Courant, bestehend in 30 Thaler- und ⅓ Stücken, in einem leinenen und einem ledernen Beutel,

2) eine silberne eingehäusige Taschenuhr, am Zifferblatte schadhaft, mit messingener Kette und zwei Uhrschlüsseln, wovon der eine gelb, der andere schwarz mit blauem Stein,

b. 3) 20 bis 22 Thlr. in 1 Doppellouisd'or, 9 Thaler- und $\frac{1}{12}$ Stücken bestehend,

4) ein lange Uhrkette von gelben Perlen,

c. 5) eine zweigehäusige silberne Taschenuhr,

entwendet worden. Behufs Entdeckung des unbekannten Thäters bringen wir den Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 24sten April 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Gewerbeschein. Der dem Handelsmann Thomas Schotte aus Dingelstädt, im Kreise Heiligenstadt, sub Nro. 386. zum Handel mit Garn, Fellen, Wolle, Leinwand, Südfrüchten, geräucherten Fleischwaaren, Sämereien ꝛc. unterm 11ten November v. J. für das laufende Jahr von uns ertheilte Gewerbeschein ist angeblich in Derenburg bei Wernigerode verloren worden.

Wir machen sämmtliche Polizeibehörden zur Verhinderung eines möglichen Mißbrauches hier-

auf

auf aufmerksam, und bemerken, daß demselben eine zweite Ausfertigung des Gewerbescheins mit Beibehaltung der frühern Nummer und des Datums ertheilt worden ist.

Erfurt, den 28sten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nothwendiger Verkauf. Oberlandesgericht zu Halberstadt. Die beiden, in der Grafschaft Hohenstein, zu Mackenrode, im landräthlichen Kreise Nordhausen, belegenen, allodificirten Lehn- und Rittergüter des Lieutenants Carl Wilhelm von Zengen, so wie sie jetzt noch bestehen, abgeschätzt auf 6426 Thlr. 18 Sgr. $11\frac{1}{2}$ Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur, so wie bei dem Justizkommissarius Mohring zu Nordhausen und in dem Kruge zu Mackenrode einzusehenden Taxe, sollen am 5ten August 1837 vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Filter im Kruge zu Mackenrode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das Haus in der Marbachergasse im XIV. Bezirk Nro. 2822., abgeschätzt auf 471 Thlr. 15 Sgr., besage der nebst Hypothekenatteste in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23sten August 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden, auch wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Johann Bauchspies, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das hier im Xten Bezirke unter Nro. 2058. in der Holzheiengasse belegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 639 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15ten Juli 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Das von dem Einwohner Johann Christian Bickler und Consorten erkaufte Eindrittel der Grundstücke und Grundgerechtigkeiten des im Herzogthum Sachsen und dessen weißenseer Kreise belegenen, durch das Allodificationsdecret vom 5ten August 1825 in freies Allodium verwandelten Ritterguts Vehra mit Henschleben, bestehend in:

a) 159⅝ Acker Artland in vehraer Flur,
b) 197 Acker Wiesen,
c) 6 Acker, der bunte Garten genannt,
d) der Gerechtigkeit der halben Schaftrifft und des Hordenschlags,
e) der Cavillereigerechtigkeit,
f) der Gerechtigkeit, Bier und Kofent in dem Rittergutsbrauhause zu brauen, welche jedoch, da die Rittergutsbrauerei zur Zeit nicht mehr im Gange, nicht ausgeübt wird und sich als unsicher darstellt,
g) Frucht-, Geld- und Federviehzinsen,
h) der Lehnwaare von den vehraer Einwohnern,
i) der Befugniß, von den Anspännern zu Vehra Pflugarbeit, Heu- und Baufuhren zu fodern,
k) dem Rechte, die Frohndienste von 9 Häuslern jährlich 14 Tage, und von 5 Häuslern jährlich 10 Tage zu verlangen, und
l) der Gerechtigkeit, von den Hintersättlern zu Vehra Baudienste und Abladefrohnen zu fodern,

zusammen abgeschätzt auf 53,629 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxen, soll

am 7ten Juni 1837 vormittags 11 Uhr

in der Gerichtsstube zu Vehra subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten April 1837. Das dem Heinrich Weber zu Reinholterode gehörende ganze Gerechtigkeitshaus sub Nro. 4., abgeschätzt zu 530 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 4ten August c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Reinholterode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt den 28sten Februar 1837. Das den Schlosser Christoph Lingemann'schen Erben dahier zugehörige Braugerechtigkeitshaus Nro. 519. in der Altstadt, abgeschätzt auf 406 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll an hiesiger Gerichtsstätte in termino

den 1sten Juli 1837 nachmittags 3 Uhr

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt den 16ten März 1837. Die dem Heinrich Windolph zu Schönau gehörenden Grundstücke, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause, Nro. 6. und 2½ Acker Land, abgeschätzt zu 796 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 1sten Juli d. J. nachmittags 3 Uhr

an Ort und Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt am 9ten April 1837. Das dem Heinrich Müller gehörige, sub Nro. 468½ hierselbst belegene Kothhaus, taxirt auf 51 Thlr. 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenscheinen unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll an hiesiger Gerichtsstelle auf

den 21ten Juni nachmittags 3 Uhr

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Schuhmacher Friedrich Schiebitz gehörigen, beim Schinderrasen oder am heringer Fußsteige neben Schütte und Dienemann belegenen, und auf 110 Thlr. gerichtlich abgeschätzten 2 Acker Landes steht ein Termin auf

den 31sten Juli d. J. nachmittags 4 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld an. Der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlung kann in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das Erbpachtsrecht an der zu Hesserode sub Nro. 24. belegenen Mahl- und Oelmühle und 4 Acker Landes in nordhäuser Flur, am Hohenspiegel belegen, dem Müller Johann Christian Echter-

Echtermeyer zugehörig, abgeschätzt auf 1317 Thlr. 16 Sgr. 8. Pf., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10ten August d. J. nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Hesserode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Erben des Tischlers Carl Meyer gehörige, allhier hinter St. Blasii belegene Wohnhaus sammt Zubehör, auf 454 Thlr gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

vom 21sten August c. nachmittags 4 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlaß des Schullehrers Christoph Gottfried Bär gehörige, zu Dörna sub Nro. 44. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 126 Thlr., soll

am 5ten Juli c. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Carl Hublitz zu Duderstadt gehörigen, in der Feldflur von Weißenborn gelegenen, zu 33 Thlr. geschätzten 5½ Acker und ein Platz Land, deren Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, sollen

den 4ten Juli d. J. vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Weißenborn verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Das dem Tuchmacher Philipp Wartenstein zugehörige brauberechtigte Wohnhaus Nro. 9. in der Quergasse zu Schleusingen, auf 550 Thlr. taxirt, worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 1sten Juli 1837 vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Der zum Nachlasse des hier verstorbenen Handelsmannes Johann Mathias Bauer gehörige Garten am Wassergraben, auf 230 Thlr. taxirt, worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 7ten August 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, der Ehefrau des Geschirrhalters Gottfried Kleinschmidt, Johanne Rosine, gebornen Jung, allhier zugehörige Immobilien:

a) das brauberechtigte Wohnhaus Nro. 212. in hiesiger Vorstadt, 809 Thlr. 15 Sgr. taxirt,
b) ein Wiesgründlein am fischbacher Wege, 200 Thlr. taxirt,
c) 2 Acker Eller von 8 Ackern Eller daselbst, 48 Thlr. taxirt,

worüber Taxe und Realattest in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 30sten Juni c. a. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Vorladung unbekannter Realprätendenten. Im Bezug auf die von uns zur nothwendigen Subhastation gestellten, zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Gottlieb Huscher gehörigen ledigen Grundstücke in der Flur der Stadt Gefell, werden alle unbekannte Realprätendenten andurch aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen an diese Realitäten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem auf den 3ten Juli 1837 vor dem hiesigen Gerichtsamte anberaumten Termine zu melden.

Gefell, den 23sten März 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Noth-

Nothwendige Subhastation. Folgende den Geschwistern Schleifert zu Thamsbrück gehörige, in dasiger Stadt und Flur belegene Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus nebst Waidhof auf dem Eichsfelde, Nro. 18. zu Thamsbrück, taxirt 168 Thlr.,
2) $\frac{5}{8}$ Acker Dammland vor dem Dammthore, taxirt 30 Thlr.,
$\frac{9}{16}$ Acker Land, bestehend aus
$\frac{3}{16}$ von $\frac{3}{8}$ Acker im Felde nach Welsbach, durch den kirchheilinger Weg laufend, taxirt 9 Thlr.,
$\frac{3}{8}$ Acker von $\frac{3}{4}$ hinter der Schanzenqueer im Mittelfelde, taxirt 18 Thlr.,
$\frac{3}{32}$ Acker Wiesen hinter der Stadt, taxirt 5 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
$1\frac{1}{2}$ Acker Land und Wiese, bestehend aus
$\frac{1}{2}$ Acker Land am lippersbacher Wege, taxirt 12 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — — — Rasenwege, taxirt 20 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — — und Wiese im merxleber Felde beim Teiche, taxirt 20 Thlr.,

sollen

den 7ten August c. nachmittags 4 Uhr

an den Meistbietenden auf dem Rathhause zu Thamsbrück verkauft werden.

Die Bedingungen, Hypothekenatteste und Taxen sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion, und Johann Heinrich Michael Schleifert wird zur Erklärung über die Taxe und den Zuschlag dazu vorgeladen.

Langensalza, am 13ten April 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Ackerverpachtung. Die mit Johanni d. J. pachtlos werdenden, in günstädter Flur belegenen $28\frac{3}{4}$ Acker vormalige Domainenländerei, bestehend in:

$24\frac{3}{4}$ Acker Artland und
4 — Wiesen,

sollen anderweit auf 3 oder 6 Jahre im Wege der Licitation verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

Donnerstag, den 11ten Mai c. vormittags 10 Uhr

im Geschäftslocale des unterzeichneten Amts angesetzt worden, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Weißensee, am 27sten April 1837.

Königliches Domainen-Rentamt.

Mühlen-

Mühlenveränderung. Der Müllermeister August Kecke aus Wandersleben beabsichtigt, an seiner am dortigen Mühlgraben belegenen Wassermühle mit drei Mahlgängen eine Veränderung, und zwar dergestalt vorzunehmen, daß er einen von diesen Mahlgängen mit Wechselwerk versehen will, um darauf Oel schlagen und Graupen fabriciren zu können, wogegen die äußere Mühleneinrichtung unverändert bleiben soll.

Indem dieß auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich die Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen.

Erfurt, den 17ten April 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenveränderung. Der Besitzer der sogenannten Gemeindemühle im hiesigen Weichbilde, Herr Rathmann Siese, beabsichtigt, die Wasserräder an seiner Mühle so zu verändern, daß das Rad, welches jetzt den einen Mahlgang und den Oelgang gleichzeitig in Umtrieb setzt, den Mahlgang allein betreiben, dahingegen das Rad, welches bisher die Sägemühle allein in Betrieb gesetzt hat, mit der Oelmühle als Wechselwerk mitbetreiben soll.

Wir bringen dieß Vorhaben in Bezug auf §. 235. Theil II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fodern jedermann auf, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen präclusivischer Frist, bei uns anzubringen, und bemerken nur noch, daß an dem Mühlenwerke selbst, so wie an dem Wassergange, keine Veränderung vorgenommen wird.

Bleicherode, den 20sten April 1837.

Der Magistrat.

Verding des Neubaues der Pfarrwohnung sammt Wirthschaftsgebäuden zu Thamsbrück. Auf

den 11ten Mai c. a. vormittags 8 Uhr

soll auf hiesigem Rathhause der Wiederaufbau des Pfarrhauses nebst Wirthschaftsgebäuden entweder im Ganzen oder nach den einzelnen Arbeiten, als Zimmer-, Maurer- und Tischlerarbeit ꝛc., dem Mindestfodernden in Entreprise gegeben werden, und werden die Unternehmungslustigen hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen, und selbige von heute an auch beim Magistrate eingesehen werden können.

Thamsbrück, am 14ten April 1837.

Magistrat und Presbyterium.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 18.

Erfurt, den 13ten Mai 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 29sten v. M. ausgegebene 10te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 122.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1795. vom 25sten März 1837, betreffend die Anwendbarkeit der Vorschriften vom 8ten August 1832 und 26sten December 1833, in Bezug auf die Geldentschädigungen, die bei Chaussee- und Kanalanlagen, so wie öffentlichen Flußbauten, für abgetretenen Grund und Boden zu entrichten sind, auf die Provinzen Schlesien und Pommern, mit Ausschluß von Neu-Vorpommern;

Nro. 1796. vom 27sten März 1837, die Ernennung des geheimen Oberfinanzrathes von Berger zum vierten Mitgliede der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend;

Nro. 1797. vom 29sten März 1837, betreffend die Uebertragung der Entscheidungen im Recursverfahren wider disciplinarisch bestrafte Elementar-Schullehrer an die Oberpräsidenten, als Präsidenten der Provinzial-Schulcollegien, und wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens;

Nro. 1798. vom 29sten März 1837, betreffend die Anwendung der preuß. Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Gränzregulirung als Gebietstheile der Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind;

Nro. 1799. vom 31sten März 1837, durch welche des Königs Majestät der Stadt Czarnikau, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben.

Erfurt, den 10ten Mai 1837.

 Mini-

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 123. Ausgabe neuer Kassen-anweisungen zu 100 Thlr.

Nachdem die Staatsschuldscheine, welche nach den Bestimmungen der allerhöchsten Cabinetsordre vom 5ten December v. J. (Gesetzsammlung de 1836 Seite 318 bis 319.) deponirt werden sollten, wie wir unter dem 12ten v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht haben, bereits vor Erlaß der eben gedachten Bekanntmachung verwahrlich bei uns niedergelegt und außer Curs gesetzt worden sind, soll nunmehr, und zwar vom 8ten Mai d. J. ab, mit der Ausgabe auch von Kassenanweisungen zu Einhundert Thalern vorgegangen werden, und wird die Beschreibung derselben, den Vorschriften der vorgedachten allerhöchsten Cabinetsordre gemäß, hier beigefügt.

Berlin, den 22sten April 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Beschreibung der neuen Kassenanweisungen zu Einhundert Thaler.

Die neuen Kassenanweisungen zu Einhundert Thaler enthalten in einem bläulichen Papier in der Mitte als Wasserzeichen den königlich preußischen Adler in einem viereckigen Felde, über demselben die königliche Krone und auf jeder Seite die Zahl 100.

I. Die Schauseite.

In der Mitte befindet sich das königliche Wappen, oberhalb zu beiden Seiten die Serien- und Folienzahl, unter diesen links und rechts auf einem ovalen Liniengrunde die Werthbezeichnung: **100 Thlr.**, und unter dem königlichen Wappen stehen die Worte:

Einhundert Thaler Courant,

nach dem Münzfuße von 1764, Berlin, den 2ten Januar 1835. vollgültig in allen Zahlungen.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

und die Unterschriften der Mitglieder dieser Behörde:

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Lamprecht.

Die Verzierungen, welche das königliche Wappen und den darunter befindlichen Text umschließen, sind:

1) oben

1) oben in den äußern Ecken der preußische Adler in einem Lorbeerkranze;
2) über dem königlichen Wappen eine Leiste mit der Inschrift:

Königl. Preuß. Cassen-Anweisung.

mit Laubwerk umgeben;

3) in der Mitte der beiden Seitenstücke das Bild der Fortuna, in der einen Hand das Füllhorn, in der andern ein Ruder haltend, unter diesen Figuren zwei knieende Genien mit Tafeln, auf welchen die Werthbezeichnung: „100 Thaler" sichtbar ist;
4) unter dem Text der Kassenanweisung eine mit Kronen und Laubwerk verzierte Arabeske, welche die Androhung der Strafen umschließt, die nach den Landesgesetzen die Verfälscher und Nachmacher der Kassenanweisungen und die Verbreiter falscher Exemplare treffen.

II. Die Kehrseite.

In der Mitte der obern Verzierung das Bild der Borussia, rechts das Bild des Friedens und ein Genius mit dem Oelzweige, links das Bild der Kraft, den Zweig einer Eiche haltend, welchen ein Genius zu erfassen sich bemüht.

Unter der Borussia sieht man die Worte:

EIN HUNDERT
THALER COURANT.

und zu beiden Seiten derselben, rechts das Bild des Vulkan in einem Medaillon mit der Umschrift: Brussian treassury Bill. 100; links das Bild des Mercur in einem ähnlichen Medaillon mit der Umschrift: Billet du Trésor prussien 100.

In der die Unterlage bildenden Leiste befinden sich:
die Littera, die geschriebene Nummer der Kassenanweisung mit dem beigefügten Namen eines Beamten des Ausfertigungsbureau und die Jahreszahl 1835. Ueber dieser Leiste die Wiederholung der gesetzlichen Strafandrohung, zur Warnung gegen die Verfälschung und Nachbildung der Kassenanweisungen.

Sämmtliche Verzierungen der Kehrseite umschließt ein den Grund derselben bildendes Netz von verschiedenartigen Linien.

Berlin, den 22sten April 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 124. Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten. 1122. B. 3. Pl.

In Folge höherer Anordnung wird das nachstehende Gesetz über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31sten März c. zur möglichsten Bekanntmachung der darinnen ertheilten Bestimmungen nochmals hierdurch wörtlich, wie folgt:

Gesetz
über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen über die Befugniß der Forst- und Jagdbeamten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen, und über das wegen mißbräuchlicher Anwendung zu beobachtende Verfahren, auf den Antrag Unseres Staatministeriums und nach erfodertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

Unsere Forst- und Jagdbeamten, so wie die im Communal- oder Privatdienste stehenden, wenn sie auf Lebenszeit angestellt sind, oder die Rechte der auf Lebenszeit Angestellten haben, nach Vorschrift des Gesetzes vom 7ten Juni 1821 §. 20. vereidigt und mit ihrem Diensteinkommen nicht auf Pfandgelder, Denunciantenantheil oder Strafgelder angewiesen sind, haben die Befugniß, in ihrem Dienste zum Schutze der Forsten und Jagden gegen Holz- und Wilddiebe, gegen Forst- und Jagdcontravenienten, von ihren Waffen Gebrauch zu machen:

1) wenn ein Angriff auf ihre Person erfolgt, oder wenn sie mit einem solchen Angriffe bedrohet werden;
2) wenn diejenigen, welche bei einem Holz- oder Wilddiebstahl, bei einer Forst- oder Jagdcontravention auf der That betroffen, oder als der Verübung oder der Absicht zur Verübung eines solchen Vergehens verdächtig in dem Forste oder dem Jagdreviere gefunden werden, sich der Anhaltung, Pfändung oder Abführung zu der Forst- oder Polizeibehörde, oder der Ergreifung bei versuchter Flucht thätlich oder durch gefährliche Drohungen widersetzen.

Der

Der Gebrauch der Waffen darf aber nicht weiter ausgedehnt werden, als es zur Abwehrung des Angriffes und zur Ueberwindung des Widerstandes nothwendig ist.

Der Gebrauch des Schießgewehrs als Schußwaffe ist nur dann erlaubt, wenn der Angriff oder die Widersetzlichkeiten mit Waffen, Aexten, Knütteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrheit, welche stärker ist als die Zahl der zur Stelle anwesenden Forst- oder Jagdbeamten, unternommen oder angedrohet wird. Der Androhung eines solchen Angriffs wird es gleich geachtet, wenn der Betroffene die Waffen oder Werkzeuge nach erfolgter Auffoderung nicht sofort ablegt, oder sie wieder aufnimmt.

§. 2.

Die Beamten müssen, um sich der Waffen bedienen zu dürfen, in Uniform, oder mit einem amtlichen Abzeichen versehen sein.

§. 3.

Der Forst- oder Jagdbeamte, der hiernach von seinen Waffen Gebrauch gemacht und jemand dadurch verletzt hat, ist verpflichtet, soweit es ohne Gefahr für seine Person geschehen kann, dem Verletzten Beistand zu leisten, und wenn er auf jemand geschossen hat, nachzuforschen, ob derselbe dadurch verletzt sei. Ist es erfoderlich, so muß der Beamte dafür sorgen, daß der Verletzte zum nächsten Orte gebracht werde, wo die Polizeibehörde für die ärztliche Hilfe und für die nöthige Bewachung Sorge zu tragen hat.

Die Curkosten sind erfoderlichen Falls, und zwar hinsichtlich Unserer Forsten und Jagden, von der Forst- und Jagdverwaltung, hinsichtlich der andern Forsten und Jagden aber von dem Forst- und Jagdberechtigten vorzuschießen, welche den Ersatz von dem Verletzten und den Theilnehmern des Frevels, oder von den Beamten, je nach dem die Anwendung der Waffen gerechtfertigt befunden worden ist, oder nicht, verlangen können.

§. 4.

Auf die Anzeige, daß jemand von einem Unserer Forst- oder Jagdbeamten (§. 1.) im Dienste durch Anwendung der Waffen verletzt worden, hat das Gericht des Orts, wo die Verletzung vorgefallen ist, mit Zuziehung eines Oberforstbeamten, den Thatbestand festzustellen und zu ermitteln, ob ein Mißbrauch der Waffen Statt gefunden habe. Das Gericht ist schuldig, hierbei auf die Anträge Rücksicht zu nehmen, welche der Oberforstbeamte zur Aufklärung der Sache zu machen für nothwendig erachtet.

§. 5.

Werden in Ansehung eines Forst- oder Jagdbeamten, der nicht zu Unsern

fern Beamten gehört, die im §. 4. vorgeschriebenen Ermittelungen erfoderlich, so ist hinsichtlich der standesherrlichen Forstbeamten statt des im §. 4. erwähnten Oberforstbeamten, der standesherrliche Oberbeamte für die Polizei, oder in Ermangelung eines solchen, der Kreislandrath, hinsichtlich aller andern Forstbeamten aber in jedem Falle der Kreislandrath bei der Ermittelung zuzuziehen.

§. 6.

Nach beendigter vorläufigen Untersuchung sind die Acten an das betreffende Gericht einzusenden, welches die Verhandlungen, sobald sie als vollständig befunden worden, der Regierung zur Erklärung über die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung mittheilt.

§. 7.

Nach Eingang dieser Erklärung beschließt das Gericht über die Eröffnung der Untersuchung. Wird diese gegen die Ansicht und den Widerspruch der Regierung beschlossen, so muß die Sache nach den über die Competenz-Conflicte zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden ertheilten Vorschriften erledigt werden.

§. 8.

In der Rheinprovinz, so weit dort die französische Justizverfassung bestehet, werden die Verhandlungen über die vorläufige Untersuchung an den Oberprocurator des betreffenden Landgerichts eingesandt, und durch diesen der Rathskammer desselben mitgetheilt, welche auf den Bericht des Instructionsrichters, nach Anhörung der Staatsbehörde, die im §. 6. erwähnte Prüfung vornimmt und den im §. 7. vorgeschriebenen Beschluß abfaßt.

§. 9.

Mit der Verhaftung eines des Waffenmißbrauchs beschuldigten Forst- oder Jagdbeamten darf nur verfahren werden, wenn die vorgesetzte Dienstbehörde darauf anträgt, oder wenn die Eröffnung der gerichtlichen Untersuchung definitiv feststehet.

§. 10.

Gegen den Forst- oder Jagdbeamten, welcher angeklagt ist, seine Befugniß zum Gebrauch der Waffen überschritten zu haben, können die Angaben des Verletzten, der Theilnehmer an dem Holz- oder Wilddiebstahl, an der Forst- oder Jagdcontravention, und solcher Personen, die schon wegen Widersetzlichkeit gegen Forst- oder Jagdbeamte oder wegen Wilddiebstahls zu einer Strafe, oder wegen Holzdiebstahls und Forstcontraventionen zu einer Criminalstrafe verurtheilt worden sind, für sich allein keinen zur Anwendung einer Strafe hinreichenden Beweis begründen.

§. 11.

§. 11.

In Ansehung der Strafe der Forst- und Jagdbeamten, welche des Mißbrauchs der Waffen schuldig befunden worden, behält es bei den bestehenden Vorschriften der Gesetze sein Bewenden.

§. 12.

Für die Eigenthümer, Besitzer und Inhaber von Forsten oder Jagdgerechtigkeiten, so wie die Förster, Waldwärter und Jäger, welche die im §. 1. bezeichneten Eigenschaften nicht besitzen, wird durch dieses Gesetz an den bestehenden Vorschriften über die Selbsthilfe und Nothwehr nichts geändert.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31sten März 1837.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
von Kamptz. Mühler. von Ladenberg.

Beglaubigt:
Für den Staatssecretär:
Düesberg.

mit dem Bemerken bekannt gemacht,

1) daß das nach §. 2. erwähnte amtliche Abzeichen der königl. Forstbeamten höherer Anordnung zufolge in dem Hirschfänger mit dem vorgeschriebenen Koppel bestehet, und
2) daß der nach §. 4. des Gesetzes bei den Untersuchungen über den Thatbestand bei vorgekommener Anwendung der Waffen zuzuziehende Oberforstbeamte jedesmal der unmittelbare nächste Vorgesetzte des Forstbeamten ist, durch welchen die Verletzung Statt gefunden hat.

Erfurt, den 29sten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 125.
Wirksamkeit der königl. Schutz-Impfungsanstalt zu Berlin pro 1835 und 1836.
1216. A. 1.

Die königliche Schutzimpfungsanstalt zu Berlin hat über ihre Wirksamkeit während der Jahre 1835 und 1836 einen Bericht in Druck gegeben.

Indem wir diesen Bericht nachstehend zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Herrn Landräthe, denselben auch in die Kreisblätter aufnehmen zu lassen.

Erfurt, den 28sten April 1837.

Königl. preuß. Regierung.

In

In den Jahren 1835 und 1836 wurden in der hiesigen königlichen Schutzimpfungsanstalt mit Erfolg unentgeldlich geimpft, mit flüssiger Lymphe von Arm zu Arm, 5538 Personen. Unter diesen befanden sich 160 Kinder aus den nahe gelegenen Dorfschaften, und 361 meistens Erwachsene, welche revaccinirt wurden. Die Totalsumme aller in der Anstalt seit ihrer Gründung im December 1802 verrichteten Impfungen beläuft sich bis zum Schluß des vorigen Jahres auf 84,850. Die Anzahl der Versendungen ächten Impfstoffs betrug in den beiden Jahren 992, theils in trockner Form auf 5633 elfenbeinenen Nadeln, 2 feinen Haarpinseln, 8 Paar Glasplatten, theils flüssig in 39 Haarröhrchen. 805 dieser Versendungen gingen in die verschiedenen Regierungsbezirke des Inlandes; namentlich erhielten die Regierungsbezirke Oppeln und Liegnitz je 2, Trier und Düsseldorf je 3, Breslau 4, Arensberg 5, Bromberg 7, Stralsund 10, Magdeburg und Danzig je 14, Posen 16, Gumbinen 17, Erfurt und Königsberg je 20, Minden 22, Marienwerder 37, Cöslin 50, Stettin 60, Merseburg 65, Frankfurt 83, Potsdam 351 (davon 115 für Berlin). Auch mehre Aerzte des Auslandes benutzten den in der Anstalt fortgepflanzten Impfstoff, daher gelangten 187 dieser Versendungen ins Ausland, und zwar nach Hannover, Schweden und Schwarzburg-Rudolstadt je 2, den Niederlanden 3, der Walachei (Bukarest) 4, Anhalt-Köthen 5, Anhalt-Bernburg 6, Polen 7, Sachsen-Weimar 9, Königreich Sachsen 14, Galizien 16, Anhalt-Dessau 28, Mecklenburg-Strelitz 35, Mecklenburg-Schwerin 55. — Der zu obigen Impfungen und Versendungen erfoderliche Impfstoff wurde aus den vollkommensten Pusteln von 512 gesunden noch nicht entwöhnten Kindern entnommen, stets in demselben Stadium der Krankheit, nie früher oder später als am 7ten Tage nach der Impfung, seit 35 Jahren, jeden Sonntag von 12 bis 2 Uhr. —

Berlin, den 20sten März 1837.

Direction der königlichen Schutzimpfungsanstalt.
Dr. Bremer.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 18ten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 13ten Mai 1837.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten signalisirte Raschmacher und Handarbeiter Johann Sonnabend ist dringend verdächtig, am 27sten Januar c. der Witwe Anton Schmidt zu Küllstädt folgende Gegenstände, als:

1) zwei rothe baumwollene Halstücher mit gelben Blumen, 2) ein Kirchentuch, 3) eine blaue kattunene Schürze, 4) ein schwarzes Madras-Halstuch, 5) 2½ Pfund Garn, 6) ein Brot, 7) 8 Sgr. 9 Pf. Geld,

gewaltsamer Weise entwendet zu haben.

Der rc. Sonnabend hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen, und ersuchen wir daher alle Civil- und Militairbehörden, auf den rc. Sonnabend ein wachsames Auge zu haben, im Betretungsfalle ihn arretiren und uns zuführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 30sten April 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Vorname: Johann, Zuname: Sonnabend, Gewerbe: Raschmacher und Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Küllstädt, Religion: katholisch, Alter: gegen 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: breit, Mund: groß, Kinn: klein, Gesichtsbildung: klein, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: schlank, Haltung: etwas gebückt, Sprache: eichsfeldischer Dialect.

Er hat vermuthlich die oben bemerkten Gegenstände zum Verkauf mitgenommen.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. wurden dem Brauer Starke jun. zu Mühlhausen mittelst Einbruchs folgendes Geld entwendet:

1) zwei

1) zwei doppelte Friedrichsd'or, 2) zwei einfache dergleichen, 3) ein harter Thaler, ½tel, ⅓tel und $\frac{1}{12}$tel, circa 12 Thlr., 4) in Zwanzigkreuzerstücken, braunschweigischem, hessischem und andern Conventionsgelde circa 18 Thlr., 5) in Silbergroschen und einigen hessischen guten Groschen circa 6 Thlr., 6) in preußischer Silber- und Kupfermünze circa 8 Thlr.

Heiligenstadt, den 30sten April 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 19ten bis zum 20sten April c. sind in der Neumühle hier mittelst Einsteigens 6 Scheffel Korn und zwei Fässer mit Oel gefüllt, dieblich entwendet worden. Das eine Faß war weiß, mit weißen und birkenen Reifen versehen, das andere ganz schmutzig. Jeder, der über die Thäterschaft Auskunft geben kann, wird ersucht, Anzeige anher zu machen.

Gerichtsamt Tennstädt, den 3ten Mai 1837.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Caspar Kaiser, Sohn des Seifensieders Johann Theophilus Kaiser aus Erfurt, geboren am 4ten Juli 1746, soll im siebenjährigen Kriege mit der preußischen Armee fortgegangen, und zu Schweidnitz in Schlesien bei dem Seifensieder Otto gestorben sein;

2) Johann Friedrich Dettenborn, Sohn des Fleischermeisters Michael Dettenborn zu Erfurt, geboren am 16ten Mai 1787, soll sich im Jahre 1820 als Fleischergeselle entfernt, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

3) Christiane Caroline Enderlein, eine Tochter des zu Erfurt verstorbenen Chirurg Johann Erasmus Enderlein aus Schkölen, geboren am 4ten November 1777, soll vor ungefähr 28 Jahren bei einer fremden Dame in Dienst getreten sein, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

4) Conrad Christian Friedrich Haun, Sohn des Bedienten Johann Friedrich Haun zu Langensalza, geboren am 5ten November 1798, soll vor länger als sechzehn Jahren sich als Horndreher über Gotha und Dresden in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

5) Christian Gebhardt, Sohn des Brauknechts Johann Gottfried Gebhardt aus Erfurt, geboren am 30sten November 1799, soll sich etwa im Jahre 1821 als Tuchbereitergeselle in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

6) Jo-

6) Johann Tobias Ritter, Sohn des Einwohners Johann Sebastian Ritter aus Apfelstädt, geboren am 22sten Februar 1773, lebte bis zum Jahre 1821 als Uhrmacher in Langensalza, ist aber seit dieser Zeit verschollen, und wird vermuthet, daß sich derselbe auf dem Seeberge in der Flur des fürstlich schwarzburgschen Voigteiamtes Seebergen erschossen hat;

7) Johann Gottfried Kotta, Sohn des Schuhmachermeisters Johann Heinrich Kotta aus Erfurt, geboren am 11ten Januar 1792, soll sich als Bedienter einer französischen Herrschaft im Jahr 1813 nach Rußland und von da nach Paris begeben, seit dem Jahre 1820 aber keine Nachricht von sich gegeben haben;

8) Johann Daniel Stöpel, Sohn des Kirchners Johann Christoph Stöpel aus Erfurt, geboren am 10ten April 1772, soll sich im Jahre 1820 in der Absicht entfernt haben, als Buchdrucker zu Schleswig im Holsteinischen ein Unterkommen zu finden, seit dieser Zeit aber verschollen sein;

9) Paul Heinrich Oehler aus Walschleben, geboren am 15ten Januar 1778, soll vor länger als 30 Jahren als Fleischergeselle nach Rußland gegangen, und dort im Jahre 1822 gestorben sein;

10) Georg Christoph Hartung, Sohn des zu Langensalza verstorbenen Handarbeiters Martin Christoph Hartung, geboren am 8ten Mai 1787, soll im 18ten Lebensjahre als Fleischergeselle in die Fremde gegangen sein, und seit 34 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

11) Johann Georg Conrad Hartung, Bruder des unter Nro. 10. aufgeführten Hartung, geboren am 29sten Mai 1789, soll im Jahre 1812 den Feldzug in Polen und Rußland mitgemacht haben, und seitdem verschollen sein;

12) Johann Burkhardt Gebhardt, Sohn des Friedrich Ludwig Gebhardt aus Schallenburg, geboren am 3ten November 1795, soll im Jahre 1815 im Dienst eines Amtmanns von Materne nach Schlesien in die Gegend von Liegnitz gegangen sein, und seit 13 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

13) Jacobine Barbare Kühn, eine Halbschwester des für todt erklärten Heinrich Brox, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll im letzten Jahrhundert in Großweisbach existirt, und zuletzt in Mühlhausen gedient haben;

14) Georg Christoph Braun, Sohn des Einwohners Sebastian Braun aus Bothenheilingen, geboren am 31sten October 1774, soll im Jahre 1803 als Metzger in die Fremde gegangen, und seitdem verschollen sein;

15) Johann Gottfried Schnell, Sohn des Einwohners Hans Caspar Schnell aus Flarchheim, geboren am 10ten März 1742, soll sich seit länger als 60 Jahren in unbekannter Abwesenheit befinden;

16) Johanne Andrä, Tochter des verstorbenen Polizeidieners Dietrich Andrä zu Sömmerda, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll sich im Jahre 1808 in einem Alter

 von

von ungefähr 20 Jahren von Sömmerda entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben;

17) Melchior Anton Göbel, Sohn des verstorbenen Heinrich August Göbel zu Witterda, dessen Alter nicht erhellet, soll im Jahr 1813 unter dem Militair gestanden, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben haben,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 2ten December dieses Jahres vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Berlepsch, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen: daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer, den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 20sten Januar 1837.

Königlich preuß. Landgericht.

Aufgehobener Termin. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Der zum Verkaufe der dem Lohgerbermeister Carl Friedrich Sommerlatt zu Sachsa zugehörigen Grundstücke auf

den 26sten Mai dieses Jahres

anstehende Termin ist wieder aufgehoben.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten April 1837. Die den Erben des Oekonom Christoph Grose von hier gehörenden Grundstücke, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause Nro. 303., Feldgrundstücken, Wiesen und Gärten, abgeschätzt auf 3902 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 17ten August vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstätte theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten April 1837. Die dem Ackermann Caspar Goslar zu Gelsmar gehörenden Grundstücke, als:

a) ein

a) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 1001 Thlr.,

b) 5 Acker Landes, taxirt zu 280 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

5ten August d. J. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehaus zu Geismar subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Mehre dem Schneider Adam Stein zu Falken gehörige, auf 364 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzte Wandeläcker, sollen auf den 19ten August d. J. nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschänke daselbst verkauft werden. Die Taxe liegt zur Einsicht bereit. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Strafe der Präclusion im obigen Termine mit ihren etwaigen Ansprüchen zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Das der Witwe Catharine Margarethe Böhm zu Rohr zugehörige

Wohnhaus Nro. 40 und 41. daselbst, auf 350 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 19ten Juli a. c. nachmittags 2 Uhr

im Orte Rohr subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. von Rüxlebensches Patrimonialgericht zu Grüningen. Die sub Nro. 78. catastirte, hier an der Helbe gelegene friedrichsche Mahl-, Oel- und Graupenmühle, taxirt 5435 Thlr., soll auf

den 20sten Juli 1837 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets beim Gerichte einzusehen.

Freiwillige Subhastation. Der in hiesiger Flur belegene, den Erben der verstorbenen Christiane Victorie, verwittwet gewesenen Göhring, gebornen Schmidt, zugehörige ½ Acker Land an zwei besondern Stücken, abgeschätzt auf 56 Thlr., soll, zu Folge der nebst Hypothekenatteste in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe,

auf

auf kommenden 7ten Juli 1837 vormittags um 11 Uhr

an Gerichtsstelle allhier öffentlich subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Wenigensömmern, am 21sten März 1837.

Das adelig von seebachsche Patrimonialgericht allhier.

Nothwendiger Verkauf. Das dem Schmied Heinrich Christoph Bärenklau gehörige, in Kleinwelsbach Nro. 42. gelegene Wohnhaus, so wie 3⅞ Acker Land, zu Folge der nebst Hypothekenattest in unserm Geschäftslocale zu Langensalza einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 350 Thlr., sollen

den 19ten Juni 1837 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Zugleich werden alle Realprätendenten aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Neunheilingen, am 9ten Februar 1837.

Herrlich moneckesches Patrimonialgericht.

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Das zu Schönhagen unter Nro. 12. zwischen Johann Degenhardt und Johann Hoffmann gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Stallung, Garten, Gemeindegerechtigkeit und einer Viertel Hufe Landes bestehende Gut der Erben des Andreas Märgel, zu Folge der nebst dem Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 175 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll

den 14ten August c. vormittags 10 Uhr

zu Schönhagen verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Köglersches Patrimonialgericht Liebschütz obern Hofes. Das aus Haus, Scheune, Schuppen, Garten, 13 Morgen Ackerland, 4⅝ Morgen Wiesen und 4¾ Morgen Holzung bestehende halbe Viertelhufengut des Schmiedemeisters Johann Friedrich Schmidt im Dorfe Drognitz, abgeschätzt auf 1038 Thlr., zu Folge der nebst dem Hypothekenatteste in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 7ten Juli dieses Jahres vormittags 11 Uhr

auf dem Rittergute zu Liebschütz obern Hofes subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

Verkauf eines Grundstücks. Beschlußmäßig soll Montags den 19ten Juni d. J. nachmittags 2 Uhr die zwischen den Feldfluren der Dörfer Dörna und Bickenriede belegene Landgrabenstreife Abtheilung h. von der Dienstländerei der dörnaischen Forstwarte ab, bis zur Luhne, welche 12 Morgen 38 □Ruthen preuß. Maß hält, noch mit genügenden Laßreisern und einigen Oberständern besetzt ist, und jetzt nach Abholzung der haubaren und überständigen Bäume, etwa 300 Thlr. Werth hat, zum öffentlichen Verkauf gestellt werden. Der Termin wird zur gedachten Zeit an Ort und Stelle in der dörnaischen Forstwarte abgehalten.

Mühlhausen, den 28sten April 1837.

Der Magistrat.

Mühlenanlage. Der Mühlenwerksverfertiger Carl Hedrich beabsichtigt, neben den Mühlenwerken der seinem Vater zugehörigen, und an dem Mühlgraben zu Gispersleben Kil. belegenen Mühle, eine Papierfabrik anzulegen, ohne jedoch die Zahl der Wasserräder zu vermehren, oder die bereits vorhandene äußere Mühlenanlage zu verändern.

Indem dieß Vorhaben auf den Antrag des Unternehmers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fodere ich zugleich jedermann auf, welcher gegen die beabsichtigte Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, die etwaige Widerspruchserklärung binnen einer achtwöchentlichen präclusivischen Frist, sowohl bei dem hiesigen Landrathsamte, wie bei dem Unternehmer selbst einzugeben.

Erfurt, den 11ten April 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenveränderung. Der Müllermeister August Kecke aus Wandersleben beabsichtigt, an seiner am dortigen Mühlgraben belegenen Wassermühle mit drei Mahlgängen eine Veränderung, und zwar dergestalt vorzunehmen, daß er einen von diesen Mahlgängen mit Wechselwerk versehen will, um darauf Oel schlagen und Graupen fabriciren zu können, wogegen die äußere Mühleneinrichtung unverändert bleiben soll.

Indem dieß auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich die Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen.

Erfurt, den 17ten April 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Anzeigen.

Feuerversicherungsgesellschaft teutscher Landwirthe. Mit höchster Genehmigung Sr. hochfürstlichen Durchlaucht des gnädigst regierenden Herrn Fürsten von Schwarzburg-Sondershausen, hat sich unter Leitung des Unterzeichneten eine Gesellschaft von Landwirthen resp. Landbewohnern zu gegenseitiger Uebertragung erlittener Brandschäden gebildet, und ihr Büreau in Greußen aufgeschlagen.

Es huldigt diese Gesellschaft dem Grundsatze, daß jedes ihrer Mitglieder jährlich nicht mehr beizutragen hat, als zu den Brandentschädigungen und Kosten wirklich erfoderlich ist, und daß aller Ueberschuß Eigenthum der Theilnehmer bleibt.

Die Prämien werden nach Verhältniß der Gefahr bestimmt und erhoben; die Ueberschüsse aber seiner Zeit unter die Mitglieder wieder vertheilt.

Die Verwaltung wird durch die Gesellschaftsmitglieder selbst geleitet, und durch die sämmtlichen Theilnehmer controlirt, in den Versammlungen die Bücher vorgelegt, und die Rechnungen in attestirtem Auszuge jedem Interessenten zugefertigt.

Diese Gesellschaft ist zum Besten derer begründet, welche in der gothaer Feuerversicherungsbank für den Handelsstand keine Aufnahme fanden, und werden alle diejenigen, welche daran Theil nehmen wollen, ersucht, sich mit ihren Anträgen an die ihnen zunächst wohnenden Agenten gefälligst zu wenden.

Greußen, am 24sten April 1837.

Für die provisorische Verwaltung:
der herzogl. sächsische Commissionsrath, Bankdirector
Friedrich Leopold Küttner.

Die Agentur für Erfurt wurde mir übertragen, und nehme ich jederzeit Anmeldungen an.

Erfurt, den 3ten Mai 1837.

J. W. Hennings.
Firma: Hennings und Hopf.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 19.

Erfurt, den 20sten Mai 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 126. Aushändigung von Definitivquittungen. 2091. B. 2.

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten October bis Ende December v. J. zur Ablösung von Domainalprästationen, so wie für veräußerte Domainengrundstücke rc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainenrentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzten haben sich daher bei den besagten Specialkassen zur Empfangnahme der Definitivquittungen zu melden, und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben.

Erfurt, den 9ten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 127. Verfahren bei Trauungen sachsen-altenburgscher mit diesseitigen Unterthanen. 3099. A. 2.

Im Verfolg unserer frühern und namentlich unter dem 2ten December 1821, 10ten December 1827, 11ten Februar 1830, und 6ten December 1836, wegen des in mehren Staaten bestehenden Verbotes der Ehen außer Landes erlassenen öffentlichen Bekanntmachungen, machen wir das Publicum darauf aufmerksam,

daß die von den Unterthanen des Herzogthums Sachsen-Altenburg außerhalb Landes eingegangenen Ehen in deren Heimath nicht für giltig anerkannt werden, wenn nicht zuvor eine gerichtliche Beglaubigung über die dort erlangte Erlaubniß zur Verheurathung ertheilt, und das Aufgebot daselbst bewirkt worden ist.

Die

Die Geistlichen des hiesigen Regierungsbezirkes werden daher angewiesen, bei Trauungen altenburgischer mit diesseitigen Unterthanen nach Vorstehendem zu verfahren.

Erfurt, den 9ten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 128.

Competenz der Inquisitoriate u. übrigen Untersuchungsgerichte.

Um einige Zweifel zu beseitigen, welche über die Competenz der Inquisitoriate und übrigen Untersuchungsgerichte des hiesigen Departements entstanden sind, wird den Gerichtsbehörden in Gemäßheit des Justiz-Ministerialrescripts vom 23sten v. Mts. Folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht:

1) Bei Realinjurien und Widersetzlichkeiten gegen Militairpersonen haben sich die Untergerichte nach §. 16. der Criminal-Ordnung des Erkenntnisses zu enthalten, und die geschlossenen Acten an den Criminalsenat zum Spruch einzusenden.

2) Die Bestimmung des §. 4. Nro. 9. der Instruction für die Gerichtscommissionen vom 3ten Juli 1834, wonach zu deren Geschäftsumfang die Führung der ganzen Untersuchung in denjenigen Criminalsachen, in denen die Entscheidung dem Land- und Stadgerichte zusteht, verwiesen ist, bezieht sich auch auf fiscalische Untersuchungen.

Denjenigen Gerichtsämtern, welchen nach Anleitung des Rescripts vom 10ten März 1833 (Jahrbücher XLI. 285.) eine beschränkte Criminalgerichtsbarkeit beigelegt ist, steht in dieser Hinsicht eine gleiche Befugniß zu.

3) Die Inquisitoriate haben die Untersuchungen bei den in dem Bezirk eines Land- und Stadtgerichts verübten Diebstählen nur dann zu führen, und der Criminalsenat darin in erster Instanz zu erkennen, wenn:

a) der vierte große gemeine Diebstahl, oder der vierte gemeine Diebstahl unter erschwerenden Umständen, in sofern derselbe der allerhöchsten Cabinetsordre vom 22sten Juli 1832 unterliegt, nach vorhergegangener ordentlicher Bestrafung wegen dritten Diebstahls gleicher Art;

b) der zweite gewaltsame Diebstahl in bewohnten Gebäuden nach vorhergegangener ordentlicher Bestrafung eines gleichen Diebstahls,

Gegenstand der Untersuchung ist. In allen andern Fällen gehört die Untersuchung — wenn solche nicht von einer Gerichtscommission zu führen ist,

ist, und das Inquisitoriat sich nicht an einem und demselben Orte mit dem Land- und Stadtgerichte befindet — so wie die Entscheidung vor das Land- und Stadtgericht.

4) Nach dem Rescript vom 4ten October 1833 haben die Inquisitoriate alle diejenigen Untersuchungen, welche bis dahin zur Competenz der mit ihnen an einem und demselben Orte befindlichen Untergerichte gehörten, mit alleiniger Ausnahme der blos polizeilichen, zu führen. Unter den „blos polizeilichen" werden hier nur die Untersuchungen der Polizeivergehungen, wovon im allgemeinen Landrecht Thl. 2. Tit. 17. §. §. 61. bis 63. die Rede ist, nicht aber die polizeimäßig zu führenden Untersuchungen wegen kleiner gemeiner Diebstähle, welche zu den Criminalverbrechen zu rechnen sind, verstanden.

Naumburg, den 25sten April 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 129. Geschäftsübersichten u. Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung.

Die im vorigen Jahre eingereichten Geschäftsübersichten und Tabellen über den Zustand der Justizverwaltung haben zu verschiedenen Ausstellungen Veranlassung gegeben. Die Gerichtsbehörden unseres Departements werden daher in Gemäßheit der Rescripte Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 23sten und 25sten v. M. behufs der Ausführung der Verordnung vom 31sten October v. J. mit folgender Anweisung versehen:

1) Die Hauptübersicht der Geschäfte nach der Beilage A. II., und die Generalübersicht nach der Beilage F., Abtheilung I., müssen in Ansehung der **Zahl** der in dem Geschäftsjahre neu eingeleiteten Untersuchungen genau übereinstimmen.

Um diese Uebereinstimmung zu bewirken, ist in die Tabelle F. I. eine Untersuchung, die gleichzeitig mehre Verbrechen umfaßt, nicht, wie bisher, mehre Male nach den verschiedenen zur Untersuchung gezogenen Verbrechen, sondern nur ein Mal, nach dem **Hauptgegenstande der Untersuchung**, aufzunehmen.

2) In der Tabelle F. Abtheilung III. soll die erste Specialrubrik:

„Untersuchungen, welche Zoll- und Steuerdefraudationen zum Gegenstande haben,"

in dieser Abtheilung künftig ganz weggelassen, dagegen in die Abthrilung I., also in die Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen, nach Gattung der Verbrechen, zwischen der 23sten und 24sten Colonne, noch eine Colonne unter der Rubrik:

 „Unter-

„Untersuchungen wegen Zoll- und Steuerdefraudationen, welche von Gerichtsbehörden eingeleitet und geführt sind,"

aufgenommen werden.

3) Die Untersuchung wegen kleiner gemeiner Diebstähle, und wegen derjenigen kleinen Diebstähle unter erschwerenden Umständen, worauf sich die allerhöchste Cabinetsordre vom 20sten April 1835 bezieht, welche die Patrimonialgerichte in ihren Bezirken zu Folge unseres generellen Auftrags vom 4ten Juli v. J. führen, ohne darin zu erkennen, sind in den Geschäftslisten der Patrimonialgerichte unter dieser Beziehung aufzuführen. Um dieselben in den Stand zu setzen, auch die Colonne der Liste über die Art der Beendigung der Untersuchungen auszufüllen, liegt den königl. Gerichten, an welche die Acten zur Abfassung des Erkenntnisses abgegeben werden, ob, die Patrimonialgerichte hiervon in jeder einzelnen Sache zu benachrichtigen.

Naumburg, den 21sten April 1837.

Criminalsenat des königl. preuß. Oberlandesgerichts.

Nro. 130. Portofreiheit.

Den Untergerichten unsers Departements wird auf den Grund des eingegangenen Justiz-Ministerialrescripts vom 10ten April 1837 zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gemacht:

daß durch das Schreiben des Herrn geheimen Staatsministers von Nagler Excellenz vom 4ten d. M. den Versendungen von Depositalmassen zwischen den Gerichten, die durch neue Gerichts-Organisationen veranlaßt werden, die Portofreiheit bewilligt worden ist, und hierzu allgemein das Rubrum:

„herrschaftliche Depositenkassen-Einrichtungsgelder"

angewendet werden soll.

Naumburg, den 28sten April 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 131. Von den Inquisitoriaten u. Untergerichten an die Polizeibehörde zu machende An-

Durch unsere, in den Amtsblättern der königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt bekannt gemachte Verfügung vom 8ten Januar 1831 sind die Inquisitoriate und Untergerichte unsres Departements angewiesen, nach Beendigung jeder Untersuchung, in welcher auf eine Strafe oder nur vorläufige Freisprechung erkannt worden, der Polizeibehörde des Orts, wo der Angeschuldigte seinen Aufenthalt hat, von dem Verbrechen, dessen derselbe schuldig oder verdächtig befunden

den und von der wider ihn erkannten Strafe oder vorläufigen Freisprechung Nachricht zu geben. Diese zur Beförderung der polizeilichen Beaufsichtigung bestrafter Verbrecher und verdächtiger Personen gereichende Vorschrift ist bis jetzt noch nicht gehörig beobachtet, weshalb solche den Gerichtsbehörden in Erinnerung gebracht wird, mit der Anweisung, künftig die dießfälligen Mittheilungen nicht mehr direct an die Ortspolizeibehörden, sondern stets an die Landräthe zu richten, und diese Behörden auch jedesmal davon in Kenntniß zu setzen, wenn Personen, welche zur Criminaluntersuchung gezogen sind, während des Laufs derselben aus dem Arrest entlassen und auf freien Fuß gesetzt werden. Zeige von jeder erkannten Strafe rc.

Naumburg, den 25sten April 1837.

Criminalsenat des königl. Oberlandesgerichts.

Oertliche Verhältnisse haben es nöthig gemacht, die in der unterm 8ten October 1829 publicirten Nachweisung der Zollstraßen sub Nro. 8. 4 und 2. angegebene Zollstraße von Elbingerode nach Wernigerode dahin zu verlegen, daß sie von nun an in der Stadt Wernigerode nicht mehr vom Burgthore durch die Marktstraße, sondern vom Burgthore ab, über die Burgstraße, breite Straße und den Marktplatz zu dem Zollamte gehen wird, welches ich hiermit bekannt mache. Nro. 132. Verlegung der Zollstraße in Wernigerode.

Magdeburg, den 29sten April 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Wiedersbach, M. Stephan Christian Metsch, ist die evangelische Pfarrstelle zu Sachsa, im Kreise Nordhausen, conferirt worden. Nro. 133.

Der bisher provisorisch angestellte Mädchen-Schullehrersubstitut in der evangelischen Gemeinde Gebesee, Friedrich August Seldt, ist definitiv bestätigt worden.

Der Pächter des Stiftungsguts Griesstädt, Oberamtmann Ulrich daselbst, ist zum Kreistaxator ernannt, von der betreffenden Gerichtsbehörde in dieser Eigenschaft verpflichtet und demselben ein Anerkenntniß ertheilt worden.

Der

Der invalide Corpsjäger Kluge ist als Hilfsaufseher in der Oberförsterei Reifenstein, der zeitherige Privatförster Beberstädt in gleicher Eigenschaft in der Oberförsterei Wachstädt, der Oberjäger Simon in gleicher Eigenschaft in der Oberförsterei Schleusingen, der Corpsjäger Gärtner in gleicher Eigenschaft in der Oberförsterei Suhl, der halbinvalide Oberjäger Ihn als Waldwärter in der Oberförsterei Erfurt, und die Corpsjäger Wegener und Gödicke in gleicher Eigenschaft in der Oberförsterei Lohra und Königshof, sämmtlich interimistisch angestellt worden.

Der invalide Corpsjäger Huschke ist zur Unterstützung des Oberförsters Becker zu Erlau in der Oberförsterei gleiches Namens als Hilfsaufseher interimistisch angenommen worden.

Der Förster Goldman zu Uder, Oberförsterei Lengenberg, ist vom 1sten April c. ab in den Ruhestand versetzt, und die Verwaltung der Stelle einstweilen dem als Hilfsaufseher angestellten invaliden Oberjäger Gödicke interimistisch übertragen.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Ludwig Adolph Kramer und Ludwig Honigmann sind zu Assessoren bei dem königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt ernannt.

Der Land- und Stadtgerichtsassessor Franz Wilhelm Hentrich zu Heiligenstadt ist zum Land- und Stadtgerichtsrath ernannt und bestellt.

Der Justitiarius Arndt aus Querfurt ist an das königliche Land- und Stadtgericht zu Stadtworbis versetzt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Julius Richter ist zum Justizcommissarius im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Aschersleben ernannt und bestellt.

Dem Oberlandesgerichts-Canzlisten Rosentreter in Naumburg ist den 25sten März c. der Titel eines Registrators verliehen.

Die Candidaten der Rechte Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Carl August Büchner und Julius Alexander Aloysius St. Pierre daselbst, sind den 10ten April, 14ten April und 24sten April c. zu Auscultatoren angenommen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Carl Friedrich Oscar von Landwüst ist den 18ten April c. von dem Oberlandesgericht in Halberstadt zu dem in Naumburg versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Auscultatoren Julius August Wolfgang Ziegert

gert II., Heinrich Adolph von Leipziger, Friedrich Herrmann Julius Warneyer, Herrmann Alfred Julius Carl Freiherr von Werthern, und Johann Heinrich August Zacke in Naumburg, sind den 3ten April und 9ten April c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien,

der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Franz August Graf von Seckendorf ist den 2ten April c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst,

der dasige Oberlandesgerichts-Assessor Marchand ist den 4ten April c. zum Justizcommissarius bei dem Stadtgericht zu Berlin ernannt.

Der dasige Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Curt Schmidt ist den 24sten März c. als Assessor an das Kammergericht zu Berlin versetzt.

Der Gerichtsamtmann Friedrich August Eisenhuth in Hettstädt ist mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 29sten März c. zum Land- und Stadtgerichtsrath ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 134. Subscription auf die lithographirte Karte des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Die königliche Regierung zu Düsseldorff hat eine geographisch-topographische Karte ihres Verwaltungsbezirkes mit Benutzung der vorhandenen Triangulationen und Catastralaufnahmen unter Aufsicht und Leitung der bisherigen dasigen Catastercommission bearbeiten lassen, welche nach dem Maßstabe von $1/100{,}000$ in dem königl. lithographischen Institut zu Berlin lithographirt, im Monat Juni d. J. in möglichst größter Schönheit und Eleganz erscheinen, und bis dahin zum Subscriptionspreise von $3\,1/2$ Thlr. zu haben sein wird.

Indem wir das Publicum auf das Erscheinen dieser gewiß in vorzüglicher Vollendung zu erwartenden Karte aufmerksam machen, bemerken wir, daß darauf bis zum Ende d. M. in sämmtlichen landräthlichen Bureaus unseres Verwaltungsbezirks subscribirt werden kann.

Erfurt, den 3ten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 135. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regie-

Ungewöhnliche Todesfälle.

Eilf Personen haben auf ungewöhnliche Art das Leben eingebüßt, darunter befinden sich 9 Personen, welche im Schnee umgekommen sind. Drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuers-

rungsbezirk vom Monat April 1837.

Feuersbrünste.

Im Laufe des Monats April haben im hiesigen Regierungsbezirke 5 Feuersbrünste Statt gefunden, nämlich:

zu Großvargula, im Kreise Langensalza, am 2ten und wiederholt am 18ten April,
zu Dörna, im Kreise Mühlhausen, am 2ten April,
zu Sachsa, im Kreise Nordhausen, am 5ten April und
zu Kindelbrück, im Kreise Weißensee, am 7ten April,

und sind dabei

a) zu Großvargula überhaupt 3 Wohnhäuser, 2 Scheuern und 2 Ställe,
b) zu Dörna 7 Scheuern, 3 Ställe, 5 Schoppen und 8 Schweinekoben,
c) zu Sachsa 8 Scheuern, 3 Ställe und 10 Schweinekoben, und
d) zu Kindelbrück 1 Scheuer

ein Raub der Flammen geworden, außerdem auch noch zu Dörna 3 Wohnhäuser und 1 Stallgebäude, und zu Sachsa 2 Wohnhäuser stark beschädigt worden.

Erfurt, den 1sten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 136. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat April a. c. sind von uns für die Abgebrannten in Heiligenstadt folgende Collectengelder abgeliefert worden:

1) von der Kreiskasse in Ziegenrück . . . . . = Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.
2) — — — — Langensalza
für den Kreis Weißensee . . . . . 23 — 23 — 8 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 2ten Mai 1837.

Königl. Regierungshauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 19ten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten Mai 1837.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der Dienstknecht Christian Stemmler aus Ruppersdorf bei Lobenstein gebürtig, gegen 40 bis 45 Jahre alt, kurzer untersetzter Statur, pockengrübigem Gesicht, und daran kenntlich, daß sein rechtes Auge fast ganz weiß und ohne Stern ist, hat sich dringend verdächtig gemacht, in der Nacht vom 26sten zum 27sten vorigen Monats aus einem Bauernhause zu Wilhelmsdorf, in welchem er Dienste gesucht und übernachtet hat,

28 Steine klares sächsenes Garn, à 10 Schock und 6 Ellen im Umfange, einen weißen, mit blauen Streifen durchwirkten neuen Fruchtsack, und ein Rasirmesser mit grünlichem hörnernem Stiele, in dessen Mitte ein weißes Blättchen ist, und auf der Klinge das Schleiferzeichen „Held 1836" steht,

entwendet zu haben. Er führt zwei Dienstzeugnisse bei sich, eines vom Rittergute Lehma, wo er vier Jahre gedient gehabt hat, und eines von Schweinbach. Dieses ist vom Dienstherrn unterschrieben und von dem Ortsschulzen attestirt, von welchen Personen eine Fiedler heißt.

Seine bei sich gehabte Kleidung bestehet in einer grünen Tuchmütze, mit Schild und ledernem Sturmbande, einer dunkelblauen Tuchweste, an welcher der Kragen zum Zuhrstein ist, einer dunkelblauen Tuchjacke mit weißen Knöpfen, einer groben Leinwandhose mit Schlitz, einer blauen Tuch- und einer blauen Nankinghose, und langen Stiefeln.

Dienstergebenst werden alle Polizei- und Justizbehörden auf diesen Stemmler aufmerksam gemacht und ersucht, ihn im Betretungsfalle festzunehmen, die entwendeten Sachen wieder zu erlangen zu suchen, und uns den ꝛc. Stemmler gegen Erstattung der Kosten zuführen zu lassen, oder uns bald gefälligst Nachricht zu geben.

Uebrigens wird vor Erwerbung der gestohlenen Gegenstände gewarnt.

Ziegenrück, den 10ten Mai 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Diebstahl. In der Nacht vom 21sten zum 22sten v. M. sind mittelst Einsteigens dem Futterburschen Wilhelm Panse hier folgende Sachen, als:

1) ein grüner Frackrock von Tuch mit blanken Knöpfen, abgetragen, 2) 3 Thlr. 15 Sgr., die in der Tasche des genannten Rocks befindlich waren, 3) eine grüne Tuchweste mit blanken Knöpfen, abgetragen, 4) eine graue Tuchhose, noch ziemlich gut, 5) eine grüne Tuchmütze mit Schirm, noch ziemlich neu, 6) drei leinene Hemden, ungezeichnet, 7) ein blauer Kittel, 8) ein rothwürflisches Halstuch,

entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl mit dem gewöhnlichen Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 4ten Mai 1837.

Die Untersuchungscommission.

Gefundener Leichnam. Am 1sten d. M. ist ein unbekannter männlicher Leichnam beim hiesigen Kreisdorfe Ringleben aus der Gera gezogen. Da derselbe durch Verwesung nur unbedeutend zerstört war, so läßt sich hieraus auf ein erst vor Kurzem erfolgtes Ableben schließen.

Der Verstorbene war von großer kräftiger Statur, und mochte ein Alter zwischen 50 und 60 Jahren erreicht haben. Das kurz verschnittene Haar war schwärzlich von Farbe, die Stirn hoch, die Augen braun, die Nase dick und groß, das Kinn rund, im Munde zeigten sich nur vier Zähne.

Spuren äußerer Gewalt fehlten, doch zeigte sich am linken Oberarm eine ganz alte Narbe, die von einer Stichwunde herzurühren schien.

Die Kleidungsstücke, in welchen die Leiche gefunden worden, sind:

ein blautuchner Ueberrock mit übersponnenen Knöpfen, ein blauleinener Spannskittel, eine Weste von schwarzem Manschester, ein Paar kurze Hosen von schwarzem Tuch mit stählernen Schnällchen, ein Paar grautuchne Kamaschen, ein Paar leinene Strümpfe ohne Socken, ein Paar geflickte Schuhe, ein leinenes Hemd;

auch fanden sich in den Taschen

ein Branntweinglas, eine Schnupftabaksdose, ein französischer Schlüssel, eine kurze Tabakspfeife, ein Einschlagemesser, Feuerstahl, Stein und Schwamm, und eine Brille in Futteral.

Wir bringen dieß mit der Auffoderung zur öffentlichen Kenntniß, uns dasjenige, was über den Defunctus bekannt sein sollte, schriftlich oder

den 30sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr

zu Protocoll mitzutheilen, bemerken auch, daß die oben bezeichneten Kleidungsstücke hier verwahrt werden.

Erfurt, den 11ten Mai 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Petrische Familienstiftung. Der Candidat der Theologie, M. Georg Carl Petri zu Wittenberg, hat in seinem Testamente vom 22sten August 1738 ein Kapital von 200 Tlr. ausgesetzt, dessen Zinsen ein fleißiger und armer Studiosus theologiae zu Leipzig oder Wittenberg zwei bis drei Jahre auf der Universität genießen; dabei aber jeder Verwandte des Stifters Fremden vorgehen soll. Das Stiftungskapital ist inzwischen bis auf 1000 Thlr. Staatsschuldscheine angewachsen.

Da das Stipendium jetzt vacant ist, und sich seit länger als vier Wochen nach Ablauf des letzten Genußtermins kein qualificirter Verwandter des Stifters zu diesem Stipendium gemeldet hat, so werden die unbekannten Interessenten hiervon in Kenntniß gesetzt, und zu dem

auf den 31sten Juli c. vormittags 11 Uhr

vor dem Oberlandesgerichts-Referendar von Raumer im Oberlandesgerichte angesetzten Termine vorgeladen, um ihre Ansprüche anzumelden und ihre Verwandtschaft mit dem Stifter nachzuweisen. Sollte sich niemand melden und legitimiren, so wird über die Verwendung des Stipendiums zum Besten anderer würdiger und bedürftiger Studenten verfügt.

Naumburg, den 29sten April 1837.

Königl. preuß. Pupillencollegium.

Liquidationsproceß. Ueber den Nachlaß der am 25sten März 1836 zu Ellrich verstorbenen Witwe des Lieutenants von Zengen, Charlotte gebornen von Keibel, ist auf den Antrag eines ihrer Intestaterben, des Lieutenants Ernst von Zengen der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden. Alle unbekannte Gläubiger derselben werden hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche an die ꝛc. von Zengen in dem auf

den 5ten Juli c. vormittags 9 Uhr

in dem hiesigen Oberlandesgerichtsgebäude vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Graßhof anberaumten Termine entweder selbst, oder durch zulässige und legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen bei ihrer etwaigen Unbekanntschaft mit den hiesigen Justizcommissarien, die Herrn Justizrath Heyer, Krüger, Justizcommissarius Zimmermann und Kirsebach vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Foderungen an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Halberstadt, den 11ten April 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

 Auf-

Auffoderung. Nachdem bei uns auf Todeserklärung des in unbekannter Abwesenheit lebenden Jacob Baumbach von hier angetragen worden ist, so wird derselbe zu dem auf

den 30sten October 1837 vormittags 10 Uhr

an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle anberaumten Termine mit der Weisung vorgeladen, sich in demselben oder vorher schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er durch Erkenntniß für todt erklärt werden wird. Zugleich werden die unbekannten nächsten Erbinteressenten zu jenem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Fall ihres Ausbleibens das Vermögen des Verschollenen dem sich gemeldeten Erben Heinrich Jacob Kaps ausgeantwortet werden wird.

Großballhausen, den 25sten November 1836.

Adelig reinhardtsches Patrimonialgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Gerichtsamt des erfurter Landbezirks zu Erfurt. Das zur Nachlaßmasse des Heinrich Ernst Ludwig Ruge von Nottleben gehörige, auf 12 Thlr. abgeschätzte Ackergrundstück in nottleber Flur, Nro. 18, ½ Acker, zu Folge der nebst Hypothekenatteste in dem Gerichtsamte einzusehenden Taxe, soll

am 29sten Juni c. nachmittags 4 Uhr

an Gerichtsamtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 25sten März 1837. Die dem Schöppen Johann Bleybaum zu Schachtebich gehörigen, in der rustenfelder Feldflur belegenen, aus 6½ Acker bestehenden Grundstücke, welche auf 215 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt sind, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle in termino

den 21sten Juli c. vormittags 11 Uhr

verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, am 23sten März 1837. Die dem Georg Kohlmeyer zu Kirchgandern gehörenden Grundstücke, bestehend aus einem ganzen Gerechtigkeitshause, geschätzt zu 850 Thlr., und des auf 61 Thlr.

geschätzten 1⅞ Acker Landes, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 12ten August c. nachmittags 2 Uhr

in loco Kirchgandern subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein unter Nro. 304. belegene, den Erben der verehelichten Dorothee Vogel, gebornen Karsten, zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 294 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur der dortigen königlichen Gerichtscommission einzusehenden Taxe, soll

den 24sten Julius 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zum Nachlasse des Friedrich Schatz zu Wehnde in dasiger Flur unter Nro. 115. 77 und 746. gelegenen, und auf 105 Thlr. abgeschätzten 1⅞ Acker Land, sollen in dem auf

den 12ten September 1837 vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause daselbst angesetzten Termine verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden dazu bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Kaufbedingungen, so wie die Taxe können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza. Das an dem Kornmarkte zu Langensalza unter Nro. 183. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 360 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 30sten August dieses Jahres vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Langensalza, den 30sten April 1837.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das den Erben des Johann Georg Eisenbrandt zu Falken gehörige, sub Nro. 47. daselbst gelegene Haus nebst 20 denselben zugehörige, in dasiger Flur gelegene Wandeläcker, auf 183 Thlr. 25 Sgr. zusammen abgeschätzt, sollen auf den

1sten

1sten Juli d. J. nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Falken verkauft werden; die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgefodert, sich spätestens im Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Justizamt zu Großbodungen. Das in Craja unter Nro. 9 liegende, den hagerschen Eheleuten gehörende Wohnhaus nebst ½ Acker Land an der Trift, abgeschätzt auf 128 Thlr., zu Folge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17ten Juli d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause daselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Das hier unter Nro. 97. belegene, auf 175 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus, und folgende, in hiesiger Feldflur belegene walzende Grundstücke, als: ½ Acker Mühlenfeld am kutzleber Wege, ¾ Acker grobes Feld unter der hohen Springe, ¼ Acker über der hohen Springe neben dem Pfarrlande und ½ Acker Pflanzfleck, deren Taxe überhaupt auf 67 Thlr. zu stehen gekommen ist, und welche durchgängig dem Fleischermeister Johann Friedrich Otto hier, jetzt dessen Erben eigenthümlich zugehören, sollen auf

den 24sten Juli d. J. vormittags 9 Uhr

ausgeklagter Schulden halber subhastirt werden.

Die Taxe und die Hypothekenatteste können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen.

Großballhausen, den 25sten März 1837.

Adelig reinhardtsches Patrimonialgericht.

Nothwendige Subhastation. von Hausensches Patrimonial-Gericht zu Lützensömmern. Es soll die dem Meister Johann Heinrich Gothe zustehende Hälfte der hiesigen Mahlmühle, welche Hälfte auf 439 Thlr. 5 Sgr. taxirt, auf

den 21sten August 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier wegen ausgeklagter Schulden necessario subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem lützensömmerschen Justitiar Blochmann einzusehen.

Subhastation. Die Immobilien der Eheleute Friedrich Kettwich und Catharine, gebornen Meinhardt, zu Teutleben, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Stallung, gerichtlich taxirt

355 Thlr., und Feldgrundstücken auf 495 Thlr. gewürdert, sollen unter Leitung des unterzeichneten Justizamts

an dem 12ten September 1837

im Gasthofe zu Teutleben an den Meistbietenden nach Vorschrift der Subhastations-Ordnung verkauft werden.

Wegen der näheren Beschreibung der Immobilien und Verkaufsbedingungen wird auf das sowohl hier als im Gasthofe zu Teutleben ausgehangene Subhastationspatent und auf die hiesigen Amtsacten verwiesen.

Buttstädt, am 29sten April 1837.

Das großherzogliche sächs. Justizamt das.

Hausverkauf. Unter Zustimmung der wohllöblichen Stadtverordneten-Versammlung und mit Genehmigung einer königlichen hochlöblichen Regierung zu Erfurt wird das zur Küsterwohnung an der Kirche St. Bonifacii bestimmte, und in der Nähe der letzten gelegene Haus zum öffentlichen Verkauf gestellt, und

der 26ste Juni d. J. vormittags 10 Uhr

zum Licitationstermine an Magistratsstelle anberaumt.

Kauflustigen machen wir solches bekannt.

Langensalza, den 9ten Mai 1837.

Der Magistrat.

Verkauf von Grundstücken. Es sollen wegen Steuerrückständen 1½ Acker hopfgärtner Flur im Werthe von 20 Thlr., welche dem Johann Caspar Brömmer, Martin Brömmer jun. und Johann Ernst Langbein gehören,

den 26sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr

subhastationsmäßig in dem Wirthshause zu Hopfgarten verkauft werden. Unter Hinweisung auf das im Orte angeschlagene Subhastationspatent wird dieses zur Nachricht bekannt gemacht.

Vieselbach, den 29sten April 1837.

Das großherzogliche sächsische Justizamt hier.

Wollmarkt in Mühlhausen. Der hiesige Wollmarkt wird in diesem Jahre wiederum den 16ten, 17ten und 18ten Juni, folglich am Freitage, Sonnabend und Sonntag nach 3ten Trinitatis auf dem hiesigen Kornmarkte abgehalten werden. Indem wir versichern, daß für die Bequemlichkeit

heit der Käufer und Verkäufer, für Lagerung der verkauften und unverkauften Wolle alle möglichen Einrichtungen getroffen sein werden, laden wir zum Besuche desselben hierdurch ein.

Mühlhausen, den 18ten April 1837.

Der Magistrat.

Mühlenveränderung. Der Müllermeister August Recke aus Wandersleben beabsichtigt, an seiner am dortigen Mühlgraben belegenen Wassermühle mit drei Mahlgängen eine Veränderung, und zwar dergestalt vorzunehmen, daß er einen von diesen Mahlgängen mit Wechselwerk versehen will, um darauf Oel schlagen und Graupen fabriciren zu können, wogegen die äußere Mühleneinrichtung unverändert bleiben soll.

Indem dieß auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergeht zugleich die Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen.

Erfurt, den 17ten April 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenanlage. Der Mühlenwerksverfertiger Carl Hebrich beabsichtigt, neben den Mühlenwerken der seinem Vater zugehörigen, und an dem Mühlgraben zu Gispersleben Kil. belegenen Mühle, eine Papierfabrik anzulegen, ohne jedoch die Zahl der Wasserräder zu vermehren, oder die bereits vorhandene äußere Mühlenanlage zu verändern.

Indem dieß Vorhaben auf den Antrag des Unternehmers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fodere ich zugleich jedermann auf, welcher gegen die beabsichtigte Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, die etwaige Widerspruchserklärung binnen einer achtwöchentlichen präclusivischen Frist, sowohl bei dem hiesigen Landrathsamte, wie bei dem Unternehmer selbst einzugeben.

Erfurt, den 11ten April 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 20.

Erfurt, den 27sten Mai 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Artikels XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für nachbenannte, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene beide Schriften, als: Nro. 137. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Ueber das Verhältniß der Kunst zum Cultus. Ein Wort an alle gebildete Verehrer der Religion und der Kunst, von Carl Meyer. Zürich 1837. S. Höhr. 8.

2) Stimmen der teutschen Kirche über das Leben Jesu, von Doctor Strauß. Ein Beitrag zur theologischen Literaturgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts für Theologen und Nichttheologen, von Johannis Zeller. V. D. M. Zürich, gedruckt in der bürklischen Officin, 1837. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10ten Mai 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Bekanntmachung.

Nro. 138. Auszahlung der zum 1sten Juli 1837 gekündigten 818000 Thlr. Staatsschuldscheine.

Die durch unsere Bekanntmachung vom 7ten März d. J. zum 1sten Juli 1837 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818000 Thlr., nebst deren am 1sten Juli c. zur Realisation kommenden Zinscoupons sollen gegen die in jener Bekanntmachung vorgeschriebenen Quittungen schon vom 1sten Juni d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nro. 30., eingelöset werden.

Die außerhalb Berlin wohnenden Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können demgemäß die derartigen Effecten mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1sten Juli 1837 ab, schon vor dem 1sten Juni d. J. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, wonach ihnen alsdann die Valuta derselben bis zum 1sten Juli c. ausgezahlt werden wird.

Berlin, den 11ten Mai 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 139. Wählbarkeitsprüfungen im Seminarium. 3179. A. 2.

Die jährlich in dem hiesigen königlichen Haupt-Schullehrerseminarium Statt findende Wählbarkeitsprüfung der Seminaristen und Schulamtsbewerber, die Prüfung der Litteraten pro schola, so wie die Prüfung derjenigen, welche sich einer zweiten Prüfung zu unterwerfen haben, wird in diesem Jahre am 17ten Juli morgens 8 Uhr beginnen.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir die königlichen Superintendenturen und Schulaufsichtsbehörden auf, diejenigen, welche die Prüfung nachsuchen wollen, in Gemäßheit unserer früheren desfallsigen Vorschriften

schriften von den zu diesem Behuf erfoderlichen Zeugnissen und davon zu unterrichten, daß die Gesuche mit den Zeugnissen spätestens bis zum 1sten Juli, und zwar so, daß Rückfragen nicht nöthig werden, hier eingehen müssen.

Erfurt, den 13ten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 140. Anwendung der preuß. Gesetze bei Gränzregulirungen. 2147. A. 3.

Auf den beigefügten Bericht der Minister der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten habe Ich nach dem Antrage derselben wegen Anwendung der preuß'schen Gesetze in denjenigen Orten, welche bei Gränzregulirungen auf den Grund abgeschlossener und bestätigter Gränzrecesse als Gebietstheile Meiner Monarchie anerkannt, oder in Folge eines Austausches an dieselbe abgetreten worden sind, oder sich noch in der Verhandlung befinden, folgende Bestimmungen erlassen:

1) in allen Fällen, in denen die Gränzregulirung nur verdunkelte und ungewisse Gränzen festgestellt hat, sind die preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, die in demjenigen Gerichtsbezirke galten, dem die bisher streitigen Gebietstheile definitiv überwiesen sind, auch in diese letzte durch die ursprüngliche Publication für eingeführt zu achten;

2) dagegen sollen in denjenigen Gebietstheilen, welche seit Einführung der preußischen Gesetzgebung in die neu und wieder eroberten Provinzen in Folge abgeschlossener Gränzregulirungsrecesse an Preußen neu abgetreten worden, die preußischen Gesetze, Verordnungen und Vorschriften, in sofern sie nicht schon jetzt auf den Grund besonderer Bestimmungen darin angewendet werden, vom 1sten Juli d. J. ab, unter Beobachtung der Grundsätze desjenigen Patents in Kraft treten, wodurch die diesseitige Gesetzgebung in die Provinz, zu welcher das neu erworbene Gebiet fortan gehört, neu oder wieder eingeführt worden ist;

3) nach diesen Bestimmungen (1. und 2.) soll in allen Fällen verfahren werden, in welchen künftighin, zu Folge der mit benachbarten Staaten abgeschlossener Gränzrecesse entweder zweifelhafte und verdunkelte Gränzen festgestellt worden, oder Gebietsabtretungen Statt gefunden haben, wobei Ich Sie, die Minister der Justiz und des Innern und der Polizei, ermächtige, in solchen Fällen den Zeitpunkt, mit welchem die preußische Gesetzgebung in das neu erworbene Gebiet eingeführt werden soll, durch ein in die Amtsblätter der betreffenden Provinz aufzunehmendes Publicandum zu bestimmen.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesetzsammlung und durch die Amtsblätter der betreffenden Provinzen bekannt zu machen.

Berlin, den 29sten März 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Vorstehende allerhöchste Cabinetsordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 9ten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 141. Holzflöße auf der Gera. 1290. B. 3.

Da von der herzoglich sachsen-gothaischen Floßverwaltung nächstens wieder eine bedeutende Quantität Brennholz auf der Gera nach hiesiger Stadt geflößt werden wird, so bringen wir die gesetzliche Bestimmung, wonach bei einer unnachsichtigen Strafe von fünf Gulden für jedes entwendete Scheit sich niemand dergleichen Holz aneignen darf, und bei entstehendem begründeten Verdachte selbst Haussuchungen angewendet werden sollen, hiermit in Erinnerung.

Die betreffenden Ortsbehörden haben diese Bestimmung in ihren Gemeinden noch besonders bekannt zu machen, auf deren Befolgung streuge zu halten, und die Uebertreter sofort zur Untersuchung und zur Strafe zu ziehen.

Erfurt, den 18ten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 142. Verfahren bei Beförderung gerichtlicher Verfügungen.

Das von des Herrn Justizministers Mühler Excellenz an das königliche Landgericht zu Torgau erlassene, und dem unterzeichneten Oberlandesgericht mitgetheilte Rescript vom 11ten März d. J., welches im Auszuge folgendermaßen lautet:

Es ist völlig angemessen, daß die Gerichtsbehörden in den Fällen, in welchen es nicht auf die Herbeischaffung eines Behändigungscheins oder auf besonders eilige Bestellung ankommt, bei Beförderung ihrer Verfügungen an Orte ihres Gerichtsbezirks, nach welchen directe Postverbindungen bestehen, von der Post Gebrauch machen, und selbst die nothwendigen gericht=

richtlichen Insinuationen und Executionen in den Bezirken der auswärtigen Gerichtscommissionen in der Regel mittelst Requisitionen der letzten durch deren Unterbeamte besorgen lassen, da diese ohne besondere Reise Geschäfte der Art mit besorgen können, zu welchen die Boten und Executoren des Hauptgerichtes kostspielige und zeitraubende Reisen zu machen haben.

wird den Untergerichten des Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 5ten Mai 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 148. Gerichtlich mortificirte Staatspapiere pro 1836.

L i s t e

der aufgerufenen und der königlichen Controle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1836 als gerichtlich rc. amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Des Documents Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents Nro.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
138777	D.	Cour.	25	vom 19. Nov. 1835.	38498	A.	Cour.	1000	
24793	A.	—	1000		56949	A.	—	1000	
13532	B.	—	400		59234	A.	—	1000	
12070	A.	—	200	vom 10. Dec. 1835.	104078	A.	—	1000	
12070	B.	—	200		54398	G.	—	300	
12070	C.	—	200		45047	A.	—	100	
17610	A.	—	1000		45054	B.	—	100	
17658	A.	—	1000	Laut Verfügung der	59458	C.	—	100	
17723	A.	—	1000	königl. Hauptverwal-	91517	G.	—	100	
37438	A.	—	500	tung der Staatsschul-	92194	D.	—	100	
8284	B.	—	100	den vom 7. März	93651	G.	—	100	vom 18. Jan. 1836.
25505	G.	—	100	1836 in Folge der al-	94523	G.	—	100	
68082	K.	—	100	lerhöchsten Verordn.	95504	B.	—	100	
76798	K.	—	100	vom 16. Juni 1819	96167	H.	—	100	
45466	K.	—	50	§. 3. G. S. Nr. 549.	100717	B.	—	100	
89102	H.	—	25	als mortificirt erklärt.	28192	G.	—	50	
39129	C.	—	25		40048	C.	—	50	
17400	E.	—	400	vom 3. März 1836	40244	D.	—	50	
				(Erkenntniß).	40244	G.	—	50	
3689	A.	—	1000		55301	K.	—	50	
16104	A.	—	1000	vom 18. Jan. 1836	132540	H.	—	50	
37620	A.	—	1000	(desgl.)	32215	G.	—	25	

I. Staatsschuldscheine.					II. Neumärksche Interimsscheine.				
Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.	Des Documents				Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nro.	Litt	Geldsorte.	Betrag. Thlr.		Nro.	Litt	Geldsorte.	Betrag. Thlr.	
38877	D.	Cour.	25		3038	A.	Cour.	1000	vom 23. März 1835.
40122	U.	—	25						
55215	AA	—	25	vom 18. Jan. 1836.	2694	A.	—	1000	vom 29. Oct. 1835.
55695	B.	—	25						
55695	D.	—	25		365	A.	—	500	vom 24. Aug. 1836.
12628	B.	—	500	vom 1. Febr. 1836.					
69390	K	—	100						
45941	D.	—	25	vom 28. März 1836.					
58288	K.	—	25						
42465	I	—	100	vom 4. Juli 1836.					
55452	E.	—	50	vom 11. Aug. 1836.					
40057	C.	—	50	vom 2. Jan. 1837.					

Berlin, den 11ten April 1837.

Königl. Controle der Staatspapiere.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 144. Der bisher provisorisch angestellte Mädchen-Schullehrer und Organist der evangelischen Gemeinde zu Tunzenhausen, im Kreise Weißensee, Johann Ernst Berls ist definitiv angestellt worden.

Der Bergrath und Director des Salzamts in Schönebeck, Fabian, ist zum Ober-Bergrath ernannt und das Patent darüber von des Königs Majestät unterm 10ten d. Mts. vollzogen worden.

Ber-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 145.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat April 1837.

Gegenstände.	Maß und Gewicht preuß.	Haupt-Marktplätze.																	
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	18	1	1	17	8	1	15	10	1	21	5	1	28	6	1	20	4
Roggen .	—	1	9	1	1	6	7	1	5	6	1	6	7	1	18	2	1	9	2
Gerste . .	—	1	4	6	—	28	5	1	1	1	1	1	1	1	7	3	1	2	6
Hafer . .	—	—	22	4	—	21	7	—	20	—	—	21	6	—	28	6	—	22	9
Erbsen . .	—	1	26	—	1	14	1	—	—	—	—	—	—	2	—	10	1	23	8
Linsen . .	—	2	20	—	1	14	7	—	—	—	—	—	—	2	8	6	2	4	4
Bohnen .	—	1	17	6	1	7	—	—	—	—	—		—	—	—	—	1	12	8
Kartoffeln .	—	—	24	—	—	11	7	—	12	—	—	15	—	—	11	8	—	14	9
Hirse . .	Pfund.	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch .	—	—	3	5	—	2	10	—	3	4	—	8	2	—	2	8	—	3	1
Kalbfleisch .	—	—	2	-	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	1	5	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	3	—	—	2	3	—	2	6	—	2	4	—	—	—	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	-	—	2	1	—	3	4	—	3	—	—	3	6	—	3	2
Eier . . .	Schock.	—	12	-	—	11	5	—	12	—	—	10	6	—	16	—	—	12	5
Butter . .	Pfund.	—	6	6	—	5	1	—	5	6	—	4	11	—	5	10	—	5	7
Oel . . .	Quart.	—	9	—	—	9	7	—	9	—	—	11	6	—	10	—	—	9	10
Bier . . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—	9	—	—	10	—	—	11	—	—	11
Branntwein	—	—	4	4	—	3	9	—	5	—	—	4	—	—	7	6	—	4	11
Heu . . .	Centner.	1	7	6	1	1	3	1	10	—	—	27	6	—	—	—	1	4	1
Stroh . . .	Schock.	4	25	—	4	6	—	5	—	—	4	—	—	4	17	7	4	15	9

Erfurt, den 4ten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Der

Nro. 146. Empfehlung eines Werkes.

Der ordentliche Professor der Rechtswissenschaften an der Universität zu Königsberg, Dr. Jacobson, beabsichtigt eine Geschichte der Quellen des Kirchenrechts des preußischen Staats mit Urkunden und Regesten zu schreiben, welche einem größeren Werke, das das gemeine uud provinzielle preußische Kirchenrecht zum Gegenstande haben wird, und mit dessen wissenschaftlicher Bearbeitung der Professor Jacobson seit längerer Zeit beschäftigt ist, als Grundlage dienen soll.

Von dem ersten Werke ist der erste Band des ersten Theils, die Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts der Provinzen Preußen und Posen enthaltend, bereits im Druck erschienen; der zweite Band, das evangelische Kirchenrecht enthaltend, wird demnächst erscheinen.

In Folge einer von dem königlichen Oberpräsidium der Provinz Preußen erhaltenen Veranlassung machen wir die evangelische Geistlichkeit unseres Ressorts auf dieses Unternehmen hierdurch aufmerksam.

Magdeburg, den 11ten Mai 1837.

Königl. Consistorium der Provinz Sachsen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 20sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 27sten Mai 1837.

Sicherheitspolizei.

Gefundener Leichnam. Es ist am 5ten d. Mts. eine unbekannte Mannsperson in dem Steigerforste bei Erfurt todt aufgefunden worden, und durch die darauf angestellten Erörterungen glaubwürdig dargethan, daß der Verstorbene sich mittelst des bei ihm aufgefundenen Pistols freiwillig den Tod gegeben.

Wer über die Person des Unbekannten Auskunft geben kann, wird aufgefodert, uns dieß anzuzeigen.

Erfurt, den 13ten Mai 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Der Verstorbene war von langer Statur, muskulös, von starkem Knochenbau und in einem schon bejahrten Alter. Das Haupthaar erschien hellbraun mit grau vermischt, der Backenbart aber röthlich von Farbe. Die Nase war groß, nur wenig gebogen. Das Gesicht länglich und vollkommen, die Haut an beiden Händen sehr hart, die Verwesung schon bedeutend vorgerückt. Die Kleidung bestand in einem geflickten Ueberrock von baumwollnem Zeuge, dessen hellbräunliche Farbe sehr verschossen war, in dunkelgrauen Nankinghosen, alten rindsledernen Schuhen, einem Hembde von grober Leinwand und einem alten runden Filzhut.

Diebstahl. In der Nacht vom 11ten zum 12ten d. M. wurde zu Leinefeld einem Handelsmanne Philipp Putzig seiner Versicherung zufolge 57 oder 58 Friedrichsd'or, größtentheils doppelte, nebst einer silbernen Repetiruhr, deren Repetirwerk in Unordnung ist, gewaltsam entwendet.

Behufs Ermittelung des Thäters und Wiederherbeischaffung des gestohlenen Guts wird um Mitwirkung gebeten.

Heiligenstadt, den 18ten Mai 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Liquidationsproceß. Da über den Nachlaß der am 22sten December 1835 zu Rheinholterode verstorbenen Witwe des Anton Weinrich, Eleonore gebornen Fätterer, auf Antrag der Testamentserben, der erbschaftliche Liquidationsproceß eingeleitet ist, so werden alle diejenigen, welche Foderungen an den in ungefähr 8000 Thlr. bestehenden Nachlaß der Witwe Weinrich zu haben vermeinen, hierdurch aufgefodert, sich in dem auf

den 10ten August c. früh 10 Uhr

vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Balcke anberaumten Termine einzufinden, und ihre Foderung gehörig anzumelden, widrigenfalls die entbleibenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, verwiesen werden.

Da die Witwe Weinrich in ihrem am 2ten November 1816 errichteten Testamente einem jeden ihrer Pathen ein Legat von 10 Thlr. ausgesetzt hat, so werden diese besonders aufgefodert zu erscheinen, um ihre Ansprüche geltend zu machen, und sich zu legitimiren.

Den auswärtigen Gläubigern werden zur Geltendmachung ihrer Ansprüche die Justizcommissarien Otto und Zugbaum vorgeschlagen.

Heiligenstadt, den 26sten April 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Liquidationsproceß. Ueber den Nachlaß des dahier verstorbenen Gastwirths Karl Helm, bestehend in einem halben Gerechtigkeitshause nebst Zubehör und einigen Feldgrundstücken, taxirt zu 2303 Thlr., und in 1760 Thlr. 4 Sgr. an Ausständen und als der Taxe des Mobiliarvermögens, ist der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet, und daher zur Anmeldung und Nachweisung der Erbschaftsfoderungen ein Termin auf

den 9ten August d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Assessor Gerling, an Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem die unbekannten Gläubiger unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen Gläubigern, denen es an Bekanntschaft fehlt, werden der Justizrath Keu-

fel

fel und die Justizcommissarien Hagemeister und Reinhold zur Wahl als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Worbis, den 14ten März 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt den 28sten Februar 1837. Das den Schlosser Christoph Lingemann'schen Erben dahier zugehörige Braugerechtigkeitshaus Nro. 519. in der Altstadt, abgeschätzt auf 406 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll an hiesiger Gerichtsstätte in termino

den 1sten Juli 1837 nachmittags 3 Uhr

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt den 16ten März 1837. Die dem Heinrich Windolph zu Schönau gehörenden Grundstücke, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause Nro. 6. und 2½ Acker Land, abgeschätzt zu 796 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 1sten Juli d. J. nachmittags 3 Uhr

an Ort und Stelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Auf Antrag der Beneficialerben der Eheleute Johann Gottfried Fernekorn und Dorothee Regine, gebornen Thomas zu Kaisershagen, ist zum öffentlichen Verkauf des denselben zugehörigen, daselbst unter Nro. 58a. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör und 14 Acker 20 Ruthen Land, Wiesen und Gärten, überhaupt abgeschätzt zu 358 Thlr. 25 Sgr., ein Termin auf

den 21sten August 1837 nachmittags 2 Uhr

an der Gerichtsstelle anberaumt.

Die Taxationverhandlung und der neuste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum des Joseph Böttcher an einer diesem und der Witwe des Franz Nauer, Anne Catharine, gebornen Hebenstreit, früher verehelicht gewesenen Böttcher zu Helmsdorf gemeinschaftlich zugehörigen, auf helmsdorfer Flur belegenen ¼ Hufe Landes, von bodungenschem Lehn, im Ganzen zu 144 Thlr abgeschätzt, soll in dem auf

den 16ten August 1837 nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Eine dem Gemeindeschreiber Georg Franz Drößler zu Bickenriede zugehörige, in dasiger Flur belegene und 5¾ Acker 8 Ruthen haltende ¼tel Hufe Land, abgeschätzt zu 125 Thlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 28sten August c. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Bickenriede anberaumten Termine verkauft werden. Die Taxe kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses mit derselben vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Rautenstraße sub Nro. 348. belegene, den Siebmann Menke Plauth'schen Eheleuten zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 660 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 31sten Juli d. J. nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zum Nachlasse des Bürgermeisters Johann Fedrich Popperoth gehörige, zu Sachsa in der Marktstraße sub Nro. 44. belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, zu 600 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

vom 25sten August c. nachmittags 3 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Schuhmacher Friedrich Schiebitz gehörigen, beim Schinderrasen oder am heringer Fußsteige neben Schütte und Dinemann belegenen, und auf 110 Thlr. gerichtlich abgeschätzten 2 Acker Landes steht ein Termin auf

den

den 31sten Juli d. J. nachmittags 4 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld an. Der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlung kann in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmanne Melchior Degenhard und dessen Kindern erster Ehe zugehörigen, zu Breitenholz und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, bestehend in einem Einwöhnerhause, taxirt zu 300 Thlr., und 3¾ Acker Landes, taxirt zu 80 Thlr., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 1sten Juli 1837 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenholz subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das allhier sub Nro. 223. gelegene, auf 450 Thlr. geschätzte, zum Nachlasse der Witwe Freytag, gebornen Jonas, gehörige Wohn- und Gasthaus soll auf den 29sten Juli d. J. nachmittags 3 Uhr hier an Gerichtsstelle verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxe können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, der Ehefrau des Geschirrhalters Gottfried Kleinschmidt, Johanne Rosine, gebornen Jung, allhier zugehörige Immobilien:

a) das brauberechtigte Wohnhaus Nro. 212. in hiesiger Vorstadt, 809 Thlr. 15 Sgr. taxirt,

b) ein Wiesgründlein am fischbacher Wege, 200 Thlr. taxirt,

c) 2 Acker Eller von 8 Ackern Eller daselbst, 48 Thlr. taxirt,

worüber Taxe und Realattest in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 30sten Juni c. a. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Das dem Tuchmacher Philipp Bartenstein zugehörige brauberechtigte Wohnhaus Nro. 9. in der

der Quergasse zu Schleusingen, auf 550 Thlr. taxirt, worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 1sten Juli 1837 vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Vorladung unbekannter Realprätendenten. Im Bezug auf die von uns zur nothwendigen Subhastation gestellten, zum Nachlaß des verstorbenen Schuhmachermeisters Johann Gottlieb Huscher gehörigen ledigen Grundstücke in der Flur der Stadt Gefell, werden alle unbekannte Realprätendenten andurch aufgeboten, sich mit ihren Ansprüchen an diese Realitäten bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem auf den 3ten Juli 1837 vor dem hiesigen Gerichtsamte anberaumten Termine zu melden.

Gefell, den 23sten März 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt Tennstädt. Die der Marie Elisabeth, verehelichten Gräfe, gebornen Gräfe, in Kirchheilingen gehörigen Wandeläcker, als:

1) ein halb Viertel Land zu 4 $\frac{1}{16}$ Acker,

2) $\frac{1}{2}$ Acker Land auf dem Hollunder,

3) 1 Acker Land an der Trift,

zu Folge der nebst dem neuesten Hypothekenatteste hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 105 Thlr., sollen auf

den 29sten Juli c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten bei Strafe der Präclusion hiermit vorgeladen.

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonialgesammtgericht zu Wahlhausen. Das zu Mackenrode zwischen Joseph Dilob und Caspar Göbel gelegene Wohnhaus des Nicolaus Schönefeld, welches mit Zubehör und sieben Ackerparcellen ein geschlossenes Gut bildet, so wie sechs ein halber Morgen Land, Wiesen und Holz desselben, in mackenröder Feldflur in vier einzelnen Stücken belegen, welche Grundstücke ausweislich der mit dem Hypothekenscheine und den

dem Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 725 Thlr. abgeschätzt sind, sollen

den 28sten August c. vormittags 10 Uhr

zu Mackenrode verkauft werden.

Hausverkauf. Das der Stadtkasse gehörige, zu 411⅔ Thlr. taxirte Wohnhaus dahier unter Nro. 510. am Neupfortenthore soll Montag, den 17ten Juli c. vormittags 10 Uhr auf der großen Rathsstube meistbietend verkauft werden.

Mühlhausen, den 19ten Mai 1837.

Der Magistrat.

Ankauf von Pferden. Die zur diesjährigen Landwehrübung erfoderlichen Pferde sollen im Wege des öffentlichen Ankaufs beschafft werden, und ist zu diesem Behuf ein Termin auf den 16ten Juni d. J. morgens 8 Uhr vor dem Gasthofe zum weißen Schwane auf dem Kornmarkte zu Mühlhausen anberaumt worden.

Indem demnach dieser Termin hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jedermann, der zum Cavalleriedienst taugliche Pferde zu verkaufen gesonnen ist, hierdurch eingeladen wird, sich an benanntem Tage und zu bemerkter Stunde mit seinen Pferden auf dem angegebenen Platze, wo auch die Verkaufsbedingungen bekannt gemacht werden sollen, einzufinden, und namentlich bei der im Gasthofe zum Schwan anwesenden kreisständischen Commission anzumelden, bemerke ich dabei zugleich noch: wie es wohl kaum der Erwähnung bedarf, daß Hengste nicht annahmefähig sind, und auch Pferde unter fünf Jahren nicht begehrt werden.

Treffurt, den 20sten Mai 1837.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Anlage einer Windmühle. Die Einwohner Johann Gottlob und Georg Andreas Rönick zu Schönstädt beabsichtigen, in der Nähe des Dorfes Schönstädt, der sogenannten Steinlucke gegenüber, auf einem eigenthümlichen Ackerstücke, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange neu zu erbauen.

Nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XV. §. 255. seq. wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind rechtlich begründete Widersprüche gegen diese

diese Anlage binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Langensalza, den 10ten Mai 1837.

Der königliche Landrath des langensalzaer Kreises.
Freiherr von Berlepsch.

Anlage einer Windmühle. Die Einwohner Heinrich Christian Koch und Consorten zu Schönstädt beabsichtigen, in der Nähe des Dorfes Schönstädt, auf dem sogenannten Oelberg, auf einem eigenthümlichen Ackerstücke, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange neu zu erbauen.

Nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XV. §. 255. seq. wird dieß Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind rechtlich begründete Widersprüche gegen diese Anlage binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ab gerechnet, beim unterzeichneten Landrath anzubringen.

Langensalza, den 10ten Mai 1837.

Der königl. Landrath des Kreises Langensalza.
Freiherr von Berlepsch.

Anzeigen.

Schulanzeige. Die Prüfung zur Aufnahme in die mit dem hiesigen königlichen Schullehrer-Seminarium verbundenen Präparandenklasse wird den 26sten k. M., die Prüfung zur Aufnahme in das Seminar selbst aber den 24sten und 25sten Juli d. J. Statt haben. Diejenigen, welche mit dem Beginnen des neuen Cursus in die Präparandenklasse einzutreten wünschen, haben sich hier den 25sten k. M. zu der vorgedachten Prüfung einzufinden, und mir, um zu dieser zugelassen werden zu können, ein Schulzeugniß, so wie ein von dem Herrn Pfarrer auszustellendes Führungszeugniß vorzulegen, in dessen Parochie sie nach ihrem Ausscheiden aus der Schule gelebt haben.

In das Seminar selbst kann nach den neuern Bestimmungen einer hohen vorgesetzten Behörde niemand aufgenommen werden, der nicht bereits das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat. Jeder Seminar-Aspirant, der in diesem Jahre in die Anstalt recipirt zu werden wünscht, hat deßhalb seinem vor dem 1sten Juli c. einzureichenden Anmeldungsschreiben außer einem von ihm selbst aufzusetzenden Lebenslaufe und einem Schulzeugnisse einen Taufschein beizufügen, und es überdieß durch ein Zeugniß der Ortsbehörde seiner Aeltern nachzuweisen, daß dieselben hinlängliches Vermögen besitzen, ihn hier zwei Jahre zu erhalten. Erfurt, den 23sten Mai 1837.

Sickel, Seminardirector.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 21.

Erfurt, den 3ten Juni 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 22sten d. M. ausgegebene 11te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 147.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1800. vom 15ten April 1837, die Ergänzung der durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 11ten Februar 1832 (Gesetzsammlung Nro. 1344.) wegen Regulirung des Cautionswesens für die Staatskassen- und Magazinbeamten getroffenen Bestimmungen betreffend;

Nro. 1801. vom 30sten April 1837, betreffend die Ueberweisung der gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten;

Nro. 1802. vom 9ten Mai 1837, wegen Vermehrung der Kassenanweisungen um drei Millionen Thaler gegen Deposition des gleichen Betrages in Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830.

Erfurt, den 31sten Mai 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 148. Asservaten-Instruction für sämmtliche Untergerichte, welche kein Collegium bilden.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Justizministers mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 22sten März d. J. (Gesetzsammlung Seite 32.) zu genehmigen geruht, daß künftig auch bei den kleinern Untergerichten, bei welchen nach §. 16. Tit. III. der Depositalordnung keine Deposi-

talasser-

talasservate gestattet sind, dergleichen ausnahmsweise zugelassen werden, und daß das von den Gerichten dabei zu beobachtende Verfahren von dem Justizminister durch angemessene Instructionen bestimmt werde.

Demgemäß werden den sämmtlichen Untergerichten, welche kein Collegium bilden, ohne Unterschied, ob sie aus Staatsfonds unterhalten werden oder Privatgerichte sind, nachstehende Bestimmungen hinsichts des Verfahrens bei gerichtlichen Asservationen zur genausten Befolgung bekannt gemacht:

§. 1.

Gerichtliche Asservate sind möglichst zu vermeiden.

Die Gerichte, und namentlich deren Dirigenten, haben darauf zu halten, daß die Annahme von gerichtlichen Asservaten möglichst vermieden werde. Insbesondere ist, in Berücksichtigung der Vorschriften der Depositalordnung Tit. II. §§. 101 — 108., darauf zu sehen, daß die zur Annahme in das Depositum bestimmten Gelder in der Regel vor der Einzahlung gehörig offerirt, und bei ihrer Einzahlung sofort in das Depositum genommen werden, und bloß zur Bequemlichkeit der Interessenten keine vorläufigen Asservationen der Depositalgelder Statt finden.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist von Zeit zu Zeit, und wenigstens alle Jahre einmal, durch öffentliche Bekanntmachungen zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen zu bringen, an welchen ein für allemal bestimmten Tagen die Depositalgeschäfte des Gerichts vorgenommen und Gelder in das Depositum eingezahlt werden können.

Bei Patrimonialgerichten muß dieß während der Dauer jedes Gerichtstages zulässig sein, weßhalb die in einem Jahre abzuhaltenden Gerichtstage zu Anfange jedes Jahres bestimmt anzuberaumen, und den Gerichtsuntergebenen im Voraus bekannt zu machen sind.

§. 2.

In welchen Fällen eine vorläufige gerichtliche Asservation zulässig oder nothwendig ist.

Die vorläufige gerichtliche Asservation von Depositalgegenständen ist nur zulässig:

1) wenn Depositalgelder und andere zur Deposition bestimmte Gegenstände zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen mit der Post bei dem Gericht oder bei dem vom Sitz des Gerichts entfernt wohnenden Richter eingehen, oder in Folge von Siegelungen, Inventuren und Auctionen von den damit beauftragten Beamten, oder als Cautionen bei Abhaltung von Terminen an Commissarien und Deputirte des Gerichts, eingezahlt werden;

2) wenn es in speciellen Fällen bedenklich erscheint, einem Schuldner, welcher persönlich zwischen den gewöhnlichen Depositaltagen Depositalgelder zur Annah-

Annahme offerirt, dieselben bis zum nächsten Depositaltage in Händen zu lassen, indem zu besorgen ist, daß er die Gelder bis dahin anderweit verwenden könne;

3) wenn die zur Auszahlung bestimmten, einem Commissar des Gerichts übergebenen Gelder ganz oder zum Theil nicht ausgezahlt werden, und daher wieder in das Depositum genommen, oder bis zur Zahlung asservirt werden müssen;

und in allen diesen Fällen (Nro. 1. 2. 3.) die **sofortige** Annahme in das Depositum wegen Abwesenheit der Depositalbeamten nicht bewirkt werden kann.

Ist der Fall einer zulässigen Asservation von Depositalgegenständen nicht vorhanden, so erfolgt die dennoch Statt gefundene nur auf Gefahr des Deponenten.

Dagegen tritt die gerichtliche Asservation und das für sie vorgeschriebene Verfahren **allemal** ein:

4) wenn an das Gericht von andern Behörden Gelder, welche nicht bei der Salarien- oder Sportelkasse zu verrechnen sind, zur Zahlung an einzelne Interessenten geschickt werden, die Zahlung selbst aber nicht sofort nach dem Eingange der Gelder erfolgen kann;

5) wenn die in Folge von Executionen oder sonst an das Gericht zur Absendung an andere Behörden oder auswärtige Interessenten eingezahlten, und nicht durch die Salarien- oder Sportelkasse zu verrechnenden Gelder nicht sofort abgesendet werden können;

6) wenn ein einzeln stehender Richter aus dem Depositum Gelder, Documente oder Pretiosen zur weitern Absendung oder Zahlung in Empfang genommen hat, welche nicht unmittelbar an den Empfänger aus dem Depositum gezahlt werden können.

Es findet hiernach eine Trennung der **Deposital- und Salarienkassen-Asservate niemals** Statt.

§. 3.

Aufbewahrung der Asservate.

Die Aufbewahrung der sämmtlichen gerichtlichen Asservate erfolgt in einem dazu besonders bestimmten eisernen oder mit Eisen stark beschlagenen, und mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, welcher seinen Platz bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten in dem Depositalgelaß oder demjenigen Gelaß erhalten muß, in welchem die Bestände der Salarienkasse aufbewahrt werden.

Bei Privatgerichten ist der Kasten, in Ermangelung anderer Bestimmungen der Gerichtsherren, in der Wohnung des Richters sicher unterzubringen.

Verwaltet ein Richter mehre Patrimonialgerichte, so ist es zulässig, die Asservate von allen in einem und demselben Kasten aufzubewahren.

Die Schlüssel zu dem Kasten sind den mit Führung des Asservatenbuchs beauftragten Beamten (§. 4.) anzuvertrauen, und zwar bei zwei Beamten dergestalt, daß jeder von ihnen einen Schlüssel unter der Verpflichtung erhält, bei jeder Eröffnung des Asservatenkastens selbst gegenwärtig zu sein, und seinen Schlüssel niemals dem zweiten Beamten einzuhändigen.

Mit den Privatgeldern der gerichtlichen Beamten dürfen Asservate niemals vermischt werden.

§. 4.

Buchführung über die Asservate.

Bei jedem Gericht ist ein Asservatenbuch nach dem anliegenden Schema zu führen, in welches alle bereits vorhandene und künftig vorkommende Asservate unter einer das ganze Jahr hindurch fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

Die Führung dieses Buchs ist bei allen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichten, bei welchen ein besonderer Kassenbeamte oder Actuar angestellt ist, diesem und zugleich dem Dirigenten des Gerichts, außerdem aber dem letzten allein zu übertragen.

Bei Privatgerichten hat der Gerichtsherr zu bestimmen, ob dem Richter allein, oder welchem Beamten außer ihm, die Führung des Asservatenbuchs und die Schlüssel zu dem Asservatenkasten zu übertragen sei.

Verwaltet ein Richter mehre Patrimonialgerichte zugleich, so ist zwar über jedes Gericht ein besonderes Asservatenbuch, nebenbei aber über sämmtliche Gerichte eine gemeinschaftliche Asservaten-Nachweisung zu führen, damit sofort übersehen werden kann, welche Asservate in dem für sämmtliche Gerichte bestimmten gemeinschaftlichen Kasten (§. 3.) überhaupt vorhanden sind.

Zu dieser Nachweisung ist das Schema des Asservatenbuchs zu benutzen; bei demselben sind aber zwischen der ersten und zweiten Rubrik noch folgende Colonnen anzubringen:

Gerichtsamt.

Nummer des gerichtsamtlichen Asservatenbuchs.

Die Asservatenbücher und Asservatennachweisungen sind nach jedesmaligem Gebrauch unter sorgfältigem Verschluß zu halten. Die Aufbewahrung derselben

derselben im Asservatenkasten ist nicht zu empfehlen, da sie bei dessen Beraubung mit verloren gehen können, und dadurch die Ermittelung der vorhanden gewesenen Asservate und ihrer Bezeichnung erschwert würde.

Von drei zu drei Monaten, und zwar Ende März, Juni, September und December jeden Jahres, ist in den Asservatenbüchern und Nachweisungen ein Abschnitt zu machen. Jeder Zeitraum ist durch eine Ueberschrift, z. B.

Januar, Februar, März 1837

zu bezeichnen, hinter welcher zunächst die am Schlusse des letzten Quartals noch vorhanden gewesenen Asservate, unter der ihnen früher ertheilten Nummer, aufgeführt werden, und demnächst die neuen Eintragungen erfolgen.

§. 5.

Verfahren bei der Annahme und Ausschaffung der Asservate.

Bei der Annahme der Asservate und Führung des Asservatenbuchs findet folgendes Verfahren Statt:

1) Erscheint der Deponent persönlich, ohne eine schriftliche Vorstellung mitzubringen, so ist stets ein Protocoll über seinen Antrag aufzunehmen.

2) Jedes Asservat wird in den versiegelten Beuteln oder Paketen, so wie sie eingehen, in den Asservatenkasten gelegt, wenn das auf denselben angegebene Gewicht richtig befunden worden ist. (Depositalordnung Tit. II. §. 115.)

   Sind die eingehenden Asservate nicht besonders verpackt, so muß dieß mit einer genauen Bezeichnung des Inhalts auf der Außenseite, unter Ausdrückung des Gerichtssiegels, sogleich bei der Annahme geschehen, damit eine Vermischung der verschiedenen Asservate niemals möglich werde.

3) Die Eintragung in das Asservatenbuch erfolgt sofort bei der Annahme durch den damit beauftragten Beamten. Ist die Führung des Asservatenbuchs zwei Beamten anvertraut, so müssen beide die Eintragung unterschreiben.

4) Die geschehene Annahme und Eintragung des Asservats wird auf der Eingabe oder auf dem Protocoll, mit welchem solches eingegangen ist, bei dessen Präsentation und Eintragung in das Journal, unter Beifügung der Nummer des Asservatenbuchs — welche auch der Aufschrift des Asservats beizufügen ist — vermerkt.

5) Dem Deponenten und resp. Einsender ist über die Statt gefundene Annahme des Asservats eine von den annehmenden Beamten nach Vorschrift des §. 122. Tit. II. der Depositalordnung ausgestellte, mit der betref-

betreffenden Nummer des Asservatenbuchs versehene Interimsquittung kostenfrei zu ertheilen, und resp. mit nächster Post zu übersenden, und daß dieß geschehn, auf dem Protocoll oder der Eingabe gleichfalls zu bemerken.

§. 6.

Für die schleunige Fortschaffung der Asservate ist vorzüglich zu sorgen.

Der Dirigent jedes Gerichts hat vorzüglich dafür zu sorgen, daß die zur Asservation gekommenen Gelder und sonstigen Gegenstände sobald als möglich in das Depositum wirklich angenommen, oder sonst an den gehörigen Empfänger ausgezahlt oder abgesendet werden.

Bei den zur Annahme in das Depositum bestimmten Asservaten muß diese Annahme in der Regel am nächsten Depositaltage, längstens aber binnen vier Wochen erfolgen.

Dieselbe Frist wird für die Erledigung anderer Asservate bestimmt.

Steht bei Patrimonialgerichten innerhalb vier Wochen kein Depositaltag an, und betragen die Asservate mehr als einhundert Thaler, so muß zu ihrer Annahme ein außerordentlicher Depositaltag angesetzt werden, für dessen Abhaltung keine besondere Kosten angesetzt werden können.

Die erfolgte Auszahlung oder Abgabe eines in das Asservatenbuch eingetragenen Asservats wird unter derselben Nummer in den betreffenden Colonnen, mit Bezeichnung des darüber aufgenommenen Protocolls oder des Absendungsnachweises, bemerkt und durch Unterschrift bescheinigt.

Ist die Zahlung bei dem Gericht selbst erfolgt, so hat der Empfänger solche in der letzten Colonne durch Beifügung seines Namens zu bescheinigen.

In der nach §. 4. für mehre Patrimonialgerichte zu führende gemeinschaftliche Asservatennachweisung ist in der letzten Colonne auf die im Asservatenbuch erfolgte Quittung zu verweisen.

§. 7.

Controlirung des Verfahrens in Asservatenangelegenheiten.

Damit vorstehende Bestimmungen genau befolgt werden, ist

1) das Asservatenbuch bei jedem Depositaltage den Depositalbeamten vorzulegen und Post für Post durchzugehen, damit unter Zuziehung des Richters, oder auf Antrag des ersten Curators, die bei den einzelnen Asservaten zulässige und noch nicht verfügte Annahme in das Depositum, und bei den übrigen Asservaten deren Auszahlung und resp. Absendung, sofort veranlaßt werde.

Die

Die erfolgte Einsicht des Asservatenbuchs ist jedesmal unter der letzten eingetragenen Nummer mit den Worten:

„eingesehen den . . . . "

durch die Depositalbeamten zu bescheinigen. Jede in dem Asservatenbuch noch unerledigt gefundene Nummer ist besonders zu notiren, und bei der nächsten Einsicht nochmals zu revidiren.

Bei Privatgerichten bleibt außerdem den Gerichtsherren überlassen, sich bei Abhaltung der Depositaltage noch selbst durch Einsicht des Asservatenbuchs zu überzeugen, daß hinsichts der Asservate die Bestimmungen dieser Instruction genau befolgt werden.

2) Bei jeder ordentlichen oder außerordentlichen Revision der Depositalkasse und Depositalverwaltung eines Gerichts, welche bei Privatgerichten auch von dem Gerichtsherrn selbst vorgenommen werden können (Depositalordnung Tit. III. §. 33.) sind auch die vorhandenen Asservate und das hinsichts der gerichtlichen Asservate überhaupt beobachtete Verfahren einer genauen Revision zu unterwerfen.

Zu der Revision des Asservatenkastens sind die nach dem Asservatenbuche noch nicht verausgabten Asservate von dem Revisor oder einem zugezogenen Calculator zusammenzustellen, und die wirklich vorgefundenen Asservate nach dieser Nachweisung speciell zu revidiren.

Von den Beamten ist die Versicherung an Eidesstatt zu erfodern, daß andere als in dem Asservatenbuch eingetragene gerichtliche Asservate nicht eingegangen seien.

Außerdem muß sowohl das Verfahren des Gerichts bei der Annahme und Verwahrung der Asservate und bei der darüber vorgeschriebenen Buchführung, als auch die erfolgte Wiederverausgabung der angenommenen Asservate, und die darüber vorhandenen Quittungen und Abgangsbescheinigungen sorgfältig geprüft, und für die schleunige Fortschaffung aller ungeeigneter oder veralteter Asservate durch bestimmte Anweisungen an das Gericht gesorgt werden.

3) Findet sich bei dergleichen Revisionen der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte, daß ein Gericht zu viele Asservate annimmt, oder bei deren Fortschaffung säumig ist, so bleibt dem Obergerichte überlassen, das Verfahren des Gerichts für die Zukunft durch Einfoderung genauer Abschriften des Asservatenbuchs von vier zu vier Wochen zu controliren.

§. 8.

§. 8.

Strafe der Uebertretung dieser Instruction.

Beamte, welchen eine Uebertretung der Vorschriften dieser Instruction zur Last fällt, sind

a) wenn dabei eine Veruntreuung Statt gefunden hat, oder auch nur daraus der Verdacht einer Veruntreuung entsteht, namentlich dann, wenn die Anlegung eines Asservatenbuchs oder die Eintragung in dasselbe unterblieben, nachdem solche möglich gewesen, wenn die Asservate mit den Privatgeldern der Beamten vermischt worden sind ꝛc.,

auf den Grund der §§. 333. 334. 418. und folg. Tit. 20. Thl. II. des allgemeinen Landrechts ohne Weiteres zur Untersuchung und Strafe zu ziehen;

b) außer diesem Falle aber in eine Ordnungsstrafe, oder nach Befinden der Umstände in eine fiscalische Geldstrafe bis zu 50 Thlr. im Wege des abgekürzten Untersuchungsverfahrens zu nehmen.

Berlin, den 31sten März 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

Schema

Schema
zum
Asservaten-Buch
für
sämmtliche Untergerichte, welche kein Collegium bilden.

Fortlaufende Nro.	Tag des Empfangs.	Name des Deponenten oder Einzahlers.	Bezeichnung der Rechtsangelegenheit.	Ursache der Asservation.
1	Am 4ten Januar 1837.	Das Oberlandesgericht zu	Schuhmacher Müller'sche Vormundschaft.	Eingang durch die Post; Abwesenheit der Depositalbeamten.
2	Den 5ten Januar 1837.	Bauer Schuster von Lerchenberg.	Fabrikant Arndt-sche Concurssache.	Das Kapital ist wegen Unsicherheit zur Zurückzahlung gekündigt worden.
3	Den 5ten Januar 1837.	Amtmann Freund von Messow durch den Assessor Richter, als Commissair.	Subhastation des Gerber'schen Bauerguts zu Steinbach.	Gezahlte Caution in dem am 5ten Jan. angestandenen Licitationstermin.
4	Den 17ten Januar 1837.	Stadtgericht zu Berlin.	Requisition zur Zahlung des Vermögens an den majorennen Schneidergesellen Gurlt aus Berlin	Der Termin zur Auszahlung soll noch angesetzt werden.
5	Den 18ten Januar 1837.	Dorfgericht zu Gersdorf.	Requisition des Gerichtsamts Schönau zur Einziehung von 22 Thlr. vom Häusler Sommer zu Gersdorf.	Die im Auftrage des Gerichts durch die Dorfgerichte eingezogenen Gelder sollen abgesandt werden.
6	Den 22sten Januar 1837.	Depositum des Gerichtsamts.	In der Bauer Ernst-schen Nachlaßsache.	Absendung an das Stadtgericht zu Bunzlau zur Schlosser Ernst'schen Vormundschaftsmasse.

Gegenstand.				Davon sind ausgegeben worden:					Quittung des Empfängers, Nachweis der Absendung oder Angabe, wo sich solche befinden.
Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere. Thlr.	Sgr.	Pf.	Documente und andere Gegenstände.	Geld und auf jeden Inhaber lautende Papiere. Thlr.	Sgr.	Pf.	Documente und andere Gegenstände.	Tag und Name des Empfängers.	
141 100	11 —	— —	. . . . In einem schlesischen cursirenden Pfandbriefe Nro. . . . auf Grünthal. (Unterschrift der Beamten.)	141 100	11 —	— —	In nebenstehendem Pfandbriefe. (Unterschrift.)	Am 22sten Januar in das Depositum genommen.	N. N. erster Curator. N. N. zweiter Curator. N. N. Rendant des Depositums.
50	—	—	. . . . (Unterschrift.)	50	—	—	. . . . (Unterschrift.)	Am 22sten Januar in das Depositum genommen.	N. N. ꝛc. (wie zu 1.)
200	—	—	In Kassenanweisungen. (Unterschrift.)	200	—	—	. . . . (Unterschrift.)	Am 12ten Jan. zurückgezahlt an den Amtmann Freund.	Erhalten 200 Thlr. J. F. Freund.
23	10	3	Zwei silberne Löffel. (Unterschrift.)						
15	—	—	. . . . (Unterschrift.)	15	—	—	. . . .	Am 20sten Jan. durch die Post an das Gerichtsamt nach Schönau geschickt.	Der Postschein befindet sich Blatt . . . . . der Acten. N. N.
				Eingesehen von den Depositalbeamten am 22sten Januar 1837.			N.	N.	N.
70	26	—	. . . . (Unterschrift.)	70	26	—	. . . . (Unterschrift.)	Am 24sten Januar mittelst Schreibens durch die Post an das Stadtgericht zu Bunzlau abgesandt.	Der Postschein ist zu den Depositalbelägen an den Rendanten abgegeben worden.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 149. Rechnung über den Unterstützungsfonds der Schullehrer-Witwen und Waisen pro 1836.
8326. A. 2.

In Folge des §. 87. des Reglements für die allgemeine Schullehrer-Witwen- und Waisenunterstützungsanstalt für den Regierungsbezirk Erfurt (Amtsblatt 1832 Stück 20.) machen wir bekannt, daß unterm heutigen Tage die für das Jahr 1836 abgelegte, im Auszuge unten folgende Rechnung des Fonds der gedachten Anstalt von uns geprüft und richtig befunden worden ist, daher wir die Decharge darüber ertheilt haben.

Erfurt, den 20sten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben der allgemeinen Schullehrer-Witwen- und Waisenunterstützungskasse zu Erfurt für das Jahr 1836.

Nro.	Einnahme.	Betrag. Thl.	Sg.	Pf.	Nro.	Ausgabe.	Betrag. Thl.	Sg.	Pf.
1	An Bestand aus dem Jahre 1835	2	18	6	1	An Verwaltungskosten	34	23	10
2	An Antrittsgeldern und Beiträgen	555	—	—	2	Zur Anlegung von Kapitalien für .... 675 Thl. in Staatsschuldscheinen ...	696	5	4
3	An Zinsen von Staatsschuldscheinen	131	—	—		Nach der Rechnung pro 1835 betrug der Kapitalstock .... 2825 Thl.			
4	An Strafgeldern	1	25	—		Am Jahresschluß 1836 beträgt der Kapitalstock .... 3500 Thl.			
						Summa	730	29	2
	Summa	690	8	6		**Abschluß.**			
						Die Einnahme beträgt ...	690	8	6
						Die Ausgabe dagegen ...	730	29	2
						Bleibt Vorschuß	40	20	8

Die

Die von der hiesigen Regierungshauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten Januar bis Ende März d. J. zur Ablösung von Domanialprästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainenrentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzten haben sich daher bei den besagten Specialkassen zur Empfangnahme der Definitivquittungen zu melden, und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben.

Nro. 150. Aushändigung von Definitivquittungen. 2456. B. 2.

Erfurt, den 26sten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das aus den Bezirken der Gerichtsämter Weißensee, Sömmerda und Kindelbrück zu errichtende Land- und Stadtgericht zu Weißensee mit dem 1sten Juli dieses Jahres in Wirksamkeit treten wird.

Nro. 151. Anfang der Wirksamkeit des königl. Land- und Stadtgerichts in Weißensee.

Naumburg, den 19ten Mai 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nachstehendes Justizministerialrescript, so wie die darin angezogene allerhöchste Cabinetsordre:

Nro. 152. Ueberweisung der gegen Justizbediente ausgesprochenen Geldstrafen an den Fonds zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten.

Das königliche Oberlandesgericht erhält anliegend beglaubigte Abschrift der allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten v. M., „betreffend die Ueberweisung der gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen an den Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten," zur Kenntnißnahme und Nachachtung zugefertigt.

Insbesondere wird dem Collegium zur Pflicht gemacht, durch Anlegung eines besondern Controlbuchs über die gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen dafür zu sorgen, daß vom 30sten April ab keine Strafgelder der in der allerhöchsten Cabinetsordre bezeichneten Art an die Regierungshauptkasse, vielmehr an

das

das Pupillencollegium zum Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizofficianten abgeführt werden; auch dafür Sorge zu tragen, daß von den Untergerichten eine Abführung dergleichen Strafgelder an die Regierungshauptkasse nicht weiter erfolge.

Berlin, den 4ten Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Ich genehmige auf Ihren weitern Bericht vom 12ten dieses Monats, daß die gegen Justizbediente im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß ausgesprochenen Geldstrafen ein für allemal dem zur Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten neuerdings gebildeten Fonds überwiesen werden; bei den durch Umwandlung einer Freiheits- oder Ehrenstrafe eintretenden Geldstrafen aber ist jedesmal anzufragen.

Berlin, den 30sten April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühler.

werden hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und genauen Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 19ten Mai 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 153.
Portofreiheit in Sachen des Unterstützungsfonds für verwaiste Justizbeamtenkinder.

Nachstehendes Justizministerialrescript:

Der geheime Staatsminister und Chef der Postverwaltung, Herr von Nagler Excellenz, hat sich bereit erklärt, für die Geldsendungen der Untergerichte an die Obergerichte und die Pupillencollegien zur Masse des Unterstützungsfonds für verwaisete Justizbeamtenkinder, so wie für die diesen Gegenstand betreffende gerichtliche Correspondenz die Portofreiheit zu bewilligen.

Zu diesem Ende ist die Correspondenz mit der Rubrik: „Angelegenheit der Provinzial-Justizunterstützungsfonds,“ die Geldsendungen aber mit der Rubrik: „Beiträge zu den Provinzial-Justizunterstützungsfonds“ zu versehen. Hiernach sind die Untergerichte anzuweisen.

Berlin, den 6ten Mai 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 19ten Mai 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nach der allgemeinen Depositalordnung vom 15ten September 1783 sollen die Einzahlungen und Ablieferungen an die gerichtlichen Depositorien in der Regel nur an den ein für allemal in jeder Woche abzuhaltenden Depositaltagen Statt finden, die zu deponirenden Gegenstände und Gelder sollen vorher dem betreffenden Gerichte zur Annahme offerirt und dann die Deponenten zur Einlieferung, die Depositarien aber zur Annahme derselben angewiesen werden. Wenn es nun auch als Ausnahme von obiger Regel nachgelassen ist, daß Gelder, Documente oder Pretiosen außer den Depositaltagen an die Gerichte eingesandt oder abgeliefert, und diese dann vorläufig zur Asservation angenommen werden können, so machen wir doch die Gerichtseingesessenen darauf aufmerksam, daß eine solche Asservation nur in sehr wenigen Fällen zulässig ist, dieselbe vielmehr, wenn ein solcher Fall nicht mehr vorliegt, allemal auf Gefahr des Deponenten erfolgt. Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß bei unserm Collegium an jedem Mittwochen die Depositalgeschäfte vorgenommen werden, und an diesen Tagen diejenigen Deposita, zu deren Annahme die Depositarien bereits angewiesen sind, abgeliefert, resp. eingezahlt werden können.

Nro. 154. Einzahlung und Ablieferung an gerichtliche Depositorien.

Halberstadt, den 18ten Mai 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Der §. 54. des Ortsregulativs zur Erhebung und Controle der Mahl- und Schlachtsteuer in der Stadt Langensalza vom 14ten September 1821 bestimmt:

Nro. 155. Controlirung des durch die Müller in Langensalza bewirkten Verkaufs von Mühlenfabrikaten.

daß jeder Müller, welcher Mühlenfabricate zum Verkauf fabricirt, jeden Verkauf von einem halben Centner und mehr, in dem §. 52. vorgeschriebenen Buche gleich bei der Verabfolgung, kleinere Verkäufe hingegen täglich summarisch abschreiben muß.

Diese Vorschrift wird mit Genehmigung des Herrn General-Directors der Steuern dahin erweitert:

daß fortan jeder Verkauf von Mühlenfabrikaten unter einem halben Centner, bis zur summarischen Abschreibung des Gesammtverkaufs eines jeden

Tages,

Tages, auf einer schwarzen Tafel, welche der Müller an dem Orte, wo der Mehlverkauf geschieht, aufzuhängen hat, sofort vermerkt werden muß.

Die Steuerbeamten haben auf gehörige Befolgung dieser Bestimmung zu halten, und die betheiligten Gewerbtreibenden sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen darnach zu achten.

Magdeburg, den 24sten Mai 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 156. Der bisher provisorisch angestellte Schullehrer, Cantor und Küster der evangelischen Gemeinde Wundersleben, im Kreise Weißensee, Georg Christoph Hoffmann, ist definitiv bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 21sten Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 3ten Juni 1837.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. In der Nacht vom 11ten zum 12ten Mai c. wurde einem Fuhrmanne in dem Gasthofe zum Reichsapfel in Eisenach sein Reisekober mit 240 bis 250 Reichsthalern in drei verschiedenen leinenen Beuteln, enthaltend: zwei doppelte und ein Friedrichsd'or, einige halbe und Viertelkronen, 18 Thaler in heruntergesetzten Zwei- und Viergutegroschenstücken, 30 Kronen- und etwa 80 preußischen harten Thalern, so wie ein Paar lange wollene gestreifte Strümpfe, ein Paar wollene gestreifte Socken, ein Paar grautuchene Kamaschen und ein Sack gestohlen. Der leere Kober ist auf der Kunststraße zwischen Eisenach und Werda gefunden. Der dringendste Verdacht fällt auf den vor Kurzem aus der Besserungsanstalt zu Großsalza entlassenen, unten näher beschriebenen Johann Adam Edling aus Falken, im Kreise Mühlhausen, und auf eine andere Person, welche noch nicht hat ermittelt oder signalisirt werden können. Der rc. Edling hat sich der Untersuchung durch die Flucht entzogen, und will, eingezogener Nachrichten zufolge, sich nach Hamburg und von dort nach Amerika begeben.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf dieses gefährliche und schon mehrmals wegen Diebstahls bestrafte Subject ein wachsames Auge zu haben, ihn im Betretungsfalle zu arretiren, ihm die bei sich habenden Gelder und Sachen abzunehmen, und diese, wie seine Person, gegen Erstattung der Kosten an uns abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 23sten Mai 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Adam, Zuname: Edling, Geburts- und Wohnort: Falken, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: breit, Augenbraunen: schwarz, Augen: blau, Nase: groß, Mund: klein, Bart: schwarz, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund und bräunlich, Gestalt: schlank, Haltung: grad, Sprache: thüringer Dialect.

Bekleidung.

Dunkelblauer Ueberrock mit schwarzem Kragen und einer Reihe überzogenen Knöpfen, grün-

baum-

baumwollener Staubmantel, baumwollene Beinkleider von weißem Grunde und blau carirt, neue Stiefel, gelbe Weste und Vorhemdchen, weißes Halstuch mit rothen Blümchen, grüne tuchene neue Mütze in moderner Form.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Oberlandesgericht zu Halberstadt. Die beiden, in der Grafschaft Hohenstein, zu Mackenrode, im landräthlichen Kreise Nordhausen, belegenen, allodificirten Lehn- und Rittergüter des Lieutenants Carl Wilhelm von Zengen, so wie sie jetzt noch bestehen, abgeschätzt auf 6426 Thlr. 18 Sgr. 11½ Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur, so wie bei dem Justizkommissarius Mohring zu Nordhausen und in dem Kruge zu Mackenrode einzusehenden Taxe, sollen am 5ten August 1837 vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Filter im Kruge zu Mackenrode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das Haus in der Marbachergasse im XIV. Bezirk Nro. 2822., abgeschätzt auf 471 Thlr. 15 Sgr., besage der nebst Hypothekenatteste in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23sten August 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden, auch wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Johann Bauchspies, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das hier im Xten Bezirke unter Nro. 2058. in der Holzheiengasse belegene Wohnhaus nebst Garten, abgeschätzt auf 639 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 15ten Juli 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth=

Nothwendiger Verkauf. Königlich preussisches Landgericht zu Erfurt. Das hier im VIten Bezirke unter Nro. 1208. in der Futterstraße belegene Wohnhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 2657 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten September d. J. vormittags 10 Uhr

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das zum Nachlaß des Schullehrers Christoph Gottfried Bär gehörige, zu Dörna sub Nro. 44. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt zu 126 Thlr., soll

am 5ten Juli c. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das Erbpachtsrecht an der zu Hesserode sub Nro. 24. belegenen Mahl- und Oelmühle und 4 Acker Landes in nordhäuser Flur, am Hohenspiegel belegen, dem Müller Johann Christian Echtermeyer zugehörig, abgeschätzt auf 1317 Thlr. 16 Sgr. 8. Pf., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10ten August d. J. nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Hesserode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Erben des Tischlers Carl Meyer gehörige, allhier hinter St. Blasii belegene Wohnhaus sammt Zubehör, auf 454 Thlr gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

vom 21sten August c. nachmittags 4 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur.

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten April 1837. Das dem Heinrich Weber zu Reinholterode gehörende ganze Gerechtigkeitshaus sub Nro. 4., abgeschätzt zu 530 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 4ten August c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Reinholterode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Carl Hublitz zu Duderstadt gehörigen, in der Feldflur von Weißenborn gelegenen, zu 33 Thlr. geschätzten $5\frac{1}{2}$ Acker und ein Platz Land, deren Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, sollen

den 4ten Juli d. J. vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Weißenborn verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Folgende in und vor Kallmerode belegene Grundstücke, als:

1) das sub Nro. 30. an der Straße belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, der Verehelichten des Carl Riese, zu 80 Thlr.,
2) das sub Nro. 46. daselbst belegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, des Heinrich Werkmeister, zu 100 Thlr.,
3) das sub Nro. 26. in der kleinen Gasse belegene Einmiethlingshaus des Martin Henning, zu 50 Thlr.,
4) das sub Nro. 47. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, der Gebrüder Jacob und Alanus Henning, zu 150 Thlr.,
5) $3\frac{5}{8}$ Acker Landes des Heinrich Werkmeister, zu 26 Thlr.,
6) $1\frac{3}{4}$ — — des Barthel Werkmeister, zu 5 Thlr.,
7) $1\frac{1}{2}$ — — der Ehefrau des Lorenz Kühne, zu 8 Thlr.,
8) $1\frac{1}{2}$ — — der Ehefrau des Bonifaz Rödiger, zu 13 Thlr.,
9) $\frac{19}{16}$ — — der Anne Elisabeth Werkmeister, zu 7 Thlr.,
10) $1\frac{15}{16}$ — — des Caspar Werkmeister, zu 9 Thlr.,
11) $1\frac{1}{4}$ — — der Witwe Barthel Keppler, zu 5 Thlr.,
12) $10\frac{3}{8}$ — — der Erben der Witwe Christoph Henning, zu 28 Thlr.,
13) $5\frac{3}{4}$ — — des Martin Henning, zu 18 Thlr.
14) $7\frac{3}{8}$ — — des Jacob Henning, zu 18 Thlr. 25 Sgr.,
15) $5\frac{3}{4}$ — — des Alanus Henning, zu 6 Thlr.,
16) $6\frac{3}{4}$ — — der Verehelichten des Caspar Kühne, zu 17 Thlr. 5 Sgr.,
17) $1\frac{1}{2}$ — — der Erben der Ehefrau des Conrad Breitenstein, zu 4 Thlr., und
18) $4\frac{3}{8}$ — — der Elisabeth Henning, zu 18 Thlr. taxirt,

laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 9ten September d. J. vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Kallmerode subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Worbis, den 14ten April 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Der zum Nachlasse des hier verstorbenen Handelsmannes Johann Mathias Bauer gehörige Garten am Wassergraben, auf 230 Thlr. taxirt, worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 7ten August 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle allhier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. Folgende den Geschwistern Schleifert zu Thamsbrück gehörige, in dasiger Stadt und Flur belegene Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus nebst Waidhof auf dem Eichsfelde, Nro. 13. zu Thamsbrück, taxirt 168 Thlr.,

2) $\frac{3}{8}$ Acker Dammland vor dem Dammthore, taxirt 80 Thlr.,

$\frac{9}{16}$ Acker Land, bestehend aus

$\frac{3}{16}$ von $\frac{3}{8}$ Acker im Felde nach Welsbach, durch den kirchheilinger Weg laufend, taxirt 9 Thlr.,

$\frac{3}{8}$ Acker von $\frac{3}{4}$ hinter der Schanzenqueer im Mittelfelde, taxirt 18 Thlr.,

$\frac{3}{32}$ Acker Wiesen hinter der Stadt, taxirt 5 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,

$1\frac{1}{2}$ Acker Land und Wiese, bestehend aus

$\frac{1}{2}$ Acker Land am lippersbacher Wege, taxirt 12 Thlr.,

$\frac{1}{2}$ — — — Rasenwege, taxirt 20 Thlr.,

$\frac{1}{2}$ — — und Wiese im merxleber Felde beim Teiche, taxirt 20 Thlr.,

sollen

den 7ten August c. nachmittags 4 Uhr

an den Meistbietenden auf dem Rathhause zu Thamsbrück verkauft werden.

Die Bedingungen, Hypothekenatteste und Taxen sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion, und Johann Heinrich Michael Schleifert wird zur Erklärung über die Taxe und den Zuschlag dazu vorgeladen.

Langensalza, am 13ten April 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Noth-

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Das dem Ackermann Adam Preuß und dessen Ehefrau, Anne Elisabeth, gebornen Kaltwasser, gehörige, zu Schachtebich sub Nro. 9., zwischen Adam Hübenthal und Heinrich Riethmüller gelegene geschlossene, aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung, Garten, Gemeindegerechtigkeit, $15\frac{3}{4}$ Acker $16\frac{1}{2}$ Ruthe Land bestehende Gut, zu Folge der nebst den neuesten Hypothekenscheinen und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, auf 1400 Thlr. taxirt, soll

den 2ten September c. vormittags 9 Uhr

zu Schachtebich verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Blankenberg. Das dem Schänkwirth Christian Friedrich Mergner gehörige, im Dorfe Blankenberg belegene Wohnhaus nebst Scheune, Stall und Feld, abgeschätzt auf 503 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25sten August 1837 vormittags 11 Uhr

auf dem Schlosse Blankenberg subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Köglersches Patrimonialgericht Liebschütz obern Hofes. Das aus Haus, Scheune, Schuppen, Garten, 13 Morgen Ackerland, $4\frac{5}{8}$ Morgen Wiesen und $4\frac{3}{4}$ Morgen Holzung bestehende halbe Viertelhufengut des Schmiedemeisters Johann Friedrich Schmidt im Dorfe Drognitz, abgeschätzt auf 1038 Thlr., zu Folge der nebst dem Hypothekenatteste in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 7ten Juli dieses Jahres vormittags 11 Uhr

auf dem Rittergute zu Liebschütz obern Hofes subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Freiwillige Subhastation. Der in hiesiger Flur belegene, den Erben der verstorbenen Christiane Victorie, verwittwet gewesenen Göhring, gebornen Schmidt, zugehörige $\frac{1}{2}$ Acker Land an zwei besondern Stücken, abgeschätzt auf 56 Thlr., soll, zu Folge der nebst Hypothekenatteste in der Registratur des unterzeichneten Gerichts einzusehenden Taxe,

auf kommenden 7ten Juli 1837 vormittags um 11 Uhr

an

an Gerichtsstelle allhier öffentlich subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Wenigensömmern, am 21sten März 1837.

Das adelig von seebachsche Patrimonialgericht allhier.

Mühlenverkauf. Die im birnbaumer Kreise ½ Meile von Schwerin und an der Warthe, drei Meilen von Landsberg an der Warthe, zwei Meilen von Möseritz, und eine Meile von der neumärkischen Gränze am Obraflusse belegene königliche Wassermühle, unweit dem Dorfe Althöfchen, welche aus vier Mahlgängen, einem Hirsegang, Grütz- und Hirsestampfen und einer Schneidemühle besteht, welche sämmtlich vom Obraflusse getrieben werden, soll mit ihrer vorzüglichen Wasserkraft, mit den in 69 Morg. 75 □Ruth. bestehenden Mühlengrundstücken, und mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Wege der Licitation veräußert werden. Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf den 24sten Juli c. vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude angesetzt, zu welchem wir qualificirte und vermögende Kaufslustige mit dem Bemerken vorladen, daß jeder Bieter im Termine eine Caution für sein Gebot von 1000 Thlr. in posenschen Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen deponiren, daß der Acquirent einen ablöslichen Domainenzins von 300 Thlr., von welchem der dritte Theil binnen drei Jahren abzulösen ist, übernehmen und von dem außerdem zu berichtigenden Kaufgelde 2600 Thlr. vor der Uebergabe, den Rest aber binnen Jahresfrist berichtigen muß, daß die Licitation nur auf das Kaufgeld gerichtet werden soll, und daß die speciellen Verkaufsbedingungen in unserer Registratur und im Domainenamte Althöfchen zur Einsicht bereit liegen.

Der Domainenfiscus hat dieses im Jahre 1835 gerichtlich auf 17,755 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Mühlengrundstück im vorigen Jahre in der nothwendigen Subhastation für 9000 Thlr. erstanden. Damals war es einerseits mit einem Canon von 16 Thlr., 187½ Scheffel Roggen, 121$\frac{4}{16}$ Scheffel Gerste, und 14$\frac{1}{16}$ Scheffel Hirse belastet, wogegen ihm anderseits die Berechtigung auf Bauholz, Brennholz, Waldweide und Hilfeleistung bei den Mühlenbauten zustand.

Gegenwärtig soll die Mühle, jedoch entkleidet von allen diesen Gerechtsamen, und mit keiner andern Domanialabgabe als dem oben erwähnten Domainenzinse von 300 Thlr. veräußert werden.

Posen, den 18ten Mai 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung. Das der hiesigen Gemeinde zugehörige neu erbaute Gemeindehaus im hiesigen Orte, unmittelbar an der Chaussee von der hannöverschen Handelsstraße belegen, bestehend aus Haus, Hof und mehren Stallgebäuden, wo 60 Pferde untergebracht werden, soll von Michaeli 1837 auf

auf 6 bis 9 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin Montag als den 26sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Schulzenamte anberaumt, und laden Pachtlustige zu demselben ein, mit dem Bemerken, daß auch an demselben Tage 18 Acker Land und 18 Acker einschürige Wiesen verpachtet werden sollen.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen können jeden Tag bei mir eingesehen werden.

Breitenbach, den 13ten Mai 1837.

Der Schulze Raabe.

Wollmarkt zu Gotha. Der

Wollmarkt zu Gotha

nimmt in diesem Jahre Donnerstags

den 15ten Junius

seinen Anfang und dauert bis zum 17ten Junius einschließlich.

Es werden daher Wollzüchter, Wollhändler und Fabrikanten dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die zur Unterbringung, Verwägung und Auslegung der Wolle, so wie zu sonstiger Förderung des Verkehrs getroffenen Einrichtungen ganz dieselben bleiben, wie im vorigen Jahre, so daß nicht allein für hinlängliche Niederlagen, Bequemlichkeiten und Annehmlichkeiten gesorgt ist, sondern daß dabei auch die frühern Befreiungen an Abgaben Statt finden, und daß wir es uns angelegen sein lassen werden, Käufer sowohl wie Verkäufer in jeder Marktangelegenheit zufrieden zu stellen, und sie gegen Vervortheilungen zu sichern.

Gotha, den 12ten Mai 1837.

Der Stadtrath daselbst.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Gutsbesitzer J. von Rompn zu Brienen bei Cleve ist unterm 24sten Mai 1837 ein Patent

auf einen als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Filtriren des unreinen Wassers behufs der Speisung der Dampfkessel, in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Berichtigung. Seite 164. Zeile 14. von unten im vorigen Stück des öffentlichen Anzeigers ist statt: verbundenen, zu lesen: verbundene.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 22.

Erfurt, den 10ten Juni 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 25sten v. M. ausgegebene 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 157.

Nro. 1808. die landesherrliche Bestätigung des Statuts der Stiftung für die rheinische ritterbürtige Ritterschaft zum Besten der von der Succession in das Grundeigenthum ausgeschlossenen Söhne und Töchter, vom 13ten Mai 1837 nebst dem Statut.

Erfurt, den 7ten Juni 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nro. 158. Asservatenwesen bei den Untergerichten.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements, welche kein Collegium bilden, wird die Asservaten-Instruction vom 31sten März d. J. — Seite 137: Nro. 148. des 21sten Stücks des Amtsblattes — zur Nachachtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß auf die genaue Befolgung dieser Instruction mit aller Strenge wird gehalten werden.

Naumburg, den 19ten Mai 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 159. Tabaksteuer.

Unterm 23sten d. M. hat des Herrn Finanzministers Excellenz im Einverständniß mit dem königlichen Ministerium des Innern für Gewerbeangelegenheiten bestimmt, daß es für die drei Jahre 1837 bis einschließlich 1839

bei

bei der bisherigen Einschätzung der landräthlichen Kreise hiesiger Provinz mit der Abänderung sein Bewenden behalten soll, daß der Kreis Nordhausen aus der 3ten Klasse in die 4te, der Kreis Worbis aber aus der 2ten in die 1ste Klasse versetzt wird.

Demnach gehören nunmehr

a) zur 1sten Klasse: der Kreis Worbis;
b) zur 2ten Klasse: der Kreis Mühlhausen;
c) zur 3ten Klasse: die Kreise Langensalza, Weißensee und Heiligenstadt;
d) zur 4ten Klasse: der Kreis Nordhausen.

Ich bringe dieß hiermit zur allgemeinen Kenntniß, und fodere die mir untergeordneten Local-Steuerbehörden auf, sich bei der Erhebung danach zu achten.

Magdeburg, den 30sten Mai 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Nro. 160. Tabakssteuer der Kreise Erfurt, Schleusingen u. Ziegenrück.

Nach einer Bestimmung der königlichen Ministerien der Finanzen und für Gewerbeangelegenheiten ist für die Jahre 1837 bis einschließlich 1839 die Einschätzung der landräthlichen Kreise Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, insofern Tabaksbau darin betrieben wird, behufs der zu entrichtenden Tabakssteuer in die vierte Klasse erfolgt.

Erfurt, den 29sten Mai 1837.

Der Ober-Regierungsrath.
In dessen Vertretung
Der Regierungsrath
Hänsel.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 161. Die katholische Pfarrstelle zu Lengenfeld mit Faulungen und Hildebrandshausen, im Kreise Heiligenstadt, resp. Mühlhausen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Kalteneber, Joseph Müller, verliehen worden.

Den

Den Justizcommissarien Johann Ludwig Seyfarth zu Weißenfels und Ernst Wilhelm Göschel zu Langensalza ist mittelst allerhöchst vollzogenen Patents vom 9ten April c. der Charakter als Justizrath verliehen.

Die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Christian August Schäfer zu Merseburg, und Dr. Christian Gottlob Ferdinand Pinkert zu Artern sind mittelst allerhöchst vollzogener Bestallungen vom 10ten April zu Land- und Stadtgerichtsräthen, die Landgerichts-Assessoren Johann Gottfried Henkel und Friedrich August Benedict zu Wittenberg sind mittelst allerhöchst vollzogener Bestallungen vom 10ten April und 9ten Mai c. zu Landgerichtsräthen ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Conrad Heinrich Zier ist den 18ten April c. von dem Oberlandesgericht in Frankfurt zu jenem in Naumburg versetzt.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Adalbert Wilhelm Heydenreich und Friedrich Bromme in Naumburg, so wie der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wilhelm Küttner zu Merseburg sind den 27sten April und resp. 6ten Mai c. zu Oberlandesgerichts-Assessoren in Naumburg ernannt.

Der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Theodor Körbin I. ist den 5ten Mai c. zum Oberlandesgerichts-Secretair daselbst,

der dasige Oberlandesgerichts-Auscultator Tancred Constantin Demler ist den 12ten April c. zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt.

Der dasige Oberlandesgerichts-Referendar Hugo Schreyer ist zum interimistischen Gerichtsamtsactuar in Belgern den 9ten Mai c.,

der Oberlandesgerichts-Referendar Anton Schenk daselbst ist zum interimistischen Gerichtsamtsactuar in Suhl den 19ten Mai c.,

der dasige Oberlandesgerichts-Auscultator Eduard Edmund Stuhl ist den 18ten Mai c. zum interimistischen Gerichtsamtsactuar in Schmiedeberg bestellt.

Der Kassenassistent bei dem Land- und Stadtgericht in Groß-Oschersleben Heinrich Christoph Arend ist den 19ten Mai c. zum interimistischen Landgerichtscalculator in Torgau bestellt.

Der Candidat der Rechte Carl Fürbringer ist den 12ten Mai c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator in Naumburg angenommen.

Dem Patrimonialrichter Hunger zu Merseburg ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts Starsiedel an des Leonhard Stelle, welcher dieselbe aufgegeben hat, und dem Patrimonialrichter Dietze zu Zörbig ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Merbitz übertragen, und

die

die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Hohlstedt ist dem Criminalrichter Rudolph Freiherrn von Werthern zu Sangerhausen mit übertragen.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 162. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Mai 1837.

Neun Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und vier Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Zu Kindelbrück, im Kreise Weißensee, ging am 27sten April wiederholt eine Scheuer in Flammen auf, und zu Flarchheim, im Kreise Langensalza, brach am 7ten Mai des Morgens nach 1 Uhr Feuer aus, wodurch drei Scheuern und neun Ställe total eingeäschert, und außerdem zwei Wohnhäuser beschädigt worden sind. Bei beiden Bränden ist die Entstehungsart des Feuers unermittelt geblieben.

Erfurt, den 1sten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 22sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 10ten Juni 1837.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefe vom 21sten v. M. von uns wegen Diebstahls verfolgte Johann Meister ist heute uns vom Gensd'armen Schumann arretirt überliefert worden.

Heiligenstadt, den 1sten Juni 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Mühlhausen ist ein messingener Mörser und ein messingener Kessel gestohlen worden.

Vor dem Ankauf warnend, fodern wir jedermann auf, von den ihm bekannten Verdachtsumständen behufs der Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Entwendeten uns oder seiner Ortsobrigkeit unverzügliche Anzeige zu machen.

Heiligenstadt, den 28sten Mai 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In Saalfeld sind einem dortigen Einwohner 10 bis 11 Thaler in halben Kopfstücken, und eine englische Uhr mit einem weißen Zifferblatte, einer silbernen Kapsel und einem silbernen Gehäuse und noch einem zweiten von Schildpatt gestohlen worden.

Wir fodern jedermann auf, die ihm bekannt werdenden Verdachtsumstände behufs der Ermittelung des Thäters und Herbeischaffung des Entwendeten uns oder seiner Ortsobrigkeit anzuzeigen.

Heiligenstadt, den 27sten Mai 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Dieb-

Digitized by Google

Diebstahl. In Mühlhausen sind in der Nacht vom 8ten zum 9ten Mai d. J. gewaltsam entwendet:

1) 95 Thlr. Courant in einem grauen leinenen Beutel,

2) 157½ Thlr. in Kopfstücken, in einem dergleichen und in neun Rollen, deren Papier in Legitimationsscheinen bestand, und so geformt waren:

			Englische Reg.	Wein.	Rum.	Brandtwein.	Taback.	Zucker.	Candies.	Caffee.	Syrup.	Bestimmungsort der Waaren.
Datum.	Nro.		Nro.	Ort.	Ort.	Ort.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	

und 3) 70 Thlr. theils Courant, theils Kopfstücke.

Heiligenstadt, den 3ten Juni 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem hiesigen Branntweinfabrikanten F. H. Becker ist am 16ten d. Mts. ein zinnerner Napf mit zwei Henkeln, gezeichnet F. B., entwendet worden.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des unbekannten Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Sache zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 25sten Mai 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Liquidationsproceß. Ueber den Nachlaß der am 25sten März 1836 zu Ellrich verstorbenen Witwe des Lieutenants von Zengen, Charlotte gebornen von Keibel, ist auf den Antrag eines ihrer Intestaterben, des Lieutenants Ernst von Zengen der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet worden.

worden. Alle unbekannte Gläubiger derselben werden hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche an die rc. von Zengen in dem auf

den 5ten Juli c. vormittags 9 Uhr

in dem hiesigen Oberlandesgerichtsgebäude vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Graßhof anberaumten Termine entweder selbst, oder durch zulässige und legitimirte Bevollmächtigte, wozu ihnen bei ihrer etwaigen Unbekanntschaft mit den hiesigen Justizcommissarien, die Herrn Justizrath Heyer, Krüger, Justizcommissarius Zimmermann und Kieselbach vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Foderungen an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte, werden verwiesen werden.

Halberstadt, den 11ten April 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Edictalcitation. Der am 10ten Februar 1760 geborne, und vor 56 Jahren als Musiklehrer von hier auf Reisen gegangene Wilhelm Christoph Bernhard, welcher im Jahre 1787 aus Moskau die letzte Nachricht von sich gegeben, oder die von ihm etwa hinterlassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch geladen, vor oder in dem auf

den 12ten September 1837 vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine an hiesiger Berggerichtsstelle mündlich oder schriftlich sich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der verschollene Wilhelm Christoph Bernhard für todt erklärt und sein Vermögen denjenigen, die sich als seine Erben legitimiren, event. dem Fiscus, arr-nes h loses Gut ausgeantwortet werden wird.

Kamsdorf, den 22sten November 1836.

Königl. henneberg-neustädtisches Berggericht.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in dem Dorfe Marbach unter Nro. 12. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 525 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13ten September d. J. nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Marbach subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 20sten Mai 1837. Die den Erben des Pedell Mock gehörenden, in hiesiger Flur belegenen Grundstücke, bestehend in 5 Acker Land und $5\frac{1}{2}$ Acker Wiesen, abgeschätzt zu 295 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 29sten September d. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 25sten März 1837. Die dem Schöppen Johann Bleybaum zu Schachtebich gehörigen, in der rustenfelder Feldflur belegenen, aus $6\frac{1}{2}$ Acker bestehenden Grundstücke, welche auf 215 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich taxirt sind, sollen im Wege der nothwendigen Subhastation an hiesiger Gerichtsstelle in termino

den 21sten Juli c. vormittags 11 Uhr

verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten April 1837. Die den Erben des Oekonom Christoph Grose von hier gehörenden Grundstücke, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause Nro. 303., Feldgrundstücken, Wiesen und Gärten, abgeschätzt auf 3902 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 17ten August vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstätte theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten April 1837. Die dem Ackermann Caspar Goslar zu Geismar gehörenden Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 1001 Thlr.,
b) 5 Acker Landes, taxirt zu 230 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

5ten August d. J. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Geismar subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein unter Nro. 304. belegene, den Erben der verehelichten Dorothee Vogel, gebornen Karsten, zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 294 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur der dortigen königlichen Gerichtscommission einzusehenden Taxe, soll

den 24sten Julius 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Sachsa unter dem Thore sub Nro. 28. belegene, und zu 66 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. gerichtlich abgeschätzte Hintersättlerhaus sammt Zubehör des Leinewebers August Görmer soll in termino

vom 22sten September c. nachmittags 3 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Sachsa verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Gefahr und Kosten der Ersteherinn, verehelichten Ritter, Marie Christiane, gebornen Köthe, soll das allhier in der Hüthersgasse sub Nro. 1226. belegene, und zu 354 Thlr. abgeschätzte Haus in termino vom

4ten September c. nachmittags 4 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Willing anderweit verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 11ten Mai 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das der Witwe und den Kindern des Gastwirths Nicolaus Schäfer hier gehörige Wohn- und Gasthaus zu St. Margarethen Nro. 56., und mehre Feldgrundstücke, taxirt

erstes zu 1601 Thlr.,

letztes zu 695 Thlr. 20 Sgr.,

sollen an ordentlicher Gerichtsstelle auf den

5ten September d. J. nachmittags 3 Uhr

subhastirt werden.

Die

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein über die bereits ins Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücke können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in jenem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Zum öffentlichen Verkauf des Antheils des Zimmermanns Georg Andreas Bickel an dem unter Nro. 82. zu Horsmar belegenen Wohnhause und ganzer Gemeindegerechtigkeit, überhaupt zu 182 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, ist ein anderer Termin auf

den 3ten Juli c. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumt.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein liegen in der Gerichtsregistratur zur Einsicht offen.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Mehre dem Schneider Adam Stein zu Falken gehörige, auf 364 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzte Wandeläcker, sollen auf den 19ten August d. J. nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschänke daselbst verkauft werden. Die Taxe liegt zur Einsicht bereit. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Strafe der Präclusion im obigen Termine mit ihren etwaigen Ansprüchen zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Das der Witwe Catharine Margarethe Böhm zu Rohr zugehörige

Wohnhaus Nro. 40 und 41. daselbst, auf 350 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 19ten Juli a. c. nachmittags 2 Uhr

im Orte Rohr subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Das zu Schönhagen unter Nro. 12. zwischen Johann Degenhardt und Johann Hoffmann gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Stallung, Garten, Gemeindegerechtig-

rechtigkeit und einer Viertel Hufe Landes bestehende Gut der Erben des Andreas Märgel, zu Folge der nebst dem Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 175 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll

den 14ten August c. vormittags 10 Uhr

zu Schönhagen verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. von Rüxlebensches Patrimonialgericht zu Grüningen. Die sub Nro. 78. catastrirte, hier an der Helbe gelegene friedrichsche Mahl-, Oel- und Graupenmühle, taxirt 5435 Thlr., soll auf

den 20sten Juli 1837 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind stets beim Gerichte einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Justizamt zu Großbodungen. Das in Craja unter Nro. 9. liegende, den hagerschen Eheleuten gehörende Wohnhaus nebst ½ Acker Land an der Trift, abgeschätzt auf 128 Thlr., zu Folge der nebst dem Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17ten Juli d. J. vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindehause daselbst subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Das hier unter Nro. 97. belegene, auf 175 Thlr. abgeschätzte Wohnhaus, und folgende, in hiesiger Feldflur belegene walzende Grundstücke, als: ½ Acker Mühlenfeld am kutzleber Wege, ¾ Acker grobes Feld unter der hohen Springe, ½ Acker über der hohen Springe neben dem Pfarrlande und ¼ Acker Pflanzfleck, deren Taxe überhaupt auf 67 Thlr. zu stehen gekommen ist, und welche durchgängig dem Fleischermeister Johann Friedrich Otto hier, jetzt dessen Erben eigenthümlich zugehören, sollen auf

den 24sten Juli d. J. vormittags 9 Uhr

ausgeklagter Schulden halber subhastirt werden.

Die Taxe und die Hypothekenatteste können in unserer Registratur eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten zu diesem Termine bei Vermeidung des Ausschlusses vorgeladen.

Großballhausen, den 25sten März 1837.

Adelig reinhardtsches Patrimonialgericht.

Mühlen-

Mühlenverkauf. Die im birnbaumer Kreise ½ Meile von Schwerin und an der Warthe, drei Meilen von Landsberg an der Warthe, zwei Meilen von Möseritz, und eine Meile von der neumärkischen Gränze am Obraflusse belegene königliche Wassermühle, unweit dem Dorfe Althöfchen, welche aus vier Mahlgängen, einem Hirsegang, Grütz- und Hirsestampfen und einer Schneidemühle besteht, welche sämmtlich vom Obraflusse getrieben werden, soll mit ihrer vorzüglichen Wasserkraft, mit den in 69 Morg. 75 □Ruth. bestehenden Mühlengrundstücken, und mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Wege der Licitation veräußert werden. Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf den 24sten Juli c. vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude angesetzt, zu welchem wir qualificirte und vermögende Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß jeder Bieter im Termine eine Caution für sein Gebot von 1000 Thlr. in posenschen Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen deponiren, daß der Acquirent einen ablöslichen Domainenzins von 300 Thlr., von welchem der dritte Theil binnen drei Jahren abzulösen ist, übernehmen und von dem außerdem zu berichtigenden Kaufgelde 2600 Thlr. vor der Uebergabe, den Rest aber binnen Jahresfrist berichtigen muß, daß die Licitation nur auf das Kaufgeld gerichtet werden soll, und daß die speciellen Verkaufsbedingungen in unserer Registratur und im Domainenamte Althöfchen zur Einsicht bereit liegen.

Der Domainenfiscus hat dieses im Jahre 1835 gerichtlich auf 17,755 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Mühlengrundstück im vorigen Jahre in der nothwendigen Subhastation für 9000 Thlr. erstanden. Damals war es einerseits mit einem Canon von 16 Thlr., 187½ Scheffel Roggen, 121$\frac{1}{16}$ Scheffel Gerste, und 14$\frac{1}{16}$ Scheffel Hirse belastet, wogegen ihm anderseits die Berechtigung auf Bauholz, Brennholz, Waldweide und Hilfeleistung bei den Mühlenbauten zustand.

Gegenwärtig soll die Mühle, jedoch entkleidet von allen diesen Gerechtsamen, und mit keiner andern Domanialabgabe als dem oben erwähnten Domainenzinse von 300 Thlr. veräußert werden.

Posen, den 18ten Mai 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Versteigerung. Die zum Nachlaß des Predigers Ruperti zu Henschleben gehörigen Gegenstände, als: Porzellan, Steingut, Gläser, Leinenzeug, Betten, Meubles, Kleidungsstücke und sonstige Geräthschaften, ingleichen die aus ungefähr 250 Nummern bestehende Bibliothek sollen
den 13ten Juni dieses Jahres und folgende Tage vormittags von 9 bis 12 Uhr und
nachmittags von 1 bis 4 Uhr
in der Pfarrwohnung zu Henschleben gegen bare Bezahlung an die Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Gedruckte

Gedruckte Auctionskataloge sind vom 7ten Juni dieses Jahres ab bei dem Curator der abwesenden rupertischen Erben, Herrn Justizcommissair Krähmer allhier, in Empfang zu nehmen.

Weißensee, den 30sten Mai 1837.

Königl. preuß. Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichtsdirector.
Wenzel.

Verpachtung. Das der hiesigen Gemeinde zugehörige neu erbaute Gemeindehaus im hiesigen Orte, unmittelbar an der Chaussee von der hannöverschen Handelsstraße belegen, bestehend aus Haus, Hof und mehren Stallgebäuden, wo 60 Pferde untergebracht werden, soll von Michaeli 1837 auf 6 bis 9 Jahre öffentlich meistbietend verpachtet werden. Wir haben hierzu einen Termin Montag als den 26sten Juni d. J. vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Schulzenamte anberaumt, und laden Pachtlustige zu demselben ein, mit dem Bemerken, daß auch an demselben Tage 18 Acker Land und 18 Acker einschürige Wiesen verpachtet werden sollen.

Die der Verpachtung zum Grunde gelegten Bedingungen können jeden Tag bei mir eingesehen werden.

Breitenbach, den 13ten Mai 1837.

Der Schulze Raabe.

Vermiethung eines Hauses und Kaufladens. Das den minorennen Kindern des Kaufmanns Herrmann Gottfried Etzel dahier zugehörige, unter Nro. 309. am Krautmarkte belegene dreistöckige Wohnhaus und Seitengebäude, so wie der darin befindliche Kramladen und sonstige Zubehörungen, soll vorbehaltlich der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts auf 12 Jahre in dem auf

den 13ten Juni d. J. nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle anberaumten Termine öffentlich meistbietend vermiethet werden. Die Miethbedingungen selbst werden vor dem Termine bekannt gemacht, können auch zuvor bei dem Unterzeichneten eingesehen werden.

In diesem Hause ist zeither ein Materialgeschäft mit Glück betrieben worden, und qualificirt sich solches vorzüglich durch seine gute Lage und innere Einrichtung zu diesem Geschäfte.

Mühlhausen, den 29sten Mai 1837.

Mablung, vig. commis.

Verlornes Wanderbuch. Gestern Abend hat der Wagnergesell Heinrich Kuhnla aus Sallburg, im Fürstenthum Reuß-Schleitz, sein vom Justizamte zu Sallburg am 25sten März v. J. ausgestelltes Wanderbuch auf dem Wege von hier nach Kleingrabe verloren. Zur Verhütung möglichen Mißbrauchs wird daher gedachtes Wanderbuch hiermit für ungiltig erklärt.

Mühlhausen, den 31sten Mai 1837.

Der Magistrat.

Mühlenanlage. Die Witwe des Erbpächters Ernst Wilhelm Schulze, Friederike, geborne Steinecke, zu Flarichsmühle, beabsichtigt, auf den Grund und Boden des dasigen Erbpachtsguts, und zwar an der östlichen Seite des aus dem Helmefluß abgeleiteten Mühlgrabens in einer Entfernung von 112 Kubikfuß der unterhalb westlich daran belegenen Mahlmühle, eine Oelmühle mit zwei Pressen neu anzulegen.

Ich bringe dieses Vorhaben der rc. Schulze hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fodere alle diejenigen, welche durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung ihrer Rechte befürchten möchten, hierdurch auf, ihre etwaigen Widersprüche binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir einzureichen.

Nordhausen, den 18ten Mai 1837.

Königl. preuß. Landrath.
von Byla.

Anlage einer Windmühle. Die Einwohner Johann Gottlob und Georg Andreas Rönick zu Schönstädt beabsichtigen, in der Nähe des Dorfes Schönstädt, der sogenannten Steinlucke gegenüber, auf einem eigenthümlichen Ackerstücke, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange neu zu erbauen.

Nach der Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XV. §. 235. seq. wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind rechtlich begründete Widersprüche gegen diese Anlage binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ab gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen.

Langensalza, den 10ten Mai 1837.

Der königliche Landrath des langensalzaer Kreises.
Freiherr von Berlepsch.

Anla-

Anlage einer Windmühle. Die Einwohner Heinrich Christian Koch und Consorten zu Schönstädt beabsichtigen, in der Nähe des Dorfes Schönstädt, auf dem sogenannten Oelberg, auf einem eigenthümlichen Ackerstücke, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange neu zu erbauen.

Nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XV. §. 235. seq. wird dieß Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind rechtlich begründete Widersprüche gegen diese Anlage binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ab gerechnet, beim unterzeichneten Landrath anzubringen.

Langensalza, den 10ten Mai 1837.

Der königl. Landrath des Kreises Langensalza.
Freiherr von Berlepsch.

Anlage einer Windmühle. Der Müllermeister Kummert zu Heroldishausen beabsichtigt, auf der sogenannten mülverstädter Höhe, eine halbe Viertelstunde südlich von Heroldishausen, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange anzulegen.

Auf den Grund der Theil II. Tit. XV. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwaige Widersprüche gegen diese Mühlenanlage binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ab gerechnet, beim unterzeichneten Landrathe anzumelden, indem später angebrachte Einreden gegen diese Anlage nicht mehr gehört werden können.

Langensalza, den 24sten Mai 1837.

Der königl. Landrath des Kreises Langensalza.
Freiherr von Berlepsch.

Mühlenveränderung. Der Bürger Joachim Kellner beabsichtigt, mit seiner Walkmühle und seinem Knochenstampfwerk eine Graupenmühle dergestalt in Verbindung zu setzen, daß dieselbe ohne Veränderung im Wasserlauf und am Wasserrade in einem neben dem jetzigen Mühlengebäude aufzuführenden Anbau als Wechselwerk eingerichtet werden soll.

Jeder, der durch die beabsichtigte neue Anlage eine Gefährdung seiner Rechte fürchtet, hat den Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist sowohl bei uns, als bei dem Unternehmer einzulegen.

Heiligenstadt, den 20sten April 1837.

Der Magistrat.

Anle-

Anlegung eines Eisenhammers. Der Hammerbesitzer Samuel Jung allhier beabsichtigt, in einem neben seinem Eisenhammer im Lauweiter befindlichem Kohlenhause einen Zain- und Reckhammer mit einem oberschlägigen Wasserrade anzulegen, und dasselbe aus dem Schutzteiche seines Eisenhammers ohne besondere Stauanlage zu betreiben.

Indem dieses Vorhaben auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fodern wir zugleich jedermann auf, welcher gegen die beabsichtigte Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, die etwaige Widerspruchserklärung binnen einer achtwöchentlichen präclusivischen Frist, sowohl bei uns, wie bei dem Unternehmer selbst einzugeben.

Suhl, den 23sten Mai 1837.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Baucondukteur P. Trübe in Berlin ist unter dem 31sten Mai 1837 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene mechanische Vorrichtung, um Längen- und Kreistheilungen zu bewirken,

und zwar für die Dauer von acht Jahren, von obigem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 23.

Erfurt, den 17ten Juni 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 2ten d. M. ausgegebene 13te Stück der Gesetzsammlung enthält unter Nro. 163.

Nro. 1804. die allerhöchste Cabinetsordre vom 15ten April 1837, betreffend die Gestattung einer Nachfrist, und der Festsetzung eines Präclusivtermins zur Einlösung der noch in Circulation befindlichen Coupons über rückständige Zinsen von königsberger Stadtmagistrats- und von benningsenschen Obligationen, aus dem Zeitraume vom 1sten Januar 1808 bis zum letzten December 1820;

Nro. 1805. die allerhöchste Cabinetsordre vom 4ten Mai 1837, die Verhältnisse der mit Pension zur Disposition gestellten Officiere betreffend;

Nro. 1806. das Gesetz über die persönliche Fähigkeit und Ausübung der Rechte der Standschaft, der Gerichtsbarkeit und des Patronats vom 8ten Mai 1837;

Nro. 1807. das Gesetz über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen, vom 8ten Mai 1837.

Erfurt, den 14ten Juni 1837.

Bekanntmachung.

Nro. 164. Realisation älterer Zinscoupons von königsberg-

Das Publicum ist durch die Bekanntmachung des Magistrats der königlichen Haupt- und Residenzstadt Königsberg vom 27sten Januar 1837 (Beilage zu Nro. 17. der königsberger hartungschen Zeitung vom 8ten Februar 1823), so wie durch die der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staats-

schulden

schen Stadt-magistrats- und von benningsenschen Obligationen.

schulden vom 14ten Juni 1823 (allgemeine preußische Staatszeitung Nro. 73., berliner Intelligenzblatt Nro. 147., vossische und haude- und spenersche Zeitungen Nro. 74., königsberger Intelligenzzettel Nro. 150., hartungsche und haberlandsche Zeitungen Nro. 76., Amtsblätter sämmtlicher königlichen Regierungen) bereits in Kenntniß gesetzt, daß und in welcher Art die nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 17ten December 1821 auf die Staatskasse übernommenen Zinsenrückstände von den zur Kriegsschuld der Provinz Ostpreußen und Lithauen gehörigen königsberger Magistrats-, sogenannten von benningsenschen und Stadtobligationen, aus den dazu gehörenden Zinscoupons und Zinsscheinen für die Zeit vom 1sten Januar 1808 bis Ende December 1820, innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren, bis zum letzten December 1836 eingelöset und getilgt werden sollten.

Durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 15ten April d. J., Gesetzsammlung Nro. 1804., ist indessen den Inhabern derselben eine darin näher bezeichnete Nachfrist bewilligt, und werden dieselben in Gefolge dessen hiermit aufgefodert,

ihre noch uneingelösten Zinscoupons oder Zinsscheine von den vorgedachten Obligationen aus der so eben erwähnten Zeit,

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben, ungesäumt und spätestens bis zum 30sten September 1837 der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Empfangnahme des Betrages einzureichen, oder den etwaigen Verlust derselben, mit bestimmter Angabe der Nummer und des Geldbetrags, zur weitern vorschriftsmäßigen Verfügung anzuzeigen.

Berlin, den 20sten Mai 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 165 Beschränkung des Handels- und Gewerbebetriebes im Umherziehen

In Folge einer Bestimmung der königlichen hohen Ministerien des Innern für Gewerbeangelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen soll bis wegen Aufhebung der Exclusivberechtigung zu gewissen Gewerben definitiv entschieden sein wird, der Handels- und Gewerbsbetrieb im Umherziehen auf Grund des gelöseten Gewerbescheins nur in sofern gestattet sein, als demselben nicht ausschließliche Berechtigungen entgegen stehen.

Indem

Indem wir diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Ortspolizeibehörden, die Handel- und Gewerbetreibenden, wenn sie sich zur Ausübung ihres Gewerbes auf Grund des gelöseten Gewerbescheins melden, sofort von den diesem Gewerbe entgegenstehenden Exclusivberechtigungen zu unterrichten, und sie vor Ausübung dieses Gewerbes unter Androhung der gesetzlichen Strafe zu verwarnen. durchbestehende Exclusivberechtigungen. 973. B. 1. Pl.

Zugleich bemerken wir, daß die im 29sten Stücke Nro. 160. unseres Amtsblattes vom Jahre 1827 enthaltene Bekanntmachung vom 9ten Juli 1827 von jetzt an außer Kraft tritt.

Erfurt, den 30sten Mai 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 166. Annahme zum Dienst auf Beförderung in der Armee. 2793. A. 3.

In Gemäßheit Rescripts des königlich hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 25sten v. Mts. wird nachstehender Auszug aus den Bestimmungen über die Annahme der zum Dienst auf Beförderung in die Armee eintretenden jungen Männer und deren Eintritts, als gleichzeitige Portepeefähnrichs-Prüfung, so wie über die Ausstellung der Zeugnisse der Reife zum Portepeefähnrich, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 10ten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

1) Die Annahme eines jungen Mannes zum Dienst auf Beförderung kann von dem betreffenden Truppentheil nur geschehen, und so weit sie bei dem Gardecorps erfolgen soll, allerhöchsten Orts nur in Antrag gebracht werden, wenn derselbe in einer zuvor abgehaltenen förmlichen Prüfung bei der Examinationscommission dargethan hat, daß er die zum Portepeefähnrich in der Anlage 1. vorgeschriebenen Kenntnisse besitzt, mithin in diesem Examen unbedingt bestanden ist.

2) Diese Prüfung zum Portepeefähnrich wird mit Weglassung des bisherigen Eintrittstentamens nicht mehr bei einer andern Division abgehalten, sondern von der Examinationscommission derjenigen Division, bei welcher der junge Mann einzutreten wünscht, und auf den Antrag des Truppentheils, welcher ihn nach bestandenem Examen annehmen wird.

3) Wer in der Prüfung darthut, daß er die zum Portepeefähnrich erfoderlichen Kenntnisse nicht besitzt, wird zurückgewiesen und ihm überlassen, sich zu einer zweiten und letzten Prüfung nochmals zu melden.

Je nach dem dargethanen größeren oder geringeren Grad der Bildung und Kenntnisse, wird die Examinationscommission gleich die Zeit bestimmen, in welcher dieses wiederholte Examen Statt finden kann, entweder nach drei, sechs Monaten, oder selbst erst nach Ablauf eines Jahres. Der Examinande erhält eine Bescheinigung über den Ausfall seiner Prüfung, in welcher im Fall des Nichtbestandenseins die erwiesenen Mängel seines Wissens umständlich aufgeführt sind. Der Truppentheil, welcher ihn angemeldet, wird von dem Ausfall der Prüfung schriftlich benachrichtigt, und kann ihn, nur erst, wenn er unbedingt bestanden ist, annehmen, oder resp. in Vorschlag bringen.

5) Die Examinationscommissionen dürfen keinen jungen Mann vor dem Alter von 17 Jahren, welches durch den Taufschein zu beweisen ist, zur Prüfung annehmen, sofern nicht eine allerhöchste Genehmigung dessen früheren Eintritt gestattet. Gleichfalls muß der Examinande seine Schulatteste vorlegen.

6) Da Fälle eintreten können, wo ein junger Mann bei einem Truppentheil eines andern Generalcommandos einzutreten beabsichtigt, so wird, um zu vermeiden, daß derselbe nicht vielleicht eine weite Reise im Falle des Nichtbestehens vergeblich macht, nachgegeben, daß im solchen Falle derselbe das Examen bei der Examinationscommission ablegt, welche seinem Aufenthalt am nächsten ist. Er muß zu dem Ende sich mit einer Bescheinigung des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, darüber versehen, daß dieser ihn nach bestandenem Examen annehmen wird, mit welcher er sich bei dem betreffenden Divisionscommandeur meldet, der die Examinationscommission dann zu der Prüfung anweiset. Ueber den Ausfall derselben erhält der junge Mann die oben vorgeschriebene Bescheinigung, und sofern er bestanden ist, werden die Prüfungsverhandlungen vollständig geschlossen, der Examinationscommission derjenigen Division übersandt, wo derselbe eintritt, die sie zur Zeit durch das Dienstzeugniß u. s. w. vervollständigt, der Ober-Militairexaminations-Commission einreicht.

Berlin, den 17ten December 1836.

Kriegsministerium.
von Witzleben.

Anso-

Anfoderungen,

welche künftig bei dem Eintritts- oder Portepeefähnrichs-Examen zu machen sind.

I. Teutsche Sprache.

Es wird eine deutliche und gut leserliche Handschrift verlangt, von der Grammatik die Kenntnisse der Redetheile und die Rection derselben, und von der Syntax die Bildung eines Satzes und einer Periode, also im Allgemeinen nur die Grundregeln der Sprache. Ueber einen geeigneten Gegenstand muß sich der Examinande ohne ortographische und grammatische Fehler in einer zusammenhängenden und angemessenen Schreibart mündlich und schriftlich ausdrücken können.

II. Französische Sprache.

Fertiges Lesen, Kenntniß des etymologischen Theils der Grammatik, ein gehöriger Vorrath von Vocabeln und Phrasen, und einige Geläufigkeit im Uebersetzen eines leichten französischen Schriftstellers.

III. Geschichte.

Außer einer allgemeinen Kenntniß der großen Epochen der Weltgeschichte soll der Examinand das Feld der allgemeinen Geschichte in den größten Umrissen der Zeit nach beschreiben, und die welthistorischen Völker und Staaten mit den sich vorzüglich auszeichnenden Personen, jedoch ohne weitere Ausführung des Einzelnen, angeben können.

Specieller soll er die alte und vaterländische Geschichte kennen.

Die Geschichte der Griechen nach den Hauptperioden derselben und den Hauptbegebenheiten und berühmten Männern, die Geschichte der Römer bis Augustus möglichst vollständig, und von den späteren Imperatoren die ausgezeichnetesten; von der vaterländischen Geschichte einen allgemeinen Umriß derselben bis zu dem großen Kurfürsten, und von da ab die Geschichte der Regenten nach den Hauptbegebenheiten unter ihnen, wobei besonders auf die allmälige Erwerbung der jetzigen Provinzen des preußischen Staats Rücksicht genommen werden soll.

IV. Mathematik.

a) Arithmetik.

Die vier Rechnungsarten in ganzen Zahlen, gewöhnlichen und zehntheiligen Brüchen in positiven und negativen Zahlen, dieselben vier Species in Buchstaben, die wichtigsten Sätze aus der Lehre von den einfachen und zusammengesetzten Zahlen, die Quadratzahlen und die Quadratwurzel, die Potenzen

mit

mit ganzen positiven Exponenten, die Theorie der geometrischen Proportionen, und ihre Anwendung auf die einfache und doppelte, grade und umgekehrte Regeldetrie, mit Ausschluß solcher Theilungsaufgaben, welche die Verhältnißwerthe, nach denen eine Zahl getheilt werden soll, nicht unmittelbar angeben.

b) Ebene Geometrie.

Die Congruenz der Dreiecke, die vierseitigen Figuren, insbesondere die Theorie der Parallelen und Parallelogramme, die Gleichheit der geradlinigen Figuren, die geraden Linien und Winkel im und die Figuren beim Kreise, Berechnung des Flächeninhalts ebener Figuren, ausgenommen die des Kreises, die Aehnlichkeit der Dreiecke, Anwendung dieser Figuren auf Constructionen, Verwandlungen und Theilungen solcher Figuren.

V. Geographie.

Die Elemente der mathematischen Geographie, so weit sie zur ersten Orientirung im Weltgebäude und zum Verständniß der Globen und Karten nothwendig sind. Allgemeine Eintheilung der Erdoberfläche — Vertheilung von Land und Meer — Benennung, Gestalt und allgemeinste Raumverhältnisse der einzelnen Länder und Meere, Halbinseln, Inseln und Meerestheile rc. — Erste Grundzüge der climatischen Verhältnisse. Die verschiedenen Formen des Landes aller Erdtheile, Gebirge und Ebenen, stehende und fließende Gewässer (nach ihrer Vertheilung, Lage und Richtung und Ausdehnung — nicht nach ihrer physischen Beschaffenheit). Die bedeutendsten Staaten nach Ausdehnung und Bevölkerung, Wohnplätze, Sprache und Religion ihrer Einwohner; von den mitteleuropäischen Staaten, besonders von den vaterländischen, auch die administrative Eintheilung und sonstige allgemeinste statistische Notizen.

VI. Im Zeichnen.

Einige Fertigkeit im Handzeichnen und in der Construction mathematischer Figuren, als Vorschule für die militairische Zeichnung.

Berlin, den 17ten December 1836.

Kriegsministerium.
von Witzleben.

Ver=

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Sämmtliche zur Führung von Erbschaftsstempeltabellen verbundene Untergerichte unseres Departements werden hierdurch angewiesen, nicht zu versäumen, auch die durch Erkenntniß für todt erklärten Personen ihrer Competenz regelmäßig in die Tabelle aufzunehmen. Nro. 167. Anfertigung der Erbschaftsstempeltabellen.

Naumburg, den 2ten Juni 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Die Bewohner der Provinz Sachsen, welche Tabak bauen, werden auf die Bestimmungen der allerhöchsten Cabinetsordre vom 29sten März 1828, wonach ihnen obliegt, die in diesem Jahre mit Tabak bepflanzten Grundstücke von sechs oder mehr Quadratruthen vor Ablauf des Monats Juli d. J. einzeln, nach Lage und Größe, an Morgen und Quadratruthen preußisch Maß, der Steuerbehörde des Bezirks schriftlich oder mündlich gegen eine Bescheinigung anzumelden, aufmerksam gemacht. Nro. 168. Anmeldung der Tabakspflanzungen zu 1837.

Magdeburg, den 4ten Juni 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
Sack.

Der Generaldirection der allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt ist von Seiten der königlichen Kassen und der Commissarien, welche die Geschäfte dieses Instituts in den Provinzen besorgen, angezeigt worden, daß die Pensionsempfängerinnen häufig den Fälligkeitstermin der Pension unbeachtet lassen, und sich zur Abhebung derselben so spät melden, daß dadurch die Einsendung der Rechnungen und Quittungen an die Generalwitwenkasse ungebührlich aufgehalten wird. Nro. 169. Erhebung der Witwenpensionen.

Es werden daher die Witwen, welche aus der Generalwitwenkasse Pension zu beziehen haben, und diese durch eine königliche Kasse oder einen Commissarius in der Provinz ihres Wohnorts zu erhalten wünschen, hierdurch aufgefodert, sich in jedem halbjährlichen Zahlungstermine bis spätestens den 10ten April und 10ten October mit der vorschriftsmäßigen Quittung bei der Kasse oder dem Commissarius zu melden und darauf die Zahlung zu gewärtigen. Nach Ablauf dieser Fristen wird jede sich etwa noch meldende Witwe unbedingt

dort

dort abgewiesen, und muß dieselbe alsdann entweder bis zum Ablaufe der Monate April und October die fällige Pension unmittelbar hier in Berlin auf der Generalwitwenkasse erheben, oder bis zum folgenden halbjährlichen Termine warten.

Zugleich bemerken wir bei dieser Gelegenheit, wie es wünschwerth ist, daß die Witwen den zu ihren auf dem mitgetheilten Blanquets auszustellenden Quittungen in jedem Apriltermine erfoderlichen Stempelbogen nicht in natura beifügen, sondern den Geldbetrag desselben beim Empfange der Pension bar erlegen, oder, sofern die Pension in Courant erhoben wird, sich abziehen lassen, wozu auch das königliche Finanzministerium unterm 29sten Mai 1836 die Genehmigung ertheilt hat.

Berlin, den 16ten Mai 1837.

Generaldirection der königlichen allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt.

Nro. 170.
Zahlungen in und aus dem Depositum.

Die Annahmen und Auszahlungen in und aus dem Depositum des hiesigen Gerichts erfolgen jeden Donnerstag, sofern an solchem nicht ein Feiertag fällt; es kann daher auch nur an diesem Tage die Einzahlung von Geldern erfolgen, und haben die Betheiligten es sich selbst beizumessen, wenn die von ihnen zu zahlenden Gelder, welche an einem andern Tage offerirt werden, auf ihre Gefahr zur Asservation, wenn solche überhaupt zulässig gefunden wird, genommen werden.

Mühlhausen, den 1sten Juni 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 23sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 17ten Juni 1837.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der steckbrieflich in Nro. 19. verfolgte Dienstknecht Christian Stemler von Rupperdorf ist beim fürstlich reuß-plauischen wohllöblichen Justizamte Lobenstein verhaftet.

Ziegenrück, den 6ten Juni 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Steckbrief. Der entwichene Gerber Christian Feigenspan von Mühlhausen wurde in Gemäßheit des Erkenntnisses des Criminalsenats des königlichen Oberlandesgerichts zu Halberstadt vom 8ten November v. J. wegen betrüglichen Bankeruts zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, aller bürgerlicher Ehre, so wie des Rechts, die Nationalcocarde zu tragen, für verlustig erklärt und bestimmt, daß sein Bildniß, in sofern er sich binnen vier Wochen zur Erduldung der Strafe nicht einfinden sollte, an einen Schandpfahl geheftet werde.

Da sich der rc. Feigenspan nicht gestellt hat, so ist dessen Bildniß am 10ten v. Mts. auf dem hiesigen Marktplatze an einen Pfahl geheftet. Wir ersuchen das Publicum und alle öffentliche Behörden, sobald sie Kenntniß von dem Aufenthalte des Feigenspan erhalten, uns hiervon Anzeige zu machen, so wie denselben, wo er sich sehen läßt, zu arretiren und uns gegen Erstattung der baaren Auslagen überliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 7ten Juni 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Ackermann Lorenz Gremmler zu Marth sind in der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. folgende Gegenstände, als:

 1) eine

1) eine neue wildlederne kurze Hose, über dem rechten Knie befand sich in dem Leder eine Narbe von 3 Zoll Länge, 2) eine Scharlach-Tuchweste mit Goldlitzen und gelben Metallknöpfen besetzt, 3) ein rothseidenes Halstuch, 4) ein neuer blauer Kittel von kleinwergenem Tuche, 5) an Geld, welches sich in einer der Westentaschen befand: a) ein Hessen 2 Albusstück, b) zwei einzelne Heller,

gestohlen worden.

Heiligenstadt, den 31sten Mai 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Johann Heinrich Stephan zu Oberdorla ist einige Tage vor dem 21sten Februar d. J. ein Unterbett mittelst gefährlichen Einsteigens gestohlen worden.

Heiligenstadt, den 2ten Juni 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 20sten zum 21sten März d. J. sind in Beberstädt von einem auf einer verschlossenen Scheuer stehenden Ackerwagen eine Hemmkette und eine sogenannte Mittelkette, deren Klosse vom Haken nach dem Ringe hin immer größer werden, mittelst Einbruchs entwendet worden.

Mit dieser Anzeige verbinden wir die Bitte: jeden Verdachtsgrund, der auf die Entdeckung des Thäters oder Herbeischaffung der gestohlenen Ketten hinführt, uns oder der nächsten Ortspolizei schleunigst zu melden.

Mühlhausen, den 30sten Mai 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Eine seither in hiesiger Gegend umherziehende, mechanische Künste zeigende Weibsperson, Witwe Nicolai, geborne Knorr, hat hier einer Trödelfrau mehre Sachen zum Verkauf übergeben, als:

1) ein Mannshemde, Hausleinwand, mit rothem Garn F. K., 2) fünf dergleichen, Hausleinwand, am Ende des Schlitzes mit Zwirn in Form eines Fingerhuts durchnäht, 3) ein Handtuch von Zwillich, S., 4) ein Bettüberzug, blau und weiß, altmodisch, 5) ein Pfühlüberzug, blau und weiß, altmodisch, 6) ein Betttuch, Hausleinwand, mit einer Krone von rothem Garn, gezeichnet mit I. L. R. + 1835 + + 7) ein Kissen- und Pfühlüberzug, blau und roth, baumwollen Zeug, 8) ein Bettüberzug, blau und roth gewürfelt, Hausleinwand, und ein Betttuch K., und ein

ein Pfühlüberzug, weiß und roth, 9) ein Bettüberzug, neu, weiß und roth, ein Pfühlüberzug dergleichen, 10) zwei Mannshemden, 11) ein Betttuch, Hausleinwand, 12) eine Frauenhembe und ein Mieder,

welche nach den bis jetzt ermittelten Umständen höchst wahrscheinlich gestohlen worden sind. Eigenthümer haben sich schleunigst hier zu melden, wo die Gegenstände vorgezeigt werden können. Es werden dadurch niemand Kosten verursacht.

Tennstädt, den 6ten Juni 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Aufgehobener Termin. Der auf den 29sten Juli c. hier anstehende Termin zum öffentlichen Verkauf der der verehelichten Gräfe, Marie Elisabeth, gebornen Gräfe, in Kirchheilingen gehörigen Wandelacker wird hiermit aufgehoben, da der Subhastationsantrag zurückgenommen ist.

Tennstädt, den 5ten Juni 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt v. c.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Das dem Johann Jacob Schulze zu Tiefthal zuständige, daselbst unter Nro. 23. belegene Haus, taxirt auf 400 Thlr., ingleichen die demselben, resp. dessen Ehefrau Marie Anne, gebornen Lehnis gehörigen $12\frac{3}{8}$ Acker, Nro. 18. 314. 350. 26. 27. 30. 31. 326. 64. 28. 29. 30. 35. 106. 158. 172. 173. 262. 351. 352. 27. 122. 66. 91 und 36., abgeschätzt auf 630 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine resp. Attesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

18ten September d. J. nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Tiefthal subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, am 23sten März 1837. Die dem Georg Kohlmeyer zu Kirchgandern gehörenden Grundstücke, bestehend aus einem ganzen Gerechtigkeitshause, geschätzt zu 350 Thlr., und des auf 61 Thlr. geschätzten $1\frac{3}{8}$ Acker Landes, zu Folge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 12ten August c. nachmittags 2 Uhr

in loco Kirchgandern subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten Mai 1837. Die dem Benjamin Albrecht zu Westhausen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 450 Thlr.,

2) ¼tel Hufe Landes, taxirt zu 182 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14ten September c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Westhausen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die zu Benneckenstein im Oberdorfe sub Nro. 97b. und 98. belegenen Häuser, zu 2708 Thlr. 10 Sgr. abgeschätzt, und dem Fuhrmann Wilhelm Ibe zugehörig, wovon ein Hypothekenschein und die Taxationsverhandlungen in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein eingesehen werden können, sollen, da im ersten Termine ein angemessenes Gebot nicht erfolgt ist, anderweit

den 14ten Juli 1837 vormittags 11 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation. von Hausensches Patrimonial-Gericht zu Lützensömmern. Es soll die dem Meister Johann Heinrich Gothe zustehende Hälfte der hiesigen Mahlmühle, welche Hälfte auf 439 Thlr. 5 Sgr. taxirt, auf

den 21sten August 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier wegen ausgeklagter Schulden necessarie subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem lützensömmerschen Justitiar Blochmann einzusehen.

Mühlenverkauf. Die im birnbaumer Kreise ½ Meile von Schwerin und an der Warthe, drei Meilen von Landsberg an der Warthe, zwei Meilen von Möseritz, und eine Meile von der neumärkischen Gränze am Obraflusse belegene königliche Wassermühle, unweit dem Dorfe Althöfchen, welche aus vier Mahlgängen, einem Hirsegang, Grütz- und Hirsestampfen und einer Schneidemühle besteht, welche sämmtlich vom Obraflusse getrieben werden, soll mit ihrer vorzüglichen Wasserkraft, mit den in 69 Morg. 75 □Ruth. bestehenden Mühlengrundstücken, und mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Wege der Licitation veräußert werden. Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf den 24sten Juli c. vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude angesetzt, zu welchem wir qualificirte und vermögende Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß jeder Bieter im Termine eine

Caution

Caution für sein Gebot von 1000 Thlr. in posenschen Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen deponiren, daß der Acquirent einen ablöslichen Domainenzins von 300 Thlr., von welchem der dritte Theil binnen drei Jahren abzulösen ist, übernehmen und von dem außerdem zu berichtigenden Kaufgelde 2600 Thlr. vor der Uebergabe, den Rest aber binnen Jahresfrist berichtigen muß, daß die Licitation nur auf das Kaufgeld gerichtet werden soll, und daß die speciellen Verkaufsbedingungen in unserer Registratur und im Domainenamte Althöfchen zur Einsicht bereit liegen.

Der Domainenfiscus hat dieses im Jahre 1835 gerichtlich auf 17,755 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Mühlengrundstück im vorigen Jahre in der nothwendigen Subhastation für 9000 Thlr. erstanden. Damals war es einerseits mit einem Canon von 16 Thlr., 187½ Scheffel Roggen, 121$\frac{1}{16}$ Scheffel Gerste, und 14$\frac{1}{16}$ Scheffel Hirse belastet, wogegen ihm anderseits die Berechtigung auf Bauholz, Brennholz, Waldweide und Hilfeleistung bei den Mühlenbauten zustand.

Gegenwärtig soll die Mühle, jedoch entkleidet von allen diesen Gerechtsamen, und mit keiner andern Domanialabgabe als dem oben erwähnten Domainenzinse von 300 Thlr. veräußert werden.

Posen, den 18ten Mai 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Lohverkauf. Der diesjährige Lohertrag aus dem herrschaftlichen Forstdistricte Bertach in circa

7 Schock eichener Stammlohe von 60 bis 80jährigen Stämmen,
8 — — Spiegel- oder Glanzrinde von 14jährigem Buschholz

bestehend, soll

den 3ten Juli d. J., ist der Montag nach dem 6ten Trinitatissonntag, früh 9 Uhr

in der Behausung des Kreisers Erbach zu Trugleben meistbietend gegen gleichbare Bezahlung in mandatmäßigem Gelde versteigert werden, welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Stammlohe in Bunden von 3 Schuh Länge und 36 Zoll im Umfange, die Glanzrinde hingegen in Bunden von 2 Schuh Länge und 36 Zoll im Umfange sich befindet, auch daß letzte Rinde ungeklopft ist. Gotha, den 12ten Juni 1837.

Herzoglich sächsisches Forstamt.

Versteigerung. Es sind auf dem hiesigen fürstlichen Schlosse viele übercomplette Sophas, Tische, Armstühle, gewöhnliche Stühle, Schränke, Bettgestelle, ferner gegen 150 Centner altes Eisen, 16 bis 17 Centner Zinn- und 6 bis 8 Centner Kupfer- und Messinggeschirre, Porzellain, besonders aber eine große Anzahl Federbetten, auch Wagen, Schlitten nebst Geschirre, und andere Geräthschaften vorhanden, welche sämmtlich

den neunzehnten Juni d. J.

und an den darauf folgenden Tagen, den Sonntag ausgenommen, in den Vormittagsstunden von acht bis eilf Uhr, und nachmittags von ein bis fünf Uhr, auf dem fürstlichen Schlosse hier im großen Rondel über dem Marstalle, einzeln gegen gleich bare Bezahlung in Species à 1 Thlr. 10 Gr. durch die unterzeichnete Commission an dem Meistbietenden verkauft werden sollen.

Indem genannte Commission solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Publicums bringt, und Kauflustige zu dieser Auction einladet, bemerkt dieselbe noch, daß mit dem Verkaufe der Meubles und hölzernen Geräthschaften der Anfang, die Fortsetzung aber mit den Federbetten den 26sten Juni d. J., mit dem Eisen, Zinn, Kupfer und Messing den 29sten Juni d. J., mit dem Porzellain den 3ten Juli d. J., und mit den Wagen, Schlitten und Geschirre den 4ten Juli d. J. u. s. w. der Beschluß gemacht werden soll.

Sondershausen, den 1sten Juni 1837.

Fürstlich schwarzburgsche Kammercommission hieselbst.

Anlage einer Windmühle. Der Müllermeister Kummert zu Heroldishausen beabsichtigt, auf der sogenannten mülverstädter Höhe, eine halbe Viertelstunde südlich von Heroldishausen, eine Bockwindmühle mit einem Mahlgange anzulegen.

Auf den Grund der Theil II. Tit. XV. §. 235. seq. des allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften wird dieses Vorhaben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und sind etwaige Widersprüche gegen diese Mühlenanlage binnen einer Frist von acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern ab gerechnet, beim unterzeichneten Landrathe anzumelden, indem später angebrachte Einreden gegen diese Anlage nicht mehr gehört werden können.

Langensalza, den 24sten Mai 1837.

Der königl. Landrath des Kreises Langensalza.
Freiherr von Berlepsch.

Anlegung eines Eisenhammers. Der Hammerbesitzer Samuel Jung allhier beabsichtigt, in einem neben seinem Eisenhammer im Lauwetter befindlichem Kohlenhause einen Zain- und Reckhammer mit einem oberschlägigen Wasserrade anzulegen, und dasselbe aus dem Schutzteiche seines Eisenhammers ohne besondere Stauanlage zu betreiben.

Indem dieses Vorhaben auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fodern wir zugleich jedermann auf, welcher gegen die beabsichtigte Anlage ein begründetes Wider-

Widerspruchsrecht zu haben vermeint, die etwaige Widerspruchserklärung binnen einer achtwöchentlichen präclusivischen Frist, sowohl bei uns, wie bei dem Unternehmer selbst einzugeben.

Suhl, den 23sten Mai 1837.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Literarische Anzeige. In der Eupel'schen Buchhandlung in Sondershausen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Thüringische
Koch- und Wirthschaftskunst
für
Haushaltungen jeder Art,
von
Wilhelmine von Sydow,
genannt:
Isidore Grönau.

2 Theile. Zweite durchaus verbesserte und vermehrte Aufl. 1837. 20 Bogen in 12. geh. Preis 18 gGr.

Der erste Theil dieses Buchs erhält: „Die Kochkunst in der Stadt und auf dem Lande, für Freunde kräftiger Hausmannskost, so wie für Feinschmecker," — und zwar in dreißig Abschnitten:

Allgemeine Grundregeln und Bemerkungen für die Küche, nebst Angabe von Maß und Gewicht; — Erklärung technischer Küchenausdrücke und Fremdwörter, nebst Angabe verschiedener Vorarbeiten zur Herstellung zusammengesetzter Gerichte und dazu nöthiger Handgriffe; — das Tranchiren; — verschiedene Anordnungen großer und kleiner Gastmahle und Familienfeste (welcher Punkt seiner vorzüglich umsichtigen Bearbeitung wegen besonders der Beachtung zu empfehlen ist); — einige dreißig Vorschriften zu Suppen und Kalteschalen; — mehr als zwanzig Recepte zu Ein- und Auflagen in Suppen und zu Gemüsen; — zwischen 30 und 40 Vorschriften zu Saucen; — mehre dreißig Vorschriften zur Bereitung von Gemüsen; — Benutzung und Behandlung der verschiedenen Pilze oder Schwämme; — Vorschriften zu mehr als 50 Fleischspeisen; — zwischen 20 und 30 Anweisungen zur Zubereitung des Geflügels; — mehr als 20 Arten von Pasteten und Ragouts; — mehre 30 Arten Fischspeisen; — 58 Recepte zu Klößen, Puddings und Mehlspeisen; — 29 Vorschriften zu Bereitung der verschiedenen Braten; — die Zubereitung

tung der verschiedenen Salate und Compots; — mehr als 100 Recepte zu Torten, Kuchen, kleinem Backwerk und Confect aller Art; — Vorschriften zur Bereitung von mehr als 30 verschiedenen Crems und Flameris; — Recepte zu 15 Sorten Gefrornem; — einige 40 Recepte zum Einmachen der verschiedenen Früchte; — gegen 40 Vorschriften zur Bereitung kalter und warmer Getränke, besonders auch mehrer Sorten Liqueure; — wöchentliche Küchenzettel für alle Monate des Jahres.

NB. Unter den besonders bezeichneten Abschnitten und Nummern sind auch alle mit dem Hauptangaben verwandten oder von ihnen abgeleiteten Gegenstände, ohne besondere Bezeichnung, aufgeführt.

Der zweite Theil ist ein vollständiger Wegweiser für alle übrigen Zweige des Haushaltes, und enthält:

Alle Vortheile der Viehzucht, der Fütterung und Mästung; wie des Aufziehens aller Arten von Schlacht- und Federvieh; — die Bereitung der Butter und des Käse; — Anleitung zum Garnkochen, Leinwandbleichen, Brotbacken, Essigbrauen und Seifesieden, zur Behandlung des Weines, zum Einschlachten, Pökeln und Räuchern an der Luft wie im Schornsteine; — ausführliche Regeln über die Behandlung der Wäsche, der Anfertigung von Betten und Matratzen, zum Ausmachen aller Gattungen von Flecken u. dgl. — Eine Menge einzelne Recepte zur Bereitung und Erhaltung anderer nützlicher und angenehmer Hausartikel; — eine deutliche und faßliche Anweisung zur Anfertigung künstlicher Blumen und zur häuslichen Schönfärberei; endlich eine zahlreiche Sammlung selbstgeprüfter und mit dem besten Erfolg angewandter Hausmittel für äußere körperliche Verletzungen und leichte Krankheiten, welche bei Ermangelung ärztlichen Beistandes, besonders auf dem Lande, von unschätzbarem Werthe sind.

Schon die erste Auflage dieses Werkes zeichnete sich nach dem allgemeinen Urtheil durch ihre Vollständigkeit, Mannichfaltigkeit und Gründlichkeit, wie durch einen allgemein verständlichen, deutlichen Vortrag vor der Menge ähnlicher vorhandenen Schriften gewiß vortheilhaft aus, wofür der baldige Absatz derselben den besten Beweis liefert. — Die Sorgfalt, mit welcher die Frau Verfasserinn bei Durchsicht dieser zweiten Auflage zu Werke ging, wie die gründliche Verbesserung jeder etwaigen Irrung und die Zufügung vieler neuen Gegenstände, worunter wir nur die dem ersten Theil beigefügten Küchenzettel erwähnen wollen, giebt uns die Ueberzeugung, daß wir damit dem Publicum, besonders dem weiblichen, ein ausgezeichnet gediegenes und ohne alle Anmaßung wahrhaft zu empfehlendes Werk liefern, auf dessen verbesserte äußere Gestaltung im Druck und übriger Einrichtung alle Aufmerksamkeit verwendet wurde.

Oeffentlicher Anzeiger
als Nachtrag zum 23sten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten Juni 1837.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Caspar Kaiser, Sohn des Seifensieders Johann Theophilus Kaiser aus Erfurt, geboren am 4ten Juli 1746, soll im siebenjährigen Kriege mit der preußischen Armee fortgegangen, und zu Schweidnitz in Schlesien bei dem Seifensieder Otto gestorben sein;

2) Johann Friedrich Dettenborn, Sohn des Fleischermeisters Michael Dettenborn zu Erfurt, geboren am 16ten Mai 1787, soll sich im Jahre 1820 als Fleischergeselle entfernt, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

3) Christiane Caroline Enderlein, eine Tochter des zu Erfurt verstorbenen Chirurg Johann Erasmus Enderlein aus Schkölen, geboren am 4ten November 1777, soll vor ungefähr 28 Jahren bei einer fremden Dame in Dienst getreten sein, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

4) Conrad Christian Friedrich Haun, Sohn des Bedienten Johann Friedrich Haun zu Langensalza, geboren am 5ten November 1798, soll vor länger als sechzehn Jahren sich als Horndreher über Gotha und Dresden in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

5) Christian Gebhardt, Sohn des Brauknechts Johann Gottfried Gebhardt aus Erfurt, geboren am 30sten November 1799, soll sich etwa im Jahre 1821 als Tuchbereitergeselle in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

6) Johann Tobias Ritter, Sohn des Einwohners Johann Sebastian Ritter aus Apfelstädt, geboren am 22sten Februar 1773, lebte bis zum Jahre 1821 als Uhrmacher in Langensalza, ist aber seit dieser Zeit verschollen, und wird vermuthet, daß sich derselbe auf dem Seeberge in der Flur des fürstlich schwarzburgschen Voigteiamtes Seebergen erschossen hat;

7) Johann Gottfried Kotta, Sohn des Schuhmachermeisters Johann Heinrich Kotta aus Erfurt, geboren am 11ten Januar 1792, soll sich als Bedienter einer französischen Herrschaft im Jahr

1813

1813 nach Rußland und von da nach Paris begeben, seit dem Jahre 1820 aber keine Nachricht von sich gegeben haben;

8) Johann Daniel Stöpel, Sohn des Kirchners Johann Christoph Stöpel aus Erfurt, geboren am 10ten April 1772, soll sich im Jahre 1820 in der Absicht entfernt haben, als Buchdrucker zu Schleswig im Holsteinischen ein Unterkommen zu finden, seit dieser Zeit aber verschollen sein;

9) Paul Heinrich Oehler aus Walschleben, geboren am 15ten Januar 1778, soll vor länger als 30 Jahren als Fleischergeselle nach Rußland gegangen, und dort im Jahre 1822 gestorben sein;

10) Georg Christoph Hartung, Sohn des zu Langensalza verstorbenen Handarbeiters Martin Christoph Hartung, geboren am 8ten Mai 1787, soll im 18ten Lebensjahre als Fleischergeselle in die Fremde gegangen sein, und seit 34 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

11) Johann Georg Conrad Hartung, Bruder des unter Nro. 10. aufgeführten Hartung, geboren am 29sten Mai 1789, soll im Jahre 1812 den Feldzug in Polen und Rußland mitgemacht haben, und seitdem verschollen sein;

12) Johann Burkhardt Gebhardt, Sohn des Friedrich Ludwig Gebhardt aus Schallenburg, geboren am 3ten November 1795, soll im Jahre 1815 im Dienst eines Amtmanns von Materne nach Schlesien in die Gegend von Liegnitz gegangen sein, und seit 13 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

13) Jacobine Barbare Kühn, eine Halbschwester des für todt erklärten Heinrich Brer, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll im letzten Jahrhundert in Großwelsbach existirt, und zuletzt in Mühlhausen gedient haben;

14) Georg Christoph Braun, Sohn des Einwohners Sebastian Braun aus Bothenheilingen, geboren am 31sten October 1774, soll im Jahre 1803 als Metzger in die Fremde gegangen, und seitdem verschollen sein;

15) Johann Gottfried Schnell, Sohn des Einwohners Hans Caspar Schnell aus Flarchheim, geboren am 10ten März 1742, soll sich seit länger als 60 Jahren in unbekannter Abwesenheit befinden;

16) Johanne Andrä, Tochter des verstorbenen Polizeidieners Dietrich Andrä zu Sömmerda, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll sich im Jahre 1808 in einem Alter von ungefähr 20 Jahren von Sömmerda entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben;

17) Melchior Anton Göbel, Sohn des verstorbenen Heinrich August Göbel zu Witterda, dessen Alter nicht erhellet, soll im Jahr 1813 unter dem Militair gestanden, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben haben,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren sammt ihren etwa

zurück-

zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 2ten December dieses Jahres vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Berlepsch, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen: daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer, den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem königlichen Fiscus überreignet werden wird.

Erfurt, den 20sten Januar 1837.

Königlich preuß. Landgericht.

Liquidationsproceß. Ueber den Nachlaß des dahier verstorbenen Gastwirths Karl Helm, bestehend in einem halben Gerechtigkeitshause nebst Zubehör und einigen Feldgrundstücken, taxirt zu 2303 Thlr., und in 1760 Thlr. 4 Sgr. an Ausständen und als der Taxe des Mobiliarvermögens, ist der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet, und daher zur Anmeldung und Nachweisung der Erbschaftsfoderungen ein Termin auf

den 9ten August d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Assessor Gerling, an Gerichtsstelle angesetzt, zu welchem die unbekannten Gläubiger unter der Warnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Den auswärtigen Gläubigern, denen es an Bekanntschaft fehlt, werden der Justizrath Keufel und die Justizcommissarien Hagemeister und Reinhold zur Wahl als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Worbis, den 14ten März 1837.

Königl preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Schuhmacher Friedrich Schliebitz gehörigen, beim Schinderrasen oder am heringer Fußsteige neben Schütte und Dienemann belegenen, und auf 110 Thlr. gerichtlich abgeschätzten 2 Acker Landes steht ein Termin auf

den 31sten Juli d. J. nachmittags 4 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld an. Der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlung kann in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen in der Rautenstraße sub Nro. 348. belegene, den Liebmann Menke Plauth'schen Eheleuten zugehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 660 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 31sten Juli d. J. nachmittags 4 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zum Nachlasse des Bürgermeisters Johann Friedrich Pepperoth gehörige, zu Sachsa in der Marktstraße sub Nro. 44. belegene Wohnhaus nebst Hofraum, Stallung und Garten, zu 600 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

vom 25sten August c. nachmittags 3 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Sachsa verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein kann in der hiesigen Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum des Joseph Böttcher an einer diesem und der Witwe des Franz Nauer, Anne Catharine, gebornen Hebenstreit, früher verehelicht gewesenen Böttcher zu Helmsdorf gemeinschaftlich zugehörigen, auf helmsdorfer Flur belegenen $\frac{1}{4}$ Hufe Landes, von bodungenschez Lehn, im Ganzen zu 144 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf

den 16ten August 1837 nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Eine dem Gemeindeschreiber Georg Franz Drößler zu Bickenriede zugehörige, in dasiger Flur belegene und $5\frac{1}{4}$ Acker 8 Ruthen haltende $\frac{1}{4}$tel Hufe Land, abgeschätzt zu 125 Thlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 28sten August c. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Bickenriede anberaumten Termine verkauft werden. Die Taxe kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses mit derselben vorgeladen.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Auf Antrag der Beneficialerben der Eheleute Johann Gottfried Fernekorn und Dorothea Regine, gebornen Thomas zu Kaisershagen, ist zum öffentlichen Verkauf des denselben zugehörigen, daselbst unter Nro. 58a. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör und 14 Acker 20 Ruthen Land, Wiesen und Gärten, überhaupt abgeschätzt zu 358 Thlr. 25 Sgr., ein Termin auf

den 21sten August 1837 nachmittags 2 Uhr

an der Gerichtsstelle anberaumt.

Die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zum Nachlasse des Friedrich Schatz zu Wehnde in dasiger Flur unter Nro. 115, 77 und 746. gelegenen, und auf 105 Thlr. abgeschätzten 1½ Acker Land, sollen in dem auf

den 12ten September 1837 vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause daselbst angesetzten Termine verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden dazu bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Kaufbedingungen, so wie die Taxe können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Das allhier sub Nro. 223. gelegene, auf 450 Thlr. geschätzte, zum Nachlasse der Witwe Freytag, gebornen Jonas, gehörige Wohn- und Gasthaus soll auf den 29sten Juli d. J. nachmittags 3 Uhr hier an Gerichtsstelle verkauft werden.

Hypothekenschein und Taxe können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Das den minorennen Geschwistern Friedrich Louis Hellmund und Carl Günther Pfeuffer zugehörig gewesene, am 26sten Februar v. J. von Georg Gottlieb Pfeuffer erstandene, jedoch nicht bezahlte

Wohnhaus Nro. 37. im Dorfe Frauenwald nebst Zubehör und einem Hofrechte, zusammen auf 616 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 28sten September 1837 nachmittags 3 Uhr im Gemeindehause zu Frauenwalde

anderweit subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schleusingen, den 26sten Mai 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza. Das an dem Kornmarkte zu Langensalza unter Nro. 183 belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 360 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 30sten August dieses Jahres vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Langensalza, den 30sten April 1837.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Blankenberg. Das dem Schänkwirth Christian Friedrich Mergner gehörige, im Dorfe Blankenberg belegene Wohnhaus nebst Scheune, Stall und Feld, abgeschätzt auf 503 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25sten August 1837 vormittags 11 Uhr

auf dem Schlosse Blankenberg subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonialgesammtgericht zu Wahlhausen. Das zu Mackenrode zwischen Joseph Dilob und Caspar Göbel gelegene Wohnhaus des Nicolaus Schönefeld, welches mit Zubehör und sieben Ackerparcellen ein geschlossenes Gut bildet, so wie sechs ein halber Morgen Land, Wiesen und Holz desselben, in mackenröder Feldflur in vier einzelnen Stücken belegen, welche Grundstücke ausweislich der mit dem Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 725 Thlr. abgeschätzt sind, sollen

den 28sten August c. vormittags 10 Uhr

zu Mackenrode verkauft werden.

Mühlenverkauf. Die im birnbaumer Kreise ½ Meile von Schwerin und an der Warthe, drei Meilen von Landsberg an der Warthe, zwei Meilen von Möseritz, und eine Meile von der neumärkischen Gränze am Obraflusse belegene königliche Wassermühle, unweit dem Dorfe Althöfchen, welche aus

aus vier Mahlgängen, einem Hirsegang, Grütz- und Hirsestampfen und einer Schneidemühle besteht, welche sämmtlich vom Obraflusse getrieben werden, soll mit ihrer vorzüglichen Wasserkraft, mit den in 69 Morg. 75 □Ruth. bestehenden Mühlengrundstücken, und mit den vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden im Wege der Licitation veräußert werden. Hierzu haben wir einen Bietungstermin auf den **24sten Juli c.** vormittags um 11 Uhr im hiesigen Regierungsgebäude angesetzt, zu welchem wir qualificirte und vermögende Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß jeder Bieter im Termine eine Caution für sein Gebot von 1000 Thlr. in posenschen Pfandbriefen oder in Staatsschuldscheinen deponiren, daß der Acquirent einen ablöslichen Domainenzins von 300 Thlr., von welchem der dritte Theil binnen drei Jahren abzulösen ist, übernehmen und von dem außerdem zu berichtigenden Kaufgelde 2600 Thlr. vor der Uebergabe, den Rest aber binnen Jahresfrist berichtigen muß, daß die Licitation nur auf das Kaufgeld gerichtet werden soll, und daß die speciellen Verkaufsbedingungen in unserer Registratur und im Domainenamte Althöfchen zur Einsicht bereit liegen.

Der Domainenfiscus hat dieses im Jahre 1835 gerichtlich auf 17,755 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Mühlengrundstück im vorigen Jahre in der nothwendigen Subhastation für 9000 Thlr. erstanden. Damals war es einerseits mit einem Canon von 16 Thlr., $187\frac{1}{2}$ Scheffel Roggen, $121\frac{9}{16}$ Scheffel Gerste, und $14\frac{1}{16}$ Scheffel Hirse belastet, wogegen ihm anderseits die Berechtigung auf Bauholz, Brennholz, Waldweide und Hilfeleistung bei den Mühlenbauten zustand.

Gegenwärtig soll die Mühle, jedoch entkleidet von allen diesen Gerechtsamen, und mit keiner andern Domanialabgabe als dem oben erwähnten Domainenzinse von 300 Thlr. veräußert werden.

Posen, den 18ten Mai 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Lohverkauf. Der diesjährige Lohertrag aus dem herrschaftlichen Forstdistricte Bertach in circa

7 Schock eichener Stammlohe von 60 bis 80jährigen Stämmen,
8 — — Spiegel- oder Glanzrinde von 14jährigem Buschholz

bestehend, soll

den 3ten Juli d. J., ist der Montag nach dem 6ten Trinitatissonntag, früh 9 Uhr

in der Behausung des Kreisers Erbach zu Trugleben meistbietend gegen gleichbare Bezahlung in mandatmäßigem Gelde versteigert werden, welches Kaufliebhabern mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß die Stammlohe in Bunden von 3 Schuh Länge und 36 Zoll im Umfange, die Glanzrinde hingegen in Bunden von 2 Schuh Länge und 36 Zoll im Umfange sich befindet, auch daß letzte Rinde ungeklopft ist. Gotha, den 12ten Juni 1837.

Herzoglich sächsisches Forstamt.

Anzei-

Anzeigen.

Literarische Anzeige. In der Eupel'schen Buchhandlung in Sondershausen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der
homöopathische Thierarzt.
Ein Hilfsbuch
für Cavallerieofffiziere, Gutsbesitzer, Oekonomen und alle Hausväter,
welche die an den Hausthieren am häufigsten vorkommenden Krankheiten schnell, sicher und wohlfeil selbst heilen wollen,
nebst einer Abhandlung
über das Wesen der Homöopathie im Allgemeinen und ihre Anwendung zur Heilung kranker Hausthiere insbesondere,
von
Friedrich August Günther.
Erster Theil.
Die Krankheiten des Pferdes
und ihre
homöopathische Heilung.
1837. 15 Bogen in gr. 8. geh. Preis 18 Gr.

Der den Freunden des homöopathischen Heilfahrens nicht unvortheilhaft bekannte Verfasser hat in vorstehendem Werke eine Reihe schätzbarer Erfahrungen niedergelegt, welche, obschon hauptsächlich für Laien niedergeschrieben, nach dem Urtheile sachverständiger Männer, die homöopathische Thierheilkunde in vielfacher Hinsicht zu fördern geeignet sind. Die Brauchbarkeit des ganz populair abgefaßten Buches wird durch zwei demselben beigegebene ausführliche Abhandlungen: „über die Homöopathie überhaupt, und ihre Anwendung zur Heilung erkrankter Hausthiere insbesondere," und eine vollständige Diagnostik oder Lehre von der Erkenntniß der verschiedenen Thierkrankheiten bedeutend erhöht. Der so eben erschienene erste Band enthält außer jenen beiden einleitenden Abhandlungen (Seite 11 bis 74.) unter 352 Nummern weit über 200 verschiedene Krankheiten des Pferdes in alphabetischer Ordnung und ihre homöopathische Heilung; der zweite Band, welcher die Krankheiten des Rindes und der kleineren Hausthiere enthält, erscheint noch im Laufe dieses Jahres.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 24.

Erfurt, den 24sten Juni 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Nro. 171. Terminsverlängerung.

Das Ministerium findet sich veranlaßt, den im Publicandum vom 31sten October v. J. zur Einsendung der Preisschriften behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuchs für die königlich preußischen Staaten, bis zum 30sten Juni festgesetzten Termin bis 31sten October d. J. zu verlängern.

Berlin, den 4ten Juni 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
von Altenstein.

Nro. 172. Debitserlaubniß für Schriften.

Auf den Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 hat das königliche Ober-Censurcollegium für nachstehende, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene acht Schriften, als:

1) Schweizer-Bilder. Erzählungen, Novellen, Gedichte, Balladen, Volkssagen, Volkswitze rc. Herausgegeben von mehren schweizerischen Schriftstellern. Erster und zweiter Band. 1837. Burgdorf von C. Langlois. 8.
2) Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der practischen Heilkunst, von Dr. J. F. X. Pugnet, übersetzt nach französischen Handschriften und herausgegeben mit einem biographischen Vorberichte von Dr. E. A. Blösch. Erster Band. Allgemeine Bemerkungen. Entzündungen der Schleimhäute. In Commission bei H. R. Sauerländer in Aarau, 1837. 8.
3) Die Eroberung der Burgen am Neujahrstag 1308. Ein Schauspiel in fünf Aufzügen. Aarau 1837, bei Heinr. Remigius Sauerländer.
4) Einladung zur feierlichen Eröffnung der neuorganisirten aargauischen Cantons-

tonsschule am 28sten April 1836. Ausgegeben von dem gegenwärtigen Rector der Cantonsschule, Dr. Carl Fr. Schnitzer, Professor. Inest Quaestionum Ciceronianarum Particula prima. Aarau 1836. Gedruckt bei Göttl. Friedrich Beck. gr. 12.

5) Heimathliche Lieder und Bilder von Carl Rudolph Tanner. Dritte vermehrte Auflage. Aarau 1836, bei H. R. Sauerländer. kl. 8.

6) Stunden der Andacht zur Beförderung wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Erster und zweiter Band. Neunzehnte vollständige und verbesserte Originalausgabe. Aarau 1837, bei H. R. Sauerländer. 8.

7) Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindviehheilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Eduard Im-Thurn. Zweiter Band, vierte und fünfte Lieferung. Dritter Band, erste Lieferung. Bern 1837, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.

8) Ueber die Folgen des Mißbrauchs der geistigen Getränke und über die geeigneten Mittel, diesem Uebel zu steuern. Eine von der medicinisch-chirurgischen Gesellschaft des Canton Bern gekrönte und von ihr dem Druck übergebene Preisschrift, von S. Lehmann dem Jüngern. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 10ten Juni 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewitz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 173. Befahren der neuen Chaussee von hier nach Arnstadt. 2834. A. 3.

Das Planum der ersten Section der von hier nach Arnstadt führenden neuen Kunststraße ist vollendet und kann von jetzt ab bei trockener Witterung von jedem Fuhrwerk befahren werden; bei eintretendem Regenwetter dagegen werden die an beiden Enden dieser Straßenstrecke befindlichen Schlagbäume geschlossen, so daß bis zur Wiedereröffnung derselben das Befahren eingestellt werden muß.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß die Strafbestimmungen zum Chausseegeldtarif vom 28sten April 1828 (Amtsblatt vom Jahr 1828 Seite 149. seq.) in Beziehung auf den in Rede

stehenden

stehenden Straßenzug, obgleich Chausseegeld noch nicht erhoben wird, schon von jetzt an gegen die Uebertreter der Chaussee-Polizeivorschriften in Anwendung gebracht werden, und daß den Wegewärtern, Polizeiofficianten und Gendarmen, welche die Thäter entdecken und zur Bestrafung anzeigen, die Hälfte der erkannten und wirklich eingezogenen Strafe als Denunciantenantheil bewilligt wird.

Erfurt, den 13ten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 174.
Verfahren gegen die unter Polizeiaufsicht stehenden Personen.
1968. A. 1.

Da die bestehenden Bestimmungen wegen polizeilicher Beaufsichtigung der bestraften Verbrecher nach ihrer Entlassung aus den Straf- und Besserungsanstalten und Gefängnissen, der ab instantia frei gesprochenen und der rücksichtlich ihres Lebenswandels oder wegen Mangels des rechtlichen Broterwerbs der öffentlichen oder Privatsicherheit gefährlichen Subjecte nicht überall gehörig beobachtet werden, und die große Zahl der in den Strafanstalten befindlichen rückfälligen Verbrecher die Vermuthung begründet, daß nicht mit der nöthigen Aufmerksamkeit und Strenge auf die Ausführung der Vorschriften gehalten wird, so sehen wir uns veranlaßt, das Circularrescript des königlichen Polizeiministeriums vom 12ten September 1815 (publicirt durch das Gouvernementsblatt für die Provinzen zwischen der Elbe und Weser 1815 Seite 1436.) nachstehend wiederholt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und die königlichen Landräthe, die Magisträte und Local-Polizeibehörden zu genauer Befolgung desselben aufzufodern, auch wegen Anwendung der darin gegebenen Vorschriften sowohl in den Städten als auf dem Lande nähere Anweisung zu ertheilen.

Des Herrn Justizministers Excellenz hat auf den Antrag des Polizeiministeriums, um von Seiten der Justizgewalt den Polizeibehörden die Beobachtung verdächtiger Individuen, insbesondere solcher, welche unter Observation stehen, und ab instantia absolvirt worden, möglichst zu erleichtern, sämmtliche Oberlandesgerichte angewiesen, in allen Fällen, in welchen

1) Verletzung der äußern Sicherheit des Staats,
2) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staats,
3) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staats, besonders Münzverbrechen,
4) Mord und Todschlag,
5) Raub und Diebstahl,
6) Betrug oder
7) vorsätzliche Brandstiftung,

Gegenstand der Untersuchung war, wenn

a) der

a) der von der Instanz freigesprochene Angeschuldigte einen beständigen Wohnsitz hat, und in denselben nach seiner Entlassung zurückkehrt, ihn der Polizeiobrigkeit des Orts anzuzeigen, und sie durch Mittheilung des Urtels, oder, falls es verlangt wird, der vollständigen Untersuchungsacten, in den Stand zu setzen, den Verdächtigen nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch in Rücksicht auf das in der bisherigen Untersuchung nicht ganz ausgemittelte Verbrechen, zu beobachten, dagegen aber wenn

b) derselbe keinen festen Wohnsitz hat, hier jedoch in dem unter Nro. 5. gedachten Fall nur dann, wenn von einem Raube oder von einem Diebstahl in Banden, und in dem Fall unter Nro. 6. nur, wenn von einem groben Betruge die Rede ist, überdieß aber allemal bei der vorläufigen Freisprechung eines Staatsdieners die Acten zum Polizeiministerium einzusenden, welches nach individueller Beschaffenheit eines jeden Falls, wegen der polizeilichen Beobachtung des von der Instanz absolvirten Verdächtigen, weitere Bestimmungen erlassen wird.

Da hierdurch ein vorzügliches Hinderniß des glücklichen Erfolgs der polizeilichen Observation beseitigt ist, so würden dieselben überhaupt ihren Zweck mehr erreichen, wenn von Seiten der Polizeibehörden selbst dabei thätiger und umsichtiger, wie bisher hin und wieder geschehen ist, verfahren wird.

Die Polizeibehörden haben zu dem Ende

§. I. auch ohne Auffoderung von Seiten der Justizbehörden und außer den obgedachten vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten von Amtswegen alle diejenigen Individuen polizeilich zu beobachten, die entweder wegen ihres bisherigen Lebenswandels oder durch den freiwilligen oder nothwendigen Mangel eines rechtlichen Broterwerbs der öffentlichen oder Privatsicherheit gefährlich sind, mithin

1) alle aus den Gefängnissen entlassene, eines bestimmten der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigte Individuen,
2) die vorgedachten ab instantia absolvirten Angeschuldigten,
3) alle aus den Straf- oder öffentlichen Besserungsanstalten entlassene, eines bestimmten Verbrechens bereits überführte und dieserhalb bestrafte Individuen,
4) alle diejenigen Subjecte, denen ein bestimmter, rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Broterwerb fehlt, wohin insonderheit alle dienstlose Einländer oder Ausländer, und alle nicht in Arbeit stehende Handwerksgesellen gehören.

§. II. Die Polizeibehörden müssen über alle diese Individuen genaue Listen, und über ein jedes derselben besondere Acten halten, zu welchen die Veranlassung und die Resultate der polizeilichen Beobachtung, so wie überhaupt alle für dieselbe erhebliche Nachrichten, zu bemerken sind.

§. III. Die Polizeibehörden müssen sich eifrigst bemühen, aus den vorhandenen ihnen mitgetheilten, oder von ihnen zu requirirenden gerichtlichen Acten durch Rücksprache mit den Justiz-

Justizbehörden und Vorstehern der öffentlichen Straf-, Besserungs- und Arbeitsanstalten, durch Erkundigungen bei den Wirthen und Bekannten der Verdächtigen und auf andere Art über die unter polizeiliche Beobachtung gestellten Individuen, deren bisherigen und gegenwärtigen Lebenswandel, verbrecherische Neigungen und Verbindungen und andere Verhältnisse des beobachteten Individuums, möglichst vollständige Kenntniß zu erhalten, und damit ununterbrochen fortfahren; vorzüglich kommen hierbei die Verbindungen mit andern verdächtigen Individuen, die Erwerbmittel, die Ausgaben und das Verhältniß zwischen beiden, so wie die, den moralischen Lebenswandel erläuternden Verhältnisse, in Betracht.

§. IV. Der Zweck der polizeilichen Aufmerksamkeit ist, zu verhüten, daß die unter derselben stehenden Individuen durch Criminal- und Polizeiverbrechen und Vergehungen dem Publicum nachtheilig, sondern vielmehr zum redlichen Broterwerbe veranlaßt, daß die von ihnen dennoch begangenen oder bezweckten Verbrechen und Vergehungen entdeckt und verhütet, und sie zur Haft gebracht werden. Bei den nur vorläufig freigesprochenen Angeschuldigten tritt zu diesem Zwecke noch der hinzu, daß durch fortgesetzte polizeiliche Beobachtungen der Person und Verfolgung der in der Criminaluntersuchung bereits vorliegenden Verdachtsgründe ausgemittelt werde, ob der von der Instanz freigesprochene Verdächtige das in Rede stehende Verbrechen seines Läugnens ungeachtet begangen habe, und daher in Gemäßheit des §. 411. der allgemeinen Criminalordnung die Untersuchung wider ihn wieder zu eröffnen sei.

§. V. Der Grad der Beobachtung hängt von dem der Verdächtigkeit eines jeden Individuums ab; die Polizeibeamten müssen dem Polizeidirigenten über die bei der Observation gemachten Bemerkungen und erhaltenen Nachrichten fleißig Bericht erstatten.

§. VI. Auch die im Orte gegenwärtige Gendarmerie ist über die unter Observation gestellten Individuen in genaue Kenntniß zu setzen, und muß auf dieselben ihre Aufmerksamkeit richten, und die in Erfahrung gebrachten bemerkenswerthen Umstände dem Polizeidirigenten anzeigen.

§. VII. Die Polizeibehörden haben die, eine Criminaluntersuchung oder im Fall einer schon vorhandenen vorläufigen Freisprechung die Erneuerung der Criminaluntersuchung begründenden Anzeigen, nach geendigter polizeilicher Untersuchung, der competenten Justizbehörde mitzutheilen, und sich überhaupt angelegen sein zu lassen, derselben vorzuarbeiten und sie zu unterstützen.

§. VIII. Die Vorsteher der öffentlichen Straf- und Besserungsanstalten müssen die Polizeibehörden des Orts, wohin ein aus denselben entlassenes Subject sich zu begeben gedenkt, davon zeitig benachrichtigen, und über das von demselben begangene Verbrechen und des Entlassenen größere oder mindere Gefährlichkeit in möglichst genaue Kenntniß setzen, die Polizeibehörden dagegen aber in Ansehung der polizeilichen Observation in Gemäßheit der gegenwärtigen Vorschrift verfahren, und wenn der Sträfling oder Züchtling bei ihnen zur angekündigten Zeit nicht eintrifft, deshalb mit der Direction der Anstalt, dem benachbarten

Polizei-

Polizeibehörden und der Gendarmerie communiciren, und alle Mittel anwenden, das Publicum vor demselben sicher zu stellen.

§. IX. Wenn ein unter polizeiliche Observation gesetztes Individuum seinen Wohnort verläßt, und dieser Veränderung nichts entgegen steht, so muß die Polizeiobrigkeit dieses bisherigen Wohnorts die des Orts, in welchen der Verdächtige zieht, unter Mittheilung der Acten von der bisherigen Observation und deren Grund und Resultaten benachrichtigen, und diese die polizeiliche Aufmerksamkeit fortsetzen.

Berlin, den 12ten September 1815.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizeiministers Durchlaucht.
von Kamptz.

Damit vorstehende Bestimmungen und die demselben zum Grunde liegenden Vorschriften der Criminalordnung §. 410. 411. 569 — 571. vollständig in Vollzug gesetzt, und besonders den aus Straf- und Besserungsanstalten entlassenen Individuen von den Ortsbehörden die erfoderliche Theilnahme gewidmet, und ihnen Mittel an die Hand gegeben werden, wie sie Unterkommen und nützliche Beschäftigung finden können, fügen wir Folgendes hinzu:

Schon in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 1sten Februar 1799 und 28sten Februar 1801 haben des Königs Majestät erklärt, daß zu den wichtigsten Gegenständen einer wohlgeordneten Rechtsverfassung die Sorge für die Verbrecher nach ausgestandener Strafe gehört, und daß die besten Strafgesetze und Gefangenanstalten den Zweck nur sehr unvollkommen erreichen können, wenn die Verbrecher nach wieder erlangter Freiheit nicht Gelegenheit und Mittel erhalten, sich ihren Unterhalt auf eine redliche Art zu erwerben. Die Kreis- und Ortsbehörden können ihren Beruf zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit nicht besser bethätigen, als wenn sie Wohlwollen gegen Verirrte bezeugen, denselben mit Rath und That zu einem ehrlichen Fortkommen behilflich sind, diese ihrer Aufsicht vom Staate besonders Ueberwiesenen mit Schonung, aber auch mit Strenge, wo sie nöthig ist, behandeln. Dadurch wirken sie im Geiste des Gesetzgebers für die edelsten Zwecke der höheren Polizeiverwaltung — Besserung verirrt gewesener Mitmenschen, Verhütung neuer und wiederholter Verbrechen, Sicherheit der Personen und des Eigenthums.

Um die Aufmerksamkeit und die Thätigkeit der Behörden in Erfüllung dieser Pflichten auf bestimmte Gegenstände zu richten, ergehen nachstehende besondere Vorschriften:

1) Arbeitsfähige Züchtlinge, bei denen es nicht auf Armenunterstützung, sondern auf polizeiliche Aufsicht und Fürsorge erkannt, verlieren durch längere

Abwe-

Abwesenheit von ihrem früheren Wohnorte die Eigenschaft als Ortseinwohner nicht; sie gehören daher zunächst demjenigen Orte an, wo sie bis zur Zeit ihrer Verhaftung selbstständig gelebt oder ihr gesetzliches Domicil gehabt haben. Ohne alle Widerrede muß daher von der Ortspolizeibehörde die Annahme eines solchen Individuums erfolgen, welches die erkannte Strafe abgebüßt und während derselben sich so betragen hat, daß ihm von der Straf= oder Besserungsanstalt das Zeugniß guten Verhaltens ertheilt wird. Die Directionen der Strafanstalt zu Lichtenburg und anderer Correctionsanstalten sind angewiesen, zeitig vor Entlassung von Sträflingen durch die königlichen Landräthe die Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, welche solche aufzunehmen haben, davon zu benachrichtigen. Glaubt die Polizeibehörde einen gegründeten Widerspruch gegen die Aufnahme zu haben, so ist unter Anzeige der Gründe sofort im ressortmäßigen Wege an uns zu berichten, indem nach Ablauf der Strafzeit die Entlassung des Züchtlings oder Corrigenden in der Regel nicht aufgehalten werden kann. Die königlichen Landräthe haben auf Beachtung unserer desfallsigen Verfügung vom 2ten November 1825 Nro. 20. Juni a. zu halten.

2) Trifft ein aus der Strafanstalt entlassenes Individuum zur bestimmten Zeit nicht ein, so hat die Polizeibehörde des Orts die Direction der betreffenden Anstalt sofort davon in Kenntniß zu setzen, damit diese nähere Nachforschungen anstelle und dafür sorge, daß das Individuum an den Bestimmungsort gebracht werde.

3) Die polizeiliche Aufsicht am Bestimmungsort erstreckt sich nicht bloß auf die mit der gesetzlichen Requisition um selbige aus den Strafanstalten überwiesenen, sondern überhaupt auf alle entlassenen Verbrecher, denen ein bestimmter rechtlicher, für ihre Bedürfnisse ausreichender Broterwerb fehlt, und von den Ortsbehörden verschafft werden muß.

4) Die polizeiliche Aufsicht und Fürsorge muß sich besonders dahin äußern, daß die entlassenen Verbrecher und Corrigenden nach und nach an den vernünftigen Gebrauch ihrer persönlichen Freiheit und zum vollständigen rechtlichen Erwerb gewöhnt werden, und daß dadurch vorgebeugt werde, daß sie nicht von Neuem durch Verbrechen und Vergehen dem Publicum nachtheilig, wenn sie aber dennoch in ihre früheren Vergehungen zurückfallen möchten, die beabsichtigten oder begangenen Verbrechen durch zweckmäßige Maßregeln möglichst verhütet, oder entdeckt und darnach die weiteren gesetzlichen Einschreitungen verfügt werden.

5) Der

5) Der Umfang der polizeilichen Beaufsichtigung darf nicht weiter, als zum Zwecke nothwendig ist, belästigen und beschränken, und es kommt besonders auf die Individualität der einzelnen Fälle an, ob ein gelinderer oder strengerer Grad der Aufsicht anzuwenden ist. Immer muß dabei die öffentliche und Privatsicherheit, und die Vorbeugung und Abwendung einer besorglichen Gefahr im Auge behalten werden. Die Polizeibehörde hat zu dem Ende überhaupt die Handlungsweise, also den ganzen Lebenswandel und die gezeigten Neigungen solcher Individuen, nach ihrer Entlassung aus der Haft sorgfältig zu beobachten, und werden ihr zu dem Ende von den Gerichtsbehörden und den Strafanstalten über die bestraften Verbrecher und die größere oder mindere Gefährlichkeit und Verdächtigkeit derselben die nöthigen Mittheilungen gemacht, resp. auf Verlangen zukommen (cf. die Bekanntmachungen im Amtsblatt 1831 Seite 36 und 1834 Seite 51.). Im Allgemeinen zerfallen die unter polizeiliche Aufsicht zu nehmenden Personen in drei Klassen, je nach ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit, und sind darnach auch mehr oder weniger streng zu observiren. Die erste Klasse umfaßt die nach verbüßter Strafe entlassenen Verbrecher, die zweite die ab instantia freigesprochenen, zur polizeilichen Beobachtung qualificirten Personen, und die dritte solche anderweit verdächtige Subjecte, welche auf kürzere oder längere Zeit unter Beobachtung oder nach Befinden unter besondere Aufsicht der Polizei genommen werden müssen. Bestimmt abgegränzte Vorschriften über die gegen diese verschiedenen Gattungen anzuwendenden strengeren oder gelinderen Aufsichtsmaßregeln lassen sich wegen der Verschiedenheit der einzelnen Fälle nicht ertheilen; jedoch werden die Polizeibehörden im Allgemeinen wiederholt auf die Bestimmungen des Rescriptes des königlichen Polizeiministeriums vom 19ten Juli 1818 und auf die Verfügung des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 4ten Juli 1835 (von Kamptz Annalen 1835 Seite 801.) hingewiesen, wonach diejenigen Personen, welche nach dem Gesetz und aus besonders dringenden Gründen unter Polizeiaufsicht strengeren Grades gestellt werden, einer gewissen Disciplin der Polizeibehörden unterworfen, die andern Klassen hingegen nur einer polizeilichen Beobachtung, welche nach den Umständen zu bemessen, untergeben sind.

6) Schon vor der Entlassung aus den Strafanstalten muß die Polizeibehörde für die Unterkunft und Ausmittlung einer zweckmäßigen Beschäftigung sorgen, damit die unter Polizeiaufsicht zu nehmenden Personen nicht gleich wieder sich herumzutreiben, oder gar Verbrechen zu begehen, sich veranlaßt sehen.

sehen. Hierbei ist besonders die Mitwirkung der durch unseren Erlaß vom 24sten September 1828 empfohlenen, in einigen Kreisen gebildeten freiwilligen Vereine zur sittlichen Besserung der Gefangenen zu wünschen; und veranlassen wir die königlichen Landräthe und die Magisträte, die Vermehrung solcher Vereine zu befördern, den bestehenden willfährig entgegen zu kommen und mit denselben hinsichts ihrer Wirksamkeit zur Besserung einzelner Subjecte gegenseitige Mittheilung zu unterhalten.

7) Wenn für die Unterkunft und Beschäftigung gesorgt ist, sei es, daß den in Rede stehenden Individuen Erwerbsmittel angewiesen, oder von denselben selbst gefunden sind, so müssen öftere Erkundigungen bei den Haus- oder Dienstherrn eingezogen, diejenigen, welche die angewiesene Arbeit ungenutzt lassen, oder sich geschäftslos umhertreiben, und den alten Gewohnheiten und bösen Neigungen wieder nachzuleben anfangen, polizeilich bestraft, und bei Wiederholungen zur Detention und Zwangsarbeit in Arbeitshäuser gebracht werden. Während der Dauer der Beaufsichtigung darf kein aus einer Strafanstalt Entlassener, überhaupt kein unter die Aufsicht des strengeren Grades Gestellter, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Polizeibehörde von seinem Aufenthaltsorte sich entfernen und nach andern Orten ziehen oder reisen. Diese Erlaubniß wird nur aus dringenden Ursachen, oder wenn an dem andern Ort eine bestimmte Erwerbsgelegenheit nachgewiesen werden kann, ertheilt, und die betreffende Ortspolizeibehörde wird alsdann von der Ankunft des Ueberziehenden, so wie von dessen seitherigen Verhältnissen, unter Zusendung der ihn betreffenden Acten, vollständig benachrichtiget, um die Aufsicht über ihn fortzusetzen; er aber wird mit beschränktem Paß dorthin entlassen. Die strengere Aufsicht kann dahin geschärft werden, daß die derselben Unterworfenen bei Vermeidung polizeilicher Ahndung angehalten werden, sich zu gewissen Zeiten bei der Behörde persönlich zu melden, oder daß sie in ihren Wohnungen bei Tage oder bei Nacht von Polizeibeamten visitirt werden.

Wenn sich Individuen, die unter polizeiliche Aufsicht des strengeren Grades gestellt sind, derselben durch heimliche Entfernung von ihrem Wohnorte entziehen, so können sie im Falle der Wiederbetretung mit Polizeistrafe belegt werden. Die Bekanntmachung der heimlichen Entfernung darf aber nicht in der Form von Steckbriefen erfolgen. (Rescript des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 4ten Juli 1835.)

8) Die polizeiliche Aufsicht über entlassene Sträflinge hört in der Regel nach Ablauf eines Jahres auf, wenn nicht andere Gründe hinzutreten; und die Verlängerung dieses Zeitraums versteht sich von selbst, sobald das Individuum innerhalb des ersten Jahres durch neue Veranlassungen sich des Zutrauens unwerth macht.

9) In welcher Art die Gemeinden einem unter polizeiliche Aufsicht oder Beobachtung gesetzten Subjecte, welches keine Gelegenheit zum ehrlichen Erwerbe des nöthigen Unterhalts finden kann, diese zu gewähren haben, läßt sich nicht durch allgemeine Regeln vorschreiben, sondern es muß die nähere Bestimmung der Arbeit nach den Umständen, dem Ermessen der Ortsbehörden überlassen werden. Jedoch dient dabei zum Anhalt, daß dem Arbeitslosen die Fortsetzung des erlernten Handwerks, oder sonst gewohnten ehrlichen Broterwerbs zu erleichtern ist. Den Strafanstalten liegt daher auch ob, vor der Entlassung den königlichen Landräthen und Magisträten von den beobachteten Neigungen und Fähigkeiten des zu Entlassenden eine umständliche Nachricht zu geben, und zugleich bestimmt anzuzeigen, auf welche Art derselbe am leichtesten und besten zu beschäftigen ist. Hiernach nimmt dann die Polizeibehörde ihre Maßregeln, und sorgt vorzüglich, daß der Beaufsichtigte bei Privatpersonen, deren Rechtlichkeit und Ordnungsliebe bekannt ist, zur Beschäftigung nach seiner körperlichen Beschaffenheit und Fähigkeiten untergebracht wird, wobei wieder die Mitwirkung der oben gedachten Vereine in Anspruch zu nehmen ist. Ist dieß nicht auszuführen, und keine Gelegenheit dazu vorhanden, dann müssen die Beaufsichtigungen durch die Gemeinden zu öffentlichen Bauten, Wegebesserungen, Bepflanzungen, Grabenräumungen, Forst= und Chausseearbeiten, zum Steinbrechen, Fertigung von Lehmsteinen und andern nützlichen Beschäftigungen angewandt und dazu gegen gewöhnlichen Tagelohn in Beköstigung oder in Geld verdungen, dabei auch so lange beschäftigt werden, bis es gelingt, ihnen bei Privatpersonen Unterkunft zu verschaffen. Sollten aber auch diese Arten der Beschäftigung für sie nicht zu ermitteln sein, so muß ihnen eine andere Art von häuslichen Arbeiten, die sie etwa kennen oder leicht zu erlernen ist, die keinen großen Vorrath erfodert, und deren Fabrikat mit dem wenigsten Risico schnell abzusetzen ist, verschafft werden. Dahin gehört: Spinnen, Stricken und Weben in Wolle, Flachs, Baumwolle. Am besten geschieht dieß in einem Arbeitshause unter Aufsicht; wo aber hierzu keine Gelegenheit vorhanden ist, da muß ihnen das zu verarbeitende Material in ihre Wohnungen gegeben, sie aber müssen dabei unter Aufsicht eines Sachverständigen gehalten, und

und das Fabricirte wöchentlich von ihnen abgeliefert werden. Wer von den erhaltenen Materialien und Geräthschaften aus Nachlässigkeit oder Bosheit etwas verdirbt oder veruntreut, unbrauchbare Arbeit liefert, oder sich faul finden läßt, kann mit Abzügen vom Verdienst und polizeilichen Strafen belegt werden, so fern er zu den polizeilich Beaufsichtigten des strengeren Grades gehört. Das nur nothdürftig zu gewährende Tagelohn muß ihnen den Wunsch übrig lassen, sich einen andern auskömmlicheren rechtlichen Verdienst zu verschaffen, so daß sie bewogen werden, sich darum ernstlich zu bemühen, und sich dazu durch Fleiß und Geschicklichkeit noch fähiger zu machen. Die Ortspolizeibehörde muß den Arbeitsuchenden mit seinen hierauf abzweckenden Anträgen jederzeit hören, und ihn von Zeit zu Zeit unaufgefodert darüber vernehmen. Wenn übrigens bei der von den Ortsbehörden zu gewährenden öffentlichen Arbeit auch aus den Cämmerei- und Gemeindekassen zuzusetzen ist, so wird dieß doch durch Verminderung des Betteln und Vagabundirens und durch moralischen Gewinn hinreichend wieder eingebracht.

Wir fodern die Magisträte, Ortspolizeibehörden und Dorfgerichte auf, ihren Verpflichtungen nach vorstehender Anweisung gewissenhaft nachzukommen, und dieser wichtigen Angelegenheit unausgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen. Die königlichen Landräthe werden bei ihren Kreisbereisungen auf die Befolgung dieser Verordnung streng halten und auf Grund der Acten genau nachsehen, ob und wie die aus den Strafanstalten und Gefängnissen entlassenen Individuen in Aufsicht und Arbeit gehalten werden, auch etwaige Vernachlässigungen der Ortsbehörden sofort rügen und nach Umständen uns anzeigen. Vorzüglich ist dann, wenn sich ein Sträfling während der Aufsichtszeit eines Rückfalls in das vorige Verbrechen schuldig macht, zu untersuchen, ob die Ortsbehörde die ihr obliegende Fürsorge für den Sträfling erfüllt hat, und ist, wenn dieß nicht nachgewiesen werden kann, mit Ordnungsstrafen gegen dieselbe zu verfahren. Auch bei den Reisen unseres Departementsraths wird die Befolgung dieser Verordnung näher controlirt werden.

Erfurt, den 8ten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 175.
Liquidation und Verrechnung der Kosten in Steuer-Untersuchungssachen.

Die Verrechnung der Gebühren und Auslagen in den von den Steueruntersuchungsrichtern zur richterlichen Entscheidung instruirten Steuercontraventionsfällen ist bisher bei den Gerichtsbehörden sehr verschiedenartig behandelt worden, da es jedoch eben so angemessen als nothwendig ist, daß auch dieserhalb ein möglichst gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, so ist der Justizminister veranlaßt worden, folgende Anordnung zu treffen:

I. Welche Gebühren und Auslagen in den gedachten Sachen zum Ansatz kommen dürfen, bestimmen bereits die Rescripte vom 20sten Juni 1823 (Jahrbücher Bd. 21. Seite 318.), vom 22sten October 1830 (Jahrbücher Bd. 36. Seite 347.), und vom 31sten October 1832 (Jahrbücher Bd. 40. Seite 544.). Es behält hierbei bis zur Publication einer neuen allgemeinen Gebührentaxe das Bewenden, jedoch mit der Maßgabe:

1) daß eine allgemeine nähere Bestimmung über den in dem Rescripte vom 31sten October 1832 erwähnten Genuß der Stempeltantieme vorbehalten bleibt;

2) daß bei solchen Sachen, in welchen nur ein Pauschquantum zulässig ist, die Vertheilung desselben nach den Bestimmungen des Rescripts vom 31sten October 1832 und in der Art erfolgt, daß von dem Pauschquantum

a) die Salarienkasse an Gerichtsgebühren, Copialien und Botengebühren 1/3tel empfängt,

b) die übrigen 2/3tel aber auf die Kosten der eigentlichen Untersuchung gerechnet werden, und zwar je zum dritten Theile, also zu 2/9tel des ganzen Pauschquantums auf Gerichtsgebühren, Copialien und Botengebühren.

Die zwei Neuntheile Gerichtsgebühren fließen zur Salarienkasse, die 4/9tel Copialien und Botengebühren dagegen erhält der Steueruntersuchungsrichter. Letztes gilt jedoch nur für solche Sachen, welche der Steueruntersuchungsrichter selbst beendigt. Ist derselbe aber genöthigt, andere Gerichte im Laufe der Sache zu requiriren, so erhalten diese einen angemessenen Theil sowohl von den für die Salarienkasse bestimmten 2/9tel als von den 4/9tel des Steueruntersuchungsrichters.

3) Daß der Steueruntersuchungsrichter, wenn demselben nicht in dieser Qualität, sondern nur als richterlichen Beamten überhaupt für seine Person der Auftrag ertheilt wird, eine Untersuchung zu instruiren, deren Führung zu seinen Amtsobliegenheiten als Steueramts-Justitiarius nicht gehört, diesel-

dieselben Ansprüche auf Commissionsgebühren hat, wie jeder andere Commissarius. Hiernach ist das Rescript vom 31sten October 1832 in Beziehung auf die Festsetzung, daß die Gebühren in allen von den Steueramts-Justitiarien zur richterlichen Entscheidung instruirten Fällen zur Salarienkasse fließen, zu erklären.

4) Daß auch in solchen Sachen Kosten angesetzt werden müssen, in welchen es nicht zum Erkenntniß kommt, sondern in welchen der Angeschuldigte im Laufe der Instruction von der Provocation auf richterliches Erkenntniß absteht und sich bei der Entscheidung der Steuer-Verwaltungsbehörde beruhigt.

II. Die sämmtlichen zum Ansatz kommenden Gebühren und Auslagen werden von den **erkennenden** Gerichtsbehörden **festgesetzt, zur Solleinnahme gestellt, eingezogen und weiter verrechnet.**

Hierbei beschränkt sich demnach

III. die Einwirkung des Steueruntersuchungsrichters **auf die Liquidation** der durch seine und durch die Verhandlungen der von ihm requirirten Gerichte entstandenen Gebühren und Auslagen. Derselbe ist daher bei Zusendung des ergangenen Erkenntnisses aufzufodern, die desfallsige Liquidation einzureichen, sobald rücksichtlich des Denunciaten das Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat.

Den seitens des Steueruntersuchungsrichters liquidirten Gebühren und Auslagen treten die bei den erkennenden Gerichten entstandenen Kosten, wie sich von selbst versteht, hinzu; auch muß die Kostenliquidation nach einer bestimmten Form und mit Angabe der verschiedenen Gattungen der liquidirten Beträge aufgestellt werden.

IV. Wenn es zu keinem Erkenntnisse kommt, (oben I. Nro. 4.) so müssen die entstandenen Gebühren und Auslagen dem Gericht überwiesen und bei demselben verrechnet werden, welchem die Abfassung des Erkenntnisses, sofern es dazu gekommen wäre, zugestanden haben würde.

Diese Ueberweisung an das betreffende Gericht erfolgt ebenfalls seitens des Steueruntersuchungsrichters mittelst förmlicher Liquidation und unter Beifügung der Acten.

Als Kosten sind in diesen Sachen in Ansatz zu bringen:

1) in Untersuchungen, in welchen auch für den Fall der Fortsetzung nur ein Pauschquantum zulässig gewesen sein würde, nach Unterschied des Falles und nach dem Ermessen des festsetzenden Richters, ein geringes Pauschquantum, das notirte Porto und die etwaigen baren Auslagen. Von dem Pauschquantum

quantum selbst erhält der Steueruntersuchungsrichter ebenfalls den oben bestimmten Theil.

2) In Untersuchungen, in welchen kein Pauschquantum anzusetzen gewesen sein würde, die vollen Gebühren und die etwa veranlaßten Auslagen.

V. Hinsichts der bisherigen Form der Festsetzung sämmtlicher Kosten seitens der Gerichte wird durch die gegenwärtige Anordnung nichts verändert, die Festsetzung selbst darf aber in keinem Falle unterbleiben, und muß der Eintragung zur Solleinnahme, so wie der Einziehung vorangehen, die letzte demnächst auch ohne Verzögerung bewirkt, und der Steueruntersuchungsrichter von der für ihn festgesetzten Kostensumme benachrichtigt werden.

Die Controlirung der Einziehung, die Vereinnahmung der eingegangenen Beträge und die Niederschlagung der nicht einziehbaren Summen geschieht wie bei den sonstigen Einnahmen der Salarienkassen, und wird auch die Zahlung, Verrechnung und Justification der Ausgaben in der in andern Untersuchungssachen vorschriftsmäßigen oder üblichen Art bewirkt. Letztes gilt auch von den in unvermögenden Steuercontraventionssachen aus dem Criminalfonds zu berichtigenden unerläßlichen Kosten.

VI. Zu denjenigen Auslagen, deren Berichtigung nicht von der erfolgten Einziehung abhängig ist, sondern deren sofortige Zahlung die betheiligten Personen verlangen können, gehören Zeugengebühren, Diäten und Reisekosten.

1) Bewirkt der Steueruntersuchungsrichter die Zeugenvernehmung, und wird die Berichtigung von Zeugengebühren nothwendig, so zahlt das erkennende Gericht dieselben, sofern nicht etwa die Steuerverwaltungsbehörde den Vorschuß leistet, in welchem Falle der Steueruntersuchungsrichter das Nöthige in den Untersuchungsacten vermerken muß, auf den Antrag des Untersuchungsrichters vorschußweise aus seiner Salarienkasse, und letzter ist der Vorschuß aus dem Criminalfonds zu erstatten, wenn die Kosten von dem Debenten nicht beizutreiben sind, sondern niedergeschlagen werden müssen. —

Hat die Steuerverwaltungsbehörde den Zuschuß geleistet, so kann dessen Tilgung seitens des erkennenden Gerichts, sobald die Kostenliquidation festgesetzt ist, also ohne daß der Erfolg der Kosteneinziehung abgewartet wird, nicht verweigert werden.

2) Hat dagegen der Steueruntersuchungsrichter ein Gericht um die Vernehmung von Zeugen requirirt, so berichtiget dasselbe die etwaigen Zeugengebühren ebenfalls vorschußweise aus seiner Salarienkasse, und führt den Vorschuß entweder bis zur Einzahlung der Kosten oder bis zu seiner Erstattung aus dem Criminalfonds fort. Ist das requirirte Gericht ein anderes, als

als das erkennende, so zahlt letztes die Gebühren und Auslagen des ersten, sobald die Kosten von dem Debenten eingezogen sind, benachrichtigt dasselbe event. von der erfolgten Niederschlagung zu gleichem Behufe, und sorgt gleichzeitig für die Erstattung der Auslagen desselben aus dem Criminalfonds.

3) Diese Festsetzungen (ad 1 und 2.) finden auch auf die Diäten und Reisekosten, jedoch nur in Ansehung der regulativmäßigen Sätze, Anwendung.

4) Die requirirten Gerichte müssen dem Steueruntersuchungsrichter bei Erledigung der Requisition zugleich die Liquidation ihrer Gebühren und Auslagen unter Angabe der von den letzten etwa vorgeschossenen Beträge mittheilen, damit derselbe diese Kosten in die seinerseits anzufertigende Kostenliquidation mit aufnehmen kann.

VII. Die Publication des ergangenen Erkenntnisses und die Strafvollstreckung wird an sich nicht controlirt. Für die Strafvollstreckung muß der Steueruntersuchungsrichter sorgen. Da dieß indessen in der Regel nur durch Requisition der Gerichte geschehen kann, so ist der Steueruntersuchungsrichter befugt, mit der Einreichung der Kostenliquidation die Anträge wegen Vollstreckung des Erkenntnisses zu verbinden.

VIII. Die in der Executionsinstanz entstehenden Kosten können keine Schwierigkeiten verursachen; die Gerichte, welche requirirt werden oder Auftrag erhalten, ziehen die ihrigen, wie immer in executivis geschieht, vom exequendo ein. Der Steueruntersuchungsrichter selbst kann zwar, weil er für die Vollstreckung des Erkenntnisses zu sorgen hat, auch noch durch Auffoderungen, Monitorien u. s. w. Kosten veranlassen. Derselbe vertritt indessen dabei nach ergangenem Erkenntniß nur die administrative Behörde, und es sind daher dergleichen Kosten ganz außer Ansatz zu lassen.

IX. Nach der gemeinschaftlichen Verfügung des Justiz- und Finanzministeriums vom 12ten Juni 1824 (Jahrbücher Band 23. Seite 214.) müssen in solchen Steuercontraventionsfällen, in welchen das richterliche Erkenntniß den Angeschuldigten freispricht, die vorkommenden Auslagen von den Steuerverwaltungsbehörden getragen werden. Sollten demnach, weil sich der Ausfall des Erkenntnisses bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung nicht vorhersehen läßt, seitens der Gerichtsbehörden Auslagen vorgeschossen werden, so muß deren Erstattung sofort, nachdem das Erkenntniß rechtskräftig geworden ist, betrieben werden.

X. Die vorstehende Anordnungen kommen sofort zur Anwendung.

Berlin, den 12ten April 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Schema.

Sche
Liquidation
in der Steueruntersuchungs=

1. Folium der Acten.	2. Wofür die Kosten angesetzt worden.	3. Gerichtsgebühren.			4. Copialien.			5. Botengebühren.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
	Erläuterung.									
1	Wird ein Pauschquantum angesetzt, so ist der Betrag desselben ante lineam mit anzugeben und demnächst einzurücken, nämlich: a) in die 3te Colonne zu . . . $\frac{1}{3}$ oder . . $\frac{3}{9}$ und noch zu . . $\frac{2}{9}$ überhaupt zu . . $\frac{5}{9}$ b) in die 4te Colonne zu . . . $\frac{2}{9}$ c) in die 5te Colonne zu . . . $\frac{2}{9}$ in allen Fällen jedoch, wo andere Gerichte, die requirirt worden, dafür einen angemessenen Theil von den $\frac{2}{9}$ oben ad a. mit, und — $\frac{2}{9}$ — — b., so wie — $\frac{2}{9}$ — — c. erwähnt erhalten, ist derselbe in die 10te Colonne einzurücken, um welchen Betrag dann weniger in die Colonne 3. resp. und 4 u. 5. kommt.									
2	Bloß diejenigen Beträge, zu deren Beziehung der Untersuchungsrichter berechtigt ist, werden für ihn bei der Salarienkasse zur Solleinnahme und Ausgabe eingetragen. Hat er jedoch andere Auslagen selbst gemacht, so muß er dieß in der Colonne 12. unter Beifügung der Quittungen der Empfänger bemerken, und in diesem Falle werden dieselben, so weit sie festgesetzt sind, ebenfalls für den Untersuchungsrichter bei der Salarienkasse eingetragen.									

ma.

der Kosten

ſache wider N. N. zu N.

6.			7.			8.			9.			10.			11.			12.
Stempel.			Reservirtes Porto.			Diäten u. Reisekosten, so wie Commissionsgebühren.			Zeugengebühren u. andere Auslagen.			Gebühren fremder Behörden und Personen.			Summa.			Bemerkungen.
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	

Vor-

Digitized by Google

Vorstehendes Rescript nebst dem anliegenden ad III. gehörigen Schema zur Liquidation wird hiermit sämmtlichen königlichen Untergerichten, so wie den Steueruntersuchungsrichtern in unserm Bezirke zur unverzüglichen Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 9ten Juni 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 176. Verfahren bei Berechnung und Einsendung der dem Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten überwiesenen Geldstrafen.

Sämmtliche Untergerichte unseres Departements werden in Bezug auf die Bekanntmachung vom 19ten v. M., wonach die gegen Justizbeamte im Wege der Aufsicht oder durch Erkenntniß festgesetzten Geldstrafen dem Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten überwiesen sind, hierdurch angewiesen, gleichzeitig, wenn sie die Nachweisungen der fiscalischen Geldstrafen an die königliche Regierung einsenden, also am Jahresschlusse eine in gleicher Form angefertigte und attestirte Nachweisung jener dem Unterstützungsfonds überwiesenen Geldstrafen mit dem Geldbeträgen an das hiesige königliche Pupillencollegium einzureichen, und überhaupt in Hinsicht auf diesen Gegenstand dasselbe Verfahren zu beobachten, was bei den fiscalischen, an die königliche Regierung abzuliefernden Strafen, namentlich durch die Bekanntmachungen vom 1sten Juli 1826, 21sten August 1829 und 23sten December 1834 vorgeschrieben ist.

Naumburg, den 6ten Juni 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 177. Des Königs Majestät haben dem königlichen Kreisphysicus Dr. Strecker zu Dingelstädt den Charakter als Hofrath beizulegen und das dießfällige Patent allerhöchst zu vollziehen geruht.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Ernst Ferdinand Runde in Halberstadt ist zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Aloys Christoph Hottenrott ist zum Actuarius bei der Gerichtscommission zu Ellrich befördert.

Ver=

Vermischte Nachrichten.

Der Architect C. W. Schmidt in Trier hat sich der Aufnahme der interessantesten römischen, byzantinischen und germanischen Baudenkmale in Trier und dessen Umgebungen, und der Herausgabe desfallsiger specieller, architectonisch gezeichneter, aus Grundrissen, Ansichten und Durchschnitten bestehender Pläne unterzogen. Die bereits vorliegenden 9 Blätter, die Liebfrauenkirche in Trier darstellend, zeichnen sich durch Reinheit und Vollständigkeit aus, und können den besten Lithographien ähnlicher Gattung an die Seite gestellt werden. Der Preis dieser ersten Lieferung nebst historischer und beschreibender Erläuterung beträgt 4 Thlr., wogegen der Subscriptionspreis für die folgenden Lieferungen auf 3 1/2 Thlr. zu stehen kömmt. Nro. 178. Baudenkmale in Trier und dessen Umgebungen.

Wir machen das Publicum und insbesondere die Architecten und Freunde der älteren Baukunst auf dieses interessante Werk mit dem Beifügen aufmerksam, daß die Herrn Landräthe Subscriptionen bis zum 15ten k. Mts. annehmen werden.

Erfurt, den 12ten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Im Monat Mai c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden: Nro. 179. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Für die Abgebrannten in Heiligenstadt:

1) von der königl. Superintendentur in Langensalza . . 1 Thlr. 23 Sgr.

II. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) von der königl. Superintendentur in Seebach . .	1 Thlr.	9 Sgr.	9 Pf.
2) — — — — — Kirchheilingen .	—	29 —	9 —
3) — — — — — Langensalza .	3 —	15 —	10 —

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 5ten Juni 1837.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nach-

Nro. 180.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Mai 1837.

Gegenstände.	Maß und Gewicht preuß.	Haupt-Marktplätze.																	
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	19	9	1	18	9	1	17	3	1	24	1	1	27	11	1	21	7
Roggen .	—	1	11	8	1	9	6	1	5	9	1	9	5	1	19	10	1	11	3
Gerste . .	—	1	5	11	1	—	—	1	1	2	1	2	7	1	8	1	1	3	7
Hafer . .	—	—	22	11	—	22	8	—	22	2	—	22	8	1		7	—	24	2
Erbsen . .	—	1	28	—	1	14	4	1	6	6	—	—	—	1	29	7	1	19	4
Linsen . .	—	2	25	—	1	14	11	—	—	—	—	—	—	2	6	4	2	5	6
Bohnen .	—	1	17	6	1	7	10	1	2	6	—		—	—	—	—	1	9	8
Kartoffeln .	—	—	24	—	—	11	—	—	12	6	—	21	—	—	12	—	—	16	1
Hirse . .	Pfund.	—	1	7	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	8
Rindfleisch .	—	—	3	6	—	2	10	—	3	4	—	3	2	—	2	11	—	3	2
Kalbfleisch .	—	—	2	—	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	1	8	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	3	3	—	2	3	—	2	6	—	2	4	—	—	—	—	2	7
Schweinefleisch	—	—	4	1	—	2	11	—	3	4	—	3	—	—	3	6	—	3	4
Eier . .	Schock.	—	11	—	—	10	—	—	12	—	—	10	6	—	15	9	—	11	10
Butter . .	Pfund.	—	7	10	—	5	7	—	6	—	—	6	—	—	5	9	—	6	3
Oel . . .	Quart.	—	9	—	—	9	7	—	9	—	—	11	6	—	10	-	—	9	10
Bier . . .	—	—	1	—	—	—	11	—	—	8	—	—	10	—	—	11	—	—	10
Branntwein	—	—	4	4	—	4	-	—	5	—	—	4	—	—	7	6	—	5	—
Heu . .	Centner.	1	7	6	1	4	2	1	8	—	—	23	1	—	—	—	1	4	5
Stroh . .	Schock.	4	25	—	4	14	2	5	—	—	4	—	—	4	27	—	4	19	3

Erfurt, den 6ten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 24sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 20sten Juni 1837.

Sicherheitspolizei.

Aufgehobener Steckbrief. Der unterm 23sten Mai c. von uns steckbrieflich verfolgte Johann Adam Ebing aus Falken ist heute gefänglich eingebracht.

Heiligenstadt, den 16ten Juni 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 1sten zum 2ten Mai c. sind dem Kreisfeldwebel Otto aus dem Garten des Bandagisten von Hagen zu Mühlhausen folgende Gegenstände, als:

1) sechs Stück weiße leinene Schnupftücher, gezeichnet M. R. und nummerirt, 2) fünf Stück gestickte Weiberkragen, worunter einer gestickt, 3) zwei Stück weiße halbe Tücher, gezeichnet R., 4) ein dergleichen mit gesticktem Zipfel und einem blauen Zeichen, 5) zwei Kindermützen, wovon eine gestickt, 6) ein Kinderhemd, gezeichnet O., 7) eine weiße Schürze, 8) ein Kindertuch mit Rande, 9) ein gestickter weißer Handschuh ohne Finger, 10) ein Paar baumwollene Strümpfe, gezeichnet E. O., 11) ein Paar dergleichen, gezeichnet K. P., 12) ein weißes Unterziehleibchen von Leinwand,

von der Bleiche entwendet worden.

Heiligenstadt, den 8ten Juni 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Es sind in der Zeit vom 27sten Mai bis 4ten Juni c. hier folgende Kleidungsstücke:

ein guter Mannsrock von blauem Tuche, ein dergleichen geringer, beide mit überspoonnenen Knöpfen, eine grüngeblümte kattunene Weiberjacke, eine Schürze von dunkelm Kattun, ein dergleichen Weiberrock,

entwen-

entwendet worden. Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen bei Strafe der Diebeshehlerei, und fodern jedermann auf, diese Sachen, wenn sie ihm vorkommen sollten, anzuhalten und der Obrigkeit Anzeige zu machen.

Ottenhausen bei Weißensee, am 14ten Juni 1837.

Freiherrlich geusausches Patrimonialgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 8ten Juni 1837. Die dem Joseph Wedekind resp. dessen Frau, Therese gebornen Opfermann, zu Mengelrode gehörenden Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör daselbst, taxirt zu 427 Thlr.,

b) 34 $\frac{1}{16}$ Acker Landes, taxirt zu 1099 Thlr. 15 Sgr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 22sten September vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Mengelrode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus

$\frac{1}{8}$ Hufe wätzelröder Land,

$\frac{1}{2}$ Acker Wiesen,

$\frac{1}{16}$ Hufe Margarethenland und einen Antheil wätzelröder Land in der oberdorlaer Flur,

bestehende Besitzung des Ackermanns Johann Adam Weiß und dessen Ehefrau Marie, gebornen Zange in Oberdorla, abgeschätzt auf 136 Thlr., soll am

23sten September 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Die Kaufbedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen, den 10ten Juni 1837. Das den Erben des Ignaz Jacob zu Wiesenfeld unter Nro. 42., zwischen Johann Wenkemann und Johann Fiege gelegene geschlossene, aus einem Wohnhause, Hof, Garten und Gemeindegerechtigkeit bestehende Gut, taxirt zu 201 Thlr., und

und ⅛ Acker Land in der Galle, zwischen Ignaz Jacob und Jacob Fiege, taxirt zu 24 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, sollen

den 18ten September c. nachmittags 2 Uhr

zu Wiesenfeld subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Liebschütz obern Hofes.
Das zu dem Nachlasse des Christian Friedrich Königer gehörige, aus Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, Feldern, Wiesen und Holzung bestehende Halbhufengut in der Gemeinde zu Liebschütz, abgeschätzt auf zwei Tausend drei Hundert fünfundvierzig Thaler, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 20sten September 1837 vormittags 11 Uhr

auf dem Rittergute Liebschütz obern Hofes nach Befinden der Umstände im Ganzen oder in einzelnen Grundstücksparcellen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Wiesenverpachtung. Nachbeschriebene, in der Flur des Dorfes Wehra gelegene Wiesen, als:

40 $\frac{9}{16}$	Acker,	die Rohrbüge,
17 $\frac{11}{16}$	—	der Meimhügel,
4 $\frac{5}{16}$	—	die Gören,
10 $\frac{14}{16}$	—	die Sündfluth,
25 $\frac{5}{16}$	—	das Anderthalbackersrod,
16 $\frac{4}{16}$	—	das neue Land,
13 $\frac{15}{16}$	—	die Wolfsecke, und
1	—	der Queracker,

sollen auf das laufende Jahr, mit Ausschluß der Grummtärnte, an die Meistbietenden eben so verpachtet werden, wie solches im vorigen Jahre bereits geschehen ist.

Hierzu steht auf den erwähnten Wiesen selbst

am 29sten Juni dieses Jahres vormittags 9 Uhr

Termin an.

Weißensee, den 17ten Juni 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Gast.

Gasthofsverpachtung. Der herrschaftliche Gasthof zu Molsdorf nebst Garten und bedeckter Kegelbahn wird mit dem 24sten d. Mts. pachtlos, und soll

Montags am 3ten Juli d. J.

auf anderweite drei Jahre öffentlich verpachtet werden.

Diejenigen, welche auf diese Pachtung einzugehen gesonnen sind, werden daher geladen, sich an jenem Tage vormittags 10 Uhr im gedachten Gasthause einzufinden, und daselbst der Verpachtungsverhandlungen gewärtig zu sein.

Die Pachtbedingungen können übrigens von jetzt an bei dem herzoglichen Rentamte zu Ichtershausen eingesehen werden.

Gotha, den 14ten Juni 1837.

Herzoglich sächsische Kammer daselbst.
von Seebach.

Anlegung eines Eisenhammers. Der Hammerbesitzer Samuel Jung allhier beabsichtigt, in einem neben seinem Eisenhammer im Lauwetter befindlichem Kohlenhause einen Zain- und Reckhammer mit einem oberschlägigen Wasserrade anzulegen, und dasselbe aus dem Schutzteiche seines Eisenhammers ohne besondere Stauanlage zu betreiben.

Indem dieses Vorhaben auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, fodern wir zugleich jedermann auf, welcher gegen die beabsichtigte Anlage ein begründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, die etwaige Widerspruchserklärung binnen einer achtwöchentlichen präclusivischen Frist, sowohl bei uns, wie bei dem Unternehmer selbst einzugeben.

Suhl, den 23sten Mai 1837.

Der Magistrat.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 25.

Erfurt, den 1sten Juli 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Ich beeile mich, den Eingesessenen der Provinz Sachsen hierdurch bekannt zu machen, daß Seine Majestät der König in Betracht der wahrscheinlichen Verspätung der diesjährigen Aernte, mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 12ten d. M., die großen Herbstübungen des vierten Armeecorps in diesem Jahre auszusetzen, dagegen aber ausdrücklich auf das nächste Jahr zu verlegen allerhuldreichst geruhet haben, indem Seine Majestät bei der geringen Entfernung Sich nicht versagen wollen, dann sowohl die Truppen als auch die Provinz Selbst wiederzusehen. Nro. 181. Aussetzung der diesjährigen großen Herbstübung des 4ten Armeecorps.

Magdeburg, den 16ten Juni 1837.

Der geheim: Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Unsere im 25sten Stück des Amtsblattes von 1824 abgedruckte Bekanntmachung vom 31sten Mai 1824 enthält die Bestimmung wegen Berechnung des Werthstempels à $^1/_3$ Procent vom accordmäßigen Preise der Baumaterialien, welche auf den Grund von Entreprisevertrágen geliefert werden. Da darüber Zweifel entstanden sind, was zu den Baumaterialien, von deren Preise der Werthstempel zu entrichten, gerechnet werden müsse, so ist durch eine spätere Verfügung der königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 20sten Mai 1829 entschieden worden, daß diejenigen Materialien als Gegenstand der Stempelpflichtigkeit zu betrachten, welche gewöhn- Nro. 182. Werthstempel bei Lieferung von Baumaterialien. 821. C. Pl.

lich

lich mit dem Namen, Baumaterialien, gezeichnet werden, als: Kalk, Steine, Zimmerholz, nicht aber dasjenige Material, dessen sich die übrigen Bauhandwerker zur Ausführung ihrer Arbeiten bedienen. Aus dieser Bestimmung ist mehrfach die unrichtige Erfolgerung gezogen worden, daß unbedingt für andere als die vorbezeichneten Baumaterialien, kein Werthstempel zu berechnen sei. In Gemäßheit desfalls höhern Orts ergangener fernerweiter Declaration machen wir sämmtliche Baubeamte unseres Verwaltungsbezirkes, so wie die etwaigen Bauunternehmer und Lieferanten von Baumaterialien darauf aufmerksam,

wie es zwar bei den mit Lieferungen verbundenen Bau-Entreprise-Verträgen in der Regel bei der in dem vorerwähnten hohen Ministerialrescripte vom 20sten Mai 1829 ertheilten Vorschrift hinsichtlich der als Baumaterial zu betrachtenden Gegenstände verbleibt und daher geringfügigere Gegenstände der Lieferung, z. B. Fensterglas, Schlossermaterial ꝛc. dabei außer Ansatz zu lassen, dagegen aber bei Lieferung von Gegenständen größern Belanges, z. B. Kupfer, Blei oder Zink zu Dachbedeckungen, Eisen zu Gittern, Brücken oder Eisenbahnen und dergleichen ebenfalls von dem Werthe solcher Gegenstände neben dem Werthe des Kalkes, der Steine und des Zimmerholzes der vorschriftsmäßige Stempel von $^1/_3$ Procent berechnet und adhibirt werden muß, und letzter auch zu verwenden ist, wenn Kalk, Steine oder Zimmerholz gar nicht, sondern nur allein Gegenstände der vorbezeichneten Art zu liefern sind.

Erfurt, den 13ten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 183.
Wegfall besonderer Cautionsinstrumente über die von Justizbeamten zu bestellende Amtscautionen.

Nachdem durch die allerhöchste Cabinetsordre vom 15ten April 1837 (Gesetzsammlung Jahrgang 1837 Seite 73.) zur Ergänzung der durch die Ordre vom 11ten Februar 1832 getroffenen Bestimmung festgesetzt worden ist, daß die von dem Beamten bestellte Caution

a) für die Erfüllung der Pflichten, welche demselben, vermöge der ihm zur Zeit der Cautionsbestellung, so wie später übertragenen Amtsgeschäfte obliegen,

b) für alle von ihm aus seiner Amtsführung zu vertretende Schäden und Mangel an Kapital und Zinsen, ingleichen für die gerichtlichen und außerge-

gergerichtlichen Kosten der Ermittelung des Defects und der etwaigen Stellvertretung des Beamten, so weit solche aus dessen zurückbehaltenem Gehalte nicht gedeckt werden,

haften soll;

so fällt nunmehr die mittelst der Circularverfügung vom 4ten April 1834

(Jahrbücher Band 43. Seite 563)

angeordnete Aufnahme besonderer Cautionsinstrumente über die vom Justizbeamten zu bestellenden Amtscautionen künftig weg.

Berlin, den 3ten Juni 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Vorstehendes Justizministerialrescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 16ten Juni 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 184. Ausschreiben der königlichen Feuersocietäts-Directorialdeputation für das Herzogth. Sachsen pro term. Ostern d. J. und Uebersicht der vergüteten Brandschäden.

Zu Deckung des für den Zeitraum vom 1sten October vorigen bis ult. März d. J. erfoderlichen Bedarfs der Feuersocietät für das Herzogthum Sachsen, sind besage des jetzt erlassenen Ausschreibens

83,901	Rthlr.	5	Sgr.	4	Pf.	zu Vergütung von Brandschäden,
1,227	—	1	—	:	—	zu Vergütung der Feuergeräthsschäden,
70	—	15	—	:	—	für die Insinuation der Ausschreiben
85,198	Rthlr.	21	Sgr.	4	Pf.	

aufzubringen, und dazu von den vormals erbländischen Kreisen, den ehemaligen Stiftern Merseburg und Naumburg-Zeitz, von der Niederlausitz, so wie von dem cottbusser und schleusinger Kreise, ingleichen von dem königlichen preußischen Antheile der Oberlausitz, von überhaupt

69,557,107½ Rthlr.

betragenden Haupt-Versicherungsquantum

vier Silbergroschen

vom Hundert beizutragen.

Den sämmtlichen Interessenten wird solches hierdurch bekannt gemacht, und zugleich bemerkt, daß sich im obigen Zeitraume

81 Brände

ereignet haben, wovon:

23 durch

23 durch muthmaßliche Brandstiftung,
1 — fehlerhafte Bauart,
57 — unermittelte Zufälle

ut supra
entstanden, und dadurch

		175 associirten Grundbesitzern	
113 Wohnhäuser	total eingeäschert,	20	parcell beschädigt
94 Seiten- und Stallgebäude		14	
68 Scheunen		8	
13 Schuppen		—	
5 Brau- und Malzhäuser		1	
1 Schmiede		—	
2 Ziegelöfen		2	
3 Wassermühlen		1	
7 Windmühlen		—	
- Kirchen- und Thurmgebäude		1	

worden sind. Merseburg, den 1sten Juni 1837.

Königl. preuß. Feuersocietäts-Directorialdeputation
für das Herzogthum Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 185. Der bisherige evangelische Pfarrer zu Görmar, im Kreise Mühlhausen, Johann August Reinhardt, ist zum Pfarr-Substituten zu Mülverstädt, im Kreise Langensalza, ernannt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Schullehrer-Substitut in der evangelischen Gemeinde Felchta, Kreises Mühlhausen, Samuel Andreas Höller ist definitiv als Schullehrer, Cantor und Küster bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Substitut des Küsters, Cantors und Schullehrers der evangelischen Gemeinde zu Tunzenhausen, im Kreise Weißensee, Johann Wilhelm Wickenhagen, ist definitiv bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 25sten Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 1sten Juli 1837.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung. Es ist bei uns auf Aufbietung und Amortisation einer angeblich verloren gegangenen, von Johann Friedrich Lessel und dessen Ehefrau Marthe Elisabeth, gebornen Margraf zu Oberzimmern unterm 29sten Mai resp. 8ten Juni 1830, an den Thilo von Ziegler'schen Stipendienfonds über 500 Thlr. Kapital in 20 Kreuzern zu 7 Sgr. 1 Pf. ausgestellten, auch laut des annectirten Recognitionsscheins des Gerichtsamts ersten Landbezirks hier vom 8ten Juni 1830, auf die nachbeschriebenen Wandeläcker in der Flur Oberzimmern,

I. des Johann Friedrich Lessel,

1) ein Viertel Erbenland, Fol. 78.

erfurter Feld:

Nro. 209. ¾ Acker Sottel,
— 209. ½ — —
— 129. ½ — —
— 222. ½ — Striegel,

Heidelberg:

Nro. 251. 1 Acker Sottel,
— 241. 1 — —
— 210. ½ — —
— 214. ⅜ — —

nottleber Feld:

Nro. 471. 1 Acker Sottel,
— 83. ½ — —
— 508. ¾ — —
— 35. ½ — —

2) eine Sottel Feldes, Fol. 82.

32 nebst.

nottleber Feld:

Nro. 155. ¾ Acker Gottel,

erfurter Feld:

Nro. 128. ½ Acker Gottel,

Heidelberg:

Nro. 222. ½ Acker Gottel,
— 70. ¾ — —

6) Viertehalb Nösel Land, darunter ½ Viertel Erben- und 1½ Nösel Gräfenland, Fol. 1398.

nottleber Feld:

Nro. 138. 1 Acker Gottel,
— 441. ½ — —
— 448. ½ — —

erfurter Feld:

Nro. 31. ¼ Acker Gottel,
— 123. ½ — —
— 88. $\frac{15}{16}$ — Gehrenwiesen,
— 195. ¼ — Gottel,

Heidelberg:

Nro. 168. ⅜ Acker Gottel,
— 283. ½ — —

10) Viertehalb Nösel Land, darunter ½ Viertel Erben- und 1½ Nösel Gräfenland, Fol. 1921.

erfurter Feld:

Nro. 129. ½ Acker Gottel,
— 140. ½ — —
— 179. ½ — —
— 257. ¼ — —
— 89. ½ — — Arthland,
— 81. $\frac{5}{16}$ — —

Heidelberg

Nro. 79. ⅜ Acker Gottel,
— 375. ¼ — Striegel,
— 361. ½ — Gottel,
— 361. ¾ — —

nottleber Feld:

Nro. 230. ⅝ Acker Gottel,

Nro.

Nro. 215. $\frac{3}{8}$ Acker Gottel,
— 132. $\frac{3}{8}$ — —
— 252. $\frac{5}{16}$ — —

II. Marthe Elisabeth Lessel, gebornen Margraf,
1) aus einem Viertel Erbenland, Fol. 67.

nottleber Feld:

Nro. 40. $\frac{1}{2}$ Acker Gottel,
— 238. $\frac{3}{4}$ — —
— 301. $\frac{1}{2}$ — —
— 386. $\frac{1}{2}$ — breite Gottel,
— 414. $\frac{3}{8}$ — Gottel,

erfurter Feld:

Nro. 130. $\frac{1}{2}$ Acker Gottel,
— 179. $\frac{1}{2}$ — —
— 201. $\frac{3}{4}$ — —

eingetragene Schuld- und Pfandverschreibung angetragen worden.

Alle diejenigen, welche an dem vorerwähnten Kapitale der 500 Thlr., und den darüber ausgestellten Urkunden als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus sonst einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen haben, werden daher hierdurch aufgefodert, spätestens in dem auf

den 19ten October 1837 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Kamptz an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu die Herren Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation der vorgedachten Documente verfahren werden wird.

Erfurt, den 5ten Juni 1837.

Königl. preuß. Landgericht.

Auffoderung. Von nachbenannten, im Depositum des unterzeichneten königlichen Landgerichts befindlichen, theils unter dessen Verwaltung, theils unter der der einbezirkten königlichen Gerichtsämter vorhandenen Depositalmassen, als:

1) des unbekannten Eigenthümers der halleschen Stadtobligation Lit. B. No. $150\frac{1}{3}$ über 50 Thlr., zum Betrage von 52 Thlr. Courant,
2) der Schänkwirth Nitzer'schen Gutskaufgelder von Brachstädt, 8 Thlr. 7 Pf. Courant,

 3) des

3) des in unbekannter Abwesenheit lebenden Zacharias Richter von hier, 5 Thlr. Courant,

4) der volljährigen vier Gebrüder Rabe,

a. Johann Gottfried,
b. Johann Christian,
c. Johann Friedrich,
d. Johann Daniel,

Söhne des vormaligen adelich braunschen Gutspächters Rabe zu Zscherben,

84 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Courant,

5) der hellerschen Gelder, zum Betrage von 74 Thlr. 17 Sgr. 5 Pf. Courant,

6) der nicht legitimirten Erben des Christoph Thiele, angeblich im Winter 18$\frac{27}{28}$ gestorben, Percipiendum aus der Müller Thiele'schen Nachlaßsache für Christoph Thiele, 17 Thlr. 25 Sgr. 8 Pf. Courant,

7) der Geschwister Heyne aus Eisdorf, zum Betrage von 1 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. Courant,

8) der minorennen Eugling, zum Betrage von 18 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Courant,

9) des Percipiendi des abwesenden Gottlieb Schmidt aus Cönnern, 14 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. Courant,

10) desgleichen des abwesenden Friedrich August Henniges, 131 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf. Courant,

11) desgleichen des Daniel Wilhelm Bothfeld, circa 60 Thlr. Courant,

12) desgleichen aus dem bennhardtschen Concurse für den Zacharias Isaac Zacharias, zum Betrage von 850 Thlr. Courant,

13) desgleichen des Louis Corbavau aus dem älterlichen Nachlasse, zum Betrage von 20 Thlr. 10 Sgr. Courant,

14) desgleichen des Friedrich Carl Valentin und Gottlob Heinrich Valentin Kalbskopf in der bünowschen Nachlaßsache, im Gesammtbetrage von 5 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. Courant,

15) des Rest-Depositums aus der Nachlaßmasse des im Jahre 1808 verstorbenen Bürgers Christoph Becker, zum Betrage von 58 Thlr. 18 Sgr. 11 Pf. Courant,

16) des Nachlasses des am 12ten Mai 1805 angeblich zu Sernate in Ostindien verstorbenen Oberchirurgus Johann Friedrich Christian Wiesener, 82 Thlr. 15 Sgr. Gold und 21 Thlr. 12 Sgr. Courant,

haben die Eigenthümer nicht ermittelt werden, resp. sich nicht gehörig legitimiren können.

Es werden daher die Eigenthümer dieser Massen oder deren Erben hierdurch aufgefodert, sich wegen Empfang der benannten Depositalmassen binnen vier Wochen bei dem unterzeichneten Landgerichte zu melden, und sich als Eigenthümer derselben oder deren Erben gehörig zu legitimiren, widrigenfalls diese Massen an die allgemeine Justizofficianten-Witwenkasse werden abgeliefert werden.

Halle, den 25sten April 1837.

Königl. preuß. Landgericht.

Roth.

Nothwendiger Verkauf. Oberlandesgericht zu Halberstadt. Die beiden, in der Grafschaft Hohenstein, zu Mackenrode, im landräthlichen Kreise Nordhausen, belegenen, allodificirten Lehn- und Rittergüter des Lieutenants Carl Wilhelm von Zengen, so wie sie jetzt noch bestehen, abgeschätzt auf 6426 Thlr. 18 Sgr. 11⅓ Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur, so wie bei dem Justizkommissarius Mohring zu Nordhausen und in dem Kruge zu Mackenrode einzusehenden Taxe, sollen am 5ten August 1837 vormittags 9 Uhr vor dem Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Filter im Kruge zu Mackenrode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das Haus in der Marbachergasse im XIV. Bezirk Nro. 2822., abgeschätzt auf 471 Thlr. 15 Sgr., besage der nebst Hypothekenatteste in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 23sten August 1837 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden, auch wird der dem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger, Johann Bauchspies, zur Wahrnehmung seiner Gerechtsame hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das hier im VIten Bezirke unter Nro. 1208. in der Futterstraße belegene Wohnhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 2657 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten September d. J. vormittags 10 Uhr

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den haakeschen Erben gehörende, zu Rüxleben Nro. 60. belegene, und zu 118 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör, soll

am 2ten October c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das Erbpachtsrecht an der zu Hesserode sub Nro. 24. belegenen Mahl- und Oelmühle und 4 Acker Landes in nordhäuser Flur, am Hohenspiegel belegen, dem Müller Johann Christian Echter-

Schirmeyer zugehörig, abgeschätzt auf 1317 Thlr. 16 Sgr. 8. Pf., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10ten August d. J. nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Hesserode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Erben des Tischlers Carl Meyer gehörige, allhier hinter St. Blasii belegene Wohnhaus sammt Zubehör, auf 454 Thlr gerichtlich abgeschätzt, soll in termino

vom 21sten August c. nachmittags 4 Uhr

vor dem Herrn Kreisjustizrath Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein liegen zur Einsicht in der Registratur.

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten April 1837. Das dem Heinrich Weber zu Reinholterode gehörende ganze Gerechtigkeitshaus sub Nro. 4., abgeschätzt zu 530 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 4ten August c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Reinholterode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten April 1837. Die dem Ackermann Caspar Goslar zu Geismar gehörenden Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 1001 Thlr.,

b) 5 Acker Landes, taxirt zu 230 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

5ten August d. J. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Geismar subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die dem Sattlergesellen Johann Jacob Hentrich zu Horsmar zugehörigen, in dortiger Feldflur an verschiedenen Stücken belegenen 3¼ Acker Land, überhaupt zu 83 Thlr. abgeschätzt, sollen in dem auf

den 20sten September d. J. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis.
Folgende in und vor Kallmerode belegene Grundstücke, als:

1) das sub Nro. 30. an der Straße belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, der Verehelichten des Carl Riese, zu 80 Thlr.,
2) das sub Nro. 46. daselbst belegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, des Heinrich Werkmeister, zu 100 Thlr.,
3) das sub Nro. 26. in der kleinen Gasse belegene Einmiethlingshaus des Martin Henning, zu 60 Thlr.,
4) das sub Nro. 47. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, der Gebrüder Jacob und Alanus Henning, zu 150 Thlr.,
5) $8\frac{5}{8}$ Acker Landes des Heinrich Werkmeister, zu 26 Thlr.,
6) $1\frac{3}{4}$ — — des Barthel Werkmeister, zu 5 Thlr.,
7) $1\frac{1}{2}$ — — der Ehefrau des Lorenz Kühne, zu 8 Thlr.,
8) $1\frac{1}{2}$ — — der Ehefrau des Bonifaz Rödiger, zu 13 Thlr.,
9) $\frac{12}{16}$ — — der Anne Elisabeth Werkmeister, zu 7 Thlr.,
10) $1\frac{15}{16}$ — — des Caspar Werkmeister, zu 9 Thlr.,
11) $1\frac{1}{4}$ — — der Witwe Barthel Keppler, zu 5 Thlr.,
12) $10\frac{3}{8}$ — — der Erben der Witwe Christoph Henning, zu 28 Thlr.,
13) $5\frac{1}{4}$ — — des Martin Henning, zu 18 Thlr.
14) $7\frac{3}{8}$ — — des Jacob Henning, zu 18 Thlr. 25 Sgr.,
15) $5\frac{3}{4}$ — — des Alanus Henning, zu 6 Thlr.,
16) $6\frac{3}{4}$ — — der Verehelichten des Caspar Kühne, zu 17 Thlr. 5 Sgr.,
17) $1\frac{1}{2}$ — — der Erben der Ehefrau des Conrad Breitenstein, zu 4 Thlr., und
18) $4\frac{3}{8}$ — — der Elisabeth Henning, zu 18 Thlr. taxirt,

laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 9ten September d. J. vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Kallmerode subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Worbis, den 14ten April 1837.

Noth-

Nothwendige Subhastation. Folgende den Geschwistern Schleifert zu Thamsbrück gehörige, in dasiger Stadt und Flur belegene Grundstücke, als:

1) ein Wohnhaus nebst Waldhof auf dem Eichsfelde, Nro. 13. zu Thamsbrück, taxirt 168 Thlr.,
2) $\frac{5}{8}$ Acker Dammland vor dem Dammthore, taxirt 30 Thlr.,
$\frac{9}{16}$ Acker Land, bestehend aus
$\frac{3}{16}$ von $\frac{3}{8}$ Acker im Felde nach Welsbach, durch den kirchheilinger Weg laufend, taxirt 9 Thlr.,
$\frac{3}{8}$ Acker von $\frac{3}{4}$ hinter der Schanzenqueer im Mittelfelde, taxirt 18 Thlr.,
$\frac{3}{32}$ Acker Wiesen hinter der Stadt, taxirt 5 Thlr. 18 Sgr. 9 Pf.,
$1\frac{1}{2}$ Acker Land und Wiese, bestehend aus
$\frac{1}{2}$ Acker Land am lippersbacher Wege, taxirt 12 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — — — Rasenwege, taxirt 20 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — — und Wiese im merxleber Felde beim Teiche, taxirt 20 Thlr.,

sollen

den 7ten August c. nachmittags 4 Uhr

an den Meistbietenden auf dem Rathhause zu Thamsbrück verkauft werden.

Die Bedingungen, Hypothekenatteste und Taxen sind in unserer Registratur einzusehen.

Alle unbekannte Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion, und Johann Heinrich Michael Schleifert wird zur Erklärung über die Taxe und den Zuschlag dazu vorgeladen.

Langensalza, am 13ten April 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Johann Christoph und Christian Wahnung und resp. zur Verlassenschaft des früher verstorbenen Senators Martin Sebastian Wahnung gehörigen Immobilien:

1) die hiesige sogenannte Bürgermühle (Nro. 11. der hiesigen Bürgerwohnungen) nebst Zubehör, auf 3500 Thlr. preuß. Cour. taxirt,
2) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 21. in hiesiger Klostergasse, auf 550 Thlr. taxirt,
3) ein Acker bei der Haynmühle, im vordern Sättel genannt, 12 Achtel Aussaat haltend, auf 208 Thlr. taxirt,
4) die Hälfte eines Stadels in der Trebergasse, auf 100 Thlr. taxirt,
5) ein Acker Wiese am Wassergraben, auf 170 Thlr. taxirt,
6) ein Stück vom langen Rasen, Nro. 10.,
7) ein Stück vom langen Rasen, Nro. 9 und 11., beide auf 230 Thlr. taxirt,

8) die

8) die zwei Hälften des Gartens am Häfnersberge, auf 320 Thlr. taxirt,
9) ein Acker am silbacher Wege, an vier Achtel Aussaat, auf 40 Thlr. taxirt,
10) ein Acker am weißen Berge, auf 138 Thlr. taxirt,
11) zwei Acker Land im Mittelfelde, von sechs Achtel Aussaat, auf 12 Thlr. taxirt,
12) 3¼ Acker Wiese im Stubgrund oder am steinern Kreuz, auf 510 Thlr. taxirt,

sollen

am 6ten October 1837 vormittags 2 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza. Das am Töpfermarkt zu Langensalza unter Nro. 152. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 420 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 16ten October c. vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Langensalza, den 19ten Juni 1837.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode, den 4ten Juni 1837. Die zu Wernrode belegenen Grundstücke des Maurers Johann Heinrich Holzapfel, bestehend aus einem Hintersättlerhause nebst Zubehörungen und ½ Acker Land, taxirt zu 143 Thlr., sollen

den 3ten October dieses Jahres

vormittags 11 Uhr in der Schänke zu Wernrode subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Verding der Herstellung einer Mühle. Wir beabsichtigen die unweit der Warthe und der Stadt Birnbaum belegen gewesene, im Jahre 1833 abgebraunte königliche bielskoer Walkmühle unbedeutend weiter von der Stadt Birnbaum an dem östlichen Arme desjenigen Fließes, welches die Mühle bis zu ihrer Einäscherung getrieben hat, retabliren zu lassen. Zu diesem Zwecke haben wir eine Baustelle am großen kolnoer See ausgewählt, welche vor der vorigen Baustelle den Vorzug hat, daß sie den großen kolnoer See zum Mühlenteich, und durch die Vereinigung beider Arme des Mühlenfließes vermittelst zweier Coupirungen eine bei weitem bedeutendere Wasserkraft erhält, mittelst welcher nicht allein eine Tuchwalke in dem bisherigen Umfange, sondern außerdem auch noch eine bedeutende Wollspinnerei betrieben werden kann.

Die zur Erbauung der Walkmühle auf dieser Baustelle gefertigten Anschläge schließen:

a) für die Wasserwerke auf	2063 Thlr.	13 Sgr.	10 Pf.
b) für das massive Walkmühlengebäude auf	1641 —	14 —	1 —
c) für das gehende Zeug und Walkgerüst ꝛc. auf	1389 —	15 —	7 —
überhaupt also auf Summa	4994 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.

ab. Höherer Anordnung zufolge beabsichtigen wir nun, diese Wasserkraft mit einem dazugelegten Grundstück von 40 bis 50 Morgen unter Vorbehalt eines ablöslichen Domainenzinses von 80 Thlr. im Weg der Licitation zu veräußern, und dem Acquirenten des Grundstücks die Erbauung der Walkmühle und Spinnfabrik auf eigene Kosten zu überlassen. Wir haben zu diesem Ende einen Bietungstermin im hiesigen Regierungsgebäude auf

den 1sten August c. nachmittags 4 Uhr

anberaumt, zu welchem wir vermögende und qualificirte Erwerbslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß im Termine 500 Thlr. als Caution für die abzugebende Gebote deponirt werden müssen, daß der Bauplan, die Anschläge und Zeichnungen, so wie die speciellen Veräußerungsbedingungen auf dem Amte Kolno eingesehen werden können, und daß sich in der Gegend von Birnbaum zur Zeit sonst keine Tuchwalke und Spinnfabrik befindet.

Posen, den 12ten Juni 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung von Zehnten. Die hieher gehörigen Naturalzehnten, als:

a) der königliche Zehnten zu Rustenfelde,

b) der herrschaftliche Zehntantheil aus der Feldflur von Teistungen,

sollen auch für diesjährige Aernte an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die desfallsigen Bietungstermine sind

wegen des Zehnten zu a.

Mittwoch, den 5ten Juli d. J. nachmittags 2 Uhr zu Rustenfelde,

und wegen des Zehnten zu b.

Freitag, den 7ten Juli d. J. vormittags 10 Uhr zu Teistungen

angesetzt, zu welchen Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Heiligenstadt, den 26sten Juni 1837.

Königl. preuß. Rentamt.

Mühlen-

Mühlenveränderungen. Bei der in dem Flurbezirke der Stadt hier an dem Wipperflusse belegenen sogenannten Pulvermühle beabsichtigt der Eigenthümer, Herr Rathmann Büschleb, einige Veränderungen vorzunehmen, diese bestehen darin:

Seither bestand die gedachte Mühle bei einem Wassergefälle von 9 Fuß aus zwei Wasserrädern, nämlich ein halbschlägiges 13 Fuß, und ein oberschlägiges 8 Fuß hoch; das erste setzte wechselweise eine gewöhnliche Oel- und Sägemühle, das letzte eine holländische Graupenmühle in Bewegung. Nach dem bei uns eingereichten Nivellementsplane soll dagegen das Mühlenbett etwas weiter nördlich verlegt werden; diese Veränderung beginnt unmittelbar unter dem zur Klostermühle gehörigen Garten, und etwa 30 Schritt über dem Pulverhofe; das Flußbett, nach Osten laufend, geht dann nördlich über dem Pulverhofe weg, durch den Pfingstrasen und die darauf stoßenden, dem rc. Büschleb gehörenden Aecker, bis zu der Mühle hin. Da wo das Wasser aus dem alten Flußbette in das neue geführt wird, stauet es sich höchstens 36 Fuß lang, behält aber von diesem Punkte zurück bis zum äußersten Ende der Klostermauer, welches 50 Schritte unter der Klostermühle ist, noch 2 Fuß 5 Zoll Fall. Durch die Anlegung dieses Flußbettes bekömmt die Pulvermühle 16 Fuß Gefälle, wodurch der rc. Büschleb in den Stand gesetzt wird, und auch beabsichtigt, zwei andere oberschlägige Wasserräder von 16 Fuß Höhe anzubringen, von denen das eine eine Oelmühle und Sägemühle mit Vorgelege als Wechselwerk, und das andere die schon vorhandene Graupenmühle mit einer neu zu bauenden Oelmühle ebenfalls als Wechselwerk treiben soll.

Indem wir dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und dabei auf die gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 15. Abschnitt 5. verweisen, fodern wir jedermann auf, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, unter Führung des Nachweises entweder bei uns oder bei dem rc. Büschleb anzuzeigen, anderfalls nach Ablauf der gedachten Frist die landespolizeiliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Veränderung erwirkt werden wird.

Worbis, den 21sten Juni 1837.

Der Magistrat.

Anzeigen.

Versteigerung. Auf dem Rittergute Oberstadt bei Themar, im Herzogthum Meiningen, sollen wegen Statt gehabten Verkaufs dieses Gutes,

Dinstag, den 11ten Juli dieses Jahres,

223 Stück Mutterschafe,
70 — Zeitschafe,

35 Stück

35 Stück Jährlingsschafe,
101 — alte Hammel,
44 — dreijährige dergleichen,
61 — Zeithammel,
24 — Jährlingshammel,
65 — Kälberlämmer,
59 — Hammellämmer,
11 — Böcke,
7 — Kühe,
8 — zweijährige Kalben,
2 — Absetzkälber,
2 — Heerdochsen,
8 — Zugochsen,
2 — zweijährige Stiere,
2 — Mutterschweine,
8 — Läuferschweine,
2 — Eber,

mehres Federvieh, Wagen, Schlitten, Pflüge, Eggen, Ketten, Futterbänke, Getreidefegemaschinen, eine Partie Werkholz zu Wagnerarbeit, eine Troschke, so wie auch mehre Hausmobilien, als: Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, Zinn- und Kupfergeräthschaften u. s. w. an den Meistbietenden gegen bare Zahlung veräußert werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kühe theils von ansbacher und algauer Race sind, die Schäferei gesund und von der königlichen sächsischen Stammschäferei Lohmen, so wie von der Schäferei Nischwitz in Sachsen abstammt, und sich durch große Feinheit, Egalite und Dichtheit der Wolle auszeichnet, welche im vergangenen Jahre für 92 Thlr. preuß Cour. p. Centner verkauft wurde, und die dießjährige Schur zur Ansicht der Schafviehkäufer bis zum Verstrichstermin liegen bleiben soll.

Die Landkammerrath Kräger's Erben.

Terminsverlegung. In Bezug auf meine ergebene Bekanntmachung vom 10ten November v. J. in diesem Blatte Nro. 50. sehe ich mich nothgedrungen anzuzeigen:

daß, da ich die darin gedachten höhern Bestimmungen noch nicht erhalten habe, meine Gemäldeausspielung bis zum 23sten November d. J. verschieben muß.

Weißensee, den 20sten Juni 1837.

Minna Legrand, geborne Meyer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 26.

Erfurt, den 8ten Juli 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

An die Bewohner der preußischen Provinz Sachsen.

Nro. 186. Abschied.

Meine Freunde und Landsleute!

Als ich nach den ewig denkwürdigen Jahren 1813, 1814 und 1815 von den preußischen Ländern zwischen Elbe und Weser Abschied nahm, konnte ich kaum hoffen, zu Ihnen zurückzukehren.

Dennoch bin ich seit zwölf Jahren wieder in Ihrer Mitte, in einem größeren Umfange der ganzen preußischen Provinz Sachsen — durch die Gnade Gottes und unsers Königs!

In jener denkwürdigen Zeit hatte es gegolten, mit Gott für König und Vaterland unsre Selbstständigkeit wieder zu erringen.

Sie ist errungen; und es gilt seitdem, im Frieden die Segnungen des Friedens zu genießen, zu befördern, zu mehren.

Hiervon Zeuge zu sein, und hierzu mitzuwirken — ist der meinem Herzen so theure Beruf in den letzten zwölf Jahren gewesen.

Gern würde Geist und Gemüth ihn ferner erfüllt; gern würde mein König und Herr ihn mir ferner vergönnt haben. Aber meine Körperkraft fängt an, mir zu versagen; ich fühlte darum mich verpflichtet, dieß Seiner Majestät gewissenhaft anzuzeigen, und um Entbindung von meinen Staatsämtern zu bitten. So scheide ich denn aus diesen; aber ich scheide als Privatmann zu meiner Beruhigung nicht von Ihnen, meine Freunde und Landsleute; nicht von meinem Vaterlande. Fast die Hälfte meines Staatsdienstes von 54 Jahren gehörte ja abwechselnd, jedoch stets in wachsendem Umfange des Ganzen, Ihnen; dreimal und stets gern bin ich zu meinem Vaterlande zurückgekehrt: anfangs

als

als Kammerdirector, dann als Civil-Gouverneur, zuletzt als Ober-Präsident. Immer und überall hat Ihr Vertrauen und Ihre Liebe mich unterstützt und gehoben.

Ich sage Ihnen dafür öffentlich meinen innigsten Dank! Dieser Dank, und meine Wünsche und Gebete für Ihr Wohl begleiten mich in das Privatleben hinein, und werden durch mein Leben hindurch meine treuen Gefährten sein.

Magdeburg, den 30sten Juni 1837.

von Klewiz,
geheimer Staatsminister.

Bekanntmachung.

Nro. 187. Ungiltigkeit durchkreuzter Kassenanweisungen.

Nach einer früheren von uns erlassenen, zuletzt unterm 27sten September 1834 in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern vom 10ten und resp. vom 11ten October 1834, so wie in den Amtsblättern sämmtlicher königlicher Regierungen wiederholten Bekanntmachung werden Zinscoupons von Staatsschuldscheinen, wenn sie bei einer Provinzialkasse eingelöset werden, auf der Schauseite mit schwarzer Tinte stark durchkreuzt, und sind alsdann, als bereits realisirt, nicht weiter giltig. Diese Maßregel ist seitdem auch auf die bei der Controle der Staatspapiere eingelöseten Kassenanweisungen ausgedehnt worden. Um etwa möglichen Irrungen und Mißbräuchen zu begegnen, machen wir daher dem Publicum hierdurch bekannt, daß auch Kassenanweisungen, auf deren Schauseite sich ein starkes Kreuz von schwarzer Tinte befindet, bereits realisirt, deshalb ungiltig sind, und nicht zum zweitenmale eingelöset werden, weshalb dieselben überall, wo dergleichen etwa zum Vorschein kommen, anzuhalten und an uns einzusenden sind. Sollte letztes besonderer Umstände wegen nicht geschehen können, so ist uns wenigstens sofort eine Anzeige davon zu machen.

Berlin, den 24sten Juni 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Mit Bezug auf das im 23sten Stück des Amtsblatts publicirte Gesetz vom 8ten Mai d. J., über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß Seine Excellenz der Herr Minister des Innern und der Polizei mittelst Rescripts vom 10ten d. Mts. bestimmt haben:

Nro. 188. Mobiliar-Feuerversicherungen. 2285. A. 1.

Zu §. 6. des Gesetzes:

daß es den Agenten ausländischer Versicherungsgesellschaften, und diesen selbst, vom Tage der Bekanntmachung nicht mehr gestattet ist, neue Mobiliarversicherungen zu übernehmen, bevor sie nicht dazu die specielle Genehmigung des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei erhalten haben. Diejenigen Gesellschaften, welche diese Genehmigung nachzusuchen beabsichtigen, müssen mit diesem Gesuche dem genannten königlichen Ministerium die Art ihrer Institution vollständig nachweisen. Dazu ist erfoderlich:

1) die Einreichung der ihnen ertheilten Statuten,
2) die Vorlegung ihrer Versicherungsbedingungen und einer vollständigen Police,
3) die Vorlegung ihres letzten Rechnungsabschlusses.

Ausländische Actiengesellschaften haben insonderheit nachzuweisen:

a) auf wie hoch das Actienkapital festgesetzt ist,
b) wie weit es durch wirklich emittirte Actien realisirt,
c) auf wie viel es etwa durch gebildete Reservefonds und zurückgelegten Gewinn vermehrt, und
d) zu welchem Betrage auf die Actien Barzahlung bedungen oder geleistet ist.

Ist die ausländische Versicherungsgesellschaft eine gegenseitige, so hat sie außer den oben ad 1 bis 3. gedachten Nachweisen noch gewissenhaft anzugeben:

a) auf wie hoch sich das wirklich gezeichnete Versicherungskapital beläuft,
b) wie viel die sämmtlichen Prämien eines Jahres betragen, und
c) welche Zahlungsverpflichtungen die Gesammtheit aller Interessenten zusammen übernommen hat, sei es durch eingelegte Wechsel, oder auf andere in den Statuten begründete Weise.

Bevor auf diese Nachweisungen von dem königlichen Ministerium über die

die Zulassung der auswärtigen Gesellschaft bestimmt worden, ist es den bereits bestätigten Agenten derselben nur erlaubt, die laufenden Versicherungen fortzuführen; Prolongationen derselben sind jedoch nicht gestattet; auch versteht es sich von selbst, daß von den laufenden Versicherungen die im §. 35. vorgeschriebene nachträgliche Anzeige erstattet werden muß.

Zu §. 9.

Da nach §. 35. auch alle bisher abgeschlossene Versicherungen zur Kenntniß der Polizei nachträglich gelangen, so darf den Agenten der inländischen Gesellschaften gestattet werden, neue Versicherungen auch während der Zeit zu vermitteln, wo sie die vorgeschriebene Bestätigung nachsuchen.

Zu §. 14.

Unter dem Ausdruck Police oder Prolongationsschein wird jedes Versicherungsdocument verstanden, welchen Namen es auch führen möge. Ein Agent ist daher nicht befugt, einen sogenannten Interimsschein oder eine Quittung, worin die Uebernahme der Gefahr von Seiten der Gesellschaft vor Ertheilung der polizeilichen Genehmigung bescheinigt oder versprochen wird, auszuhändigen.

Handelt es sich künftig von Prolongationen bereits genehmigter Versicherungen, so bedarf es keines förmlichen neuen Antrags, sondern nur der Anzeige der angemeldeten Prolongation.

Erfurt, den 30sten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 189. Verfahren bei der Immatriculation der Studierenden auf den Universitäten der teutschen Bundesstaaten. 4214. A. 2.

Der durch die allerhöchste Bekanntmachung vom 5ten December 1835 (Gesetzsammlung vom Jahre 1835 Nro. 28 Seite 287 u. f.) publicirte Bundesbeschluß vom 14ten November 1834, die teutschen Universitäten und andere Lehr- und Erziehungsanstalten betreffend, enthält in Beziehung auf die, die Immatriculation bedingenden Zeugnisse folgende Bestimmungen:

Art. 1. Die Regierungen werden auf ihre Universitätenn für die Immatriculation eine eigene Commission niedersetzen, welcher der außerordentliche Regierungsbevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter desselben beiwohnen wird.

Alle Studirende sind verbunden, sich bei dieser Commission innerhalb zwei Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorschriftsmäßigen Beginnen der Vorlesungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hiezu bestimmten Behörde, keine Immatriculation mehr

mehr Statt finden. Diese Genehmigung wird insbesondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung seiner Anmeldung durch Nachweisung giltiger Verhinderungsgründe zu entschuldigen vermag.

Auch die auf einer Universität bereits immatriculirten Studirenden müssen sich beim Anfange eines jeden Semesters in den zur Immatriculation angesetzten Stunden bei der Commission melden, und sich über den inzwischen gemachten Aufenthalt ausweisen.

Art. 2. Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachsucht, muß der Commission vorlegen:

1) Wenn er das academische Studium beginnt — ein Zeugniß seiner wissenschaftlichen Vorbereitung zu demselben und seines sittlichen Betragens, wie solches durch die Gesetze des Landes, dem er angehört, vorgeschrieben ist.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber bestehen, werden sie erlassen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über diese Zeugnisse erlassenen Gesetzen, durch deren Mittheilung an die Bundesversammlung, in Kenntniß setzen.

2) Wenn der Studirende sich von einer Universität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher besuchten — ein Zeugniß des Fleißes und sittlichen Betragens.

3) Wenn er die academischen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über sein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er sich im letzten Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken ist, daß von ihm eine öffentliche Lehranstalt nicht besucht sei.

   Pässe und Privatzeugnisse genügen nicht; doch kann bei solchen, welche aus Orten außer Teutschland kommen, hierin einige Nachsicht Statt finden.

4) Jedenfalls bei solchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt noch unterworfen sind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder derer, welche ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Universität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, gesandt sei.

   Diese Zeugnisse sind von der Immatriculations-Commission nebst dem Passe des Studirenden bis zu seinem Abgange aufzubewahren.

   Ist Alles gehörig beobachtet, so erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundesstaaten werden aber Verfügung

gung treffen, daß diese in keinem derselben statt eines Passes angenommen werden kann.

Art. 4. Die Immatriculation ist zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender sich zu spät dazu meldet, und sich deshalb nicht genügend entschuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erfoderlichen Zeugnisse nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Universität längstens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens an gerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugnisses, aus welchem Grunde es auch sei, verweigert (Art. 2 und 3.), so muß der Angekommene in der Regel sofort die Universität verlassen, wenn sich die Regierung nicht aus besonders rücksichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Besuch der Collegien unter der im vorstehenden Artikel enthaltenen Beschränkung noch auf eine bestimmte Zeit zu gestatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er später mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen ist, sich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Universität mittelst des Consilii abeundi weggewiesen ist.

Ein solcher kann von einer Universität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieser Universität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelst des Regierungsbevollmächtigten zu pflegender Rücksprache mit der Regierung der Universität, welche die Wegweisung verfügt hat, es gestattet.

Zu der Aufnahme eines Relegirten ist nebst dem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erfoderlich.

4) Wenn sich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergibt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört und er sich von demselben auf eine befriedigende Weise nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungscommissaire werden darüber wachen, daß die Universitäten jede Wegweisung eines Studierenden von der Universität, nebst der genau zu bezeichnenden Ursache und einem Signalement des Weggewiesenen, sich gegenseitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewiesenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen. —

Indem wir zu Folge höherer Vorschrift die Eingesessenen des Regierungsbezirks auf vorstehende Bestimmung aufmerksam machen, haben wir zugleich zu bemerken, daß die Vorlesungen des Sommersemesters bei den Universitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der academischen Lehranstalt

anstalt in Münster am ersten Montage nach dem Sonntag Jubilate, bei der Universität in Königsberg aber am ersten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorlesungen des Wintersemesters bei sämmtlichen Universitäten und der academischen Lehranstalt in Münster am ersten Montage nach den 18ten October eines jeden Jahres vorschriftsmäßig ihren Anfang nehmen.

Erfurt, den 26sten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 190. Berlinsche Lebensversicherungsgesellschaft. 3080. A. 3.

Die von des Königs Majestät privilegirte und unter die Beaufsichtigung eines besondern Commissarius gestellte berlinsche Lebensversicherungsgesellschaft verdient der Aufmerksamkeit des Publicums besonders empfohlen zu werden.

Der Herr Minister des Innern und der Polizei Excellenz hat gestattet, daß bei den Vorzügen, welche diese Gesellschaft vor andern gleichartigen Gesellschaft hat, eine Benachrichtigung über deren Wirksamkeit den Amtsblättern beigefügt werde.

Indem diese Benachrichtigung als Anlage gegenwärtigen Stücks des Amtsblatts ausgegeben wird, empfehlen wir allen denjenigen Einwohnern des hiesigen Regierungsbezirks, welche in der Lage sind, bei ihrem Absterben hilfsbedürftige Witwen und Kinder zu hinterlassen, besonders den Beamten, zumal denjenigen, welchen der Beitritt zur allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt nicht verstattet ist, hiervon Kenntniß zu nehmen, und ihren Beitritt, um künftigen Sorgen und der Noth ihrer Hinterbliebenen vorzubeugen, zeitig zu bewirken.

Wir bemerken hierbei noch, daß die Gesellschaft in dem hiesigen Regierungsbezirke

in Erfurt den Carl Aug. Walther,
= Heiligenstadt den Hofrath Gerhardy,
= Langensalza den Moritz Hirt jun.,
= Mühlhausen den J. C. Fröbe,
= Nordhausen den A. Berlin,
= Suhl den Carl Bornmüller,
= Schleusingen den C. W. Zwirnmann,

zu ihren Agenten bestellt hat.

Erfurt, den 1sten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Ber=

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 191. Desertion der Sträflinge aus der hiesigen Strafabtheilung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der Entweichung eines Sträflings aus der hiesigen Strafabtheilung von der neben der Anselmi-Barriere belegenen Lünette Nr. 1. die Umgegend durch zwei Kanonenschüsse davon benachrichtigt werden wird, um auf den Flüchtigen zu vigiliren.

Demjenigen, welcher einen entwichenen Sträfling wieder einliefert, wird eine Fangprämie von 2 Thalern oder das durch besondere Cartellconventionen festgesetzte Fanggeld gezahlt, und außerdem werden die nachgewiesenen Auslagen an zulässigen Transport- und Verpflegungskosten erstattet.

Personen, welche amtlich verpflichtet sind, auf entsprungene Verbrecher zu vigiliren, wie die Gendarmen, Polizeibeamten rc., können auf die Prämie keinen Anspruch machen.

Erfurt, den 1sten Juli 1837.

Königl. preuß. Commandantur.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 192. Des Königs Majestät haben geruht, den Pfarrer Roche an der hiesigen Wigbertikirche zum katholischen geistlichen und Schulrathe bei der hiesigen Regierung zu ernennen.

Dem Candidaten des Predigtamts, Dr. Carl Gustav Adolph Schollmeyer aus Mühlhausen ist die Diaconatstelle zu Weißensee verliehen worden.

Des Königs Majestat haben die von dem geheimen Finanzrath, Provinzial-Steuerdirector Sack nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand zu genehmigen geruht, in Folge dessen derselbe am 1sten Juli c. aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse scheidet.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 26sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 8ten Juli 1837.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Militairsträfling Johann Wilhelm Albrecht ist heute früh ½ 7 Uhr vom Arbeitsposten im Juliusgraben vor dem Brühlerthore entsprungen.

Alle resp. Militair- und Civilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf denselben genau vigiliren, im Betretungsfall ihn arretiren und an die unterzeichnete Behörde abliefern zu lassen.

Erfurt, den 27sten Juni 1837.

Die königliche Commandantur.

Signalement des Militairsträflings Wilhelm Albrecht.

Zuname: Albrecht, Vornamen: Johann Wilhelm, Gewerbe: Tagelöhner, Geburts- und Wohnort: Burgwalde, Kreis Heiligenstadt, Religion: katholisch, Alter: 25 Jahr, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: grau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Bart: schwach, Zähne: fehlt einer, sonst gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: groß — schlank, Haltung: gerad, Sprache: teutsch, besondere Kennzeichen: am linken Mittelfinger eine Narbe.

Bekleidung.

Eine schwarze Tuchmütze mit Schirm, ein blau und braun carirtes Halstuch, eine dunkelblaue Sträflingsjacke mit blauen Achselklappen und Kragen, auf den Achselklappen Nro. 8. von gelber Schnur, eine blaugestreifte Weste, eine grüne Tuchhose, ein Paar Schuhe, ein Paar blaue Strümpfe, ein neues Commishemde mit dem Stempel „Straffection" vorn im Schlitz.

Diebstahl. In der Nacht vom 3ten zum 4ten d. M. sind mittelst Einsteigens dem Viehhändler Wiegand hier nachbenannte Sachen:

1) ein abgetragener blauer Tuchmantel mit großem Kragen, ungefuttert, mit übersponnenen Knöpfen, 2) ein Paar zweinähtige lange rindslederne Stiefel, bereits versohlt, 3) ein dunkelbraun

kattune-

kattunener Weibermantel mit gelben Blümchen, 4) ein weißbaumwollenes Kleid mit rothen Streifen, 5) ein baumwollenes Kleid mit weißen Streifen, 6) eine baumwollene Schürze, blau und weiß gestreift, 7) ein gelbseidenes Halstuch, 8) ein baumwollenes Schnupftuch, weiß und roth gestreift, 9) ein weißleinenes Schnupftuch mit blaßrother Kante,

gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß mit der Auffoderung, zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung der gestohlenen Sachen mitzuwirken.

Nordhausen, den 23sten Juni 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. In der Nacht vom 20sten zum 21sten v. M. sind dem Schafmeister Reinhardt zu Franderode mittelst Einsteigens durch ein Fenster, aus seiner Wohnstube folgende Gegenstände:

1) zwei flächsene Hemden, mit rothem Garn Nro. 9. gezeichnet, 2) ein Taschenmesser mit Hirschhornstiel, auf dessen Klinge sich die Worte: Ernst Reinhardt Sülzhain befinden, 3) ein dergleichen mit Hirschhornstiel, 4) eine kurze Tabakspfeife, aus hölzernem Rohr und weißem Kopfe mit gelbem Beschlage bestehend, 5) ein blauwürfliches baumwollenes Halstuch, 6) ein verbleichtes Jaconnettuch, 7) ein weißer wollener Strumpf, 8) ein Frisirkamm, 9) ein enger Kamm,

entwendet worden.

Wir machen diesen Diebstahl mit dem gewöhnlichen Ersuchen bekannt.

Nordhausen, den 21sten Juni 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Bei einer am 12ten v. Mts. bei verdächtigen Personen hierselbst vorgenommenen Haussuchung sind die nachbenannten muthmaßlich gestohlenen Gegenstände, als:

1) vier Stück noch nicht aus einander geschnittene Tücher von Halbseide, dunkelblauer Grund mit roth und hellblauen Streifen, 2) vier Stück dergleichen, dunkelblauer Grund mit schmalen hellblauen Streifen und violetter Kante, 3) ein dergleichen roth mit blau und Blumen, auch mit rothen Fransen, 4) ein baumwollenes grau mit gelb carirt und mit gelben und grauen Fransen, 5) ein gesäumtes, aber noch neues kattunenes Tuch, blau mit hellblau und rothen Blümchen und breiter Blumenkante, 6) ein dergleichen ungesäumt, roth mit breiter gelbbunter Kante und in zwei Ecken große Blumen, 7) ein dergleichen ungesäumt, rother Grund mit gelben Blumen und gelber Kante,

8) ein

8) ein dergleichen grau, gelb und roth, geköpert, mit Fransen, 9) ein dergleichen nur auf einer Seite gedruckt, weiß, mit hellblauen und rothen Blumen, 10) circa 1½ Elle Kattun, grün, grau und gelb geblümt, 11) dergleichen ½ Elle braun mit hellblau, fehlt ein Stückchen in der Breite, 12) eine manschesterne Weibertasche zum Umbinden, blau, mit rothen und grauen Blumen, noch neu und mit feiner alter Leinwand, A. C. V. gezeichnet, 13) ein Westenstück, Halbseide, grau mit gelben Blümchen, 14) ein dunkelblaues, noch ganz neu baumwollenes Tuch mit hellblauen Streifen und breiter Kante, 15) circa 3 Ellen neuer Barchent, 16) circa 4 Ellen feine weiße Leinwand, 17) 1 Elle gröbere dergleichen, 18) circa 1½ Ellen eingerissene feine Leinwand, 19) ½ Elle in der Länge abgeschnitten dergleichen, 20) ½ Elle anscheinend von derselben Leinwand, 21) ein Paar neue Frauenschuh von grauem Zeuge, 22) drei neue blecherne Eßlöffel, 23) ein neues Taschenmesser mit Hirschhornschale, 25) fünf Paar vergoldete Ohrringe, 25) eine Schnur alte weiße und gelbe Glasperlen, 26) eine runde Schachtel, 27) ein baumwollenes Tuch roth mit gelb gedruckt und Kante, noch neu, 28) ein dergleichen roth mit breiter Blumenkante, noch neu, 29) ein dergleichen geköpert, roth, grün, gelb und weiß gewürfelt, mit Fransen, 30) ein dergleichen schwarz gedruckt mit schmaler Kante und gesäumt, sonst noch neu, 31) ein dergleichen blau mit hellblau und violett breiter Kante — hierauf ist noch der Zettel des Kaufmanns enthalten, 32) 1½ Elle weißer Barchent, 33) ein weißer ganz feiner leinener Rock mit Auflegesaum, 34) eine gedruckte baumwollene Schürze, blau geblümt, 35) ein brauner kattunener Rock mit grauen Streifen und Blümchen, unten herum mit alten feinen Gingang besetzt, 36) eine alte Jacke von schwarzer Seide, 37) ein Paar schwarze Serge-Damenschuh mit Nro. 15½, 38) fünf Paar vergoldete Ohrringe, 39) ein feiner weißer baumwollener Strumpf, 40) vier Stück blecherne Kinderlöffel, neu, und 41) zwei Stück neue Pfeifenköpfe, ordinair, einer gelb einer weiß beschlagen,

in Beschlag genommen worden.

Die etwaigen unbekannten Eigenthümer jener Gegenstände werden aufgefodert, sich behufs des Nachweises ihrer Eigenthumsansprüche binnen vier Wochen bei unterzeichnetem Gerichte zu melden.

Mühlhausen, den 15ten Juni 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Bestrafung einer Desertion. Der Füsilier Johann Christoph Haase des 31sten Infanterieregiments, aus Erfurt gebürtig, ist durch ein mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 9ten März d. J. bestätigtes kriegsrechtliches Erkenntniß:

 wegen

wegen zum fünften Male vollführter Desertion aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zum Erwerbe des Bürgerrechts und zum Besitz eines Grundstücks unfähig erklärt, und zu zehnjähriger Festungsbaugefangenschaft verurtheilt worden.

Bestimmungsmäßig wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 24sten Juni 1837.

Königl. Divisionsgericht der 8ten Division.

v. Löbell, Generallieutenant und Divisionscommandeur. Wagner, Divisionsauditeur.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die nachbenannten, der Witwe des Christoph Spindler zu Lengefeld gehörigen, und zu 44 Thlr. abgeschätzten Feldgrundstücke von $2\frac{1}{2}$ Acker in dasiger Flur, sollen

den 7ten September 1837 nachmittags 3 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der Subhastation versteigert werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das der Witwe und den Kindern des Gastwirths Nicolaus Schäfer hier gehörige Wohn- und Gasthaus zu St. Margarethen Nro. 56, und mehre Feldgrundstücke, taxirt

erstes zu 1601 Thlr.,

letztes zu 695 Thlr. 20 Sgr.,

sollen an ordentlicher Gerichtsstelle auf den

5ten September d. J. nachmittags 3 Uhr

subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein über die bereits ins Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücke können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in jenem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Gefahr und Kosten der Ersteherinn, verehelichten Ritter, Marie Christiane, gebornen Köthe, soll das allhier in der Hüthersgasse sub Nro. 1226. belegene, und zu 354 Thlr. abgeschätzte Haus in termino vom

4ten September c. nachmittags 4 Uhr

vor

vor dem Herrn Gerichtsrath Willing anderweit verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 11ten Mai 1837.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten April 1837. Die den Erben des Oekonom Christoph Grose von hier gehörenden Grundstücke, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause Nro. 303., Feldgrundstücken, Wiesen und Gärten, abgeschätzt auf 3902 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 17ten August vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstätte theilungshalber subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtsamt Tennstädt den 16ten Juni 1837. Das der Marie Catharine, verehel. Rohrbach, gebornen Buchler, in Mittelsömmern gehörige, in dasiger Flur gelegene halbe Viertel naundorfer Zinsland, Flurbuch Fol. 145 et 226., zu $3\frac{7}{12}$ Acker zu Folge der nebst Hypothekenattest hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 55 Thlr., soll auf

den 16ten October c. vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten bei Strafe der Ausschließung zur Anzeige ihrer Ansprüche hiermit vorgeladen.

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Das zu Schönhagen unter Nro. 12. zwischen Johann Degenhardt und Johann Hoffmann gelegene, geschlossene, aus Haus, Hof, Stallung, Garten, Gemeindegerechtigkeit und einer Viertel Hufe Landes bestehende Gut der Erben des Andreas Märgel, zu Folge der nebst dem Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 175 Thlr. gerichtlich abgeschätzt, soll

den 14ten August c. vormittags 10 Uhr

zu Schönhagen verkauft werden.

Verding der Herstellung einer Mühle. Wir beabsichtigen, die unweit der Warthe und der Stadt Birnbaum belegen gewesene, im Jahre 1833 abgebrannte königliche bielskorr Walkmühle unbedeutend weiter von der Stadt Birnbaum an dem östlichen Arme desjenigen Fließes, welches die Mühle bis zu ihrer Einäscherung getrieben hat, retabliren zu lassen. Zu diesem Zwecke haben wir eine Baustelle am großen kolnoer See ausgewählt, welche vor der vorigen Baustelle den Vorzug hat, daß sie den großen kolnoer See zum Mühlenteich, und durch die Vereinigung beider Arme des

Mühlen-

Mühlenfließes vermittelst zweier Coupirungen eine bei weitem bedeutendere Wasserkraft erhält, mittelst welcher nicht allein eine Tuchwalke in dem bisherigen Umfange, sondern außerdem auch noch eine bedeutende Wollspinnerei betrieben werden kann.

Die zur Erbauung der Walkmühle auf dieser Baustelle gefertigten Anschläge schließen:

a) für die Wasserwerke auf	2068 Thlr.	13 Sgr.	10 Pf.
b) für das massive Walkmühlengebäude auf	1541 —	14 —	1 —
c) für das gehende Zeug und Walkgerüst ꝛc. auf	1389 —	15 —	7 —
überhaupt also auf Summa	4994 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.

ab. Höherer Anordnung zufolge beabsichtigen wir nun, diese Wasserkraft mit einem dazugelegten Grundstück von 40 bis 50 Morgen unter Vorbehalt eines ablöslichen Domainenzinses von 80 Thlr. im Weg der Licitation zu veräußern, und dem Acquirenten des Grundstücks die Erbauung der Walkmühle und Spinnfabrik auf eigene Kosten zu überlassen. Wir haben zu diesem Ende einen Bietungstermin im hiesigen Regierungsgebäude auf

den 1sten August c. nachmittags 4 Uhr

anberaumt, zu welchem wir vermögende und qualificirte Erwerbslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß im Termine 500 Thlr. als Caution für die abzugebende Gebote deponirt werden müssen, daß der Bauplan, die Anschläge und Zeichnungen, so wie die speciellen Veräußerungsbedingungen auf dem Amte Kolno eingesehen werden können, und daß sich in der Gegend von Birnbaum zur Zeit sonst keine Tuchwalke und Spinnfabrik befindet.

Posen, den 12ten Juni 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Hausverkauf. Donnerstag, den 17ten August c. vormittags 10 Uhr soll auf der großen Rathsstube das jetzt der Stifts- und Armenkasse gehörige Wohnhaus Nro. 73. zu St. Nicolai, taxirt zu 450 Thlr., meistbietend verkauft werden.

Mühlhausen, den 24sten Juni 1837.

Der Magistrat.

Wiesenverpachtung. Auf den 20sten Juli d. J. soll auf dem Rathhause zu Gebesee vormittags 10 Uhr die diesjährige Heunutzung von circa 65 Ackern in sauren Wiesen, auctionsmäßig verpachtet werden, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gebesee, den 23sten Juni 1837.

Der Magistrat.

Mühlen-

Mühlenveränderungen. Der Mühlenbesitzer Frankenberger in Gispersleben Viti beabsichtigt, die Kreuzschwellen seiner Mühle um einen Fuß tiefer zu legen.

Dieß wird hierdurch mit der Auffoderung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher gegen diese Mühlenveränderung ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, seine desfallsigen Widerspruchserklärungen binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute ab gerechnet, beim hiesigen Landrathsamte oder beim Bauunternehmer einzureichen hat.

Erfurt, den 17ten Juni 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Anzeigen.

Agentur. Die unterzeichneten Agenten der

Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha

machen bekannt,

1) daß der Rechenschaftsbericht dieser Anstalt für 1836 erschienen ist und bei den Unterzeichneten eingesehen werden kann;
2) daß die Bank das Maximum der auf ein Leben versicherbaren Summe von 8000 Thlr. auf 10000 Thlr. erhöht hat, und
3) in diesem Jahre 22, im nächsten 31 Procent Dividende vertheilt.

Erfurt, Carl Herrmann,
Langensalza, T. W. Seyfert,
Mühlhausen, G. Danner,
Nordhausen, C. Böttcher,
Sömmerda, G. M. Rupprecht,
Tennstädt, J. C. Meerbach.

Versteigerung. Auf dem Rittergute Oberstadt bei Themar, im Herzogthum Meiningen, sollen wegen Statt gehabten Verkaufs dieses Gutes,

Dinstag, den 11ten Juli dieses Jahres,

223 Stück Mutterschafe,
70 — Zeitschafe,
35 — Jährlingsschafe,
101 — alte Hammel,

44 Stück

44 Stück dreijährige dergleichen,
61 — Zeithammel,
24 — Jährlingshammel,
65 — Kälberlämmer,
59 — Hammellämmer,
11 — Böcke,
7 — Kühe,
3 — zweijährige Kalben,
2 — Absetzkälber,
2 — Heerdochsen,
8 — Zugochsen,
2 — zweijährige Stiere,
2 — Mutterschweine,
8 — Läuferschweine,
2 — Eber,

mehres Federvieh, Wagen, Schlitten, Pflüge, Eggen, Ketten, Futterbänke, Getreidefegemaschinen, eine Partie Werkholz zu Wagnerarbeit, eine Troschke, so wie auch mehre Hausmobilien, als: Tische, Stühle, Schränke, Spiegel, Zinn- und Kupfergeräthschaften u. s. w. an den Meistbietenden gegen bare Zahlung veräußert werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kühe theils von ansbacher und algauer Race sind, die Schäferei gesund und von der königlichen sächsischen Stammschäferei Lohmen, so wie von der Schäferei Nischwitz in Sachsen abstammt, und sich durch große Feinheit, Egalite und Dichtheit der Wolle auszeichnet, welche im vergangenen Jahre für 92 Thlr. preuß Cour. p. Centner verkauft wurde, und die dießjährige Schur zur Ansicht der Schafviehkäufer bis zum Verstrichstermin liegen bleiben soll.

Die Landkammerrath Kräger's Erben.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 27.

Erfurt, den 15ten Juli 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für die außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene Schrift: Nro. 193. Debitserlaubniß für Schriften.

Memoiren aus Algier, von Heinrich H. Bern 1837, Druck und Verlag von L. Fischer und Comp. 8.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29sten Juni 1837.

Der geheime Staatsminister.
von Klewiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Bei einer in der evangelischen Gemeinde Böhne, zweiten jerichowschen Kreises, im magdeburger Regierungsbezirk, Statt gefundenen Feuersbrunst sind auch die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude mit eingeäschert worden. Zur Wiederherstellung derselben ist auf Immediatvorstellung des dasigen Gutsbesitzers, des Predigers und der Gemeindevorsteher von den königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, des Innern und der Polizei eine allgemeine Kirchen- und Hauscollecte bewilligt worden. Nro. 194. Evangelische Kirchen- und Hauscollecte für die Gemeinde Böhne. 4042. A. 2.

Die

Die Herrn Landräthe und Stadtbehörden, und beziehungsweise die evangelisch-geistlichen Behörden hiesigen Regierungsbezirks werden daher veranlaßt, die Collecte in den evangelischen Kirchen und Familien ihres Bereichs anzuordnen, und von den eingehenden an die Regierungs-Hauptkasse einzuliefernden milden Gaben ein nach Gemeinden aufzustellendes Verzeichniß uns bis Mitte des Monats August einzusenden.

Erfurt, den 28sten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 195. Versendung von Geldern und geldwerthen Documenten durch die Post in unvermögenden Vormundschaftssachen.

In unvermögenden Vormundschaftssachen genießen zwar Schreiben und Acten, welche unter dieser Rubrik und öffentlichem Siegel mit der Post versandt werden, die Portofreiheit, nicht aber Geld und geldwerthe Gegenstände.

Werden daher beiderlei Gegenstände ungetrennt mit einer Adresse, oder gar zusammengepackt, zur Post gegeben, so werden sie von dieser, der herrschaftlichen Rubrik ungeachtet, insgesammt taxirt, und für die Pflegbefohlenen entsteht somit eine Portoauslage, welche oft die eingesandte Masse fast erschöpft und die Unmündigen um so empfindlicher trifft, als sie vermieden werden kann, wenn die portofreien Gegenstände jederzeit von den portopflichtigen getrennt und mit besonderer Adresse zur Post geliefert werden, wie solches durch eine Bestimmung des königlichen Generalpostamts vom 4ten December 1826 vorgeschrieben ist.

Die Behörden und Vormünder, welche dergleichen Sendungen zu machen haben, werden daher hierdurch auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht und zu deren Befolgung angewiesen, widrigenfalls sie den entstehenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben.

Naumburg, den 30sten Juli 1837.

Königl. preuß. Pupillencollegium.

Nro. 196. Depositalgeschäfte.

Es wird hiermit zur öffentichen Kenntniß gebracht, daß die Depositalgeschäfte des unterzeichneten Gerichts an einem jeden Mittwochen, von 9 Uhr vormittags an, von der Depositalommission, bestehend aus dem

1) Kreis-

1) Kreisjustizrathe Saalfeld,
2) Land- und Stadtgerichtsrathe Herzog, und
3) Rendanten Wettin,

besorgt werden, und alle Einzahlungen solcher Gelder, und Ablieferungen solcher Gegenstände, welche ad depositum genommen werden sollen, nur an jene drei Beamte zusammen giltigerweise gemacht werden können.

In der Regel müssen jene Gelder und Gegenstände dem Gerichte zur Annahme ad depositum vor der Einzahlung und Einlieferung offerirt werden, damit den Depositarien das Annahmemandat vorher ertheilt werden kann.

Depositalasservate finden nur in einigen vorschriftsmäßigen Fällen Statt, und geschieht die Asservation von Depositalgegenständen in etwa eintretenden unzulässigen Fällen lediglich auf Gefahr des Deponenten.

Nordhausen, den 15ten Juni 1837.

Königliches Land- und Stadtgericht.

Nro. 197. Fohlenbrenntermine im Bereiche des königl. preuß. sächsischen Landgestüts im Jahre 1837.

Den Pferdezüchtern wird hiermit bekannt gemacht, daß zum Einbrennen der in Folge vorjähriger Bedeckung mit Beschälern des königlichen preuß. sächsischen Landgestüts in diesem Jahre gebornen Fohlen nachstehende Termine anberaumt sind, als:

1) für die Station Nohra Mittwochs den 2ten August in Nohra,
2) — — — Reiffenstein Freitags den 4ten August in Reiffenstein,
3) — — — Höngeda Sonnabends den 5ten August in Höngeda,
4) — — — Staußfurt Montags den 7ten August in Straußfurt.

Diejenigen Pferdezüchter, welche gesonnen sind, ihre Saugfohlen mit der königlichen Krone und dem Buchstaben S. bezeichnen zu lassen, haben solche an den vorgenannten Tagen und Orten zu gestellen, woselbst allenthalben früh nach 8 Uhr das Brenngeschäft durch den von mir beauftragten königlichen Gestütofficianten beginnen wird.

Hauptgestüt Gradiz, am 27sten Juni 1837.

Der königl. Landstallmeister.
von Thielau.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 198. Der Regierungsassessor von Werdeck, bisher bei der königlichen Regierung zu Frankfurt an der Oder, ist in gleicher Eigenschaft zu dem hiesigen Regierungscollegium versetzt und in dasselbe eingeführt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Winkler ist zum Referendarius bei dem hiesigen Regierungscollegium ernannt worden.

Der invalide Oberjäger Buße ist als Forst-Hilfsaufseher in der Oberförsterei Wachstädt interimistisch angestellt worden.

Der vormalige Feuerwerker Jacob Sandrock ist zum Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Executor an die Stelle des mit Tode abgegangenen Iffland beim königl. Rentamte Dingelstädt zu Ershausen ernannt.

Die katholische Pfarrstelle zu Struth, im Kreise Mühlhausen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Heyerode, Christoph Breitenbach, verliehen worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Bindersleben, im Kreise Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrer zu Tottleben, Heinrich Friedrich Seemann, verliehen worden.

Der bisher provisorisch angestellte Mädchenschullehrer der evangelischen St. Martini-Gemeinde zu Großgottern, im Kreise Langensalza, Johann Siegfried Mempel, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Schullehrer-Substitut in der evangelischen Gemeinde Kaisershagen, Kreises Mühlhausen, Friedrich Zwinkau, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Schullehrer, Cantor und Küster der evangelischen Gemeinde Kleinvargula, im Kreise Langensalza, Friedrich August Schuchardt, ist definitiv bestätigt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer an der vereinten evangelischen Prediger- und Michaelis-Parochialschule zu Erfurt, Johann Heinrich Laue, ist zum Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Nordhausen definitiv ernannt worden.

Der bisher provisorisch angestellte Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Tennstädt, Johann Carl Füßer, ist definitiv bestätigt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 27sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 15ten Juli 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die aus der Strafanstalt zu Lichtenburg entlassene, unten signalisirte Johanne Sophie Bohr, geborne Lüder, ist wegen wiederholten Vagabundirens von Ziegenrück aus über die diesseitige Landesgränze gebracht, und derselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 28sten Juni 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

1) Name: Johanne Sophie Bohr, geborne Lüder, 2) Geburtsort: Lemnitz, 3) Aufenthaltsort: Neundorf, im Königreich Sachsen, 4) Religion: evangelisch, 5) Alter: 40 Jahre, 6) Größe: 4 Fuß 10½ Zoll, 7) Haare: schwarz, 8) Stirn: gewölbt, 9) Augenbraunen: schwarz, 10) Augen: grau, 11) Nase: spitz, 12) Mund: gewöhnlich, 13) Zähne: defect, 14) Kinn: oval, 15) Gesicht: desgleichen, 16) Gesichtsfarbe: blaß, 17) besondere Kennzeichen: eine Narbe am linken Zeigefinger.

Landesverweisung. Die unten signalisirten

1) Johann Georg Döring und

2) Anton Ludwig Courtois, auch Duchêne genannt,

sind im Monat Juni c. Vagabundirens halber von Erfurt aus über die diesseitige Landesgränze gebracht, und denselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei Vermeidung zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 8ten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung des rc. Döring.

Vornamen: Johann Georg, Zuname: Döring, Gewerbe: Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Krauthausen, im Großherzogthum Weimar, Religion: evangelisch, Alter: 49 Jahre, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: länglich, Mund: groß, Bart: braun, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: teutsch.

Personsbeschreibung des rc. Cortois.

Vornamen: Anton Ludwig, Zuname: Courtois, auch Duchéne genannt, Gewerbe: Kupferdreher, Geburts- und Wohnort: Paris, Religion: reformirt, Alter: 34 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: mittel, Mund: desgl. Bart: dunkelbraun, stark, Zähne: gesund, Kinn: rund und mit einem Grübchen, Gesichtsbildung: oval und voll, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: teutsch und französisch, besondere Kennzeichen: kleine Pockennarben.

Steckbrief. Nach einer heute bei uns eingegangenen Anzeige des kurfürstlich hessischen Justizamts zu Abterode ist der wegen eines in unserm Bezirke verübten Diebstahls bei demselben verhaftet gewesene, unten näher bezeichnete Johann Schweinsberg aus Oberhone in der Nacht vom 30sten Juni bis zum 1sten Juli entflohen. Es wird gebeten, auf ihn zu achten, und im Betretungsfalle ihn an uns gegen Bezahlung der baren Auslagen abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 4ten Juli 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Johann, Zuname: Schweinsberg, Geburts- und Wohnort: Oberhone, Alter: 28 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: schwarz, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: braun, Mund: breit, Lippen etwas aufgeworfen, Bart und Backenbart: schwarzbraun, Kinn: rund, Gesichtsbildung: desgleichen, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, besondere Kennzeichen: das rechte Glied an der linken Hand des kleinen Fingers fehlt, und Mittel- und Zeigefinger ist gelähmt. Bekleidung: rothbaumwollenes Halstuch, blautuchene Jacke, manschesterne Weste mit Metallknöpfen, kurze Hose von demselben Zeug, hellblau wollene Strümpfe, hinten abgeschnittene alte Schuhe, gutes Hemd, blautuchene Mütze mit großem Lederschirm.

Steckbrief. Der wegen Verleitung zum Meineide und Diebstahls rechtskräftig zu funfzehn monatlicher Zuchthausstrafe verurtheilte, unten näher bezeichnete Ackermann Johann Georg Gunkelmann

mann aus Saalfeld hat sich heimlich von da entfernt, und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt.

Wir ersuchen alle öffentliche Behörden, ihn im Betretungsfalle arretiren und uns vorführen zu lassen.

Heiligenstadt, den 28sten Juni 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Georg, Zuname: Gunkelmann, Gewerbe: Ackermann, Geburts- und Wohnort: Saalfeld, Religion: evangelisch, Alter: 43 Jahr, Größe: 5 Fuß 5½ Zoll, Haare: blond, Stirn: klein, Augenbraunen: grau, Augen: desgleichen, Nase: länglich, Mund: breit, Bart: schwarz, Zähne: mangelhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: mittel, Haltung: gebückt, Sprache: mühlhäuser Dialect.

Bekleidung.

Blaubaumwollener Kittel, schwarze manschesterne Weste, alter grauer Matin, grüne lange lederne Hose, ein Paar graue Tuchkamaschen, ein Paar Schuhe, weißbaumwollene Strümpfe, eine Tuchmütze mit Schirm, schwarzbaumwollenes Halstuch.

Steckbrief. National und Signalement eines Ulanen des königlichen 5ten Ulanenregiments, welcher am 2ten April 1837 von der Lehrescadron zu Berlin zum Regimente zu Fuß zurückgeschickt, bis jetzt aber bei demselben nicht eingetroffen, und allem Anscheine nach desertirt ist.

1) Vor- und Zuname: Franz Geburtsky, 2) Geburtsort: Breitenwörbis, im Kreise Worbis, 3) Religion: katholisch, 4) Alter: 30 Jahre, 5) Dienstzeit: 5 Jahre (früher im Garde-Cuirassier-Regimente), 6) Größe: 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich, 7) Haare: kraus und blond, 8) Gesichtsfarbe: gesund, 9) Augen: grau, 10) Bart: stark und etwas röthlich, 11) Zähne: gesund, 12) Körperbau: stark und gesetzt, 13) besondere Kennzeichen: pockennarbig, auf dem linken Arme befindet sich ein roth ausgestochenes Herz mit den Buchstaben F. G. in blauer Farbe, 14) Bekleidung: war bei seinem Abgange von Berlin bekleidet mit einer blauen Dienstjacke, einem Paar Reithosen, einem Paar Stiefel mit Sporen, einem Cavalleriesäbel mit weißer Koppel, mit einer Mütze ohne Schirm und mit rothem Besatz.

Düsseldorf, den 10ten Juni 1837.

von Wedell,
Oberst und Regiments-Commandeur.

Diebstahl. Am Abende des 26sten d. M. sind dem hiesigen Bürger und Brenner Christian Hering folgende Geldsummen:

a) 940 Thlr. in verschiedenen Louisd'ors, in einem roth und gelbgestrickten wollenen Beutel, b) 200 Thlr. in preuß. ½tel Stücken, in einem Leinwandbeutel, c) 80 Thlr. in preußischen ⅓tel, und d) 120 Thlr. in preußischen ⅙tel Stücken, und e) 33 Thlr. in hannöverschen $\frac{1}{12}$tel Stücken, entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir, zur Entdeckung des bis jetzt unbekannten Thäters und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen kräftig mitzuwirken.

Nordhausen, den 30sten Juni 1837.

Die Untersuchungscommission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung. Nachdem bei uns auf Todeserklärung des in unbekannter Abwesenheit lebenden Jacob Baumbach von hier angetragen worden ist, so wird derselbe zu dem auf

den 30sten October 1837 vormittags 10 Uhr

an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle anberaumten Termine mit der Weisung vorgeladen, sich in demselben oder vorher schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er durch Erkenntniß für todt erklärt werden wird. Zugleich werden die unbekannten nächsten Erbinteressenten zu jenem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Fall ihres Ausbleibens das Vermögen des Verschollenen dem sich gemeldeten Erben Heinrich Jacob Kaps ausgeantwortet werden wird.

Großballhausen, den 25sten November 1836.

Adelig reinhardtsches Patrimonialgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Das dem Johann Jacob Schulze zu Tiefthal zuständige, daselbst unter Nro. 23. belegene Haus, taxirt auf 400 Thlr., ingleichen die demselben, resp. dessen Ehefrau Marie Anne, gebornen Lehnis gehörigen 12⅝ Acker, Nro. 18. 314. 350. 26. 27. 30. 31. 326. 64. 28. 29. 30. 85. 106. 158. 172. 173. 262. 351. 352. 27. 122. 66. 91 und 36., abgeschätzt auf 630 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine resp. Attesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

18ten September d. J. nachmittags 3 Uhr

in

in der Gemeindeschänke zu Tiefthal subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in dem Dorfe Marbach unter Nro. 12. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 525 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13ten September d. J. nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Marbach subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten Mai 1837. Die dem Benjamin Albrecht zu Westhausen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 450 Thlr.,
2) ¼tel Hufe Landes, taxirt zu 182 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14ten September c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Westhausen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten Juni 1837. Die dem Lorenz Fiedler zu Volkerode gehörenden Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 229 Thlr.,
b) 2½ Acker Landes, taxirt zu 69 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14ten October c. nachmittags 3 Uhr im Gemeindehause zu Volkerode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 20sten Mai 1837. Die den Erben des Pedell Mock gehörenden, in hiesiger Flur belegenen Grundstücke, bestehend in 5 Acker Land und 3½ Acker Wiesen, abgeschätzt zu 295 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 29sten September d. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 30sten Juni 1837. Die dem Wilhelm Schneider zu Kelle gehörenden Grundstücke, als:

a) $7\frac{1}{10}$ Acker Landes, taxirt zu 518 Thlr.,
b) 2 Acker Rodeland, taxirt zu 57 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehen Taxe, sollen am

12ten October d. J. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Kelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Sachsa unter dem Thore sub Nro. 28. belegene, und zu 66 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Hintersättlerhaus sammt Zubehör des Leinewebers August Görmer soll in termino

vom 22sten September c. nachmittags 3 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Sachsa verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Fleischermeister Wilhelm Lier und dessen Kindern gehörigen, bei Ellrich belegenen Grundstücke, als:

a) 3 Acker Land auf dem Riesenberge, an dem Kaufmann Jünemann, taxirt zu 60 Thlr.,
b) $1\frac{3}{4}$ — — beim Neuenteiche, zwischen Kindling und Peter, taxirt zu 105 Thlr.,
c) 2 — — an der Kuhtrifft, an Gottfried Kellner, taxirt zu 190 Thlr.,
d) $1\frac{3}{4}$ — — am zorger Wege, zwischen Denecke und Busch, taxirt zu 140 Thlr.,
e) 1 — — am Schneidewege, zwischen Apel und Küster, taxirt zu 32 Thlr.,
f) 3 — — Wiesen vor der Aue, zwischen Becker und Schnittger, taxirt zu 240 Thlr.,

steht ein Termin auf

den 3ten October d. J. vormittags 10 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Ellrich an. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Miteigenthum des Joseph Böttcher an einer diesem und der Witwe des Franz Nauer,

Anne

Anne Catharine, gebornen Hebenstreit, früher verehelicht gewesenen Böttcher zu Helmsdorf gemeinschaftlich zugehörigen, auf helmsdorfer Flur belegenen ¼ Hufe Landes, von bodungensches Lehn, im Ganzen zu 144 Thlr. abgeschätzt, soll in dem auf

den 16ten August 1837 nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein sind in der Gerichtsregistratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Das den minorennen Geschwistern Friedrich Louis Hellmund und Carl Günther Pfeuffer zugehörig gewesene, am 26sten Februar v. J. von Georg Gottlieb Pfeuffer erstandene, jedoch nicht bezahlte

Wohnhaus Nro. 37. im Dorfe Frauenwald nebst Zubehör und einem Hofrechte, zusammen auf 616 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 28sten September 1837 nachmittags 3 Uhr im Gemeindehause zu Frauenwalde

anderweit subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schleusingen, den 26sten Mai 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Die dem Bäckermeister Johann Wilhelm Albertus jun. zugehörige Hälfte des Wohnhauses Nro. 191. hieselbst in der Zeile, abgeschätzt auf 310 Thlr., zu Folge der nebst Realattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Mehre dem Schneider Adam Stein zu Falken gehörige, auf 364 Thlr. 5 Sgr. abgeschätzte Wandeläcker, sollen auf den 19ten August d. J. nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschänke daselbst verkauft werden. Die Taxe liegt zur Einsicht bereit. Alle unbekannte Realprätendenten wer-

den

den aufgefodert, sich bei Strafe der Präclusion im obigen Termine mit ihren etwaigen Ansprüchen zu melden.

Subhastation. Die Immobilien der Eheleute Friedrich Kettwich und Catharine gebornen Meinhardt, zu Teutleben, bestehend in einem Wohnhause, Scheune, Stallung, gerichtlich taxirt 355 Thlr., und Feldgrundstücken auf 495 Thlr. gewürdert, sollen unter Leitung des unterzeichneten Justizamts

an dem 12ten September 1837

im Gasthofe zu Teutleben an den Meistbietenden nach Vorschrift der Subhastations-Ordnung verkauft werden.

Wegen der näheren Beschreibung der Immobilien und Verkaufsbedingungen wird auf das sowohl hier als im Gasthofe zu Teutleben ausgehangene Subhastationspatent und auf die hiesigen Amtsatten verwiesen.

Buttstädt, am 29sten April 1837.

Das großherzogliche sächs. Justizamt das.

Nothwendige Subhastation. von Hausensches Patrimonial-Gericht zu Lützensömmern. Es soll die dem Meister Johann Heinrich Gothe zustehende Hälfte der hiesigen Mahlmühle, welche Hälfte auf 439 Thlr. 5 Sgr. taxirt, auf

den 21sten August 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier wegen ausgeklagter Schulden necessarie subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind stets bei dem lützensömmerschen Justitiar Blochmann einzusehen.

Aufgehobener Subhastationstermin. Der zum 20sten Juli c. angesetzte Termin zur Subhastation der hiesigen, unter Nro. 78. catastrirten Mahl-, Oel- und Graupenmühle wird hierdurch aufgehoben.

Grüningen, den 1sten Juli 1837.

Freiherrlich rüxleben'sches Patrimonialgericht.

Verding der Herstellung einer Mühle. Wir beabsichtigen, die unweit der Warthe und der Stadt Birnbaum belegen gewesene, im Jahre 1835 abgebrannte königliche bielskoer Walkmühle unbedeutend weiter von der Stadt Birnbaum an dem östlichen Arme desjenigen Fließes, welches die Mühle bis zu ihrer Einäscherung getrieben hat, retabliren zu lassen. Zu diesem Zwecke haben wir

wir eine Baustelle am großen kolnoer See ausgewählt, welche vor der vorigen Baustelle den Vorzug hat, daß sie den großen kolnoer See zum Mühlenteich, und durch die Vereinigung beider Arme des Mühlenfließes vermittelst zweier Coupirungen eine bei weitem bedeutendere Wasserkraft erhält, mittelst welcher nicht allein eine Tuchwalke in dem bisherigen Umfange, sondern außerdem auch noch eine bedeutende Wollspinnerei betrieben werden kann.

Die zur Erbauung der Walkmühle auf dieser Baustelle gefertigten Anschläge schließen:

a) für die Wasserwerke auf	2063 Thlr.	13 Sgr.	10 Pf.
b) für das massive Walkmühlengebäude auf	1541 —	14 —	1 —
c) für das gehende Zeug und Walkgerüst ꝛc. auf	1589 —	15 —	7 —
überhaupt also auf Summa	4994 Thlr.	23 Sgr.	6 Pf.

ab. Höherer Anordnung zufolge beabsichtigen wir nun, diese Wasserkraft mit einem dazugelegten Grundstück von 40 bis 50 Morgen unter Vorbehalt eines ablöslichen Domainenzinses von 80 Thlr. im Weg der Licitation zu veräußern, und dem Acquirenten des Grundstücks die Erbauung der Walkmühle und Spinnfabrik auf eigene Kosten zu überlassen. Wir haben zu diesem Ende einen Bietungstermin im hiesigen Regierungsgebäude auf

den 1sten August c. nachmittags 4 Uhr

anberaumt, zu welchem wir vermögende und qualificirte Erwerbslustige mit dem Bemerken hierdurch einladen, daß im Termine 500 Thlr. als Caution für die abzugebende Gebote deponirt werden müssen, daß der Bauplan, die Anschläge und Zeichnungen, so wie die speciellen Veräußerungsbedingungen auf dem Amte Kolno eingesehen werden können, und daß sich in der Gegend von Birnbaum zur Zeit sonst keine Tuchwalke und Spinnfabrik befindet.

Posen, den 12ten Juni 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verkauf von Vieh, Früchten ꝛc. Die bei dem Ackermann Valentin Struthmann zu Günterode in Beschlag genommenen Gegenstände, als:

a) 60 Malter Roggen,
b) 70 — Hafer,
c) 4 — Weizen,
d) 40 Schock Roggenstroh,
e) 10 — Haferstroh,
f) 8 Centner Tabaksblätter,
g) 2 Pferde,

h) 1 Joh.

h) 1 Fohlen,
i) 4 Kühe,
k) 2 Rinder,
l) 18 Stück Schafvieh,
m) 2 Sauen,
n) 1 fettes Schwein,

sollen verkauft werden, und ist dazu ein Termin auf

den 17ten Juli c. 9 Uhr

vor dem Herrn Secretair Rudolph in Günterode angesetzt.

Heiligenstadt, den 23sten Juni 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Pferdeversteigerung in Erfurt. Freitag, den 25sten August d. J. werden in Erfurt 15 Stück Gestütpferde des hiesigen königlichen Hauptgestütes durch öffentliche Versteigerung verkauft werden, und zwar:

1 Stute, 7 Jahre alt,
2 Stuten, 6 — —
5 — 5 — —
8 — 4 — — und etwa
4 bis 5 Hengste, im Alter von vollen 4 Jahren.

Sämmtliche Pferde sind gut ausgebildet, von edlen Raçen und bereits rittig. — Die Hauptfehler werden, wie bisher üblich, bei der Auction angezeigt, auch können die Pferde den Tag vorher im Gasthofe zum Schlehenborn in Erfurt gesehen werden.

Kl. Weßra, den 3ten Juli 1837.

Der Gestüt-Inspector.

Mühlenveränderungen. Der Mühlenbesitzer Frankenberger in Gispersleben Viti beabsichtigt, die Kreuzschwellen seiner Mühle um einen Fuß tiefer zu legen.

Dieß wird hierdurch mit der Auffoderung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher gegen diese Mühlenveränderung ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, seine desfallsigen Widerspruchserklärungen binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute ab gerechnet, beim hiesigen Landrathsamte oder beim Bauunternehmer einzureichen hat.

Erfurt, den 17ten Juni 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlen-

Mühlenveränderungen. Bei der in dem Flurbezirke der Stadt hier an dem Wipperflusse belegenen sogenannten Pulvermühle beabsichtigt der Eigenthümer, Herr Rathmann Büschleb, einige Veränderungen vorzunehmen, diese bestehen darin:

Seither bestand die gedachte Mühle bei einem Wassergefälle von 9 Fuß aus zwei Wasserrädern, nämlich ein halbschlägiges 13 Fuß, und ein oberschlägiges 8 Fuß hoch; das erste setzte wechselweise eine gewöhnliche Oel- und Sägemühle, das letzte eine holländische Graupenmühle in Bewegung. Nach dem bei uns eingereichten Nivellementsplane soll dagegen das Mühlenbett etwas weiter nördlich verlegt werden; diese Veränderung beginnt unmittelbar unter dem zur Klostermühle gehörigen Garten, und etwa 30 Schritt über dem Pulverhofe; das Flußbett, nach Osten laufend, geht dann nördlich über dem Pulverhofe weg, durch den Pfingstrasen und die darauf stoßenden, dem rc. Büschleb gehörenden Aecker, bis zu der Mühle hin. Da wo das Wasser aus dem alten Flußbette in das neue geführt wird, stauet es sich höchstens 36 Fuß lang, behält aber von diesem Punkte zurück bis zum äußersten Ende der Klostermauer, welches 50 Schritte unter der Klostermühle ist, noch 2 Fuß 5 Zoll Fall. Durch die Anlegung dieses Flußbettes bekömmt die Pulvermühle 16 Fuß Gefälle, wodurch der rc. Büschleb in den Stand gesetzt wird, und auch beabsichtigt, zwei andere oberschlägige Wasserräder von 16 Fuß Höhe anzubringen, von denen das eine eine Oelmühle und Sägemühle mit Vorgelege als Wechselwerk, und das andere die schon vorhandene Graupenmühle mit einer neu zu bauenden Oelmühle ebenfalls als Wechselwerk treiben soll.

Indem wir dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und dabei auf die gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 15. Abschnitt 5. verweisen, fodern wir jedermann auf, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, unter Führung des Nachweises entweder bei uns oder bei dem rc. Büschleb anzuzeigen, andernfalls nach Ablauf der gedachten Frist die landespolizeiliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Veränderung erwirkt werden wird.

Worbis, den 21sten Juni 1837.

Der Magistrat.

Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Joseph Orlob zu Gernrode beabsichtigt, neben dem unterschlägigen Mahlgange seiner an dem Wipperflusse belegenen Mahlmühle noch einen zweiten unterschlägigen Mahlgang anzulegen.

Durch diese neue Anlage wird an den Wassergefällen keine Veränderung herbeigeführt, indem so wenig eine Niederung als Erhöhung derselben Statt finden wird.

Dieses Vorhaben bringe ich auf den Grund des §. 283. Tit. XV. Theil 2. des allgemeinen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß, und fodere alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte durch

durch diese Anlage befürchten, und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, auf, dasselbe binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 30sten Juni 1837.

Der königl. Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Kaufmann Friedrich Martini zu Elberfeld ist unterm 4ten Juli 1837 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte neue Vorrichtung an der Haarflechtmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 28.

Erfurt, den 22sten Juli 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 199. Umtausch alter Kassenanweisungen gegen neue.

Mit Bezug auf unsere, in den hiesigen Zeitungen und sämmtlichen Amtsblättern der königlichen Regierungen enthaltenen Bekanntmachungen vom 30sten April, 22sten October und 10ten December 1836, durch welche das Publicum von der Ausgabe neuer Kassenanweisungen unterrichtet ist, bringen wir hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, daß nunmehr auch mit dem, nach §. 4. der allerhöchsten königlichen Verordnung vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1706.) bisher vorbehaltenen Umtausch der alten gegen neue Kassenanweisungen vorgegangen werden soll. Der Umtausch beginnt sofort und erfolgt hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber bei den Regierungs-Hauptkassen. Wer daher alte Kassenanweisungen vom Jahre 1824 besitzt, und solche nicht mehr in den nächsten Zeiten zu Abgabenzahlungen verwenden kann, liefert selbige bei einer der bezeichneten Kassen ab, und empfängt, wenn solche sonst gesetzlich zum Umtausch geeignet sind, dafür den Ersatz in neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder in barem Gelde.

Berlin, den 3ten Juli 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

In Bezug auf den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung wird das Publicum zugleich noch davon in Kenntniß gesetzt, daß sowohl unsere Hauptkasse, als auch die Kreiskassen in Zeiten mit neuen Kassenanweisungen werden versehen

versehen werden, und daß daher der Umtausch der alten Kassenanweisungen gegen neue bei denselben bewirkt werden kann.

Erfurt, den 12ten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 200. Schutzpocken-impfung im Jahre 1836. 2159. A. 1.

Das Impfgeschäft im hiesigen Regierungsbezirk hat auch während des verflossenen Jahres einen sehr günstigen Fortgang gehabt, indem 9331 Personen, also gegen das vorhergegangene Jahr 107 Personen mehr geimpft worden sind. Dieses erfreuliche Resultat haben wir dem Fleiße der Impfärzte des hiesigen Regierungsbezirks zu verdanken. Unter ihnen haben sich besonders ausgezeichnet die Kreisphysiker Herr Hofrath Dr. Strecker zu Dingelstädt, Herr Hofrath Dr. Wallroth zu Nordhausen, der Kreischirurg Herr Grimm zu Mühlhausen, und die Wundärzte Herr Bicking zu Erfurt und Herr Brodmann zu Worbis. Außerdem sind zahlreiche Impfungen verrichtet worden von den Kreisphysikern Herrn Dr. Rupprecht in Langensalza, Herrn Dr. Wenzel in Ziegenrück und Herrn Dr. Wittke in Weißensee, den Aerzten Herrn Dr. Reinhardt in Mühlhausen, Herrn Dr. Geis in Treffurt, Herrn Dr. Wunsch in Heiligenstadt und dem Chirurg erster Klasse Herrn Scharf in Gebesee.

Das königliche hohe Ministerium der Medicinalangelegenheiten hat dem Eifer der vorgenannten Impfärzte seine Anerkennung zu Theil werden lassen, und dem Chirurgus Herrn Bicking hier und dem Herrn Kreischirurgus Grimm in Mühlhausen die Impfmedaille bewilligt.

Indem wir dieß zur öffentlichen Kenntniß bringen, bezweifeln wir nicht, daß die Herren Impfärzte ihren Eifer für die Verbreitung der Schutzimpfung auch ferner wie bisher bethätigen werden.

Erfurt, den 10ten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 201. Entschädigung der Justitiarien bei einer mit der

Die durch unsere, in den Amtsblättern der königlichen Regierungen zu Merseburg und Erfurt für 1837 Seite 55 und resp. Seite 58. abgedruckte Bekanntmachung vom 17ten Februar dieses Jahres zur öffentlichen Kenntniß gebrachte allerhöchste Bestimmung:

daß

daß keinem Patrimonialrichter weder gegen die von der Gerichtsherrschaft erfolgte, und von der vorgesetzten Justizbehörde im Interesse der Verwaltung und der Gerichtseingesessenen genehmigte Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit an ein benachbartes königliches Gericht, noch gegen die Vereinigung des Patrimonialgerichts mit andern zu einem Kreisgerichte, ein Widerspruchsrecht zustehe, und sein Anspruch auf Entschädigung bei deren Verweigerung von Seiten der Gerichtsherrschaft zum Rechtswege zu verweisen sei,

Patrimonialgerichtsbarkeit vorzunehmenden Veränderung.

bezieht sich bloß auf diejenigen Patrimonialrichter, deren Justitiariats-Contracte unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Berechtigung des Gutsherrn, das Contractsverhältniß durch Delegation der Patrimonial-Gerichtsbarkeit oder deren Verwaltung an ein landesherrliches Gericht, oder durch Vereinigung mit andern Patrimonialgerichten zur Bildung eines Kreisgerichts, aufzuheben, von dem vorgesetzten Obergerichte bestätigt worden sind.

Wenn dagegen die Bestätigung des Justitiariats-Contracts ohne diesen ausdrücklichen Vorbehalt erfolgt ist, und der Patrimonialrichter auf bereits unbedingt bestätigte lebenslängliche Bestallung sein Amt bisher verwaltet hat, so kann (von dem Falle einer pflichtwidrigen Amtsführung des Justitiarius abgesehen) der Gerichtsherrschaft die temporaire Delegation der Verwaltung der Gerichtsbarkeit durch ein benachbartes königliches Gericht, oder der Beitritt zu einem Kreisgerichte nicht eher gestattet werden, als bis die Ausgleichung mit dem Gerichtshalter wegen seiner vollständigen Entschädigung gütlich oder durch richterlichen Ausspruch erfolgt ist.

Vorstehendes wird auf den Grund der allerhöchsten Cabinetsordre vom 8ten, und des Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 29sten Mai c. hierdurch nachträglich bekannt gemacht.

Naumburg, den 10ten Juli 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 202. 96stes Ausschreiben der magdeburger Landfeuersocietät.

Die Interessenten der magdeburgschen Landfeuersocietät werden hierdurch benachrichtigt, daß heute das 96ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Ausgaben seit dem 1sten Januar d. J. der Beitrag von jedem 100 Thlr. der Versicherungssumme auf 7 Sgr. 8 Pf. festgesetzt worden ist.

Außerdem erlegen nach dem Reglement die mit dem 1sten Januar d. J. der Societät beigetretenen neuen Interessenten von jedem 100 Thlr. ihres Einsatzkapitals 2 Sgr. 6 Pf. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande.

An Recepturgebühren werden wie gewöhnlich 4 Pf. pro Thaler Beitrag entrichtet.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme nebst Recepturgebühren wird von der betreffenden Kreisdirection bekannt gemacht werden, und ist binnen vier Wochen nach erfolgter Insinuation der Bekanntmachung, an die Recepturkasse der Societät in jeder Specialdirection in preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst durch einen Extract aus der Jahresrechnung der Societätshauptkasse, welcher ihnen, wie bisher, nach deren Abnahme mitgetheilt werden wird, nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 30sten Juni 1837.

Der General-Director der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Graf von der Schulenburg.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Merxleben, im Kreise Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer zu Waldstädt, Johann David Friedrich Müller verliehen worden.

Dem Candidaten des Predigtamts, Carl Franz Breithaupt aus Ziegenrück, ist die evangelische Pfarr-Substitutenstelle zu Groß-Camsdorf, Klein-Camsdorf und Goßwitz, im Kreise Ziegenrück, übertragen worden.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 7ten huj. dem hiesigen jüdischen Kaufmann David Unger die Erlaubniß zu ertheilen geruht, sich des ihm von des Großherzogs von Sachsen-Weimar königlicher Hoheit verliehenen Prädicats eines Hofagenten auch in den diesseitigen Staaten zu bedienen.

Nro. 203. Im Laufe des 2ten Quartals d. J. sind von dem königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamts:

Johann Gottfried Bönicke aus Bösenburg,
Gustav Adolph Jasper aus Sommersdorf,
Friedrich Wilhelm Eduard Kummer aus Colditz,
Johann Martin Mähnert aus Schönnewitz,

Gott-

Gottfried Andreas Münchhof aus Aschersleben,
Carl Friedrich Wagenschein aus Gröningen,
Friedrich Gottlieb Schneidewind aus Ackendorf,
Johann Wilhelm Walter aus Wittenberg,
Carl Becker aus Güsten,
Camillo Adolph Breiter aus Dahme,
Johann Georg Andreas Bartholomäus Flaike aus Rathmannsdorf,
Andreas Christian Gottfried Fuchs aus Halle,
Georg Conrad Göhring aus Frauenwald,
Conrad Wilhelm Heinrich Pahl aus Salzwedel,
Johann Christian Wallmann aus Quedlinburg,
pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Der bisherige Landgerichts-Assessor Otto Friedrich Ferdinand Rostosky ist an des entlassenen Justizcommissair und Notar Dr. Pfotenhauer Stelle zum Justizcommissair beim Landgericht zu Wittenberg unterm 20sten Mai c. ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ludwig Friedrich von Berlepsch zu Erfurt ist den 21sten Mai c. zum Oberlandesgerichtsrath in Naumburg an des zum Kammergericht in Berlin versetzten Oberlandesgerichtsraths Mannkopf Stelle,

der Oberlandesgerichts-Referendar Carl August Theodor Grabe in Naumburg ist den 13ten Juni c. zum interimistischen Gerichtsamtsactuar zu Freiburg an des verstorbenen Ruck Stelle ernannt.

Der Referendar Otto Friedrich Senff ist von dem Kammergerichte in Berlin, der Referendar August Wilhelm Blankenburg von dem Oberlandesgericht in Halberstadt, und der Referendar Christian Heinrich Hadlich von dem in Breslau zu dem Oberlandesgericht in Naumburg den 13ten und 19ten Juni c.,

der Auscultator Herrmann Eduard Pauli ist von dem Kammergericht in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg den 5ten Juni c. versetzt.

Der Candidat der Rechte Alfred Piper ist den 27sten Juni c. zum Oberlandesgerichts-Auscultator ebendaselbst angenommen, und

dem Patrimonialrichter, Oberlandesgerichts-Referendar Scholinus in Eckartsberga ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Herrngosserstädt, so wie des zu Marienthal den 30sten Mai c., und dem Patrimonialrichter Dietze in Zörbig ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts in Rosenfeld den 23sten Mai c. übertragen.

Für

Für den anderweit beschäftigten Regierungsrath Engelmann ist der Regierungsrath Riemann von Münster bei dem königlichen Provinzial-Steuer-directorat der Provinz Sachsen eingetreten, und mit der Vertretung des Provinzial-Steuerdirectors, in Fällen dessen Abwesenheit oder seiner Behinderung, beauftragt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 204.

Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Juni 1837.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Fünf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Fünf Feuersbrünste haben Statt gefunden, nämlich:

a) am 28sten Mai c. zu Bruchstädt, im Kreise Langensalza,
b) in der Nacht vom 28sten zum 29sten Mai zu Tennstädt, in demselben Kreise,
c) am 7ten Juni c. in der Stadt Erfurt,
d) in der Nacht vom 18ten zum 19ten zu Lützensömmern, im Kreise Weißensee,
e) in der Nacht vom 21sten zum 22sten Juni zu Bruchstädt.

Bei diesen Feuersbrünsten sind:

zu Bruchstädt acht Wohnhäuser, sechs Scheuern und mehre Ställe, und bei der zweiten Feuersbrunst eine Mühle nebst Wohngebäude, Scheuer und Stall,
zu Tennstädt vier Wohnhäuser,
= Erfurt zwei Wohnhäuser und ein Seitengebäude, und
= Lützensömmern eine Scheuer,

ganz eingeäschert, außerdem auch noch zu Tennstädt drei Wohnhäuser, und zu Erfurt zwei Wohnhäuser stark beschädigt worden.

Erfurt, den 1sten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Im

Im Monat Juni a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden: Nro. 205. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

I. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1)	von der königl. Superintendentur	Salza . .	=	Thlr.	22	Sgr.	=	Pf.
2)	— — — —	Nordhausen	3	—	23	—	9	—
3)	— — — —	Bennshausen	1	—	11	—	=	—
4)	— — — —	Ziegenrück .	1	—	7	—	=	—
5)	— — — —	Schleusingen	=	—	16	—	4	—
6)	— — — —	Weißensee .	1	—	25	—	=	—
7)	— — — —	Bleicherode	1	—	7	—	4	—
8)	— — — —	Großbodungen	1	—	1	—	8	—
9)	— — — —	Mühlhausen	1	—	10	—	=	—
10)	— — — —	Heiligenstadt	=	—	13	—	9	—
11)	— dem bischöffl. geistlichen Gericht	in Erfurt	2	—	10	—	2	—
12)	— — — — Commissariat in Heiligenstadt	. . . .	=	—	7	—	6	—

II. Für die Gemeinde Kreuzberg bei Deutschbrod in Böhmen:

1)	von der königl. Superintendentur	Seebach . .	1	Thlr.	23	Sgr.	6	Pf.
2)	— — — —	Langensalza .	6	—	20	—	=	—
3)	— — — —	Nordhausen	5	—	9	—	6	—
4)	— — — —	Bennshausen	3	—	4	—	7	—
5)	— — — —	Schleusingen	1	—	12	—	2	—
6)	— — — —	Kirchheilingen	1	—	5	—	7	—
7)	— — — —	Ziegenrück .	2	—	18	—	10	—
8)	— — — —	Weißensee .	2	—	18	—	1	—
9)	— — — —	Mühlhausen	4	—	17	—	=	—
10)	— — — —	Salza . .	1	—	=	—	=	—
11)	— — — —	Großbodungen	1	—	4	—	8	—
12)	— — — —	Heiligenstadt	1	—	9	—	=	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 10ten Juli 1837.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nach=

Nachweisung

Nro. 206. der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juni 1837.

Gegenstände.	Maß und Gewicht preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr	sgr.	pf	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	22	8	1	19	10	1	19	2	1	24	2	2	1	7	1	23	6
Roggen .	—	1	13	11	1	11	3	1	9	2	1	13	6	1	24	9	1	14	6
Gerste . .	—	1	6	—	1	1	1	1	1	11	1	3	8	1	12	5	1	5	—
Hafer . .	—	—	24	7	—	23	7	—	23	1	—	26	—	1	4	3	—	26	4
Erbsen . .	—	2	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	25	—
Linsen . .	—	3	—	—	1	15	2	—	—	—	—	—	—	2	8	6	2	7	11
Bohnen .	—	1	17	—	1	6	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	11
Kartoffeln .	—	—	24	—	—	12	—	—	17	—	—	21	—	—	13	7	—	17	6
Hirse . .	Pfund.	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch .	—	—	3	6	—	2	10	—	3	4	—	3	2	—	3	—	—	3	2
Kalbfleisch .	—	—	2	—	—	1	6	—	1	8	—	1	8	—	1	8	—	1	8
Hammelfleisch	—	—	3	4	—	2	3	—	2	6	—	2	4	—	—	—	—	2	7
Schweinefleisch	—	—	4	4	—	2	11	—	3	4	—	3	—	—	3	6	—	3	5
Eier . .	Schock.	—	11	9	—	10	1	—	12	—	—	9	11	—	13	2	—	11	5
Butter . .	Pfund.	—	6	3	—	5	5	—	6	—	—	5	5	—	6	—	—	5	10
Oel . . .	Quart.	—	9	—	—	9	7	—	8	3	—	11	6	—	10	—	—	9	8
Bier . .	—	—	1	—	—	—	11	—	—	8	—	—	10	—	—	11	—	—	10
Branntwein	—	—	4	4	—	4	—	—	5	—	—	4	—	—	7	6	—	5	—
Heu . .	Centner.	1	6	10	1	4	11	1	5	—	1	1	7	—	—	—	1	4	7
Stroh . .	Schock.	4	25	—	4	14	5	4	20	—	4	4	8	4	24	6	4	17	9

Erfurt, den 6ten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung. In der von der königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden in Nr. 23. des Amtsblattes erlassenen Bekanntmachung für die Besitzer älterer Zinscoupons von königsbergschen Stadt-Magistrats- und von benningsenschen Obligationen vom 20sten Mai d. J. hat sich ein Schreibfehler eingeschlichen, indem das Datum der im Anfange derselben angezogenen Bekanntmachung des Magistrats zu Königsberg irrthümlich mit dem 27sten Januar 1837 bezeichnet ist. Dasselbe muß heißen: vom 27sten Januar 1823.

Oeffentlicher Anzeiger
zum 28sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 22sten Juli 1837.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. In der Nacht vom 4ten auf den 5ten d. Mts. ist bei dem Bäcker Teichmüller hier, mittelst Einsteigens und gewaltsamer Oeffnung einer Commode ein Diebstahl verübt, jedoch nur 15 Sgr. in Münze entwendet, und ein Zulegemesser vom Diebe zurückgelassen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 11ten Juli 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Steckbrief. Der Dienstknecht Friedrich Wegmershausen, angeblich von Blintendorf, hat sich am 11ten d. Mts. mittags heimlich vom Rittergut Neidenberga, wo er seit 14 Tagen gedient, entfernt und des Diebstahls

einer grünen Tuchmütze mit Schild, achttheiligem Deckel und mit Schnüren besetzt, einer grünen, mit blaugestreiftem Barchentfutter, mit Jagdknöpfen besetzten Tuchjacke, eines ungewaschenen Hemdes mit spitzen Aermeln und Kreuznähten auf den Schultern,

verdächtig gemacht. Im Betretungsfalle bitten wir, den ꝛc. Wegmershausen mit den bei sich habenden Sachen zu verhaften und an uns abzuliefern. Das Signalement untenstehend.

Ranis, den 14ten Juli 1837.

Das adelig von brandensteinsche Patrimonialgericht Neidenberga.

Signalement.

Name: Friedrich Wegmershausen, Wohnort: angeblich Blintendorf, Alter: 27 Jahr, Statur: lang, Haare: braun, Mund: aufgeworfen.

Bei seiner Entfernung von Neidenberga soll er bekleidet gewesen sein mit einer blauen Tuchmütze

müße mit schmalem Deckel, einem schwarzseidenen Halstuch, einer gelben blumigen Weste, rothbaumwollenen Jacke, abgetragenen grauen Sommerhosen, einnähtigen langen Stiefeln. Auch soll er öfters Ohrringe tragen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Der am 10ten Februar 1760 geborne, und vor 56 Jahren als Musiklehrer von hier auf Reisen gegangene Wilhelm Christoph Bernhard, welcher im Jahre 1787 aus Moskau die letzte Nachricht von sich gegeben, oder die von ihm etwa hinterlassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch geladen, vor oder in dem auf

den 12ten September 1837 vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine an hiesiger Berggerichtsstelle mündlich oder schriftlich sich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls der verschollene Wilhelm Christoph Bernhard für todt erkläret und sein Vermögen denjenigen, die sich als seine Erben legitimiren, event. dem Fiscus, als herrnloses Gut ausgeantwortet werden wird.

Kamsdorf, den 22sten November 1836.

Königl. henneberg-neustädtsches Berggericht.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus

½ Hufe wätzelröder Land,

½ Acker Wiesen,

1/16 Hufe Margarethenland und einen Antheil wätzelröder Land in der oberdorlaer Flur,

bestehende Besitzung des Ackermanns Johann Adam Weiß und dessen Ehefrau Marie, gebornen Zange in Oberdorla, abgeschätzt auf 136 Thlr., soll am

23sten September 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Die Kaufbedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Auf Antrag der Beneficialerben der Eheleute Johann Gottfried Fernekorn und Dorothee Regine, gebornen Thomas zu Kaisershagen, ist zum öffentlichen Verkauf des denselben zugehörigen, daselbst unter Nro. 68 a. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör und 14 Acker 20 Ruthen Land, Wiesen und Gärten, überhaupt abgeschätzt zu 358 Thlr. 25 Sgr., ein Termin auf

den 21sten August 1837 nachmittags 2 Uhr

an der Gerichtsstelle anberaumt.

Die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Eine dem Gemeindeschreiber Georg Franz Drößler zu Bickenriede zugehörige, in dasiger Flur belegene und $5\frac{3}{4}$ Acker 8 Ruthen haltende $\frac{1}{4}$tel Hufe Land, abgeschätzt zu 125 Thlr., soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem auf

den 28sten August c. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Bickenriede anberaumten Termine verkauft werden. Die Taxe kann in der Registratur des Gerichts eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses mit derselben vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 8ten Juni 1837. Die dem Joseph Wedekind resp. dessen Frau, Therese gebornen Opfermann, zu Mengelrode gehörenden Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör daselbst, taxirt zu 427 Thlr.,

b) $34\frac{1}{16}$ Acker Landes, taxirt zu 1099 Thlr. 15 Sgr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 22sten September vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Mengelrode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt zu Suhl. Das dem Geschirrhalter Friedrich Heinrich Albrecht und des Metzgermeisters August Türk Ehefrau gemeinschaftlich zugehörige, auf 155 Thlr. taxirte

Wohnhaus Nro. 113 a. des 5ten Stadtdistricts in Suhl,

soll

den 10ten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsamtsstelle hier öffentlich verkauft werden, und können Taxe und Realattest täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden auch alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza. Das an dem Kornmarkte zu Langensalza unter Nro. 183. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 360 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 30sten August dieses Jahres vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Langensalza, den 30sten April 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Folgende, dem Einwohner Christoph Andreas Kummert zu Heroldishausen zugehörige, in dasiger Flur gelegene Feldgrundstücke, als:

a) ½ Acker 1 Strick Land im Kahlfelde, taxirt 15 Thlr.,

b) ⅜ — Gartenland unterm Dorfe, taxirt 13½ Thlr.,

c) ¼ — 1 Strick von ½ Acker Land im Oberfelde, diesseits der Holzstraße, taxirt 7 Thlr.,

d) 2⅛ — Erbeland, taxirt 72 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

worüber Taxe, Hypothekenattest und Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind, sollen

den 28sten October nachmittag 4 Uhr

im Gasthause zu Heroldshausen subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonialgesammtgericht zu Wahlhausen. Das zu Mackenrode zwischen Joseph Orlob und Caspar Göbel gelegene Wohnhaus des Nicolaus Schönefeld, welches mit Zubehör und sieben Ackerparcellen ein geschlossenes Gut bildet, so wie sechs ein halber Morgen Land, Wiesen und Holz desselben, in mackenröder Feldflur in vier einzelnen Stücken belegen, welche Grundstücke ausweislich der mit dem Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe gerichtlich auf 725 Thlr. abgeschätzt sind, sollen

den 28sten August c. vormittags 10 Uhr

zu Mackenrode verkauft werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen, den 10ten Juni 1837. Das den Erben des Ignaz Jacob zu Wiesenfeld unter Nro. 42., zwischen Johann Wenkemann und Johann Fiege gelegene geschlossene, aus einem Wohnhause; Hof, Garten und Gemeindegerechtigkeit bestehende Gut, taxirt zu 201 Thlr., und ½ Acker Land in der Galle, zwischen Ignaz Jacob und Jacob Fiege, taxirt zu 24 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, sollen

den 18ten September c. nachmittags 2 Uhr

zu Wiesenfeld subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Liebschütz obern Hofes. Das zu dem Nachlasse des Christian Friedrich Könitzer gehörige, aus Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, Feldern, Wiesen und Holzung bestehende Halbhufengut in der Gemeinde zu Liebschütz, abgeschätzt auf zwei Tausend drei Hundert fünfundvierzig Thaler, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 20sten September 1837 vormittags 11 Uhr

auf dem Rittergute Liebschütz obern Hofes nach Befinden der Umstände im Ganzen oder in einzelnen Grundstücksparcellen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Blankenberg. Das dem Schänkwirth Christian Friedrich Mergner gehörige, im Dorfe Blankenberg belegene Wohnhaus nebst Scheune, Stall und Feld, abgeschätzt auf 503 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 25sten August 1837 vormittags 11 Uhr

auf dem Schlosse Blankenberg subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Mühlenveränderungen. Bei der in dem Flurbezirke der Stadt hier an dem Wipperflusse belegenen sogenannten Pulvermühle beabsichtigt der Eigenthümer, Herr Rathmann Büschleb, einige Veränderungen vorzunehmen, diese bestehen darin:

Seither bestand die gedachte Mühle bei einem Wassergefälle von 9 Fuß aus zwei Wasserrädern, nämlich ein halbschlägiges 13 Fuß, und ein oberschlägiges 8 Fuß hoch; das erste setzte wechselweise

weise eine gewöhnliche Oel- und Sägemühle, das letzte eine holländische Graupenmühle in Bewegung. Nach dem bei uns eingereichten Nivellementsplane soll dagegen das Mühlenbett etwas weiter nördlich verlegt werden; diese Veränderung beginnt unmittelbar unter dem zur Klostermühle gehörigen Garten, und etwa 30 Schritt über dem Pulverhofe; das Flußbett, nach Osten laufend, geht dann nördlich über dem Pulverhofe weg, durch den Pfingstrasen und die darauf stoßenden, dem rc. Büschleb gehörenden Aecker, bis zu der Mühle hin. Da wo das Wasser aus dem alten Flußbette in das neue geführt wird, stauet es sich höchstens 36 Fuß lang, behält aber von diesem Punkte zurück bis zum äußersten Ende der Klostermauer, welches 50 Schritte unter der Klostermühle ist, noch 2 Fuß 5 Zoll Fall. Durch die Anlegung dieses Flußbettes bekömmt die Pulvermühle 16 Fuß Gefälle, wodurch der rc. Büschleb in den Stand gesetzt wird, und auch beabsichtigt, zwei andere oberschlägige Wasserräder von 16 Fuß Höhe anzubringen, von denen das eine eine Oelmühle und Sägemühle mit Vorgelege als Wechselwerk, und das andere die schon vorhandene Graupenmühle mit einer neu zu bauenden Oelmühle ebenfalls als Wechselwerk treiben soll.

Indem wir dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, und dabei auf die gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 15. Abschnitt 5. verweisen, fodern wir jedermann auf, etwaige Widersprüche dagegen binnen acht Wochen, vom Tage dieser Bekanntmachung an, unter Führung des Nachweises entweder bei uns oder bei dem rc. Büschleb anzuzeigen, andernfalls nach Ablauf der gedachten Frist die landespolizeiliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Veränderung erwirkt werden wird.

Worbis, den 21sten Juni 1837.

Der Magistrat.

Mühlenveränderungen. Der Mühlenbesitzer Frankenberger in Gispersleben Viti beabsichtigt, die Kreuzschwellen seiner Mühle um einen Fuß tiefer zu legen.

Dieß wird hierdurch mit der Auffoderung bekannt gemacht, daß derjenige, welcher gegen diese Mühlenveränderung ein gegründetes Widerspruchsrecht zu haben vermeint, seine desfallsigen Widerspruchserklärungen binnen acht Wochen präclusivischer Frist, von heute ab gerechnet, beim hiesigen Landrathsamte oder beim Bauunternehmer einzureichen hat.

Erfurt, den 17ten Juni 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Joseph Orlob zu Gernrode beabsichtigt, neben dem unterschlägigen Mahlgange seiner an dem Wipperflusse belegenen Mahlmühle noch einen zweiten unterschlägigen Mahlgang anzulegen.

Durch

Durch diese neue Anlage wird an den Wassergefällen keine Veränderung herbeigeführt, indem so wenig eine Niederung als Erhöhung derselben Statt finden wird.

Dieses Vorhaben bringe ich auf den Grund des §. 283. Tit. XV. Theil 2. des allgemeinen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß, und fodere alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte durch diese Anlage befürchten, und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, auf, dasselbe binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 30sten Juni 1837.

Der königl. Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Mühlenveränderung. Der Papierfabrikant H. J. C. Hertel zu Reiser beabsichtigt, den zur Betreibung seiner an der Unstrut unterhalb des Dorfes Reiser belegenen Papiermühle bereits vorhandenen zwei oberschlägigen Wasserrädern noch ein drittes der Art, welches mit dem Cylinder der Presse in Verbindung gebracht werden soll, hinzuzufügen.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch diese neue Anlage Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert: ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist für den rc. Hertel der landesherrliche Consens zur Ausführung seines Vorhabens nachgesucht werden wird.

Treffurt, den 11ten Juli 1837.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Anzeigen.

Tabellen zum Asservatenbuche

nach der hohen Ministerial-Instruction vom 31sten März 1837 sind vorräthig in der Steindruckerei von A. Rietz in Naumburg.

Schriften. Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ergän-

Ergänzungen und Erläuterungen
der
preußischen Rechtsbücher
durch
Gesetzgebung und Wissenschaft.

Herausgegeben von

H. Gräff, Justizrathe. C. F. Koch, Oberlandesgerichts-Rathe. L. v. Rönne, Oberlandesgerichts-Rathe. H. Simon, Kammergerichts-Assessor.

und A. Wentzel,
Fürstenthums-Gerichtsdirector und Oberlandesgerichts-Rathe.

1ster Theil. 1ste Abtheilung. gr. 8. Geh. 22½ Sgr.

Der bereits ausgegebene Prospectus, so wie die der ersten Abtheilung beigedruckte Vorbemerkung besprechen ausführlich den Plan und die Tendenz dieses für jeden Juristen höchst wichtigen Werkes. Jede Buchhandlung liefert diese Abtheilung zur Ansicht, die Abnehmer derselben verpflichten sich auf das vollständige Werk, alle Anstalten sind getroffen, daß die Lieferungen rasch hintereinander folgen, damit es binnen Jahresfrist vollständig in den Händen der Abnehmer ist.

Dieses Werk ist bei uns zu erhalten.

Keyser'sche Buchhandlung in Erfurt.

// Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 29.

Erfurt, den 29sten Juli 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Instruction

Nro. 207.

behufs der Ausmittelung und Festsetzung der den Geistlichen und Schullehrern in den vormals westphälischen Theilen der Provinz Sachsen, nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 10ten Januar 1837 mit Rücksicht auf die frühere Grundsteuer-Immunität zukommenden Entschädigung.

§. 1.

Geistliche und Schullehrer, welche auf Grund der allerhöchsten Cabinetsordre vom 10ten Januar 1837 eine Entschädigung aus Staatsfonds in Anspruch nehmen wollen, haben diesen Anspruch bei dem betreffenden Landrathe anzumelden und durch Beifügung oder Angabe der nöthigen Beweismittel zu begründen.

§. 2.

Hält der Landrath die Entschädigungsfoderung nicht für begründet, so hat er dieselbe entweder gänzlich zurückzuweisen oder die Vervollständigung der Beweismittel zu veranlassen.

§. 3.

Glaubt der Landrath den Entschädigungsanspruch anerkennen zu müssen, so hat er den Betrag der zu gewährenden Entschädigungsrente nach Anleitung der weiter unten (§. 8 bis 12.) folgenden Anweisung auszumitteln

und demnächst sämmtliche Verhandlungen der Regierung zur Entscheidung zu überreichen.

§. 4.

Bei Ausmittelung der Entschädigungsrente sind die Steuercontroleure, Kreiskassenbeamten und Ortsbehörden dem Landrathe die erfoderliche Auskunft zu ertheilen und Beihülfe zu leisten schuldig.

§. 5.

Die Regierung läßt, sofern es nothwendig ist, die eingereichten Verhandlungen vervollständigen, und entscheidet demnächst mittelst Plenarbeschlusses sowohl über den Anspruch selbst, als über den Betrag der Entschädigungsrente.

§. 6.

Gegen einen abweisenden Bescheid des Landraths ist der Recurs an die Regierung, gegen die Entscheidung der letztern (§. 5.) der Recurs an den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und den Finanzminister zulässig.

§. 7.

Wird eine Entschädigung zuerkannt, so ist die Entschädigungsrente vom 1sten Januar desjenigen Jahres an zu gewähren, in welchem die Anmeldung beim Landrathe erfolgt ist. — Wird der Antrag von dem Landrathe, der Regierung oder den Ministerien zurückgewiesen, später aber erneuert und demnächst als begründet anerkannt, so wird die Entschädigungsrente vom 1sten Januar desjenigen Jahres ab angewiesen, in welchem die Erneuerung des Anspruchs Statt gefunden hat. Sind indeß zwischen dem Empfange des letzten abweisenden Bescheides und der Erneuerung des Antrages nicht mehr als drei Monate verflossen, so wird auf das Jahr der frühern Anmeldung zurückgegangen.

§. 8.

Die den Geistlichen und Schullehrern nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 10ten Januar d. J. zukommende Entschädigung wird überall in der Form einer fixirten Geldrente gewährt.

§. 9.

Wenn die Inhaber der den Kirchenämtern oder Schulstellen prästationspflichtigen Grundstücke ganz oder theilweise einen Ersatz der Grundsteuer zu verlangen oder den fünften Theil oder eine andere Quote einer ständigen

Geld-

Geldabgabe zurück zu behalten befugt sind, so richtet sich die Entschädigungsrente nach dem Ausfalle, den der berechtigte Geistliche oder Schullehrer durch die Steuerzahlung oder den Abzug in dem Jahre erlitten hat, mit welchem die Zahlung der Entschädigung aus Staatsfonds beginnt.

§. 10.

Erleidet ein zur Entschädigung berechtigter Geistlicher oder Schullehrer an seinem frühern Einkommen dadurch einen Ausfall, daß die Zehntpflichtigen den fünften Theil oder eine andere Quote des Zehnten zurückbehalten, so kömmt es darauf an, ob er in den Jahren 1825 bis 1836 mindestens sechs Mal durch gütliche Einigung mit den Zehntpflichtigen oder durch Verpachtung oder Veräußerung des Naturalzehnten Statt des letzten eine reine Geldrevenüe bezogen hat.

Ist dieß der Fall gewesen, so wird der jährliche Geldwerth des gesammten Zehnten nach dem Durchschnittserlöse der letzten sechs Jahre, in denen jene Umwandlung des Zehnten Statt gefunden hat, berechnet. Aus dem durchschnittlichen Geldwerthe des gesammten Zehntens ergibt sich dann der jährliche Geldwerth der von den Zehntpflichtigen zurückbehaltenen Quote und damit zugleich der Betrag der zu gewährenden Entschädigungsrente. In den Fällen, wo die Zehntpflichtigen den fünften Theil des Zehntens zurück zu behalten befugt sind, kommt mithin die jährliche Entschädigungsrente auf den vierten Theil des unter der Voraussetzung des Fünftelabzuges auf dem bezeichneten Wege ermittelten, durchschnittlichen Geldwerthes des Zehnten zu stehen.

§. 11.

Hat der berechtigte Geistliche oder Schullehrer in den Jahren 1825 bis 1836 nicht mindestens sechs Mal Statt des Zehntens eine reine Geldrevenüe bezogen, so wird der Geldwerth des gesammten Zehnten nach den Vorschriften der Ablösungsordnung vom 13ten Juli 1829 festgestellt und daraus der Betrag der Entschädigungsrente ermittelt. — Die Preise der Naturalien werden dabei so zu Grunde gelegt, wie sie sich nach der Ablösungsordnung für dasjenige Jahr ergeben, mit welchem die Zahlung der Entschädigungsrente aus Staatsfonds beginnt.

§. 12.

Findet der, einen Entschädigungsanspruch begründende Abzug bei Diensten, festen Getreideabgaben oder andern Naturalprästationen oder bei zufälligen

Rechten Statt, so wird die Entschädigungsrente eben so festgestellt, wie im §. 11. vorgeschrieben ist.

§. 13.

Die zur Entschädigung berechtigten Geistlichen und Schullehrer, so wie resp. die Kirchen- und Schulvorstände, bei Privat-Patronatspfarrstellen auch die Patrone oder Kirchencollegien, haben sich über die von dem Landrathe ihnen vor der Einreichung vorzulegende Entschädigungsberechnung zu erklären und ihre etwaigen Einwendungen schriftlich aufzuführen. Auch sind sie von allen örtlichen Untersuchungen und sonstigen zur Feststellung der factischen Verhältnisse dienenden Verhandlungen vorher in Kenntniß zu setzen, damit sie denselben beiwohnen können.

§. 14.

Sobald die Entschädigungsrenten definitiv festgesetzt sind, werden sie von der Regierung bei der nächsten Etatsregulirung auf dem Etat der geistlichen und Schulverwaltung ausgebracht, bis dahin aber in Quartalraten vorschußweise gezahlt und am Schlusse eines jeden Jahres mittelst ein übersichtlichen Nachweisung bei dem Finanzministerium zur Erstattung liquidirt.

Berlin, den 6ten Mai 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
Freiherr von Altenstein.

Finanzministerium.
Gr. von Alvensleben.

Nro. 208.
Debitserlaubniß für Schriften.

Auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 hat das königliche Ober-Censurcollegium die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen sieben Schriften, als:

1) Versuch einer Reitinstruction für die eidgenössische Artillerie. Zunächst für den Reitunterricht in der eidgenössischen Militairschule bearbeitet. Mit vier Steindrucktafeln. Zürich, 1836. Bei Orell, Füßli und Comp. fl. 8.

2) Ueber das Leben und die Schriften von Diamant Corey. Von Dr. Ludwig von Sinner. Aus dem Französischen mit Zusätzen von Conrad Ott. Zürich, 1837. Verlag von Orell, Füßli und Comp. 8.

3) Die

3) Die Volkszählung des Cantons Zürich am 9ten, 10ten und 11ten Mai 1836. Ein Nachtrag zu Gerold Meyers von Knonau Gemälde des Cantons Zürich, und Friedrich Vogels Ortslexikon des Cantons Zürich. Zürich, 1837. Bei Orell, Füßli und Comp. 8.

4) Ein Wort für die Umschaffung der Kinderlehre in einen wirklichen Jugendgottesdienst. Vorzüglich den Gliedern der züricher Geistlichkeit zur Prüfung empfohlen von einem Synodaten. Zürich, 1836. Bei Orell, Füßli und Comp. 8.

5) Lebensbeschreibung von Carl Müller von Friedberg, gewesener Landamman des Cantons St. Gallen. (Aus den schweizerischen Annalen besonders abgedruckt.) Zürich, 1836. Bei Orell, Füßli und Comp. 8.

6) Ueber die Einführung von Banken in der Schweiz. Mit besonderer Berücksichtigung der zu errichtenden Bank in Zürich. Aus den Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft abgedruckt. Zürich, 1836. Bei Orell, Füßli und Comp. 8.

7) Wegweiser der Schweiz, enthaltend die besuchtesten Gegenden des Landes. In Kärtchen (Tagereisen) mit begleitendem Texte (als Supplement) dargestellt von L. von Bollmann. 1. 2. Bern, 1836. Verlag von J. F. Wagner. 8. ꝛc.

ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13ten Juli 1837.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 209. Erfodernisse bei den Quittungen der Magistratsbehörden über gezahlte

Die königl. Ministerien des Krieges und des Innern und der Polizei haben in Bezug auf die im 35sten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1835 Seite 189. abgedruckte allerhöchste Cabinetsordre vom 25sten September 1832, betreffend die präclusivische Frist zur Anmeldung der Ansprüche an die Staatskasse wegen etwa nicht gezahlter Vergütung für Truppenverpflegung und Vorspann — um etwaigen Monitis der königl. Ober-Rechnungskammer hinsichts der

Werthbeköstigungs- und Vorspannvergütungen.
3336. A. 3.

der Unterschriften unter den Quittungen der Ortsvorstände in den Städten über gezahlte Marschbeköstigungs- und Vorspannvergütungen für die Zukunft vorzubeugen — mittelst Rescripts vom 2ten d. M. bestimmt: daß die in Rede stehenden Quittungen, sie mögen nun von dem Bürgermeister oder dessen Beauftragten oder Stellvertreter, mit oder ohne Firma des Magistrats, oder von einzelnen Communalempfängern, Kämmerei- und Staatskassenrendanten ꝛc. ausgestellt sein, unter Beidrückung des Amtssiegels von dem Bürgermeister vollzogen oder beglaubigt, und daß, die Quittungen der Servis- und Einquartierungs-Deputationen anlangend, die Ausfertigungen derselben unter der bezüglichen Firma mit der Unterschrift des Dirigenten durch Beidrückung des Magistratssiegels gleichfalls beglaubigt werden sollen, indem die dießfälligen, im Auftrage des Magistrats oder des Bürgermeisters von einzelnen Communalbeamten und von den Servis- und Einquartirungsdeputationen ausgestellten Quittungen ohne jenes Erfoderniß seitens der königlichen Ober-Rechnungskammer, die nicht wissen kann, ob die bloße Namensunterschrift von dem Berechtigten herrührt, nicht als vollgiltige Rechnungsbeläge angesehen werden.

Indem wir vorstehende Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die Magistrate an, danach bei Ausstellung der Quittungen über gezahlte Marschbeköstigungs- und Vorspannvergütungen künftig zu verfahren.

Erfurt, den 15ten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 210.
Concessionsertheilung für die Feuerversicherungsbank zu Gotha.
2550. A. 1.

In Bezug auf §. 6. des Gesetzes vom 8ten Mai c., das Mobiliar-Feuerversicherungswesen betreffend, ist von dem königlichen Ministerium des Innern und der Polizei mittelst Rescripts vom 1sten d. M. der Feuerversicherungsbank zu Gotha die nachgesuchte Concession zur Uebernahme von Mobiliar-Feuerversicherungen innerhalb der königlich preußischen Staaten ertheilt worden.

Erfurt, den 20sten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 18ten Mai d. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß von den Seehandlungs-Prämienscheinen die neunzig Serien: Nro. 211. Ziehung der Serien von Seehandlungsprämienscheinen.

56. 85. 144. 223. 225. 240. 293. 332. 333. 360. 367. 413. 422. 494. 537. 564. 567. 705. 774. 810. 832. 854. 863. 869. 877. 891. 942. 972. 1007. 1013. 1129. 1148. 1188. 1213. 1216. 1217. 1230. 1238. 1239. 1255. 1266. 1370. 1382. 1429. 1433. 1448. 1456. 1465. 1481. 1486. 1536. 1633. 1652. 1721. 1740. 1845. 1852. 1886. 1969. 1974. 2013. 2018. 2025. 2076. 2087. 2107. 2115. 2137. 2146. 2195. 2228. 2242. 2251. 2260. 2283. 2288. 2290. 2297. 2360. 2362. 2367. 2414. 2419. 2429. 2459. 2472. 2479. 2514. 2516. 2518.

heute gezogen worden sind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche diese 90 Serien enthalten, wird am 16ten October dieses Jahres und an den darauf folgenden Tagen Statt finden.

Berlin, den 1sten Juli 1837.

Generaldirection der Seehandlungssocietät.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat des Predigtamts Christian Theodor Hartung aus Thamsbrück ist zum Pfarrsubstituten in Thamsbrück, im Kreise Langensalza, ernannt worden. Nro. 212.

Der

Der Candidat des Predigtamts David Heinrich Raabe aus Ranis ist zum Pfarrcollaborator in Crölpa mit Oelsen, Rockendorf, Gräfendorf, Zelle und Tranrode, im Kreise Zügenrück, ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Philipp Harte in Halberstadt ist zum Justizcommissarius bei dem königlichen Land- und Stadtgerichte zu Mühlhausen ernannt, und

der Rechtscandidat Freiherr August von Berlepsch ist zum Oberlandesgerichts-Auscultator in Halberstadt angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 29sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 29sten Juli 1837.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Dem Schankwirth Peter Köhler zu Ershausen ist in der Nacht vom 2ten zum 3ten Januar c. ein kupferner Braukessel, 21 bis 22 Eimer haltend und mit drei kupfernen, zur Befestigung dienenden Haken versehen, mittelst Ein- und Ausbruchs gestohlen worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur Kenntniß bringen, bitten wir, zur Ermittelung des noch unbekannten Thäters und Herbeischaffung des gestohlenen Kessels mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 18ten Juli 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 16ten zum 17ten Juli c. sind aus einem Steinbruche bei Bodelwitz folgende Brechgeräthe, als:

ein großes Brecheisen, ein großer Schlegel und eine Hacke

entwendet worden.

Wir warnen vor deren Erwerbung, und fodern jedermann auf, zur Wiederherbeischaffung derselben und Entdeckung der Diebe mitzuwirken, auch event. uns Anzeige zu machen.

Ziegenrück, den 17ten Juli 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die zum Nachlasse des Friedrich Schatz zu Wehnde in dasiger Flur unter Nro. 115, 77 und 746. gelegenen, und auf 105 Thlr. abgeschätzten 1¼ Acker Land, sollen in dem auf

den

den 12ten September 1837 vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause daselbst angesetzten Termine verkauft werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden dazu bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Die Kaufbedingungen, so wie die Taxe können in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht zu Grüningen. Das sub Nro. 25. catastrirte, Georg Andreas Schiek hier gehörige Wohnhaus sammt Garten und Zubehör allhier, taxirt 110 Thlr., soll auf

den 4ten November c. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht zu Grüningen. Das sub N:o. 43. catastrirte, Johann Andreas Matholb hier gehörige Wohnhaus sammt Garten und Zubehör allhier, soll auf

den 4ten November 1837 mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Freienbessingen. Die dem Einwohner Georg Friedrich Röbig sub Nro. 28. zugehörigen Häuser nebst daran befindlichem Garten und dazu gehörigem Gemeindelande, welche auf 98 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt sind, sollen

auf den 1sten November vormittags 11 Uhr

meistbietend an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Diejenigen, welche Realansprüche haben, werden aufgefodert, solche längstens im Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzuzeigen. Taxe und Bedingungen können in der Registratur des hiesigen Patrimonialgerichts eingesehen werden.

Pferdeversteigerung in Erfurt. Freitag, den 25sten August d. J. werden in Erfurt 15 Stück Gestütpferde des hiesigen königlichen Hauptgestütes durch öffentliche Versteigerung verkauft werden, und zwar:

1 Stute

1 Stute, 7 Jahre alt,
2 Stuten, 6 — —
6 — 5 — —
3 — 4 — — und etwa
4 bis 5 Hengste, im Alter von vollen 4 Jahren.

Sämmtliche Pferde sind gut ausgebildet, von edlen Raçen und bereits eitig. — Die Hauptfehler werden, wie bisher üblich, bei der Auction angezeigt, auch können die Pferde den Tag vorher im Gasthofe zum Schletzenborn in Erfurt gesehen werden.

Kl. Veßra, den 3ten Juli 1837.

Der Gestüt = Inspector.

Mühlenveränderung. Der Mühlenbesitzer Joseph Orlob zu Gernrode beabsichtigt, neben dem unterschlägigen Mahlgange seiner an dem Wipperflusse belegenen Mahlmühle noch einen zweiten unterschlägigen Mahlgang anzulegen.

Durch diese neue Anlage wird an den Wassergefällen keine Veränderung herbeigeführt, indem so wenig eine Niederung als Erhöhung derselben Statt finden wird.

Dieses Vorhaben bringe ich auf den Grund des §. 283. Tit. XV. Theil 2. des allgemeinen Landrechts zur öffentlichen Kenntniß, und fodere alle diejenigen, welche eine Gefährdung ihrer Rechte durch diese Anlage befürchten, und ein Widerspruchsrecht zu haben vermeinen, auf, dasselbe binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Bekanntmachung an, bei mir anzumelden.

Haynrode, den 30sten Juni 1837.

Der königl. Landrath des Kreises Worbis.
von Bültzingslöwen.

Mühlenveränderung. Der Papierfabrikant H. J. C. Hertel zu Reiser beabsichtigt, den zur Betreibung seiner an der Unstrut unterhalb des Dorfes Reiser belegenen Papiermühle bereits vorhandenen zwei oberschlägigen Wasserrädern noch ein drittes der Art, welches mit dem Cylinder der Presse in Verbindung gebracht werden soll, hinzuzufügen.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch diese neue Anlage Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert: ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Land=

Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist für den rc. Hertel der landesherrliche Consens zur Ausführung seines Vorhabens nachgesucht werden wird.

Treffurt, den 11ten Juli 1837.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Anzeigen.

Tabellen zum Asservatenbuche

nach der hohen Ministerial-Instruction vom 31sten März 1837 sind vorräthig in der Steindruckerei von A. Rietz in Naumburg.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 30.

Erfurt, den 5ten August 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 24sten d. M. ausgegebene 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nro. 213.

Nro. 1808. die allerhöchste Cabinetsordre vom 13ten Juni 1837, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande der Stadt Goldapp im Jahre 1834, so wie des Schloßgebäudes in der Stadt Lyck im Jahre 1833 vernichteten Hypothekenbücher und Grundacten und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente;

Nro. 1809. den Schiffahrtsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige der Niederlande, vom 8ten Juni 1837.

Erfurt, den 2ten August 1837.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 hat das königliche Ober-Censurcollegium für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienenen Schriften, als: Nro. 214. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Ueber die Ursachen der großen Sterblichkeit der Kinder des ersten Lebensjahres, und über die diesem Uebel entgegenzustellenden Maßregeln. Nebst zwei Tabellen, von J. R. Lichtenstädt, Dr. und Professor der Medicin. St. Petersburg 1837, Verlag von Eggers und Pelz. 8.

2) Schlüssel zur Botanik nach Linne's System in Klassen und Ordnungen.

Für

Für Gymnasien und zum Selbstunterricht, entworfen von M. B. Termo. Nebst bildlicher Uebersicht aller Klassen und Ordnungen auf einem Tableau. Leipzig und Baltimore. Md. Verlag von C. Scheld und Comp. 1837. kl. 8.

3) Handbuch der medicinischen Chemie nach den neuesten nnd besten Quellen, mit Berücksichtigung ihrer technischen Anwendung, bearbeitet für Aerzte, Wundärzte und Studirende, so wie zum Selbststudium und zur Vorbereitung zum Examen, von Carl Gottlieb Wilhelm Reichel. Bevorwortet von Dr. Heinrich Ficinus, Professor der Physik und Chemie ꝛc. Erste Abtheilung. Leipzig und Baltimore. Md. Verlag von C. Scheld und Comp. (W. Einhorn.) 1837. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 22sten Juli 1837.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 215. Unentgeldliches Aufdingen und Lossprechen armer Handwerkslehrlinge. 2572. A. 1.

Nach einem Rescripte des königlichen hohen Ministeriums des Innern für Gewerbeangelegenheiten vom 12ten September 1835, sollen die vom Staate bestätigten Innungen bei Kindern von Personen, denen der Staat selbst das Armenrecht, die Stempel- und Gebührenfreiheit zugesteht, so wie bei den Lehrlingen, welche sich in Ermangelung der Mittel zur Entrichtung des Lehrgeldes, zu einer längern Lehrzeit verbindlich gemacht haben, analogisch zur unentgeldlichen Verrichtung der aus der Zunftverfassung entspringenden Handlungen des Aufdingens und Lossprechens angehalten werden.

Indem wir diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir die Kreisbehörden und Magisträte in den vormals sächsischen Landestheilen des hiesigen Regierungsbezirks auf, darauf zu halten, daß die ministerielle Anordnung gehörig befolgt werde.

Erfurt, den 21sten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 216. Festsetzung der Gebühren der Notarien.

Die im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts angestellten Notarien haben sich wegen Festsetzung ihrer Kosten nicht hieher, sondern an dasjenige Untergericht zu wenden, in dessen Bezirk das Geschäft verhandelt ist.

Naumburg, den 14ten Juli 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 217. Festsetzung der Insinuations- und Schreibgebühren der Postanstalten für Insinuation gerichtlicher Verfügungen.

Den Untergerichten unseres Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des mittelst Rescripts des Herrn Justizministers Excellenz uns zugefertigten Circulars des Herrn General-Postmeisters von Nagler Excellenz die Insinuations- und Schreibegebühren für jede der nach §. 42. der Instruction zur Ausführung der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatellprozeß vom 24sten Juli 1833 von den Postanstalten zu insinuirenden gerichtlichen Verfügungen auf überhaupt 5 Sgr. festgesetzt worden sind.

Naumburg, den 21sten Juli 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 218. Salzankauf.

In weiterm Verfolg meiner im 7ten Stück des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt abgedruckten Bekanntmachung vom 5ten Februar 1833, bringe ich hierdurch, und zwar auch zugleich für die der Geschäftsverwaltung des Herrn General-Inspectors, Ober-Regierungsraths von Brandt, untergebenen Gebietstheile des Bezirks der königlichen Regierung zu Erfurt im Einverständniß mit demselben zur allgemeinen Kenntniß, daß, da nach den §. 5. und 6. der allerhöchsten Verordnung vom 19ten August 1823 der freie Salzhandel in den der Salzcontrole unterworfenen Landestheilen verboten ist, und in den controlpflichtigen Gemeinden niemand Salz anderswoher, als von dem Gemeindeseller oder aus derjenigen königlichen Salzniederlage entnehmen darf, an welche die Gemeinde mit ihrem Salzbezuge gewiesen ist, auch derjenige sich einer strafbaren Handlung schuldig macht, welcher Salz anderswo, als bei den eben genannten Stellen kauft. Die Strafe für dergleichen verbotswidrigen Salzankauf wird hiermit auf ein bis zehn Thaler oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festgesetzt, falls nicht etwa eine Salzdefraudation dabei begangen ist,

ist, wofür es, wie sich von selbst versteht, bei den dießfälligen gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden behält.

Magdeburg, den 21sten Juli 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung
der Regierungsrath.
Riemann.

Nro. 219. Chausseegelderhebung.

Vom 1sten September d. J. ab wird für die Benutzung des preußischen Theils der Chaussee zwischen Saalfeld und Pösneck bei der herzoglich sachsen-meiningenschen Barriere zu Eichschenke ein einmeiliges Chausseegeld nach dem Tarif vom 28sten April 1828 in jeder Richtung erhoben werden.

Erfurt, den 25sten Juli 1837.

Der Ober-Regierungsrath.
von Brandt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 220.

Als Agenten der Feuer-Versicherungsbank für Teutschland in Gotha sind bestätigt worden:

1) der Fabrikant B. Bernhardi zu Erfurt,
2) — Kaufmann Georg Michael Rupprecht zu Sömmerda,
3) — — Christian Friedrich Weickert zu Langensalza,
4) — — Carl August Meerbach zu Tennstädt, und
5) — — Wilhelm Carl Bötticher zu Nordhausen.

Die evangelische Pfarrstelle zu Issersheilingen und Marolterode, im Kreise Langensalza, ist dem Candidaten des Predigtamts Eduard Justinian Ludwig Hirt aus Langensalza conferirt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 30sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 5ten August 1837.

Sicherheitspolizei.

Straßenraub. Der Bote Johann Georg Schuchardt empfing am 27sten v. M. in Mühlhausen in einem versiegelten Beutel 529 Thlr. preuß Courant verpackt in mehren Rollen von $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{12}$ und $\frac{1}{30}$ Stücken, und zwei Rollen von 50 preuß. Thalern, zur weitern Beförderung und Abgabe in Treffurt.

Um 9 Uhr abends ward er von zwei Männern angebunden an einem Baum an der Ecke des Dörnberges unweit Heyerode vorgefunden. Seiner Angabe nach ist er von drei kräftigen Kerlen hier überfallen, des Geldes beraubt und an den Baum gebunden worden. Zwei von ihnen sind bekleidet gewesen mit grünen Kitteln, grünen Schirmmützen und Schuhen, der dritte mit einem grauen oder blauen Weiberwandsrock, Stiefeln und runden Hut.

Indem wir die resp. Polizei- und Justizbehörden ersuchen, zur Entdeckung dieses Verbrechens thätig mitzuwirken, fodern wir den Inhaber jenes Geldes bei Strafe der Diebeshehlerei auf, dasselbe sofort seiner Ortsobrigkeit oder an uns abzuliefern.

Heiligenstadt, den 23sten Juli 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Handarbeiter Nicolaus Rehse in Gänseteich sind am 20sten d. M. aus seiner Wohnung

1) fünf Pfund gekämmte Wolle, 2) ein Weiberrock von baumwollenem Zeuge, blau mit weißen Streifen, 3) ein weißer baumwollener Weiberrock mit rothen Streifen, 4) drei Brote, 5) zehn Silbergroschen in zwei $\frac{1}{6}$ Stücken,

gestohlen worden.

Heiligenstadt, den 21sten Juli 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 19ten zum 20sten huj. sind mittelst Einsteigens und Erbrechung mehrer Kommoden aus der Leimsiederei zu Depitz gestohlen worden:

drei Doppellouisd'or, 64 Stück Speciesthaler, vier Stück Kronenthaler, ein sächsischer Gulden, mehres Kreuzergeld, 50 Stück größtentheils neue Speciesthaler, 10 preußische $\frac{1}{3}$, ein ganzer, fünf halbe Laubthaler, $\frac{1}{4}$ Kronenthaler, ein preußisches $\frac{1}{6}$, und ein geflochtenes Geldwännchen, $\frac{1}{2}$ Elle lang, $\frac{1}{4}$ Elle breit, von Wurzeln oder Weiden geflochten; auch drei Stück, à 10 Ellen, klare gebleichte Leinwand ohne besondere Merkmale, ein seidenes Halstuch, ziemlich neu, ein dergleichen großes mit bunter Kante, ein seidenes schwarzes, mit schmaler Kante versehenes, schon etwas getragenes und zum Gebrauch zusammengelegtes Kopftuch, ein schwarzseidenes mit bunter Kante versehenes, $\frac{3}{4}$ Ellen großes Kopftuch, ein hellblaues seidenes mit roth und grüner Kante versehenes großes, ungefähr zweielliges Halstuch, ein hellblau seidenes Halstuch, nicht ganz so groß wie obengenanntes, mit gelber und rother Kante, ein rothes seidenes mit bunten Gittern versehenes, nicht über eine Elle großes Halstuch mit gelben und weißen Fransen, ein halbseidenes dunkelblaues mit grünen Gittern und grüner, nicht ganz schmaler Kante versehenes Kopftuch, ein halbseidenes dunkelblaues mit gelben und rothen seidenen Gittern versehenes Kopftuch, ein halbseidenes dunkelblaues roth und grün gegittertes und mit gleicher Kante versehenes zusammengelegtes $\frac{7}{4}$ elliges Kopftuch, ein baumwollenes röthliches mit gelber Kante und grünlichen Zipfeln versehenes $\frac{7}{4}$ elliges zusammengelegtes Kopftuch, ein baumwollenes blaues, mit hellblauen Streifen und gleicher Kante versehenes zusammengelegtes $\frac{7}{4}$ elliges Kopftuch, ein dunkelblaues baumwollenes mit rothen Streifen und dergleichen Kante versehenes zum Gebrauch zusammengelegtes $\frac{7}{4}$ elliges Kopftuch, ein dunkelblaues baumwollenes dunkelroth gestreiftes und eben so kantiges ganz neues Kopftuch, $\frac{7}{4}$ ellig, ein halbbaumwollenes rothes schwarzgeblümtes mit schwarzer Kante und rothen Fransen versehenes $\frac{5}{4}$ elliges Halstuch, ein rothes kattunenes mit hellrothen Blumen und dergleichen Kante versehenes $\frac{5}{4}$ elliges Halstuch, ein wollenes hellblaues gelb- und grüngeblümtes, mit blauen Fransen versehenes $\frac{5}{4}$ elliges Halstuch, ein baumwollenes schwarzes mit dunkelschwarzen und weißen Gittern versehenes $\frac{5}{4}$ elliges Halstuch mit kleinen schwarzen Fransen, eine halbseidene blaue mit zwei schmalen grünen Streifen und einem Lillastreifen abwechselnd versehene Schürze, eine dergleichen braune mit zwei punctirten rothen Streifen und einem blaupunctirten, eine dunkelblaue roth gegitterte baumwollene Schürze, eine zwei Blatt habende dunkelblaue mit hellblauen Puncten gedruckte Leinwandschürze, eine blaue mit blau und rothen Streifen versehene baumwollene Schürze, eine blaue hellblau geblümte gedruckte Leinwandschürze, ein blauer hellblau gestreifter baumwollener mit roth- und grünchangirtem baumwollenem Leibchen mit vier schmalen Sammetstreifen besetzter Rock, ein dunkelblauer Tuchspencer mit lückeschem, mit Sammet eingefaßtem Kragen, mit gesponnenen Knöpfen, eine Haube mit silber-

nem

nem Deckel und schwarzseidenen schwarzgeblümten Bändern, eine dergleichen mit goldgestickttem Deckel und schwarzseidenen Bändern, eine dergleichen mit goldgesticktem Deckel und schwarzseidenen Bändern, eine dergleichen mit schwarzem Sammetdeckel und schwarzseidenen Bändern, ein Mannshemde von klarer Leinwand, ganz neu, ein Mannshemd von klarer Leinwand, ganz neu, zwei dunkelblaue, erst aus der Farbe geholte Leinwandschürzen, eine kurze Tabakspfeife mit schwarzem Hornrohr, kleiner grünen Quaste, grüner beweglichen Spitze, hörnernem spitzgekrümmtem Stiefel, und einem mit dem Johanniskopf und der Unterschrift „Johannes" versehenen weißen Porzellankopf, ein grauer verschossener mit weißem Flanell gefütterter Mantel, eine tombackene, mit römischen Ziffern und auf dem Gehäuse mit dem Bilde eines Frauenzimmers und einer kleinen silbernen Kette von breiten Gliedern, auch weißmetallenem Petschaft und Uhrschlüssel versehene Uhr, eine kurze Tabakspfeife mit schwarzem hörnernem Rohr, melirter beweglicher Spitze, kleiner silberner Kette, einem vorn und hinten mit Silber beschlagenen meerschaumenen Kopfe, eine kurze Tabakspfeife mit hörnernem, mit einer Rehkrone versehenem Rohr, grüner beweglicher Spitze, hörnernem gekrümmtem Stiefel, grüner Quaste, einem weißen Porzellankopfe mit einem Jagdstücke und gelbem Beschläge, und eine neue grüne Tuchmütze nebst andern nicht zu benennenden Sachen.

Dieß wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung, zur Entdeckung der Diebe und Wiedererlangung des Gestohlenen mitzuwirken, und alles dahin Bezügliche der nächsten Obrigkeit oder unterzeichneter Behörde anzuzeigen.

Uebrigens warnen wir vor der Erwerbung der gestohlenen Sachen.

Ziegenrück, den 21sten Juli 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Caspar Kaiser, Sohn des Seifensieders Johann Theophilus Kaiser aus Erfurt, geboren am 4ten Juli 1746, soll im siebenjährigen Kriege mit der preußischen Armee fortgegangen, und zu Schweidnitz in Schlesien bei dem Seifensieder Otto gestorben sein;

2) Johann Friedrich Dettenborn, Sohn des Fleischermeisters Michael Dettenborn zu Erfurt, geboren am 16ten Mai 1787, soll sich im Jahre 1820 als Fleischergeselle entfernt, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

 3) Chri-

3) Christiane Caroline Enderlein, eine Tochter des zu Erfurt verstorbenen Chirurg Johann Erasmus Enderlein aus Schkölen, geboren am 4ten November 1777, soll vor ungefähr 28 Jahren bei einer fremden Dame in Dienst getreten sein, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

4) Conrad Christian Friedrich Haun, Sohn des Bedienten Johann Friedrich Haun zu Langensalza, geboren am 5ten November 1798, soll vor länger als sechzehn Jahren sich als Horndreher über Gotha und Dresden in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

5) Christian Gebhardt, Sohn des Brauknechts Johann Gottfried Gebhardt aus Erfurt, geboren am 30sten November 1799, soll sich etwa im Jahre 1821 als Tuchbereitergeselle in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

6) Johann Tobias Ritter, Sohn des Einwohners Johann Sebastian Ritter aus Apfelstädt, geboren am 22sten Februar 1773, lebte bis zum Jahre 1821 als Uhrmacher in Langensalza, ist aber seit dieser Zeit verschollen, und wird vermuthet, daß sich derselbe auf dem Seeberge in der Flur des fürstlich schwarzburgschen Voigteiamtes Seebergen erschossen hat;

7) Johann Gottfried Kotta, Sohn des Schuhmachermeisters Johann Heinrich Kotta aus Erfurt, geboren am 11ten Januar 1792, soll sich als Bedienter einer französischen Herrschaft im Jahr 1813 nach Rußland und von da nach Paris begeben, seit dem Jahre 1820 aber keine Nachricht von sich gegeben haben;

8) Johann Daniel Stöpel, Sohn des Kirchners Johann Christoph Stöpel aus Erfurt, geboren am 10ten April 1772, soll sich im Jahre 1820 in der Absicht entfernt haben, als Buchdrucker zu Schleswig im Holsteinischen ein Unterkommen zu finden, seit dieser Zeit aber verschollen sein;

9) Paul Heinrich Oehler aus Walschleben, geboren am 15ten Januar 1778, soll vor länger als 30 Jahren als Fleischergeselle nach Rußland gegangen, und dort im Jahre 1822 gestorben sein;

10) Georg Christ[illegible] Hartung, Sohn des zu Langensalza verstorbenen Handarbeiters Martin Christoph Hartung, geboren am 8ten Mai 1787, soll im 18ten Lebensjahre als Fleischergeselle in die Fremde gegangen sein, und seit 34 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

11) Johann Georg Conrad Hartung, Bruder des unter Nro. 10. aufgeführten Hartung, geboren am 29sten Mai 1789, soll im Jahre 1812 den Feldzug in Polen und Rußland mitgemacht haben, und seitdem verschollen sein;

12) Johann Burkhardt Gebhardt, Sohn des Friedrich Ludwig Gebhardt aus Schallenburg, geboren am 3ten November 1795, soll im Jahre 1815 im Dienst eines Amtmanns von Materne nach Schlesien in die Gegend von Liegnitz gegangen sein, und seit 13 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

13) Ja-

13) Jacobine Barbare Kühn, eine Halbschwester des für todt erklärten Heinrich Brox, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll im letzten Jahrhundert in Großwelsbach existirt, und zuletzt in Mühlhausen gedient haben;

14) Georg Christoph Braun, Sohn des Einwohners Sebastian Braun aus Bothenheilingen, geboren am 31sten October 1774, soll im Jahre 1803 als Metzger in die Fremde gegangen, und seitdem verschollen sein;

15) Johann Gottfried Schnell, Sohn des Einwohners Hans Caspar Schnell aus Flarchheim, geboren am 10ten März 1742, soll sich seit länger als 60 Jahren in unbekannter Abwesenheit befinden;

16) Johanne Andrä, Tochter des verstorbenen Polizeidieners Dietrich Andrä zu Sömmerda, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll sich im Jahre 1808 in einem Alter von ungefähr 20 Jahren von Sömmerda entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben;

17) Melchior Anton Göbel, Sohn des verstorbenen Heinrich August Göbel zu Witterda, dessen Alter nicht erhellet, soll im Jahr 1813 unter dem Militair gestanden, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben haben,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 2ten December dieses Jahres vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Berlepsch, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen: daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer, den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 20sten Januar 1837.

Königlich preuß. Landgericht.

Auffoderung. Es ist bei uns auf Aufbietung und Amortisation einer angeblich verloren gegangenen, von Johann Friedrich Lessel und dessen Ehefrau Marthe Elisabeth, gebornen Margraf zu Oberzimmern unterm 29sten Mai resp. 3ten Juni 1830, an den Thilo von Ziegler'schen Stipendienfonds über 500 Thlr. Kapital in 20 Kreuzern zu 7 Sgr. 1 Pf. ausgestellten, auch laut des annectirten

tirten Recognitionsscheins des Gerichtsamts ersten Landbezirks hier vom 3ten Juni 1830, auf die nachbeschriebenen Wandeläcker in der Flur Oberzimmern,

I. des Johann Friedrich Lessel,

1) ein Viertel Erbenland, Fol. 78.

erfurter Feld:

Nro. 209. $\frac{3}{4}$ Acker Sottel,
— 209. $\frac{1}{2}$ — —
— 129. $\frac{1}{2}$ — —
— 222. $\frac{1}{4}$ — Striegel,

Helbelberg:

Nro. 251. 1 Acker Sottel,
— 241. 1 — —
— 210. $\frac{1}{2}$ — —
— 214. $\frac{3}{8}$ — —

nottleber Feld:

Nro. 471. 1 Acker Sottel,
— 33. $\frac{1}{4}$ — —
— 508. $\frac{3}{4}$ — —
— 35. $\frac{1}{4}$ — —

2) eine Sottel Feldes, Fol. 82.

nottleber Feld:

Nro. 155. $\frac{3}{4}$ Acker Sottel,

erfurter Feld:

Nro. 128. $\frac{1}{2}$ Acker Sottel,

Helbelberg:

Nro. 222. $\frac{1}{2}$ Acker Sottel,
— 70. $\frac{3}{4}$ — —

6) Viertehalb Nösel Land, darunter $\frac{1}{2}$ Viertel Erben- und $1\frac{1}{2}$ Nösel Gräfenland, Fol. 1398.

nottleber Feld:

Nro. 138. 1 Acker Sottel,
— 441. $\frac{1}{2}$ — —
— 448. $\frac{1}{2}$ — —

erfurter Feld:

Nro. 31. $\frac{1}{4}$ Acker Sottel,

Nro.

Nro. 123. ½ Acker Sottel,
— 88. 1⅛ — Gehrenwiesen,
— 195. ¼ — Sottel,

Heidelberg:

Nro. 168. ⅜ Acker Sottel,
— 283. ½ — —

10) Viertehalb Nösel Land, darunter ½ Viertel Erben- und 1½ Nösel Gräfenland, Fol. 1921.

erfurter Feld:

Nro. 129. ½ Acker Sottel,
— 140. ½ — —
— 179. ½ — —
— 257. ¼ — —
— 89. ½ — — Arthland,
— 31. $\frac{5}{16}$ — —

Heidelberg

Nro. 79. ⅜ Acker Sottel,
— 375. ¼ — Striegel,
— 361. ½ — Sottel,
— 361. ¾ — —

nottleber Feld:

Nro. 230. ⅝ Acker Sottel,
— 215. ⅜ — —
— 132. ⅜ — —
— 252. $\frac{5}{16}$ — —

II. Marthe Elisabeth Lessel, gebornen Margraf,

1) aus einem Viertel Erbenland, Fol. 67.

nottleber Feld:

Nro. 40. ½ Acker Sottel,
— 238. ¾ — —
— 301. ½ — —
— 386. ½ — breite Sottel,
— 414. ⅜ — Sottel,

erfurter Feld:

Nro. 130 ½ Acker Sottel,

Nro.

Nro. 179. ½ Acker Sottel,
— 201. ¾ — —

eingetragene Schuld- und Pfandverschreibung angetragen worden.

Alle diejenigen, welche an dem vorerwähnten Kapitale der 500 Thlr., und den darüber ausgestellten Urkunden als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus sonst einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen haben, werden daher hierdurch aufgefodert, spätestens in dem auf

den 19ten October 1837 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Kamptz an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu die Herren Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation der vorgedachten Documente verfahren werden wird.

Erfurt, den 5ten Juni 1837.

Königl. preuß. Landgericht.

Auffoderung. Von nachstehenden, in unserem Depositum vorhandenen Gelder:

a) 224 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf., die in Gefolge der im Jahre 1815 verhängten Sequestration über die mekelsche Harzwaldgerechtigkeit im erlauer Forst eingezahlten Gelder,

b) 16 — 19 — 3 — Antheil der Witwe Margarethe Walther und des Johann Jacob Schubert zu Kühndorf, am Johann Jacob Müller'schen Nachlaß,

c) 1 — ⸗ — ⸗ — Heinrich Werner'scher Antheil an dem vennshäuser Chaussee-Entschädigungsgeldern,

d) 91 — 8 — 5 — Johann Ernst Anschütz'scher Antheil an den ebertshäuser Chaussee-Entschädigungsgeldern,

e) 1 — 9 — 4 — Balthaser Ortlepp'scher Antheil an den suhlaer Chaussee-Entschädigungsgeldern,

sind die Eigenthümer theils unbekannt geblieben, theils haben sie ihre Legitimation nicht bewirkt, theils die Annahme verweigert. Es werden daher dieselben oder ihre Erben aufgefodert, sich binnen vier Wochen bei uns zu melden, und zur Empfangnahme des Geldes zu legitimiren, widrigenfalls letztes nach Ablauf der Frist an die allgemeine Justizofficianten-Witwenkasse zu Berlin eingesendet wird.

Schleusingen, am 20sten Juni 1837.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt.
Das hier im VIten Bezirke unter Nro. 1208. in der Futterstraße belegene Wohnhaus und Zubehör, abgeschätzt auf 2657 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten September d. J. vormittags 10 Uhr

subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die dem Sattlergesellen Johann Jacob Hentrich zu Horsmar zugehörigen, in dortiger Feldflur an verschiedenen Stücken belegenen 3¼ Acker Land, überhaupt zu 83 Thlr. abgeschätzt, sollen in dem auf

den 20sten September d. J. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die nachbenannten, der Witwe des Christoph Spindler zu Lengefeld gehörigen, und zu 44 Thlr. abgeschätzten Feldgrundstücke von 2½ Acker in dasiger Flur, sollen

den 7ten September 1837 nachmittags 3 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der Subhastation versteigert werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das der Witwe und den Kindern des Gastwirths Nicolaus Schäfer hier gehörige Wohn- und Gasthaus zu St. Margarethen Nro. 56., und mehre Feldgrundstücke, taxirt

erstes zu 1601 Thlr.,

letztes zu 695 Thlr. 20 Sgr.,

sollen an ordentlicher Gerichtsstelle auf den

5ten September d. J. nachmittags 3 Uhr

subhastirt werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein über die bereits ins Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücke können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in jenem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Zur Subhastation des Miteigenthums des Johann Heinrich Dunkel zu Küllstädt an dem ihm und seiner Ehefrau Therese, gebornen Fromm, gemeinschaftlich zugehörigen, zu Küllstädt sub Nro. 188. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, überhaupt abgeschätzt zu 313 Thlr., ist ein Termin auf den

23sten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Gefahr und Kosten der Ersteherinn, verehelichten Ritter, Marie Christiane, gebornen Köthe, soll das allhier in der Hüthersgasse sub Nro. 1226. belegene, und zu 354 Thlr. abgeschätzte Haus in termino vom

4ten September c. nachmittags 4 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Willing anderweit verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 11ten Mai 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. 1⅛ Tagewerk Land in drei Stücken in benneckensteiner Flur, dem Schneider Philipp Linde zugehörig, und abgeschätzt auf 59 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nordhausen, den 20sten Juni 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. 8¾ Tagewerk Acker, Wiese und Lehde, in benneckensteiner Flur belegen, und den Erben der verehelichten Catharine Elisabeth Grimm, gebornen Vogel, zu Hohegeiß zugehörig, abgeschätzt auf

200 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine und Kaufbedingungen in der Registratur der königl. Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten October 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den haakeschen Erben gehörende, zu Rüxleben Nro. 60. belegene, und zu 118 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör, soll

am 2ten October c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 17ten Juli 1837. Folgende, dem Bürger Tobias Hey hierselbst gehörige, in hiesiger Stadt und Feldgrundstück belegene Grundstücke:

1) das zwischen ꝛc. Lovis und ꝛc. Paull belegene Braugerechtigkeitshaus Nro. 412., taxirt auf 832 Thlr.,
2) die Hälfte von einem Fleck Landes auf der alten Wiese Nro. 219. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 15 Thlr.,
3) ½ Acker Land am uderschen Wege an Martin Ziegler und Heinrich Vogelbein's Erben, Nro. 235. des Hypothekenbuches, taxirt auf 30 Thlr.,
4) ein Acker Land auf dem Stelzenberge an der Ehefrau Joseph Köhler und Ignatz Scharfe, Nro. 224 a. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 30 Thlr., und
5) ein Acker Land daselbst an Witwe Jacob Hey und Nicolaus Diegmann Nro. 224 b. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 30 Thlr.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es ist hierzu Licitationstermin auf

den 20sten November nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Hentrich an hiesiger Gerichtsstätte angesetzt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Hypothekenscheine und Taxe in der Registratur eingesehen werden können.

Nothwendiger Verkauf. Ueber die sämmtlichen, von dem verstorbenen Commissariatspedellen Mock nachgelassenen Grundstücke, bestehend:

1) aus einem in hiesiger Stadt an Carl Mock und Bloß sub Nro. 333. belegenen Braugerechtigkeitshause, taxirt auf 605 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

2) $7\frac{1}{2}$ Acker Land, taxirt auf 295 Thlr.,

ist die nochmalige Subhastation eingeleitet, und ist Licitationstermin auf

den 16ten November c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 29sten September d. J. anberaumte Licitationstermin nicht Statt findet.

Heiligenstadt den 18ten Juli 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis.
Folgende in und vor Kallmerode belegene Grundstücke, als:

1) das sub Nro. 30. an der Straße belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, der Verehelichten des Carl Riese, zu 80 Thlr.,

2) das sub Nro. 46. daselbst belegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, des Heinrich Werkmeister, zu 100 Thlr.,

3) das sub Nro. 26. in der kleinen Gasse belegene Einmiethlingshaus des Martin Henning, zu 50 Thlr.,

4) das sub Nro. 47. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, der Gebrüder Jacob und Alanus Henning, zu 150 Thlr.,

5) $3\frac{5}{8}$ Acker Landes des Heinrich Werkmeister, zu 26 Thlr.,
6) $1\frac{3}{4}$ — — des Barthel Werkmeister, zu 5 Thlr.,
7) $1\frac{1}{2}$ — — der Ehefrau des Lorenz Kühne, zu 8 Thlr.,
8) $1\frac{1}{2}$ — — der Ehefrau des Bonifaz Rödiger, zu 13 Thlr.,
9) $\frac{13}{16}$ — — der Anne Elisabeth Werkmeister, zu 7 Thlr.,
10) $1\frac{13}{16}$ — — des Caspar Werkmeister, zu 9 Thlr.,
11) $1\frac{1}{4}$ — — der Witwe Barthel Keppler, zu 5 Thlr.,
12) $10\frac{3}{8}$ — — der Erben der Witwe Christoph Henning, zu 28 Thlr.,
13) $5\frac{3}{4}$ — — des Martin Henning, zu 18 Thlr.
14) $7\frac{3}{8}$ — — des Jacob Henning, zu 18 Thlr. 25 Sgr.,
15) $5\frac{3}{4}$ — — des Alanus Henning, zu 6 Thlr.,
16) $6\frac{3}{4}$ — — der Verehelichten des Caspar Kühne, zu 17 Thlr. 5 Sgr.,

17) 1½ Acker Landes der Erben der Ehefrau des Conrad Breitenstein, zu 4 Thlr., und
18) 4⅜ — — der Elisabeth Henning, zu 18 Thlr. taxirt,
laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 9ten September d. J. vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Kallmerode subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Worbis, den 14ten April 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Johann Christoph und Christian Wahnung und resp. zur Verlassenschaft des früher verstorbenen Senators Martin Sebastian Wahnung gehörigen Immobilien:

1) die hiesige sogenannte Bürgermühle (Nro. 11. der hiesigen Bürgerwohnungen) nebst Zubehör, auf 3500 Thlr. preuß. Cour. taxirt,
2) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 21. in hiesiger Klostergasse, auf 550 Thlr. taxirt,
3) ein Acker bei der Haynmühle, im vordern Sättel genannt, 12 Achtel Aussaat haltend, auf 208 Thlr. taxirt,
4) die Hälfte eines Stadels in der Trebergasse, auf 100 Thlr. taxirt,
5) ein Acker Wiese am Wassergraben, auf 170 Thlr. taxirt,
6) ein Stück vom langen Rasen, Nro. 10.,
7) ein Stück vom langen Rasen, Nro. 9 und 11., beide auf 230 Thlr. taxirt,
8) die zwei Hälften des Gartens am Häfnersberge, auf 320 Thlr. taxirt,
9) ein Acker am silbacher Wege, an vier Achtel Aussaat, auf 40 Thlr. taxirt,
10) ein Acker am weißen Berge, auf 138 Thlr. taxirt,
11) zwei Acker Land im Mittelfelde, von sechs Achtel Aussaat, auf 12 Thlr. taxirt,
12) 3¼ Acker Wiese im Stubgrund oder am steinern Kreuz, auf 510 Thlr. taxirt,

sollen

am 6ten October 1837 vormittags 2 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Folgende, dem Einwohner Christoph Andreas Kummert zu Heroldishausen zugehörige, in dasiger Flur gelegene Feldgrundstücke, als:

a) $\frac{1}{2}$ Acker 1 Strick Land im Kahlfelde, taxirt 15 Thlr.,
b) $\frac{3}{8}$ — Gartenland unterm Dorfe, taxirt 13 Thlr. 15 Sgr.,
c) $\frac{1}{4}$ — 1 Strick von $\frac{1}{2}$ Acker Land im Oberfelde, diesseits der Holzstraße, taxirt 7 Thlr.,
d) $2\frac{1}{8}$ — Erbeland, taxirt 72 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
e) $\frac{15}{16}$ — Zinsland, $1\frac{1}{2}$ Strick breit, im Kahlfelde des gotternschen Koppelfeldes, das Unterteil, taxirt 30 Thlr.,

worüber Taxe, Hypothekenattest und Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind, sollen

den 28sten October nachmittag 4 Uhr

im Gasthause zu Heroldshausen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza. Das am Töpfermarkt zu Langensalza unter Nro. 152. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 420 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 16ten October c. vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Langensalza, den 19ten Juni 1837.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode, den 4ten Juni 1837. Die zu Wernrode belegenen Grundstücke des Maurers Johann Heinrich Holzapfel, bestehend aus einem Hintersättlerhause nebst Zubehörungen und $\frac{1}{2}$ Acker Land, taxirt zu 143 Thlr., sollen

den 3ten October dieses Jahres

vormittags 11 Uhr in der Schänke zu Wernrode subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Pferdeversteigerung in Erfurt. Freitag, den 25sten August d. J. werden in Erfurt 15 Stück Gestütpferde des hiesigen königlichen Hauptgestütes durch öffentliche Versteigerung verkauft werden, und zwar:

1 Stute, 7 Jahre alt,
2 Stuten, 6 — —
5 — 5 — —

3 Stu-

3 Stuten, 4 Jahre alt, und etwa
4 bis 5 Hengste, im Alter von vollen 4 Jahren.

Sämmtliche Pferde sind gut ausgebildet, von edlen Raçen und bereits rittig. — Die Hauptfehler werden, wie bisher üblich, bei der Auction angezeigt, auch können die Pferde den Tag vorher im Gasthofe zum Schlehendorn in Erfurt gesehen werden.

Kl. Veßra, den 3ten Juli 1837.

Der Gestüt-Inspector.

Mühlenveränderung. Der Papierfabrikant H. F. C. Hertel zu Reiser beabsichtigt, den zur Betreibung seiner an der Unstrut unterhalb des Dorfes Reiser belegenen Papiermühle bereits vorhandenen zwei oberschlägigen Wasserrädern noch ein drittes der Art, welches mit dem Cylinder der Presse in Verbindung gebracht werden soll, hinzuzufügen.

Diesem zufolge werden die benachbarten Mühlenberechtigten und andere, welchen durch diese neue Anlage Schaden erwachsen könnte, hierdurch aufgefodert: ihre etwaigen Einwendungen binnen einer achtwöchentlichen Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem unterzeichneten Landrathe anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist für den ꝛc. Hertel der landesherrliche Consens zur Ausführung seines Vorhabens nachgesucht werden wird.

Treffurt, den 11ten Juli 1837.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Anzeigen.

Wichtige Anzeige für Bierbrauer, Schänkwirthe u. s. w. Die sehr deutliche practische Anweisung, das Sauerwerden des Biers zu verhüten, sauer, schal oder matt gewordenes wieder herzustellen, und dasselbe auf die vortheilhafteste und billigste Weise zu klären ist gegen portofreie Einsendung von 2 Thlr. bei mir zu haben und durch jede Buchhandlung von mir zu beziehen.

Dieses bewährte kostenlose Verfahren gewährt noch den besondern Vortheil, daß sich der Geschmack eines jeden Biers dadurch bedeutend verbessert, und dasselbe in den heißesten Sommertagen, ohne sauer zu werden oder zu verderben, Jahre lang aufbewahren läßt.

Als

Als Anhang ist derselben die Vorschrift des wegen seiner vortrefflichen magenstärkenden Wirkungen jetzt so geliebten Magen- oder Bitterbiers beigefügt, welches ohne kostspielige Geräthschaften erstaunt leicht und billig hergestellt werden kann.

A. F. Schultz in Berlin, Klosterstr. Nro. 27.
approbirter Apotheker, wirkliches Mitglied des Apothekervereins im nördlichen Teutschland, und praktischer Bierbrauer.

Der 11te August in Liebenstein,

als Geburtstag der höchstseligen Frau Herzoginn Mutter, wird auch dieses Jahr durch dieselben Festlichkeiten, wie seit vielen Jahren gefeiert, welches der Unterzeichnete, sich auf die Anzeige der herzogl. Badedirection im allgemeinen Anzeiger der Teutschen und in der Dorfzeitung beziehend, neuerdings bekannt macht, und unter Zusicherung möglichst prompter und billiger Bedienung zu zahlreichem Besuche höflichst einladet.

Bad Liebenstein, im Juli 1837.

C. W. Schüller,
zum Curhause.

Tabellen zum Asservatenbuche

nach der hohen Ministerial-Instruction vom 31sten März 1837 sind vorräthig in der Steindruckerei von A. Rietz in Naumburg.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 31.

Erfurt, den 12ten August 1837.

Ministerielle Bekanntmachung.

Die preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes: Nro. 221.

Wiederholung der ministeriellen Bekanntmachung, die preuß. Strafgesetze gegen den Kindermord betr.

1) Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen, die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Aeltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen, und sich nach ihrer Anweisung achten.

2) Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

3) Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebendig sein.

4) Vorsetzliche Tödtung des Kindes zieht die Todesstrafe nach sich. Verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

5) Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

6) Vernachlassigen der Schwängerer, die Aeltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

 7) Un-

7) Uneheliche Schwangerschaft allein ist nicht strafbar, und die Schwängerer sind nach den Gesetzen zur Unterhaltung des Kindes beizutragen verpflichtet.

Berlin, den 11ten Januar 1817.

Der Justizminister.
von Kircheisen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 222.
Gefoderte Kenntniß der griechischen Sprache bei Candidaten der Feldmeßkunst.
3615. A. 8.

Durch eine frühere Bestimmung des königlichen Ministeriums des Innern für Handels- und Gewerbeangelegenheiten ist hinsichtlich derjenigen Candidaten der Feldmeßkunst, welche ihre Schulbildung in höhern Real- und Bürgerschulen erhalten haben, wo dieselben keine Gelegenheit zur Erlernung der griechischen Sprache haben, dagegen in andern Unterrichtsgegenständen weiter als Gymnasial-Secundaner geführt werden, nachgegeben worden, daß solche auch ohne einige Kenntniß dieser Sprache zum Feldmesserexamen zugelassen werden sollen. In Folge eines Rescripts des königlichen Oberpräsidiums vom 11ten Mai d. J. finden wir uns jedoch veranlaßt, rücksichtlich derjenigen Candidaten, welche nicht zur obigen Kathegorie gehören, im Allgemeinen auf die Vorschriften vom 8ten September 1831 und das Regulativ zur Prüfung der Feldmesser vom 8ten Juli 1833 (Amtsblatt von 1831 Seite 386 ff. resp. von 1833 Seite 178 ff.), wodurch in Uebereinstimmung mit den ältern Vorschriften den angehenden Feldmessern der Nachweis derjenigen Kenntnisse, welche von Gymnasialschülern beim Uebergange aus der zweiten in die erste Klasse erfodert werden, den Privatbaumeistern in diesem Falle aber der Nachweis der Reife für die dritte Klasse eines Gymnasiums auferlegt wird, hierdurch mit dem Bedeuten aufmerksam zu machen, daß in dieser Bestimmung eine Dispensation hinsichtlich der Erlernung der griechischen Sprache nicht ausgesprochen ist, und die betreffenden Candidaten es sich daher lediglich selbst zuzuschreiben haben werden, wenn sie bei eventueller gänzlicher Unkenntniß dieser Sprache, als zum Examen nicht qualificirt, zurückgewiesen werden.

Erfurt, den 31sten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Um

Um die Wundärzte 1ster Klasse, die sich zu häufig in den Städten niederlassen, und den Gerechtsamen der promovirten Aerzte daselbst Eintrag thun, ihrer eigentlichen und ursprünglichen Bestimmung als Landärzte näher zu bringen, und dem Landvolke eine ausreichendere und zweckmäßigere ärztliche Hilfe zu schaffen, haben des Königs Majestät mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 17ten Juni d. J. Folgendes festzusetzen geruht: Nro. 223. Niederlassung der Wundärzte 1ster Klasse in den Städten. 2632. A. 1.

„Vom nächsten Prüfungssemester an bleibt den neu zu prüfenden und zu approbirenden Wundärzten 1ster Klasse die Niederlassung an Orten, wo bereits ein approbirter und promovirter practischer Arzt ansässig ist, gänzlich untersagt, und eine Ausnahme findet nur dann Statt, wenn ihnen durch die Berufung zu amtlichen Stellen die freie Wahl ihres Wohnorts beschränkt wird.

Demzufolge dürfen auch bereits ansässige Wundärzte 1ster Klasse, die ihren bisherigen Wohnort, wo bereits promovirte Aerzte domicilirten, freiwillig verändern, nur einen solchen Ort wählen, wo sich kein promovirter Arzt befindet; waren sie aber an ihrem bisherigen Wohnort zur ärztlichen Praxis befugt, und lassen sie sich an einem Orte nieder, woselbst ihnen diese Befugniß nicht zusteht, so sollen sie verpflichtet sein, ihre Approbationen als Wundärzte 1ster Klasse in die der Wundärzte 2ter Klasse umwandeln zu lassen, können auch, wenn sie sich bereits fünf Jahre lang der ärztlichen Praxis haben enthalten müssen, die höhere Approbation, behufs einer abermaligen Veränderung ihres Aufenthalts, nur nach Erneuerung einer ärztlichen Prüfung wieder erlangen."

In Folge dieser allerhöchsten Bestimmungen wird nun

1) keinem Wundarzt 1ster Klasse, dessen Approbation vom 1sten Januar 1838 ab ausgefertigt worden, und der weder im Civil-, noch im höheren Militairdienste angestellt ist, die Niederlassnug an einem Orte, wo sich bereits ein promovirter practischer Arzt befindet, gestattet,

2) in gleicher Art von jetzt an mit den früher approbirten Wundärzten 1ster Klasse, die ihr bisheriges Domicil freiwillig ändern, verfahren, und eben so werden diejenigen, deren Approbation bereits fünf Jahre alt ist, und die an einem Orte ansässig waren, an welchem ihnen die ärztliche Praxis untersagt war, dann zur Wiederholung einer ärztlichen Prüfung angewiesen werden, wenn sie sich nunmehr an einem Orte niederlassen wollen, an dem ihnen der Betrieb der ärztlichen Praxis zusteht. Den Umfang dieser Prüfung wird das königliche hohe Ministerium nach der Zeit, in welcher sie sich der ärztlichen Praxis haben begeben müssen, und nach den in ihrer zurück-

zurückgelegten Staatsprüfung nachgewiesenen Kenntnissen in jedem einzelnen Falle näher bestimmen.

3) Jedem approbirten Wundarzte 1ster Klasse, der sich lediglich behufs der Ausübung der chirurgischen Praxis ein neues Domicil an einem Orte wählt, an dem bereits ein promovirter practischer Arzt ansässig ist, wird die Approbation behufs der Umschreibung in die Approbation eines Wundarztes 2ter Klasse abgenommen; solche Wundärzte werden dann aber auch, wenn sie sich dennoch Wundärzte 1ster Klasse, oder wohl gar practische Aerzte nennen, und als solche beim Publicum geltend zu machen suchen sollten, in Ordnungsstrafe genommen, auch, wenn sie sich die Ausübung der rein ärztlichen Praxis anmaßen, ganz nach den Gesetzen, wie sie für die zur ärztlichen Praxis nicht berechtigten Chirurgen und ärztlichen Pfuscher bestehen, behandelt werden.

In Gemäßheit ministerieller Anweisung bringen wir vorstehende allerhöchste und höhere Anordnungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 28sten Juli 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 224.

Wegfall der Benachrichtigung des Haupt-Bankdirectoriums von den Aufgeboten hypothekarischer u. auf jeden Inhaber lautender Instrumente.

Nachstehendes Justizministerialrescript:

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers Rother gewährt die in §. 117. und §. 144. Titel 51. Theil 1. der allgemeinen Gerichtsordnung bei den Aufgeboten verloren gegangener hypothekarischer, und auf jeden Inhaber lautender Instrumente vorgeschriebene Benachrichtigung des königlichen Haupt-Bankdirectoriums nach den gegenwärtigen Geschäftsverhältnissen und Einrichtungen bei der königlichen Bank derselben keinen Nutzen. Der Herr Minister Rother hat daher namens der königlichen Bank auf diese Benachrichtigung für jetzt und bis dahin verzichtet, daß die künftigen veränderten Verhältnisse dieselbe wiederum erfoderlich machen sollten.

Hiervon wird das königliche Oberlandesgericht zur Nachachtung mit der Auflage in Kenntniß gesetzt, auch die Untergerichte seines Departements von dem Wegfall der in §. 117. l. c. bei Aufgeboten hypothekarischer

Instru-

Instrumente angeordneten Benachrichtigung des königlichen Haupt-Bank-directoriums mit der erfoderlichen Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14ten Juli 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 28sten Juli 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Mit Bezug auf unsere früheren Bekanntmachungen vom 18ten Februar und 12ten November 1835, vom 14ten Januar und 14ten Juni 1836 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publicums gebracht, daß für den Kreis Erfurt Nro. 225. Bestätigung eines gewählten Kreisverordneten.

der Rittergutsbesitzer Otto von Henning zu Ringleben an die Stelle des abgegangenen Postmeisters Gumprecht zu Erfurt

zum Kreisverordneten erwählt und von uns bestätigt ist.

Stendal, den 26sten Juli 1837.

Königl. Generalcommission der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Regierungs-Assessor Mac-Lean ist zum Regierungsrathe und Mitgliede des hiesigen Regierungscollegium ernannt worden. Nro. 226.

Der Regierungs-Assessor Seestern-Pauly ist in dieser Eigenschaft laut Rescripts der königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 17ten Februar d. J. zum hiesigen Regierungscollegium versetzt worden.

Der Buchhändler Gottfried Danner zu Mühlhausen ist als Agent der Feuer-Versicherungsbank für Teutschland in Gotha bestätigt worden.

Als Agenten der Feuer-Versicherungsgesellschaften in Elberfeld sind bestätigt worden:

1) der

1) der königl. Landgerichts-Auctionscommissarius Böttger zu Erfurt,
2) der königl. Gerichtssecretair Rudolph zu Heiligenstadt,
3) der Kaufmann Gustav Appelius zu Nordhausen,
4) der Kaufmann Adolph Beutler zu Mühlhausen, und
5) der Kaufmann Carl Seyfarth zu Langensalza.

Der Kaufmann C. A. Thieme in Suhl ist als Agent der Feuer-Versicherungsgesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Als Agenten der aachener und münchener Feuer-Versicherungsgesellschaft sind bestätigt worden:

1) der Kaufmann Carl August Walter zu Erfurt,
2) — — C. A. Kneif zu Nordhausen,
3) — — Georg Carl Fröbe zu Mühlhausen,
4) — — Moritz Hirt zu Langensalza, und
5) — königl. Kreiseinnehmer Hofrath Gerhardy zu Heiligenstadt.

Der zweite Director der Criminaldeputation des königlichen Stadtgerichts zu Berlin, Oberlandesgerichtsrath Carl Heinrich Weißenborn ist mittelst allerhöchster Cabinetsordre zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt befördert.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Gustav Carl Richard Emil von Gleißenberg zu Berlin ist an das Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt.

Der bisherige Auscultator Theodor von Wilke ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius ebendaselbst befördert.

Der Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Assistent, freiwillige Jäger Julius Peters ist zum Oberlandesgerichts-Salarienkassen-Assistenten befördert, und

der Wachtmeister, Regimentsschreiber August Arnold ist zum Land- und Stadtgerichts-Salarienkassen-Assistenten daselbst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Ernst August Heydrich ist zum Justizcommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Cölleda, und bei den in dessen Jurisdictionsbezirke belegenen Patrimonialgerichten ernannt worden.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 227. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Juli 1837.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Drei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und sieben Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Zwei Feuersbrünste haben Statt gefunden, nämlich: zu Großurleben, im Kreise Langensalza, am 2ten Juli, und zu Tennstädt, in demselben Kreise, am 15ten Juli, und sind dabei im erstgenannten Orte eine Scheuer, ein Stallgebäude und theilweise ein Wohnhaus, zu Tennstädt aber blos ein kleines Stallgebäude ein Raub der Flammen geworden.

Erfurt, den 1sten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 228. Auffoderung.

Das königliche Justizministerium für die Gesetzrevision wünscht, die im Herzogthum Sachsen vorhandenen Localstatuten durch eine zu veranstaltende Sammlung derselben der Vergessenheit zu entziehen, und dadurch eine schätzbare Quelle der Geschichte des früheren Rechtszustandes zu erhalten. In dieser Absicht sind bereits unterm 26sten April 1834 von dem hiesigen königlichen Oberlandesgerichte durch die königlichen Landgerichte die vorhandenen Localstatuten eingefodert worden. Da indessen hierauf theils nicht alle, nach Angabe früherer Sammler, vorhandene Statuten, theils die vorhandenen, der damaligen Absicht zufolge, nur in Auszügen der das Privatrecht betreffenden Artikel eingesendet worden, außer diesen aber auch die auf Communalverfassung und Verwaltung bezüglichen Artikel, so wie überhaupt die vollständigen Statuten zu dem obigen Zweck erfodert werden; so bin ich von dem königlichen Justizministerium für die Gesetzrevision mittelst Rescripts vom 4ten huj. beauftragt: „behufs einer vollständigen Sammlung der Statutenrechte im Herzogthum Sachsen die betreffenden Gerichtsbehörden, Magistrate und Ortsobrigkeiten zur Einsendung der Stadt- und Dorfstatuten, Mittheilung aller sonst etwa nöthigen Materialien und überhaupt zu thätiger Mitwirkung aufzufodern."

Demzufolge ersuche ich alle vorbenannte königliche und Patrimonial-, Gerichts- und Communalbehörden, die Statuten der Städte und Dörfer ihres Bezirkes in den vorhandenen Originalien oder beglaubten Abschriften, soweit solche nicht schon, der obengedachten früheren Veranlassung vom 26sten April

1834 zufolge, vollständig eingesendet worden, nebst den sonst darauf Bezug habenden Materialien sorgfältig aufzusuchen und binnen drei Monaten, mit ihren etwaigen Bemerkungen an mich unter portofreier Rubrik: „Herrschaftliche Gesetzrevisionssache" einzusenden, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, Anzeige deßhalb zu erstatten.

Naumburg, den 31sten Juli 1837.

In Auftrag des königlichen Justizministeriums für die Gesetzrevision.
Der königliche Oberlandesgerichtsrath
Dr. Pinder.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 31sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 12ten August 1837.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der mittelst Steckbriefs vom 27sten Juni c. verfolgte Militairsträfling Johann Wilhelm Albrecht ist bereits wieder eingebracht, und dadurch jener Steckbrief erledigt.

Erfurt, den 5ten August 1837.

Die königliche Commandantur.

Steckbrief. Der unten signalisirte Stellmacher Ernst Müller, welcher wegen dringenden Verdachts, mehre gewaltsame und andere Diebstähle unter erschwerenden Umständen verübt zu haben, sich hier in Haft und Untersuchung befand, hat Gelegenheit gefunden, aus seinem Arreste zu entspringen.

Alle Civil- und Militairbehörden ersuche ich ergebenst, auf den ꝛc. Müller zu vigiliren, und im Betretungsfalle ihn verhaften und an mich abliefern zu lassen.

Ellrich, den 4ten August 1837.

Königl. preuß. Gerichtscommission.
Mayer.

Signalement.

Familienname: Müller, Vorname: Ernst, Geburtsort, Vaterland und gewöhnlicher Aufenthalt: Ellrich, Religion: evangelisch, Stand, Gewerbe: Stellmacher, Alter: 30 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: gelb, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: gelb, Augen: blau, Nase: dick, Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, gesund, Bart: gelb, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: gesund, doch etwas bleich, Gesichtsbildung: breit, Statur: stark, Sprache: hohensteinscher Dialect, besondere Kennzeichen: trägt ein kleines gelbes Schnurrbärtchen.

Wechsel-

Bekleidung.

Rock: dunkelblau mit gelben Knöpfen, Weste: von grauem Tuche, Hosen: von gelbem Nanking, Stiefel: Halbstiefel, Mütze: mit Wachsleinen überzogen.

Diebstahl. In der Nacht vom 20sten zum 21sten d. M. sind einem Einwohner hier

1) ein Oberbette von blau- und weißgestreifter barchenter Inlett, 2) zwei Kissen von gleichartiger Inlett, 3) ein rothwürflichter Deckbett-Ueberzug, 4) zwei blauwürflichte Kissenüberzüge, gegen 30 Thlr. werth,

aus der Wohnung gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters bekannt, mit der Auffoderung, die etwa schon gekauften gestohlnen Bettstücke anzuzeigen.

Nordhausen, den 28sten Juli 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. Am 18ten v. M. ist aus der Wohnung des Seifenfabrikanten Sturm ein feiner brauntuchener Mannsüberrock, dessen Aermel mit gelbem Kattun, die Schöße mit schwarzer Seide gefuttert, übrigens mit schwarzem Sammetkragen und schwarzen übersponnenen Knöpfen versehen, gestohlen worden.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters und Inhabers des Rockes zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 1sten August 1837.

Die Untersuchungscommission.

Auffoderung. Theodor Reimschüssel, ein Weber von Gefell, 36 Jahre alt, Zuhälter der berüchtigten Johanne Friederike Scheerbaum von Blankenberg, ist in einer hier schwebenden Untersuchung zu vernehmen. Da er in seiner Heimath nicht zu treffen ist, und zu vagabundiren scheint, werden alle Behörden dienstergebenst ersucht, dem rc. Reimschüssel seine etwa bei sich habenden Reiselegitimationen abzunehmen, und mit beschränkter Reiseroute hierher zu weisen.

Ziegenrück, den 24sten August 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Auffoderung. Dem Instrumentenmacher Carl Hanse von hier, welcher in seinem bisherigen Wohnorte Wien nicht auszumitteln gewesen ist, wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß seine nun verstorbene Mutter, die Witwe Hanse, unterm 27sten April a. pr. letztwillig verfügt, und ihn zum Miterben ihres etwa 180 Thlr. betragenden Nachlasses instituirt hat.

Heiligenstadt, den 21sten Juli 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Das dem Johann Jacob Schulze zu Tiefthal zuständige, daselbst unter Nro. 23. belegene Haus, taxirt auf 400 Thlr, ingleichen die demselben, resp. dessen Ehefrau Marie Anne, gebornen Lehnis gehörigen

$12\frac{2}{3}$ Acker, Nro. 18. 314. 350. 26. 27. 30. 31. 326. 64. 28 29. 30. 35. 106. 158. 172. 173. 262 351. 352 27. 122. 66. 91 und 36., abgeschätzt auf 630 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine resp. Attesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

18ten September d. J. nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Tiefthal subhastirt werden. Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich, bei Vermeidung des Ausschlusses, in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in dem Dorfe Marbach unter Nro. 12. belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 525 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13ten September d. J. nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Marbach subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten Mai 1837. Die dem Benjamin Albrecht zu Westhausen gehörenden Grundstücke, als:

1) ein Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 450 Thlr.,
2) $\frac{1}{4}$tel Hufe Landes, taxirt zu 182 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 14ten September c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Westhausen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten Juni 1837. Die dem Lorenz Fiedler zu Volkerode gehörenden Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 229 Thlr.,
b) $2\frac{1}{2}$ Acker Landes, taxirt zu 69 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14ten October c. nachmittags 3 Uhr im Gemeindehause zu Volkerode subhastirt werden.

Noth-

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 30sten Juni 1837. Die dem Wilhelm Schneider zu Kelle gehörenden Grundstücke, als:

a) 7 11/16 Acker Landes, taxirt zu 518 Thlr.,
b) 2 Acker Rodeland, taxirt zu 57 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehen Taxe, sollen am

12ten October d. J. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Kelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Fleischermeister Wilhelm Lier und dessen Kindern gehörigen, bei Ellrich belegenen Grundstücke, als:

a) 3 Acker Land auf dem Riesenberge, an dem Kaufmann Jünemann, taxirt zu 60 Thlr.,
b) 1½ — — beim Neuenteiche, zwischen Kindling und Peter, taxirt zu 105 Thlr.,
c) 2 — — an der Kuhtrifft, an Gottfried Kellner, taxirt zu 190 Thlr.,
d) 1¾ — — am zorger Wege, zwischen Denecke und Busch, taxirt zu 140 Thlr.,
e) 1 — — am Schneidewege, zwischen Apel und Küster, taxirt zu 32 Thlr.,
f) 3 — — Wiesen vor der Aue, zwischen Becker und Schnittger, taxirt zu 240 Thlr.,

steht ein Termin auf

den 3ten October d. J. vormittags 10 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Ellrich an. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Sachsa unter dem Thore sub Nro. 28. belegene, und zu 66 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. gerichtlich abgeschätzte Hintersättlerhaus sammt Zubehör des Leinewebers August Görmer soll in termino

vom 22sten September c. nachmittags 3 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Sachsa verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 44. belegene Haus nebst neuerbauter Schmiede und Schmiedewerkzeuge, $\frac{1}{4}$ Tagewerk Acker und das Erbpachtsrecht an $\frac{3}{4}$ Tagewerk Wiese in der königl. Theilung benneckensteiner Flur, den Erben des Nagelschmieds Wilhelm Liebetruth und dessen Ehefrau, später verehelichten Miehe, zugehörig, und abgeschätzt auf 405 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur der königl. Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

am 18ten November d. J. nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die nachbenannten, der Witwe des Christoph Spindler zu Lengefeld gehörigen, und zu 44 Thlr. abgeschätzten Feldgrundstücke von $2\frac{1}{2}$ Acker in dasiger Flur, sollen

den 7ten September 1837 nachmittags 3 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle im Wege der Subhastation versteigert werden.

Die Taxe, Bedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Die dem Bäckermeister Johann Wilhelm Albertus jun. zugehörige Hälfte des Wohnhauses Nro. 191. hieselbst in der Zeile, abgeschätzt auf 310 Thlr., zu Folge der nebst Realattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtsamt Tennstädt, den 16ten Juni 1837. Das der Marie Catharine, verehel. Rohrbach, gebornen Buchler, in Mittelsömmern gehörige, in dasiger Flur gelegene halbe Viertel naundorfer Zinsland, Flurbuch Fol. 145 et 226., zu $3\frac{7}{12}$ Acker zu Folge der nebst Hypothekenattest hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 55 Thlr., soll auf

den 16ten October c. vormittags 11 Uhr

an

an hiesiger Gerichtsamtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten bei Strafe der Ausschließung zur Anzeige ihrer Ansprüche hiermit vorgeladen.

Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Die dem Einwohner Johann Ernst Zizling zugehörigen, in hiesiger Flur gelegenen sämmtlichen Grundstücke, 19⅞ Acker, abgeschätzt auf 1113 Thlr., sollen auf

den 17ten November vormittags 10 Uhr

meistbietend an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenattest können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Realberechtigte haben sich spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Pferdeversteigerung in Erfurt. Freitag den 25sten August d. J. wird in Erfurt eine Versteigerung von 19 Stück hiesigen königl. Gestütpferden abgehalten werden. Es sind dazu bestimmt:

eine 7jährige Stute,
zwei 6jährige dergleichen,
fünf 5jährige dergleichen,
drei 4jährige dergleichen, und
acht 4jährige Hengste.

Diese Pferde sind sämmtlich rittig, gut ausgebildet, und haben eine Größe von 5 Fuß bis 5 Fuß 3 Zoll. Sie können täglich hier in Weßra, und am 23sten und 24sten d. M. auch in Erfurt im Gasthofe zum Schlehendorn gesehen werden.

Weßra, den 5ten August 1837.

Der Gestüt-Inspector.
G. G. Ammon.

Verlorner Reisepaß. Der Einwohner Carl Mock zu Küllstädt hat seinen hier am 15ten v. M. sub Nro. 599. auf 11 Monate ausgefertigten, als Waarenträger zur Reise nach Frankfurt am Main über Fulda und Hanau giltigen Reisepaß angeblich in einem hannöverschen Dorfe sechs Stunden von Braunschweig in voriger Woche verloren.

Indem nun der Verlust dieses Passes zur Vermeidung jeglichen Mißbrauchs, der damit getrieben

trieben werden könnte, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, bemerke ich dabei zugleich, daß dem ꝛc. Mock dato ein neuer Reisepaß ausgefertigt worden ist.

Treffurt, den 5ten August 1837.

Der Landrath des mühlhäuser Kreises.
von Hagen.

Anzeigen.

Ankündigung. Von den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues in den königlich preußischen Staaten ist erschienen: die 25ste Lieferung, gr. 4., in farbigem Umschlage geheftet, mit einer Abbildung, im Selbstverlage des Vereins. Preis 1½ Thlr., zu haben durch die nicolaische Buchhandlung und durch den Secretair des Vereins, Kriegsrath Heynich in Berlin.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 32.

Erfurt, den 19ten August 1837.

Bekanntmachung.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat für die in Mannheim bei Heinrich Hoff erschienene Schrift von Heinrich Laube: Nro. 229. Debitserlaubniß für Schriften.

„Das Glück." Novelle. 1837.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 5ten August 1837.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Pastor extraordinarius zu Mühlhausen, Ernst Ludwig Barlösius, ist zum evangelischen Pfarramte in Görmar, im Kreise Mühlhausen, befördert worden. Nro. 230.

Der bisherige Lehrer an der Mädchenschule der Oberstadt zu Nordhausen, Martin Friedrich Theodor Ralle, ist als Lehrer bei der Mädchen-Oberschule daselbst angestellt worden.

Der Justizcommissarius Wilhelm Theodor Hanke zu Eilenburg ist durch Ministerialrescript vom 22sten Juli d. J. zugleich zum Notarius im Bezirke des Oberlandesgerichts in Naumburg ernannt worden.

Der

Der Oberlandesgerichts-Assessor Gustav Fritsch zu Halle ist durch Ministerialrescript vom 20sten Juli c. zum Justizcommissarius bei dem königlichen Landgerichte in Halle ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Justizcommissar Mietzsch in Naumburg ist zugleich zum Notar im dasigen Oberlandesgerichts-Departement den 6ten Juli c.,

der dasige Oberlandgerichts-Assessor Gustav Adolph Möbius ist den 18ten Juli c. zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Belzig,

der Oberlandesgerichts-Assessor Lötze ist zum jüngsten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben mit der Function als Gerichtscommissarius zu Gerbstädt den 6ten Juli c.,

der Oberlandesgerichts-Referendar Friedrich Ludwig Augustin in Naumburg ist den 13ten Juli c. zum unbesoldeten Assessor bei dem Stadtgericht in Potsdam ernannt;

der Oberlandesgerichts-Referendar Johann Gottfried Herrmann Roloff ist den 30sten Juni c. von dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg in jenes zu Naumburg versetzt;

dem Oberlandesgerichts-Referendar Albert Theodor Vollrath in Naumburg ist die nachgesuchte Entlassung aus diesem seinem Dienstverhältnisse den 12ten Juli c.,

dem dasigen Oberlandesgerichts-Auscultator Curt von Bodenhausen ist die zum Uebergange in die Verwaltungspartie nachgesuchte Entlassung den 20sten Juli c. ertheilt;

die dasigen Auscultatoren Carl Julius Dryander und Gustav Adolph Lange sind den 17ten Juli c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien daselbst ernannt;

dem Patrimonialrichter Oberlandesgerichts-Referendar Scholinus zu Eckartsberga ist zugleich die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Burgheßler, des zu Burgholzhausen und des zu Steinndorf den 27sten Juni c. mit übertragen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat Juli 1837. Nro. 231.

Gegenstände.	Maß und Gewicht preuß.	Haupt-Marktplätze.																	
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	21	3	1	19	7	1	17	3	1	21	—	1	28	9	1	21	7
Roggen .	—	1	11	5	1	11	2	1	9	1	1	11	7	1	21	9	1	13	—
Gerste . .	—	1	5	7	—	29	8	1	—	8	1	2	3	1	14	1	1	4	5
Hafer . .	—	—	24	3	—	23	10	—	21	10	—	24	9	1	5	4	—	26	—
Erbsen . .	—	2	—	—	1	12	9	—	—	—	—	—	—	1	29	2	1	24	—
Linsen . .	—	3	—	—	1	13	8	—	—	—	—	—	—	2	9	3	2	7	8
Bohnen .	—	1	17	—	1	5	—	—	—	—	—		—	—	—	—	1	11	—
Kartoffeln .	—	—	24	—	—	11	7	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	17	10
Hirse . .	Pfund.	—	1	8	—	1	6	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	10
Rindfleisch .	—	—	3	6	—	2	10	—	3	6	—	3	2	—	3	—	—	3	2
Kalbfleisch .	—	—	2	4	—	1	6	—	1	5	—	1	8	—	1	8	—	1	9
Hammelfleisch	—	—	3	4	—	2	3	—	2	6	—	2	6	—	—	—	—	2	8
Schweinefleisch	—	—	4	4	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	6	—	3	4
Eier . . .	Schock.	—	13	—	—	11	8	—	14	—	—	11	6	—	12	—	—	12	5
Butter . .	Pfund.	—	6	—	—	5	1	—	6	—	—	5	3	—	6	—	—	5	8
Oel . . .	Quart.	—	9	—	—	9	8	—	8	3	—	11	6	—	10	—	—	9	7
Bier . . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—	8	—	—	10	—	—	11	—	—	11
Branntwein	—	—	4	4	—	3	9	—	5	—	—	4	—	—	7	6	—	4	11
Heu . . .	Centner.	1	2	6	1	3	9	1	—	—	1	2	6	—	—	—	1	2	2
Stroh . .	Schock.	4	25	—	4	21	8	4	20	—	4	7	6	4	17	2	4	18	3

Erfurt, den 7ten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
zum 32sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 19ten August 1837.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die dem Sattlergesellen Johann Jacob Hentrich zu Horsmar zugehörigen, in dortiger Feldflur an verschiedenen Stücken belegenen 3¼ Acker Land, überhaupt zu 83 Thlr. abgeschätzt, sollen in dem auf

den 20sten September d. J. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die aus

⅛ Hufe wätzelröder Land,

½ Acker Wiesen,

1/16 Hufe Margarethenland und einen Antheil wätzelröder Land in der oberdorlaer Flur,

bestehende Besitzung des Ackermanns Johann Adam Weiß und dessen Ehefrau Marie, gebornen Zange in Oberdorla, abgeschätzt auf 136 Thlr., soll am

23sten September 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Die Kaufbedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlaß des Leimsieders Adolph Gottfried Hemme gehörigen, sub Nro. 159 und

160.

160. in der Mönchgasse hierselbst belegenen Wohnhäuser, wovon erstes zu 330 Thlr. und letztes zu 288 Thlr. abgeschätzt ist, sollen in dem auf den

20sten November 1837 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine versteigert werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 8ten Juni 1837. Die dem Joseph Wedekind resp. dessen Frau, Therese gebornen Opfermann, zu Mengelrode gehörenden Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör daselbst, taxirt zu 427 Thlr.,

b) 34 $\frac{1}{16}$ Acker Landes, taxirt zu 1099 Thlr. 15 Sgr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 22sten September vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Mengelrode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende dem Gastwirth Christoph Blau zu Frauenwald zugehörige Grundstücke in schmiedefelder Flur, als:

1 Acker Land am Stenglich und

$\frac{1}{3}$ von der Kienrußhütte in Schmiedefeld,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 22sten November c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Schmiedefeld subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Das den minorennen Geschwistern Friedrich Louis Hellmund und Carl Günther Pfeuffer zugehörig gewesene, am 26sten Februar v. J. von Georg Gottlieb Pfeuffer erstandene, jedoch nicht bezahlte

Wohnhaus Nro. 37. im Dorfe Frauenwald nebst Zubehör und einem Hofrechte, zusammen auf 616 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 28sten September 1837 nachmittags 3 Uhr im Gemeindehause zu Frauenwalde

anderweit subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schleusingen, den 26sten Mai 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt zu Suhl. Das dem Geschirrhalter Friedrich Heinrich Albrecht und des Metzgermeisters August Türk Ehefrau gemeinschaftlich zugehörige, auf 155 Thlr. taxirte

Wohnhaus Nro. 113 a. des 5ten Stadtdistricts in Suhl,

soll

den 10ten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsamtsstelle hier öffentlich verkauft werden, und können Taxe und Realattest täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden auch alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen, den 10ten Juni 1837. Das den Erben des Ignaz Jacob zu Wiesenfeld unter Nro. 42., zwischen Johann Wenkemann und Johann Fiege gelegene geschlossene, aus einem Wohnhause, Hof, Garten und Gemeindegerechtigkeit bestehende Gut, taxirt zu 201 Thlr., und ½ Acker Land in der Galle, zwischen Ignaz Jacob und Jacob Fiege, taxirt zu 24 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe, sollen

den 18ten September c. nachmittags 2 Uhr

zu Wiesenfeld subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Liebschütz obern Hofes. Das zu dem Nachlasse des Christian Friedrich Könitzer gehörige, aus Wohnhaus, Wirthschaftsgebäuden, Feldern, Wiesen und Holzung bestehende Halbhufengut in der Gemeinde zu Liebschütz, abgeschätzt auf zwei Tausend drei Hundert fünfundvierzig Thaler, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in der Registratur des Gerichts einzusehenden Taxe, soll

am 20sten September 1837 vormittags 11 Uhr

auf dem Rittergute Liebschütz obern Hofes nach Befinden der Umstände im Ganzen oder in einzelnen Grundstücksparcellen subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

Nothwendige Subhastation. Es soll

den 16ten September vormittags 10 Uhr

in dem Gemeindegasthofe zu Udestädt, eine der ledigen Marthe Marie Schönemann daselbst gehörige Baustätte, 10½ □Ruthen haltend und auf 10 Thlr 12 gGr. taxirt, so wie eine Partie altes Bauholz, 8 Thlr. gewürdert, subhastationsmäßig unter der Bedingung, erste wieder mit einem Wohnhause zu bebauen, verkauft werden. Unter Hinweisung auf das am Verkaufsorte angeschlagene Subhastationspatent und die hier zur Einsicht bereit liegenden Acten, erhalten erwerbs- und zahlungsfähige Kaufliebhaber diese Nachricht.

Wieselbach, am 4ten August 1837.

Das großherzogliche sächsische Justizamt hier.

Pferdeversteigerung in Erfurt. Freitag den 25sten August d. J. wird in Erfurt eine Versteigerung von 19 Stück hiesigen königl. Gestütpferden abgehalten werden. Es sind dazu bestimmt:

eine 7jährige Stute,
zwei 6jährige dergleichen,
fünf 5jährige dergleichen,
drei 4jährige dergleichen, und
acht 4jährige Hengste.

Diese Pferde sind sämmtlich rittig, gut ausgebildet, und haben eine Größe von 5 Fuß bis 5 Fuß 3 Zoll. Sie können täglich hier in Weßra, und am 23sten und 24sten d. M. auch in Erfurt im Gasthofe zum Schlehendorn gesehen werden.

Weßra, den 5ten August 1837.

Der Gestüt-Inspector.
G. G. Ammon.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 33.

Erfurt, den 26sten August 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 10ten d. M. ausgegebene 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nro. 232.

Nro. 1810. den Staatsvertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg wegen Bestimmung der aus dem Anschlusse der katholischen Kirchen im Herzogthume Oldenburg an die Diöcese Münster hervorgehenden staatsrechtlichen Verhältnisse, vom 10ten Mai 1837;

Nro. 1811. die allerhöchste Cabinetsordre vom 10ten Juli 1837, betreffend die Unanwendbarkeit der §. §. 797 — 799. Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts auf diejenigen vorsätzlichen Beschädigungen, welche den Tod des Beschädigten zur Folge gehabt haben.

Das zu Berlin den 16ten d. M. ausgegebene 16te Stück der Gesetzsammlung enthält

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1812. vom 27sten Juni 1837, betreffend das Verbot des Verkehrs mit Promessen zu den Prämienscheinen der Seehandlung oder zu ausländischen mit einer ähnlichen Prämienverlosung verbundenen Staatsanleihen;

Nro. 1813. vom 17ten Juli 1837, betreffend die Umwandlung und Vollstreckung der von Civilgerichten gegen gemeine Soldaten vor ihrer Einstellung erkannten rechtskräftigen Gefängnißstrafen;

Nro. 1814. vom 20sten Juli 1837, betreffend die Wiederherstellung der bei dem Brande des Städtchens Seidenberg im Jahre 1834 vernichteten Grundacten, und die Amortisation der dabei verloren gegangenen Documente.

Erfurt, den 23sten August 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 233. Aufgang der niedern Jagd. 2018. B. 3. Pl.

Die niedere Jagd wird in diesem Jahre für die Kreise Erfurt, Weißensee und Langensalza

mit dem 11ten September,

und für die Kreise Ziegenrück, Schleusingen, Heiligenstadt, Worbis, Nordhausen und Mühlhausen

mit dem 25sten September

eröffnet.

Den Magisträten bleibt es vorbehalten, den Aufgang der städtischen Jagden besonders zu bestimmen.

Erfurt, den 18ten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 234. Gerichtsbarkeit über Schwarzenburg.

Nachdem der Freigutsbesitzer Ernst Budich zu Schwarzenburg seine Patrimonial-Gerichtsbarkeit dem Staate abgetreten hat, so ist die Verwaltung der Gerichtsbarkeit über Schwarzenburg vom 1sten October d. J. an, dem Gerichtsamte zu Schlieben und dem Landgerichte zu Torgau überwiesen worden.

Naumburg, den 4ten August 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 235. Anschaffung der Bekleidung für die zur Einstellung verurtheilten Militairpersonen.

Nachstehendes Justiz-Ministerialrescript:

Da es zur Erleichterung der Gerichtsbehörden gereicht, wenn dieselben von der Sorge entbunden werden, die Bekleidung der zu längerer als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Individuen der Landwehr und Kriegsreserve anzuschaffen, und es dagegen, wie zeither bei den unter neun Monaten verurtheilten Sträflingen, den Garnisoncompagnien überlassen wird, gegen eine bare Geldvergütigung die nöthigen Montirungsstücke zu besorgen, so wird das königliche Oberlandesgericht im Einverständnisse mit des Herrn Kriegsministers Excellenz angewiesen, von jetzt ab auch bei den zu längerer als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Verbrechern der Land-

Landwehr und Kriegsreserve, in Betreff der Beschaffung der bei ihrer Abführung zur Strafanstalt fehlenden Kleidungsstücke, nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Einstellung Verurtheilten, in dem Circular vom 24sten November 1826 (Jahrbücher Band 28. Seite 319.) ertheilt sind.

Die Sätze, nach welchen die bare Vergütigung für die Bekleidungsgegenstände zu berechnen ist, sind zu Folge §. 74. des Regulativs über die Behandlung und Verpflegung der Militairsträflinge vom 2ten Januar dieses Jahres folgende:

A. für die kleinen Montirungsstücke:

zwei Paar Schuhe, à 1 Thlr. 10 Sgr. . . .	2 Thlr	20 Sgr.	
zwei Paar Sohlen, à 15 Sgr.	1 —	= —	
zwei Hemden, à 20 Sgr.	1 —	10 —	
in Summa	5 Thlr.	= Sgr.	

B. für die großen Montirungsstücke:

eine Sträflingsjacke von blauem Tuche . .	2 Thlr.	26 Sgr.	9 Pf.
ein Paar grautuchene gefutterte Hosen . .	1 —	26 —	7 —
ein Paar grauleinene Arbeitshosen	= —	15 —	4 —
ein Paar zwillichne Kamaschen	= —	8 —	9 —
ein Paar graue Tuchhandschuh	= —	5 —	6 —
eine Mütze von blauem Tuche	= —	5 —	9 —
eine Halsbinde	= —	4 —	1 —
in Summa	6 Thlr.	2 Sgr.	9 Pf.

Der nach diesen jährlichen Etatspreisen im Verhältniß der Dauer der Strafzeit zu berechnende Kostenbetrag wird von den Festungs-Garnisoncompagnien in jedem einzelnen Falle zur Erstattung liquidirt werden, und ist sodann an sie zu berichtigen.

Hiernach hat das königliche Oberlandesgericht die Untergerichte mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 6ten August 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den Inquisitoriaten und übrigen Criminalbehörden unseres Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 18ten August 1837.

Criminalsenat des königl. preuß. Oberlandesgerichts.

Die

Nro. 236. Befolgung der Asservaten-Instruction.

Die Untergerichte unseres Departements, welche kein Collegium bilden, werden zur Befolgung der im 21sten Stück dieses Blattes von 1837 S. 137. abgedruckten Asservaten-Instruction vom 31sten März c. hierdurch angewiesen.

Halberstadt, den 11ten August 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 237. Depositalgeschäfte.

Es wird zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht, daß bei uns ein für allemal der Sonnabend in den Stunden von 10 bis 12 Uhr zur Vornahme der Depositalgeschäfte bestimmt ist. Die zur Annahme bestimmten Gelder müssen vor der Einzahlung bei Gericht gehörig offerirt werden. Die Namen der drei Depositarien, an welche die Zahlungen zu leisten, sind aus dem am schwarzen Brette in unserem Geschäftslocale befindlichen Aushange zu ersehen.

Schleusingen, am 28sten Juli 1837.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 238. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat Juli a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für die Gemeinde Kreuzburg in Böhmen:
vom evangelischen Ministerium und der königlichen Superintendentur in Erfurt . . . . 15 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

II. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:
von ebendemselben . . . . 7 Thlr. 6 Sgr. = Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 16ten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 33sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 26sten August 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Taglöhner Johann Steibe aus Rengshausen, im Kurfürstenthum Hessen, ist am 17ten Juli c. Vagabundirens halber aus der Stadt Erfurt über die diesseitige Landesgränze gebracht, und demselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 11ten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Vorname: Johann, Zuname: Steibe, Gewerbe: Tagelöhner, Geburts- und Wohnort: Rengshausen, Religion: reformirt, Alter: 19 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: blaugrau, Nase: etwas breit, Mund: mittel, Zähne: vollzählig und gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: teutsch, besondere Kennzeichen: an der linken Hand oberhalb des Daumens eine kleine Schnittnarbe, und am linken Auge eine kleine Narbe.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Oeffentliche Auffoderung. In einer bei uns anhängigen Untersuchung bedarf es der Abhörung des Johann Krausel aus dem hiesigen Kreisdorfe Melchendorf. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Genannten nicht zu ermitteln gewesen, aber anzunehmen ist, daß letzter sich in hiesiger Gegend als vorgeblicher Handarbeiter umhertreibt, so werden die Polizeibehörden ergebenst

ersucht,

ersucht, den Johann Krausel, sobald derselbe ermittelt wird, uns zur Vernehmung zuführen lassen zu wollen.

Erfurt, den 16ten August 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung. Nachdem bei uns auf Todeserklärung des in unbekannter Abwesenheit lebenden Jacob Baumbach von hier angetragen worden ist, so wird derselbe zu dem auf

den 30sten October 1837 vormittags 10 Uhr

an unserer gewöhnlichen Gerichtsstelle anberaumten Termine mit der Weisung vorgeladen, sich in demselben oder vorher schriftlich oder persönlich zu melden, und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls er durch Erkenntniß für todt erklärt werden wird. Zugleich werden die unbekannten nächsten Erbinteressenten zu jenem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß im Fall ihres Ausbleibens das Vermögen des Verschollenen dem sich gemeldeten Erben Heinrich Jacob Kaps ausgeantwortet werden wird.

Großballhausen, den 25sten November 1836.

Adelig reinhardtsches Patrimonialgericht

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, den Adam Georg Pfeuffer'schen Kindern, Johanne Friederike, verehelichten Pfeuffer, gebornen Pfeuffer zu Frauenwald und Consorten zugehörige Grundstücke in Vesserer Flur:

a) $1\frac{5}{8}$ Acker Wiese im Vesserer Grunde, auf 75 Thlr. taxirt,

b) ein Garten am Helmersberge, auf 22 Thlr. taxirt,

c) die Hälfte von $\frac{1}{4}$ Acker 2 Grt. am Rodbachsberge, auf 30 Thlr. taxirt,

d) $\frac{1}{3}$ von $4\frac{1}{2}$ Acker 13 Gert. Wiese auf den Rödern, auf 105 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 22sten November 1837 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindestube zu Vesser subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 3ten August 1837. Die den Erben des Schulzen Albrecht zu Burgwalde gehörenden Güter, bestehend

1) aus

1) aus dem ganzen Gerechtigkeitshause sub Nro. 6. und 11½ Acker Landes, geschätzt auf 900 Thlr.,

2) aus dem ganzen Gerechtigkeitshause sub Nro. 7. und 12½ Acker Landes, geschätzt auf 800 Thlr. in dasiger Flur,

sollen zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe

am 25sten November 3 Uhr nachmittags

an Ort und Stelle zu Burgwalde subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Freienbessingen. Die dem Einwohner Georg Friedrich Röbig sub Nro. 28. zugehörigen Häuser nebst daran befindlichem Garten und dazu gehörigem Gemeindelande, welche auf 98 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt sind, sollen

auf den 1sten November vormittags 11 Uhr

meistbietend an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Diejenigen, welche Realansprüche haben, werden aufgefodert, solche längstens im Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzuzeigen. Taxe und Bedingungen können in der Registratur des hiesigen Patrimonialgerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht zu Grüningen. Das sub Nro. 43. catastrirte, Johann Andreas Marhold hier gehörige Wohnhaus sammt Garten und Zubehör allhier, soll auf

den 4ten November 1837 mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht zu Grüningen. Das sub Nro. 25. catastrirte, Georg Andreas Schiek hier gehörige Wohnhaus sammt Garten und Zubehör allhier, taxirt 110 Thlr., soll auf

den 4ten November c. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Das den Conrad Panse'schen Beneficialerben gehörige, zu Sollstädt zwischen Simon und Schötensack belegene, zu 469 Thlr Courant abgeschätzte Hintersättlerhaus nebst Zubehör, soll Theilungs halber

den 29sten November d. J. nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke daselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in hiesiger Gerichtsregistratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Des Schankpächters, vormaligen Linnenhändlers August Küchenthal zu Buhla belegene Grundstücke, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause nebst Zubehör, und 6¼ Acker Land, abgeschätzt auf 767 Thlr. 10 Sgr, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 28sten November d. J. vormittags 10 Uhr

in der dasigen Gemeindeschänke subhastirt werden.

Mühlenverpachtung. Die zum hiesigen Rittergute gehörige Mahlmühle mit vier Gängen soll auf sechs Jahre, nämlich vom 22sten Februar 1838 bis dahin 1844 öffentlich verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 30sten October c. von 9 bis 5 Uhr

in dem Geschäftslocale des hiesigen Patrimonialgerichts zu Langensalza anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das bisherige jährliche Pachtgeld 670 Thlr. Conventionsgeld betragen, und die der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Ufhoven, den 5ten August 1837.

Die Gutsherrschaft.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 34.

Erfurt, den 2ten September 1837.

Bekanntmachung.

Das königliche Ober=Censurcollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für die nachstehend verzeichneten, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienenen 32 Schriften, als: Nro. 239. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Nekrologe der denkwürdigen Schweizer P. Usteri, J. G. Ebel, H. Füßli, J. K. Hormer. Aus den Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Zürich, Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1837, mit dem innern Titel: Verhandlungen der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft des 21sten Berichts 1835, 2te Abtheilung, Nekrologe. Trogen, gedruckt bei J. Schläpfer, 1836. 8.
2) Die Auflösung der höhern numerischen Gleichungen, als Beantwortung einer von der königlichen Academie der Wissenschaften zu Berlin aufgestellten Preisfrage von Dr. C. H. Gräffe, Professor der Mathematik. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. 4.
3) Lebensbilder aus beiden Hemisphären. Vom Verfasser des Legitimen, der transatlantischen Reiseskizzen, des Virey ꝛc. Sechster Theil. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. Auch unter dem Titel: Nathan, der Squather=Regulator, oder der ersten Amerikaner in Texas. Der transatlantischen Reiseskizzen sechster Theil. 8.
4) Geographische Tabellen der Mineralwässer und Bäder in den teutschen Staaten, in Ungarn, Frankreich, Schweiz, Italien und Großbritannien, mit einer Hydracologie begleitet, vorzüglich für Aerzte, von J. L. Zürich, bei Fr. Schultheß, 1836. 8.
5) Gemälde der Länder und Völker von Europa. Für die Jugend bearbei-

tet von A. Gustav Schweizer. Erstes Bändchen. Portugal, Spanien und Frankreich, nebst einer Abbildung. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1836. 8.

6) Synodalpredigt über Röm. IX. 1. 6., gehalten am 1sten November 1836 in der St. Peterskirche vor der zürcherischen Synode, von Alex. Schweizer, Professor der Theologie. Zürich, bei Fr. Schultheß, 1836. 8.

7) Leben und Feldzüge des Generals Andreas Jackson, von J. Heinr. Eaton, Kriegsminister der vereinigten Staaten. Philadelphia, bei Kiderlon und Stollmeyer, 1837. Leipzig, in Commission bei Avenarius und Friedlein. 8.

8) Französische Chrestomathie. Zweiter prosaischer Theil, enthaltend eine Auswahl von historischen Darstellungen ꝛc. für mittlere Klassen, herausgegeben von Conrad von Orelli. Zürich, Druck und Verlag von Friedrich Schultheß, 1837. 8.

9) Lehrbuch der reinen Mathematik von Dr. C. N. Gräffe. Erster Theil, die Elemente der Arithmetik und Algebra und der ebenen Geometrie enthaltend. Zürich, in der schultheßschen Buchhandlung (Friedr. Schultheß und Sal. Höhr). 1835. 8.

10) Der schweizerische Geschichtsforscher, neunter Band. Mit dem Bildniß des Schultheißen Nikl. Friedr. von Mülinen. Bern, Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 1837. 8.

11) Die Lieder der Edda von der Nibelungen Stabreimende Verteutschung nebst Erläuterung, von Ludw. Ettmüller. Zürich, bei Orell, Füßli und Comp.

12) Die evangelisch reformirte Kirche und ihre Fortbildung im 19ten Jahrhundert, besonders im Canton Bern, von Ferd. Friedr. Zyro, orden'lichem Professor der Theologie in Bern. Bern 1837, Verlag von C. A. Jenni, Sohn. 8.

13) Anleitung zur Krankenwartung. Stuttgart und Zürich, bei Franz Hoffmann, 1837. 4.

14) Das Blümchen Wunderhold oder ꝛc., von Caroline Reinhold. Mit 15 colorirten Kupfern. Chur, kellenbergersche Buchhandlung, 1836. 8.

15) Acht und vierzig dreistimmige und zwei vierstimmige Lieder zur Beförderung des mehrstimmigen Gesanges in Schulen ꝛc., gesammelt, bearbeitet und herausgegeben von J. G. Laib. Chur, Verlag der ehemals kellenbergerschen Buchhandlung (J. J. Grubenmann), sine anno. 4.

16) Das menschliche Leben in Bildern. Ein ABC-Buch für fleißige Kinder.

der. Mit 16 Bildern. Chur, kellenbergersche Buchhandlung, sine anno. 8.

17) Das allerliebste Bilderbuch für Knaben und Mädchen. Chur, kellenbergersche Kunst- und Buchhandlung, sine anno. 8.

18) Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinr. Zschocke. Aarau 1837, im Verlage von H. R. Sauerländer.

19) Wissenschaftlich practische Beurtheilung des Selbstmordes nach allen seinen Beziehungen, als Lebensspiegel für unsere Zeit, von Ferd. Friedr. Zyro. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. J. Dalp, 1837. 8.

20) Mustersammlung teutscher Lesestücke, aus den vorzüglichsten Prosaikern der neuern und neuesten Zeit, zur Bildung des Geistes und Herzens der reifern Jugend, herausgegeben von C. F. Zehnder. Bern, Chur und Leipzig, Verlag und Eigenthum von J. F. G. Dalp, 1837. 8.

21) Den Tydske Grammatik for Dansktalende of. P. Hjort. Strebie. Udgave. Kjobenhavn, 1836.

22) Der Anfangspunkt alles Schulunterrichts, oder: die Elemente ꝛc., von J. J. Gallus. St. Gallen 1836, gedruckt bei Wartmann und Scheitlin. 8.

23) Vierstimmige Lieder für den Elementar-Chorgesang, gesammelt und herausgegeben von J. Greith. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin, 1837. Tenor I. Sopran II. Baß. 4 Hefte in Queroctav.

24) Neues Familien-Kochbuch, oder die Krankenköchinn. Glarus, Verlag der schmidschen Buchhandlung, sine anno. 12.

25) Sechs Predigten, gehalten in neuerer Zeit von J. J. Bernet, V. D. M. in St. Gallen. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin, 1837. 8.

26) Ueber die Wunder und heilsamen Wirkungen des kalten Wassers ꝛc., von den berühmtesten Aerzten Teutschlands und der Schweiz bearbeitet. Zweite vermehrte Auflage. Glarus, Druck und Verlag von Fridolin Schmid, Buchdrucker und Buchhändler, in Commission zu haben bei Wartmann und Comp. in St. Gallen, 1837. 8.

27) Anleitung zur Kenntniß und Behandlung des Stutzers, den schweizerischen Wehrmännern gewidmet, hauptsächlich für angehende Schützen bearbeitet. Glarus, Druck und Verlag von Fridolin Schmid, Buchhändler, 1836. 12.

28) Reine und angewandte Raumlehre ꝛc., von A. Göldi. Mit 11 Steintafeln. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin, 1837.

29) Tydsk

29) Tydsk Laesebog for Dansktalende. Udgiven af dr. Peder Hjart. Kjobenhavn, 1835. 8.

30) Glossarium der friesischen Sprache, besonders in nordfriesischer Mundart, zur Vergleichung mit den verwandten germanischen und nordischen; auch mit zweckmäßigem Hinblick auf die dänische Sprache, zusammengetragen von N. Outzen, herausgegeben von L. Engelstoft mit C. Molbech. Kopenhagen, Verlag der gyldendalschen Buchhandlung, Druck von Fabritius der Tengnagel, 1837.

31) Tydsk Dansk Parleur til Brug for Begge Nationer af Friedrich Bresemann. Kjobenhavn, 1835.

32) Tydsk-Dansk og Dansk-Tydsk. Haand Ordbog. Ved. B. C. Grönberg. Förste Deel. Tydsk-Dansk. Anden forogende og forbedrede Udgave. Kjobenhavn, 1836. Anden Deel Dansk-Tydsk. Ibid. 1826. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Staaten ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten August 1837.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage:
von Bismark.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 240. Weg von Weißensee über Wundersleben nach Erfurt. 3927. A. 3.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die frühere Geleits- und Landstraße von Weißensee über Wundersleben nach Erfurt, durch die Kunststraße von Weißensee über Gebesee nach Erfurt ersetzt, und dadurch gänzlich entbehrt geworden ist, der erst genannte Weg mit den darin liegenden Brücken nicht mehr vom Staate als Landstraße anerkannt und unterhalten wird, sondern lediglich in die Kategorie der gewöhnlichen Communications- resp. Vicinalwege getreten ist.

Erfurt, den 20sten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 34sten Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten September 1837.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 4ten d. M. steckbrieflich verfolgte Stellmacher Ernst Müller von hier ist am 9ten d. M. in Arnstadt arretirt worden.

Ellrich, den 18ten August 1837.

Königl. preuß. Gerichtscommission.

Diebstahl. Am 17ten d. M. nachmittags wurde zu Rengelrode ein Wildermannsgulden, ein preuß. 1 Thlr. Stück, ein dergleichen 5 Sgr. Stück und 18 hessische gGr. entwendet.

Wir bitten um Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters.

Heiligenstadt, den 23sten August 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am 17ten d. M. nachmittags wurde aus einem Hause zu Steinheuterode mittelst Einbruchs

ein blaues baumwollenes, mit schmalen weißen Streifen gewürfeltes Taschentuch, und gegen 25 Sgr., wovon 7 preußische $\frac{1}{12}$tel, 3 hessische gute Groschen und das übrige in kleineren Münzen,

entwendet.

Behufs Entdeckung des Diebes bitten wir um Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 23sten August 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Auffoderung. Johann Heinrich Henning aus Kleinvargula, Kreis Langensalza, 18 Jahr alt, gewöhnlich einen Handel mit Feuersteinen treibend, die er in Halle holt, und vagabundirend, wird

aufge-

aufgefodert, sich sofort bei unterzeichneter Behörde einzufinden, und Vernehmung in einer Untersuchungssache sich zu versehen. Zugleich werden alle Polizeibehörden ersucht, den Henning im Betretungsfall mittelst beschränkter Reiseroute anher zu verweisen.

Tennstädt, den 18ten August 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Verlorner Gewerbeschein. Der Einwohner Johann Diedrich Fischer aus Andisleben hat den ihm unterm 15ten Januar d. J. ertheilten Gewerbeschein zum Fellhandel pro 1837 verloren. Wir haben demselben einen anderweiten Gewerbeschein unter Beibehaltung der frühern Nummer und des Datums mit dem nöthigen Vermerke ausfertigen lassen, und machen sämmtliche Polizeibehörden zur Verhinderung eines möglichen Mißbrauches hierauf aufmerksam.

Erfurt, den 22sten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Auffoderung. Es ist bei uns auf Aufbietung und Amortisation einer angeblich verloren gegangenen, von Johann Friedrich Lessel und dessen Ehefrau Marthe Elisabeth, gebornen Margraf zu Oberzimmern unterm 29sten Mai resp. 3ten Juni 1830, an den Thilo von Ziegler'schen Stipendienfonds über 500 Thlr. Kapital in 20 Kreuzern zu 7 Sgr. 1 Pf. ausgestellten, auch laut des annectirten Recognitionsscheins des Gerichtsamts ersten Landbezirks hier vom 3ten Juni 1830, auf die nachbeschriebenen Wandeläcker in der Flur Oberzimmern,

I. des Johann Friedrich Lessel,

1) ein Viertel Erbenland, Fol. 78.

erfurter Feld:

Nro. 209. ¾ Acker Sottel,
— 209. ½ — —
— 129. ½ — —
— 222. ¼ — Striegel,

Heidelberg:

Nro. 251. 1 Acker Sottel,
— 241. 1 — —
— 210. ½ — —
— 214. ⅜ — —

nott.

nottleber Feld:

Nro. 471. 1 Acker Gottel,
— 33. $\frac{1}{4}$ — —
— 508. $\frac{3}{4}$ — —
— 35. $\frac{1}{4}$ — —

2) eine Gottel Feldes, Fol. 82.

nottleber Feld:

Nro. 155. $\frac{3}{4}$ Acker Gottel,

erfurter Feld:

Nro. 128. $\frac{1}{2}$ Acker Gottel,

Helbelberg:

Nro. 222. $\frac{1}{2}$ Acker Gottel,
— 70. $\frac{3}{4}$ — —

6) Viertehalb Nösel Land, darunter $\frac{1}{2}$ Viertel Erben- und $1\frac{1}{2}$ Nösel Gräfenland, Fol. 1398.

nottleber Feld:

Nro. 138. 1 Acker Gottel,
— 441. $\frac{1}{2}$ — —
— 448. $\frac{1}{2}$ — —

erfurter Feld:

Nro. 31. $\frac{1}{4}$ Acker Gottel,
— 123. $\frac{1}{2}$ — —
— 88. $\frac{13}{16}$ — Gehrenwiesen,
— 195. $\frac{1}{4}$ — Gottel,

Helbelberg:

Nro. 168. $\frac{3}{8}$ Acker Gottel,
— 283. $\frac{1}{2}$ — —

10) Viertehalb Nösel Land, darunter $\frac{1}{2}$ Viertel Erben- und $1\frac{1}{2}$ Nösel Gräfenland, Fol. 1921.

erfurter Feld:

Nro. 129. $\frac{1}{2}$ Acker Gottel,
— 140. $\frac{1}{2}$ — —
— 179. $\frac{1}{2}$ — —
— 257. $\frac{1}{4}$ — —
— 89. $\frac{1}{2}$ — — Arthland,
— 31. $\frac{5}{16}$ — —

 Helbe-

Heidelberg:

Nro. 79. 3/8 Acker Sottel,
— 375. 1/4 — Striegel,
— 361. 1/2 — Sottel,
— 361. 3/4 — —

nottleber Feld:

Nro. 230. 5/8 Acker Sottel,
— 215. 3/8 — —
— 132. 3/8 — —
— 252. 5/16 — —

II. Marthe Elisabeth Lessel, gebornen Margraf,
1) aus einem Viertel Erbenland, Fol. 67.

nottleber Feld:

Nro. 40. 1/2 Acker Sottel,
— 238. 3/4 — —
— 301. 1/2 — —
— 386. 1/2 — breite Sottel,
— 414. 3/8 — Sottel,

erfurter Feld:

Nro. 130. 1/2 Acker Sottel,
— 179. 1/2 — —
— 201. 3/4 — —

eingetragene Schuld- und Pfandverschreibung angetragen worden.

Alle diejenigen, welche an dem vorerwähnten Kapitale der 500 Thlr., und den darüber ausgestellten Urkunden als Eigenthümer, Cessionarien, Pfandinhaber oder aus sonst einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen haben, werden daher hierdurch aufgefodert, spätestens in dem auf

den 19ten October 1837 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Kamptz an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch legitimirte Bevollmächtigte, wozu die Herren Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer in Vorschlag gebracht werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche anzumelden, widrigenfalls ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und mit gänzlicher Amortisation der vorgedachten Documente verfahren werden wird.

Erfurt, den 5ten Juni 1837.

Königl. preuß. Landgericht.

Edictal.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Christian Kreiß, Sohn des Barchentwebers Elias Friedrich Kreiß zu Suhl, geboren den 2ten October 1782, welcher ledig als Webergeselle Suhl verließ, sich im Jahre 1804 oder 1805 zu Novavest bei Potsdam kurze Zeit aufgehalten hat, und dann nach Wien gegangen und dort gestorben sein soll;

2) Georg Nicolaus Zentgraf, Sohn des Johann Andreas Zentgraf zu Rappelsdorf, geboren den 5ten Juli 1800, welcher als Schneidergeselle im Jahre 1818 auf die Wanderschaft gegangen ist, und im Jahre 1824 zuletzt aus Hamburg, wo er im Begriff war, nach England resp. von da nach Frankreich zu gehen, geschrieben hat;

3) Johann Christoph Haak, Sohn des Metzgers Johann Wilhelm Haak zu Suhl, geboren den 14ten Juni 1791, welcher im Jahre 1809 als Metzgergeselle von Suhl weggegangen ist, und zuletzt in Hamburg gesehen worden sein soll;

4) Johann Melchior Schiel, Sohn des Webers Johann Volkmar Schiel zu Suhl, getauft den 10ten Januar 1791, welcher im Jahre 1808 als Webergeselle Suhl verlassen hat, und im Jahre 1809 in Straßburg gesehen worden sein soll;

5) Johann Paul Lange, Sohn des Barchentwebers Johann Georg Lange zu Suhl, geboren den 8ten September 1782, welcher als Musikus im Jahre 1818 Suhl verlassen hat, ½ Jahr darauf in Coblenz gesehen worden, und dort die Absicht, nach Amerika zu gehen, geäußert haben soll;

6) Johann Christoph Kessel, Sohn des Seifensieders Philipp Heinrich Kessel zu Suhl, geboren den 1sten Juni 1766, welcher im Jahre 1788 als Graveur in die Fremde ging, und im Jahre 1803 die letzte Nachricht von Irgynsky-Sabat in Sibirien gegeben hat;

7) Ludwig Albertus, Sohn des Weißbäckers und Lebküchlers Carl Ludwig Albertus hier, getauft den 13ten October 1792, welcher als Bäckergeselle vor 20 Jahren auf die Wanderschaft gegangen ist, und unter dem 28sten Februar 1822 die letzte Nachricht von Altona aus gegeben hat,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Abwesenheitscuratoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 21sten Juni 1838 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Loës, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herrn Justizcommissarien Albrecht und Schmiedt hier vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, unter

Aus-

Ausschließung der unbekannten Erben, den sich legitimirenden Verwandten, und in deren Ermangelung dem königl. Fiscus übereignet werden wird.

Schleusingen, den 1sten August 1837.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Fleischermeister Wilhelm Lier und dessen Kindern gehörigen, bei Ellrich belegenen Grundstücke, als:

a) 3 Acker Land auf dem Riesenberge, an dem Kaufmann Jünemann, taxirt zu 60 Thlr.,
b) 1⅞ — — beim Neuenteiche, zwischen Kindling und Peter, taxirt zu 105 Thlr.,
c) 2 — — an der Kuhtrifft, an Gottfried Kellner, taxirt zu 190 Thlr.,
d) 1⅞ — — am zorger Wege, zwischen Denecke und Busch, taxirt zu 140 Thlr.,
e) 1 — — am Schneiderwege, zwischen Apel und Küster, taxirt zu 32 Thlr.,
f) 3 — — Wiesen vor der Aue, zwischen Becker und Schnittger, taxirt zu 240 Thlr.,

steht ein Termin auf

den 3ten October d. J. vormittags 10 Uhr

vor der königl. Gerichtscommission zu Ellrich an. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. $\frac{13}{16}$ Tagewerk Land in drei Stücken in benneckensteiner Flur, dem Schneider Philipp Linde zugehörig, und abgeschätzt auf 59 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nordhausen, den 20sten Juni 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Heinrich Moler'schen Erben gehörende, hieselbst auf dem neustädter Kirchhofe Nro. 1067 a. belegene, und zu 230 Thlr. gerichtlich geschätzte Haus soll

am 30sten November c. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hieselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. 8⅞ Tagewerk Acker, Wiese und Lehde, in benneckensteiner Flur belegen, und den Erben der verehelichten Catharine Elisabeth Grimm, gebornen Vogel, zu Hohegeiß zugehörig, abgeschätzt auf 200 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine und Kaufbedingungen in der Registratur der königl. Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten October 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier am Neuenwege sub Nro. 912. belegene, der verehelichten Schiller, gebornen Hartmann gehörige, und zu 287 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Hofraume und Zubehör, soll in termino

vom 21sten December d. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 12ten August 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Wilhelm Bierwirth gehörigen, in rüxleber Feldflur an der Wipper belegenen, und zu 50 Thlr. abgeschätzten ⅞ Acker Landes, sonst Wiesen, steht ein Termin

auf den 30sten November d. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 3ten August 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den haakeschen Erben gehörende, zu Rüxleben Nro. 60. belegene, und zu 118 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör, soll

am 2ten October c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Zur Subhastation des Miteigenthums des Johann Heinrich Dunkel zu Küllstädt an dem ihm und seiner Ehefrau Theresie, gebornen Fromm, gemeinschaftlich zugehörigen, zu Küllstädt sub Nro. 188. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, überhaupt abgeschätzt zu 313 Thlr., ist ein Termin auf den

23sten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen als von hagensches Patrimonialgericht zu Vollenborn. Die aus Haus, Garten und 8 Ackerstücken bestehende Besitzung des Leinwebers Martin Widdelbach und dessen Ehefrau, Anne Margarethe, gebornen Weißenborn zu Vollenborn, und in dasiger Flur, abgeschätzt, und zwar

a) das Haus Nro. 58. und dessen Zubehörungen zu 420 Thlr.

b) die Feldgrundstücke zu 195 Thlr.,

sollen am

15ten November c. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause in Vollenborn subhastirt werden.

Die Taxe kann täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens im obigen Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Ueber die sämmtlichen, von dem verstorbenen Commissariatspedellen Mock nachgelassenen Grundstücke, bestehend:

1) aus einem in hiesiger Stadt an Carl Mock und Bloß sub Nro. 333. belegenen Braugerechtigkeitshause, taxirt auf 605 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

2) 7½ Acker Land, taxirt auf 295 Thlr.,

ist die nochmalige Subhastation eingeleitet, und ist Licitationstermin auf

den 16ten November c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 29sten September d. J. anberaumte Licitationstermin nicht Statt findet.

Heiligenstadt den 18ten Juli 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 17ten Juli 1837. Folgende, dem Bürger Tobias Hey hierselbst gehörige, in hiesiger Stadt und Feldgrundstück belegene Grundstücke:

1) das zwischen ꝛc. Lovis und ꝛc. Pauli belegene Braugerechtigkeitshaus Nro. 412., taxirt auf 832 Thlr.,
2) die Hälfte von einem Fleck Landes auf der alten Wiese Nro. 219. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 15 Thlr.,
3) ½ Acker Land am uderschen Wege an Martin Ziegler und Heinrich Vogelbein's Erben, Nro. 235. des Hypothekenbuches, taxirt auf 30 Thlr.,
4) ein Acker Land auf dem Stelzenberge an der Ehefrau Joseph Köhler und Ignatz Scharfe, Nro. 224 a. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 30 Thlr., und
5) ein Acker Land daselbst an Witwe Jacob Hey und Nicolaus Diegmann Nro. 224 b. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 30 Thlr.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es ist hierzu Licitationstermin auf

den 20sten November nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Hentrich an hiesiger Gerichtsstätte angesetzt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Hypothekenscheine und Taxe in der Registratur eingesehen werden können.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Folgende, dem Einwohner Christoph Andreas Kummert zu Heroldishausen zugehörige, in dasiger Flur gelegene Feldgrundstücke, als:

a) ½ Acker 1 Strick Land im Kahlfelde, taxirt 15 Thlr.,
b) ⅜ — Gartenland unterm Dorfe, taxirt 13 Thlr. 15 Sgr.,
c) ¼ — 1 Strick von ½ Acker Land im Oberfelde, diesseits der Holzstraße, taxirt 7 Thlr.,
d) 2⅛ — Erbeland, taxirt 72 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,
e) 1⅜ — Zinsland, 1½ Strick breit, im Kahlfelde des gotternschen Koppelfeldes, das Untertheil, taxirt 30 Thlr.,

worüber Taxe, Hypothekenattest und Bedingungen in unserer Registratur einzusehen sind, sollen

den 28sten October nachmittag 4 Uhr

im Gasthause zu Heroldshausen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, zum Nachlasse des verstorbenen Johann Christoph und Christian Wahnung und resp. zur Verlassenschaft des früher verstorbenen Senators Martin Sebastian Wahnung gehörigen Immobilien:

1) die hiesige sogenannte Bürgermühle (Nro. 11. der hiesigen Bürgerwohnungen) nebst Zubehör, auf 3500 Thlr. preuß. Cour. taxirt,
2) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 21. in hiesiger Klostergasse, auf 550 Thlr. taxirt,
3) ein Acker bei der Haynmühle, im vordern Sättel genannt, 12 Achtel Aussaat haltend, auf 208 Thlr. taxirt,
4) die Hälfte eines Stadels in der Trebergasse, auf 100 Thlr. taxirt,
5) ein Acker Wiese am Wassergraben, auf 170 Thlr. taxirt,
6) ein Stück vom langen Rasen, Nro. 10.,
7) ein Stück vom langen Rasen, Nro. 9 und 11., beide auf 230 Thlr. taxirt,
8) die zwei Hälften des Gartens am Häfnersberge, auf 320 Thlr. taxirt,
9) ein Acker am silbacher Wege, an vier Achtel Aussaat, auf 40 Thlr. taxirt,
10) ein Acker am weißen Berge, auf 138 Thlr. taxirt,
11) zwei Acker Land im Mittelfelde, von sechs Achtel Aussaat, auf 12 Thlr. taxirt,
12) $3\frac{3}{4}$ Acker Wiese im Stubgrund oder am steinern Kreuz, auf 510 Thlr. taxirt,

sollen

am 6ten October 1837 vormittags 2 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, der minorennen Charlotte Gottlobine Wilhelmine Adam allhier zugehörige walzende Grundstücke:

a) die Hälfte von 1 Acker an der Haart, auf 55 Thlr. taxirt,
b) die Hälfte von 1 Acker im Merzengrunde, auf 35 Thlr. taxirt,
c) ein Sechstheil von einem $\frac{5}{8}$ Tagwerk haltenden Stück Wiese an der Straße, auf 33 Thlr. 10 Sgr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 30sten November 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, dem Heinrich Recknagel zu Stützerbach zugehörigen Immobilien:

a) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 25 und 26. zu Stützerbach, auf 15 Thlr. taxirt,

b) ½ Acker Artland am Lauersberge in stützerbacher Flur, auf 60 Thlr. taxirt,

c) ½ Acker Wiesrod im Leutelsthale daselbst, auf 25 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe bei unserer Registratur eingesehn werden kann, sollen

am 29sten November c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Stützerbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode, den 4ten Juni 1837. Die zu Wernrode belegenen Grundstücke des Maurers Johann Heinrich Holzapfel, bestehend aus einem Hintersättlerhause nebst Zubehörungen und ½ Acker Land, taxirt zu 143 Thlr., sollen

den 3ten October dieses Jahres

vormittags 11 Uhr in der Schänke zu Wernrode subhastirt werden. Taxe, Hypothekenschein und Verkaufsbedingungen sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode. Das den Heinrich Pohlney'schen Erben gehörige, zu Großwerther zwischen Hentze und Wiederhold belegene Anbauerhaus, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 109 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungs halber

den 1sten December d. J.

nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschänke zu Großwerther subhastirt werden.

Mühlenanlage. Der Deconom Johann Heinrich Berges zu Großberndten beabsichtigt, auf dem Triftkopf an dem Wartewege unweit Großberndten eine Windmühle anzulegen.

Den bestehenden Vorschriften gemäß wird das Vorhaben des rc. Berges hiermit zur öffentlichen

Kennt-

Kenntniß gebracht, und sind etwaige Widersprüche gegen diese Mühlenanlage binnen acht Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzuzeigen, indem auf später eingehende Einreden gegen die gedachte Anlage nicht gerücksichtigt werden kann.

Nordhausen, den 12ten August 1837.

Königl. preuß. Landrath.
von Byla.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Verfertiger meteorologischer Instrumente, J. G. Greiner jun. in Berlin, ist unterm 21sten August 1837 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung der Maximum-Thermometer,

für die Dauer von acht Jahren, von jenem Termine ab und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

// Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 35.

Erfurt, den 9ten September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nachstehende, von der königlichen Regierung zu Potsdam in der Beilage zum 34sten Stück des dortigen Amtsblatts bekannt gemachte diätetische Vorschriften zur Erhaltung der Gesundheit empfehlen wir der Aufmerksamkeit der Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks, indem zwar keine herrschende ansteckende Krankheit, jedoch die nachtheiligen Einwirkungen der Witterungsveränderungen in dieser Jahreszeit zur Beachtung der angegebenen Vorsichtsmaßregeln auffodern.

Nro. 241. Diätetische Vorschriften zur Erhaltung der Gesundheit. 3154. A. 1.

Erfurt, den 31sten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

1) Man führe eine in jeder Beziehung regelmäßige Lebensweise, welche das Vonstattengehen der wichtigsten Verrichtungen des Körpers am meisten begünstigt, entferne sich aber dabei von dem einmal gewohnten Verhalten, sofern dasselbe nicht gradezu nachtheilig ist, so wenig als möglich.

2) Man sorge namentlich für eine angemessene körperliche Bewegung. Wessen Berufsgeschäfte eine solche nicht mit sich führen, der mache es sich zur Pflicht, keinen Tag vergehen zu lassen, ohne mindestens eine Stunde lang sich Bewegung in freier Luft gemacht zu haben.

3) So schädlich es ist, ganz nüchtern an seine Tagesgeschäfte zu gehen, oder sich überhaupt die gewohnte und zur Stärkung des Körpers nothwendige Kost zu entziehen, eben so sorgfältig ist jede Unmäßigkeit im Genusse auch an sich gesunder Speisen und Getränke, namentlich jede Ueberladung im Essen und jede Berauschung durch geistige Getränke zu meiden. Der mäßige Genuß eines guten, nicht sauren Weines, oder einer kleinen Portion eines gebrannten

brannten Wassers, besonders wenn dasselbe mit Gewürzen, Kümmel, Anis, Kalmus, Pomeranzen, Wermuth, Wachholderbeeren bereitet wird, ist dagegen wohl zu empfehlen.

4) Man beobachte eine bestimmte Ordnung des Schlafens und Wachens. So nützlich eine angemessene Beschäftigung am Tage ist, so schädlich ist das Durchwachen der Nächte und das Arbeiten bis tief in die Nacht hinein.

5) Schwächung der Kräfte durch übermäßige Anstrengungen des Körpers sowohl, als des Geistes, durch Ausschweifungen irgend einer Art rc. suche man überhaupt zu vermeiden.

6) Heftige Gemüthsbewegungen, besonders traurige, als: Angst, Furcht, Kummer, muß man, so viel es irgend möglich ist, entfernt zu halten bemüht sein. Durch ihre nachtheilige Wirkung auf die Nerven vermehren sie ganz besonders die Disposition zum Erkranken, während eine ruhige, heitere Stimmung und angemessene Zerstreuung des Geistes dieselbe vermindern.

7) Von großer Wichtigkeit ist ferner die Erhaltung der Reinlichkeit des Körpers und seiner Umgebung. — In dieser Beziehung ist der öftere Gebrauch lauwarmer Seifenbäder von 26 bis 28° Reaumur vorzugsweise zu empfehlen. Wem die Gelegenheit zum Baden fehlt, der wasche wenigstens zweimal wöchentlich den ganzen Körper mit warmem Wasser, wobei jedoch jede Erkältung sorgfältig zu vermeiden ist.

8) Oefterer Wechsel der Bett- und Leibwäsche mit der Vorsorge, daß dieselbe gehörig trocken sei, ist gleichfalls nützlich.

9) Auch die Hausgeräthe und Wohnungen müssen möglichst rein gehalten werden.

10) Sehr wesentlich und nothwendig ist die Erhaltung einer reinen Luft in allen Wohn-, Versammlungs- und Schlafzimmern, und zwar um so nothwendiger, je mehr Personen sich darin aufhalten, und jemehr die Luft daselbst mit Ausdünstungen überladen wird, daher besonders in allen, eine größere Menschenzahl umfassenden Instituten, als: Kasernen, Armen-, Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w. — Das beste Mittel zur Erreichung jenes Zwecks ist die tägliche Erneuerung der Luft mittelst Oeffnens der Fenster, und nächstdem, wenn dieses der Jahreszeit wegen nicht oft genug geschehen kann, das Oeffnen der Klappen in den Windöfen. — Nicht minder nöthig ist es, solche Dinge, welche durch üble Ausdünstungen die Luft verderben, z. B. Geräthschaften mit Abgängen der Menschen, möglichst schnell aus den Zimmern zu entfernen, desgleichen auf die Vermeidung oder Beseitigung jeder Verunreinigung der Atmosphäre in der nächsten Umgebung der Wohnungen zu achten.

11) Jede

11) Jede Erkältung des Körpers muß sorgfältig vermieden werden. Man hüte sich daher, sich einem plötzlichen Wechsel von Kälte oder Wärme oder der Zugluft auszusetzen. Man vermeide so viel als möglich die kalte Abendluft, nasse Fußböden, setze sich nicht auf kalte Steine, kalten, feuchten Rasen und dergl., gebrauche Flußbäder nur mit der gehörigen Vorsicht und mit Berücksichtigung der Witterung, schlafe weder im Freien, noch bei offenen Fenstern, auch nicht unter einer zu leichten Bedeckung. Vorzüglich nachtheilig ist Erkältung der Füße und des Unterleibes.

12) Die Sorge für eine gehörige, weder erhitzende, noch zu dünne, namentlich aber der Jahreszeit angemessene Bekleidung ist in dieser Beziehung vorzüglich wichtig. Der Gebrauch der wollenen Strümpfe, so wie der wollenen oder baumwollenen Leibbinden bei kühler Witterung ist zwar nicht allgemein, doch für empfindliche Personen allerdings zu empfehlen. Solche, die zu Erkältungen geneigt sind, werden dann wohl thun, ein Hemde oder tief herabgehendes Kamisol von Flanell auf der bloßen Haut zu tragen.

13) Ueberhaupt ist es rathsam, eine gehörige Hautausdünstung zu unterhalten. Außer der angemessenen Bekleidung dienen zu diesem Zweck die oben (7) in anderer Rücksicht bereits empfohlenen Bäder. Für Personen, welche daran gewöhnt sind, werden auch die sogenannten russischen oder Dampfbäder zur Beförderung der Hautausdünstung von besonderem Nutzen sein. Ableitende Hautreize, Fontanellen und dergleichen können in dieser Beziehung auch nützlich werden.

14) Da endlich die Erfahrung hinlänglich dargethan hat, wie oft durch Diätfehler und die dadurch gestörte Function der Verdauungsorgane der Grund zu einer erhöhten Empfänglichkeit für Ansteckungsstoffe gelegt wird, so kommt es zur Vermeidung dessen — abgesehen von dem, was über die Nothwendigkeit eines gehörigen Maßes im Essen und Trinken bereits (3) gesagt ist — auch auf eine passende Auswahl der Nahrungsmittel sehr an. Im Allgemeinen läßt sich jede schwer verdauliche, fette, zur ranzigen Verderbniß geneigte und stark blähende, desgleichen jede leicht in Gährung übergehende, den Magen kältende und leicht Durchfall erregende, endlich jede aus verdorbenen Stoffen bereitete Kost als eine solche bezeichnen, welche einen nachtheiligen Einfluß in obiger Rücksicht ausübt.

15) Auch zur Verhütung der Cholera kann die pünktliche Befolgung dieser diätetischen Lebensregeln nicht dringend genug empfohlen werden. In Bezug auf diese Krankheit haben sich, außer dem Uebermaße im Genusse, be-

 sonders

sonders der Spirituosa, folgende Speisen und Getränke als vorzugsweise nachtheilig gezeigt:

alles kältende Obst, besonders rohes und unreifes (Melonen, Pflaumen u. s. w.), ferner Pilze, Morcheln und Trüffeln, viel blähendes Gemüse, besonders Kohlarten, Sauerkraut, Kohlrüben, rothe Rüben, Rettig, Salate aller Art, rohe Gurken, fette Mehlspeisen, Pasteten, fettes Backwerk, zähe Klöße, warmes, frisch gebackenes Brot und dergleichen; sehr fettes, hartes und zähes oder eingepökeltes Fleisch, fette Wurst, Speck, fette Saucen; desgleichen fette und schwer verdauliche Fische, wie Aale, Lachse, vorzüglich wenn sie geräuchert sind, Neunaugen, Bücklinge; — Krebse, alter, scharfer und fetter Käse, auch weißer Milchkäse; — hart gekochte Eier und damit bereitete Speisen; unter den Getränken: junges, nicht gehörig ausgegohrnes, oder altes, sauer gewordenes Bier, saure Milch, Buttermilch, sogenannte kalte Schale; kaltes Wasser in großen Quantitäten auf einmal getrunken, junge und saure Weine; — Gefrornes.

Potsdam, den 18ten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 242. Concessionsertheilung für ausländische Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften. 3027. A. 1.

Zufolge Rescripts des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 8ten d. M. ist in Bezug auf §. 6. des Gesetzes vom 8ten Mai c., das Mobiliar-Feuerversicherungswesen betreffend, folgenden ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften:

1) der fünften hamburger Assecuranzcompagnie,
2) der zweiten hamburger See- und Landfeuerassecuranz,
3) der leipziger Feuer-Versicherungsgesellschaft, und
4) der londoner Phönix-Feuerassecuranzgesellschaft,

die Erlaubniß, Mobiliar-Feuerversicherungen in den königlich preußischen Staaten zu übernehmen, und durch Agenten vermitteln zu lassen, ertheilt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Erfurt, den 24sten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Einer Anordnung des königlichen hohen Finanzministeriums zufolge soll künftig die Aushändigung des steuerfreien Gewerbescheins, welchen ein inländischer Kaufmann oder ein ihm gleichstehender Fabrikant für seinen Handelsgehilfen oder Reisenden zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf nachsucht, nur erst dann erfolgen, nachdem der Handelsgehilfe die Versicherung an Eidesstatt gegeben hat, daß er als Reisender zum Suchen von Waarenbestellungen und zum Waarenaufkauf ausschließend im Dienste desjenigen gewerbtreibenden Principals stehe, welcher für ihn den steuerfreien Gewerbeschein nachgesucht hat.

Nro. 243. Freigewerbescheine für Gehilfen inländischer Kaufleute. 1750. B. 1.

Wir machen diese Bestimmung hiermit zur Kenntniß und Beachtung der Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden und der betheiligten Gewerbetreibenden bekannt, und bemerken, daß die in dieser Hinsicht unter dem 30sten Juni 1831 (Amtsblatt Stück 27.) von uns erlassene Bekanntmachung, wornach der Principal an Eidesstatt versichern mußte, daß der bezeichnete Handelsgehilfe ausschließend in seinem Dienste stehe, dem zufolge außer Kraft tritt, und daß in den Bestimmungen wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbscheine an Unterthanen eines zollvereinten Staates durch die gegenwärtige Verordnung nichts geändert wird.

Erfurt, den 29sten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Mit Bezugnahme auf unser Publicandum vom 17ten März d. J., betreffend das Verfahren bei gerichtlichen Executionen, bringen wir das nachstehende Justiz-Ministerialrescript vom 17ten December v. J. hinsichtlich der Dispensation des Executors von der Nothwendigkeit der Zuziehung von Executionszeugen bei Auspfändungen wegen geringerer Summen bis 5 Thaler hierdurch zur Kenntniß der Gerichte:

Nro. 244. Verfahren bei gerichtlichen Executionen.

Dem königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 26sten v. M. hierdurch eröffnet, daß durch die unter Nro. VIII. der Circularverfügung vom 18ten October d. J. getroffenen Bestimmungen eines Theils die Executoren einer angemessenen Controle bei der Auspfändung unterworfen, andern Theils den so häufigen Widersetzlichkeiten von Seiten der Schuldner entgegenwirkt, dadurch aber den executivischen Verfügungen Achtung verschafft, und die Exequenden selbst vor den unheilbringenden

genden Folgen bewahrt werden sollen, welche jede Widersetzlichkeit nach sich zieht.

Mit Rücksicht hierauf müssen auch im dortigen Departement diese Bestimmungen in der Regel befolgt werden. Wenn dieß jedoch in einzelnen Fällen, und namentlich, wenn die beizutreibende Summe nur 5 Thlr. oder weniger beträgt, wegen der Localverhältnisse mit besonderen Weitläufigkeiten und Schwierigkeiten verbunden sein sollte, so kann von deren Befolgung dispensirt werden. In dergleichen Fällen muß aber der Executor jedesmal bei der Berichtserstattung über die erfolgte Auspfändung die Gründe anzeigen, warum die Befolgung jener Vorschriften unterblieben ist.

Berlin, den 17ten December 1836.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Münster.

Naumburg, den 18ten August 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 245.
Portofreiheit.

Nachstehendes Rescript des königlichen Justizministeriums:

Zu Folge einer Mittheilung des Herrn geheimen Staatsministers und General-Postmeisters von Nagler ist von diesem mit der kaiserlich österreichischen obersten Hof-Postverwaltung zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs eine Uebereinkunft getroffen worden,

wonach bis auf weitere Bestimmung sämmtliche amtliche Mittheilungen — Correspondenz und Actensendungen, letzte bis zum Gewicht von 1 Pfund, zwischen den diesseitigen und kaiserlich österreichischen Behörden von jetzt an gegenseitig portofrei befördert werden sollen.

Die Schreiben rc. sind zu dem Ende mit öffentlichem Siegel und mit einer den Gegenstand bezeichnenden generellen Rubrik, z. B. „Herrschaftliche Justiz-Dienstsache" rc. zu versehen.

Hiervon wird das königliche Oberlandesgericht zur Nachachtung mit der Anweisung in Kenntniß gesetzt, auch die Untergerichte des Departements darnach zu instruiren.

Berlin, den 7ten August 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 25sten August 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Dem königlichen Land- und Stadtgerichte in Weißensee ist in den Fällen, in welchen es an Abfassung des ihm obliegenden Erkenntnisses gesetzlich verhindert wird, das Landgericht in Erfurt vorläufig substituirt worden. Nro. 246. Substituirung einer Spruchbehörde.

Naumburg, den 18ten August 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Um die Geistlichen in den Stand zu setzen, die Todtenlisten möglichst vollständig zu führen, werden auf Veranlassung der königlichen Regierung zu Merseburg sämmtliche Gerichte unseres Departements hierdurch angewiesen, für den Fall, daß sie bei Untersuchung der Todesart auswärtiger Personen, deren Verwandte unbekannt sind, das Begräbniß auf der Stelle, wo dieselben gefunden worden, oder auf den öffentlichen Todtenäckern anordnen, dem Pfarrer der Parochie, in deren Bereich das Begräbniß erfolgt, sowohl von diesem als von den durch die Untersuchung ihnen bekannt gewordenen Verhältnissen des Verstorbenen behufs Eintragung in das Kirchenbuch Nachricht zu geben. Nro. 247. Führung der Todtenlisten.

Naumburg, den 18ten August 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Kaufmann Johann Friedrich Appelius sen. hierselbst ist als Agent der londoner Phönix-Feuerversicherungsgesellschaft bestätigt worden. Nro. 248.

Der Kaufmann Carl Friedrich Güntzel zu Gebesee ist als Agent der Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld bestätigt worden.

Als Agenten der leipziger Feuerversicherungsgesellschaft sind bestätigt worden:

1) das Handlungshaus Ascan Lutteroth und Comp. zu Mühlhausen,

2) der

2) der Kaufmann Christ. Gotthilf Herrmann zu Erfurt,
3) der vormalige Bürgermeister Wilhelm Weller zu Worbis,
4) der Kaufmann Friedrich Carl Lerche zu Nordhausen, und
5) die Kaufleute Friedrich und Ludwig Gräser zu Langensalza.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Opitz in Suhl ist als Agent der Feuerversicherungsbank für Teutschland in Gotha bestätigt worden.

Die Stelle des vom 1sten Juli c. an in den Ruhestand versetzten Waldwärters Koch zu Jützenbach, Oberförsterei Königsthal, ist dem halbinvaliden Oberjäger Heinrich Hüne interimistisch und auf Kündigung übertragen worden.

Der Director der Landgerichts- und Inquisitoriats-Deputation in Schleusingen Sipmann ist zugleich zum Kreisjustizrath des schleusinger Kreises mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 2ten August c. ernannt.

Dem Justizcommissar und Notar Dr. Kranold zu Eilenburg ist mittelst allerhöchst vollzogenen Patents der Charakter als Justizrath beigelegt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Graf von Seckendorf in Naumburg ist als Hilfsarbeiter bei der Generalcommission zu Stendal eingetreten.

Der Oberlandesgerichts-Referendar Christian Friedrich Gustav Hübner zu Naumburg ist den 29sten Juli c. zum Oberlandesgerichts-Assessor ernannt.

Der Referendar Friedrich Otto Thümmel ist den 5ten August c. von dem Kammergerichte in Berlin,

der Referendar Ernst Eduard Gustav Marx ist den 28sten August von dem Oberlandesgericht zu Frankfurt an der Oder zu dem in Naumburg versetzt.

Der Auscultator Carl Albin Gustaph Cäsar ist den 29sten August c. von dem Oberlandesgericht in Naumburg zu dem in Halberstadt entlassen.

Der Kassengehilfe Johann August Blume ist den 17ten Juli c. zum Actuar, Deposital- und Salarienkassen-Rendanten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Liebenwerda an des abgegangenen Rüffer Stelle ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 240 Zeile 7 von unten des vorigen Stücks des Amtsblattes ist statt „entbehrt" zu lesen: entbehrlich.

Oeffentlicher Anzeiger

zum 35sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten September 1837.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der am 21sten Juni v. J. aus der Haft hier entwichene, von uns unter demselben Tage steckbrieflich verfolgte Friedrich Ulrich aus Branderode ist wieder ergriffen und abgeliefert worden.

Nordhausen, den 24sten August 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Erledigte Auffoderung. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23sten Juli betreffend den am 27sten Juni an dem Boten Johann Georg Schuchardt aus Treffurt verübten Straßenraub bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Verbrechen von dem Schuchardt vorgespiegelt und das angeblich geraubte Geld im Betrage von 529 Thlr. bis auf 69 Thlr. wieder herbeigeschafft ist.

Heiligenstadt, den 1sten September 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 21sten zum 22sten August d. J. sind dem Christian Rademacher und Gottlieb Schröder, beide in Diensten des Brennereibesitzers Friedrich Schulze hier, folgende Gegenstände:

1) ein dunkelblauer neuer Ueberrock, der ihm gegen 14 Thlr. zu stehen komme, mit dunkelblauen, überzogenen Knöpfen und dunkelblauem Futter darunter; der Rock sei erst vor circa 14 Tagen vom Schneidermeister Siebert in Altendorfe gefertigt; 2) eine graue Tuchhose, alt, die daran

kennt-

kenntlich sei, daß am Bunde oben zwei Streifen gelblichen Tuches angeflickt sei; 3) zwei Ueberkittel, ein leinener dunkelblauer und ein baumwollener von hellblauer Farbe, noch ganz gut; 4) eine braune Tuchkappe, etwas hoch, mit einer schwarzen Quaste versehen; 5) ein baumwollenes weiß, roth und gelb buntes Halstuch; 6) zwei Taschentücher, und zwar ein blaugewürfeltes und ein rothgewürfeltes; 7) zwei Mannshemden ohne Namen; 8) ein blauer Tuchüberrock mit Tuchknöpfen, nicht gefuttert, ohne sonstige Abzeichen, noch neu; 9) zwei schwarze Tuchhosen mit schwarzen Knöpfen, fast ganz neu, an beiden Seiten mit Taschen versehen; 10) eine schwarze Tuchweste mit einer Reihe blanker Metallknöpfe; 11) ein schwarzseidenes Halstuch mit einer Köperkante, und 12) ein Mannshemde, gezeichnet G. S.,

entwendet worden.

Behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung der entwendeten Sachen bringen wir den Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß.

Nordhausen, den 31sten August 1837.

Die Untersuchungscommission des königlichen Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachdem über den Nachlaß des zu Beuren verstorbenen Kesselführers und Gastwirths Christian Reinhold, bestehend in einem Gerechtigkeitshause und 9 Acker Landes und Wiesen, taxirt zu 1182 Thlr, und in 219 Thlr. 7 Sgr. als dem Erlöse des Mobiliars, der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet, und zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche an diese Nachlaßmasse ein Termin auf

den 30sten December d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Schreyer hier an Gerichtsstelle angesetzt worden, so werden die unbekannten Gläubiger aufgefodert, in diesem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei mangelnder Bekanntschaft der Justizrath Keuffel und die Justizcommissarien Hagemeister und Reinhold zur Auswahl vorgeschlagen werden, zu erscheinen, widrigenfalls die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige,

nige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Worbis, den 30sten Juli 1837.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictalladung. Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des allhier verstorbenen Herrn Carl Gottlob Schmalz aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefodert, solche spätestens in dem auf

den 14ten December dieses Jahres

anberaumten Liquidationstermine, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse und des Verlustes der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, anzumelden und zu bescheinigen.

Thalborn, den 28sten August 1837.

Herrlich schülersches Gericht daselbst.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlaß des Leimsieders Adolph Gottfried Hemme gehörigen, sub Nro. 159 und 160. in der Mönchgasse hierselbst belegenen Wohnhäuser, wovon erstes zu 330 Thlr. und letztes zu 288 Thlr. abgeschätzt ist, sollen in dem auf den

20sten November 1837 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine versteigert werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 27sten Juni 1837. Die dem Lorenz Fiedler zu Volkerode gehörenden Grundstücke, als:

a) ein Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt zu 229 Thlr.,

b) $2\frac{1}{2}$ Acker Landes, taxirt zu 69 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am 14ten October c. nachmittags 3 Uhr im Gemeindehause zu Volkerode subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 30sten Juni 1837. Die dem Wilhelm Schneider zu Kelle gehörenden Grundstücke, als:

a) $7\frac{15}{16}$ Acker Landes, taxirt zu 518 Thlr.,

b) 2 Acker Rodeland, taxirt zu 57 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehen Taxe, sollen am

12ten October d. J. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Kelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den herlingschen Erben gehörenden Grundstücke, bestehend

a) in dem Erbpachtsrechte an dem Gute Nro. 12., zu 1967 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. geschätzt, und

b) in $2\frac{1}{4}$ Acker Wiesen, zu 60 Thlr. 14 Sgr. geschätzt,

zu Friedrichsrode belegen, sollen

am 9ten December d. J. morgens 11 Uhr

in der Schänke daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 4ten August 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 44. belegene Haus nebst neuerbauter Schmiede und Schmiedewerkzeuge, $\frac{1}{2}$ Tagewerk Acker und das Erbpachtsrecht an $\frac{3}{4}$ Tagewerk Wiese in der königl. Theilung benneckensteiner Flur, den Erben des Nagelschmieds Wilhelm Liebetruth und dessen Ehefrau, später verehelichten Miehe, zugehörig, und abgeschätzt auf 405 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur der königl. Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

am 18ten November d. J. nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende dem Gastwirth Christoph Blau zu Frauenwald zugehörige Grundstücke in schmiedefelder Flur, als:

1 Acker Land am Stenglich und

½ von der Kienrußhütte in Schmiedefeld,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 22sten November c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Schmiedefeld subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt zu Suhl. Das dem Geschirrhalter Friedrich Heinrich Albrecht und des Metzgermeisters August Türk Ehefrau gemeinschaftlich zugehörige, auf 155 Thlr. taxirte

Wohnhaus Nro. 113 a. des 5ten Stadtdistricts in Suhl,

soll

den 10ten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsamtsstelle hier öffentlich verkauft werden, und können Taxe und Realattest täglich in unserer Registratur eingesehen werden. Zugleich werden auch alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Die dem Bäckermeister Johann Wilhelm Albertus jun. zugehörige Hälfte des Wohnhauses Nro. 191. hieselbst in der Zelle, abgeschätzt auf 310 Thlr., zu Folge der nebst Realattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 20sten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Folgende dem Ackermann Wilhelm Schnitter in Schierschwende gehörige, daselbst und in dasiger Flur gelegene Grundstücke, nämlich:

a) das Bauerngut Nro. 2., geschätzt auf 850 Thlr.,

b) 64 Stück Wandeläcker, geschätzt auf 596 Thlr.,

sollen auf den 11ten December d. J. mittags 12 Uhr in der Gemeindeschänke zu Schierschwende an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxationsverhandlungen und Hypothekenscheine liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Auf den 12ten December d. J. nachmittags 2 Uhr sollen 34 Stück den Heinrich Böhm'schen Eheleuten in Falken gehörige, auf 211 Thlr. geschätzte, aus dem zur Einsicht bereit liegenden Taxationsverhandlungen näher zu ersehende Wandeläcker in dem Gemeindehause zu Falken verkauft werden. — Alle unbekannte Realprätendenten haben sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Strafe des Ausschlusses zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza. Das am Töpfermarkt zu Langensalza unter Nro. 152. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 420 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 16ten October c. vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Langensalza, den 19ten Juni 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtsamt Tennstädt, den 16ten Juni 1837. Das der Marie Catharine, verehel. Rohrbach, gebornen Buchler, in Mittelsömmern gehörige, in dasiger Flur gelegene halbe Viertel naunborfer Zinsland, Flurbuch Fol. 145 et 226., zu $3\frac{7}{8}$ Acker zu Folge der nebst Hypothekenattest hier einzusehenden Taxe, abgeschätzt auf 55 Thlr., soll auf

den 16ten October c. vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsamtsstelle an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, und werden zugleich alle unbekannte Realprätendenten bei Strafe der Ausschließung zur Anzeige ihrer Ansprüche hiermit vorgeladen.

Noth-

Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Die dem Einwohner Johann Ernst Zizling zugehörigen, in hiesiger Flur gelegenen sämmtlichen Grundstücke, 19⅞ Acker, abgeschätzt auf 1113 Thlr., sollen auf

den 17ten November vormittags 10 Uhr

meistbietend an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenattest können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Realberechtigte haben sich spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Freiwillige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Das den Erben der verstorbenen Elisabeth Margarethe Höhne zugehörige Haus und Zubehör sub Nro. 57., abgeschätzt auf 370 Thlr., soll auf

den 16ten December vormittags 10 Uhr

meistbietend an Gerichtsstelle verkauft werden.

Realansprüche sind längstens im Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Subhastation. Es sollen wegen Steuerrückständen eine Baustätte in Hopfgarten und 1¼ Acker Land in dasiger Flur, im Werth zu 19 Thlr., welche dem Johann Ernst Langbein, der Margarethe Weiland, gebornen Brömmer, dem Johann Martin Becker und dem Johann Andreas Ludwig daselbst gehören,

den 9ten October d. J. vormittags 9 Uhr

subhastationsmäßig in dem Wirthshause zu Hopfgarten verkauft werden. Unter Hinweisung auf das im Orte angeschlagene Subhastationspatent wird dieß zur Nachricht hiermit bekannt gemacht.

Vieselbach, den 24sten August 1837.

Das großherzogliche sächsische Justizamt hier.

Anzei-

Anzeigen.

Dienstgesuch. Ein Expedient, der seit drei Jahren ausschließlich das Hypotheken-Umleitungswesen bei mehren Patrimonialgerichten eingerichtet, sucht weitere Beschäftigung und erbietet sich zum Beweise seiner Qualification zu schriftlichen und mündlichen Prüfungen.

Auf portofreie Briefe weißt das Nähere nach die nulandtsche Buchhandlung in Merseburg.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 36.

Erfurt, den 16ten September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 249. Eidesleistung der nicht zu den Orts-Synagogen gehörigen Juden. 5470. A. 2. Pl.

Es sind Fälle vorgekommen, daß die Judenschaften denjenigen ihrer Glaubensgenossen, welche nicht zu ihrer Gesellschaft gehörten, die Ableistung des Eides nach jüdischem Ritus in ihren Synagogen und die Assistenz ihrer Cultusbeamten dabei nicht haben gestatten wollen. Auf den deshalb von dem königlichen Staatsministerium erstatteten Bericht haben des Königs Majestät die in der extractweise nachfolgenden allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten April c. enthaltenen Bestimmungen zu erlassen geruht:

Extract.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 6ten d. Mts. setze Ich nach dem Antrage desselben fest, daß die Judenschaft jedes Orts schuldig sein soll, bei Eidesleistungen ihrer Glaubensgenossen, wenn sie auch nicht zur Synagoge des Orts gehören, und zu den Kosten des Gottesdienstes daselbst nichts beitragen, den Gebrauch ihrer Synagoge und die Zuziehung ihrer Rabbiner und Gelehrten gegen eine billige, von der Polizeibehörde des Orts festzusetzende Vergütung für das Local und gegen vorschriftsmäßige Remuneration der Rabbiner ꝛc. unweigerlich zu gestatten ꝛc.

Berlin, den 30sten April 1837.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Wir machen diese allerhöchste Anordnung zur Nachachtung bekannt.

Erfurt, den 28sten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

In

Nro. 250.
Wählbarkeitserklärung von Elementar-Schulamtscandidaten.
5118. A. 2.

In Folge bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung sind die evangelischen Schullehrer-Seminaristen:

1) Johann Carl Günther Hoffmann aus Ufstrungen,
2) August Friedrich Gottfried Müller aus Großwerther,
3) Ernst Ludwig Ferdinand Lange aus Erfurt,
4) Heinrich Christian Michael Billhardt aus Thamsbrück,
5) Carl Gustav Hoffmann aus Gebesee,
6) August Heß aus Suhl,
7) Traugott Schmidt aus Schmiedefeld,
8) Georg Heinrich Wilhelm Anger aus Andreasberg,
9) Heinrich Friedrich Christoph Sander aus Ellrich,
10) Johann Christian Carl Wolff aus Leubingen,
11) Andreas Carl Müller aus Ellrich,
12) Christian Franz Bischof aus Mauderode,
13) Carl Engelbert Lüder aus Ellrich,
14) Christian Heinrich Bauer aus Mühlberg,
15) Benjamin Friedrich Hecht aus Mühlhausen,
16) Gustav Theodor Langbein aus Schwarza,
17) Johann Anton Christoph Köhler aus Ellrich,
18) Johann Heinrich Riemann aus Mühlhausen,
19) Jacob Wilhelm Bernhardi aus Erfurt,
20) Johann Carl Ephraim Junne aus Waltersdorf,
21) Johann Lorenz König aus Kühndorf,
22) Johann Christian König aus Seebach,
23) Theodor Friedrich Ottobald Steeger aus Großmonra,
24) Carl Ernst Bernhard Ludwig Kröckel aus Nägelstädt,
25) Friedrich Christian Schellenberg aus Erfurt,

für wählbar zu Lehrerstellen an Land- und niederen Stadtschulen erklärt und in die Zahl der wirklichen Elementar-Schulamtscandidaten aufgenommen worden.

Erfurt, den 28sten August 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Zur Herstellung eines gleichförmigen und einer vorschriftsmäßigen Depositalverwaltung entsprechenden Verfahrens der Gerichte im Depositalverkehr mit der königlichen Bank werden, im Einverständniß mit deren Chef, folgende Anordnungen getroffen: Nro. 251. Depositalverkehr mit der königl. Bank.

1) Wird Geld zur Belegung bei der königlichen Bank eingesandt, so erfolgt bei deren Hauptcomtoir zu Berlin die Ausfertigung und Rücksendung der Bankobligation in den nächsten acht Tagen, bei den Provinzial-Bankcomtoiren aber wird binnen gleicher Frist vorläufig eine Benachrichtigung von dem Eingange des Geldes ertheilt, welcher spätestens binnen vier Wochen die von dem Hauptbank-Directorium ausgestellte Bankobligation nachfolgt. Hingegen schicken die Gerichte in beiden Fällen einen Depositalextract über die Vereinnahmung der Banco-Obligation an das Haupt- oder Provinzial-Bankcomtoir.

2) Soll auf eine Bankobligation Geld eingezogen werden, so schickt das Gericht die von den Depositorien verausgabte Bankobligation mit dem Antrage auf Uebersendung des ganzen oder theilweisen Betrages, auf den sie lautet, an das betreffende Bankcomtoir, welches, in der Regel, mit der nächsten Post, das Geld, und bei Partialzahlungen zugleich die Bankobligationen übersendet, und dagegen von dem Gericht einen Depositalextract statt Quittung erhält.

3) Bei Einziehung der Zinsen von $2^{1}/_{2}$ und 3procentigen Obligationen wird dem betreffenden Banco-Comtoir eine doppelte Designation (cfr. §. 257. der Depositalordnung) eingereicht, wovon das eine Exemplar mit dem Zinsenbetrage an das Gericht zurückgeht. Die zweiprocentigen Obligationen müssen dagegen, um die Zinsenzahlung darauf zu vermerken, mit eingeschickt werden. In beiden Fällen wird dem Banco-Comtoir, nach Eingang der Zinsen und der Banco-Obligation, ein Depositalextract statt Quittung zugefertigt.

4) Die Ausstellung von Quittungen über Kapitalien oder Zinsen vor deren Empfang fällt überall fort.

5) Die Depositalextracte werden von den Depositorien ausgestellt, die Richtigkeit der Unterschrift der drei Depositalbeamten, unter dem Originalextracte von dem Vorstand des Gerichts unter Beidrückung des Gerichtssiegels bescheinigt,

scheinigt, und diese Bescheinigung von dem letzten durch die Unterschrift vollzogen.

Sie müssen innerhalb acht Tagen nach dem Eingang der Obligation oder der Gelder abgesandt werden. In sofern aber diese Frist bei kleinern Gerichten nicht eingehalten werden kann (§. 6. der Asservaten-Instruction für die Untergerichte, welche kein Collegium bilden) ist eine Interims-Asservaten-Quittung zu ertheilen (§. 5. Nro. 5. der Asservaten-Instruction), und der förmliche Depositalextract innerhalb vier Wochen nachzusenden.

Bei nicht prompter Einsendung wird das betreffende Banco-Comtoir der vorgesetzten Behörde des Gerichts darüber Anzeige machen.

6) Sollen Obligationen cedirt werden, so haben die Depositalbeamten die Cession auszustellen, welche von dem Gerichte in der Originalausfertigung genehmigt und bestätigt wird.

Die $2^1/_2$ und 3procentigen Obligationen dürfen nur mit dem Beifügen, bis zu welcher Zeit der Inhaber die darin vorgeschriebenen höheren Zinsen zu genießen habe, cedirt werden, weshalb in der Regel die Cession zu unterlassen und entweder die Einziehung oder die Umschreibung der Obligation in eine andere auf 2 Procent lautende zu bewirken, hierbei aber resp. wie zu 1. und 2. zu verfahren ist.

7) Auch wo kein General-Depositum existirt, und die Belegung der Gelder bei der Bank für eine specielle Masse erfolgt, kommen vorstehende Maßregeln ebenfalls zur Anwendung.

8) Rücksichtlich des Depositalverkehrs derjenigen Gerichte, welche sich mit der Bank an demselben Orte befinden, verbleibt es bei den bisherigen, den Verkehr erleichternden Anordnungen.

Nach diesen Bestimmungen ist in Zukunft sowohl bei dem Collegium, als bei sämmtlichen königlichen und Privatuntergerichten zu verfahren.

Berlin, den 9ten August 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

Vorstehendes Rescript des Herrn Justizministers Mühler Excellenz wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unseres Bezirks zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 25sten August 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Wiedersbach mit Gerhardtsgereuth und Neuendambach, im Kreise Schleusingen, ist dem Candidaten des Predigtamts, Lehrer an den franckeschen Stiftungen und Prädicanten an der Arbeitsanstalt zu Halle, Heinrich Christian Wilhelm Möbius, conferirt worden. Nro. 252.

Der Elementar-Schulamtscandidat Ernst Ludwig Ferdinand Lange ist als Schullehrer-Substitut in der evangelischen Gemeinde Röhrensee, des Kreises Erfurt, provisorisch angestellt worden.

Der bisherige Landgerichtsassessor Ernst Friedrich Lüdecke zu Wittenberg ist durch Ministerialrescript vom 10ten August d. J. zum Justizcommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte Eilenburg und bei den im Bezirke desselben belegenen Patrimonialgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eilenburg, ernannt worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius in Halberstadt, Carl Adolph Robert Lieberkühn, ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, und

der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius Georg Ernst Adolph von Wehren zum Justizcommissarius im Bezirk des von hansteinschen Patrimonial-Gesammtgerichts zu Wahlhausen ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 253. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat August 1837.

Sieben Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und drei Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 1sten September 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Das

Nro. 254.
Danksagung für Beiträge zur Verschönerung der Landwehr.

Das unterzeichnete Commando hält es für Pflicht, die den zugehörigen Bataillonen in diesem Jahre so zahlreich verabreichten freiwilligen Beiträge zur Verschönerung der Landwehr hierdurch in nachstehenden Detail zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dafür zu danken.

Es erhielten:

das 1ste Bataillon (erfurtsche) 31sten Landwehr-Regiments
vom Kreise Weißensee 103 Thlr. 14 Sgr.,
— — Erfurt 117 } Infanteriesäbel,
— — Schleusingen 38 }
das 2te Bataillon (mühlhausensche) 31sten Landwehr-Regiments
vom Kreise Nordhausen 21 Thlr. 4 Sgr. 6 Pf.

Erfurt, am 12ten September 1837.

Commando der 8ten Landwehr-Brigade.

Nro. 255.
Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat August a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für die Gemeinde Kreuzberg in Böhmen:

1) von der königl. Superintendentur Bleicherode 2 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf.

II. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) von der königl. Superintendentur	Langensalza .	2	Thlr.	2	Sgr.	1	Pf.
2) — — — —	Schleusingen	1	—	1	—	4	—
3) — — — —	Kirchheilingen	⸗	—	19	—	9	—
4) — — — —	Seebach . .	1	—	10	—	1	—
5) — — — —	Salza . .	⸗	—	23	—	1	—
6) — — — —	Bennshausen	1	—	18	—	1	—
7) — — — —	Ziegenrück .	1	—	24	—	10	—

III. Für die Gemeinde Böhne, im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) vom evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur zu Erfurt	18	Thlr.	21	Sgr.	6	Pf
2) von der Kreiskasse in Schleusingen . .	15	—	4	—	⸗	—
3) vom Magistrat in Erfurt	15	—	7	—	9	—

4) von

4)	von der königl. Superintendentur	Kirchheilingen	1	Thlr.	6	Sgr.	6	Pf.
5)	— — — —	Bennshausen	2	—	28	—	7	—
6)	— — — —	Langensalza	2	—	28	—	6	—
7)	— — — —	Großbodungen	1	—	2	—	9	—
8)	— — — —	Seebach .	2	—	22	—	3	—
9)	— — — —	Ziegenrück .	3	—	12	—	8	—
10)	— — — —	Schleusingen	1	—	6	—	=	—
11)	— — — —	Weißensee .	2	—	23	—	=	—
12)	— — — —	Salza . .	1	—	20	—	=	—
13)	— — — —	Bleicherode	2	—	9	—	6	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 8ten September 1837.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nach=

Nro. 256.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat August 1837.

Gegenstände.	Maß und Gewicht preuß.	Haupt-Marktplätze.																	
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen . .	Scheffl.	1	19	5	1	18	1	1	17	—	1	21	2	2	2	4	1	21	7
Roggen .	—	1	10	4	1	10	8	1	11	2	1	10	2	1	23	3	1	13	1
Gerste . .	—	1	2	9	—	29	8	1	—	7	1	—	8	1	15	8	1	3	10
Hafer . .	—	—	22	9	—	22	6	—	22	1	—	23	2	1	6	9	—	25	5
Erbsen . .	—	1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1	25	7
Linsen . .	—	3	—	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	2	9	3	2	8	1
Bohnen .	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	—
Kartoffeln .	—	—	19	9	—	15	2	—	15	—	—	20	1	—	—	—	—	17	6
Hirse . .	Pfund.	—	1	8	—	1	6	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	10
Rindfleisch .	—	—	3	6	—	2	11	—	3	6	—	3	2	—	3	—	—	3	3
Kalbfleisch .	—	—	2	4	—	1	9	—	1	8	—	1	8	—	1	8	—	1	10
Hammelfleisch	—	—	3	4	—	2	4	—	2	6	—	2	6	—	3	—	—	2	9
Schweinefleisch	—	—	4	4	—	2	11	—	3	—	—	3	—	—	3	6	—	3	4
Eier . .	Schock.	—	14	—	—	13	7	—	16	—	—	11	10	—	12	—	—	13	6
Butter . .	Pfund.	—	6	4	—	5	9	—	7	—	—	5	9	—	6	—	—	6	2
Oel . . .	Quart.	—	9	—	—	9	2	—	8	3	—	9	10	—	10	—	—	9	3
Bier . .	—	—	1	—	—	—	11	—	—	8	—	—	10	—	—	11	—	—	10
Branntwein	—	—	4	4	—	3	11	—	4	—	—	4	—	—	7	6	—	4	9
Heu . .	Centner.	—	22	6	—	22	6	—	27	6	—	24	2	—	—	—	—	24	2
Stroh . .	Schock.	4	25	—	4	11	1	4	15	—	3	15	—	4	20	10	4	11	5

Erfurt, den 5ten September 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 36sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten September 1837.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 7ten August 1835 von uns verfolgte Handarbeiter und Fuhrknecht Michael Bergener von Breitenholz ist heute gefänglich eingebracht.

Heiligenstadt, den 4ten September 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Einwohner Johann Michael Lattermann in Dörna sind am 28sten Juli c. aus seiner Wohnung folgende Gegenstände:

1) ein baumwollener gedruckter Bettüberzug, blauer Grund mit weißen Blümchen, 2) ein weißleinenes Betttuch, in der Mitte des Randes mit A. E. B. und zwei Bäumchen mit schwarzem Garn gezeichnet, 3) ein baumwollener Weiberrock, dunkelblauer Grund mit rothen Streifen, die Kante mit Kattun besetzt, 4) eine Schürze von roth und blau gestreiftem Gingang, die Kante mit schwarzem Sammet besetzt, 5) eine baumwollene Schürze, dunkelblauer Grund mit rothen und grünen Streifen, mit Frisur und gelb und grünen Schnüren besetzt, 6) eine Nankinghose, hellgrau mit schwarzen Stippchen und am rechten Beine ein gelbes Schmutzfleckchen, 7) eine schwarze manschesterne Weste, das Rückenstück von weißem Leinen, hinten aufgeschnitten und mit einem schwarzen Bande zugebunden, mit gelben messingenen Knöpfen, auf der Schauseite weiß, mit einem rothen Blümchen gravirt, wovon einer fehlt, 8) eine Weste von roth, gelb und grüngestreiftem Zeuge mit gelben, etwas erhabenen Knöpfen, zwei davon haben eine andere Form, am Kragen wird dieselbe mit drei Häkchen zugehakt, 9) ein schwarzseidenes Halstuch mit grüner Kante, 10) ein halbseidenes Fransentuch von blauem Grunde mit gelben Streifen, 11) ein rothseidenes Tuch mit grün und gelben Streifen und Fransen, 12) ein rothkattunenes Tuch mit blau und gelber Kante, geblümt, 13) ein halbseidenes Tuch, blauer Grund mit roth und grünen Streifen und Fransen, 14) ein Fransentuch von hellblauem Grunde, grün, gelb und roth übers

Kreuz

Kreuz gestreift, im Winkel aufgeworfene Blümchen, 15) ein weißes mousselinenes Tuch mit weißen Spitzen besetzt, in welchem verschiedene Buchstaben und Blumen mit schwarzem Garn genähet sind, 16) ein blauer baumwollener Spanskittel ohne Kragen, auf der einen Seite war ein gelbes Schmutzfleckchen, 17) ein dergleichen von blauer Leinwand, 18) ein Paar schwarze saffianlederne Weiberschuhe mit schwarzem seidenen Bande eingefaßt und mit gelben Schnallen, 19) ein Paar dergl. von schwarzem Kalbleder mit schwarzen Schleifchen, 20) eine Tabakspfeife mit weißem porzellanenen Kopfe und Abguß, einem gelben Wachholderholzrohre mit weißem Aufsatz nebst Schwungrohr und gleicher Spitze, 21) ein Tabaksbeutel von blauem baumwollenen Garn, worin mit weißen Perlen die Buchstaben J. M. L. 1835 eingestickt sind, mit Tabak gefüllt, 22) ein silberner vergoldeter Ring mit gelblichem Steine, 23) ein großer Wildemannsgulden, mit einer Eichel unten, 24) sieben Silbergroschen in kleinen Münzsorten, 25) ein Feuerstahl, 26) ein zusammengewickeltes Fransentuch mit braunem Grunde, grün und gelbwürflich gestreift, auf dessen einer Ecke ein K. mit schwarzer Seide eingestickt war, in demselben war eine grünseidene Schnur zwei bis drei Ellen lang, zwei bis drei Zoll breit, eingewickelt, der hiesigen Schützengesellschaft gehörig, auf welche letzte die Namen der Schützenkönige vom Jahre 1819 bis 1836 incl. schwarz mit teutschen Lettern folgendermaßen aufgedruckt sind: „Wilhelm Schmidt aus Mühlhausen verehrte der Schützengesellschaft am dörnaischen Holze diese Fahne 1819," und so fort bis zum Jahre 1836,

entwendet worden.

Heiligenstadt, den 30sten August 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Werner Kalbhenn zu Wachstädt ist in der Nacht vom 30sten zum 31sten v. M. ein 12 Eimer fassender kupferner Siedekessel, welcher an einigen Stellen geflickt war, gestohlen.

Wir warnen vor dem Ankaufe, und fodern zur Anzeige des Thäters auf.

Heiligenstadt, den 9ten September 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung. Da der hier bestellte Commissionair Friedrich Keil gestorben ist, so fodern wir in Gemäßheit der bestehenden Verordnung diejenigen, welche aus seinem Commissionsgeschäfte Ansprüche an ihn zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche bis zum 20sten September d. J. bei uns

anzu-

anzumelden, und bemerken dabei, daß wenn dergleichen bis dahin nicht bei uns angemeldet werden sollten, wir auf Löschung der wegen jenes Commissionsgeschäftes auf sein Haus eingetragenen Caution von 400 Thlr. antragen werden, und sich hiernächst niemand mehr wegen Befriedigung seiner Ansprüche an dieselbe halten kann.

Langensalza, den 7ten September 1837.

Der Magistrat.

Auffoderung. Der verstorbene Ackermann Heinrich Christoph Steinecke zu Kehmstädt hat von dem nun ebenfalls verstorbenen Pächter Christoph Schütze daselbst laut der von dem vormaligen Justizamte Clettenberg am 15ten Juni 1806 aufgenommenen Obligation ein Kapital von 800 Thlr. Courant gegen 4 Procent jährliche Zinsen und Verpfändung von 16⅞ Acker Holz und Buschwerk, in kehmstädter Feldflur belegen, erborgt, und ist die bestellte Hypothek, vermöge Verfügung vom 24sten August 1824, in das neue Hypothekenbuch eingetragen, die Obligation selbst aber, mit dem Hypothekenscheine und dem Ingrossationsvermerke versehen, den Erben des genannten Gläubigers zugestellt worden, nach deren Behauptung dieses Document bei ihnen verloren gegangen sein soll. Nachdem nun das Kapital in unser Depositorium eingezahlt ist, und die Gläubiger das öffentliche Aufgebot nachgesucht haben, so werden alle diejenigen, welchen an jenem Kapitale und dem darüber ausgestellten Documente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber irgend ein Recht zustehen möchte, hiermit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten, und spätestens in dem

am 11ten December d. J. morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Herzog an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden, und die Amortisation des vorgedachten Documents geschehen wird.

Nordhausen, den 25sten August 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Johann Caspar Kaiser, Sohn des Seifensieders Johann Theophilus Kaiser aus Erfurt, geboren am 4ten Juli 1746, soll im siebenjährigen Kriege mit der preußischen Armee fortgegangen, und zu Schweidnitz in Schlesien bei dem Seifensieder Otto gestorben sein;
2) Johann Friedrich Dettenborn, Sohn des Fleischermeisters Michael Dettenborn zu Erfurt, geboren am 16ten Mai 1787, soll sich im Jahre 1820 als Fleischergeselle entfernt, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;
3) Christiane Caroline Enderlein, eine Tochter des zu Erfurt verstorbenen Chirurg Johann Erasmus

 Ender-

Enderlein aus Schkölen, geboren am 4ten November 1777, soll vor ungefähr 28 Jahren bei einer fremden Dame in Dienst getreten sein, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

4) Conrad Christian Friedrich Haun, Sohn des Bedienten Johann Friedrich Haun zu Langensalza, geboren am 5ten November 1798, soll vor länger als sechzehn Jahren sich als Horndreher über Gotha und Dresden in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

5) Christian Gebhardt, Sohn des Brauknechts Johann Gottfried Gebhardt aus Erfurt, geboren am 30sten November 1799, soll sich etwa im Jahre 1821 als Tuchbereitergeselle in die Fremde begeben, und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben;

6) Johann Tobias Ritter, Sohn des Einwohners Johann Sebastian Ritter aus Apfelstädt, geboren am 22sten Februar 1773, lebte bis zum Jahre 1821 als Uhrmacher in Langensalza, ist aber seit dieser Zeit verschollen, und wird vermuthet, daß sich derselbe auf dem Seeberge in der Flur des fürstlich schwarzburgschen Voigteiamtes Seebergen erschossen hat;

7) Johann Gottfried Kotta, Sohn des Schuhmachermeisters Johann Heinrich Kotta aus Erfurt, geboren am 11ten Januar 1792, soll sich als Bedienter einer französischen Herrschaft im Jahr 1813 nach Rußland und von da nach Paris begeben, seit dem Jahre 1820 aber keine Nachricht von sich gegeben haben;

8) Johann Daniel Stöpel, Sohn des Kirchners Johann Christoph Stöpel aus Erfurt, geboren am 10ten April 1772, soll sich im Jahre 1820 in der Absicht entfernt haben, als Buchdrucker zu Schleswig im Holsteinischen ein Unterkommen zu finden, seit dieser Zeit aber verschollen sein;

9) Paul Heinrich Oehler aus Walschleben, geboren am 15ten Januar 1778, soll vor länger als 30 Jahren als Fleischergeselle nach Rußland gegangen, und dort im Jahre 1822 gestorben sein;

10) Georg Christoph Hartung, Sohn des zu Langensalza verstorbenen Handarbeiters Martin Christoph Hartung, geboren am 8ten Mai 1787, soll im 18ten Lebensjahre als Fleischergeselle in die Fremde gegangen sein, und seit 34 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

11) Johann Georg Conrad Hartung, Bruder des unter Nro. 10. aufgeführten Hartung, geboren am 29sten Mai 1789, soll im Jahre 1812 den Feldzug in Polen und Rußland mitgemacht haben, und seitdem verschollen sein;

12) Johann Burkhardt Gebhardt, Sohn des Friedrich Ludwig Gebhardt aus Schallenburg, geboren am 3ten November 1795, soll im Jahre 1815 im Dienst eines Amtmanns von Materne nach Schlesien in die Gegend von Liegnitz gegangen sein, und seit 13 Jahren keine Nachricht von sich gegeben haben;

13) Jacobine Barbare Kühn, eine Halbschwester des für todt erklärten Heinrich Brox, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll im letzten Jahrhundert in Großwelsbach existirt, und zuletzt in Mühlhausen gedient haben;

14) Ge-

14) Georg Christoph Braun, Sohn des Einwohners Sebastian Braun aus Bothenheilingen, geboren am 31sten October 1774, soll im Jahre 1803 als Metzger in die Fremde gegangen, und seitdem verschollen sein;

15) Johann Gottfried Schnell, Sohn des Einwohners Hans Caspar Schnell aus Flarchheim, geboren am 10ten März 1742, soll sich seit länger als 60 Jahren in unbekannter Abwesenheit befinden;

16) Johanne Andrä, Tochter des verstorbenen Polizeidieners Dietrich Andrä zu Sömmerda, deren Geburtsort und Alter nicht hat ermittelt werden können, soll sich im Jahre 1808 in einem Alter von ungefähr 20 Jahren von Sömmerda entfernt und seit dieser Zeit keine Nachricht von sich gegeben haben;

17) Melchior Anton Göbel, Sohn des verstorbenen Heinrich August Göbel zu Witterda, dessen Alter nicht erhellet, soll im Jahr 1813 unter dem Militair gestanden, seitdem aber keine Nachricht von sich gegeben haben,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten, beziehungsweise Abwesenheits-Curatoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmern hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 2ten December dieses Jahres vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor von Berlepsch, an hiesiger Landgerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Rötger, Reichard und Schmeißer vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen: daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen unter Ausschließung der unbekannten Erben oder Erbnehmer, den sich legitimirenden Verwandten und in deren Ermangelung dem königlichen Fiscus übereignet werden wird.

Erfurt, den 20sten Januar 1837.

Königlich preuß. Landgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Die zum Nachlaß des zu Möbisburg verstorbenen Johann Tobias Heinemann gehörigen, in dasiger Flur unter Nro. 282. 283. 140. 272. 71. 76 78. 37. 131. 198. 175. 73. 90. 392 116 210. 231 349. 383. 48. 134. 383. 285. 199. 4. 100. 225. 117. 13. 78. 169. 180. 35. 31. 29. 41. 56. 165. 140. 36. 293. 100. 112. 100. 47. 137. 210. 69. 70. 71. 90. 175. gelegenen $36\frac{3}{16}$ Acker $5\frac{5}{8}$ □Ruthe nebst $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Hausacker Fol. 497. und ein dergleichen Fol. 1259. der Berechten, früher

früher zu dem Hause Nro. 17., sonst Nro. 13., gehörig, zusammen abgeschätzt auf 1368 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenattesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 16ten December c. vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Möblsburg subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 25sten August 1837. Die den Erben des Anton Nolte zu Birkenfelde gehörigen Grundstücke, bestehend in einem daselbst sub Nro. 59. belegenen halben Gerechtigkeitshause, geschätzt auf 300 Thlr., und $1\frac{1}{2}$ Acker Landes in dasiger Feldflur, geschätzt auf 60 Thlr., sollen zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf

den 21sten December c. nachmittags 3 Uhr

in loco Birkenfelde subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 17ten Juli 1837. Folgende, dem Bürger Tobias Hey hierselbst gehörige, in hiesiger Stadt und Feldgrundstück belegene Grundstücke:

1) das zwischen rc. Lovis und rc. Pauli belegene Braugerechtigkeitshaus Nro. 412., taxirt auf 832 Thlr.,
2) die Hälfte von einem Fleck Landes auf der alten Wiese Nro. 219. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 15 Thlr.,
3) $\frac{1}{2}$ Acker Land am uderschen Wege an Martin Ziegler und Heinrich Vogelbein's Erben, Nro. 235. des Hypothekenbuches, taxirt auf 30 Thlr.,
4) ein Acker Land auf dem Stelzenberge an der Ehefrau Joseph Köhler und Ignatz Scharfe, Nro. 224 a. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 30 Thlr., und
5) ein Acker Land daselbst an Witwe Jacob Hey und Nicolaus Diegmann Nro. 224 b. des Hypothekenbuchs, taxirt auf 30 Thlr.,

sollen im Wege der nothwendigen Subhastation verkauft werden.

Es ist hierzu Licitationstermin auf

den 20sten November nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Hentrich an hiesiger Gerichtsstätte angesetzt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Hypothekenscheine und Taxe in der Registratur eingesehen werden können.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Ueber die sämmtlichen, von dem verstorbenen Commissariatspedellen Mock nachgelassenen Grundstücke, bestehend:

1) aus einem in hiesiger Stadt an Carl Mock und Bloß sub Nro. 332. belegenen Braugerechtigkeitshause, taxirt auf 605 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.,

2) 7½ Acker Land, taxirt auf 295 Thlr.,

ist die nochmalige Subhastation eingeleitet, und ist Licitationstermin auf

den 16ten November c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle angesetzt, und mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf den 29sten September d. J. anberaumte Licitationstermin nicht Statt findet.

Heiligenstadt, den 18ten Juli 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 31sten August 1837. Nachstehende, den Caspar Koch'schen Eheleuten zu Rengelrode gehörigen Grundstücke:

1) das zu Rengelrode an Johann Osburg und dem Wege sub Nro. 14. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt auf 774 Thlr.,

2) Nr. 236 2 Acker Land am Wasserberge an Reinhard und Schulzen Müller, taxirt auf 8 Thlr.,

3) Nr. 237. 2 — über dem hohlen Steine an Georg Franz Kobold, taxirt auf 2 Thlr.,

4) Nr. 239. ½ — hinterm Holze an der Staße, taxirt auf 10 Thlr.,

5) Nr. 240. 1 — im Dixborn an Witwe Horn und Zacharias Kobold, taxirt auf 25 Thlr,

6) ½ Hufe von hansteinsches Lehnland, 7½ Acker haltend, taxirt auf 300 Thlr.,

sollen auf

den 9ten December c. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Rengelrode subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Haus des Kaufmanns F. C. Meybrink unter Nro. 89. hier, nebst Garten und Zubehörung, taxirt zu 8180 Thlr., soll den

15ten December 1837 nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen Verkaufe des den Erben des Edmund Rudolph zu Breitenholz zugehörigen, sub Nro. 55. gelegenen, auf 120 Thlr. taxirten Einwohnerhauses, nebst $\frac{1}{16}$ Acker Garten, ist Termin auf

den 30sten December 1837 vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Breitenholz angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle unbekannte Realprätendenten, und zwar letzte unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Musikanten Georg Kahlert und dessen Ehefrau zugehörige, zu Berlingerode sub Nro. 93. belegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 170 Thlr. abgeschätzt, soll

den 21sten December 1837 vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Berlingerode subhastirt werden. Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Subhastation. Es sollen ein Haus und $1\frac{11}{16}$ Acker Land des Caspar Weber hier, welche auf 208 Thlr. 6 Gr. taxirt sind,

den 11ten October d. J. früh 10 Uhr

im hiesigen Gemeindegasthofe subhastationsmäßig ausgeboten, und nachmittags von 2 Uhr ab weiter versteigert werden. Unter Hinweisung auf das am Verkaufsorte aushängende Subhastationspatent und die hier zur Einsicht bereit liegenden Acten, wird dieses bekannt gemacht.

Wieselbach, den 28sten August 1837.

Das großherzogliche sächsische Justizamt hier.

A n z e i g e n.

Verkauf einer Ziegelei. In einer an Holz und andern Materialien reichen Gegend des Großherzogthums Weimar ist eine Ziegelei, bestehend aus einem neuerbauten Wohnhause mit zwei Kellern, Stallung zu vier Pferden, einer Ziegelhütte mit Streichhause und drei Werkstellen, einem großen Trocknenhause, Brenn- und Lagerhause nebst Holzremisen, aus freier Hand zu verkaufen.

Nähere Auskunft auf portofreie Anfragen bei dem

Amtsadvocaten Wächter zu Berka bei Weimar.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 37.

Erfurt, den 23sten September 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 9ten d. M. ausgegebene 17te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 257.

die allerhöchsten Cabinetsordres unter

Nro. 1815. vom 28sten Juni 1837, betreffend die Einziehung der Geldbeträge, welche die Mediatstädte der Provinz Posen zur Entschädigung der durch das Gesetz vom 13ten Mai 1833 aufgehobenen persönlichen und gewerblichen Abgaben aufzubringen haben;

Nro. 1816. vom 6ten Juli 1837, im Auszuge, betreffend das Reglement für das Berggericht in Siegen;

Nro. 1817. vom 14ten August 1837, betreffend die Wiederherstellung des §. 34. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung in Beziehung auf kurhessische Unterthanen;

Nro. 1818. vom 19ten August 1837, durch welche des Königs Majestät der Stadt Kozmin im Großherzogthume Posen die revidirte Städteordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben.

Erfurt, den 28sten September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 258. Kündigung von 818,000 Thlr. Staatsschuldscheinen zur baren Auszahlung am 2ten Januar 1838.

Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 14ten d. M. werden die in der heute Statt gehabten 9ten Verlosung gezogenen und in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse nach ihren Nummern, Littern und Geldbeträgen aufgeführten Staatsschuldscheine im Gesammtbetrage von 818,000 Thlr. hier-

hierdurch gekündigt, und die Besitzer dieser Staatsschuldscheine aufgefodert, den Nennwerth derselben am 2ten Januar 1838 bei der Controle der Staatspapiere hier, Taubenstraße Nro. 30. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1sten Januar 1838 hört die fernere Verzinsung dieser Staatsschuldscheine auf, indem deren Zinsen von da ab, nach §. V. der Verordnung vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung Nro. 577.) dem Tilgungsfonds zuwachsen, es müssen demnach mit den Staatsschuldscheinen selbst, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Series VII. Nro. 7. und 8., welche die Zinsen für die Zeit vom 1sten Januar 1838 bis 1sten Januar 1839 umfassen, an die Controle der Staatspapiere unentgeldlich mit abgeliefert werden, und wird, wenn dieselben nicht vollständig beigebracht werden können, für die fehlenden ihr Betrag vom Kapitale des betreffenden Staatsschuldscheins zurückbehalten werden, damit den etwaigen spätern Präsentanten solcher Coupons deren Werth ausgezahlt werden kann.

In der über den Kapitalwerth der Staatsschuldscheine auszustellenden Quittung ist jeder Staatsschuldschein mit Nummer, Litter und Geldbetrag, und mit der Zahl der mit ihm unentgeldlich eingelieferten Zinscoupons zu specificiren.

Die außerhalb Berlin wohnenden Besitzer von dergleichen ausgeloosten, und am 2ten Januar k. J. zahlbaren Staatsschuldscheinen können diese, da weder die Controle der Staatspapiere, noch die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden, sich dieserhalb auf Correspondenzen einlassen kann, an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse senden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Besitzer von solchen Staatsschuldscheinen, welche bereits in der 4ten, 5ten, 6ten, 7ten und 8ten Verloosung zur Ziehung gekommen, und resp. am 1sten Juli 1835, 2ten Januar und 1sten Juli 1836, so wie am 2ten Januar und 1sten Juli 1837 zahlbar gewesen, aber noch nicht zur Realisation präsentirt worden sind, hierdurch von Neuem aufgefodert, dieselben einzureichen, da von den vorstehend angegebenen Auszahlungsterminen ab von denselben keine weitere Zinsen gezahlt, die auf dergleichen Zinsen lautenden, inzwischen etwa realisirten Coupons vielmehr dereinst von der Kapitalvaluta der Staatsschuldscheine in Abzug gebracht werden müssen.

Berlin, den 23sten August 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Vor=

Vorstehendes Publicandum, welches bereits in den berliner Zeitungen erschienen ist, wird in Folge Verfügung der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 23sten v. Mts. zu mehrer Verbreitung auch hiermit noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und von dem im obigen Publicandum erwähnten Verzeichnisse der zur Ziehung gekommenen und zur baren Auszahlung am 2ten Januar 1837 gekündigten Staatsschuldscheine ein Exemplar hier beigefügt.

In Bezug auf den Inhalt des Publicandums, diejenigen der ausgeloseten Staatsschuldscheine, deren Inhaber außerhalb Berlin wohnen, betreffend, dient zur Nachricht, daß die Regierungs-Hauptkasse hier angewiesen ist, die ihr zugehenden Staatsschuldscheine und Coupons anzunehmen, und weiter zu befördern.

Diese Einlieferung, welche ganz portofrei erfolgen muß, geschieht mittelst eines zweifach beizufügenden, genau nach dem umstehenden Schema anzufertigenden Verzeichnisses.

Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses wird den betreffenden Einsendern, mit der Empfangsbescheinigung der Regierungs-Hauptkasse versehen, wieder zugefertiget werden, und ist dasselbe demnächst bei Empfangnahme der Zahlung, worüber noch eine weitere Bekanntmachung vorbehalten bleibt, außer der von der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vorgeschriebenen Quittung, der Regierungs-Haupkasse wieder einzuliefern.

Erfurt, den 15ten September 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Ver-

Verzeichniß

der Staatsschuldscheine, welche in der am 23sten August 1837 Statt gefundenen 9ten Verlosung zur Ziehung gekommen sind, behufs Zahlung des Geldbetrages nach dem Nennwerthe.

Laufende Nummer.	Der Staatsschuldscheine Nummer.	Litt.	Geldbetrag. Thlr.	Der beigefügten Zinscoupons Anzahl.	Nummer.	Der fehlenden Zinscoupons Anzahl.	Nummer.	Zahlbar zu machender Betrag.	Des Eigenthümers Name.	Stand.	Wohnort.
1	30658	A.	1000	2	7 u. 8	—	—	An Kapital . . . 2100 Thl.	N. N.	N.	N.
2	36567	B.	500	1	8	1	7	davon kommen für fehlende Zinscoupons in Abzug			
3	138750	D.	300	2	7 u. 8	—	—	1 Stck. à 10 Thl. 10 Thl.			
4	57201	A.	200	2	7 u. 8	—	—	2 „ à 2 „ 4 „			
5	61862	F.	100	—	—	2	7 u. 8	14 Thlr.			
			2100					Bleiben bar zu zahlen 2086 Thlr.			

Ort, Datum und Unterschrift des Eigenthümers.

Bemerk. Die Staatsschuldscheine sind nach den fünf Klassen von 1000 Thlr., 500 Thlr., 300 Thlr., 200 Thlr. und 100 Thlr. abgesondert, sodann, nach der Reihefolge ihrer Nummern und Litt., und falls unter derselben Nummer mehre Staatsschuldscheine als ausgeloset vorkommen, diese nach der Reihefolge ihrer Buchstaben, dergestalt zu verzeichnen, daß zuerst die Staatsschuldscheine über 1000 Thlr., dann die zu 500 Thlr., zu 300 Thlr. u. s. w. aufgeführt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 259. Erhebung von Chausseegeld.

Vom 1sten October d. J. ab wird für die Benutzung des preuß. Theils der Chaussee von Schleusingen nach Themar, einstweilen bei der Barriere zu Rappelsdorf ein 1½ meiliges Chausseegeld nach dem Tarif vom 28sten April 1828 in jeder Richtung erhoben werden.

Erfurt, den 15ten September 1837.

Der Ober-Regierungsrath.
von Brandt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

// Oeffentlicher Anzeiger
zum 37sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten September 1837.

Sicherheitspolizei.

Aufgefundener Leichnam. Am 20sten Julius c. ist im königlichen Forstdistricte Fraubach bei Schleusingerneundorf ein völlig unbekannter Mann erhängt aufgefunden worden. Er war etwa 6 Fuß lang, dem Ansehen nach einige 30 Jahre alt, von gesunder, aber abgelebter Gesichtsfarbe, hatte dunkelbraune Haare, eine hohe Stirn, schwarze, jedoch dünne Augenbraunen, eine lange abgestumpfte Nase, eingefallene Backen, hervorstehende Backenknochen, einen dunkelblonden, aber schwachen Backenbart und ein rundes Kinn. Die Augen waren geschlossen, der Mund dagegen offenstehend, in demselben eine vollständige weiße Zähnenreihe sichtbar, und die Zunge eingeklemmt. Ein sonstiges Kennzeichen hatte er nicht, und Spuren äußerer Gewalt waren nicht ersichtlich. Die Bekleidung desselben bestand in einem alten hellbraunen Tuchrocke mit leinwandnem Unterfutter von dunkler Farbe, einer braun und weiß gewirkten halbseidnen Weste mit fünf gelben Metallknöpfen und dunkelleinwandnem Rückenfutter, einem gewirkten baumwollenen Vorhemdchen, einem dunkelgrünen baumwollenen Halstuche mit gelber Kante, in welches eine Lederbinde eingelegt war, langen schwarzen, jedoch defecten Tuchbeinkleidern mit bleiernen Knöpfen, rindsledernen Halbstiefeln, deren Absätze und Sohlen mit Nägeln beschlagen waren, und einem flächsenen defecten Hemde.

Außerdem wurden hirschlederne Hosenträger und eine hohe, grüntuchene Mütze mit Lederschild bei ihm vorgefunden.

Indem wir dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fodern wir zugleich alle diejenigen, welche den Verstorbenen kennen, und Nachricht über ihn zu geben im Stande sind, auf, ihre Wissenschaft entweder hier oder bei ihrer persönlichen Obrigkeit sofort zu Protocoll zu geben.

Schleusingen, den 9ten September 1837.

Königl. Inquisitoriats-Deputation.

Diebstahl. In der Nacht vom 27sten zum 28sten Juli c. sind aus der Wohnung des Gastwirths Eyl auf dem Kirchberge unweit der hiesigen Stadt folgende Sachen:

1) ein brauner Flausüberrock, 2) ein weißkattunenes Kleid mit blauen Blumen, 3) ein dunkelgrünes Tibetkleid, 4) ein weißer Pikeeunterrock, 5) eine rothgestreifte Gingangschürze, 6) eine weiße Schürze, 7) ein Paar schwarze wollene Strümpfe, 8) ein Paar graue wollene Strümpfe, 9) zwei Paar baumwollene Strümpfe, 10) ein rother Merinospencer, 11) ein blau- und weißcarirter Gingangspencer, 12) ein weiß- und rothcarirtes baumwollenes Halstuch, 13) ein Paar weiße baumwollene Strümpfe, gezeichnet C. G., 14) ein Paar schwarze lederne Schuhe, 15) ein Paar Pantoffeln, 16) ein gelbkattunener langer Mantel mit Flanell gefuttert, 17) ein gelbkattunenes Kleid mit dunkelgelben Blümchen und langen und kurzen Aermeln, 18) zwei Betttücher, gezeichnet W. E.,

entwendet worden. Dieses Diebstahls dringend verdächtig ist der hiesige Handarbeiter Andreas Hartung, weil er sich im Besitze einiger mitgestohlenen Gegenstände befunden hat. Indem wir solches zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir, auf die oben verzeichneten, noch nicht wieder herbeigeschafften Sachen zu vigiliren, und fodern zugleich diejenigen, welche von dem Hartung Kleidungsstücke ꝛc. der erwähnten Art gekauft haben, auf, solche bei Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerei an uns abzuliefern.

Nordhausen, den 5ten September 1837.

Die Untersuchungscommission.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. $\frac{15}{16}$ Tagewerk Land in drei Stücken in benneckensteiner Flur, dem Schneider Philipp Linde zugehörig, und abgeschätzt auf 59 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nordhausen, den 20sten Juni 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. $8\frac{1}{4}$ Tagewerk Acker, Wiese und Lehde, in benneckensteiner Flur belegen, und den Erben der

der verehelichten Catharine Elisabeth Grimm, gebornen Vogel, zu Hohegeiß zugehörig, abgeschätzt auf 200 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine und Kaufbedingungen in der Registratur der königl. Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

am 25sten October 1837 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum nothwendigen Verkaufe der dem Lohgerbermeister Andreas Riemann gehörigen in und bei Ellrich belegenen Grundstücke, als:

1) eines sub Nro. 160. in der Kirchgasse belegenen Wohnhauses nebst Hofraum, Scheuer, Seitengebäuden, Stallung und Zubehörungen, taxirt zu 1282 Thlr. 10 Sgr.,
2) das Drittel von einer zwischen Ellrich und der Drahthütte sub Nro. 423. belegenen Lohmühle, taxirt zu 113 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.,
3) eines in der Schäfergasse zwischen den liebenehmschen und busenschen Gärten belegenen Gartens, taxirt zu 200 Thlr.,
4) $\frac{3}{4}$ Acker Grummtwiese im Wernawege,
5) $\frac{1}{8}$ Acker Grummtwiese daselbst,
6) 1 Acker Land im Frauenbergsfelde,
7) $1\frac{1}{4}$ Acker Land vor der belle vue,
8) $\frac{3}{4}$ Acker Grummtwiese am Wernawege, taxirt zu 516 Thlr. 15 Sgr.,

steht ein Termin auf

den 22sten December d. J. nachmittags 10 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Ellrich an.

Das Taxationsinstrument und die neuesten Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Zur Subhastation des Miteigenthums des Johann Heinrich Dunkel zu Küllstädt an dem ihm und seiner Ehefrau Theresie, geborenen Fromm, gemeinschaftlich zugehörigen, zu Küllstädt sub Nro. 188. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, überhaupt abgeschätzt zu 313 Thlr., ist ein Termin auf den

23sten October 1837 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten September 1837. Der den Erben des Heinrich Bode gehörige, in hiesiger Feldflur auf dem Stelzenberge an Jacob Rhein und Johann Rothens Erben belegene Ackerland Nro. 3557., taxirt auf 30 Thlr., soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 22sten December d. J. nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4ten September 1837. Das dem Schöppen Johann Riethmüller zu Burgwalde gehörende, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Mühlengerechtigkeit nnd 41½ Acker Landes und Wiesen bestehend geschlossene Gut, taxirt zu 1812 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

27sten December d. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsrath Eichel im Gemeindehause zu Burgwalde subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 8ten September 1837. Das dem Georg Küstner zu Kelle gehörige, unter Nro. 19. belegene halbe Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 210 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den

16ten December c. nachmittags 3 Uhr

in loco Kelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 3ten August 1837. Die den Erben des Schulzen Albrecht zu Burgwalde gehörenden Güter, bestehend

1) aus dem ganzen Gerechtigkeitshause sub Nro. 6. und 11½ Acker Landes, geschätzt auf 900 Thlr.,
2) aus dem ganzen Gerechtigkeitshause sub Nro. 7. und 12½ Acker Landes, geschätzt auf 800 Thlr. in dasiger Flur,

sollen zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe

am 25sten November 3 Uhr nachmittags

an Ort und Stelle zu Burgwalde subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Die der wahnsinnigen Marie Henriette Heinemann zugehörigen, in thamsbrücker Flur gelegenen Wandeläcker, als:

1) 3¾ Acker, bestehend aus

a) ½ Acker Land im welsbacher Felde, hinter dem Lippersbachwege am Hange, neben Christiane Kaiser, taxirt . . . . 12 Thlr. 15 Sgr.

b) ¾ Acker Land im Fuchsloche, neben Christian Kaiser, taxirt . . . . 28 — ⸗ —

c) ½ — — im Mittelfelde vor der Schanzen, neben derselben, taxirt 18 — ⸗ —

d) ¾ — — daselbst, in der Queere über der Schanzen, taxirt . . 24 — ⸗ —

e) ½ — — am Beerberge, im merxleber Felde, neben Christian Kaiser, taxirt 12 — ⸗ —

f) ¾ — — am sundhäuser Wege daselbst, taxirt . . . . 30 — 15 —

Summa 135 Thlr. ⸗ Sgr.

2) ½ Acker einzeln Land im Mittelfelde über der Klinge, neben Barbare Bottner, taxirt . . . . 42 — ⸗ —

3) ½ Acker einzeln Land im merxleber Felde auf dem Weinberge, neben dem Schloßlande, taxirt . . . . 21 — ⸗ —

4) 1 Acker, bestehend aus

a) ½ Acker Land auf dem Diebessteige, neben Paul Christian Billhardt, taxirt 25 — ⸗ —

b) ½ — am sundhäuser Wege linker Hand, neben Paul Christian Billhardt, taxirt . . . . 24 — ⸗ —

Summa 49 Thlr. ⸗ Sgr.

sollen den

11ten Januar 1838 4 Uhr nachmittags

im Rathhause zu Thamsbrück verkauft werden.

Die Taxe und das Hypothekenattest liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Das zu Großengottern unter Nro. 364. gelegene, unter Berücksichtigung der Lasten und Abgaben auf 153 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzte Friedrich Andreas Böttcher'sche Wohnhaus soll

den 8ten Januar 1838 4 Uhr nachmittags

im Wirthshause zu Großengottern verkauft werden. Die Taxe und der Hypothekenschein liegen in unsrer Registratur zur Einsicht bereit.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt zu Suhl. Die der Witwe Eve Barbare Lang zugehörige, auf 35 Thlr. preuß. Courant abgeschätzte Hälfte des Wohnhauses Nro. 34. zu Dietzhausen soll

den 30sten December d. J. nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft, und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, den Adam Georg Pfeuffer'schen Kindern, Johanne Friederike, verehelichten Pfeuffer, gebornen Pfeuffer zu Frauenwald und Consorten zugehörige Grundstücke in Vesserer Flur:

a) $1\frac{5}{8}$ Acker Wiese im Vesserer Grunde, auf 75 Thlr. taxirt,

b) ein Garten am Helmersberge, auf 22 Thlr. taxirt,

c) die Hälfte von $\frac{1}{4}$ Acker 2 Grt. am Rodbachsberge, auf 30 Thlr. taxirt,

d) $\frac{1}{3}$ von $4\frac{1}{4}$ Acker 13 Gert. Wiese auf den Rödern, auf 105 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 22sten November 1837 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindestube zu Vesser subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Das den Conrad Panse'schen Beneficialerben gehörige, zu Sollstädt zwischen Simon und Schötensack belegene, zu 469 Thlr. Courant abgeschätzte Hintersättlerhaus nebst Zubehör, soll Theilungs halber

den 29sten November d. J. nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke daselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in hiesiger Gerichtsregistratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Des Schankpächters, vormaligen Linnenhändlers August Küchenthal zu Buhla belegene Grundstücke, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause nebst Zubehör, und $6\frac{1}{4}$ Acker Land, abgeschätzt auf 767 Thlr. 10 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 28sten November d. J. vormittags 10 Uhr

in der dasigen Gemeindeschänke subhastirt werden.

Subha-

Subhastation. Folgende, zu dem Nachlaß des allhier verstorbenen Georg Christian Freitag gehörige Grundstücke, als:

1) das in der hiesigen Obergemeinde gelegene, unter Nro. 94. catastrirte Wohnhaus nebst Zubehör,
2) $3\frac{7}{16}$ Acker Land und Wiesen in hiesiger Flur,

worüber die Taxe und Hypothekenatteste in unserm Geschäftslocale zu Langensalza einzusehen sind, sollen auf

den 12ten Januar 1838 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden, und geltend zu machen.

Altengottern, am 5ten September 1837.

Adelig marschallsches Patrimonialgericht.

Verkauf eines Hauses. Das den vorstädtischen Gemeinden Petri und Margarethen gehörige Küster- und Schulhaus am Petristeinwege dahier, taxirt zu 435 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., soll Donnerstag des 26sten October c. vormittags 10 Uhr auf der großen Rathsstube meistbietend verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Mühlhausen, den 31sten August 1837.

Der Magistrat.

Grummtverkauf. Von nachbeschriebenen, in der Flur des Dorfs Wehra belegenen vormaligen Rittergutswiesen, als:

Rohrbüge,
Anderthalb-Ackersrod,
Melmhügel,
Göhren,
Neues-Land,
Sündfluth und
Wolfsecke,

soll die dießjährige Grummtärnte

am 25sten dieses Monats vormittags von 9 Uhr ab

auf den erwähnten Wiesen selbst öffentlich an die Meistbietenden verpachtet werden.

Weißensee, den 18ten September 1837.

Der königl. Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justizrath
Wenzel.

Anstel.

Anstellung von Lehrern. In Folge allerhöchster Cabinetsordre, d. d. 29sten März 1837, wird binnen Kurzem in den disponibelen Räumen des vormaligen hiesigen Augustinerklosters eine königliche Garnisonschule zur Einrichtung kommen, an welcher vier evangelische Lehrer, ein katholischer Religionslehrer und auch eine Lehrerinn in weiblichen Handarbeiten Anstellung finden werden.

Individuen, die sich bereits im Lehr- und Schulfache practisch versucht haben, und denen eine Anstellung an der benannten Schule wünschenswerth erscheint, werden hiermit aufgefodert, sich längstens bis zum 1sten October c. unter Vorlegung günstiger Zeugnisse über ihre bestandene Prüfung und bisherige Amtsführung, und resp. über die Art, wie sie ihrer Militairpflicht Genüge geleistet haben, bei unserm Mitgliede, dem königlichen Divisionsprediger und Studiendirector Quehl persönlich zu melden, und dessen weitern desfallsigen Mittheilungen entgegen sehen zu wollen.

Erfurt, am 23sten August 1837.

Curatorium des von brenken'schen Militair-Schulfonds.

Anzeigen.

Zu kaufen wird gesucht:

ein eiserner, noch guter Depositalkasten

vom Magistrat zu Nebra.

Verkauf einer Mühle, nebst Länderei und Pferden. Ich beabsichtige, meine in sehr gutem Stande befindliche Mühle mit einem Mahlgange zu Sickerode im Kreise Heiligenstadt, die dabei liegende Länderei, aus 60½ Acker guten artbaren Lande und 5 Acker Wiesen, wovon 3 Acker zweischürig sind, bestehend, nebst 3 Pferden und sämmtlichem Schiff und Geschirr aus freier Hand zu verkaufen, und habe zu diesem Verkaufe einen Termin

auf den 16ten November vormittags 10 Uhr

in meiner Wohnung anberaumt.

Indem ich Kauflustige ersuche, sich in diesem Termine einzufinden, bemerke ich zugleich, daß auch vor diesem Termin, wenn ein annehmliches Gebot erfolgt, der Verkauf der Mühle, angeblichen Falls mit Einschluß der Pferde und des Geschirres, so wie der Ländereien abgeschlossen werden kann.

Sickerode, den 10ten September 1837.

Der Müller Philipp Engelhart.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 38.

Erfurt, den 30sten September 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 260. Handel der Buchbinder mit gebundenen Büchern. 8136. A. 1. Pl.

Die königlichen Ministerien der Finanzen, des Innern für Gewerbeangelegenheiten, und des Innern und der Polizei haben auf eine Anfrage:

ob Buchbinder, die mit Schul- und Gebetbüchern handeln wollen, der Genehmigung der Landes-Polizeibehörde bedürfen?

mittelst Rescripts vom 11ten August c. entschieden, daß, da die Befugniß zum Handel mit Büchern nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 23sten October 1833 (Gesetzsammlung vom gedachten Jahre Seite 290.) ohne Ausnahme von der ausdrücklichen Genehmigung der Landes-Polizeibehörde abhängig gemacht ist, auch Buchbinder, wenn sie mit Büchern handeln wollen, diese Genehmigung besitzen müssen. In sofern sich der Handel der Buchbinder bloß auf Schul- und Gebetbücher, Bibeln und dergleichen beschränken soll, kann von dem Nachweise der Qualification und des Vermögens, wie er für Buchhändler vorgeschrieben ist, abstrahirt werden. Hinsichts der Gewerbesteuerpflichtigkeit der Buchbinder, die mit selbst gebundenen Büchern handeln, haben die genannten königlichen Ministerien bestimmt, daß ein Buchbinder, der nur mit selbstgebundenen Büchern handelt, dadurch bloß in der Klasse H. gewerbsteuerpflichtig wird, falls er es nicht schon durch die Zahl seiner Gehülfen ist.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 14ten September 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 261.
Beförderung der Dienstcorrespondenz zwischen diesseitigen und kaiserlich österreichischen Behörden.
1377. C. Pl.

Zu Folge einer mit der kaiserlich österreichischen obersten Hof-Postverwaltung zur Erleichterung des dienstlichen Verkehrs getroffenen Vereinbarung sollen bis auf weitere Bestimmung sämmtliche amtliche Mittheilungen (Correspondenz und Actensendungen, letzte bis zum Gewicht von einem Pfunde) zwischen den diesseitigen und den kaiserlich österreichischen Behörden von jetzt an gegenseitig portofrei befördert werden, wenn solche mit öffentlichem Siegel und einer den Gegenstand bezeichneten generellen Rubrik, z. B. herrschaftliche Polizei-, Justiz- rc. Sache, Militaria rc. versehen sind.

Erfurt, den 18ten September 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 262.
Beaufsichtigung und Erhaltung der Kunstdenkmäler der Vorzeit.
4280. A. 3. Pl.

Mit Bezugnahme auf die frühern wegen Beaufsichtigung und Erhaltung der Kunstdenkmäler ergangenen Verfügungen weisen wir, in Folge höherer Anordnung, die Vorstände sämmtlicher öffentlichen Anstalten, der städtischen Sammlungen, der Kirchen rc. hierdurch auf das Gemessenste an:

1) an den ihrer Aufsicht untergebenen Kunstsachen, wie z. B. architectonischen Denkmälern, Kirchengemälden, gemalten Glasfenstern u. s. w. weder Reinigungen noch Restaurationen ohne unsere vorher einzuholende Genehmigung vornehmen zu lassen, und
2) von diesen Kunstsachen ohne unsere ausdrückliche Genehmigung nichts auf irgend eine Art zu veräußern.

Erfurt, den 16ten September 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 263.
Umtausch alter Kassenanweisungen vom Jahre 1824.
1441. C.

Mit Bezugnahme auf unsere, durch die hiesigen Zeitungen und die Amtsblätter der königlichen Regierungen erlassene Bekanntmachung vom 3ten Juli d. J. fodern wir die Inhaber alter Kassenanweisungen vom Jahre 1824 wiederholt auf, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungs-Hauptkassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder in barem Gelde baldigst einzuliefern. Wir machen zugleich mit Hinweisung auf die Bestimmung in §. IV. der allerhöchsten Cabinetsordre vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1706.) darauf aufmerksam, daß nach Verlauf von sechs Wochen,

chen, vom Erlaß dieser zweiten Bekanntmachung an gerechnet, der Präclusivtermin für die Einlösung der alten Kassenanweisungen anberaumt werden wird.

Berlin, den 16ten September 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

In Bezug auf den Inhalt der vorstehenden Bekanntmachung wird das Publicum zugleich davon in Kenntniß gesetzt, daß der Umtausch der alten gegen neue Kassenanweisungen oder gegen bares Geld sowohl bei unserer Hauptkasse hierselbst, als auch bei den Kreiskassen, so weit deren Bestände dazu hinreichen, bewirkt werden kann.

Erfurt, den 25sten September 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 264. Festsetzung der Gebühren eines Justizcommissarius in summarischen Sachen.

Den sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird in Gemäßheit des Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 28sten Juni d. J. die Bestimmung des Ministerialrescripts vom 26sten November 1835 (Jahrbücher XLVI. 515.) in Erinnerung gebracht, wonach die Festsetzung der Gebühren und Auslagen eines Justizcommissarius, welcher eine Partei in einer summarischen Prozeßsache in zweiter Instanz vertreten hat, bei demjenigen Gerichte erfolgen soll, bei welchem die mündliche Verhandlung und Entscheidung in dieser Instanz Statt gefunden hat.

Hieraus folgt, daß, wenn in Bagatell- und summarischen Prozessen in zweiter Instanz eine mündliche Verhandlung nicht eingetreten, sondern auf die ohne solche geschlossenen und zum Spruch eingesendeten Acten von dem Obergerichte erkannt worden ist, die Mandatariengebühren und Auslagen für die Apellationsschrift, Beantwortung derselben, Abwartung des Beantwortungstermins u. s. w. nicht von dem Obergerichte festzusetzen sind, sondern diese Festsetzung bei dem Gerichte erster Instanz nachgesucht werden und solches sich derselben unterziehen muß.

Die Untergerichte haben sich hiernach genau zu achten.

Naumburg, den 15ten September 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Perso-

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 265. Von Seiner Excellenz dem Herrn geheimen Staatsminister von Ladenberg ist dem bisherigen Amtmann Gustav Felber zu Gerode der Charakter eines königlichen Oberamtmanns verliehen worden.

Der bisher bei der königl. Regierung zu Aachen angestellt gewesene Referendarius von Ripperda ist in gleicher Eigenschaft zum hiesigen Regierungs-collegium versetzt worden.

Der bisherige evangelische Pfarrsubstitut zu Falken, Constant Aurbach, ist zum Pfarrer in Tottleben, im Kreise Langensalza, ernannt worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat August Friedrich Gottfried Müller ist zum Schullehrer, Cantor, Organisten und Küster der evangelischen Gemeinde Bechstädtwagd, des Kreises Erfurt, provisorisch ernannt worden.

Der vormalige freiwillige Jäger, nachherige Füsilier August Winkler ist zum Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Executor bei dem königlichen Rentamte zu Nordhausen und der damit verbundenen Forstkasse ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 266. Empfehlung von Schriften.

Die Herren Directoren der Gymnasien und Realschulen werden auf das „teutsche Lesebuch für die mittleren Klassen von Gymnasien und Realschulen von Hinke, Subrector an dem Domgymnasium zu Merseburg,“ hierdurch aufmerksam gemacht.

Magdeburg, den 12ten September 1837.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger und eine Beilage.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 38sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten September 1837.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Dem Einwohner Georg Adam Sturm in Eigenrode sind am 26sten August c. durch Oeffnung dreier Laden nachbezeichnete Gegenstände:

1) eine silberne Kette mit fünf Gängen, woran sich ein vergoldetes Kreuz mit einem bläulichen unächten Steine befand; an dem Kreuze hingen zwei mit Oesen und Eicheln versehene Laubthaler, 2) ein rothseidenes Halstuch mit grüner Kante, 3) ein gelbkattunenes Halstuch, 4) ein blauseidenes Halstuch mit grüner Kante, 5) eine Tabakspfeife mit schwarzem Rohr und porcellanenem Kopf, auf welchem ein Hirsch, ein Baum und ein Hund gemalt war, 6) eine runde Schnupftabaksdose mit der Aufschrift: Haben Sie ein Logis für eine Familie? nein, ich bin nur auf ledige Herrn eingerichtet, 7) eine Schnur von weißen Perlen, woran sich ein halber Gulden braunschweigsches Gepräge befand, entwendet.

Wir fodern hierdurch auf, zur Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 20sten September 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Der unverehelichten Dorothee Rüdiger im hiesigen Spinnhause sind aus einem verschlossenen Koffer 25 Thlr. preußisch Courant in $\frac{1}{1}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Stücken entwendet worden.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir, behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung des Gestohlenen mitzuwirken.

Nordhausen, den 16ten September 1837.

Die Untersuchungscommission des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekannt-

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 11ten September 1837. Von den den Erben des Bäckers Adam Rhein zugehörigen, in hiesiger Feldflur belegenen Grundstücken, bestehend in 13⅞ Acker Landes und Wiesen, geschätzt zu 535 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll die dem Studiosus Jacob Rhein an diesen Grundstücken zustehende Hälfte

den 30sten December c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4ten September 1837. Die dem Ackermann Andreas Pingel zu Schönau gehörigen Grundstücke, bestehend aus

1) dem daselbst sub No. 8. belegenen ganzen Gerechtigkeitshause, geschätzt zu 572 Thlr. 15 Sgr.,
2) den in dasiger Feldflur belegenen 13½ Ackerstücken, geschätzt zu 445 Thlr.,
3) dem an der Chaussee bei Schönau belegenen neu erbauten Hause, geschätzt auf 225 Thlr.,
4) dem an der uderschen Feldflur belegenen 1 Acker Landes, geschätzt auf 35 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf

den 13ten Januar k. J. nachmittags 3 Uhr

in loco Schönau subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Wilhelm Bierwirth gehörigen, in rüxleber Feldflur an der Wipper belegenen, und zu 60 Thlr. abgeschätzten ¾ Acker Landes, sonst Wiesen, steht ein Termin

auf den 30sten November d. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 3ten August 1837.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen als von hagensches Patrimonialgericht zu Vollenborn. Die aus Haus, Garten und 8 Ackerstücken bestehende Besitzung des Leinwebers Martin Widdelbach und dessen Ehefrau, Anne Margarethe, gebornen Weißenborn zu Vollenborn, und in dasiger Flur, abgeschätzt, und zwar

a) das Haus Nro. 58. und dessen Zubehörungen zu 420 Thlr.,

b) die Feldgrundstücke zu 195 Thlr.,

sollen am

15ten November c. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause in Vollenborn subhastirt werden.

Die Taxe kann täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens im obigen Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, der minorennen Charlotte Gottlobine Wilhelmine Adam allhier zugehörige walzende Grundstücke:

a) die Hälfte von 1 Acker an der Haart, auf 55 Thlr. taxirt,

b) die Hälfte von 1 Acker im Merzengrunde, auf 35 Thlr. taxirt,

c) ein Sechstheil von einem $\frac{5}{8}$ Tagwerk haltenden Stück Wiese an der Straße, auf 33 Thlr. 10 Sgr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 30sten November 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonialgesammtgericht zu Wahlhausen. Die den Erben des Anton Nolte zu Birkenfelde gehörige, in rummerödder Feldflur belegene Grundstücke $1\frac{1}{4}$ Acker Land, zu Folge der nebst neuestem Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 108 Thlr. taxirt, sollen

den 18ten December c. nachmittags 2 Uhr

zu Birkenfelde verkauft werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Freienbessingen. Die dem Einwohner Georg Friedrich Röbig sub Nro. 28. zugehörigen Häuser nebst daran befindlichem Garten und dazu gehörigem Gemeindelande, welche auf 98 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt sind, sollen

auf den 1sten November vormittags 11 Uhr

meistbietend an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Diejenigen, welche Realansprüche haben, werden aufgefodert, solche längstens im Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzuzeigen. Taxe und Bedingungen können in der Registratur des hiesigen Patrimonialgerichts eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht zu Grüningen. Das sub Nro. 43. catastrirte, Johann Andreas Marhold hier gehörige Wohnhaus sammt Garten und Zubehör allhier, soll auf

den 4ten November 1837 mittags 12 Uhr

an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht zu Grüningen. Das sub Nro. 25. catastrirte, Georg Andreas Schiek hier gehörige Wohnhaus sammt Garten und Zubehör allhier, taxirt 110 Thlr., soll auf

den 4ten November c. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Taxe und neuester Hypothekenschein liegen in unserer Registratur zur Einsicht offen.

Subhastation. Es sollen ein Haus und 1⅛ Acker Land des Caspar Weber hier, welche auf 208 Thlr. 5 Gr. taxirt sind,

den 11ten October d. J. früh 10 Uhr

im hiesigen Gemeindegasthofe subhastationsmäßig ausgeboten, und nachmittags von 2 Uhr ab weiter versteigert werden. Unter Hinweisung auf das am Verkaufsorte aushängende Subhastationspatent und die hier zur Einsicht bereit liegenden Acten, wird dieses bekannt gemacht.

Vieselbach, den 28sten August 1837.

Das großherzogliche sächsische Justizamt hier.

Bekanntmachungen

über

gefertigte Hypothekenbücher und Tabellen in dem zum Departement der königlichen Regierung zu Erfurt gehörigen Bezirke des königlichen Oberlandesgerichts der Provinz Sachsen in Naumburg,

zum 38sten Stücke des Amtsblattes.

Erfurt, den 30sten September 1837.

Das königliche Oberlandesgericht von Sachsen bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das Hypothekenbuch über nachfolgende exemte Güter, Grundstücke und Gerechtsame, als:

1) das Erblehnrittergut Baumersroda, im querfurter Kreise;
2) das Weiberlehnrittergut Wallhausen, im sangerhäuser Kreise;
3) das Allodialrittergut Henningsleben, im langensalzaer Kreise;
4) die Herrschaft Frohndorf, im eckartsbergaer Kreise;
5) die Erblehnrittergüter zu Bleddin, vormals sanderschen und kanneschen Antheils, im wittenberger Kreise;
6) zwölf Äcker Wiesen in schwerstädter Flur, zu dem im Großherzogthume Weimar gelegenen Rittergute Kranichborn gehörig, im weißenseer Kreise;
7) die der Stadtgemeinde zu Ziegenrück gehörigen Lehnstücke daselbst, so wie zu Keila, Moxa, Posen und Cülmla, im ziegenrücker Kreise;
8) die Erbpachtgerechtigkeit der allodificirten Niederjagd in den Bergen und Fluren des Dorfs Gröden ꝛc., im liebenwerdaer Kreise;
9) das als Vorwerk zu dem Amte Seeburg gehörig gewesene, jetzt nettesche Gut zu Beesenstädt, im mansfelder Seekreise;
10) das vormalige Domainen-, jetzige Rittergut Ringleben, und
11) die Domaine Wandersleben, letzte beide im erfurter Kreise;

vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte in Gemäßheit des §. 14. des Hypothekenpatents vom 16ten Juni 1820, nunmehr lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung, und der Hypothekenordnung zu bestimmen ist. Naumburg, den 1sten September 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Das unterzeichnete Berggericht macht hiermit bekannt, daß das Hypothekenbuch über die Hütten= und Hammerwerke der Provinz Henneberg bis auf die Besitztitelberichtigung über 1/8tel Antheil am bennshäuser, 1/12tel Antheil am schmiedefelder, 1/4tel Antheil am heinrichser Stahl=, und 1/3tel Antheil beim mäbendörfer Eisenhammer vollendet, und der Erwerb neuer Hypothekenrechte lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, der allgemeinen Gerichtsordnung und der Hypothekenordnung zu bestimmen ist.

Suhl, den 6ten September 1837.

Königlich henneberg=neustädtsches Berggericht.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 39.

Erfurt, den 7ten October 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 25sten v. M. ausgegebene 18te Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 267.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter:

Nro. 1819. vom 6ten August 1837, Erläuterungen und Ergänzungen der Verordnungen über die Censur der Druckschriften vom 18ten October 1819 und 28sten December 1824 enthaltend;

Nro. 1820. vom 17ten August 1837, betreffend die Bestätigung des Tarifs zur Erhebung eines Brückengeldes bei Henrichenburg, im Regierungsbezirk Münster;

Nro. 1821. vom nämlichen Tage, den Tarif zur Erhebung dieses Brückengeldes;

Nro. 1822. vom 24ten August 1837, über die Befugnisse des Justizministers zur Ertheilung von Geschäftsinstructionen;

Nro. 1823. vom 24sten August 1837, die Anwendbarkeit der §. §. 34 bis 106. Tit. 35. Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung, über das fiscalische Untersuchungsverfahren in der Rheinprovinz und in Neu-Vorpommern betreffend.

Erfurt, den 4ten October 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Zu Folge Rescripts des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 15ten d. Mts. ist den englischen Versicherungsgesellschaften Nro. 268. Concessions-ertheilung für ausländische

Sun fire office, und

Royal Exchange,

die

Feuer-Versicherungsgesellschaften. die Erlaubniß zur Uebernahme von Mobiliarversicherungen gegen Feuersgefahr in den königlichen preußischen Staaten ertheilt, der Gesellschaft

West of Scotland

aber nur einstweilen gestattet worden, ihre laufenden Versicherungen innerhalb Landes vorläufig zu prolongiren, nicht aber neue Risicos zu übernehmen.

Wir bringen solches in Bezug auf §. 6. des Gesetzes vom 8ten Mai c., das Mobiliar-Feuerversicherungswesen betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 28sten September 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 269. Trauungen schwarzburg-sondershäuser Unterthanen. 6578. A. 2.

Nach Vorschrift des fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Gesetzes über das Unterthanen- und Heimathsrecht vom 19ten Februar 1833, braucht in dem Falle, wo ein dortiger Unterthan mit oder ohne Schuld eines inländischen Geistlichen sich mit einer Ausländerinn ohne Erlaubniß der nächst vorgesetzten Behörde seines Heimathsortes oder gegen den Willen der letzten verheirathet hat, weder seine Frau, noch seine eheliche Nachkommenschaft in das dortige Gebiet aufgenommen zu werden.

Unter Bezugnahme auf unsere bereits unter dem 2ten December 1821, 10ten December 1827, 11ten Februar 1830, 6ten December vorigen, und 9ten Mai d. J. in den Amtsblättern erlassenen Bekanntmachungen werden sämmtliche Geistliche unseres Verwaltungsbezirkes auf obige Bestimmungen aufmerksam gemacht, um Nachtheilen, welche aus deren Nichtbeachtung für diesseitige Unterthanen entstehen könnten, möglichst vorzubeugen, und zu dem Ende Trauungen der letzten mit fürstlich schwarzburg-sondershausenschen Unterthanen nur dann vorzunehmen, wenn den vorgeschriebenen Erfodernissen vollständig genügt ist.

Erfurt, den 2ten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 270. Nachdem der Professor Dr. Thierbach auf seinen Antrag von dem bisher verwalteten Amte eines Localcensors für Erfurt entbunden worden ist, haben die dem Censurwesen vorgesetzten königlichen hohen Ministerien dieses Amt mittelst

mittelst Respripts vom 4ten August d. J. dem vormaligen Director der Divisionsschule, Major außer Dienst Benicken in Erfurt übertragen.

Der bisherige Lehrer an der Seminar-Musterschule zu Erfurt, Martin Goldschmidt, ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen daselbst angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer Gottfried August Ritter zu Erfurt ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen daselbst bestätigt worden.

Der bisherige provisorische Substitut des Schullehrers der evangelischen Gemeinde zu Trebra, Kreises Nordhausen, August Neumeier, ist definitiv angestellt worden.

Der Elementar-Schulamtscandidat Johann Lorenz König ist provisorisch als Schullehrer der evangelischen Gemeinde Dorf-Besser, im Kreise Schleusingen, angestellt worden.

Der Lehrer Johann Christoph Seltzam ist als Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Erfurt definitiv angestellt worden.

Der Justizcommissarius Carl Ludwig Arndt zu Annaburg ist durch das Ministerialrescript vom 13ten d. Mts zum Notarius im Bezirke des königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Berichtigung.

Seite 262 Zeile 7 des vorigen Stücks des Amtsblattes ist statt bezeichneten, zu lesen: bezeichnenden.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger
zum 39sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 7ten October 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Tuchmacher und Weber Johann Nitzold aus Langenhain im Gothaischen, ist am 7ten September c. Vagabundirens halber aus dem Kreise Erfurt über die diesseitige Landesgränze gebracht, und demselben die Rückkehr in die königl. preuß. Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 2ten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Vorname: Johann, Zuname: Nitzold, Gewerbe: Tuchmacher und Weber, Geburts- und Wohnort: Langenhain im Gothaischen, Religion: evangelisch, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 2 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei und gewölbt, Augenbraunen: schwarzbraun, Augen: blaugrau, Nase: mittel, Mund: desgleichen, Bart: braun, Zähne: einige Backenzähne fehlen, Kinn: oval, Gesichtsbildung: desgleichen, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittelmäßig, Sprache: thüringer Dialect, besondere Kennzeichen: Schnittnarbe am linken Zeigefinger.

Bekleidung.

1) Grüne Tuchjacke, 2) grautuchene Hose, 3) gelb- und rothgestreifte Weste, 4) schwarze Tuchmütze.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachdem über den Nachlaß des zu Beuren verstorbenen Kesselführers und Gastwirths Christian Reinhold, bestehend in einem Gerechtigkeitshause und 9 Acker Landes

und Wiesen, taxirt zu 1182 Thlr., und in 219 Thlr. 7 Sgr. als dem Erlöse des Mobiliars, der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet, und zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche an diese Nachlaßmasse ein Termin auf

den 30sten December d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Schreyer hier an Gerichtsstelle angesetzt worden, so werden die unbekannten Gläubiger aufgefodert, in diesem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei mangelnder Bekanntschaft der Justizrath Keussel und die Justizcommissarien Hagemeister und Reinhold zur Auswahl vorgeschlagen werden, zu erscheinen, widrigenfalls die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Worbis, den 30sten Juli 1837.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictalladung. Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des allhier verstorbenen Herrn Carl Gottlob Schmalz aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefodert, solche spätestens in dem auf

den 14ten December dieses Jahres

anberaumten Liquidationstermine, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse und des Verlustes der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, anzumelden und zu bescheinigen.

Thalborn, den 28sten August 1837.

Herrlich schülersches Gericht daselbst.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den hertingschen Erben gehörenden Grundstücke, bestehend

a) in dem Erbpachtsrechte an dem Gute Nro. 12., zu 1967 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. geschätzt, und

b) in 2¼ Acker Wiesen, zu 60 Thlr. 14 Sgr. geschätzt,

zu Friedrichsrode belegen, sollen

am 9ten December d. J. morgens 11 Uhr

in der Schänke daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 4ten August 1837.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 44. belegene Haus nebst neuerbauter Schmiede und Schmiedewerkzeuge, $\frac{1}{2}$ Tagewerk Acker und das Erbpachtsrecht an $\frac{3}{4}$ Tagewerk Wiese in der königl. Theilung benneckensteiner Flur, den Erben des Nagelschmieds Wilhelm Liebetruth und dessen Ehefrau, später verehelichten Miehe, zugehörig, und abgeschätzt auf 405 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf, zu Folge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur der königl. Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxe, sollen

am 18ten November d. J. nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier am Neuenwege sub Nro. 912. belegene, der verehelichten Schiller, gebornen Hartmann gehörige, und zu 287 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Hofraume und Zubehör, soll in termino

vom 21sten December d. J. nachmittags 3 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxations-instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 12ten August 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Heinrich Moler'schen Erben gehörende, hieselbst auf dem neustädter Kirchhofe Nro. 1067 a. belegene, und zu 230 Thlr. gerichtlich geschätzte Haus soll

am 30sten November c. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hieselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Es ist Termin zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des Valentin Schöcke gehörigen Hauses zu Breitenbach sub Nro. 96. nebst Zubehör und der in der dasigen Flur gelegenen Grundstücke, abgeschätzt zu 703 Thlr., worüber die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf

den 13ten Januar 1838 vormittags 9 Uhr,

 im

im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Ausschließung vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Erben des zu Bleicherode verstorbenen Fleischermeisters Friedrich August Goldmann sollen folgende Grundstücke, als:

a) ⅛ Hufe Stadtland zu 6¼ Acker, taxirt zu 174 Thlr. 7 Sgr. 10½ Pf.,

b) ½ der Hufe Münchland zu 4 Acker, taxirt zu 175 Thlr.,

c) ½ Acker Land im Winkel, taxirt zu 21 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,

in termino vom 3ten Januar 1838 nachmittags 2 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission in Bleicherode verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nordhausen, den 23sten August 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königlich Land- und Stadtgericht in Worbis. Die der Witwe Elisabeth Hellwing gehörigen, in der bischofferoder Feldflur gelegenen, zu 204 Thlr. 15 Sgr. taxirten Grundstücke, worüber die Taxe und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 6ten Januar 1838 vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthschaftshause daselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen Verkaufe des den Geschwistern Raabe zugehörigen, zu Breitenbach sub Nro. 144. gelegenen Einwohnerhauses nebst 6⅞ Acker Land, taxirt zu 267 Thlr., worüber die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, ist Termin auf den

13ten Januar 1838 vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber, und alle unbekannten Realprätendenten, diese bei Vermeidung der Ausschließung, vorgeladen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Folgende dem Ackermann Wilhelm Schnitter in Schierschwende gehörige, daselbst und in dasiger Flur gelegene Grundstücke, nämlich:

a) das Bauerngut Nro. 2., geschätzt auf 850 Thlr.,

b) 64 Stück Wandeläcker, geschätzt auf 596 Thlr.,

sollen auf den 11ten December d. J. mittags 12 Uhr in der Gemeindeschänke zu Schierschwende an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxationsverhandlungen und Hypothekenscheine liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Auf den 12ten December d. J. nachmittags 2 Uhr sollen 34 Stück den Heinrich Böhm'schen Eheleuten in Falken gehörige, auf 211 Thlr. geschätzte, aus dem zur Einsicht bereit liegenden Taxationsverhandlungen näher zu ersehende Wandeläcker in dem Gemeindehause zu Falken verkauft werden. — Alle unbekannte Realprätendenten haben sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Strafe des Ausschlusses zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die dem Friedrich Knabe in Großenburschla gehörigen Grundstücke, nämlich

a) das daselbst sub Nro. 69. gelegene Haus, geschätzt zu 120 Thlr.,

b) 14 Stück Wandeläcker, geschätzt zu 70 Thlr. 15 Sgr.,

so wie die der Anne Elisabeth Knabe, verehelichten Hoßbach, daselbst gehörigen 10 Stück Wandeläcker, in dasiger Flur, geschätzt auf 37 Thlr. 20 Sgr., sollen auf den 10ten Januar 1838 nachmittags 2 Uhr im Gemeindehause zu Großenburschla verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen, in welchen jene Grundstücke speciell verzeichnet stehen, liegen zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtsamt in Suhl. Folgende, den Gottlieb Borsch'schen Kindern in Suhl zugehörigen Grundstücke, als:

a) das sub Nro. 44 b. des dritten Stadtdistrikts hier in Suhl belegene Wohnhaus, auf 666 Thlr. 20 Sgr. taxirt,

b) ½ an 2¼ Acker 14 Grt. Land hinterm Gottesacker auf der Ebene, zu 805 Thlr. taxirt,

c) ½ an

c) ½ an 1¾ Acker 38 Grt. Land am Loh, zu 250 Thlr. taxirt,
d) ¼ an 5¼ Acker 21 Grt. Wiese auf der Aue, zu 400 Thlr. taxirt,
e) 1½ Acker 20 Grt. Land, jetzt Garten am heinrichser Wege, zu 375 Thlr. taxirt,
diese Grundstücke sub b. e. in suhler Flur,
f) das in sechs verschiedenen abgegränzten Stücken bestehende, und hiernach zu dismembrirende große Wolfengut, als:
8 Acker 4 Ruthen Land gegen den Sehmer,
2 Acker 21 Ruthen Land an der Straße und Sehmer, und
2½ Acker 33 Ruthen Land daselbst beschrieben,
in suhlerneundorfer Flur, auf 930 Thlr. taxirt,

worüber Taxen und Hypothekenatteste täglich in unsrer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 22sten December c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle hier in Suhl subhastirt werden.

Zugleich werden in Betreff der sub a bis f. beschriebenen Wandeläcker alle unbekannten Realprätendenten hierdurch aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, dem Heinrich Recknagel zu Stützerbach zugehörigen Immobilien:

a) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 25 und 26. zu Stützerbach, auf 15 Thlr. taxirt,
b) ½ Acker Artland am Lauersberge in stützerbacher Flur, auf 60 Thlr. taxirt,
c) ½ Acker Wiesrod im Leutelsthale daselbst, auf 25 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe bei unserer Registratur eingesehn werden kann, sollen

am 29sten November c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Stützerbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode. Das den Heinrich Pohlner'schen Erben gehörige, zu Großwerther zwischen Henze und Wiederhold belegene Anbauerhaus, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 109 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungs halber

den 1sten December d. J.

nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschänke zu Großwerther subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode. Die dem Ackermann Gottfried Steinecke gehörige, in haserunger Flur belegenen 83¾ Acker 78¼ Ruthe 14¾ Fuß Land und Wiesen, abgeschätzt auf 2716 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 5ten Januar 1838

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Haserungen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial Kreisgericht in Bleicherode. Das dem Ackermann Gottfried Steinecke gehörende, zu Haserungen sub Nro. 1. zwischen der Gemeinde und Andreas Peter belegene Ackergut, bestehend aus Haus, Hof, Scheune, Stallung, Garten, zwei Hufen 23 Acker Land und Wiesen, und zwei Hausäcker, abgeschätzt auf 6391 Thlr. Courant, besage der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6ten April 1838

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Haserungen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Die zu Buhla sub Nro. 55. und 68. belegenen, den Beneficialerben der Witwe Mehler, gebornen Spieß gehörenden beiden Häuser nebst Zubehör, abgeschätzt resp. auf 351 Thlr. und 76 Thlr. 25 Sgr., besage der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 9ten Januar 1838

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Buhla subhastirt werden.

Nothwendige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Die dem Einwohner Johann Ernst Zißling zugehörigen, in hiesiger Flur gelegenen sämmtlichen Grundstücke, 19¾ Acker, abgeschätzt auf 1113 Thlr., sollen auf

den 17ten November vormittags 10 Uhr

meistbietend an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenattest können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Realberechtigte haben sich spätestens in dem Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Frei-

Freiwillige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Das den Erben der verstorbenen Elisabeth Margarethe Höhne zugehörige Haus und Zubehör sub Nro. 57., abgeschätzt auf 370 Thlr., soll auf

den 16ten December vormittags 10 Uhr

meistbietend an Gerichtsstelle verkauft werden.

Realansprüche sind längstens im Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Nothwendiger Verkauf. von Hanstein'sches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Das dem Georg Adam Jung zu Gerbershausen gehörige Gut, aus einem Wohnhause mit Garten, Stallung und Gemeindegerechtigkeit bestehend, taxirt zu 205 Thlr., so wie ¾ Acker Land, taxirt zu 35 Thlr. 15 Sgr., sollen

den 28sten December c. vormittags 11 Uhr

zu Gerbershausen subhastirt werden, und können die Taxationsverhandlungen, die neuesten Hypothekenscheine und Bedingungen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Wahlhausen, den 20sten September 1837.

Nothwendiger Verkauf. Gerichtsamt Gefell. Das Haus sub Nro. 80. am untern Markte der Stadt Gefell, und ein und ein halb berliner Scheffel Ackerland auf der Leiten in der geseller Feldflur, erstes zu vierhundert und achtzig Thaler, letztes zu dreißig Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt, und beide dem Hauptsteueramts-Assistenten August Pfister und dessen Tochter, so wie den Kindern des Kaufmanns Peter Christoph Roth gemeinschaftlich gehörig, soll

am 9ten Januar 1838 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Verkauf einer Fischereigerechtigkeit und Wiese. Zum Verkauf der Fischereigerechtigkeit:

a) in der Apfelstädt bei Wandersleben,

b) in dem gehegten Wasser und dem Weidenmühlgraben,

so wie der mit letzter bisher verbundenen Wiese, einzeln oder zusammen,

haben wir einen Termin auf den 11ten November vormittags 11 Uhr in unserm Geschäftslocal auf hiesigem Rathhause anberaumt, und laden Kauflustige hierzu mit dem Bemerken ein, daß die Kaufbedin-

bedingungen im Termin vorgelegt, auch schon vorher im Geschäftszimmer des Stadtsecretairs Diener eingesehen werden können.

Auch wird in dem gedachten Termine die Fischerei in der Apfelstädt versuchsweise in Pacht ausgeboten werden.

Erfurt, den 27sten September 1837.

Der Magistrat.

Verpachtung einer Domaine. Die königliche Domaine Sittichenbach, im querfurter Kreise, zwischen Eisleben und Querfurt belegen, und etwa 6 Meilen von Nordhausen und 6 Meilen von Halle entfernt, wozu

a) 1401 Morgen 86 □Ruthen Ackerland, größtentheils vorzüglicher Gerstenboden,
 158 — 67 — Wiesen,
 68 — 41 — privative Angerhütung,
 58 — 171 — Gärten und Obstnutzung,

b) bedeutende Außenhütungen,

c) Brauerei,

d) Teichfischerei,

e) Wirthschaftsspann- und Handdienste aus den Amtsdörfern,

f) Baudienste aus denselben,

g) Geld- und Getreidegefälle

gehören, und welche Johannis 1838 pachtlos wird, soll, unter Feststellung des geringsten jährlichen Pachtgeldes von 7142 Thlr. 6 Pf., incl. 2380 Thlr. Gold für die Vorwerksnutzungen und Berechnung des Hauptertrags von 7453 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., incl. 2492 Thlr. 15 Sgr. Gold, unter den festgesetzten Bedingungen auf die 24 Jahre von Johannis 1838 bis dahin 1862 jedoch dergestalt, daß vom Ablauf des zwölften Pachtjahres an, eine jährliche Erhöhung des für die ersten zwölf Jahre zu entrichtenden eigentlichen Vorwerkspachtzinses von 5 Procent, und vom Ablauf des achtzehnten Pachtjahres an, abermals eine Erhöhung des eigentlichen Vorwerks-Pachtzinses von 5 Procent Statt findet, im Wege des Submissionsverfahrens verpachtet werden.

Zu dem Ende sind zur Einsicht der Pachtbewerber in unserer Domainenregistratur ausgelegt:

1) die Vermessungskarte nebst Register von den Vorwerksgrundstücken,

2) die Boden-Bonitirung und Classification,

3) die Auszüge der Heuerwerbungs-, Saat- und Aernteregister,

 4) die

4) die Viehstands-Consignationen von den letzten Jahren,
5) die Haupt-Ertragsnachweisung,
6) die festgesetzten neuen Pachtbedingungen,
7) die Anweisung über das Submissionsverfahren,

und können von jetzt an täglich in den Dienststunden von denselben eingesehen werden.

Es wird hiernach

der fünf und zwanzigste November dieses Jahres

als der Endtermin, bis zu welchem die Submissionen oder Pachtanerbietungen nur angenommen werden können, festgesetzt, und müssen solche von den Pachtbewerbern persönlich bis dahin, dem mit deren Annahme beauftragten Justitiarius unseres Collegiums, Regierungsrath von L'Estocq, versiegelt übergeben werden, indem ihnen dabei zugleich obliegt, sich gegen denselben über ihre Qualification und über den Besitz des erfoderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Eröffnung der bis zum 25sten November d. J. eingegangenen Submissionen soll demnächst am 28sten November d. J. vormittags 9 Uhr in der Sitzung einer Deputation unseres Collegiums Statt finden, und darüber und über den Inhalt der Submissionen eine Verhandlung aufgenommen werden, welchem Eröffnungsact in Person, oder durch einen Beauftragten beizuwohnen jedem Submittenten frei stehet. Im Uebrigen wird auf die vorbemerkte, den Pachtbedingungen vorgeheftete Anweisung unter 7. verwiesen, und hier nur noch zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß unter dem Betrage des in dieser Bekanntmachung bemerkten geringsten Pachtgeldes keine Submission angenommen werden darf.

Merseburg, den 24sten September 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Mühlenverpachtung. Die zum hiesigen Rittergute gehörige Mahlmühle mit vier Gängen soll auf sechs Jahre, nämlich vom 22sten Februar 1838 bis dahin 1844 öffentlich verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf

den 30sten October c. von 9 bis 5 Uhr

in dem Geschäftslocale des hiesigen Patrimonialgerichts zu Langensalza anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das bisherige jährliche Pachtgeld 670 Thlr. Conventionsgeld betragen, und die der Verpachtung zu Grunde gelegten Bedingungen auch vor dem Termine eingesehen werden können.

Ufhoven, den 5ten August 1837.

Die Gutsherrschaft.
Kale.

Anlegung eines Wasserwerks. Der Rittergutsbesitzer und Kreisdeputirte Herr von Hanstein zu Besenhausen bei Kirchgandern beabsichtigt, zum Betriebe der Maschinerie der auf dem dasigen Gute angelegten Zuckerfabrik die Anlegung eines Wasserwerks in folgender Art:

aus dem Leineflusse wird ein Seitenkanal von ungefähr 8 Fuß Breite und 1084 Fuß Länge angelegt, indem das Wasserrad zum Treiben der Maschine in dem daselbst neu aufzuführenden Gebäude liegt. Von da aus geht der Kanal in einem Bogen über den Oekonomiehof, unter dem Hauptleineflusse in einem Wasserkasten durch, und fließt in einen Seitenarm der Leine, welcher gegen den Hauptfluß 5 Fuß tiefer liegt.

Die benachbarten Mühleneigenthümer und sonstige Grundbesitzer, welche glauben, daß ihnen durch diese Anlage Schaden zugefügt werden können, werden hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Einwendungen binnen acht Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an, bei dem Unterzeichneten anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist solche nicht berücksichtigt werden können.

Heiligenstadt, den 20sten September 1837.

Königl. preuß. Landrath.
von Bodungen.

A n z e i g e n.

Patentertheilung. Der Frau von Wobpol aus Kosten ist unterm 9ten September 1837 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene rotirende Dampfmaschine

auf acht Jahre, von jenem Termine an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patentertheilung. Der Mechanicus C. Hummel in Berlin ist unterm 12ten September 1837 ein Patent

zur Ausführung eines von dem Mechaniker Schönherr zu Schneeberg erfundenen, durch Modell nachgewiesenen und für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhls in seiner ganzen Zusammensetzung

auf zehn Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Patent-

Patentertheilung. Dem Fabrikanten Friedrich Werbeck zu Barmen ist unter dem 21sten September 1837 ein Patent

auf die von demselben angegebene, durch Modell und Beschreibung erläuterte Verbesserung der Bandmühlen-Lade mit bogenförmigen, in Kreisbahnen sich bewegenden Schützen, insoweit solche für neu und eigenthümlich erkannt worden,

sechs hinter einander folgende Jahre, vom Tage der Ausfertigung des Patents an gerechnet und für den Umfang der Monarchie gültig, ertheilt worden.

Patentertheilung. Dem Lehrer am königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin, Boy, ist unter dem 27sten September 1837 ein Patent

auf eine Maschine, wodurch Basreliefs und Figuren in einem beliebigen Material kopirt und ausgearbeitet werden, in der durch Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 40.

Erfurt, den 14ten October 1837.

Bekanntmachung.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für nachstehende, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene 14 Schriften, als: Nro. 271. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Anleitung zur Schön- und Schnell-Schreibekunst, von Chr. Fr. Fischer, Lehrer der Buchhaltung und Calligraphie an der Realschule in Bern. Bern 1833, gedruckt bei Ludw. Albr. Hauer. 4.

2) Die Verfassung des Servius Tullius in ihrer Entwickelung. Dargestellt von Franz Dorotheus Gerlach, Dr. der Philosophie rc. Basel, in der schweighauserschen Buchhandlung, 1837. 4.

3) Tacitus Germania, Textübersetzung, Erläuterung, von Friedr. Dor. Gerlach und Wilh. Wackernagel. Zweite Abtheilung. Uebersetzung und Erläuterung. Heft I. Basel, in der schweighauserschen Buchhandlung, 1837. Auch unter dem Titel: Tacitus Germania, übersetzt und erläutert von Fr. Dor. Gerlach. 8.

4) Das Beten im Geiste und in der Wahrheit, besonders beleuchtet rc., von N. von Brunn, Prof. Basel, Verlag der schweighauserschen Buchhandlung, 1837. 8.

5) Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetische Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Ed. Im. Thurn. Driter Band, zweite und dritte Lieferung. Hautjucken — Koller. Bern 1837, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.

6) Che-

6) Ehegerichtsordnung für den Canton Basel — Stadttheil, 1837. Basel, Druck der schweighauserschen Buchhandlung. 8.

7) Staatshandbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 1837, herausgegeben von Dr. C. Herzog. Bern 1837, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.

8) Von der radicalen Heilung der Brüche, von Matthias Mayer, Dr. der Medicin. Aus dem Französischen von J. Finsler, M. D. Zürich, Druck und Verlag von Fr. Schultheß, 1837. 8.

9) Naturgeschichte für das Volk. Ein Buch für Schule und Haus zur Verbreitung der Erkenntniß Gottes aus seinen Werken, von J. Baumann. Luzern, Verlag von Xaver Meyer, 1837. 8.

10) Allgemeine Naturgeschichte als philosophische und Humanitätswissenschaft für Naturforscher, Philosophen und das höher gebildete Publicum, bearbeitet von Maximilian Perti. Erste Lieferung (ersten Bandes erste Hälfte). Bern 1837, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.

11) Appenzellischer Sprachschatz. Eine Sammlung appenzellischer Wörter, Redensarten rc., herausgegeben von Dr. Titus Tobler. Zürich, Druck und Verlag von Orell-Füßli und Comp. 1837. gr. 8.

12) Ueber die Bestandtheile und Entstehung der Mineralquellen. Eine naturwissenschaftliche Abhandlung von Carl Lowig. Zürich, bei Friedrich Schultheß, 1837. Auch unter dem Titel: die Mineralquellen von Baden, im Canton Aargau. In chemisch-physikalischer Beziehung beschrieben. 8.

13) Theil IV. des Werks: Erzählungen aus der Schweizergeschichte nach den Chroniken von Rudolph Hanhart. Basel, in der schweighauserschen Buchhandlung, 1833. 8.

14) Heft 2. des zweiten Halbjahrs der Monatsschrift: Jugendblätter. Augustheft 1837. Stuttgart in Commission bei J. F. Steinkopf. Straßburg bei Philipp Schenzer. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 30sten September 1837.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage:
von Bismark.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 272. Bildung einer neuen Land- und Wegebaumeisterstelle für die sämmtlichen Baugeschäfte im Kreise Ziegenrück und den dazu gehörigen Enclaven. 4550. A. 3.

Höherer Bestimmung zufolge ist eine neue Baumeisterstelle für sämmtliche Wege-, Land- und Wasserbaue im Kreise Ziegenrück und den dazu gehörigen Enclaven Groß- und Klein-Camsdorf, Gefell, Blintendorf, Sparenberg und Blankenberg errichtet, und solche dem bisherigen Bauconducteur, nunmehrigen Wegebaumeister Carl Heinrich Arnold, welcher seinen Wohnsitz in Crölpa genommen hat, übertragen worden.

Erfurt, den 30sten September 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 273. 32ste Verlosung der Kammercreditkassenscheine.

Bei der heute in Merseburg erfolgten 32sten Verlosung der vormals sächsischen Kammer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden, als:

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nro. 87 und 247.

von Litt. D. à 50 Thlr.

Nro. 16. 123. 175. 182. 195. 428. 487 und 653.

von Litt. Aa. à 1000 Thlr.

Nro. 377. 427. 804. 1080. 1677. 1887. 1951. 2213. 2234. 2312. 2512. 2985. 3080. 3112. 3118 und 3202.

Außerdem sind von den unzinsbaren Kammer-Creditkassenscheinen Litt. E. à 29 Thlr. die Scheine Nro. 6053 bis 7515. zur Zahlung ausgesetzt worden.

Die Inhaber der obigen verloseten und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden daher aufgefodert, die Kapitalien gegen Rückgabe der Scheine und der dazu gehörigen Talons und Coupons Ostern 1838 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse zu erheben.

Merseburg, den 26sten September 1837.

Im Auftrage der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königlich preußische Regierungspräsident.

von Meding.

Bei

Nro. 274.

82ste Verlosung der Steuercreditkassenscheine.

Bei der am heutigen Tage unter Concurrenz der zur diesseitigen Steuer-Creditkasse verordneten ständischen Herrn Deputirten Statt gehabten 32sten Verlosung der im Jahre 1764 ausgefertigten Steuer-Creditkassenobligationen, und bei der 4ten Verlosung der im Jahre 1836 an die Stelle alter unverwechselter Steuerscheine neu ausgefertigten Steuer-Creditkassenscheine sind folgende Nummern gezogen worden:

1) von den Steuer-Creditkassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nro. 631. 1091. 1346. 2296. 2363. 3511. 3534. 4116. 4141. 4425. 4717. 6038. 7223. 8300. 8323. 9105. 9872. 10032. 10464. 10889. 10937. 12730. 12820. 12963 und 14823.;

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nro. 588. 803. 1594. 2507. 2575. 3147. 3243. 4018. 5577. 6598. 7403. 7681 und 8039.;

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nro. 306. 1031. 1632. 3403. 3432. 4435. 4746. 4975. 6261 und 6428.;

2) von den Steuer-Creditkassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thlr.:

Nro. 57 und 135.;

von Litt. B. à 500 Thlr.:

Nro. 29.;

von Litt. C. à 200 Thlr.:

Nro. 50. 52 und 182.;

von Litt. D. à 100 Thlr.:

Nro. 41 und 104.;

von Litt. E. à 50 Thlr.:

Nro. 58 und 63.

Die Einlösung dieser Scheine wird Ostern 1838 bei der hiesigen Haupt-Instituten- und Communalkasse gegen Rückgabe der Documente und der dazu gehörigen Talons und Coupons erfolgen.

Merseburg, den 2ten October 1837.

Im Auftrage der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Der königlich preußische Regierungspräsident.
von Meding.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 40sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 14ten October 1837.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Nachbezeichnete Personen, welche am 22sten September c. in Oepitz theils wegen Mangels an Legitimation, theils wegen Widersetzlichkeit gegen den Gensdarmen verhaftet worden, und von denen die Mannsperson ein durchaus verfälschtes Wanderbuch, d. d. Sangerhausen, den 23sten April 1837, bei der Verhaftung bei sich geführt hat, sind am 3ten d. M. aus dem hiesigen Polizeigefängnisse entsprungen, und werden alle Polizei- und Gerichtsbehörden ersucht, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften und uns zuführen zu lassen. Noch wird bemerkt, daß der sich Friedrich Fischer nennende Mann angegeben, daß sein Vater bei dem sächsischen Regiment Prinz Friedrich gestanden, längst todt, und seine Mutter Christiane jetzt an den Landgerichts- und Gerichtsamtsboten Prats zu Brandenburg verheirathet sei, er selbst in dem Militair-Institut zu Annaburg erzogen, vom 15ten Jahre aber beim Schuhmacher Engel in Torgau gelernt, und später gewandert sei, auch namentlich in Weimar beim Schuhmacher Markgraf gearbeitet habe, wo er die mit ihm verhaftete Christiane Zaumsell oder Müller kennen gelernt.

Ranis, im Kreise Ziegenrück, den 4ten October 1837.

Die gutsherrliche Polizeiverwaltung.

Signalement des Friedrich Fischer.

Name: Friedrich Fischer, Gewerbe: Schuhmacher, Geburtsort: Zinna, im torgauer Kreise, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Augen: blaugrau, Nase und Mund: mittel, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: auf dem linken Unterarm ein großes braunes Muttermal.

Bei der Entweichung war er bekleidet mit einem alten grünen Tuchüberrock, einer gelben Zeugweste mit rothen Blümchen und gelben gemusterten Knöpfen, einem Hosenträger von Anschrot, ein Paar grauen Casimir-Tuchhosen mit bleernen Knöpfen, Halbstiefel, einem Hemde, ohne Mütze.

Signale-

Signalement der Christiane Zaumseil oder Müller.

Name: Christiane Zaumseil oder Müller, Gewerbe: Dienstmagd, Geburtsort: Frauenprießnitz, Alter: 25 Jahr, Haare: blond, Stirn: schmal, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund. Sie schien schwanger zu sein.

Kleidung bei der Entweichung: schwarzer Zeugüberrock, rothbaumwollene Schürze, weißbaumwollene Strümpfe, kalblederne Schuhe, brauner Tuchmantel.

Diebstahl. Aus der Wohnung des Schulzen Nolte zu Siemerode ist am 22sten d. M. nachmittags um 3 Uhr Nachstehendes entwendet worden:

1) drei Thaler Courant in $\frac{1}{6}$tel Stücken, 2) sechszehn Pfennige Kupfermünze, 3) ein silberner Fingerring mit verschlungenen Händen, 4) ein dergleichen mit gezacktem Schilde, 5) sechszehn bis achtzehn Stück Mannshemden, ungezeichnet, 6) ein dergleichen ganz feines mit durchgestoßenen Aermel- und Kragenknöpfen, 7) zwei Frauenhemden, ungezeichnet, 8) fünf Gebinde baumwollenes Strumpfgarn, 9) 2$\frac{1}{4}$ bis 2$\frac{1}{2}$ Elle blaubaumwollenes geglättetes Schürzenzeug, 10) ein rothes baumwollenes klein carirtes Schnupftuch.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen, und fodern zur Ermittelung des Thäters und Herbeischaffung des Gestohlenen auf.

Heiligenstadt, den 28sten September 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Dem Müller Martin Adam Stolberg aus Oberdorla ist in der Nacht vom 8ten zum 9ten August c. von seinem auf freiem Felde stehenden Pfluge die Schaar und die Spindel aus der Lade entwendet, und das Holz zerschnitten, und dem Müller Martin Adam Steinbrecher zu Oberdorla in derselben Nacht von einem gleichfalls im freien Felde stehenden Pfluge die Spindel und die Kringelkette entwendet worden.

Heiligenstadt, den 5ten October 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 26sten zum 27sten August c. ist dem Gastwirth Georg Franz Lange in Bickenriede mittelst gewaltsamen Einbruchs aus seiner Küche

1) ein kupferner Siedekessel, 8 Eimer fassend, 2) ein messingener Kessel, 5 Quart fassend, 3) ein kleiner messingener Kessel, 2$\frac{1}{2}$ Quart fassend,

entwendet worden.

Wir

Wir fodern zur Ermittelung des Thäters und Herbeischaffung des gestohlenen Gutes auf, und warnen zugleich vor dem unvorsichtigen Ankaufe.

Heiligenstadt, den 27sten September 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Nach Durchschneidung eines Fensterladens und Erbrechung mehrer Tischkasten sind in der Nacht vom 29sten bis zum 30sten huj. aus dem hiesigen Gerichtsamts-Geschäftszimmer

ein baierischer und ein östreichscher Kronenthaler, ein sächsischer Speciesthaler, vom König Anton; 2 Thlr. ungefähr in Zwanzigkreuzern; $1\frac{1}{3}$ Thlr. in sächsischen $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$, 9 Thlr. 14 Sgr. preußische Münze, größtentheils $\frac{1}{4}$, und 8 Sgr. 2 Pf. Silbergeld in $\frac{1}{30}$, $\frac{1}{60}$ und Kupfergeld, endlich ein grüner plüschsammtner Beutel mit circa 4 bis 5 gGr. ausländischen Kupfermünzen,

entwendet, und drei Beutel beschrieben mit: Aversionalgebühren resp. Liebschütz, Commungericht, und Cülmla, mitgenommen worden.

Wir machen solches bekannt, mit dem Ersuchen, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken, und alles dahin Bezügliche schleunigst uns mitzutheilen.

Ziegenrück, den 30sten September 1837.

Königl. preußisches Gerichtsamt.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung. Der verstorbene Ackermann Heinrich Christoph Steinecke zu Kehmstädt hat von dem nun ebenfalls verstorbenen Pächter Christoph Schütze daselbst laut der von dem vormaligen Justizamte Clettenberg am 15ten Juni 1806 aufgenommenen Obligation ein Kapital von 600 Thlr. Courant gegen 4 Procent jährliche Zinsen und Verpfändung von $16\frac{7}{8}$ Acker Holz und Buschwerk, in kehmstädter Feldflur belegen, erborgt, und ist die bestellte Hypothek, vermöge Verfügung vom 24sten August 1824, in das neue Hypothekenbuch eingetragen, die Obligation selbst aber, mit dem Hypothekenscheine und dem Ingrossationsvermerke versehen, den Erben des genannten Gläubigers zugestellt worden, nach deren Behauptung dieses Document bei ihnen verloren gegangen sein soll. Nachdem nun das Kapital in unser Depositorium eingezahlt ist, und die Gläubiger das öffentliche Aufgebot nachgesucht haben, so werden alle diejenigen, welchen an jenem Kapitale und dem darüber ausgestellten Documente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber irgend ein Recht zustehen möchte, hiermit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten, und spätestens in dem

am 11ten December d. J. morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Herzog an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden, und die Amortisation des vorgedachten Documents geschehen wird.

Nordhausen, den 25sten August 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Die zum Nachlaß des zu Möbisburg verstorbenen Johann Tobias Heinemann gehörigen, in dasiger Flur unter Nro. 282. 283. 140. 272. 71. 76. 78. 37. 131. 198. 175. 73. 90. 392. 116. 210. 231. 349. 383. 48. 134. 383. 285. 199. 4. 100. 225. 117. 13. 78. 169. 180. 35. 31. 29. 41. 56. 165. 140. 36. 293. 100. 112. 100. 47. 137. 210. 69. 70. 71. 90. 175. gelegenen $36\frac{3}{16}$ Acker $5\frac{5}{8}$ □Ruthe nebst $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Hausacker Fol. 497. und ein dergleichen Fol. 1259. der Berechten, früher zu dem Hause Nro. 17., sonst Nro. 13., gehörig, zusammen abgeschätzt auf 1363 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenattesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 16ten December c. vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Möbisburg subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 31sten August 1837. Nachstehende, den Caspar Koch'schen Eheleuten zu Rengelrode gehörigen Grundstücke:

1) das zu Rengelrode an Johann Döburg und dem Wege sub Nro. 14. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt auf 774 Thlr.,
2) Nr. 236. 2 Acker Land am Wasserberge an Reinhard und Schulzen Müller, taxirt auf 8 Thlr.,
3) Nr. 237. 2 — über dem hohlen Steine an Georg Franz Kobold, taxirt auf 2 Thlr.,
4) Nr. 239. $\frac{1}{2}$ — hinterm Holze an der Staße, taxirt auf 10 Thlr.,
5) Nr. 240. 1 — im Dirborn an Witwe Horn und Zacharias Kobold, taxirt auf 25 Thlr.
6) $\frac{1}{4}$ Hufe von hansteinsches Lehnland, $7\frac{1}{2}$ Acker haltend, taxirt auf 300 Thlr.,

sollen auf

den 9ten December c. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Rengelrode subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 25sten August 1837. Die den Erben des Anton Nolte zu Birkenfelde gehörigen Grundstücke, bestehend in einem daselbst sub Nro. 59. belegenen halben Gerechtigkeitshause, geschätzt auf 300 Thlr., und $1\frac{1}{2}$ Acker Landes in dasiger Feldflur, geschätzt auf 60 Thlr., sollen zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf

den 21sten December c. nachmittags 3 Uhr

in loco Birkenfelde subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Haus des Kaufmanns F. C. Meybrink unter Nro. 89. hier, nebst Garten und Zubehörung, taxirt zu 3180 Thlr., soll den

15ten December 1837 nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen als von hagensches Patrimonialgericht zu Bollenborn. Die aus Haus, Garten und 8 Ackerstücken bestehende Besitzung des Leinwebers Martin Widdelbach und dessen Ehefrau, Anne Margarethe, gebornen Weißenborn zu Bollenborn, und in dasiger Flur, abgeschätzt, und zwar

a) das Haus Nro. 58. und dessen Zubehörungen zu 420 Thlr.,

b) die Feldgrundstücke zu 195 Thlr.,

sollen am

15ten November c. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause in Bollenborn subhastirt werden.

Die Taxe kann täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens im obigen Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die zum Nachlaß des Leimsieders Adolph Gottfried Hemme gehörigen, sub Nro. 159 und 160. in der Mönchgasse hierselbst belegenen Wohnhäuser, wovon erstes zu 330 Thlr. und letztes zu 288 Thlr. abgeschätzt ist, sollen in dem auf den

20sten November 1837 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine versteigert werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende dem Gastwirth Christoph Blau zu Frauenwald zugehörige Grundstücke in schmiedefelder Flur, als:

1 Acker Land am Stenglich und

½ von der Kienrußhütte in Schmiedefeld,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 22sten November c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Schmiedefeld subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen Verkaufe des den Erben des Edmund Rudolph zu Breitenholz zugehörigen, sub Nro. 55. gelegenen, auf 120 Thlr. taxirten Einwohnerhauses, nebst $\frac{1}{16}$ Acker Garten, ist Termin auf

den 30sten December 1837 vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Breitenholz angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle unbekannte Realprätendenten, und zwar letzte unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Nothwendiger Verkauf. Königl Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Leineweber Joseph Büschleb und dessen Ehefrau zugehörigen, zu Breitenworbis und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, als: ein Einwohnerhaus Nro. 88. nebst Zubehör, und 5 Acker Landes, zusammen taxirt auf 302 Thaler, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 20sten Januar 1838 vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenworbis subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Musikanten Georg Kahlert und dessen Ehefrau zugehörige, zu Berlingerode sub Nro. 93. belegene

belegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 170 Thlr. abgeschätzt, soll

den 21sten December 1837 vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Berlingerode subhastirt werden. Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. von Hausensches Patrimonial-Gericht zu Großballhausen. Zwei drei Achttheil Acker Land in hiesiger Flur, dem Johann Gottlob Blume gehörig, 97 Thlr. taxirt, worüber Taxe und Hypothekenschein stets in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 12ten Januar 1838 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier ausgeklagter Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich in diesem Termine spätestens bei Vermeidung des Ausschlusses zu melden.

Verpachtung einer Domaine. Die königliche Domaine Sittichenbach, im querfurter Kreise, zwischen Eisleben und Querfurt belegen, und etwa 6 Meilen von Nordhausen und 6 Meilen von Halle entfernt, wozu

a) 1401 Morgen 86 □Ruthen Ackerland, größtentheils vorzüglicher Gerstenboden,
   158 — 67 — Wiesen,
   68 — 41 — privative Angerhütung,
   58 — 171 — Gärten und Obstnutzung,

b) bedeutende Außenhütungen,

c) Brauerei,

d) Teichfischerei,

e) Wirthschaftsspann- und Handdienste aus den Amtsdörfern,

f) Baudienste aus denselben,

g) Geld- und Getreidegefälle

gehören, und welche Johannis 1838 pachtlos wird, soll, unter Feststellung des geringsten jährlichen Pachtgeldes von 7142 Thlr. 6 Pf., incl. 2380 Thlr. Gold für die Vorwerksnutzungen und Berechnung des Hauptertrags von 7453 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., incl. 2492 Thlr. 15 Sgr. Gold, unter den festgesetzten Bedingungen auf die 24 Jahre von Johannis 1838 bis dahin 1862 jedoch dergestalt, daß vom Ablauf des zwölften Pachtjahres an, eine jährliche Erhöhung des für die ersten zwölf Jahre zu entrichtenden eigentlichen Vorwerkspachtzinses von 5 Procent, und vom Ablauf des achtzehnten

Pacht-

Pachtjahres an, abermals eine Erhöhung des eigentlichen Vorwerks-Pachtzinses von 5 Procent Statt findet, im Wege des Submissionsverfahrens verpachtet werden.

Zu dem Ende sind zur Einsicht der Pachtbewerber in unserer Domainenregistratur ausgelegt:

1) die Vermessungskarte nebst Register von den Vorwerksgrundstücken,
2) die Boden-Bonitirung und Classification,
3) die Auszüge der Heuerwerbungs-, Saat- und Aernteregister,
4) die Viehstands-Consignationen von den letzten Jahren,
5) die Haupt-Ertragsnachweisung,
6) die festgesetzten neuen Pachtbedingungen,
7) die Anweisung über das Submissionsverfahren,

und können von jetzt an täglich in den Dienststunden von denselben eingesehen werden.

Es wird hiernach

der fünf und zwanzigste November dieses Jahres

als der Endtermin, bis zu welchem die Submissionen oder Pachtanerbietungen nur angenommen werden können, festgesetzt, und müssen solche von den Pachtbewerbern persönlich bis dahin, dem mit deren Annahme beauftragten Justitiarius unseres Collegiums, Regierungsrath von L'Estocq, versiegelt übergeben werden, indem ihnen dabei zugleich obliegt, sich gegen denselben über ihre Qualification und über den Besitz des erfoderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Eröffnung der bis zum 25sten November d. J. eingegangenen Submissionen soll demnächst am 28sten November d. J. vormittags 9 Uhr in der Sitzung einer Deputation unseres Collegiums Statt finden, und darüber und über den Inhalt der Submissionen eine Verhandlung aufgenommen werden, welchem Eröffnungsact in Person, oder durch einen Beauftragten beizuwohnen jedem Submittenten frei stehet. Im Uebrigen wird auf die vorbemerkte, den Pachtbedingungen vorgeheftete Anweisung unter 7. verwiesen, und hier nur noch zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß unter dem Betrage des in dieser Bekanntmachung bemerkten geringsten Pachtgeldes keine Submission angenommen werden darf.

Merseburg, den 24sten September 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Verpachtung. Zu dem am alten Steiger gelegenen, mit Eschen angesäeten städtischen Grundstücke von 24 Acker Artland Nro. 402. haben sich einige Kauf- und Pachtlustige gemeldet.

Es soll deßhalb ein Versuch gemacht werden, das gedachte Grundstück an den Meistbietenden in Erb- oder Zeitpacht zu geben.

Wir haben dazu einen Bietungstermin auf den

24sten

24sten November d. J. vormittags 10 Uhr

in unserm Secretariat angesetzt, und laden Erwerbs- resp. Pachtlustige dazu mit dem Bemerken ein; daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden, aber auch vorher im Secretariate eingesehen werden können.

Erfurt, den 30sten September 1837.

Der Magistrat.

Entreprise von Brot- und Fouragelieferungen an die königlichen Truppen pro 1838. Die Brot- und Fourageverpflegung der königlichen Truppen pro 1838 soll

in dem Garnisonorte	mit dem Jahresbedarf von ungefähr Broten à 6 Pfd. Stück.	Hafer à 24 Schf. Wispel.	Heu à 110 Pfd. Centner.	Stroh à 60 Bund à 20 Pfd. Schock.	Bemerkungen.
1. Tennstädt	5600	—	—	—	
2. Langensalza . . .	21200	840	5200	734	einschließlich des Bedarfs für eine etwaige 14tägige Regimentsübung.
3. Mühlhausen . . .	18800	815	4670	695	einschließlich der Verpflegung der zur jährlichen Uebung einkommenden Landwehrmänner und Pferde auf einige Tage und etwaiger durchmarschirender kleiner Commandos.
4. Heiligenstadt . . .	2800	—	—	—	
5. Nordhausen . . .	13200	—	—	—	

durch directe Verabreichung an die Truppentheile sicher gestellt werden.

Zuverlässige Entrepreneurs werden hierdurch zur Uebernahme der Lieferungen und zur Abgabe ihrer deßfallsigen Mindestgebote mit dem Bemerken aufgefodert, daß hierdurch ein Submissionsverfahren stipulirt wird.

Die Submissionen sind in frankirten, mit den Worten: „Submission für die Garnisonverpflegung zu N. N. pro 1838" bezeichneten und versiegelten Schreiben an uns dergestalt zeitig einzusenden, daß selbige

am 25sten October dieses Jahres

hier in unserm Geschäftslocale eröffnet werden können.

Jeder Submittent bleibt an sein Gebot bis zum 15ten November c. incl. gebunden; wer bis zu diesem Tage keinen weiteren Bescheid empfangen hat, dessen Offerten sind nicht angenommen.

Die näheren Bedingungen sind bei dem königlichen Proviantamte Erfurt und dem Magistrate zu Mühlhausen einzusehen.

Wir machen insbesondere noch auf den §. XII. dieser Bedingungen wegen sofortiger Angabe beabsichtigter Compagnieschaft rc. aufmerksam.

Im Allgemeinen ist noch zu bemerken, daß die Submissionen auf Brot allein, auf Fourage allein, oder auch auf beide Gegenstände zusammen, auf das ganze Jahr 1838, oder auf die ersten sechs Monate desselben, abgegeben werden können.

Magdeburg, den 1sten October 1837.

Königliche Intendantur des vierten Armeecorps.

Naturalienankauf zur Magazinverpflegung der königlichen Truppen pro 1838. Der Bedarf an Brotroggen und Fourageartikeln für die königlichen Magazinverwaltungen unseres Bereichs soll durch freihändigen Ankauf von den mit diesem Geschäft beauftragten Commissarien besorgt werden, und zwar für die Magazine

in Erfurt, Tennstädt, Sangerhausen und Heldrungen,

so wie auch Mühlhausen und Langensalza, sofern in diesen beiden letzten Orten keine directe Entreprise-Verpflegung zu Stande kommt, durch den Proviantmeister Grunow in Erfurt.

Sämmtlichen Producenten wird demnach anheim gestellt, ihre Vorräthe an Roggen, Hafer, Heu und Roggenstroh dem vorgenannten Commissarius zum Kaufe zu stellen.

Alle in Folge dessen geschehende Einlieferungen werden zur Stelle baar bezahlt, dagegen dürfen Vorschüsse auf besprochene Lieferungen nicht gegeben werden.

Durch dieß Ankaufsverfahren wollen wir indeß Lieferungsofferten nicht ausschließen, und kann sich jeder Producent, der contractmäßig Einlieferungen von obgedachten Artikeln in die genannten Magazine zu übernehmen wünscht, deßfalls mit seinen Offerten direct an den vorgenannten Ankaufscommissarius oder an uns selbst wenden, und gewärtig sein, daß wenn seine Offerten preiswürdig, er gewiß Berücksichtigung findet.

Wie die offerirten Naturalien beschaffen sein müssen, kann bei jedem der vorgenannten Magazine, so wie beim Magistrate zu Mühlhausen, aus den daselbst befindlichen Bedingungen näher ersehen werden.

Magdeburg, den 1sten October 1837.

Königliche Intendantur des vierten Armeecorps.

Abhaltung eines Schweinmarktes. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß der Umgegend gebracht, daß an dem, Dinstags vor Simon Judä jeden Jahres fälligen hiesigen Herbstmarkte jedesmal, und zwar Tags vorher am Montage, auch Schweinsmarkt mitgehalten werden soll.

Schlotheim, am 25sten September 1837.

Adelig hopfgartensche Gerichte hierselbst.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Fabrikanten Gottl. Friedr. H. Albert Tannhäuser in Berlin ist unter dem 4ten October 1837 ein Patent

auf ein Verfahren, Flachs- und Hanffasern und daraus gefertigte Producte gegen die zerstörende Einwirkung der Nässe zu sichern,

auf acht Jahre, von jenem Termin an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Verzeichniß der Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Magdeburg für das Wintersemester 18 37/38.

Herr Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Therapie vortragen, und an denselben Tagen von 3 bis 4 Uhr die Augenheilkunde theoretisch und practisch lehren.

Herr Medicinalrath Dr. Brüggemann wird täglich, mit Ausschluß des Sonnabends, von 3 bis 4 Uhr die gesammte Anatomie, Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 5 Uhr Osteologie, Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 4 bis 5 Uhr die Physiologie vortragen.

Herr Medicinalrath Dr. Dohlhoff wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 5 bis 6 Uhr die allgemeine und den ersten Theil der speciellen Chirurgie vortragen, und täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 12 bis 1 Uhr chirurgisch-clinischen Unterricht im allgemeinen Stadtkrankenhause ertheilen.

Herr Medicinalrath Michaelis wird Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 9 bis 10 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften lehren.

Herr Kreisphysicus Dr. Niemeyer wird täglich, mit Ausnahme des Sonntags, von 11 bis 12 Uhr im allgemeinen Stadtkrankenhause clinischen Unterricht in der Behandlung innerer Kranken ertheilen.

Herr

Herr Regimentsarzt, Professor Dr. Scheibler, wird Mittwochs und Sonnabends von 4 bis 6 Uhr über die Operationslehre Vorlesungen halten.

Herr Prediger Dr. Jentzsch wird Montags, Dinstags und Donnerstags von 5 bis 6 Uhr lateinische und teutsche Sprachübungen halten.

Herr Dr. Faber wird Dinstags und Freitags von 8 bis 9 Uhr die Augenheilkunde, Montags und Mittwochs von 2 bis 3 Uhr die Physiologie, und Mittwochs und Sonnabends von 3 bis 4 Uhr die Therapie repetiren.

Herr Dr. Schulze wird Dinstags und Donnerstags von 2 bis 3 Uhr die Encyclopädie der Naturwissenschaften repetiren.

Herr Varges, Wundarzt erster Klasse, wird Sonnabends morgens von 7 bis 9 Uhr die Knochen- und Bänderlehre, Dinstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 1 bis 2 Uhr die gesammte Anatomie, Dinstags, Mittwochs und Freitags von 7 bis 8 Uhr die Chirurgie, und Montags und Donnerstags morgens von 7 bis 8 Uhr die Operationslehre repetiren.

Die Uebungen in der practischen Anatomie werden täglich, mit Ausschluß des Sonntags, von 9 bis 12 Uhr unter Leitung des Herrn Medicinalraths Dr. Brüggemann und des Herrn Dr. Schulz Statt finden.

Die schulwissenschaftlichen Prüfungen, behufs der Aufnahme neuer Zöglinge, werden am 27sten October und den nächstfolgenden Tagen Statt finden. Alle diejenigen, welche den Eintritt in die Anstalt wünschen, haben sich, mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen, bis zum 26sten October bei dem Herrn Regierungs-Medicinalrath Dr. Andreä zu melden.

Die Vorlesungen nehmen mit dem 1sten November ihren Anfang.

Verpachtung eines Gasthofes. Ein an der Chaussee zwischen Nordhausen und Heiligenstadt belegener ganz neu erbauter Gasthof nebst Stallung steht auf 6 Jahre zu verpachten, und ist deßhalb ein Termin auf

den 31sten October d. J. vormittags 10 Uhr

in dem weißenbornschen Gasthofe zu Sollstädt anberaumt.

Indem ich Pachtlustige ergebenst ersuche, sich in diesem Termine einzufinden, bemerke ich zugleich, daß auch vor diesem Termine eine Pachtung abgeschlossen werden kann.

Die Bedingungen sind von jetzt ab sofort bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Sollstädt, den 2ten October 1837.

Der Gastwirth Friedrich Weißenborn.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 41.

Erfurt, den 21sten October 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 275. Aufnahme in die königliche Gewerbeschule zu Erfurt. 4668. A. 3.

Da die Schüler, welche sich zur Aufnahme in die hiesige königliche Gewerbeschule melden, häufig nicht mit den erfoderlichen Zeugnissen versehen sind, und dadurch zeitraubende Rückfragen veranlaßt werden, so haben wir beschlossen, die Aufnahme von einer Anmeldung der Schüler bei dem Curatorium der Schule abhängig zu machen, und setzen in dieser Beziehung fest:

Die Aeltern und Vormünder, welche ihren Söhnen und Pflegebefohlenen die Aufnahme in die hiesige königliche Gewerbeschule sichern wollen, haben sich, da die Schule jedes Jahr mit dem 1sten Mai ihren Cursus eröffnet, spätestens im Monat Februar jedes Jahres deßhalb an das Curatorium der königlichen Gewerbeschule hier schriftlich zu wenden, und dabei einzureichen:

1) das Schulentlassungszeugniß, welches sich über den Bildungsstand und die Sitten des Schülers auszusprechen hat, und von einem amtlichen Zeugnisse über das Alter und die religiöse Ausbildung — bei den Schülern evangelischen Bekenntnisses dem Confirmationsschein — begleitet sein muß;

2) das Zeugniß des Vaters oder Vormundes über die gewerbliche Bestimmung, welcher der Schüler folgen soll. Ist derselbe bereits in der Lehre gewesen, so muß ein Zeugniß des Lehrherrn über sein bisheriges Betragen und die von ihm erworbene Geschicklichkeit beigelegt werden;

3) einen Schein, worin der Vater oder Vormund den mindestens einjährigen

rigen ununterbrochenen Besuch der Schule unter Zustimmung des hiesigen Lehrherrn des Schülers verbürgt;

4) das Anerkenntniß der Richtigkeit der vorstehend bezeichneten Papiere, sofern sie durch ein öffentliches Siegel nicht anderweitig beglaubigt sind, von Seiten der Ortspolizeibehörden.

Die Eingaben müssen postfrei an das Curatorium der königl. Gewerbeschule gerichtet werden. Weitere Kosten sind damit nicht verbunden.

Erfurt, den 4ten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 276.

Fernerweite Bestimmung über die preuß. Landes- oder Handelsflagge.

4559. A. 3.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte vom Jahre 1834 Seite 385 abgedruckte Bekanntmachung vom 12ten November desselben Jahres, die allerhöchste Bestimmung über die preuß. Landes- oder Handelsflagge betreffend, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Folge Verfügung des königlichen Finanzministeriums vom 22sten September c. die Handelsflagge auch auf preußische Flußschiffe anwendbar sein, und daher darauf gehalten werden soll, daß preußische Handelsschiffe auf den Flüssen nicht fremde Landesflaggen führen, sondern daß, wenn dieselben sich einer Flagge bedienen, dieß nur die preußische Handelsflagge sein darf.

Preußische Flußschiffer, welche dieses Gebot übertreten, sind deshalb zu verwarnen, und verfallen, wenn sie dessenungeachtet sich fremder Landesflaggen bedienen, in eine Polizeistrafe bis fünf Thaler, welche die betreffende Polizeibehörde zu verhängen hat.

Erfurt, den 7ten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 277.

Verfahren bei Executionen gegen Gutsherrschaften u. bäuerliche Ackerwirthe.

Nachstehendes Justizministerialrescript:

Aus Veranlassung mehrer in einzelnen Fällen vorgekommenen Beschwerden und auf den Grund einer von Seiner Majestät dem Könige in der allerhöchsten Cabinetsordre vom 19ten d. M. dem Justizminister ertheilten Anweisung, werden sämmtliche Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht,

gemacht, bei Vollstreckung von Executionen gegen Gutsherrschaften und bäuerliche Ackerwirthe auf die genaue Befolgung der Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung Theil I. Titel 24. §. 71 und 97. zu halten,

wonach die Execution auf das zum Betrieb der Wirthschaft nöthige Geräthe, Vieh- und Feldinventarium, so wie auf das bis zur nächsten Aernte nöthige Saat-, Brot- und Futtergetreide nicht erstreckt werden darf.

Diese Bestimmung hat zum Zweck, denjenigen, welche Landwirthschaft treiben, die dazu nothwendigen Mittel zu erhalten, und muß daher selbst dann berücksichtigt werden, wenn auch der Exequendus sich nicht ausdrücklich darauf berufen sollte.

Die Executionscommissarien und Executoren sind demgemäß mit Anweisung zu versehen, und insbesondere anzuhalten, bevor sie gegen bäuerliche Wirthe zur Auspfändung von Wirthschaftsgegenständen schreiten, sich von dem jederzeit zuzuziehenden Ortsvorsteher oder Dorfgericht Auskunft darüber zu verschaffen, ob jene Gegenstände in der Wirthschaft entbehrt und, ohne den Ruin des Schuldners dadurch herbeizuführen, veräußert werden können, auch wie dieß geschehen, in den Executionsberichten allemal anzuzeigen.

Bei executivischer Einziehung von Abgaben und Gerichtskosten werden die Gerichte auch noch besonders auf die pünktliche Befolgung der durch das Rescript vom 27sten December 1825 (Jahrbücher Band 26. Seite 389.) mitgetheilten allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten November desselben Jahres verwiesen.

Berlin, den 21sten September 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Departements zur Nachricht und Befolgung bekannt gemacht.

Naumburg, den 6ten October 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 278. Versetzung des Provinzial-

Seiner Majestät der König haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 6ten d. M. die Versetzung des geheimen Ober-Finanzraths und Provinzial-

zial-Steuer-directors rc. Landmann nach Magdeburg.

zial-Steuerdirectors Herrn Landmann zu Königsberg in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg zu genehmigen geruht, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 13ten October 1837.

Königlicher Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung:
Der Regierungsrath
Riemann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 279. Im Laufe des dritten Quartals d. J. sind von dem königlichen Consistorium der Provinz Sachsen zu Magdeburg nachfolgende Candidaten des Predigtamtes:

1) Friedrich August Galle aus Rothe-Haus bei Görpke,
2) Eduard Hofmeister aus Langendorf,
3) Carl Gottlob Jentzsch aus Senftenberg,
4) Samuel Gottlob Petersilie aus Hergisdorf,
5) Otto Wilhelm Pornitz aus Weidenhayn,
6) Georg Christian Rühling aus Fretterode,
7) Johann Immanuel Gottlieb Schilling aus Wasserleben,
8) Johann Friedrich Gottlieb Stade aus Windehausen,
9) Gustav Eduard Ahner aus Delitzsch,
10) Carl Friedrich Bedau aus Fienstädt,
11) Carl Julius Dyke aus Zeitz,
12) Anton Wilhelm Gersdorf aus Ahlsdorf,
13) Friedrich Wilhelm Hartung aus Wolferode,
14) Gottfried Ferdinand Hermes aus Barby,
15) Tobias Ferdinand Hildebrandt aus Merseburg,
16) Gabriel Friedrich Wesche aus Barleben,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeitsattesten versehen worden.

Die evangelische Pfarrstelle zu Gebesee, im Kreise Weißensee, ist dem dasigen Diaconus Johann Friedemann Heinrich Koch verliehen worden.

Die

Der bisherige Mädchen-Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Großburschla, im Kreise Mühlhausen, Christian Benjamin Thon, ist als Cantor und Knaben-Schullehrer daselbst angestellt worden.

Die durch den Tod des Försters Mollnau zu Wingerode, Oberförsterei Reifenstein, erledigte Försterstelle ist vom 1sten November c. ab dem zeitherigen Hilfsaufseher zu Kreuzeber, invaliden Gardejäger Kluge, interimistisch übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Rübe zu Breslau ist an das königliche Land- und Stadtgericht zu Worbis versetzt.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Gustav Adolph Schenk in Halberstadt ist zum Referendarius ernannt.

Die Auscultatoren:

1) Carl Albin Gustav Cäsar,
2) Heinrich Friedrich Wagner,
3) Leopold Carl Heinrich Gerhardy,

sind an das königliche Oberlandesgericht in Halberstadt versetzt.

Die Rechtscandidaten Franz Dunkelberg und Moritz von Krosigk sind zu Auscultatoren bei gedachtem Oberlandesgericht angenommen.

Der Landgerichtsdirector Johann David Richter in Naumburg ist mittelst allerhöchst vollzogener Bestallung vom 31sten v. Mts. zugleich zum Kreis-Justizrath des naumburger Kreises ernannt.

Die dasigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Eduard Ludwig Krüger und Ernst Moritz Eckardt sind den 22sten August c., die dasigen Auscultatoren Otto Wilhelm August Schmidt, Gustav Emil Weinmann, Adelbert Ernst de Wedig, Friedrich Ferdinand Richard Pinkert, und Ado von Seebach II. aber sind den 5ten September c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien befördert.

Die dasigen Oberlandesgerichts-Referendarien Friedrich August Theodor Ritschl und Johann Friedrich Pieper sind resp. den 6ten und 20sten September c. von dem königl. Oberlandesgerichte in Naumburg zu dem in Paderborn und zu dem Kammergerichte in Berlin,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rudolph Carl Friedrich Martins dagegen ist den 6ten September c. von dem Oberlandesgerichte in Breslau zu dem in Naumburg versetzt.

Dem

Dem dasigen Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Robert Woppisch ist die zur Uebernahme von Patrimonialgerichts-Verwaltungen nachgesuchte Entlassung aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse mit Beibehaltung des Titels eines Referendars den 15ten September c. ertheilt.

Dem Patrimonialrichter Stuhlträger in Querfurt ist zugleich die Verwaltung des Krug von Nidda'schen Patrimonialgerichts zu Gatterstädt den 29sten August c. mit übertragen.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator Johann Friedrich Kreiner ist den 26sten September c. aus dem königlichen Justizdienste entlassen.

Der invalide Unteroffizier und bisherige Hilfsbote Heinrich Fuhrmeister ist zum Land- und Stadtgerichtsboten und Executor in Querfurt den 1sten September c. angenommen.

Der bei der königlichen Generalcommission zu Stendal angestellte Assessor Heinrich ist zum Justizrath,

der Oeconomiecommissarius Wernicke zu Eilenburg zum Oeconomie-Commissionsrath, und

der Oeconomiecommissarius Wagener zu Halberstadt zum Oeconomie-commissarius erster Klasse ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 280. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Sept. 1837.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Zwei Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt, und vier Personen haben sich selbst entleibt.

Erfurt, den 1sten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 281. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat September a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität Halle:

1) von dem bischöfl. geistlichen Gericht in Erfurt . 1 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf.

2) — — — — Commissariat in Heiligenstadt . . . . — 15 — — —

3) von

3) von der königl. Superintendentur in Weißensee	1	Thlr.	22	Sgr.	11	Pf.
4) — — — — — Nordhausen	3	—	28	—	1	—
5) — — — — — Heiligenstadt	=	—	10	—	7	—
6) — — — — — Mühlhausen	1	—	5	—	=	—
7) — — — — — Großbodungen	1	—	2	—	9	—

II. Für die Gemeinde Böhne, im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) von der königl. Kreiskasse in Langensalza						
a) aus dem Kreise Langensalza	19	Thlr.	10	Sgr.	11	Pf.
b) — — — Weißensee	10	—	6	—	6	—
2) von der königl. Kreiskasse in Nordhausen . .	32	—	26	—	8	—
3) — — — — — Mühlhausen . .	18	—	6	—	7	—
4) — — — — — Worbis . . .	4	—	5	—	6	—
5) — — — Superintendentur Mühlhausen	3	—	27	—	2	—
6) — — — — Ziegenrück .	6	—	15	—	3	—
7) — — — — Heiligenstadt	1	—	14	—	1	—
8) — — — — Nordhausen .	4	—	21	—	2	—
9) — dem königl. landräthlichen Officium in Erfurt	14	—	28	—	5	—
10) — — Magistrat in Sömmerda	1	—	2	—	=	—

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 9ten October 1837.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nach-

Nro. 282.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat September 1837.

Gegenstände.	Maß und Gewicht preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen	Scheffl.	1	18	8	1	18	8	1	17	9	1	21	7	2	1	1	1	21	7
Roggen	—	1	7	11	1	10	8	1	11	11	1	8	9	1	18	2	1	11	6
Gerste	—	—	29	6	—	29	4	1	1	—	—	26	9	1	13	10	1	2	1
Hafer	—	—	20	5	—	21	6	—	20	6	—	18	11	1	2	5	—	22	8
Erbsen	—	1	8	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	19	—
Linsen	—	3	—	—	1	21	3	—	—	—	—	—	—	2	5	—	2	8	9
Bohnen	—	1	17	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	6
Kartoffeln	—	—	15	7	—	13	7	—	14	—	—	16	—	—	17	9	—	15	5
Hirse	Pfund.	—	1	8	—	1	6	—	1	10	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch	—	—	3	6	—	3	1	—	3	6	—	3	2	—	3	—	—	3	3
Kalbfleisch	—	—	2	4	—	1	10	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	1	11
Hammelfleisch	—	—	3	4	—	2	3	—	2	6	—	2	6	—	3	—	—	2	9
Schweinefleisch	—	—	4	4	—	2	11	—	3	4	—	3	—	—	3	6	—	3	5
Eier	Schock.	—	14	—	—	14	4	—	17	—	—	12	9	—	15	2	—	14	8
Butter	Pfund.	—	7	—	—	6	3	—	7	—	—	6	5	—	6	9	—	6	8
Oel	Quart.	—	9	—	—	8	10	—	8	3	—	9	10	—	10	—	—	9	2
Bier	—	—	1	—	—	1	—	—	—	8	—	—	10	—	—	11	—	—	11
Branntwein	—	—	4	4	—	3	11	—	4	—	—	4	—	—	7	6	—	4	9
Heu	Centner.	—	22	6	—	25	10	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	24	7
Stroh	Schock.	4	25	—	4	7	3	4	15	—	3	10	—	4	10	—	4	7	5

Erfurt, den 10ten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 41sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 21sten October 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Die unten signalisirten Vagabunden:

1) Georg Reissig aus Obersteinbach, im Kurfürstenthum Hessen, und

2) Johanne Sabine Olearius aus Dosdorf, im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,

sind resp. am 27sten September und 1sten October c. aus hiesiger Stadt über die Landesgränze gewiesen, und ist denselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 7ten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Vorname: Georg, Zuname, Reissig, Gewerbe: Nagelhändler, Geburtsort: Obersteinbach, in Kurhessen, Wohnort: desgleichen, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: hellblau, Nase: groß, Mund: mittelmäßig, Bart: röthlich, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: desgleichen, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: untersetzt, Sprache: teutsch.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johanne Sabine, Zuname: Olearius, Gewerbe: Tagelöhnerinn, Geburtsort: Dosdorf, Wohnort: desgleichen, Religion: evangelisch, Alter: 31 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: groß, Zähne: gut, Kinn: oval, Gesichtsbildung: desgleichen, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Sprache: teutsch.

Diebstahl. Am 17ten August c. nachmittags sind aus der Wohnung des Heinrich Dietzemann in Rengelrode nachverzeichnete Gegenstände:

1) ½ Pfund ungebrannte Kaffeebohnen, 2) ½ Pfund Kandis, 3) eine kurze Tabakspfeife, das Rohr von Kirschholz mit hörnernem Abgusse, weißem porcellanenen Kopfe mit vergoldetem Rande und ohne Beschlag und unbiegsamer Spitze, und 4) ein Feuerstahl nebst Stein und Schwamm,

gestohlen.

Wir bitten, zur Ermittelung des Thäters mitzuwirken.

Heiligenstadt, den 7ten October 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 3ten August 1837. Die den Erben des Schulzen Albrecht zu Burgwalde gehörenden Güter, bestehend

1) aus dem ganzen Gerechtigkeitshause sub Nro. 6. und 11½ Acker Landes, geschätzt auf 900 Thlr.,
2) aus dem ganzen Gerechtigkeitshause sub Nro. 7. und 12½ Acker Landes, geschätzt auf 800 Thlr. in dasiger Flur,

sollen zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe

am 25sten November 3 Uhr nachmittags

an Ort und Stelle zu Burgwalde subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 8ten September 1837. Das dem Georg Küstner zu Kelle gehörige, unter Nro. 19. belegene halbe Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 210 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den

16ten December c. nachmittags 3 Uhr

in loco Kelle subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4ten September 1837. Das dem Schöppen Johann Riethmüller zu Burgwalde gehörende, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Mühlengerechtigkeit und 41½ Acker Landes und Wiesen bestehend geschlossene Gut, taxirt zu 1812 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

27sten December d. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsrath Eichel im Gemeindehause zu Burgwalde subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten September 1837. Der den Erben des Heinrich Bode gehörige, in hiesiger Feldflur auf dem Stelzenberge an Jacob Rhein und Johann Rothens Erben belegene Ackerland Nro. 3557., taxirt auf 80 Thlr., soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 22sten December d. J. nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum nothwendigen Verkaufe der dem Lohgerbermeister Andreas Riemann gehörigen in und bei Ellrich belegenen Grundstücke, als:

1) eines sub Nro. 160. in der Kirchgasse belegenen Wohnhauses nebst Hofraum, Scheuer, Seitengebäuden, Stallung und Zubehörungen, taxirt zu 1282 Thlr. 10 Sgr.,
2) das Drittel von einer zwischen Ellrich und der Drahthütte sub Nro. 423. belegenen Lohmühle, taxirt zu 113 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.,
3) eines in der Schäfergasse zwischen den liebenehmschen und busenschen Gärten belegenen Gartens, taxirt zu 200 Thlr.,
4) ¾ Acker Grummtwiese im Wernawege,
5) ½ Acker Grummtwiese daselbst,
6) 1 Acker Land im Frauenbergsfelde,
7) 1¼ Acker Land vor der belle vue,
8) ¾ Acker Grummtwiese am Wernawege, taxirt zu 516 Thlr. 15 Sgr.,

steht ein Termin auf

den 22sten December d. J. nachmittags 10 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Ellrich an.

Das Taxationsinstrument und die neuesten Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Kreisfeldwebel Gräbner und dessen Ehefrau dahier zugehörigen Grundstücke, als: ein sub Nro. 53. belegenes Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, und 6⅛ Acker Landes, so zusammen, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, zu 2520 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt sind, sollen

den 3ten Februar 1838 vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle zu Worbis subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, den Adam Georg Pfeuffer'schen Kindern, Johanne Friederike, verehelichten Pfeuffer, gebornen Pfeuffer zu Frauenwald und Consorten zugehörige Grundstücke in vesserer Flur:

a) 1⅝ Acker Wiese im vesserer Grunde, auf 75 Thlr. taxirt,

b) ein Garten am Helmersberge, auf 22 Thlr. taxirt,

c) die Hälfte von ½ Acker 2 Grt. am Robbachsberge, auf 30 Thlr. taxirt,

d) ⅓ von 4½ Acker 13 Gert. Wiese auf den Rödern, auf 105 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 22sten November 1837 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindestube zu Vesser subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt zu Suhl. Die der Witwe Eve Barbare Lang zugehörige, auf 85 Thlr. preuß. Courant abgeschätzte Hälfte des Wohnhauses Nro. 34. zu Dietzhausen soll

den 30sten December d. J. nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft, und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Des Schankpächters, vormaligen Linnenhändlers August Küchenthal zu Buhla belegene Grundstücke, bestehend aus einem Gerechtigkeitshause nebst Zubehör, und 6¼ Acker Land, abgeschätzt auf 767 Thlr. 10 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 28sten November d. J. vormittags 10 Uhr

in der dasigen Gemeindeschänke subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Das den Conrad Panse'schen Beneficialerben gehörige, zu Sollstädt zwischen Simon und Schötensack belegene, zu 469 Thlr. Courant abgeschätzte Hintersättlerhaus nebst Zubehör, soll Theilungs halber

den 29sten November d. J. nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke daselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in hiesiger Gerichtsregistratur einzusehen.

Subhastation. Zur Versteigerung des zur nothwendigen Subhastation gestellten, zu Dobian sub Nro. 8. belegenen, dem Rittergut Ranis das Vorwerk lehnenden Dreiviertelhufenguts, welches zu 5042 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden ist, ist auf

den 1sten Mai 1838 vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Termin anberaumt. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein, sowie die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Erben des zu Cöln am Rhein verstorbenen Johann Wilhelm Ziegenbein, für welchem noch eine Erbfoderung von 123 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. nebst Ausstattungsstücken auf dem Gute eingetragen stehen, hierdurch zu dem anberaumten Termin vorgeladen.

Ranis, den 29sten August 1837.

Herrlich heroldsches Patrimonialgericht Wöhlsdorf mit Ranis.

Verpachtung einer Domaine. Die königliche Domaine Sittichenbach, im querfurter Kreise, zwischen Eisleben und Querfurt belegen, und etwa 6 Meilen von Nordhausen und 6 Meilen von Halle entfernt, wozu

a) 1401 Morgen 86 □Ruthen Ackerland, größtentheils vorzüglicher Gerstenboden,
158 — 67 — Wiesen,
68 — 41 — privative Angerhütung,
58 — 171 — Gärten und Obstnutzung,

b) bedeu-

b) bedeutende Außenhütungen,
c) Brauerei,
d) Teichfischerei,
e) Wirthschaftsspann- und Handdienste aus den Amtsdörfern,
f) Baudienste aus denselben,
g) Geld- und Getreidegefälle

gehören, und welche Johannis 1838 pachtlos wird, soll, unter Feststellung des geringsten jährlichen Pachtgeldes von 7142 Thlr. 6 Pf., incl. 2380 Thlr. Gold für die Vorwerksnutzungen und Berechnung des Hauptertrags von 7453 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf., incl. 2492 Thlr. 15 Sgr. Gold, unter den festgesetzten Bedingungen auf die 24 Jahre von Johannis 1838 bis dahin 1862 jedoch dergestalt, daß vom Ablauf des zwölften Pachtjahres an, eine jährliche Erhöhung des für die ersten zwölf Jahre zu entrichtenden eigentlichen Vorwerkspachtzinses von 5 Procent, und vom Ablauf des achtzehnten Pachtjahres an, abermals eine Erhöhung des eigentlichen Vorwerks-Pachtzinses von 5 Procent Statt findet, im Wege des Submissionsverfahrens verpachtet werden.

Zu dem Ende sind zur Einsicht der Pachtbewerber in unserer Domainenregistratur ausgelegt:

1) die Vermessungskarte nebst Register von den Vorwerksgrundstücken,
2) die Boden-Bonitirung und Classification,
3) die Auszüge der Heuerwerbungs-, Saat- und Aernteregister,
4) die Viehstands-Consignationen von den letzten Jahren,
5) die Haupt-Ertragsnachweisung,
6) die festgesetzten neuen Pachtbedingungen,
7) die Anweisung über das Submissionsverfahren,

und können von jetzt an täglich in den Dienststunden von denselben eingesehen werden.

Es wird hiernach

der fünf und zwanzigste November dieses Jahres

als der Endtermin, bis zu welchem die Submissionen oder Pachtanerbietungen nur angenommen werden können, festgesetzt, und müssen solche von den Pachtbewerbern persönlich bis dahin, dem mit deren Annahme beauftragten Justitiarius unseres Collegiums, Regierungsrath von L'Estocq, versiegelt übergeben werden, indem ihnen dabei zugleich obliegt, sich gegen denselben über ihre Qualification und über den Besitz des erfoderlichen Vermögens genügend auszuweisen.

Die Eröffnung der bis zum 25sten November d. J. eingegangenen Submissionen soll demnächst am 28sten November d. J. vormittags 9 Uhr in der Sitzung einer Deputation unseres Collegiums Statt finden, und darüber und über den Inhalt der Submissionen eine Verhandlung aufgenommen werden, welchem Eröffnungsact in Person, oder durch einen Beauftragten beizuwohnen

jedem

jedem Submittenten frei stehet. Im Uebrigen wird auf die vorbemerkte, den Pachtbedingungen vorgeheftete Anweisung unter 7. verwiesen, und hier nur noch zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerkt, daß unter dem Betrage des in dieser Bekanntmachung bemerkten geringsten Pachtgeldes keine Submission angenommen werden darf.

Merseburg, den 24sten September 1837.

Königliche Regierung,
Abtheilung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Mühlenanlage. Der Kaufmann Simon Gottlieb Trommsdorff hier beabsichtigt, in der vom Müller Kühlewein erkauften, und am Mühlgraben in gispersleber Flur belegenen Mahl- und Graupenmühle, eine Papierfabrik anzulegen, und hat um die desfallsige Concession nachgesucht. Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, den etwaigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Bauunternehmer einzulegen.

Erfurt, den 10ten October 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Anzeigen.

Verzeichniß der Vorlesungen, welche im Winter 18 37/38 vom 26sten October d. J. bis Ende März k. J. in der königlichen Thierarzneischule zu Berlin gehalten werden.

1) Herr Professor und Privatdocent an der hiesigen Universität, Dr. med. Reckleben, wird Mittwochs und Sonnabends von 11 bis 12 Uhr über die Knochenlehre der Hausthiere, und an denselben Tagen von 1 bis 2 Uhr über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, ferner Montags, Dinstags, Donnerstags und Freitags von 1 bis 2 Uhr über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehes und die übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, Vorlesungen halten.

2) Herr Professor Dr. med. Gurlt wird über Anatomie der Hausthiere täglich von 12 bis 1, über pathologische Anatomie, Dinstags, Mittwochs und Sonnabends von 2 bis 3 Uhr Vorlesungen halten. Derselbe wird die practischen Uebungen in der Zootomie täglich vormittags und — mit

Ausnahme

Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends — auch nachmittags leiten. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

3) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird die practischen Uebungen im Krankenstalle täglich von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 4 bis 5 Uhr nachmittags leiten; ferner täglich von 11 bis 12 Uhr Vorlesungen und Repetitionen über den ersten Theil der Chirurgie halten; auch wird er die in den Krankenställen vorkommenden chirurgischen Operationen verrichten und unter seiner Leitung verrichten lassen.

4) Herr Apotheker und Lehrer, Dr. philos. Erdmann, wird Dinstags und Donnerstags von 4 bis 6 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repetitionen halten, und den practischen Unterricht in der Apotheke täglich ertheilen.

5) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor, Dr. philos. Spinola, wird, mit Zuziehung von Eleven der Schule, erkrankte Hausthiere, mit Ausnahme der Pferde und Hunde, sowohl in hiesiger Residenz als im teltowschen, niederbarnimschen und osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer auf Verlangen thierärztlich behandeln. Ferner wird derselbe täglich morgens von 7 bis 8 Uhr über den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie sämmtlicher Hausthiere Vorlesungen halten.

6) Herr Kreis-Thierarzt und Repetitor Ripke wird täglich von 10 bis 11 Uhr den practischen Unterricht im Hundekrankenstall ertheilen, und Montags und Freitags von 5 bis 6 Uhr Repetitionen über specielle Pathologie und Therapie der Krankheiten des Rindviehs und der übrigen Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes, halten. Ferner wird derselbe dem Herrn Professor Gurlt bei Leitung der zootomischen Uebungen assistiren.

7) Herr Dr. philos. Störig, Professor extraordinarius an der hiesigen Universität, wird über Exterieur, Züchtung und Diätetik der Hausthiere, mit Ausnahme des Pferdes und Schafes, Montags, Mittwochs und Freitags von 3 bis 4 Uhr Vorlesungen halten.

8) Herr Professor Bürde hält zweimal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, Vorträge über die Proportionen der Theile des Pferdes und der damit verwandten Gegenstände.

9) Der Thierarzt und Vorsteher der Schmieden, Herr Müller, wird die Uebungen in der Instructionsschmiede täglich von 2 bis 4 Uhr leiten.

Dieß wird mit dem Beifügen hierdurch bekannt gemacht, daß zur Untersuchung von Thieren, die nur zu diesem Zweck in die Schule gebracht werden, die Stunden von 8 bis 10 Uhr vormittags und von 4 bis 5 Uhr nachmittags, so lange das Tageslicht solches gestattet, bestimmt sind, kranke Thiere aber zu jeder Zeit, so weit der Raum es erlaubt, in der Anstalt Aufnahme finden.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 42.

Erfurt, den 28sten October 1837.

Bekanntmachung.

Nro. 283. Anberaumung eines Präclusionstermins für die ältern königsbergenc. Zinscoupons aus der Zeit bis Ende 1820.

In Gemäßheit der allerhöchsten Cabinetsordre vom 15ten April d. J. (Gesetzsammlung Nr. 1804.) sind die Innhaber der rückständigen Zinscoupons und Zinsscheine von den zur ostpreußischen und litthauschen Provinzial-Kriegsschuld von 1807 gehörigen königsberger Stadtmagistrats- und von bennigsenschen Obligationen aus dem Zeitraum vom 1sten Januar 1808 bis Ende December 1820, deren Realisirung nach der allerhöchsten Cabinetsordre vom 17ten December 1821 auf die Staatskassen übernommen worden ist, durch unsere in den öffentlichen Blättern erlassene Bekanntmachung vom 20sten Mai d. J. aufgefodert worden, diese Zinscoupons und resp. Zinsscheine bis zum 30sten September d. J. zur Empfangnahme des Betrages bei uns einzureichen oder den etwaigen Verlust derselben anzuzeigen. Da dessenungeachtet diese Papiere bis jetzt noch nicht sämmtlich zur Einlösung präsentirt worden sind, so werden in weiterer Befolgung des Eingangs allegirten allerhöchsten Befehls die Inhaber derselben hiermit wiederholentlich und zum letztenmale erinnert:

ihre noch uneingelöseten derartigen Zinscoupons und Zinsscheine aus dem vorangegebenen Zeitraum

unter Beifügung eines genauen Verzeichnisses derselben spätestens bis zum

31sten Januar 1838 einschließlich

behufs ihrer Realisation bei uns einzureichen, oder deren etwaigen Verlust mit bestimmter Angabe der Nummer, des Geldbetrages und des Fälligkeitstermins anzumelden.

Nach Ablauf des 31sten Januars 1838 erlöscht ein jeder Anspruch aus den bis dahin weder präsentirten noch angemeldeten Zinscoupons und Zinsscheinen von königsberger Stadtmagistrats- und von bennigsenschen Obligationen aus der Zeit vom 1sten Januar 1808 bis Ende December 1820, und werden die Innhaber damit für immer präcludirt.

Berlin, den 12ten October 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Nro. 284.
Auszahlung der zum 2ten Januar 1838 gekündigten 818000 Thl. Staatsschuldscheine.

Die durch unser Publicandum vom 23sten August d. J. zum 2ten Januar 1838 gekündigten Staatsschuldscheine im Betrage von 818,000 Thlr. sollen mit ihren am 2ten Januar k. J. fällig werdenden Zinscoupons schon vom 1sten December d. J. ab hier in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nro. 30., gegen die in jenem Publicandum vorgeschriebenen Quittungen eingelöset werden. Außerhalb Berlin wohnende Inhaber solcher gekündigten Staatsschuldscheine können diese mit den dazu gehörigen und unentgeldlich mit abzuliefernden Coupons über die Zinsen vom 1sten Januar 1838 ab, schon vor dem 1sten December c. portofrei unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Staatsschuldscheine nach Nummern, Littern und Geldbeträgen geordnet sind, an die ihnen zunächst gelegenen Regierungs-Hauptkassen zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, und hiernächst die Auszahlung der Valuta derselben bis zum 2ten Januar 1838 gewärtigen.

Berlin, den 5ten October 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Nro. 285.
Debitserlaubniß für Schriften.

Auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 hat das königliche Ober-Censurcollegium für die außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienenen beiden Schriften:

1) die Studienreform der Capuziner, ein Wink für geistliche und weltliche Obere, die guten Willens sind. Verfaßt von P. Franz Sebastian Ammann, von Schönau, Canton St. Gallen. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin. 1836. 8.

2) Das

2) Das seltene uralte geistreiche Büchlein, die teutsche Theologie, oder die Christusreligion in ihrer echten reinen Confession, wie dieselbe vor der Kirchentrennung bestanden. Mit einer Einleitung neu herausgegeben von Dr. Troxler, Professor an der Hochschule zu Bern. St. Gallen, Druck und Verlag von Wartmann und Scheitlin 1837. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande ertheilt, welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 14ten October 1837.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage:
von Bismark.

Auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 hat das königliche Ober-Censurcollegium die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande für nachstehend verzeichnete, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene zwölf Schriften, als: Nro. 286. Desgleichen.

1) Ueber die englische Strafrechtspflege, von J. Rüttimann. Amtlicher Bericht an die züricher Gesetzes-Revisionscommission. Zürich, Buchhandlung Franz Hoffmann 1837. 8.

2) Louise. Aus Originalbriefen entlehnt. Anonym eingesandt. Helsingfors, bei G. O. Wasenius, 1835. 8.

3) Beiträge zur Anatomie und Physiologie der Gewächse, von Dr. Hugo Mohl. Erstes Heft, über den Bau und die Formen der Pollenkörner. Bern, bei Chr. Fischer und Comp. 1834. 4.

4) Biographische Skizze von N. F. E. von Gumpens, Oberst im königlichen niederländischen Generalstab. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1835. 8.

5) Bujatrik oder die sporadischen innerlichen und eigenthümlichen äußerlichen Krankheiten des Rindviehes, von J. J. Rychner, ausübendem Thierarzt und Docent rc. Bern und Leipzig, bei Ch. Fischer und Comp. 1835. 8.

6) Zur Morphologie Reisebemerkungen aus Taurien, von Heinrich Rathke. Riga und Leipzig, Eduard Frantzens Buchhandlung 1837. 4.

7) Bildungsgeschichte des Rückenmarkssystems, mit Benutzung der allgemeinen Bildungsgeschichte, von Otto Gottl. Leonhard Girgensohn. Riga und Leipzig, Verlag von Ed. Frantzens Buchhandlung 1837. 8.

8) Die Osterrechnung, oder Vorschlag zur Einführung eines kirchlichen Kalenders und Osterkanons, welche mit den Satzungen des nicanischen Conciliums besser als die bisherigen übereinstimmen. Nebst einer genauen Prüfung, in wiefern der gregorianische Kalender diesen Foderungen Genüge leistet, vom Professor Dr. Georg Parcker. Leipzig und Riga, Eduard Frantzens Buchhandlung (in Commission) 1837. 4.

9) Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Curlands, herausgegeben von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der russischen Ostseeprovinzen. Ersten Bandes erstes und zweites Heft. Riga und Leipzig 1837, Eduard Frantzens Buchhandlung. 8.

10) Allgemeine Polizei-Straforbnung für den Canton Basel — Stadttheil — nebst einem Anhang darauf bezüglicher Verordnungen, 1837, Basel, Druck der schweighauserschen Buchdruckerei. 8.

11) Repertorium für Anatomie und Physiologie, von G. Valentin. Zweiter Band, Jahrgang 1837. Bern und St. Gallen, Verlag von Huber und Comp. 8.

12) Jugendblätter. Monatschrift zur Förderung wahrer Bildung. Herausgegeben von C. G. Barth und L. Hänel. Drittes Halbjahr, drittes Heft, September 1837. Stuttgart, in Commission bei J. F. Steinkopf. Straßburg, bei Philipp Scheurer. 4.

ertheilt, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 18ten October 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage:
von Bismark.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 287.

Warnung vor Anerbietungen zur Theilnahme an bergbaulichen Unternehmungen.

3571. A. 1.

Da in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, wo sogenannte Zubußboten aus dem benachbarten Auslande die Einwohner des hiesigen Regierungsbezirks unter allerlei Vorspiegelungen zu veranlassen suchen, Kuxe zu kaufen, bei welchen, wenn nicht sogar noch Beiträge zu bezahlen sind, doch jedenfalls kein Gewinn zu hoffen, sondern nur Schaden zu befürchten ist, so nehmen wir hiervon Veranlassung, das Publicum gegen dergleichen Ankäufe von fremden Personen, welche zur Theilnahme am Bergbau ohne Autorisation inländische Behör-

Behörden zu bereden suchen, zu warnen oder doch zur gehörigen Vorsicht aufzufodern.

Erfurt, den 13ten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 288. Preis der Blutegel vom 1sten November 1837 bis 1sten Mai 1838. 3575. A. 1.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 13ten März 1832 (Amtsblatt desselben Jahres Nro. 12.) wird hiermit der Preis der Blutegel vom 1sten November d. J. bis 1sten Mai 1838 auf 2 1/2 Sgr. für das Stück festgesetzt.

Erfurt, den 14ten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 289. Abführung der Geldstrafen an den Unterstützungsfonds des Pupillencollegiums.

In Gemäßheit des an uns ergangenen Rescripts des königlichen Justizministeriums vom 22sten August 1837 wird, in Verfolgung unsrer Publicande vom 19ten Mai und 6ten Juni c. den Untergerichten unsers Departements Nachstehendes zur Beachtung und Befolgung bekannt gemacht:

I. Unter den Geldstrafen, welche dem Unterstützungsfonds für hilfsbedürftige Kinder verstorbener Justizbeamten überwiesen werden, sind auch alle und jede wider Justizbeamte — wohin auch Patrimonialgerichtsbeamte, Justizcommissarien und Dorfgerichte gehören — festgesetzten Ordnungsstrafen, so wie diejenigen Stempelstrafantheile begriffen, welche bei den ohne Denunciation von den Gerichten festgesetzten Stempelstrafen aufkommen. Dagegen gehören die gegen Justizbediente in Stempel-, Steuer- und Postcontraventionsfällen eintretenden Geldbußen nicht zu dem gedachten Unterstützungsfonds.

II. Das vorgeschriebene besondere Controlbuch gibt zugleich den Solleinnahmebelag für die Salarienkasse ab, bei welcher die dem Unterstützungsfonds überwiesenen Gelder als durchlaufend vereinnahmt und verausgabt werden müssen, und ist nach folgenden Colonnen zu führen:

1) laufende Nummer,
2) Datum des Decrets oder Erkenntnisses,
3) Contozeichen und Vortragsnummer,
4) Bezeichnung der Sache, in welcher die Strafe entstanden ist,

5) Be-

5) Bezeichnung des Debenten,
6) Bezeichnung der Gattung der Geldstrafe,
7) Betrag
8) Eintragung im Contobuche Vol. pag.
9) Bemerkungen.

III. Am Schlusse eines jeden Quartals muß das Pupillencollegium von der gesammten Soll- und Ist-Einnahme des Quartals in Kenntniß gesetzt, zu diesem Behufe ein Extract aus dem Controlbuche, verbunden mit einer Nachweisung der im Laufe des Quartals eingegangenen und niedergeschlagenen Posten, unter Allegirung der Nummern des Controlbuchs, angefertigt und vom Gerichte mit dem Richtigkeitsatteste versehen dem Pupillencollegium spätestens bis zum 15ten Tage des ersten Monats im neuen Quartale, bei 2 Thlr. Ordnungsstrafe, eingereicht, zugleich auch der Geldbetrag zur Annahme ad depositum offerirt werden.

IV. In den Jahresrechnungen der Salarienkassen sind diese Gelder in einer besondern Colonne:

„an Geldstrafen, welche für den Unterstützungsfonds an das Pupillendepositorium abzuführen,"

auf den Grund des geführten Controlbuchs zu verrechnen und nachzuweisen, und bei der Ausgabe durch die Quittung der Depositalkasse des Pupillencollegiums zu justificiren.

V. Als Uebergangsmaßregeln wird es gestattet, daß der zu III. vorgeschriebene Extract zuerst bis zum 15ten Januar 1838 eingereicht und der ganze Zeitraum vom 30sten April bis ultimo December 1837 darin aufgenommen werde.

Naumburg, den 6ten October 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Nro. 290. Anzeige von Contraventionen gegen die allerhöchste Cabinetsordre vom 30. Nov. 1829, die Führung der Handelsbücher nach der

Nach der Bestimmung der allerhöchsten Cabinetsordre vom 30sten November 1829 (Gesetzsammlung von 1830 Seite 3.) sollen Kaufleute und Gewerbetreibende, welche kaufmännische Rechte haben, ihre Bücher vom Anfang des Jahrs 1830 an nach der neuen, durch das Gesetz vom 30sten September 1821 (Gesetzsammlung von 1821 Seite 159.) eingeführten Münzeintheilung führen, widrigenfalls sie in eine Strafe von 20 bis 100 Thlr. verfallen.

Die Gerichtsbehörden werden auf diese Vorschrift, welche noch nicht überall befolgt zu werden scheint, aufmerksam gemacht und angewiesen, von allen

allen Fällen, in welchen bei ihnen gesetzwidrig geführte Handelsbücher inländischer Gewerbetreibender oder Auszüge aus solchen Büchern zum Vorschein kommen, der betreffenden königlichen Regierung Kenntniß zu geben.

neuen Münzeintheilung betr., an die königl. Regierung.

Naumburg, den 10ten October 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 291.

Festsetzung des Werthstempels in Untersuchungssachen und die Tantieme.

I. Die Festsetzung des Werthstempels in Untersuchungssachen muß unbedingt und in allen Fällen

a) von dem Gerichte, welches das Urtel erläßt und

b) sofort bei Abfassung desselben durch dasjenige Mitglied bewirkt werden, welches das Urtel absetzt.

Sie muß gleichzeitig mit dem Ansatze der Urtelsgebühren erfolgen und die Liquidation aller Kosten sofort, nachdem das Urtel rechtskräftig geworden, aufgestellt werden.

II. Die Tantieme zu 25 Procent vom Werthstempel in Strafsachen, ausschließlich der Injuriensachen, ist eine Vigilanzgebühr und als solche zur mehren Sicherung des Ansatzes und der Einziehung des Stempels eingeführt und bewilligt. Es ist daher,

a) wenn der Werthstempel von dem Urtelsfasser angesetzt worden, kein anderer Beamter Anspruch auf den Genuß der Tantieme.

Da es aber gemißbilligt ist, wenn der Richter, welcher den Stempel zunächst arbitrirt und festsetzt, die Tantieme bezieht, so ist den Gerichten überlassen, wie sie in dergleichen Fällen über die Verwendung der Tantieme anderweit disponiren wollen. Die in solchen Fällen aufgekommene Tantieme wird daher bei dem Oberlandesgerichte dazu benutzt, um eine sorgfältige Bearbeitung und Einziehung der Stempel und Kosten durch die Kassenbeamten zu sichern, und, wenn die Untergerichtscollegien eine andere Disposition über solche bei ihnen deservirten Tantieme treffen wollen, so ist darüber binnen vierzehn Tagen unsere Vorbescheidung einzuholen.

b) Ist aber der Ansatz des Werthstempels übersehen und derselbe von einem andern Beamten, welcher nicht zu den Mitgliedern des Gerichts gehört, etwa auch von dem Inquirenten, in Anregung gebracht worden, so muß diesem Beamten die Tantieme zugebilligt und angewiesen werden.

c) Es muß daher in jedem Falle von dem Gerichte, welches den Werthstempel festsetzt, zugleich verordnet werden, wem die Tantieme gebühre, und hiernach deren Verrechnung erfolgen.

Folglich

Folglich darf auch der, mit der Einziehung der Kosten beauftragte Inquirent nur dann seine Quittung statt des Geldbetrags der Tantieme an die Salarienkasse einsenden, wenn ihm die Tantieme vorher speciell überwiesen worden ist.

Nach diesen Vorschriften, welche in Gemäßheit des an uns ergangenen Rescripts des königlichen Justizministeriums vom 14ten Juli 1837 ertheilt werden und zugleich unser Publicandum vom 10ten April 1828 modificiren, haben die Inquisitoriate und Untergerichte unsers Departements sich zu achten.

Naumburg, den 13ten October 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 292. Der Candidat des Predigtamts, Ernst Friedrich Fleischhauer aus Straußfurt ist als Pfarrer zu Henschleben mit Vehra, im Kreise Weißensee, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer der evangelischen Gemeinde zu Gerterode, im Kreise Worbis, Friedrich Gottlieb Ebenrett ist definitiv bestätigt worden.

Der Förster Vogt zu Lengefeld, Oberförsterei Wachstädt, ist mit Beibehaltung seines Ranges und Titels vom 1sten November c. ab auf die Hilfsaufseherstelle nach Birkungen, Oberförsterei Reifenstein, versetzt, und an dessen Stelle der invalide Corpsjäger Brand interimistisch als Förster angestellt.

Die vacante Försterstelle zu Groß-Bartloff, Oberförsterei Wachstädt, ist dem zeitigen Hilfsaufseher zu Küllstädt, invaliden Corpsjäger Werner Goldmann interimistisch übertragen.

Der invalide Musquetier Heinrich Frohne von der Garnisoncompagnie des königlichen 31sten Infanterieregiments ist zum Rentamtsdiener, Fruchtmesser und Executor bei dem königlichen Domainen-Rentamte zu Weißensee ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger

zum 42sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 28sten October 1837.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im Vten Bezirke unter Nro. 844. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 276 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 9ten November c. vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das ottosche, Nro. 35. zu Salza belegene und zu 315 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Haus nebst Stall, Hof, Garten und sonstigem Zubehör soll

auf den 25sten Januar 1838 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlungen liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Heinrich Myler'schen Erben gehörende, hieselbst auf dem neustädter Kirchhofe Nro. 1067 a. belegene, und zu 230 Thlr. gerichtlich geschätzte Haus soll

am 30sten November c. nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hieselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der dem Einwohner Wilhelm Bierwirth gehörigen, in

in rüxleber Feldflur an der Wipper belegenen, und zu 50 Thlr. abgeschätzten ⅞ Acker Landes, sonst Wiesen, steht ein Termin

auf den 30sten November d. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle an. Der neueste Hypothekenschein und das Taxationsinstrument können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 3ten August 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4ten September 1837. Die dem Ackermann Andreas Pingel zu Schönau gehörigen Grundstücke, bestehend aus

1) dem daselbst sub No. 8. belegenen ganzen Gerechtigkeitshause, geschätzt zu 572 Thlr. 15 Sgr.,
2) den in dasiger Feldflur belegenen 13½ Ackerstücken, geschätzt zu 445 Thlr.,
3) dem an der Chaussee bei Schönau belegenen neu erbaueten Hause, geschätzt auf 225 Thlr.,
4) dem an der uderschen Feldflur belegenen 1 Acker Landes, geschätzt auf 35 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf

den 13ten Januar k. J. nachmittags 3 Uhr

in loco Schönau subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 11ten September 1837. Von den den Erben des Bäckers Adam Rhein zugehörigen, in hiesiger Feldflur belegenen Grundstücken, bestehend in 13⅞ Acker Landes und Wiesen, geschätzt zu 535 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll die dem Studiosus Jacob Rhein an diesen Grundstücken zustehende Hälfte

den 30sten December c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, der minorennen Charlotte Gottliebine Wilhelmine Adam allhier zugehörige wachsende Grundstücke:

a) die Hälfte von 1 Acker an der Haart, auf 55 Thlr. taxirt,
b) die Hälfte von 1 Acker im Merzengrunde, auf 35 Thlr. taxirt,

c) ein

c) ein Sechstheil von einem $\frac{5}{8}$ Tagwerk haltenden Stück Wiese an der Straße, auf 33 Thlr. 10 Sgr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 30sten November 1837 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hier subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, dem Heinrich Recknagel zu Stützerbach zugehörigen Immobilien:

a) die Hälfte des Wohnhauses Nro. 25 und 26. zu Stützerbach, auf 15 Thlr. taxirt,

b) $\frac{1}{2}$ Acker Artland am Lauersberge in stützerbacher Flur, auf 60 Thlr. taxirt,

c) $\frac{1}{2}$ Acker Wiesrod im Leutelsthale daselbst, auf 25 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe bei unserer Registratur eingesehn werden kann, sollen

am 29sten November c. nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Stützerbach subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, dem Johann Conrad Wagner zu Dillstädt zugehörige Immobilien:

1) das amtslehnbare Wohnhaus Nro. 57. zu Dillstädt nebst Zubehör, auf 300 Thlr. taxirt,

2) ein Hufschmiedsfeuerrecht Nro. 2. daselbst, auf 110 Thlr. taxirt,

3) $\frac{1}{4}$ Hintersiedel, bestehend in 2 Acker Land und $\frac{3}{8}$ Acker Wiese in dillstädter Flur, auf 70 Thlr. taxirt,

4) die Hälfte von $1\frac{5}{8}$ Acker Land im Hammerthale, in wichtshäuser Flur, auf 75 Thlr. taxirt,

5) die Hälfte von 3 Acker $44\frac{1}{2}$ Ruthen Land, dillstädter Flur, auf 100 Thlr. taxirt,

6) $\frac{3}{8}$ Acker Wiese unterm Siehles-Rain, dillstädter Flur, auf 90 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 9ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

im Orte Dillstädt subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Die der wahnsinnigen Marie Henriette Heinemann zugehörigen, in thamsbrücker Flur gelegenen Wandeläcker, als:

1) 3¾ Acker, bestehend aus

a) ½ Acker Land im welsbacher Felde, hinter dem Lippersbachwege am Hange, neben Christiane Kaiser, taxirt . . . . . . 12 Thlr. 15 Sgr.

b) ¾ Acker Land im Fuchsloche, neben Christian Kaiser, taxirt . . . . . 28 — ⸗ —

c) ½ — — im Mittelfelde vor der Schanzen, neben derselben, taxirt 18 — ⸗ —

d) ¾ — — daselbst, in der Queere über der Schanzen, taxirt . . 24 — ⸗ —

e) ½ — — am Beerberge, im merxleber Felde, neben Christian Kaiser, taxirt 12 — ⸗ —

f) ¾ — — am sundhäuser Wege daselbst, taxirt . . . . 30 — 15 —

Summa 125 Thlr. ⸗ Sgr.

2) ½ Acker einzeln Land im Mittelfelde über der Klinge, neben Barbare Bottner, taxirt . . . . 42 — ⸗ —

3) ½ Acker einzeln Land im merxleber Felde auf dem Weinberge, neben dem Schloßlande, taxirt . . . . 21 — ⸗ —

4) 1 Acker, bestehend aus

a) ½ Acker Land auf dem Diebessteige, neben Paul Christian Billhardt, taxirt 25 — ⸗ —

b) ½ — am sundhäuser Wege linker Hand, neben Paul Christian Billhardt, taxirt . . . . 24 — ⸗ —

Summa 49 Thlr. ⸗ Sgr.

sollen den

11ten Januar 1838 4 Uhr nachmittags

im Rathhause zu Thamsbrück verkauft werden.

Die Taxe und das Hypothekenattest liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Einwohner Johann Christoph Ahermann zu Schwerstädt zugehörige, in dasiger Flur gelegene Grundstück Nr. 6143., 2¼ Acker Baumgarten zwischen dem Ortherfluß und dem Pflanzenhufen, abgeschätzt auf 150 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Schwerstädt vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Voigt subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Einwohner Johann Christian Caspar Brauer zu Wundersleben gehörige, daselbst unter Nro. 84. gelegene Wohnhaus nebst Fleckchen Garten, und folgende, dessen Ehefrau Rosine Marie, gebornen Scharf gehörige, in dasiger Flur gelegene Länderei, als:

1) Nr. 646. ½ Acker im langen Thale,
2) — 235. 1 — Gottel über der Lehmgrube,
3) — 298. ⅜ — halbe Dreigerte hinter der Kirche,
4) — 258. ⅜ — Göhren am hohlen Wege,
5) — 365. ¼ — Strick im Katzenthale,
6) — 584. ¼ — Strick am Schleifwege,
7) — 967. ¼ — Strick im langen Thale,

erstes abgeschätzt auf 152 Thlr. und letzte auf 121 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 7ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Wundersleben vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Voigt subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode. Das den Heinrich Pohlney'schen Erben gehörige, zu Großwerther zwischen Hentze und Wiederhold belegene Anbauerhaus, nebst Zubehör, abgeschätzt auf 109 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Theilungs halber

den 1sten December d. J.

nachmittags 2 Uhr in der Gemeindeschänke zu Großwerther subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der von der Predigerwitwe Limprecht, Florentine gebornen Muscate, nachgelassenen Grundstücke, namentlich:

A. des zu Wofleben sub Nro. 29. belegenen Hintersättlergute, bestehend aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung und Garten, 19 Acker Land, 4 Acker Wiesen, und 1¼ Acker scharfhagener Land, taxirt zu 1855 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., und

B. der

B. der vier Acker Land in hörninger Flur in vier einzelnen Stücken belegen, taxirt zu 78 Thlr. 10 Sgr.,

steht ein Termin, und besonders zum Verkauf des Hintersättlerguts sub A. auf

den 1sten Februar 1838

in der Schänke zu Wofleben, und zum Verkauf der 4 Acker Land sub B. auf

den 3ten Februar 1838

in der Schänke zu Hörningen vormittags 11 Uhr an.

Die Taxationsinstrumente, wie die neuesten Hypothekenscheine und selbst die besondern Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur jederzeit eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, spätestens in diesen anberaumten Terminen ihre Realansprüche auf die oben beschriebenen Ilmprechtschen Grundstücke anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ellrich, den 11ten October 1837.

Königl. Gerichtscommission.

Nothwendige Subhastation. von Hansteinsches Patrimonialgesammtgericht zu Wahlhausen. Die den Erben des Anton Nolte zu Birkenfelde gehörige, in rummeröder Feldflur belegene Grundstücke $1\frac{1}{4}$ Acker Land, zu Folge der nebst neuestem Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 108 Thlr. taxirt, sollen

den 18ten December c. nachmittags 2 Uhr

zu Birkenfelde verkauft werden.

Subhastation. Folgende, zu dem Nachlaß des allhier verstorbenen Georg Christian Freitag gehörige Grundstücke, als:

1) das in der hiesigen Obergemeinde gelegene, unter Nro. 94. catastrirte Wohnhaus nebst Zubehör,
2) $3\frac{7}{16}$ Acker Land und Wiesen in hiesiger Flur,

worüber die Taxe und Hypothekenatteste in unserm Geschäftslocale zu Langensalza einzusehen sind, sollen auf

den 12ten Januar 1838 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden, und geltend zu machen.

Altengottern, am 6ten September 1837.

Adelig marschallsches Patrimonialgericht.

Mühlenanlage. Der Kaufmann Simon Gottlieb Trommsdorff hier beabsichtigt, in der vom Müller Kühlewein erkauften, und am Mühlgraben in glispersleber Flur belegenen Mahl- und Graupenmühle, eine Papierfabrik anzulegen, und hat um die desfallsige Concession nachgesucht. Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, den etwaigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Bauunternehmer einzulegen.

Erfurt, den 10ten October 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Anzeigen.

Verkauf eines Hauses. Die Erben des dahier verstorbenen Papierfabrikanten Herrn Christoph Lovis sind gesonnen, das zu Heiligenstadt an der Wilhelmsstraße sub Nro. 179. zwischen dem Mühlenbesitzer Ferdinand Engelhard und der Kupfergassenecke belegene dreistöckige, aus Fachwerk bestehende Haus, worin sich acht heizbare Zimmer, eilf Kammern, zwei Küchen, zwei Keller befinden, mit allem Zubehör, Nebengebäuden, Scheuer, Stallungen, dem dahinter und daneben belegenen, beiläufig zwei Morgen haltenden Garten, und der darauf ruhenden drei Gerechtigkeiten, welche Besitzung sich zur Anlegung einer Fabrik vorzüglich eignet, da die Geislede an den Gärten vorbeifließt, aus freier Hand meistbietend gegen gleich bare Zahlung zu verkaufen.

Mit diesem Geschäfte beauftragt, habe ich einen Termin auf

den 2ten December l. J. morgens 10 Uhr

in dem Hause Nro. 179. angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß das Haus nebst Zubehör täglich in Augenschein genommen werden kann.

Heiligenstadt, den 18ten October 1837.

Der Justizcommissarius und Notarius Otto.

Gasthofverkauf. Ein Gasthof zwischen Halberstadt, Magdeburg und Leipzig an der Haupt-Chaussee, wobei sehr viel Ausspann und Nahrung ist, soll wegen Veränderung unter sehr annehmlichen Bedingungen verkauft werden; das halbe Kaufgeld kann zu 4 Procent Zinsen darauf stehen bleiben, und der Gasthof sogleich oder dieses Neujahr übernommen werden. Kaufliebhaber wollen sich gefälligst melden bei dem Commissionair Gottfried Hoppe in Halberstadt.

Kneisels Kronen-Zahn-Tinktur

nebst

der dazu gehörigen Anweisung zur diätetischen Behandlung der Zähne

beim

weiblichen Geschlechte

und zum Gebrauche jener Tinktur, als des sichersten Mittels, die Gesundheit und Schönheit der Zähne bis ins späteste Alter zu erhalten, Schmerzen, Blutungen, übelen Geruch und andere Folgen der Zahnleiden zu verhüten und zu heben — kann mittelst portofreier Briefe, die Flasche für einen Thaler bezogen werden von

Fr. Chr. Kneisel,

Leib- und Hofzahnarzt Ihrer königlichen Hoheiten der Prinzen Carl und August von Preußen rc.

in Berlin, Jägerstraße Nro. 43.

Oeffentlicher Anzeiger

als Nachtrag zum 42sten Stück

des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 4ten November 1837.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachdem über den Nachlaß des zu Beuren verstorbenen Kesselführers und Gastwirths Christian Reinhold, bestehend in einem Gerechtigkeitshause und 9 Acker Landes und Wiesen, taxirt zu 1182 Thlr., und in 219 Thlr. 7 Sgr. als dem Erlöse des Mobiliars, der erbschaftliche Liquidationsproceß eröffnet, und zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche an diese Nachlaßmasse ein Termin auf

den 30sten December d. J. vormittags 9 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Schreyer hier an Gerichtsstelle angesetzt worden, so werden die unbekannten Gläubiger aufgefodert, in diesem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei mangelnder Bekanntschaft der Justizrath Keussel und die Justizcommissarien Hagemeister und Reinhold zur Auswahl vorgeschlagen werden, zu erscheinen, widrigenfalls die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Foderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Worbis, den 30sten Juli 1837.

Königl. Land- und Stadtgericht.

Edictalladung. Alle diejenigen, welche an dem Nachlasse des allhier verstorbenen Herrn Carl Gottlob Schmalz aus irgend einem Grunde Ansprüche zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefodert, solche spätestens in dem auf

den 14ten December dieses Jahres

anberaumten Liquidationstermine, bei Strafe des Ausschlusses von der Masse und des Verlustes der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, anzumelden und zu bescheinigen.

Thalborn, den 28sten August 1837.

Herrlich schülersches Gericht daselbst.

Edictal-

Edictalcitation. Der Amtshaushaltspächter Heinrich Wilhelm Reinhard zu Bokeloh ist am 22sten December 1836, mit Hinterlassung einer Witwe, gebornen Poten, ohne Testament mit Tode abgegangen, angeblich zu Bleicherode, königlichen preußischen Regierungsbezirks Erfurt, am 15ten September 1779 geboren, ein Sohn des dasigen Bürgers und Gärtners Samuel Bernhard Reinhard.

Nach Abfindung einer Schwester, Henriette Friedericke, und eines Halbbruders des Verstorbenen, Christoph Friedrich Reinhard, nimmt die Witwe den ganzen Nachlaß in Anspruch.

Bei den nicht genügend bekannten Familienverhältnissen des Verstorbenen ist indeß eine Edictalladung aller unbekannten Erbprätendenten erfoderlich erachtet, und werden diese damit vorgeladen, ihre etwaigen Erbansprüche spätestens auf

Donnerstag den 15ten Februar 1838 morgens 10 Uhr

bei hiesigem Amte anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht genommen, die Witwe Reinhard geborne Poten jetzt zu Morlagen, als die rechtmäßige Erbinn angesehen und in den Besitz des Nachlasses gesetzt werden soll.

Amt Blumenau, den 21sten October 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten October 1837. Die der Ehefrau des Beutlers Christoph Kahlmeier an dem ganzen Gerechtigkeitshause Nro. 550. hierselbst in der sogenannten Altstadt, an dem Criminalboten Fascher und dem Barbier Agricola, zustehende Hälfte, geschätzt auf 423 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 31sten Januar k. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Witwe des Johann Heinrich Schwarzburg, Anne Marie, gebornen Schneidewein, unter Nro. 65. zu St. Nicolai hier, abgeschätzt auf 190 Thlr., soll am

6ten Februar 1838 nachmittags 4 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe, Kaufbedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Gefahr und Kosten des Erstehers, des Ackermanns Heinrich Rose zu Haferungen, sollen

1) das zu Kleinbodungen sub Nro. 46. belegene Colonistenhaus nebst Zubehör, taxirt zu 148 Thlr. 15 Sgr.,

2) ein Söttling Land am neuen Wege, zwischen Lange und Henze, taxirt zu 30 Thlr. 15 Sgr., des Maurers Johann Heinrich Gottfried Schrader, in dem

auf den 2ten Februar 1838 mittags 12 Uhr

an Ort und Stelle in der Schänke zu Kleinbodungen anberaumten Termine verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum Verkaufe des zu Obergebra sub Nro. 6. belegenen Diensthauses nebst Hofe, Scheuer, Ställen, Garten und Zubehör des Oeconomen Johann Georg Werther, welches auf 670 Thlr. 10⅚ Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, steht ein Termin auf

den 6ten Februar k. J. mittags 2 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode an.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den hertingschen Erben gehörenden Grundstücke, bestehend

a) in dem Erbpachtsrechte an dem Gute Nro. 12., zu 1967 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. geschätzt, und

b) in 2¼ Acker Wiesen, zu 60 Thlr. 14 Sgr. geschätzt,

zu Friedrichsrode belegen, sollen

am 9ten December d. J. morgens 11 Uhr

in der Schänke daselbst öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 4ten August 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das allhier am Neuenwege sub Nro. 912. belegene, der verehelichten Schiller, gebornen Hartmann gehörige, und zu 287 Thlr. gerichtlich abgeschätzte Haus nebst Hofraume und Zubehör, soll in termino

vom 21sten December d. J. nachmittags 3 Uhr
vor dem Herrn Kreis-Justizrath Saalfeld öffentlich meistbietend verkauft werden. Das Taxations-instrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 12ten August 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Erben des zu Bleicherode verstorbenen Fleischermeisters Friedrich August Goldmann sollen folgende Grundstücke, als:

a) ⅛ Hufe Stadtland zu 6¼ Acker, taxirt zu 174 Thlr. 7 Sgr. 10½ Pf.,

b) ¼ der Hufe Münchland zu 4 Acker, taxirt zu 175 Thlr.,

c) ½ Acker Land im Winkel, taxirt zu 21 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,

in termino vom 3ten Januar 1838 nachmittags 2 Uhr
vor der königlichen Gerichtscommission in Bleicherode verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nordhausen, den 23sten August 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Es ist Termin zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des Valentin Schöcke gehörigen Hauses zu Breitenbach sub Nro. 96. nebst Zubehör und der in der dasigen Flur gelegenen Grundstücke, abgeschätzt zu 703 Thlr., worüber die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf
den 13ten Januar 1838 vormittags 9 Uhr,
im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Ausschließung vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich Land- und Stadtgericht in Worbis. Die der Witwe Elisabeth Hellwing gehörigen, in der bischofferoder Feldflur gelegenen, zu 204 Thlr. 15 Sgr. taxirten Grundstücke, worüber die Taxe und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen
den 6ten Januar 1838 vormittags 11 Uhr
im Gemeindewirthschaftshause daselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen Verkaufe des den Geschwistern Raabe zugehörigen, zu Breitenbach sub Nro.

Nro. 144. gelegenen Einwohnerhauses nebst 6⅞ Acker Land, taxirt zu 267 Thlr., worüber die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, ist Termin auf den

13ten Januar 1838 vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber, und alle unbekannten Realprätendenten, diese bei Vermeidung der Ausschließung, vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Folgende dem Ackermann Wilhelm Schnitter in Schierschwende gehörige, daselbst und in dasiger Flur gelegene Grundstücke, nämlich:

a) das Bauerngut Nro. 2., geschätzt auf 850 Thlr.,
b) 64 Stück Wandeläcker, geschätzt auf 596 Thlr.,

sollen auf den 11ten December d. J. mittags 12 Uhr in der Gemeindeschänke zu Schierschwende an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxationsverhandlungen und Hypothekenscheine liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Auf den 12ten December d. J. nachmittags 2 Uhr sollen 34 Stück den Heinrich Böhm'schen Eheleuten in Falken gehörige, auf 211 Thlr. geschätzte, aus dem zur Einsicht bereit liegenden Taxationsverhandlungen näher zu ersehende Wandeläcker in dem Gemeindehause zu Falken verkauft werden. — Alle unbekannte Realprätendenten haben sich mit ihren Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Strafe des Ausschlusses zu melden.

Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. 15 Stück Wandeläcker des Leinwebers Nikolaus Hübethal sen. in Großenburschla, in dasiger Flur, auf 127½ Thlr. abgeschätzt, sollen auf den 14ten Februar künftigen Jahres mittags 2 Uhr auf dem Gemeindehause daselbst verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realprätenden haben sich mit ihren Ansprüchen, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens im obigen Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die dem Friedrich Knabe in Großenburschla gehörigen Grundstücke, nämlich

a) das daselbst sub Nro. 69. gelegene Haus, geschätzt zu 120 Thlr.,
b) 14 Stück Wandeläcker, geschätzt zu 70 Thlr. 15 Sgr.,

so

so wie die der Anne Elisabeth Knabe, verehelichten Hoßbach, daselbst gehörigen 10 Stück Wandeläcker, in dasiger Flur, geschätzt auf 87 Thlr. 20 Sgr., sollen auf den 10ten Januar 1838 nachmittags 2 Uhr im Gemeindehause zu Großenburschla verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen, in welchen jene Grundstücke speciell verzeichnet stehen, liegen zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtsamt in Suhl. Folgende, den Gottlieb Borsch'schen Kindern in Suhl zugehörigen Grundstücke, als:

a) das sub Nro. 44 b. des dritten Stadtdistrikts hier in Suhl belegene Wohnhaus, auf 566 Thlr. 20 Sgr. taxirt,

b) ½ an 2¼ Acker 14 Grt. Land hinterm Gottesacker auf der Ebene, zu 305 Thlr. taxirt,

c) ½ an 1¾ Acker 38 Grt. Land am Loh, zu 250 Thlr. taxirt,

d) ¼ an 5½ Acker 21 Grt. Wiese auf der Aue, zu 400 Thlr. taxirt,

e) 1½ Acker 20 Grt. Land, jetzt Garten am heinrichser Wege, zu 375 Thlr. taxirt,

diese Grundstücke sub b. e. in suhler Flur,

f) das in sechs verschiedenen abgegränzten Stücken bestehende, und hiernach zu dismembrirende groß Wolfsengut, als:

8 Acker 4 Ruthen Land gegen den Sehmer,

2 Acker 21 Ruthen Land an der Straße und Sehmer, und

2¼ Acker 33 Ruthen Land daselbst beschrieben,

in suhlerneundorfer Flur, auf 930 Thlr. taxirt,

worüber Taxen und Hypothekenatteste täglich in unsrer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 22sten December c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle hier in Suhl subhastirt werden.

Zugleich werden in Betreff der sub a bis f. beschriebenen Wandeläcker alle unbekannten Realprätendenten hierdurch aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode. Die dem Ackermann Gottfried Steinecke gehörige, in haferunger Flur belegenen 83⅔ Acker 78½ Ruthe 14¼ Fuß Land und Wiesen, abgeschätzt auf 2716 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 5ten Januar 1838

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Haferungen subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der zum Nachlasse des für todt erklärten abwesenden Johann Carl Michael Böttcher aus Großengottern gehörigen, in dasiger Flur gelegenen Länderei, als:

½ Acker ein Strick im Merzenthal, taxirt zu 6 Thlr.,
½ — ein Strick an der Wasserlauft, taxirt zu 12 Thlr.,
⅜ — ein Schwingstock unter der Stedten, taxirt zu 12 Thlr.,
⅜ — ein Söttel Wiesen, jetzt Land unter der Stedten, taxirt zu 15 Thlr.,
⅜ — Wiesen unterm Hopfenberge, jetzt Land, taxirt zu 15 Thlr.,
⅜ — ein Strick am weberstädter Wege, taxirt zu 10 Thlr.,

stehet ein Termin auf

den 5ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

im Gasthause zu Großengottern an. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und werden alle unbekannte Realprätendenten zu obigem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Freiwillige Subhastation. Amtsgericht Gebesee. Das den Erben der verstorbenen Elisabeth Margarethe Höhne zugehörige Haus und Zubehör sub Nro. 57., abgeschätzt auf 370 Thlr., soll auf

den 16ten December vormittags 10 Uhr

meistbietend an Gerichtsstelle verkauft werden.

Realansprüche sind längstens im Termine bei Vermeidung des Ausschlusses anzumelden.

Nothwendiger Verkauf. Gerichtsamt Gefell. Das Haus sub Nro. 80. am untern Markte der Stadt Gefell, und ein und ein halb berliner Scheffel Ackerland auf der Leiten in der geseller Feldflur, erstes zu vierhundert und achtzig Thaler, letztes zu dreißig Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt, und beide dem Hauptsteueramts-Assistenten August Pfister und dessen Tochter, so wie den Kindern des Kaufmanns Peter Christoph Roth gemeinschaftlich gehörig, soll

am 9ten Januar 1838 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial Kreisgericht in Bleicherode. Das dem Ackermann Gottfried Steinecke gehörende, zu Haferungen sub Nro. 1. zwischen der Gemeinde und Andreas Peter belegene Ackergut, bestehend aus Haus, Hof, Scheune, Stallung, Garten, zwei Hufen

Hufen 23 Acker Land und Wiesen, und zwei Hausäcker, abgeschätzt auf 6391 Thlr. Courant, besage der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6ten April 1838

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Haferungen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Die zu Buhla sub Nro. 55. und 68. belegenen, den Beneficialerben der Witwe Mehler, gebornen Spieß gehörenden beiden Häuser nebst Zubehör, abgeschätzt resp. auf 351 Thlr. und 76 Thlr. 25 Sgr., besage der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 9ten Januar 1838

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Buhla subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Das dem Georg Adam Jung zu Gerbershausen gehörige Gut, aus einem Wohnhause mit Garten, Stallung und Gemeindegerechtigkeit bestehend, taxirt zu 205 Thlr., so wie ¾ Acker Land, taxirt zu 35 Thlr. 15 Sgr., sollen

den 28sten December c. vormittags 11 Uhr

zu Gerbershausen subhastirt werden, und können die Taxationsverhandlungen, die neuesten Hypothekenscheine und Bedingungen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Wahlhausen, den 20sten September 1837.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Inhaber einer chemischen Bleiche, Carl Friedrich Sommer zu Erfurt ist unter dem 21sten October 1837 ein Patent

auf einen an einen Spiral-Trockenrahmen anzubringenden Mechanismus als Hilfsmittel zum Anschlagen mit der Hand, nach der durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten, in Rücksicht ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Einrichtung

auf sechs Jahre, von jenem Termin an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Nachtrag

zu dem

öffentlichen Anzeiger des 43sten Stücks des Amtsblatts der königl. Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten November 1837.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte, vom Amte suspendirte Pfarrer Grabau, welcher bisher in dem Inquisitoriatsgefängnisse zu Heiligenstadt verhaftet war, ist am 8ten d. M. vormittags nach 10 Uhr gelegentlich eines Spazierganges dem ihm begleitenden Aufseher entsprungen, und hat sich an dem Chausseehause bei Bodenrode in einen dort haltenden, mit zwei braunen Pferden bespannten offenen Korbwagen geworfen, mit welchem er dem ihn verfolgenden Aufseher in der Richtung nach Beuern entkommen ist.

In Gemäßheit der gegen den rc. Grabau von den königlichen hohen Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei angeordneten polizeilichen Aufsichtsmaßregeln werden alle inländische Polizeibehörden und die Gendarmerie aufgefodert, imgleichen die Polizeibehörden der angränzenden Nachbarstaaten hierdurch ersucht, auf den rc. Grabau zu vigiliren, im Betretungsfall denselben festnehmen und an den königlichen Landrath zu Heiligenstadt zur weitern Detention abliefern zu lassen.

Erfurt, den 9ten September 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement.

Vornamen: Johann Andreas August, Zuname: Grabau, Stand: Pfarrer, Geburtsort: Olvenstädt bei Magdeburg, Wohnort: Erfurt, Religion: lutherisch, Alter: 33 Jahr, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: hoch, Augenbraunen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: gesund, Kinn: spitzig, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: klein und schwach, Sprache: teutsch.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 43.

Erfurt, den 11ten November 1837.

Bekanntmachung.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für nachstehend verzeichnete, außerhalb der Staaten des teutschen Bundes in teutscher Sprache erschienene acht Schriften, als: Nro. 293. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Zürich im Jahre 1837. Nach den natürlichen und geselligen Verhältnissen geschildert für Einheimische und Fremde. Zürich, Buchhändler Franz Hoffmann. 8.

2) Platon's Gorgias. Uebersetzt von Georg Schultheß, von neuem durchgesehen und bearbeitet. Zürich, gedruckt bei Orell, Füßli und Comp. 1838.

3) Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabetischer Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner und Ed. Im. Thurn. Band III. Lieferung 4 und 5. Bern 1837, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 8.

4) Die Erscheinungen und Gesetze des lebenden menschlichen Körpers im gesunden und kranken Zustande. Dargestellt von Dr. Fri. Arnold und Dr. J. W. Arnold. 2ten Bandes 1ter Theil. Zürich bei Orell, Füßli und Comp. 1837. Auch mit dem Titel: Lesebuch der pathologischen Physiologie des Menschen, von Dr. J. W. Arnold. 1ter Theil. 1ste Abtheilung. 8.

5) Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. Siebzehntes Heft. Der Canton Thurgau, von J. A. Pupikofer. St. Gallen und Bern 1837, bei Huber und Comp. Auch mit dem Titel: Der Canton Thurgau, historisch-geographisch-statistisch geschildert rc. 8.

6) Voll-

6) Vollständige Anleitung zur italienischen und teutschen Conversation. Guida etc. dal Prof. M. G. Fries e da S. Giazinto Lavezzari. Aarau 1837, im Verlag von H. R. Sauerländer. 8.
7) Vollständige Anleitung zur französischen und teutschen Conversation. Phraseologie etc. par M. G. Fries, zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Aarau 1836, im Verlag bei H. R. Sauerländer. 8.
8) Guide of englisch and german Conversation. Anleitung zur englischen und teutschen Conversation von J. G. Fries. Aarau 1836, im Verlag bei H. R. Sauerländer. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Magdeburg, den 25sten October 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage:
von Bismark.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 294.
Concessionsertheilung für die meklenburgsche Brandassecuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg.
3747. A. 1.

Zufolge Rescripts des königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 7ten d. M. ist der meklenburgischen Brandassecuranz-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg die Concession ertheilt worden, Mobiliarversicherungen in den königl. preuß. Staaten zu übernehmen.

Wir bringen solches in Bezug auf §. 6. des Gesetzes vom 8ten Mai c., das Mobiliar-Feuerversicherungswesen betreffend, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Erfurt, den 24sten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 295.
Kleinhandel mit geistigen Getränken auf dem Lande.
3748. A. 1.

Es sind in neuerer Zeit Fälle vorgekommen, in welchen von den wegen unbefugten Kleinhandels mit geistigen Getränken zur Untersuchung und Bestrafung gezogenen Personen der Einwand gemacht wird, daß von ihnen ein Kleinhandel nicht betrieben worden, indem sie Getränke in solchen Quantitäten verkauft, welche zum Kleinhandel nicht gerechnet werden könnten.

Um ähnliche Einwendungen für die Zukunft zu vermeiden, haben die königlichen Ministerien des Innern für Gewerbeangelegenheiten und des Innern und der Polizei durch die Rescripte vom 15ten August 1835 und vom 12ten

d. M.

v. M. bestimmt, daß, da das Gesetz vom 7ten Februar 1835 in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes überhaupt den Begriff des Kleinhandels nicht festgestellt habe, der Handel mit Wein, Branntwein und andern geistigen Getränken als Kleinhandel angesehen werden soll, sobald die Getränke anders als in hölzernen Gebinden verkauft werden, und diese weniger als ein halbes Anker enthalten.

Wir bringen diese Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß der betreffenden Behörden und des gewerbtreibenden Publicums, um sich darnach zu achten.

Erfurt, den 27sten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 296. Bestrafung des Feldmessens und Nivellirens durch unbefugte Personen. 3640. A. 1.

Das im 17ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1829 veröffentlichte Verbot der Ausübung von Feldmesser- und Nivellirgeschäften durch unbefugte Personen bringen wir wiederholt in Erinnerung. Die Uebertreter desselben haben eine Geldstrafe von fünf bis funfzig Thalern zu erwarten.

Erfurt, den 24sten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 297. Bekleidung der auf die Strafanstalt abzuliefernden Gefangenen.

Nachstehendes Justizministerialrescript:

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern und der Polizei haben, bei den jetzt für die Civil-Strafanstalten bestehenden Bestimmungen, die Gefangenen bei ihrem Eintritte in dieselben außer demjenigen, was sie auf dem Leibe tragen, nur noch ein zweites Hemde, und die weiblichen Sträflinge noch einen zweiten Rock mitzubringen, welche Gegenstände zwar nicht neu sein sollen, sich jedoch im brauchbaren Zustande befinden müssen.

Im Uebrigen haben daher die Gerichte, wenn sie Gefangene zur Strafanstalt abführen, nur dahin zu sehen, daß dieselben so bekleidet sind, wie es behufs des Transports auf dem Wege zur Strafanstalt durchaus nothwendig ist.

Das königliche Oberlandesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch die Untergerichte seines Bezirks nach diesen Bemerkungen,

gen, welche die Bestimmungen des Rescripts vom 23sten April 1829 (Jahrbücher Band 33. Seite 346) abändern, mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 15ten October 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

wird hierdurch den Untergerichten unseres Bezirks zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 27sten October 1837.

Criminalsenat des königl. Oberlandesgerichts von Sachsen.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 298. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Scheller in Naumburg ist durch das Justizministerialrescript vom 21sten September c. gestattet, die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Roßleben, zu Oberschmon, zu Zeimbach, zu Gatterstädt und Obhausen zu übernehmen und zugleich dem Land- und Stadtgericht in Querfurt durch Theilnahme am Referiren Hilfe zu leisten.

Dem dasigen Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Robert Woppisch ist die Verwaltung des Patrimonialgerichts zu Staschwitz und Thierbach den 6ten und 13ten October c. übertragen.

Der dasige Oberlandesgerichts-Referendarius Ernst Ludwig Carl Slevogt ist den 19ten September c. zum Oberlandesgerichts-Assessor daselbst ernannt.

Der Referendarius Tobias Gustav Fuß ist den 12ten October c. von dem Kammergericht in Berlin zu dem Oberlandesgericht in Naumburg, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Tancred Constantin Oemler in Naumburg ist den 24sten October c. zum Kammergericht nach Berlin versetzt.

Die dasigen Oberlandesgerichts-Auscultatoren Carl Eduard Fink I., Carl Adolph Fink II. und August Carl Friedrich Pieschel sind den 28sten September und resp. 10ten October c. zu Oberlandesgerichts-Referendarien in Naumburg befördert.

Die Candidaten der Rechte, Peter Godeffroy und Friedrich Bernhard Wagner sind resp. den 10ten und 31sten October c. zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren ebendaselbst angenommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 43sten Stück
des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 11ten November 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Nagelschmiedsgeselle Christian Heinrich aus Greußen, im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, ist am 9ten gegenwärtigen Monats Vagabundirens halber aus dem Kreise Ziegenrück über die diesseitige Landesgränze gewiesen und demselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 17ten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Signalement des ꝛc. Heinrich.

Alter: 27 Jahr, Statur: mittel, 4 Fuß 11 Zoll, Haare: dunkelbraun, Stirn: bedeckt, Augen: grau, Augenbraunen: dunkelbraun, Bart: schwarz, Nase: stumpf, Gesicht: rund, Gesichtsfarbe: gesund, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund, besondere Kennzeichen: am rechten Oberarm eine Narbe.

Landesverweisung. Die unten signalisirten Vagabunden

1) Johann Gottfried Kaiser aus Birkenfeld, im Meiningenschen, und
2) Peter Vogel aus Siegritz, desgleichen,

sind im Monate August c. aus dem Kreise Schleusingen über die Landesgränze gewiesen, und ist denselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 17ten October 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Vornamen: Johann Gottfried, Zuname: Kaiser, Geburtsort: Carolinenburg, Wohnort: Birkenfeld, Amts Hildburghausen, Religion: evangelisch, Alter: 36 Jahr, Größe: 5 Fuß 11 Zoll, Haare: blond, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: blond, Augen: braun, Nase: proportionirt, Mund: desgleichen, Bart: blond, Zähne: mangelhaft, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: dunkel, Gestalt: hager.

Bekleidung.

Alte grüne Tuchbeinkleider, sehr geflickt, blaue Jacke mit gelben metallenen Knöpfen, blaue Tuchmütze, ein Paar Schuhe.

Personsbeschreibung.

Vorname: Peter, Zuname: Vogel, Gewerbe: Gänsehirt, Geburtsort: Burg-Preppach, Wohnort: Siegritz, im Meiningenschen, Religion: evangelisch, Alter: 67 Jahr, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun und grau, Stirn: hochgewölbt mit einer Glaze, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: gebogen, Mund: gewöhnlich, Bart: grau, Zähne: sehr defect, Kinn: spitz, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittle.

Bekleidung.

Weißleinenen Ueberrock, dergleichen Beinkleider, ein alter runder Hut.

Diebstahl. Dem Oeconomen Dürfeld zum Hilkmann ist am 16ten d. M. abends zwischen 7 und 8 Uhr vom Rasenwege an der göttinger Chaussee eine Egge mit 31 Zinken, welche oben von Eisen, unten von Stahl und nicht eingebrannt sind, entwendet worden.

Heiligenstadt, den 23sten October 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 31sten August zum 1sten September d. J. sind mittelst Einbruchs aus der Wohnung der Witwe Martin in Großkröpfer nachbezeichnete Gegenstände:

1½ Schock neues Bettzeug in zwei Stücken, das eine rothblau und weiß, das andere roth und weiß carrirt; an beiden Stücken ist der Aufzug von leinenem, der Einschlag von baumwollenem Garne, und ungefähr 10 Ellen sind ganz flächsen, 2) 15 Ellen leinenes Bettzeug, werg[e]ner Einschlag, blau gestreift, 3) ein alter Mannsrock von hellblauem Tuche, 4) ein noch wenig getragener Mannsrock von blauem Beiderwand, 5) eine weißkattunene Schürze mit rothen Blumen, 6) eine Weiberjacke von schwarzem Tuche, 7) zwei Seiten Speck, 8) fünf Cervelat- und vier

Gar-

Gurwürste, 9) ein neues Stück Sacktuch mit blauem Streif zu vier Säcken, 10) ein Sack mit drei blauen Streifen,

gestohlen, welche, ungeachtet der Thäter entdeckt ist, noch nicht wieder haben herbeigeschafft werden können.

Wir warnen vor dem Ankaufe, und bitten um Mitwirkung zur Wiedererlangung des gestohlenen Gutes.

Heiligenstadt, den 17ten October 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. wurden zu Ershausen mittelst Einbruchs 30 Pfund gekammte mittel Wolle entwendet.

Behufs Entdeckung des Thäters bitten wir um Mitwirkung.

Heiligenstadt, den 30sten October 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. Am Abende des 21sten l. M. zwischen 9 und 10 Uhr sind dem Bäcker Liebau zu Bleicherode:

1) ein blau- und weißstreifiges barchentes Kissen mit guten Federn gestopft, 2) ein röthlich und weißstreifiger Pfühl von Federleinen mit Federn

aus einer Kammer gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters bekannt.

Nordhausen, den 30sten October 1837.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. Den 26sten oder 27sten v. M. sind zu Trutenstein folgende Gegenstände:

1) neun Stück Tisch- und Bettlaken von Drell und Leinewand, eins der ersten ist mit E. M. B. roth gezeichnet und wie ein Damenbrett gemustert, 2) ein wollenes Umschlagetuch von braunrother Farbe mit Frasen von derselben Farbe, 3) ein schwarzseidenes Frauenkleid, so gut wie neu, 4) ein zinnerner Teller, 5) ein Deckbettüberzug von roth und weiß carrirtem baumwollenem Zeuge, 6) ein Pfühlüberzug von dergleichem Zeuge, und 7) eine Anzahl drellener Servietten und Handtücher

entwendet.

Dieses Diebstahls verdächtig ist der hiesige Wasserspringer Eisler, indem einer der entwendeten Gegenstände bei ihm vorgefunden ist. Behufs Herbeischaffung der fehlenden bringen wir die Sache zur öffentlichen Kenntniß, und fodern die etwaigen Besitzer bei Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerei zur Ablieferung hierdurch auf.

Nordhausen, den 10ten October 1837.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. Am 22sten v. M. morgens zwischen 6 und 7 Uhr ist dem hiesigen Haupt-Zollamtsrendanten ein braunkattunener, roth- und graugeblümter Frauenmantel — für das Dienstmädchen — gestohlen worden. Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters hiermit öffentlich bekannt.

Nordhausen, den 2ten November 1837.

Die Untersuchungsdeputation des königlichen Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. Dem Fuhrmann König hieselbst ist von seinem in der Stadt frei gestandenen Pfluge ein fast noch neues eisernes Pflugschaar in der Nacht vom 27sten zum 28sten v. M. gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl behufs Entdeckung des Thäters hiermit öffentlich bekannt.

Nordhausen, den 2ten November 1837.

Die Untersuchungsdeputation des königlichen Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung. Der Militairpflichtige Friedrich Wilhelm Karst aus Vehra, im Kreise Weißensee, geboren am 3ten April 1813, welcher sich aus seiner Heimath entfernt hat, ohne sich zur Erfüllung seiner Militairpflicht vor den Ersatzbehörden gestellt zu haben, wird den gesetzlichen Vorschriften gemäß hiermit aufgefodert, sich ungesäumt bei dem Landrathe des Kreises zu melden, jedenfalls aber im nächsten Ersatzaushebungstermine vor der königl. Departements-Ersatzcommission zu stellen, widrigenfalls gegen ihn als ausgetretenen Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 4ten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Vor-

Vorladung. Die Johanne Sophie, verwitwete Senior Herbeck, geborne Philippi zu Schaafstädt, hat in ihrem am 19ten Januar 1764 publicirten Testamente vom 15ten März 1761 ein Stipendium für zwei Söhne der herbeck= oder philippischen Familie, welche studiren wollen, dergestalt gestiftet, daß einem jeden derselben jährlich 65 Thlr. auf drei Jahre ausgezahlt werden sollen.

Familien-Interessenten, welche sich zum Genuß dieses Stipendiums qualificiren, werden hierdurch aufgefodert und vorgeladen, in dem auf

den 16ten Januar 1838 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Referendar von Nostiz anberaumten Termin im Geschäftslocale des unterzeichneten Gerichtshofes zu erscheinen, und ihre Verwandtschaft mit der Stifterinn gehörig nachzuweisen; außerdem über die Verwendung des Stipendiums zum Besten anderer würdiger und bedürftiger Studenten verfügt werden wird.

Naumburg, den 27sten October 1837.

Königl. preuß. Pupillencollegium.

Auffoderung. Der verstorbene Ackermann Heinrich Christoph Steinecke zu Kehmstädt hat von dem nun ebenfalls verstorbenen Pächter Christoph Schütze daselbst laut der von dem vormaligen Justizamte Clettenberg am 15ten Juni 1806 aufgenommenen Obligation ein Kapital von 800 Thlr. Courant gegen 4 Procent jährliche Zinsen und Verpfändung von 16⅞ Acker Holz und Buschwerk, in kehmstädter Feldflur belegen, erborgt, und ist die bestellte Hypothek, vermöge Verfügung vom 24sten August 1824, in das neue Hypothekenbuch eingetragen, die Obligation selbst aber, mit dem Hypothekenscheine und dem Ingrossationsvermerke versehen, den Erben des genannten Gläubigers zugestellt worden, nach deren Behauptung dieses Document bei ihnen verloren gegangen sein soll. Nachdem nun das Kapital in unser Depositorium eingezahlt ist, und die Gläubiger das öffentliche Aufgebot nachgesucht haben, so werden alle diejenigen, welchen an jenem Kapitale und dem darüber ausgestellten Documente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefsinhaber irgend ein Recht zustehen möchte, hiermit aufgefodert, sich binnen 3 Monaten, und spätestens in dem

am 11ten December d. J. morgens 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsrath Herzog an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt werden, und die Amortisation des vorgedachten Documents geschehen wird.

Nordhausen, den 25sten August 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königlich preussisches Landgericht zu Erfurt. Die zum Nachlaß des zu Möbisburg verstorbenen Johann Tobias Heinemann gehörigen, in dasiger Flur unter Nro. 282. 283. 140. 272. 71. 76. 78. 37. 131. 198. 175. 73. 90. 392 116. 210. 231. 349. 383. 48. 134. 383. 285. 199. 4. 100. 225. 117. 13. 78. 169. 180. 35. 31. 29. 41. 56. 165. 140. 36. 293. 100. 112. 100. 47. 137. 210. 69. 70. 71. 90. 175. gelegenen $36\frac{3}{16}$ Acker $5\frac{5}{8}$ □Ruthe nebst $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Hausacker Fol. 497. und ein dergleichen Fol. 1259. der Gerechten, früher zu dem Hause Nro. 17., sonst Nro. 13., gehörig, zusammen abgeschätzt auf 1363 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenattesten in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 16ten December a. vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Möbisburg subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 25sten August 1837. Die den Erben des Anton Nolte zu Birkenfelde gehörigen Grundstücke, bestehend in einem daselbst sub Nro. 59. belegenen halben Gerechtigkeitshause, geschätzt auf 300 Thlr., und $1\frac{1}{2}$ Acker Landes in dasiger Feldflur, geschätzt auf 60 Thlr., sollen zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, auf

den 21sten December c. nachmittags 3 Uhr

in loco Birkenfelde subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 31sten August 1837. Nachstehende, den Caspar Koch'schen Eheleuten zu Rengelrode gehörigen Grundstücke:

1) das zu Rengelrode an Johann Osburg und dem Wege sub Nro. 14. belegene Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, taxirt auf 774 Thlr.,
2) Nr. 236. 2 Acker Land am Wasserberge an Reinhard und Schulzen Müller, taxirt auf 8 Thlr.,
3) Nr. 237. 2 — über dem hohlen Steine an Georg Franz Kobold, taxirt auf 2 Thlr.,
4) Nr. 239. $\frac{1}{2}$ — hinterm Holze an der Staße, taxirt auf 10 Thlr.,
5) Nr. 240. 1 — im Dirborn an Witwe Horn und Zacharias Kobold, taxirt auf 25 Thlr.,
6) $\frac{1}{4}$ Hufe von hansteinsches Lehnland, $7\frac{1}{2}$ Acker haltend, taxirt auf 300 Thlr.,

sollen auf

den 9ten December c. nachmittags 2 Uhr

im

im Gemeindehause zu Rengelrode subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 8ten September 1837. Das dem Georg Küstner zu Kelle gehörige, unter Nro. 19. belegene halbe Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 210 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll den

16ten December c. nachmittags 3 Uhr

in loco Kelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Wilhelm Weschke'schen Erben gehörende, in und bei Gudersleben belegene Hintersättlergut Nro. 47., bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Hof und Garten, und aus ¾ Acker Freiland und Wiesen, gerichtlich zu 304 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 15ten Februar k. J. vormittags 11 Uhr

in der Schänke zu Gudersleben öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 5ten September 1837.

Freiwilliger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen Verkaufe des den Erben des Edmund Rudolph zu Breitenholz zugehörigen, sub Nro. 55. gelegenen, auf 120 Thlr. taxirten Einwohnerhauses, nebst $\frac{1}{16}$ Acker Garten, ist Termin auf

den 30sten December 1837 vormittags 10 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Breitenholz angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle unbekannte Realprätendenten, und zwar letzte unter der Verwarnung vorgeladen werden, daß sie bei ihrem Entbleiben mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludirt werden sollen.

Nothwendiger Verkauf. Königl Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Leineweber Joseph Büschleb und dessen Ehefrau zugehörigen, zu Breitenworbis und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, als: ein Einwohnerhaus Nro. 88. nebst Zubehör, und 5 Acker Landes, zusammen taxirt auf 302 Thaler, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 20sten Januar 1838 vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenworbis subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Musikanten Georg Kahlert und dessen Ehefrau zugehörige, zu Berlingerode sub Nro. 93. belegene halbe Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 170 Thlr. abgeschätzt, soll

den 21sten December 1837 vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Berlingerode subhastirt werden. Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Haus des Kaufmanns F. C. Meybrink unter Nro. 89. hier, nebst Garten und Zubehörung, taxirt zu 3180 Thlr., soll den

15ten December 1837 nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das den Erben des Gastwirths Nicolaus Schäfer hier gehörige Wohn- und Gasthaus zu St. Margarethen Nro. 56., taxirt zu 1601 Thlr., soll anderweit an ordentlicher Gerichtsstelle auf den

5ten December nachmittags 4 Uhr

subhastirt werden.

Die Taxbedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in jenem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Korbmacher Johan Caspar Martin zu Sömmerda zugehörige, unter Nro. 184. daselbst an der neuen Thorgasse belegene Wohnhaus nebst Fleck Garten, abgeschätzt auf 258 Thlr. 22 Sgr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am

am 16ten Februar 1838 3 Uhr nachmittags

auf dem Rathhause zu Sömmerda vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Voigt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das der Witwe Christiane Marie Fischer, gebornen Christmann zu Rohrborn gehörige, daselbst unter Nro. 24. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 47 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21sten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Rohrborn subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das der verehelichten Wilhelmine Caroline Klinger, geb. Haferburg zu Sömmerda gehörige, unter Nro. 447. daselbst in der neuen Straße belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 300 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21sten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

auf dem Rathhause zu Sömmerda vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Bäcker Christian Friedrich Salzmann zu Sömmerda gehörige, daselbst unter Nro. 186. und 187a. in der Thorgasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 430 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

auf dem Rathhause zu Sömmerda vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Anspänner Friedrich Wilhelm Haupt zu Niedertopfstädt gehörige, allhier unter Nro. 95. in der halben Gasse gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 498 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

13ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf zu Großwelsbach. **Königliches Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza.** Folgende zum Nachlasse des Georg Friedrich Köhler zu Großwelsbach daselbst mit ½ gehörige Grundstücke, als:

I. das im Dorfe Großwelsbach sub Nro. 26. gelegene Haus nebst Garten, ohne sonstige Gerechtsame taxirt 76 Thlr. 15 Sgr.,

II. an Länderei:

⅓ Hufe von 3 9/16 Ackern Nro. 41 b. des Catasters, besteht aus

a) ½ Acker Land am Gotterwege hinauf, taxirt 15 Thlr.,

b) ⅜ — Land, taxirt 12 Thlr. 15 Sgr.,

c) ½ — von ein Acker hinterm Berge, taxirt 12 Thlr.,

d) ½ — am kirchheilinger Wege, taxirt 10 Thlr.,

e) 3/16 — in der ersten Quere, taxirt 5 Thlr.,

f) ¾ — von 1½ Acker auf dem wilden Graben, taxirt 14 Thlr.,

g) ½ — von ein Acker auf dem Lehmbache, neben Christian Schuchardt, taxirt 22 Thlr. 15 Sgr.,

ut supra

sollen

den 24sten Februar 1838 nachmittags 4 Uhr

im Wirthshause zu Großwelsbach verkauft werden. Die Taxe und das Hypothekenattest liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten und alle unbekannte Gläubiger des Georg Friedrich Köhler bei Vermeidung der Präclusion, so wie auch die Sophie Elisabeth Köhler als Erbinteressentinn zur Erklärung über die Taxe und den Zuschlag hierdurch vorgeladen.

Nothwendige Subhastation. **von Hansteinsches Patrimonialgesammtgericht zu Wahlhausen.** Die den Erben des Anton Nolte zu Birkenfelde gehörige, in rummeröder Feldflur belegene Grundstücke 1¾ Acker Land, zu Folge der nebst neuestem Hypothekenscheine und den Verkaufsbedingungen in der Gerichtsregistratur einzusehenden Taxe auf 108 Thlr. taxirt, sollen

den 18ten December c. nachmittags 2 Uhr

zu Birkenfelde verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. **von Hansensches Patrimonial-Gericht zu Großballhausen.** Zwei drei Achttheil Acker Land in hiesiger Flur, dem Johann Gottlob Blume gehörig, 97 Thlr. taxirt, worüber Taxe und Hypothekenschein stets in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den

den 12ten Januar 1838 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier ausgeklagter Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich in diesem Termine spätestens bei Vermeidung des Ausschlusses zu melden.

Subhastation. Erbtheilungshalber ist der dem Steiger Johann Friedrich Kerl, modo dessen Erben zu Goßwitz gehörige Ackerfeld von 1 Scheffel Aussaat Nro. 207. des goßwitzer Flurbuchs zur nothwendigen Subhastation gestellt und zur Versteigerung desselben auf

den 2ten März 1838 vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Termin anberaumt. Die Taxe und das neueste Hypothekenattest sind in unserer Registratur einzusehen. Die etwa vorhandenen unbekannten Realprätenden werden aufgefodert, ihre Ansprüche an das Grundstück längstens im Termin zu melden, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ranis, den 28sten October 1837.

Herrlich herold'sches Patrimonialgericht Wölsdorf mit Ranis.

Verkauf eines Nachlasses. Die zu dem Mobiliarnachlaß des Musikdirectors Beutler gehörigen Bücher, musikalischen, philosophischen theologischen und belletristischen Inhalts, Musikalien für Kirche, Schulen und Concerte, musikalischen Instrumenten, unter diesen ein Flügelpianoforte, sollen auf

den 24sten November d. J. und folgende Tage von morgens 9 bis 12 Uhr, und nachmittags von 2 bis 6 Uhr

in dem Sterbehause hinter der Untermarkts-Kirche dahier, Nro. 519. gegen gleich bare Bezahlung im preuß. Courant verkauft werden.

Mühlhausen, den 4ten November 1837.

Der königl. Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichtsdirector.
Hartmann.

Mühlenanlage. Der Kaufmann Simon Gottlieb Trommsdorff hier beabsichtigt, in der vom Müller Kühlewein erkauften, und am Mühlgraben in gispersleber Flur belegenen Mahl- und Graupenmühle, eine Papierfabrik anzulegen, und hat um die desfallsige Concession nachgesucht. Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenveränderung eine Gefährdung seiner Rechte

befürchten möchte, den etwaigen Widerspruch binnen 8 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie beim Bauunternehmer einzulegen.

Erfurt, den 10ten October 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Anzeigen.

Verkauf eines Hauses. Die Erben des dahier verstorbenen Papierfabrikanten Herrn Christoph Lovis sind gesonnen, das zu Heiligenstadt an der Wilhelmsstraße sub Nro. 179. zwischen dem Mühlenbesitzer Ferdinand Engelhard und der Kupfergassenecke belegene dreistöckige, aus Fachwerk bestehende Haus, worin sich acht heizbare Zimmer, eilf Kammern, zwei Küchen, zwei Keller befinden, mit allem Zubehör, Nebengebäuden, Scheuer, Stallungen, dem dahinter und daneben belegenen, beiläufig zwei Morgen haltenden Garten, und der darauf ruhenden drei Gerechtigkeiten, welche Besitzung sich zur Anlegung einer Fabrik vorzüglich eignet, da die Geislede an den Gärten vorbeifließt, aus freier Hand meistbietend gegen gleich bare Zahlung zu verkaufen.

Mit diesem Geschäfte beauftragt, habe ich einen Termin auf

den 2ten December l. J. morgens 10 Uhr

in dem Hause Nro. 179. angesetzt, wozu ich Kauflustbhaber mit dem Bemerken einlade, daß das Haus nebst Zubehör täglich in Augenschein genommen werden kann.

Heiligenstadt, den 18ten October 1837.

Der Justizcommissarius und Notarius Otto.

Gasthofverkauf. Ein Gasthof zwischen Halberstadt, Magdeburg und Leipzig an der Haupt-Chaussee, wobei sehr viel Ausspann und Nahrung ist, soll wegen Veränderung unter sehr annehmlichen Bedingungen verkauft werden; das halbe Kaufgeld kann zu 4 Procent Zinsen darauf stehen bleiben, und der Gasthof sogleich oder dieses Neujahr übernommen werden. Kaufliebhaber wollen sich gefälligst melden bei dem Commissionair Gottfried Hoppe in Halberstadt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 44.

Erfurt, den 18ten November 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 31sten v. M. ausgegebene 19te Stück der Gesetzsammlung enthält unter: Nro. 299.

Nro. 1824. die allerhöchste Cabinetsordre vom 18ten September 1837, wodurch der Werth des Franks bei Geldstrafen, Kosten oder Gebühren im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes zu Cöln auf 8 Silbergroschen bestimmt wird;

Nro. 1825. die Verordnung wegen des in Neu-Vorpommern von den statutarischen Erbportionen der Ehegatten zu entrichtenden Erbschaftsstempels, vom 16ten September 1837;

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1826. vom 27sten September 1837, die Anwendung der Vorschriften der allerhöchsten Cabinetsordre vom 1sten Januar 1831, auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken als zum Maschinenbetriebe betreffend;

Nro. 1827. vom 6ten October 1837, durch welche des Königs Majestät der Stadt Lobsens, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städteordnung vom 17ten Mai 1831 zu verleihen geruht haben;

Nro. 1828. vom 12ten October 1837, über die Competenz der Berggerichte;

Nro. 1829. vom 18ten October 1837, über das in den Terminen zur Beantwortung der Klage oder der Appellation in summarischen Prozessen nach der Verordnung vom 1sten Juni 1833 zu beobachtende Contumacialverfahren;

Nro. 1830. vom 21sten October 1837, betreffend die Kosten der Untersuchungen wegen Beleidigungen bei erfolgtem Verzicht.

Erfurt, den 15ten November 1836.

Bekanntmachung.

Nro. 300. Tilgung rückständiger kur- und neumärkscher Zinscoupons für das Jahr 1837.

Nach Ausweis der Rechnung über die Tilgung der älteren kur- und neumärkschen Zinscoupons und Zinsscheine resp. aus dem Zeitraum vor dem 1sten Mai und 1sten Juli 1818 sind für das Jahr 1837 an dergleichen Effecten zusammen . . . . 266847 thl. 21 sgr. 8 pf. incl. 3725 thl. 22 sgr. 6 pf. Gold zum Börsencourse angekauft und demnächst vorläufig cassirt worden. Unter Zurechnung der nach unserem letzten Publicandum vom 21. December v. J. bereits früher getilgten . . 2933178 thl. - sgr. 2 pf. incl. 88874 thl. 7 sgr. 6 pf. Gold betragen daher die bis jetzt überhaupt zur Einlösung gelangten rückständigen kur- u. neumärksch. Zinscoupons aus jenem Zeitraume . 3200025 thl. 21 sgr. 10 pf. incl. 92600 thl. - sgr. - pf. Gold welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Berlin, den 28sten October 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Nro. 301. Debitserlaubniß für Schriften.

Auf Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 ist von dem königlichen Ober-Censurcollegium für die außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene Schrift:

Eidgenössische Lieder-Chronik. Sammlung 2c. von Ernst Ludwig Rochholz. Bern, Druck und Verlag von C. Fischer und Comp. 1835. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande ertheilt worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 8ten November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage:
von Bismark.

Ver-

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche der katholischen Gemeinde zu Lubiewo, Amts Schwetz, Regierungsbezirks Marienwerder, ist von dem königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten eine Collecte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der Monarchie bewilligt worden. Nro. 302. Katholische Kirchencollecte für die Gemeinde Lubiewo, Amts Schwetz, Regierungsbezirk Marienwerder.

Demgemäß fodern wir die bischöflichen Behörden hier und in Heiligenstadt auf, das Abhalten der Collecte mit Eintritt des nächsten Monats zu veranlassen, die eingehenden Gelder an die königliche Regierungs-Hauptkasse, das Verzeichniß derselben nach Gemeinden aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 9ten November 1837.

Königl. preuß. Regierung. 7472. A. 2.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Verfolg unserer durch dieses Amtsblatt pro 1836 publicirten Bekanntmachung vom 25sten November pr. sub 1. wird hierdurch nachträglich bekannt gemacht, daß die Summe, welche jeder Executor oder Gerichtsbote von öffentlichen oder Privatgeldern in jeder einzelnen Sache in Empfang zu nehmen befugt ist, vorausgesetzt, daß er die vorschriftsmäßige Caution bestellt hat, Nro. 303. Gelderhebung der Executoren.

a) bei den königlichen Inquisitoriaten und Land- und Stadtgerichten auf 25 Thlr.,

b) bei den königlichen Gerichtscommissionen auf 15 Thlr.

festgesetzt worden ist. Der Betrag aller von ihm zu gleicher Zeit einzuziehenden Summen darf jedoch die Höhe seiner Caution nicht übersteigen, und wenn letzte noch nicht vollständig geleistet worden ist, so muß die Erhebungssumme auf den wirklichen Cautionsbetrag beschränkt werden.

Wo dergleichen Beamte von der Cautionsbestellung ganz befreit sind, bleibt es dem Ermessen der Dirigenten überlassen, ob sie ihnen dennoch die Empfangnahme von Geldern anvertrauen wollen.

Halberstadt, den 27sten October 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 304.
Verfahren bei Zahlungen an das Depositum.

Zu der Verwaltung der Depositorien sind bei jedem Gericht drei Beamte angestellt, von denen der eine die Geschäfte des ersten Curators, der zweite die des zweiten Curators und der dritte die des Rendanten zu besorgen hat. Nach den bestehenden Gesetzen können zum Depositorium abzuliefernde Gelder nie an eine einzelne Gerichtsperson mit Sicherheit gezahlt werden, sondern jede Zahlung dieser Art muß in Gegenwart der oberwähnten drei Depositalbeamten, und an diese gemeinschaftlich erfolgen, von denselben auch darüber gemeinschaftlich quittirt werden.

Wir machen die Gerichtseingesessenen unseres Departements, so wie einen Jeden, welcher Zahlungen an die gerichtlichen Depositorien zu leisten hat, auf obige Vorschriften aufmerksam, mit der Auffoderung, sich danach zu achten, indem sie sich alle aus der Nichtbeachtung derselben etwa entstehende Nachtheile selbst zuzuschreiben, und auf Entschädigung dafür von Seiten des Staats oder der Behörden keinen Anspruch haben.

Sämmtliche Untergerichte des Departements werden dagegen angewiesen, die drei Personen, welche bei ihnen zu Verwaltung ihres Depositoriums bestellt sind, durch einen beständig am schwarzen Brette befindlichen Aushang namentlich bekannt zu machen, damit die Deponenten jederzeit davon unterrichtet sind, an wen sie Zahlungen ad depositum mit Sicherheit leisten können.

Halberstadt, den 30sten October 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 305.
Jurisdictions-Veränderung des Dorfes Beyern.

Dem Wunsche der Gemeinde zu Beyern gemäß hat des Herrn Justizministers Mühler Excellenz das Rescript vom 24sten October d. J. genehmigt, daß das Dorf Beyern nebst der dazu gehörigen Mühle aus dem Gerichtsamtsbezirke Annaburg ausscheide, und dem Gerichtsamte Herzberg zugewiesen werde.

Wir bringen dieß zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß hiernach die Gerichtsbarkeit über das Dorf Beyern und die dazu gehörige Mühle vom 1sten December d. J. ab durch das Gerichtsamt Herzberg ausgeübt werden wird.

Naumburg, den 10ten November 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 306.
Anmeldung des diesjährigen Weingewinns.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25sten September 1820, wegen Veränderung der Weinsteuer, werden alle, welche den Weinbau behufs Kelterung der gewonnenen Trauben treiben, aufgefodert, ihren diesjährigen Weingewinn

winn bis zum 26sten d. M. bei der betreffenden Steuerstelle nach Eimerzahl, und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 9ten November 1837.

Königl. Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung
der Regierungsrath.
Riemann.

Des Herrn Finanzministers Excellenz haben mittelst Rescripts vom 4ten d. Mts. in Betracht der geringen Güte und Preiswürdigkeit des vorjährigen Weins, auf die Weinsteuer für 1836 einen allgemeinen Erlaß zur Hälfte zu bewilligen geruhet, was ich hierdurch zur allgemeinen Kenntniß des Publicums mit dem Bemerken bringe, daß die Erhebungsbehörden danach heute mit Anweisung von mir versehen worden sind.

Nro. 307. Ermäßigung der Steuer vom Weinmostgewinn aus der vorjährigen Aernte.

Magdeburg, den 13ten November 1837.

Königlicher Provinzial-Steuerdirector.
In Vertretung
der Regierungsrath
Riemann.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Professor Dr. Johann Adam Hartung in Erlangen ist zum Rector des gemeinschaftlichen Gymnasiums in Schleusingen allerhöchsten Orts bestätigt worden. Nro. 308.

Der bisherige Regierungs-Referendarius Carl Wilhelm Arndts zu Arnsberg ist nach abgelegter Prüfung zum Regierungs-Assessor ernannt, und in dieser Eigenschaft zum hiesigen Regierungscollegium versetzt worden.

Der bisher bei der königlichen Regierung zu Merseburg als Referendarius gestandene Victor von Ponickau ist nach abgelegter Prüfung als Assessor zum hiesigen Regierungscollegium versetzt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst, Carl Emil Ammon aus Bajorgallen, jetzt zu Veßra, ist als Feldmesser vereidigt worden.

Die evangelische Pfarrstelle an der Regler-Kirche zu Erfurt ist dem Candi-

Candidaten des Predigtamts, Friedrich Ludwig Scheibe aus Schallenburg, im Kreise Weißensee, verliehen worden.

Der bisherige Kinderlehrer Johann Christian Molke zu Oepitz, im Kreise Ziegenrück, ist definitiv als Schullehrer der vorgenannten evangelischen Gemeinde angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrersubstitut der evangelischen Gemeinde zu Kircholmsfeld, im Kreise Worbis, August Wennig, ist definitiv bestätigt worden.

Der halbinvalide Oberjäger Kellner ist interimistisch zur Verstärkung des Forstschutzes im bennshäuser Revier der Oberförsterei Viernau angenommen.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Referendarius August Carl Oßwald ist zum Oberlandesgerichts-Assessor,

der bei dem königlichen Land- und Stadtgericht zu Aschersleben angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Eduard Friedrich Adolph Ribbentrop ist zugleich zum Justitiarius des landgräflich hessen-homburgischen Patrimonialgerichtsamts zu Winningen, und

der bisherige Oberlandesgerichts-Auscultator Herman Hugo Schlemm zum Oberlandesgerichts-Referendarius zu Halberstadt ernannt.

Vermischte Nachrichten.

Nro. 309. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Octbr. 1837.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Vier Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben verloren, und drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Am 8ten October Nachts um 11 Uhr brach zu Walschleben, im Kreise Erfurt, in dem zum dasigen Gemeindehause gehörigen großen zweistöckigen Stalle Feuer aus, wodurch dieses für 1500 Thaler assecurirte Stallgebäude in

in Asche verwandelt, und das daran stoßende Nebengebäude beschädigt worden ist.

Erfurt, den 1sten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 310. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat October a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:
von der königlichen Superintendentur in Bleicherode 1 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf.

II. Für die Gemeinde Böhne, im Regierungsbezirk Magdeburg:
von der königlichen Kreiskasse in Langensalza . . 2 Thlr. 5 Sgr. = Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 6ten November 1837.

Königliche Regierungshauptkasse.

Nro. 311.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat October 1837.

Gegenstände.	Maß und Gewicht preuß.	Haupt-Marktplätze. Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	21	4	1	18	4	1	17	11	1	21	7	2	2	10	1	22	5
Roggen .	—	1	11	4	1	11	6	1	12	–	1	11	7	1	24	7	1	14	2
Gerste . .	—	—	28	11	—	29	8	1	—	5	—	27	9	1	12	—	1	1	9
Hafer . .	—	—	19	3	—	20	6	—	17	10	—	18	5	—	25	10	—	20	4
Erbsen . .	—	1	9	—	1	14	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1	17	9
Linsen . .	—	2	10	—	1	15	4	—	—	—	—	—	—	2	2	10	1	29	5
Bohnen .	—	1	17	—	1	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	9
Kartoffeln .	—	—	13	—	—	10	9	—	9	—	—	15	—	—	12	10	—	12	1
Hirse . .	Pfund.	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch .	—	—	3	6	—	3	-	—	3	6	—	3	2	—	3	—	—	3	3
Kalbfleisch .	—	—	2	8	—	1	10	-	2	—	—	1	8	—	—	—	—	2	1
Hammelfleisch	—	—	2	11	—	2	5	—	2	4	—	2	6	—	3	—	—	2	8
Schweinefleisch	—	—	4	5	—	2	11	—	3	4	—	3	—	—	3	6	—	3	5
Eier . .	Schock.	—	17	3	—	15	8	—	20	—	—	14	8	—	16	—	—	16	9
Butter . .	Pfund.	—	7	3	—	6	8	—	7	—	—	7	1	—	6	—	—	6	10
Oel . . .	Quart.	—	8	10	—	8	10	—	7	6	—	9	10	—	10	-	—	9	—
Bier . .	—	—	1	—	—	—	11	—	—	8	—	–	10	—	—	11	—	—	10
Branntwein	—	—	4	4	—	3	11	—	4	—	—	4	—	—	7	6	—	4	9
Heu . .	Centner.	—	20	8	—	24	5	—	25	—	—	25	—	—	—	—	—	23	9
Stroh . .	Schock.	4	25	—	4	2	—	4	20	—	4	2	6	3	21	—	4	8	1

Erfurt, den 6ten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 44sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 18ten November 1837.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten näher bezeichnete Johann Mülverstedt, welcher wegen zweiten Diebstahls unter erschwerenden Umständen und wegen eines gewaltsamen nächtlichen Diebstahls zu einer zweijährigen Zuchthausstrafe und 30 Peitschenhieben verurtheilt ist, hat heute Gelegenheit gefunden, aus der hiesigen Gefangenanstalt zu entweichen. Wir ersuchen alle Civil- und Militairbehörden, auf denselben ein wachsames Auge zu haben, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 10ten November 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Johann, Zuname: Mülverstedt, Gewerbe: Knecht, Geburtsort: Windeberg, Wohnort: Kaisershagen, Religion: evangelisch, Alter: 27 Jahr, Größe: 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich, Haare: dunkelblond, Stirn: hoch, Augenbraunen: dunkelblond, Augen: graublau, Nase: etwas dick, Mund: gewöhnlich, Bart: blond, Zähne: fehlt einer, Kinn: rund, Gesichtsbildung: lang, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: schmächtig, Haltung: gerade, Sprache: teutsch, besondere Kennzeichen: in der rechten Seite eine Balggeschwulst vom Umfange einer Faust.

Bekleidung.

1) Grünes Sammetmützchen, 2) blaubaumwollenes Halstuch mit weißen Streifen, 3) blauleinener Kittel, 4) blau und weißgestreifte Drillichjacke, 5) dergleichen Weste, 5) dergleichen Hose, 7) blaue Tuchweste, 8) geflickte Halbstiefel, 9) wollene Strümpfe, 10) ein Hemd.

Aufruf unbekannter Eigenthümer. Die nachstehend verzeichneten und in unserer Verwahrung befindlichen Gegenstände, als:

1) drei

1) drei Taschenmesser, 2) ein Steck- oder Tischmesser, 3) drei Pfeifenköpfe von Porzellan, 4) eine Schnupftabaksdose, 5) zwei messingene Ohrringe, 6) zwei Paar dergleichen, 7) ein Dutzend blecherne Löffel, 8) 3½ Viertel Pfund wollenes Garn, 9) ½ Viertel Pfund dergleichen,

sind am 3ten October d. J. auf dem Jahrmarkt zu Günstädt aus verschiedenen Buden geständigermaßen von einigen Frauenzimmern entwendet worden.

Wir fodern die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände auf, sich binnen 14 Tagen bei uns zu melden, und über ihre Rechte an denselben sich auszuweisen.

Weißensee, den 30sten October 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Die den Gebrüdern Johann Heinrich, Anton Adolph und Johann Michael Koch gehörigen, unter Nro. 212. 53. 224. 157. 16. 17. und 209. in der gispersleber vitiner Flur gelegenen 4½ Acker, abgeschätzt auf 229 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenatteste in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 28sten Februar 1838 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Gispersleben Viti subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die dem Ackermann Andreas Christoph Gräbedünkel zu Lengefeld gehörigen, in dasiger Feldflur an verschiedenen Stücken belegenen 1⅝ Acker Landes, abgeschätzt zu 23 Thlr, sollen in dem auf

den 6ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termin subhastirt werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Zur Subhastation des Miteigenthums des Johann Heinrich Dunkel in Küllstädt an dem ihn und seiner Ehefrau Therese, gebornen Fromm gemeinschaftlich zugehörigen, zu Küllstädt sub

Nro.

Nro. 188. belegenen Wohnhauses nebst Zubehör, überhaupt abgeschätzt zu 513 Thlr., ist ein anderweiter Termin auf den

22sten December 1837 nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Küllstädt anberaumt.

Die Taxationsverhandlung und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 20sten October 1837. Die dem Wilhelm Schneider zu Kelle gehörenden Grundstücke, als:

a) $7\frac{15}{16}$ Acker Landes, taxirt zu 518 Thlr.,

b) 2 — Rodeland, taxirt zu 57 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen am

16ten December c. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Kelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten November 1837. Die den Erben des Nikolaus Weske zu Sickerode gehörigen, in dasiger Feldflur belegenen Grundstücke, bestehend in $7\frac{1}{4}$ Acker Landes, geschätzt zu 148 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 24sten Februar 1838 nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle zu Sickerode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 20sten October 1837. Die den Erben des Christoph Lorenz zu Wingerode gehörenden Grundstücke, als:

$\frac{1}{4}$ Gerechtigkeitshaus an Christian Kaufmann und Heinrich Lorenz sub Nro. 134., taxirt zu 85 Thlr.,

$\frac{1}{8}$ Hufe Landes, taxirt zu 109 Thlr.,

1 Acker Landes im Riethhofe, taxirt zu 45 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10ten Februar k. J. früh 9 Uhr

im Gemeindehause zu Wingerode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4ten September 1837. Das dem Schöppen Johann Riethmüller zu Burgwalde gehörende, aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Mühlengerechtigkeit und 41¼ Acker Landes und Wiesen bestehend geschlossene Gut, taxirt zu 1812 Thlr. 20 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

27sten December d. J. vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Gerichtsrath Eichel im Gemeindehause zu Burgwalde subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 7ten September 1837. Der den Erben des Heinrich Bode gehörige, in hiesiger Feldflur auf dem Stelzenberge an Jacob Rhein und Johann Rothens Erben belegene Ackerland Nro. 3557., taxirt auf 30 Thlr., soll Theilungshalber im Wege der nothwendigen Subhastation auf

den 22sten December d. J. nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum nothwendigen Verkaufe der dem Lohgerbermeister Andreas Riemann gehörigen in und bei Ellrich belegenen Grundstücke, als:

1) eines sub Nro. 160. in der Kirchgasse belegenen Wohnhauses nebst Hofraum, Scheuer, Seitengebäuden, Stallung und Zubehörungen, taxirt zu 1282 Thlr. 10 Sgr.,
2) das Drittel von einer zwischen Ellrich und der Drahthütte sub Nro. 423. belegenen Lohmühle, taxirt zu 113 Thlr. 20 Sgr. 10 Pf.,
3) eines in der Schäfergasse zwischen den liebenehmschen und busenschen Gärten belegenen Gartens, taxirt zu 200 Thlr.,
4) ¾ Acker Grummtwiese im Wernawege,
5) ⅛ Acker Grummtwiese daselbst,
6) 1 Acker Land im Frauenbergsfelde,
7) 1¼ Acker Land vor der belle vue,
8) ¾ Acker Grummtwiese am Wernawege, taxirt zu 516 Thlr. 15 Sgr.,

steht ein Termin auf

den 22sten December d. J. nachmittags 10 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Ellrich an.

Das Taxationsinstrument und die neuesten Hypothekenscheine können in der Registratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die der Witwe Marie Friedericke Pölitz, gebornen Jacobi zu Salza zugehörige Hälfte des daselbst sub Nro. 49. belegenen Hauses nebst ⅘ Acker dabei belegenen Landes, welches zu 355 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden ist, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19ten Februar nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle zu Nordhausen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Kreisfeldwebel Gräbner und dessen Ehefrau dahier zugehörigen Grundstücke, als: ein sub Nro. 53. belegenes Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, und 6⅓ Acker Landes, so zusammen, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, zu 2520 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt sind, sollen

den 3ten Februar 1838 vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle zu Worbis subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Gerichtsamt in Suhl. Folgende, den Gottlieb Borsch'schen Kindern in Suhl zugehörigen Grundstücke, als:

a) das sub Nro. 44b. des dritten Stadtdistrikts hier in Suhl belegene Wohnhaus, auf 566 Thlr. 20 Sgr. taxirt,
b) ½ an 2¼ Acker 14 Grt. Land hinterm Gottesacker auf der Ebene, zu 305 Thlr. taxirt,
c) ½ an 1¾ Acker 38 Grt. Land am Loh, zu 250 Thlr. taxirt,
d) ¼ an 5½ Acker 21 Grt. Wiese auf der Aue, zu 400 Thlr. taxirt,
e) 1½ Acker 20 Grt. Land, jetzt Garten am heinrichser Wege, zu 375 Thlr. taxirt,
diese Grundstücke sub b. c. in suhler Flur,
f) das in sechs verschiedenen abgegränzten Stücken bestehende, und hiernach zu dismembrirende grose Wolfengut, als:
8 Acker 4 Ruthen Land gegen den Sehmer,
2 Acker 21 Ruthen Land an der Straße und Sehmer, und
2¼ Acker 33 Ruthen Land daselbst beschrieben,
in suhlerneundorfer Flur, auf 930 Thlr. taxirt,

worüber Taxen und Hypothekenatteste täglich in unsrer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 22sten December c. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsamtsstelle hier in Suhl subhastirt werden.

Zugleich

Zugleich werden in Betreff der sub a bis f. beschriebenen Wandeläcker alle unbekannten Realprätendenten hierdurch aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Einwohner Johann Andreas Schwarzenau zu Wundersleben gehörige, in dasiger Flur gelegene Länderei, als:

1) Nro. 462. ½ Acker Strick an der Säule,
2) — 409. ½ — — an der greußner Straße,
3) — 716. ¾ — — am Berge,
4) — 577. ½ — — daselbst,
5) — 820. ¾ — — im Langenthalsgrunde,
6) — 723. ½ — — im Langenthalsberge,
7) — 578. ½ — — im Katzenthale,
8) — 930. ½ — — unterm weißenseer Stiege,
9) — 207. ½ — — hinterm Wehre,
10) — 809. 1 — Sottel am weißenseer Stiege,
11) — 288. ½ — — am weißenseer Stiege,
12) — 255. ¾ — halbe Dreigerthe an der Wiese,

abgeschätzt auf 177 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2ten März 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Wundersleben vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Die dem Leinwebermeister Georg Michael Günther zu Thamsbrück gehörigen, in dasiger Flur gelegenen Wandeläcker, als:

⅜ Acker Dammland, vor dem Damme homburger Lehn, taxirt 30 Thlr., sollen

den 24sten Februar 1838 nachmittags 4 Uhr

im Rathhause zu Thamsbrück an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Taxe und Hypothekenattest können täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 19ten October 1837. Das zu Niedergebra sub Nro. 32. in der Hintergasse belegene Erbpachtsbackhaus nebst Zubehör des Bäckers Friedrich Stange, ohne Abzug der Abgaben taxirt zu 1104 Thlr.,

soll den 23sten Februar 1838 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Niedergebra subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Blankenberg. Das den Johann Adam Schmidt'schen Erben im Dorfe Blankenberg gehörige, alldort sub Nro. 42. belegene Tripshaus nebst Ställchen und Garten, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 194 Thlr. 15 Sgr., soll

am 9ten Februar 1838 vormittags 11 Uhr

auf dem Rittergute Blankenberg an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Subhastation. Zur Versteigerung des zur nothwendigen Subhastation gestellten, zu Doblan sub Nro. 8. belegenen, dem Rittergut Ranis das Vorwerk lehnenden Dreiviertelhüferguts, welches zu 5042 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden ist, ist auf

den 1sten Mai 1838 vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Termin anberaumt. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein, sowie die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Erben des zu Cöln am Rhein verstorbenen Johann Wilhelm Ziegenbein, für welchem noch eine Erbfoderung von 123 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. nebst Ausstattungsstücken auf dem Gute eingetragen stehen, hierdurch zu dem anberaumten Termin vorgeladen.

Ranis, den 29sten August 1837.

Herrlich heroldsches Patrimonialgericht Wöhlsdorf mit Ranis.

Anzei-

Anzeigen.

Dividendenvertheilung. Den Theilhabern der
Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha
machen die Unterzeichneten die erfreuliche Anzeige, daß nächstes Jahr
eine Dividende seltener Größe,
aus dem Ueberschuß des Versicherungsjahres 1833 gebildet, zur Vertheilung kommt. Sie beträgt
31 Procent der 1833 eingezahlten Prämien im Betrag von 91,600 Thlr.
und spricht besser als alle Anpreisungen für die zweckmäßige, nur auf den Vortheil der Versicherten berechnete Einrichtung jenes gegenseitigen, schon nahe an 8000 Mitglieder zählenden Vereins, aus dessen Fonds bereits über 800,000 Thlr. an die Erben verstorbener Gesellschaftsglieder bezahlt worden sind.

Mögen Alle, welche für ihre Angehörigen eine Versorgung begründen wollen, nicht zögern, ihnen durch Zutritt zur Bank das gewünschte Kapital, sich selbst aber den Genuß der Dividenden zu sichern, welche die Anstalt, wie jene Thatsache zeigt, in so reichem Maße gewährt.

Erfurt, Carl Herrmann,
Langensalza, L. W. Seyfert,
Mühlhausen, G. Danner,
Nordhausen, C. Bötticher,
Sömmerda, Gotl. Rupprecht,
Tennstädt, C. A. Meerbach.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In dem Nachtrage zum öffentlichen Anzeiger des 48sten Stücks des Amtsblatts Zeile 8 von unten ist zu lesen November statt September.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 45.

Erfurt, den 25sten November 1837.

Bekanntmachung.

Von dem königlichen Ober-Censurcollegium sind auf Grund des Artikel XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für nachverzeichnete, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienenen 10 Schriften, als: Nro. 312. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Stunden der Andacht zur Beförderung des wahren Christenthums und häuslicher Gottesverehrung. Neue verbesserte Original-Taschenausgabe in 12 Theilen. Theil 1. 2 und 3. Aarau, 1837. Bei Heinrich Remigius Sauerländer. kl. 8.
2) Die Branntweinpest. Eine Trauergeschichte zur Warnung und Lehre für Reich und Arm, Alt und Jung. Herausgegeben von Heinrich Zschocke. Zweite wohlfeilere Auflage für unbemittelte Volksklassen. Aarau, 1837. Im Verlag von Heinrich Remigius Sauerländer. kl. 8.
3) Beobachtungen und Erfahrungen aus dem Gebiete der practischen Heilkunst, von Dr. J. F. X. Pugnet. Uebersetzt nach französischen Handschriften und herausgegeben mit einem biographischen Vorberichte durch Dr. C. A. Blösch. Zweiter Band bei H. R. Sauerländer in Aarau. 1837. gr. 8.
4) Handbibliothek der reinen höhern und niedern Mathematik. Zum Gebrauch auf Gymnasien und Universitäten und für den Selbstunterricht bearbeitet von F. A. Hegenberg. Neue wohlfeile Ausgabe. Arithmetik. 1stes, 2tes und 3tes Bändchen. Größenlehre; 1stes, 2tes, 3tes und 4tes Bändchen. Baltimore Md. Verlag von C. Scheld und Comp. 1837. Auch mit dem Titel: Lehrbuch der Zahlen, Arithmetik, Buchstaben-Rechnenkunst und Algebra. gr. Sedez.

5) Drei

5) Drei schöne Erzählungen als Warnung vor bösen Eigenschaften. Nebst einem Anhang Denk- und Sittensprüche für Mädchen von 10 bis 14 Jahren. Mit 7 schönen Kupfern. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen, 1837. kl. 8.

6) Moralische Erzählungen. Ein Unterhaltungsbuch für die reifere Jugend. Dritte wohlfeile Auflage. Mit 8 schönen Kupfern. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen, 1837. 12.

7) Schillers Sprüche, Reflexionen und lyrische Ergüsse meist im Lapidar-Styl für künstlerische Zwecke, auch als Motto, Inschriften rc. zu gebrauchen. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen. 1837. kl. 8.

8) Alpenrosen. Ein Taschenbuch für das Jahr 1838. Herausgegeben von A. E. Fröhlich, H. W. Wackernagel und K. R. Hagenbach. Aarau und Thun, bei Joh. Jul. Christen. 12.

9) Bilder der Vorzeit und Gegenwart. Ein Festgeschenk für die reifere Jugend von J. J. Pfüffen zu Neuek. Mit 6 schönen Lithographien. Aarau und Thun. Druck und Verlag von J. J. Christen, 1837. kl. 8.

10) Das 4te Heft der zu Straßburg erscheinenden Jugendblätter,

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande ertheilt worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg den 15ten November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage:
von Bismark.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 313. Verbot der Führung des Titels: Physiker, von Stadt- und Armenärzten. 4007. A. 1.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 29sten März d. J. zu befehlen geruht, daß den von den Magistratsbehörden anzustellenden Stadt- und Armenärzten von nun an nicht mehr gestattet sein soll, den Titel: „Stadtphysiker" zu führen, welcher diesen Aerzten an einigen Orten durch den Mißbrauch einer früheren Observanz zur Zeit noch beigelegt wird; der Titel als Physikus vielmehr, so wie die damit verbundene Befugniß, die für die Physiker vorgeschriebene Uniform tragen zu dürfen, einzig und allein den von dem Ministerium als solchen bestallten, im Staatsdienste stehenden resp. Kreis- und Stadtphysikern zustehen soll.

Diese

Diese allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Erfurt, den 12ten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 314. Einreichung der Nachweisung der von Schiedsmännern zu Stand gebrachten Vergleiche pro 1837.

Nach unsern Bekanntmachungen in den Amtsblättern der königlichen Regierungen vom 12ten Juli 1835 und 30sten December 1836 haben die Schiedsmänner am Schlusse eines jeden Jahres, und spätestens in der ersten Woche des neuen Jahres, summarische Nachweisungen der von ihnen zu Stande gebrachten Vergleiche resp. an die Herren Landräthe und die städtischen Polizeibehörden einzusenden, die letztgedachten Behörden aber dieselben mittelst gutachtlicher Berichte — jedenfalls vor Ablauf des Januars — an uns einzureichen. Wir bringen diese Bestimmungen rücksichtlich der Nachweisungen für das laufende Jahr zur pünktlichen Befolgung hierdurch in Erinnerung.

Halberstadt, den 16ten November 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 315.

Der bisherige provisorische Lehrer an den evangelischen Stadtschulen zu Erfurt, Friedrich Bertuch, ist definitiv als Lehrer des evangelischen Waisenhauses daselbst angestellt worden.

Der bisherige Referendarius und Land- und Stadtgerichts-Secretair Traugott Vitz zu Zeitz ist durch Ministerial-Rescript vom 23sten October c. zum Justizcommissarius bei dem königlichen Land- und Stadtgerichte zu Merseburg und den demselben einbezirkten Gerichtscommissionen und Patrimonialgerichten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützen, ernannt worden.

Der bisherige Kanzlist Dan ist zum Kanzlei-Inspector bei der königlichen Generalcommission für die Provinz Sachsen ernannt.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 316. Empfehlung der im mazzuchischen Verlage erschienenen Karte des hiesigen Regierungsbezirks. 1564. C. Pl.

Im Verlage des Buch- und Kunsthändlers Cäsar Mazzuchi in Magdeburg ist eine von Albrecht Platt entworfene Specialkarte des hiesigen Regierungsbezirkes erschienen, welche sowohl hinsichtlich der correcten Zeichnung als der saubern Lithographie als sehr gelungen betrachtet und mit Recht empfohlen werden kann. Zur Anschaffung ist der Weg der Subscription eröffnet, und der Preis für ein sauber colorirtes Exemplar auf einen Thaler, und für ein dergleichen auf Leinwand in Futteral auf 1 1/2 Thaler festgesetzt.

Wir bringen dieß mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der hiesige Magistrat die Subscriptionen aus der Stadt und dem Landkreise Erfurt annehmen wird, in den übrigen Kreisen aber bei den Herren Landräthen subscribirt werden kann.

Erfurt, den 13ten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 45sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 25sten November 1837.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Johann Michael Weißmann, auch Schmidt genannt, von Großburschla, welcher der Theilnahme an gewaltsamen Diebstählen beschuldigt wird, hat vor längerer Zeit seinen Wohnort verlassen, und treibt sich umher, so daß sein Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können. Im Betretungsfalle bitten wir, ihn zu arretiren, und an uns abzuliefern.

Heiligenstadt, den 13ten November 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Signalement.

Alter: 25 Jahr, Religion: evangelisch, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: hellbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: lang, Mund: klein, Bart: schwach, Zähne: mangelhaft, Kinn: breit, Gesichtsbildung: lang, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Haltung: gerad, Sprache: hochteutsch, besondere Kennzeichen: unter dem rechten Auge und an der rechten Seite des Kinnes Leberflecken von der Größe einer Linse.

Straßenraub. Der Handarbeiter Conrad Wernеke aus Lipprechterode will am 8ten v. M. des Abends auf dem Wege von Bliedungen nach seiner Heimath von drei ungekannten Kerls angehalten, zur Erde geworfen, und der Stiefeln, einer Serviette und eines dunkelblauen Tuchrocks mit blauem Kattunfutter und überzogenen Knöpfen beraubt sein.

Indem wir diesen Vorfall hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, ersuchen wir, behufs Entdeckung der Thäter mitzuwirken, und uns von jedem verdächtigen Umstande Nachricht zu geben.

Nordhausen, den 14ten November 1837.

Die Untersuchungsdeputation des königlichen Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. Aus dem Gartenhause des Fleischers Kannengießers hier sind in der Nacht vom 2ten zum 3ten d. M.

1) eine einfache Flinte mit Feuerschloß und Messing beschlagen, 2) eine Grabespat, 3) ein Hackemesser, 4) ein aschgrauer Staubmantel, 5) eine roth und blauwürfliche mit Flanell gefutterte Jacke, 6) eine rothblümlich kattunene Jacke, und 7) eine Kartoffelhacke

mittelst Einbruchs gestohlen worden. Wir machen diesen Diebstahl zur Entdeckung des Thäters mit der Auffoderung bekannt, die von vorbenannten Sachen etwa zum Kauf ꝛc. kommenden anzuhalten, und Anzeige davon zu machen.

Nordhausen, den 13ten November 1837.

Die Untersuchungsdeputation des königlichen Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl Dem hiesigen Gärtner Heimbuch sind seit etwa vier Wochen folgende Sachen:

1) ein baumwollener blauwürflicher Bettüberzug, 2) ein dergleichen Kopfkissenüberzug 3) ein weißes Betttuch von Leinwand, mit 2 gezeichnet, 4) ein leinener rothwürflicher Bettüberzug, 5) ein weiß leinenes Betttuch, 6) 12 leinene Frauenhemden, gezeichnet I. C. F. S., die Aermel baumwollen, 7) fünf leinene Mannshemden, gezeichnet C. H., 8) vier leinene weiße streifigte Handtücher, gezeichnet D. C., 9) vier Paar baumwollene Frauenstrümpfe mit weißen Rändern, 10) zwei Paar grauwollene Mannsstrümpfe, 11) zwei ungezeichnete leinene Mannshemden,

nach und nach entwendet worden.

Behufs Entdeckung des Thäters und Wiederherbeischaffung der gestohlenen Gegenstände bringen wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, und fodern diejenigen, welche dergleichen gekauft haben oder als Unterpfand besitzen, auf, solche bei Vermeidung der Strafen der Diebeshehlerei an uns sofort abzuliefern.

Nordhausen, den 10ten November 1837.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. In den Nächten vom 4ten zum 5ten und vom 7ten zum 8ten November d. J. sind zweien Eigenthümern zwei Bienenkörbe mit lebendigen Bienen entwendet worden. Es wird Jedermann vor deren Ankauf gewarnt, und zur schleunigen Anzeige der Feilbieter aufgefodert.

Tennstädt, den 16ten November 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt.

Dieb-

Diebstahl. In der Nacht vom 12ten bis 13ten dieses Monats sind in der Schänke zu Henschleben die nachspecificirten Sachen mittelst Eröffnung einer verschlossenen Lade entwendet worden.

Wir warnen vor dem Ankaufe dieser Sachen bei Vermeidung der Strafe der Diebeshehlerei, und bitten, wenn sich etwas ergeben sollte, was zur Entdeckung des Thäters führen könnte, uns oder der nächsten Obrigkeit davon Nachricht zu geben.

Des Diebstahls verdächtig ist ein Mensch von 20 bis 22 Jahren, groß, schmalen hagern Gesichts mit hellblondem Haar und Backenbart, der sich für einen Schneidergesellen, bei Bräutigam in Weißensee arbeitend, ausgegeben, dessen Name aber unbekannt. Bekleidet war derselbe mit grünem Ueberock, blauen langen Hosen, langen Stiefeln, Mütze von grauem Tuche mit Quaste.

Behra, den 18ten September 1837.

von Selchowsches Patrimonialgericht.

Specification der entwendeten Sachen.

1) Eine gelbe übergoldete Kette mit einem Kreuz, worin rothe Steine, die mit Golddraht eingefaßt, 2) ein seidenes Halstuch gelb, roth und blau, mit Fransen, 3) ein dergleichen würflicht, roth und blau, 4) ein Paar neue schwarze Frauenschuh, 5) eine Schürze von schwarzem Merino, 6) ein geblümter Halskragen von Mousselin, ausgezackt, 7) ein Paar kurze lederne Handschuh, lohfarben, 8) ein Paar Mützenstücke mit Tressen und Bändern, 9) ein Wachsstock, woran Figuren angebracht, 10) drei vergoldete Ringe, woran in zwei Stück Steinchen, 11) 6 bis 8 Ellen weißes schmales Zeug, halb linnen halb baumwollen.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Edictalcitation. Nachbenannte Abwesende:

1) Christian Kreiß, Sohn des Barchentwebers Elias Friedrich Kreiß zu Suhl, geboren den 2ten October 1782, welcher ledig als Webergeselle Suhl verließ, sich im Jahre 1804 oder 1805 zu Novavest bei Potsdam kurze Zeit aufgehalten hat, und dann nach Wien gegangen und dort gestorben sein soll;

2) Georg Nicolaus Zentgraf, Sohn des Johann Andreas Zentgraf zu Rappelsdorf, geboren den 5ten Juli 1800, welcher als Schneidergeselle im Jahre 1818 auf die Wanderschaft gegangen ist, und im Jahre 1824 zuletzt aus Hamburg, wo er im Begriff war, nach England resp. von da nach Frankreich zu gehen, geschrieben hat;

3) Johann Christoph Haak, Sohn des Metzgers Johann Wilhelm Haak zu Suhl, geboren den 14ten Juni 1791, welcher im Jahre 1809 als Metzgergeselle von Suhl weggegangen ist, und zuletzt in Hamburg gesehen worden sein soll;

4) Johann Melchior Schiel, Sohn des Webers Johann Volkmar Schiel zu Suhl, getauft den 10ten Januar 1791, welcher im Jahre 1808 als Webergeselle Suhl verlassen hat, und im Jahre 1809 in Straßburg gesehen worden sein soll;

5) Johann Paul Lange, Sohn des Barchentwebers Johann Georg Lange zu Suhl, geboren den 8ten September 1782, welcher als Musikus im Jahre 1818 Suhl verlassen hat, ½ Jahr darauf in Coblenz gesehen worden, und dort die Absicht, nach Amerika zu gehen, geäußert haben soll;

6) Johann Christoph Kessel, Sohn des Seifensieders Philipp Heinrich Kessel zu Suhl, geboren den 1sten Juni 1766, welcher im Jahre 1783 als Graveur in die Fremde ging, und im Jahre 1803 die letzte Nachricht von Irgynsky-Sabat in Sibirien gegeben hat;

7) Ludwig Albertus, Sohn des Weißbäckers und Lebküchlers Carl Ludwig Albertus hier, getauft den 13ten October 1792, welcher als Bäckergeselle vor 20 Jahren auf die Wanderschaft gegangen ist, und unter dem 28sten Februar 1822 die letzte Nachricht von Altona aus gegeben hat,

werden auf den Antrag ihrer Verwandten resp. Abwesenheitscuratoren sammt ihren etwa zurückgelassenen unbekannten Erben, hierdurch öffentlich vorgeladen, sich vor oder spätestens in dem auf

den 21sten Juni 1838 vormittags 10 Uhr

vor dem Deputirten, Herrn Oberlandesgerichts-Assessor Loës, an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu die Herren Justizcommissarien Albrecht und Schmiedt hier vorgeschlagen werden, zu melden, sonst aber zu gewärtigen, daß sie, die Abwesenden, werden für todt erklärt werden, und das von ihnen zurückgelassene Vermögen, unter Ausschließung der unbekannten Erben, den sich legitimirenden Verwandten, und in deren Ermangelung dem königl. Fiscus übereignet werden wird.

Schleusingen, den 1sten August 1837.

Königl. preuß. Landgerichtsdeputation.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im Vten Bezirke unter Nro. 844. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 276 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten März 1838 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Nachbenannte, zum Nachlasse der Witwe des Senators Ferdinand Lauprecht, gebornen Schotte, hier gehörige Feldgrundstücke, als:

1) 3 Acker Land am Stadtberge, neben Demme's Erben und Christian Fritsch, taxirt zu 375 Thlr.,
2) 1 — — auf dem Schabeberge, an Eisenhardt in Hohlstein stoßend, } taxirt zu 325 Thlr.,
3) 2½ — — daselbst,

sollen

am 26sten Februar 1838 nachmittags 4 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle, erbschaftlicher Theilung halber, subhastirt werden.

Alle etwaige unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten November 1837. Der dem Georg Riedemann zu Rustenfelde an dem ganzen Gerechtigkeitshause Nro. 16. zwischen dem Pfarr- und Schulhause zustehende Antheil, taxirt auf 282 Thlr. 25 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

10ten März 1838 nachmittags 2 Uhr

zu Rustenfelde subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 4ten September 1837. Die dem Ackermann Andreas Pingel zu Schönau gehörigen Grundstücke, bestehend aus

1) dem daselbst sub No. 8. belegenen ganzen Gerechtigkeitshause, geschätzt zu 572 Thlr. 15 Sgr.,
2) den in dasiger Feldflur belegenen 13⅞ Ackerstücken, geschätzt zu 445 Thlr.,
3) dem an der Chaussee bei Schönau belegenen neu erbaueten Hause, geschätzt auf 225 Thlr.,
4) dem an der uderschen Feldflur belegenen 1 Acker Landes, geschätzt auf 35 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen auf

den 13ten Januar k. J. nachmittags 3 Uhr

in loco Schönau subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 11ten September 1837. Von den den Erben des Bäckers Adam Rhein zugehörigen, in hiesiger Feldflur belegenen Grundstücken, bestehend in 13⅞ Acker Landes und Wiesen, geschätzt zu 535 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Regi-

Registratur einzusehenden Taxe, soll die dem Studiosus Jacob Rhein an diesen Grundstücken zustehende Hälfte

den 30sten December c. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Einwohner Johann Christian Caspar Brauer zu Wundersleben gehörige, daselbst unter Nro. 84. gelegene Wohnhaus nebst Fleckchen Garten, und folgende, dessen Ehefrau Rosine Marie, gebornen Scharf gehörige, in dasiger Flur gelegene Länderei, als:

1) Nr. 646. ½ Acker im langen Thale,
2) — 235. 1 — Sottel über der Lehmgrube,
3) — 298. ⅜ — halbe Dreigerte hinter der Kirche,
4) — 258. ⅜ — Göhren am hohlen Wege,
5) — 865. ¼ — Strick im Katzenthale,
6) — 584. ¼ — Strick am Schleifwege,
7) — 967. ¼ — Strick im langen Thale,

erstes abgeschätzt auf 152 Thlr. und letzte auf 121 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 7ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Wundersleben vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Voigt subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Einwohner Johann Christoph Thormann zu Schwerstädt zugehörige, in dasiger Flur gelegene Grundstück Nr. 6143., 2¼ Acker Baumgarten zwischen dem Oertheifluß und dem Pflanzenhusen, abgeschätzt auf 150 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Schwerstädt vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Voigt subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Die nachbeschriebenen Immobilien, als:

a) das dem Johann Friedrich Christoph Stender aus Henschleben zuständige, und unter Nro. 25. catastrirte Hintersättlergut in Vehra, mit einer halben Hufe Land und einem halben Acker Wiese vehraer Flur, taxirt auf 1525 Thlr. 7 Pf.,

b) das dem Johann Philipp Dedekind zu Vehra gehörige und unter Nro. 14. catastrirte Wohnhaus allda, abgeschätzt auf 321 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf., und

c) die demselben zuständige Viertelhufe Land mit einem Acker Wiese vehraer Flur, taxirt auf 662 Thlr. 8 Sgr. 4 Pf.,

sollen

den 27sten December d. J. nachmittags 2 Uhr

an Patrimonialgerichtsstelle zu Vehra anderweit subhastirt werden.

Die Taxen dieser Immobilien und die über solche ertheilten Hypothekenatteste liegen in meinem hiesigen Geschäftslocale zur Einsicht bereit.

Weißensee, den 15ten November 1837.

Königl. preuß. Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Director, als committirter Richter.
Wenzel.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen hinter St. Elisabeth sub Nro. 834. belegene, dem Bürger Heinrich Christian Andreas Bernst zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 452 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 26sten Februar c. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das hierselbst am Frauenberge sub Nro. 1195 A. belegene Wohnhaus und 1 Acker Landes am Landgraben, den Erben des Fuhrmann Johann Heinrich Salomon Eitelgörge und seiner ersten Ehefrau gehörig, abgeschätzt und zwar erstes auf 705 Thlr., letztes auf 160 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

1sten März k. J. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das ottosche, Nro. 35. zu Salza belegene und zu 315 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Haus nebst Stall, Hof, Garten und sonstigem Zubehör soll

auf den 25sten Januar 1838 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlungen liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Erben des Zimmermeisters Sebastian Gropp zu Benneckenstein zugehörigen, in dortiger Flur belegenen Grundstücke, aus ungefähr $7\frac{1}{2}$ Tagewerk Land, Lehde und Wiese, und einem Garten am Gallenberge bestehend, und zu 470 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 26sten Februar 1838 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, dem Johann Conrad Wagner zu Dillstädt zugehörige Immobilien:

1) das amtslehnbare Wohnhaus Nro. 57. zu Dillstädt nebst Zubehör, auf 300 Thlr. taxirt,
2) ein Hufschmiedsfeuerrecht Nro. 2. daselbst, auf 110 Thlr. taxirt,
3) $\frac{1}{4}$ Hintersiedel, bestehend in 2 Acker Land und $\frac{3}{8}$ Acker Wiese in dillstädter Flur, auf 70 Thlr. taxirt,
4) die Hälfte von $1\frac{5}{8}$ Acker Land im Hammerthale, in wichtshäuser Flur, auf 75 Thlr. taxirt,
5) die Hälfte von 3 Acker $44\frac{1}{2}$ Ruthen Land, dillstädter Flur, auf 100 Thlr. taxirt,
6) $\frac{3}{8}$ Acker Wiese unterm Siehles-Rain, dillstädter Flur, auf 90 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 9ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

im Orte Dillstädt subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Der dem Hoftapezier Wilhelm Rudolph Emil Blau zu Altenburg zugehörige, im Dorfe Frauenwald gelegene kanzleilehnbare halbe sogenannte

obere

obere Gasthof (Nro. 50.), auf 1000 Thlr. taxirt, nebst Zubehör, namentlich folgenden theils kanzlei-, theils pfarrlehnbaren Grundstücken:

1) 5 Acker am Gasthofs- oder Brauhausacker, auf 90 Thlr. taxirt,
2) 9 Acker Wiesrod im Sommerbruch, der obere Acker genannt, auf 300 Thlr. taxirt,
3) 12 Acker Wiesrod, die Stockwiese genannt, auf 150 Thlr. taxirt,
4) 10 Acker Wiesrod, das Mörsfleck genannt, auf 200 Thlr. taxirt,
5) 3 Fischwasser, als die Hinternah, Trenkbach und Schleuse genannt, über Schleusinger-Neundorf und in der Schleuse, auf 100 Thlr. taxirt,
6) 2 Acker Wiese, die Ehrenhansenswiese oder Schmidtswiese genannt, auf 130 Thlr. taxirt,
7) die Hälfte des ehemaligen Brunnen- und Fischhauses, auf 2 Thlr. taxirt,
8) die Hälfte von 8 Acker Rodwiese, zwischen der Stockwiese und dem großen Acker, oder 4 Acker Wiesrod nebst einem Teichlein, das Rod am Riesenhaupt genannt, auf 200 Thlr. taxirt,
9) die Hälfte der Seewiese, auf 200 Thlr. taxirt,
10) die Hälfte von 3 Acker Wiese bei der Stockwiese, auf 60 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 1sten März 1838 nachmittags 3 Uhr

im Orte Frauenwald subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Die der wahnsinnigen Marie Henriette Heinemann zugehörigen, in thamsbrücker Flur gelegenen Wandeläcker, als:

1) 3¾ Acker, bestehend aus

a) ½ Acker Land im welsbacher Felde, hinter dem Lippersbachwege am Hange, neben Christiane Kaiser, taxirt	12 Thlr.	15 Sgr.
b) ¾ Acker Land im Fuchsloche, neben Christian Kaiser, taxirt	28 —	- —
c) ½ — — im Mittelfelde vor der Schanzen, neben derselben, taxirt	18 —	- —
d) ¾ — — daselbst, in der Queere über der Schanzen, taxirt . .	24 —	- —
e) ½ — — am Beerberge, im merxleber Felde, neben Christian Kaiser, taxirt	12 —	- —
f) ¾ — — am sundhäuser Wege daselbst, taxirt	30 —	15 —
Summa	125 Thlr.	- Sgr.

2) ½ Acker einzeln Land im Mittelfelde über der Klinge, neben Barbare Bottner, taxirt . . . . 42 — - —

3) ½ Ak-

3) ½ Acker einzeln Land im merxleber Felde auf dem Weinberge, neben dem Schloßlande, taxirt . . . . 21 Thlr. • Sgr.

4) 1 Acker, bestehend aus

a) ½ Acker Land auf dem Diebessteige, neben Paul Christian Billhardt, taxirt 25 — • —

b) ½ — am sundhäuser Wege linker Hand, neben Paul Christian Billhardt, taxirt . . . . 24 — • —

Summa 49 Thlr. • Sgr.

sollen den

11ten Januar 1838 4 Uhr nachmittags

im Rathhause zu Thamsbrück verkauft werden.

Die Taxe und das Hypothekenattest liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt zu Suhl. Die der Witwe Eve Barbare Lang zugehörige, auf 85 Thlr. preuß. Courant abgeschätzte Hälfte des Wohnhauses Nro. 34. zu Dietzhausen soll

den 30sten December d. J. nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle meistbietend verkauft, und können die Taxe und der neueste Hypothekenschein täglich in unserer Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der von der Predigerwitwe Limprecht, Florentine gebornen Mustate, nachgelassenen Grundstücke, nämentlich:

A. des zu Wosleben sub Nro. 29. belegenen Hintersättlerguts, bestehend aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung und Garten, 19 Acker Land, 4 Acker Wiesen, und 1½ Acker scharfhagener Land, taxirt zu 1855 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf., und

B. der vier Acker Land in hörninger Flur in vier einzelnen Stücken belegen, taxirt zu 73 Thlr. 10 Sgr.,

steht ein Termin, und besonders zum Verkauf des Hintersättlerguts sub A. auf

den 1sten Februar 1838

in der Schänke zu Wosleben, und zum Verkauf der 4 Acker Land sub B. auf

den 3ten Februar 1838

in der Schänke zu Hörningen vormittags 11 Uhr an.

Die Taxationsinstrumente, wie die neuesten Hypothekenscheine und selbst die besondern Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur jederzeit eingesehen werden.

Zugleich

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, spätestens in diesen anberaumten Terminen ihre Realansprüche auf die oben beschriebenen Limprechtschen Grundstücke anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ellrich, den 11ten October 1837.

Königl. Gerichtscommission.

Nothwendiger Verkauf. von Hansteinsches Patrimonial-Gesammtgericht zu Wahlhausen. Das dem Georg Adam Jung zu Gerbershausen gehörige Gut, aus einem Wohnhause mit Garten, Stallung und Gemeindegerechtigkeit bestehend, taxirt zu 205 Thlr., so wie $\frac{3}{4}$ Acker Land, taxirt zu 35 Thlr. 15 Sgr., sollen

den 28sten December c. vormittags 11 Uhr

zu Gerbershausen subhastirt werden, und können die Taxationsverhandlungen, die neuesten Hypothekenscheine und Bedingungen in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Wahlhausen, den 20sten September 1837.

Subhastation. Folgende, zu dem Nachlaß des allhier verstorbenen Georg Christian Freitag gehörige Grundstücke, als:

1) das in der hiesigen Obergemeinde gelegene, unter Nro. 94. catastrirte Wohnhaus nebst Zubehör,
2) $3\frac{7}{16}$ Acker Land und Wiesen in hiesiger Flur,

worüber die Taxe und Hypothekenatteste in unserm Geschäftslocale zu Langensalza einzusehen sind, sollen auf

den 12ten Januar 1838 vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, ihre Ansprüche längstens in diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion anzumelden, und geltend zu machen.

Altengottern, am 6ten September 1837.

Adelig marschallsches Patrimonialgericht.

A n z e i g e n.

Bücheranzeige. Gegen portofreie Einsendung von drei Thalern versendet der Unterzeichnete franco per Post durch die ganze preußische Monarchie:

Genaue

Genaue und sehr verständliche Anweisung, aus 100 Pfund Kartoffeln incl. 5 Pfund Malz bei 80 Quart Meischraum ohne alle Künstelei oder chemischen Zusatz 500 Procent Tralles Alcohol zu erzielen. Nebst einer Belehrung, wie man sich von einem Tag zum andern auf ganz einfache Art die Hefen zur Brennerei bereiten kann, so wie auch die Beschreibung einer vollständig guten Einrichtung einer Branntweinbrennerei.

Der Herr Verfasser hat, zum besten Dank der Herren Besitzer, seit einigen Jahren mehr als 20 Brennereien nach seiner Methode eingerichtet. Öffentliche Belobungen, wie in der leipziger Zeitung vom 7ten und 8ten December 1835 und 17ten Mai 1836, so wie Zeugnisse besonderer Zufriedenheit von Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Lichnowsky-Werdenberg, Herrn Landrath Grafen Hoverden zu Hünern in Schlesien, Herrn Wirthschaftsrath von Debowich in Troppau u. a. m. charakterisiren den Verfasser als Ausgezeichneten seines Faches. Hier bietet er nun im Interesse desselben, was sonst mit Honoraren von vielen Louisdor bezahlt worden, für den Preis von wenigen Thalern dar.

Berlin, im November 1837.

Der Buchhändler Dr. philos. Fried. Richter.
Neue Schönhauserstraße Nro. 16.

Anzeigen. Da ich die in meiner Anzeige vom 20sten Juni c. in diesem Blatte Nro. 25. gedachten höhern Bestimmungen, meine Gemälde-Privatausspielung betreffend, erst den 12ten Sept. c. erhalten habe, deshalb aber der Losendebit vom August v. J. bis hieher gehemmt war, und ich nun unmöglich die noch unterzubringenden Lose bis zum 23sten d. M. debitiren kann, so sehe ich mich durch diese Umstände nothgedrungen, den Ziehungstermin bis zum 12ten Juli k. J., jedoch unwiderruflich, festzusetzen.

Weißensee, den 14ten November 1837.

Minna Legrand, geborne Meyer.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 46.

Erfurt, den 2ten December 1837.

Bekanntmachungen.

Nro. 317. Trauung der Militärpersonen.

Um irrigen Auffassungen der im §. 67. der Militair-Kirchenordnung vom 12ten Februar 1832 enthaltenen Bestimmungen zu begegnen, wird mit Bezug auf die Bekanntmachung des königlichen Consistoriums der Provinz Sachsen vom 18ten Februar 1824 den Herren Geistlichen evangelischer und katholischer Confession hierdurch bekannt gemacht, daß, mit alleiniger Ausnahme der Individuen der Kriegsreserve und des beurlaubten Theiles der Landwehr, kein Soldat, namentlich auch keiner von denen, welche von einer Garnisoncompagnie mit Urlaub auf unbestimmte Zeit entlassen worden, ohne Consens seiner Militairbehörde aufgeboten oder getraut werden darf.

Magdeburg, den 16ten November 1837.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage:
von Bismark.

Nro. 318. Geschäftsübernahme des geheimen Ober-Finanzraths Landmann als Provinzial-Steuerdirector in Magdeburg.

Nachdem des Königs Majestät die Versetzung des seitherigen Provinzial-Steuerdirectors zu Königsberg, Herrn geheimen Ober-Finanzraths Landmann, in gleicher Eigenschaft zur Provinzial-Steuerdirection für die Provinz Sachsen zu genehmigen geruht, und dessen Einführung hierselbst erfolgt ist, hat derselbe die bezüglichen Geschäfte heute übernommen.

Dieß wird hiermit zur Kenntniß der Behörden und des Publicums gebracht.

Magdeburg, den 23sten November 1837.

Königliches Ober-Präsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage:
von Bismark.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 319.

Evangelische Kirchencollecte zum Bau einer Kirche für die unirte evangelische Gemeine zu Temeswar in Ungarn.

7785. A. 2.

Des Königs Majestät haben mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 24sten September d. J. zum Bau einer Kirche für die unirte evangelische Gemeine Temeswar in Ungarn eine allgemeine evangelische Kirchencollecte allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die betreffenden geistlichen Behörden werden aufgefodert, diese Collecte im Laufe des Monats December d. J. abhalten zu lassen, und den Ertrag mittelst Sortenzettels an die Regierungs-Hauptkasse, die nach Gemeinden aufgestellten Verzeichnisse aber an uns einzusenden.

Erfurt, den 21sten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 320.

Nachweisung

der in den bedeutendsten Städten des Regierungsbezirks Erfurt zu Martini 1837 Statt gefundenen Getreide-Marktpreise.

№	Namen der Marktstädte.	Preis für den preußischen Scheffel											
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.		
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Erfurt	1	21	9	1	11	11	—	29	10	—	17	7
2.	Langensalza . .	1	23	4	1	12	5	1	—	2	—	18	6
3.	Mühlhausen . .	1	18	4	1	11	9	1	—	4	—	19	2
4.	Nordhausen . .	1	15	10	1	9	2	—	28	9	—	18	—
5.	Schleusingen . .	2	11	8	1	25	11	1	11	10	—	22	1

Erfurt, den 25sten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Um

Um den, den königl. Rentämtern zinspflichtigen Unterthanen die Berichtigung der Getreidezinsen für das Jahr 1837 möglichst zu erleichtern, werden nachfolgende Bestimmungen gegeben:

Nro. 321. Erleichterung der Berichtigung der Getreidezinsen. 5098. B. 2.

Bis zum 15ten Januar 1838 bleibt den Prästantiarien die Wahl freigestellt, das pro 1837 an die Rentämter unsers Verwaltungsbezirks zu entrichtende Zinsgetreide entweder in Natur, jedoch in untadelhafter und gehörig gereinigter Qualität abzuliefern, oder nach den nachbezeichneten, aus den Martini-Durchschnittsmarktpreisen der betreffenden Marktstädte berechneten, und bei den Bringegefällen um 8 Procent, bei den Holgefällen um 12 Procent ermäßigten Preisen durch Geldzahlung abzuführen. Diese Preise betragen für den preußischen Scheffel, und zwar:

1) für die an die Rentämter zu Erfurt und Weißensee zu entrichtenden Gefälle:

a. für die Bringegefälle:

Weizen	1	Thlr.	17	Sgr.	7	Pf.
Roggen	1	—	8	—	7	—
Gerste	=	—	27	—	5	—
Hafer	=	—	16	—	2	—

b. für die Holgefälle:

Weizen	1	Thlr.	15	Sgr.	6	Pf.
Roggen	1	—	6	—	11	—
Gerste	=	—	26	—	3	—
Hafer	=	—	15	—	6	—

2) für die an das Rentamt zu Langensalza zu entrichtenden Gefälle:

a. für die Bringegefälle:

Weizen	1	Thlr.	19	Sgr.	1	Pf.
Roggen	1	—	9	—	=	—
Gerste	=	—	27	—	9	—
Hafer	=	—	17	—	=	—

b. für die Holgefälle:

Weizen	1	Thlr.	16	Sgr.	11	Pf.
Roggen	1	—	7	—	4	—
Gerste	=	—	26	—	7	—
Hafer	=	—	16	—	3	—

3) für die an die Rentämter Dingelstädt zu Ershausen und Heiligenstadt zu entrichtenden Gefälle:

a. für die Bringegefälle:

Weizen	1	Thlr.	14	Sgr.	6	Pf.
Roggen	1	—	8	—	5	—

Gerste

Gerste	= Thlr.	27	Sgr.	11	Pf.
Hafer	= —	17	—	8	—

b. für die Holzgefälle:

Weizen	1	Thlr.	12	Sgr.	6	Pf.
Roggen	1	—	6	—	9	—
Gerste	=	—	26	—	8	—
Hafer	=	—	16	—	10	—

4) für die an die Rentämter zu Worbis und Nordhausen zu entrichtenden Gefälle:

a. für die Bringegefälle:

Weizen	1	Thlr.	12	Sgr.	2	Pf.
Roggen	1	—	6	—	=	—
Gerste	=	—	26	—	5	—
Hafer	=	—	16	—	7	—

b. für die Holzgefälle:

Weizen	1	Thlr.	10	Sgr.	4	Pf.
Roggen	1	—	4	—	6	—
Gerste	=	—	25	—	4	—
Hafer	=	—	15	—	10	—

5) für die an die Rentämter zu Schleusingen und Suhl zu entrichtenden Gefälle:

a. für die Bringegefälle:

Weizen	2	Thlr.	5	Sgr.	11	Pf.
Roggen	1	—	21	—	5	—
Gerste	1	—	8	—	6	—
Hafer	=	—	20	—	4	—

b. für die Holzgefälle:

Weizen	2	Thlr.	3	Sgr.	1	Pf.
Roggen	1	—	19	—	2	—
Gerste	1	—	6	—	10	—
Hafer	=	—	19	—	5	—

Vom 15ten Januar 1838 ab müssen dagegen die alsdann vorhandenen Restanten bei der Berichtigung des Getreides durch Geldzahlung die vollen Martini=Durchschnittsmarktpreise erlegen, welche unterm heutigen Tage im Amtsblatte von uns besonders bekannt gemacht worden sind.

Erfurt, den 25sten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Extract

Extract

Nro. 322.

der 48sten Rechnung der Hauptkasse der magdeburgschen Landfeuersocietät für das Jahr 1836.

Tit.	Einnahme.				Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Bestand laut vorjährigen Rechnungs-Extractes, incl. 60,500 Thlr. in Activis	—	—	—	61945	20	10
II.	Defecte	—	—	—	—	—	—
III	Wieder einzuziehende Vorschüsse . . .	—	—	—	—	—	—
IV.	Reste auf früher ausgeschriebene Beiträge, incl. des ganzen 93sten Ausschreibens vom 31sten December 1835	—	—	—	112340	23	11
	Bemerk. Die ult. December 1836 ausstehenden älteren Reste betragen . 4059 Thlr. 18 Sgr. 6 Pf.						
V.	Von außenstehenden Kapitalien wieder eingezogen	—	—	—	116000	—	—
VI.	Zinsen davon	—	—	—	2144	4	6
VII.	Neu belegte Kapitalien (Bankobligationen)	—	—	—	113500	—	—
VIII.	Beiträge (incl. Antrittsgelder): Im Rechnungsjahre 1836 sind zwei Ausschreiben, und zwar das 94ste und 95ste erlassen; dadurch sollten eingehen:						
	1) zum 94sten Ausschreiben vom 30sten Juni 1836 von 34,365,375 Thlr. Einsatzkapital à 6 Sgr. 8 Pf. Proc. a. Beiträge . . . 76476 Thlr. 15 Sgr. — Pf. (incl. 109 Thlr. von extraordinarien Erhöhungen und resp. neuen Beitritt.) b. Antrittsgeld und Beitrag zum eisernen Bestande . 476 — 17 — 1 —	76953	2	1			
	2) zum 95sten Ausschreiben vom 31sten December 1836 von 34,422,550 Thlr. Einsatzkapital à 6 Sgr. 8 Pf. Proc. incl. 57175 Thlr. nachträgliche Erhöhung und resp. Beitritt. a. Beiträge . . 76494 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. b. Antrittsgeld rc. 3 — 19 — 5 —	76498	6	1			
	Summa	153451	8	2			
	Latus	153451	8	2	405930	19	3

Tit.	Einnahme.				Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	153451	8	2	405930	19	3
	Darauf ist Rest geblieben incl. des ganzen 95sten Ausschreibens vom 31sten December 1836, welches erst in der folgenden Rechnung in Ist-Einnahme erscheint	76897	25	5			
	Mithin beträgt die wirkliche Einnahme	—	—	—	76553	12	9
IX.	Zurückgezahlte Indemnisations- und Sprizzenprämiengelder	—	—	—	4	—	—
X.	Zufällige Einnahme	—	—	—	66	3	4
	Summa der Einnahme	—	—	—	482554	5	4

incl. 174000 Thlr. in Activis

nämlich

a. 60500 Thlr., welche aus dem vorjährigen Extract hier als Bestand übernommen sind, vide Tit. I. der Einnahme.

b. 113500 — welche im Jahre 1836 bei der Bank neu belegt sind, vide Tit. VII. der Einnahme und Tit. IV. der Ausgabe.

174000 Thlr. Summa wie oben, wovon:

166500 Thlr. auf Bankobligationen und
7500 — in Staatsschuldscheinen.

Ausgabe.

Tit.		Thlr.	Sgr.	Pf.
I.	Rechnungs-Vergütung	—	—	—
II.	Vorschüsse	—	—	—
III.	Zu bezahlen gebliebene Ausgaben, und zwar:			
	Latus	—	—	—

Tit.	Ausgabe.	Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Taxationskosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	—	—	—	—	—	—

a. Indemnisations- 2c. Gelder:

Kreis.	Ort.	Datum des Brandes.			Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	Taxationskosten. Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
Calbe.	Biere . . .	1835	August	26.	25537	15	—	32	27	6			
Neuhaldensleben.	Barneberg . .	1833	Sept.	30.	250	—	—	—	—	—			
—	Belsdorf . .	1835	März	31.	928	6	5	—	—	—			
—	Sommerschenburg	—	Novbr.	23.	375	—	—	—	—	—			
Wolmirstedt.	Colbitz . . .	1832	Febr.	22.	62	15	—	7	—	—			
—	Ochtmersleben	1835	August	22.	675	—	—	—	—	—			
—	Jersleben . .	—	—	26.	10575	18	—	42	15	—			
—	Niederndodeleben	—	Sept.	13.	4320	15	—	13	7	6			
Wanzleben.	Kl. Oschersleben	1832	Januar	12.	250	—	—	—	—	—			
—	Sülldorf . .	1835	August	13.	1779	18	—	5	10	—			
—	Altenweddingen	1834	Juli	21.	1032	22	6	—	—	—			
—	Beiendorf . .	1835	August	30.	118	18	6	—	—	—			
—	Altenbrandsleben	—	Octbr.	26.	236	11	6	6	5	—			
—	Buckau . . .	—	Decbr.	7.	100	—	—	—	—	—			
I. Jerichowsche.	Ziepel . . .	1833	Juni	8.	150	—	—	—	—	—			
—	Lühe	1835	März	14.	12	15	—	—	—	—			
Gommern.	Trippehna . .	1832	Mai	13.	762	15	—	—	—	—			
—	Ihleburg . .	1835	April	20.	125	—	—	—	—	—			
II. Jerichowsche.	Hohengöhrensches Vorwerk Damm	1834	Octbr.	17.	2050	—	—	8	15	—			
—	Briest . . .	1835	Mai	8	537	15	—	2	15	—			
—	Pareier Schleuse	—	Juli	27.	75	—	—	—	15	—			
—	Ferchland . .	—	—	6.	400	—	—	6	—	—			
—	Güsen . . .	—	Sept.	10	575	—	—	6	—	—			
—	Mützel . . .	—	—	22.	600	—	—	2	—	—			
—	Roßdorf . .	—	Novbr.	15.	300	—		2	15	—			
—	Neu-Milow .	—	—	28.	237	15	—	7	—	—			
Ziesar.	Werbig . . .	1833	Juni	11.	262	15	—	8	7	6			
—	Rottstock . .	1835	Mai	2.	175	—	—	6	15	—			
Stendal.	Grävenitz . .	1834	Octbr.	16.	192	2	9	8	—	—			
—	Lüderitz . . .	1835	Juli	28.	5762	15	—	—	—	—			
—	Birkholz . .	—	Juni	20.	350	—	—	—	—	—			
				Latus	58808	17	8	158	27	6	—	—	—

Tit.	Ausgabe					Indemnisationen			Taxationskosten			Summa		
						Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
					Transport	58808	17	8	158	27	6	—	—	—
III.	Noch zu bezahlen gebliebene Ausgaben, und zwar: a. Indemnisations- rc. Gelder.													
	Kreis.	Ort.	Datum des Brandes.											
	Stendal.	Hohenwulsch .	1835	Sept.	6.	75	—	—	3	—	—			
	—	Kl. Schwechten	—	—	21.	75	—	—	3	—	—			
	—	Dahrenstedt .	—	Novbr.	19.	1075	—	—	3	—	—			
	Osterburg.	Polckau . . .	1834	Juni	28.	62	15	—	3	—	—			
	—	Cossebau . .	—	Juli	11.	37	15	—	—	—	—			
	—	Groß-Garz .	1835	Febr.	6.	—	—	—	3	—	—			
	—	Crüden . . .	—	August	9.	250	—	—	—	—	—			
	—	Ziessau . . .	—	—	13.	1333	—	—	—	—	—			
	Gardelegen.	Neuendorf . .	1834	—	16.	162	15	—	—	—	—			
	—	Köckte . . .	1835	Juni	28.	100	—	—	—	—	—			
	—	Jerchel . . .	—	Sept.	27.	75	—	—	—	—	—			
	Salzwedel.	Abbendorf . .	1834	August	31.	50	—	—	—	—	—			
	—	Hagenau . .	1835	März	10.	272	15	—	—	—	—			
	—	Audorf . . .	—	Sept.	17.	3479	—	—	—	—	—			
	—	Hestedt . . .	—	Novbr.	3.	198	15	—	—	—	—			
	Quedlinburg.	Hüttenwerk Sorge	1834	Decbr.	3.	450	—	—	—	—	—			
	Saalkreis.	Wurp . . .	1835	Novbr.	26.	225	-	—	3	—	—			
	Mansfeld.	Oberröblingen .	1834	October	27.	28	25	7	2	—	—			
	—	Heiligenthal .	1835	April	5.	600	—	—	2	15	—			
	Erfurt.	Sömmerda . .	—	Juni	21.	1250	—	—	—	—	—			
	—	Schallenburg .	—	Juli	1.	100	—	—	4	—	—			
	Schwarzburg-Sondershausen	Greußen . .	1834	Octbr.	16/17.	112	15	—	—	—	—			
		Holzthalleben .	1835	—	8.	60	—	—	—	15	—			
	—	Abtei Bessingen	—	Novbr.	12.	462	15		2	20	—			
	Schwarzburg-Rudolstadt.	Göllingen . .	—	Juni	27.	1908	24	—	—	—	—			
		Königssee . .	—	Sept.	15.	100	—	—	—	—	—			
	—	Frankenhausen	—	Octbr.	13.	509	13	7	1	10	—			
	Reuß, Gera.	Hirschberg . .	—	Novbr.	13.	1812	15	—	—	—	—			
					Summa	73668	20	10	190	27	6			
	Hierzu die nebenstehenden Taxationskosten					190	27	6						
	und der dem Calculator Neubauer gezahlte Rest auf die ihm wegen Ausmittelung der arnoldschen Defecte rc. bewilligte Remuneration mit . .					50	—	—	—	—	—			
					Summa . . .							73904	18	4
					Latus							73904	18	4

Tit.	Ausgabe.	Datum des Brandes.		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sg.	Pf.	3. Reisekosten. Thl.	Sg.	Pf.	4. Taxationskosten. Thl.	Sg.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport															73904	18	4
	Bemerk. An Rest-Indemnisationen sind noch zu zahlen: 14793 Thlr. — Sgr. 3 Pf.																	
IV.	**Ausgeliehene oder belegte Kapitalien** auf Bankobligationen belegt, consr. Tit. VII. der Einnahme . . .															113500	—	—
V.	**Activkapitalien** consr. Tit. V. der Einnahme, an Bankobligationen sind realisirt .															116000	—	—
VI.	**Brandentschädigungen und Nebenkosten:**																	
	a. Kreis Calbe.																	
	1) Atzendorf . 1836	Juli	11.	970	—	—	28	15	—	3	15	—	8	2	6			
	2) Biere . . 1835	Aug.	26.	16	29	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—			
	3) Eickendorf . 1836	Oct.	18.	—	—	—	10	15	—	—	—	—	—	—	—			
	b. Kreis Neuhaldensleben.																	
	4) Hörsingen . 1835	Sep.	15.	425	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—			
	5) Marienborner Mühle . . —	Dec.	2.	593	—	—	26	—	—	4	—	—	—	—	—			
	6) Ohrsleben . 1836	April	1.	2507	1	8	43	—	—	8	—	—	—	—	—			
	7) — . —	—	8.	1550		—	49	—	—	8	—	—	—	—	—			
	8) Kl. Bartensleben 1836	Juli	14.	200	—	—	40	—	—	4	—	—	—	—	—			
	9) Hillersleben —	Oct.	17.	275	—	—	42	—	—	4	—	—	—	—	—			
	10) Groppendorf —	Mai	22.	500	—	—	19	15	—	1	—	—	—	—	—			
	c. Kreis Wolmirstedt.																	
	11) Dahlenwarsleben 1836	Jan.	2.	1530	7	6	45	—	—	2	—	—	—	—	—			
	12) — —	Febr	13.	1113	10	—	55	—	—	2	—	—	3	—	—			
	Latus			9680	18	3	364	15	—	36	15	—	11	2	6	303404	18	4

Ttt.		Datum des Brandes		1. Indemnisationen.			2. Spritzenprämien.			3. Reisekosten.			4. Taxationskosten.			Summa.		
				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			9680	18	3	364	15	—	36	15	—	11	2	6	303404	18	4
VI.	Noch Brandentschädigungen rc. Noch c. Kr. Wolmirstedt.																	
	13) Dahlenwarsleben 1836	März	3.	1063	4	5	52	—	—	2	—	—	—	—	—			
	14) Colbitz . . 1835	Juni	22.	750	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—			
	15) Loitsche . —	Mai	13.	700	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—			
	16) Burgstall . 1836	—	16.	300	—	—	28	15	—	5	—	—	—	—	—			
	17) Jersleben . 1835	Aug.	26.	100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	18) Burgstall . 1836	Jan.	2. 3. 5.	—	—	—	27	15	—	5	—	—	—	—	—			
	19) Uchtdorf . —	Aug.	21.	—	—	—	40	—	—	5	—	—	—	—	—			
	20) Rogätz . 1835	Dec.	13.	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—			
	d. Kreis Wanzleben.																	
	21) Buckau . 1835	Dec.	7.	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	22) Lemsdorf 1836	April	8.	200	—	—	25	—	—	1	—	—	—	—	—			
	23) Stemmern —	Juli	8.	6907	19	9	78	—	—	4	—	—	5	7	6			
	24) Tarthun . —	Oct.	8.	1116	25	5	62	—	—	7	—	—	—	—	—			
	25) Dorf Hadmersleben . . 1836	Jan.	24.	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—			
	e. I. Jerichowsche Kreis.																	
	26) Zeppernick 1831	Dec.	20.	212	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	27) Drewitz . 1836	Oct.	15.	75	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—			
	f. II. Jerichowsche Kreis.																	
	28) Gütter . . 1835	Juni	11.	600	—	—	—	—	—	—	—	—	8	15	—			
	29) Redekin . 1833	Dec.	31.	150	—	—	—	—	—	—	—	—	3	15	—			
	30) Briest . . 1835	Oct.	2.	450	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—			
	31) Altenklietsche 1836	Jan.	8.	550	—	—	15	—	—	2	15	—	3	15	—			
	32) Ferchland —	—	23.	—	—	—	22	15	—	4	—	—	—	—	—			
		Latus		22870	22	10	715	—	—	89	—	—	48	10	—	303404	18	4

Tit.		Datum des Brandes		1. Indemnisationen			2. Spritzenprämien			3. Reisekosten			4. Taxationskosten			Summa		
				Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			22870	22	10	715	—	—	89	—	—	48	10	—	303404	18	4
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.																	
	Noch f. II. Jerichowsche Kreis.																	
	33) Carow . 1836	Febr.	19.	16050	—	—	42	15	—	3	—	—	7	—	—			
	34) Malenzin —	März	26	250	—	—	25	—	—	6	—	—	8	—	—			
	35) Möser . . —	April	8.	675	—	—	22	15	—	6	—	—	8	—	—			
	36) Reesen . . —	—	9	550	—	—	19	15	—	6	7	6	8	—	—			
	37) Bützer . . —	Juni	8	225	—	—	25	—	—	5	—	—	7	—	—			
	38) Kl. Mangelsdorf 1836	Juli	27.	525	—	—	11	7	6	4	—	—	6	—	—			
	39) Böhne . . —	Aug.	28.	15550	—	—	53	—	—	6	—	—	—	—	—			
	40) Parchen . —	Sep.	4.	825	—	—	34	—	—	2	—	—	—	—	—			
	41) Buckau . —	—	28.	129	—	—	15	—	—	8	—	—	—	—	—			
	42) Möser . . —	Nov.	23.	685	—	—	32	—	—	6	—	—	—	—	—			
	g. Kreis Ziesar.																	
	43) Grabau . 1834	Mai	25	950	—	—	—	—	—	—	—	—	2	15	—			
	44) Rottstock . 1836	Juni	13.	2664	2	6	30	—	—	9	—	—	16	—	—			
	45) Dretzen . —	—	16.	3683	19	6	42	—	—	9	—	—	8	—	—			
	46) Stegelitz —	Juli	20.	125	—	—	—	—	—	4	—	—	} 5	—	—			
	47) — . —	—	28.	4925	15	—	48	—	—	4	—	—						
	h. Kreis Stendal																	
	48) Buch . . 1836	Mai	11.	8500	—	—	76	—	—	1	—	—	8	—	—			
	49) Poritz . . —	Juli	4.	550	—	—	35	15	—	10	—	—	—	—	—			
	50) Gr. Schwarzlosen (Windmühle) 1836	—	12.	450	—	—	15	—	—	4	—	—	—	—	—			
	51) Eichstedt . —	Sep.	27.	17	6	—	14	15	—	7	15	—	—	—	—			
	52) Holzhausen —	Oct.	6	1650	—	—	55	15	—	9	—	—	—	—	—			
	i. Kreis Osterburg.																	
	53) Binde . . 1836	März	26.	100	—	—	42	—	—	8	—	—	—	—	—			
	54) Ziemendorf —	Juni	8.	25	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—			
	Latus			81975	5	10	1353	7	6	213	22	6	131	25	—	303404	18	4

Tit.		Datum des Brandes		1. Indemnisationen.			2. Spritzenprämien.			3. Reisekosten.			4. Taxationskosten.			Summa.		
				Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport			81975	5	10	1553	7	6	213	22	6	131	25	—	303404	18	4
VI.	Noch Brandentschädigungen rc.																	
	k. Kreis Salzwedel.																	
	55) Teutsch Prezier 1835	Oct.	11.	37	15	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	56) Ritze . . 1836	Jan.	6.	850	—	—	42	—	—	1	15	—	—	—	—			
	57) Wadbekath —	—	17.	450	—	—	42	—	—	7	15	—	—	—	—			
	58) Barnebeck —	Febr.	20.	200	—	—	6	—	—	4	—	—	—	—	—			
	59) Gr. Apenburg —	Mai	15.	585	—	—	25	—	—	5	—	—	—	—	—			
	60) Döhre . . —	—	20.	3575	—	—	68	—	—	5	—	—	—	—	—			
	61) Hagen . —	—	28.	1600	—	—	82	—	—	2	20	—	—	—	—			
	62) Jübar . . —	Juni	25.	53	18	—	—	—	—	7	—	-	—	—	—			
	63) Bergmoor —	Sep.	25.	275	—	—	50	—	—	6	15	—	—	—	—			
	64) Cunrau . —	Juni	26.	365	—	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—			
	65) Riebau . —	Nov.	29.	—	—	—	—	—	—	2	15	-	—	—	—			
	l. Kreis Gardelegen.																	
	66) Köckte . . 1835	Juni	28.	800	-	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
	67) Kathendorf 1836	Febr.	16.	1575	—	—	36	—	—	12	—	—	—	—	—			
	68) Klötze . . —	März	10.	93	20	-	—	—	—	10	—	—	—	—	—			
	69) Lockstedt b. Debisfelde . . 1836	Juni	15.	2800	—	-	44	15	—	13	7	6	—	—	—			
	70) Lockstedt b. Clötze 1836	Oct.	17.	—	—	—	17	—	—	12	—	—	—	—	—			
	m. Kreis Mansfeld.																	
	71) Elben . . 1835	Nov.	20	150	—	-	20	—	—	2	—	—	—	15	—			
	72) Horla . . 1836	März	8.	25	—	—	7	15	—	8	—	—	—	-	—			
	73) Köchstedt . —	April	15.	50	—	—	53	—	—	6	—	—	—	—	—			
	74) Zickeritz . —	—	24.	4025	—	—	63	15	-	2	—	-	3	28	—			
	75) Stedten . —	—	25.	242	8	3	59	—	—	6	—	—	—	—	—			
	76) Polleben . —	Nov.	8.	25	—	—	38	—	—	1	—	—	—	—	—			
	Latus			99052	7	1	2006	22	6	336	20	—	136	8	—	303404	18	4

Digitized by Google

Tit.		Datum des Brandes		1. Indemnisationen. Thlr.	Sgr.	Pf.	2. Spritzenprämien. Thlr.	Sg.	Pf.	3. Reisekosten. Thl.	Sg.	Pf.	4. Taxationskosten. Thl	Sg.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.
	Transport			99052	7	1	2006	22	6	336	20	—	136	8	—	303404	18
VI.	Noch Brandentschädigungen ꝛc.																
	n. Kreis Eichsfeld.																
	77) Ammern . 1836	Juni	11.	525	10	—	8	—	—	8	—	—	—	—	—		
	o. Kreis Erfurt.																
	78) Erfurt . . 1836	März	4.	88	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
	p. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.																
	79) Breitenbach 1835	Dec.	2.	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—		
	80) Arnstadt . —	—	4.	2	7	6	21	15	—	—	—	—	—	—	—		
	81) Abtsbessingen —	Nov.	12.	16	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—		
	82) Eichburg . 1836	Febr	15.	1833	—	—	19	7	6	—	—	—	1	20	—		
	83) Branchewinda —	Juli	7.	675	—	—	44	—	—	—	—	—	2	—	—		
	q. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.																
	84) Borxleben 1836	März	31.	525	—	—	—	—	—	3	—	—	1	15	—		
	85) Frankenhausen .	Mai	18.	446	8	9	6	7	6	—	—	—	1	20	—		
	86) Göllingen 1835	Juni	27.	50	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—		
	r. Fürstenthümer Reuß, Gera ꝛc.																
	87) Zschippach 1836	Juni	19.	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	—		
	Summa			103163	18	7	2195	22	6	347	20	—	146	3	—		

NB. Die Zahl der neuen Brände, wofür im Jahre 1836 Zahlungsanweisungen erfolgt sind, beträgt 72.

Latus 303404 18

Tit.	Ausgabe.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	303404	18	4
VI.	**Noch Brandentschädigungen und Nebenkosten:** Es sind gezahlt: 1) Indemnisationen . 103163 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf. 2) Spritzenprämien . 2195 — 22 — 6 — 3) Reisekosten . . . 347 — 20 — = — 4) Taxationskosten, wegen Bewilligung der zweiten Hälfte der Indemnisationen . . . . 146 — 3 — = — in Summa	105853	4	1
	Bemerkung. An Brandentschädigungen sind noch zu zahlen: a. ex Tit. VI. pro 1836 . . . 30280 Thlr. 2 Sgr. 11 Pf. b. = = III. = 1835 et retro 14793 — = — 3 — Zusammen 45073 Thlr. 3 Sgr. 2 Pf.			

Tit.	Ausgabe.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
VII.	**Bonificationen:**						
	a. auf neue Spritzen zu 30 Procent des Werths.						
	1) Der Gemeinde Dreileben, Kreis Wolmirstedt . . .	65	13	3			
	2) Der Gemeinde und Domaine Groß-Ammensleben, Kreis Wolmirstedt	72	—	—			
	3) Der Gemeinde Schwaneberg, Kreis Wanzleben . .	90	—	—			
	4) — — Neuendorf, Kreis Stendal	105	—	—			
	5) — — Kremkau, Kreis Stendal	105	—	—			
	6) Den Gemeinden Henningen, Osterwohl, Andorf, Groß- und Klein-Grabenstedt, } Kreis Salzwedel	91	15	—			
	7) Der Gemeinde Bonese, Kreis Salzwedel	60	—	—			
	8) — — Fienstedt, Kreis Mansfeld . . .	111	—	—			
	9) — — Annerode, Kreis Mansfeld . . .	100	15	—			
	10) — — Bösenburg	85	15	—			
	b. auf Blitzableiter à 25 Procent des Werths.						
	11) Dem Gerichtsschöppen Thomas zu Nauendorf, im Fürstenthum Reuß	10	—	—			
					895	28	3
	Latus				410153	20	8

Tit.	Ausgabe.				Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
	Transport	—	—	—	410153	20	8
VIII.	Verwaltungskosten:						
	a. Besoldungen	5379	—	—			
	b. Diäten, Copialien und Reisekosten	401	5	—			
	c. Kosten wegen Revision der Versicherungssummen	117	10	—			
	d. Schreibmaterialien, Druckkosten und andere Büreaubedürfnisse, incl. Verpackungskosten der Kreis-Recepturen	587	7	7			
	e. Gerichtskosten	73	26	8			
	f. Postporto und Botenlohn	54	7	6			
					6562	26	9
IX.	Zu Bauten, Unterhaltung der Utensilien, Lasten und Abgaben	—	—	—	74	14	—
X.	Zurückgezahlte Beiträge	—	—	—	44	28	3
XI.	Zufällige Ausgabe, incl. Niederschlagungen	—	—	—	1855	15	7
	Summa aller Ausgabe	—	—	—	418191	15	3
	incl. 116000 Thlr. in Activis. Conf. Tit. V.						

Tit.	Abschluß.	Summa. Thlr.	Sgr.	Pf.
1.	Die Einnahme Seite 310 beträgt incl. 174000 Rthlr. Activis .	482554	5	4
2.	Die Ausgabe Seite 319 dagegen incl. 116000 Thlr. dergl. . .	418191	15	3
	Bleibt Bestand incl. 58000 Thlr. in Activis als a. Baar . . . . 6362 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf. b. in Activis . . . 58000 — = — = —	64362	20	1

Bemerkung.

Unter obiger gesammten Einnahme und resp. Ausgabe befinden sich an blos durch die Rechnung laufenden Posten:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
a.	Tit. V. der Einnahme / = V. der Ausgabe	An realisirten Bankobligationen	116000	—	—
b.	Tit. VII. der Einnahme / = IV. der Ausgabe	Bei der Bank belegte Kapitalien . . .	113500	—	—
c.	Tit. IX. der Einnahme / = VI. der Ausgabe	an ausgezahlt gewesenen u. remittirten Spritzenprämiengeldern	4	—	—
d.	Tit. IV. der Einnahme / = XI. der Ausgabe	Niedergeschlagene Beiträge	67	10	7
		Summa	229571	10	7

		Thlr.	Sgr.	Pf.
Nach Abzug dieser nur durchlaufenden Posten beträgt die wirkliche	Einnahme incl. Bestand .	252982	24	9
	Ausgabe	188620	4	8
	und bleibt Bestand wie oben	64362	20	1

Hauptkasse der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Faber, General-Rendant.

Für die Richtigkeit des Extracts:
Der General-Director der magdeburgschen Landfeuersocietät.
Graf von der Schulenburg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 46sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 2ten December 1837.

Sicherheitspolizei.

Landesverweisung. Der unten signalisirte Schuhmachergeselle Christoph Neuendorf aus Kreuzburg, im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, ist im Monat October c Vagabundirens halber aus dem Kreise Mühlhausen über die diesseitige Landesgränze gebracht, und demselben die Rückkehr in die königlich preußischen Staaten bei zweijähriger Zuchthausstrafe untersagt worden.

Erfurt, den 16ten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Personsbeschreibung.

Name: Christoph Neuendorf, Geburts- und Wohnort: Kreuzburg, im Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach, Religion: evangelisch, Alter: 29 Jahr, Größe: 5 Fuß 3 Zoll, Haare: braun, Stirn: schmal, Augenbraunen: braun, Augen: grau, Nase: lang, Mund: gewöhnlich, Zähne: im Oberkiefer schadhaft, Bart: braun und schwach, Kinn: rund, Gesicht: lang, Gesichtsfarbe: blaß, Statur: mittel, besondere Kennzeichen: das rechte Bein ist etwas gelähmt, auch leidet derselbe mitunter an epileptischen Zufällen.

Bekleidung.

Grüne Tuchmütze mit rothem Streif, blauer Leinwandkittel, schwarz baumwollenes Halstuch, grüntuchene Weste, blaue Leinwandhosen, Hemd, kurze Stiefel.

Steckbrief. Der unten näher signalisirte Lorenz Pudenz hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Militär- und Civilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den rc. Pudenz vigiliren, denselben im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 17ten November 1837.

Der königliche Landgerichtsrath und Instructionsrichter.
von Ronn.

Signa-

Signalement.

Familienname: Pudenz, Vorname: Lorenz, Geburtsort: Dieterode, bei Heiligenstadt, letzter Wohnort: Düsseldorf, Alter: 26 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: dunkelblond, Stirne: frei, Augenbraunen: blond, Nase: proportionirt, Mund: desgleichen, Bart: blond, Kinn: oval, Zähne: gut, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: gesetzt, Sprache: teutsch, Stand: Bedienter, besondere Kennzeichen: eine Narbe von 2½ Zoll Länge auf der rechten Wange, und schielt etwas.

Erledigter Steckbrief. Der unterm 10ten November c. steckbrieflich verfolgte Johann Mälversiedt aus Kaisershagen ist wieder eingebracht worden.

Heiligenstadt, denn 22sten November 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung. Die Erben des am 10ten April d. J. auf der königlichen Domaine Gerode verstorbenen Herrn Oberamtmanns Conrad Goldmann, namentlich:

a) dessen beide Kinder:

1) Ida, Ehegattinn des königl. preußischen Oberamtmannes Herrn Gustav Felber auf der Domaine Gerode,

2) Friederike, Ehegattinn des königl. hannoverschen Amtsassessors Herrn von Uslar in Schulenburg,

b) dessen Enkel Franz Hogref, vertreten durch seinen Vater, den Herrn Amtmann Hogref in Wernigerode,

haben sich wegen des auf sie vererbten Nachlasses bereits auseinandergesetzt.

In deren Auftrage fodere ich alle etwaige unbekannte Gläubiger des verstorbenen Herrn ꝛc. Conrad Goldmann auf, sich mit ihren Ansprüchen binnen drei Monaten, von Zeit der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir zu melden, widrigenfalls sie sich an Jeden der Erben nur nach Verhältniß seines Antheils an der Erbschaft zu halten befugt sind.

Stadt-Worbis, den 20sten November 1837.

Der Justizrath.
Keuffel.

Edictalcitation. Der Amtshaushaltspächter Heinrich Wilhelm Reinhard zu Bokeloh ist am 22sten December 1836, mit Hinterlassung einer Witwe, gebornen Poten, ohne Testament mit

Tode

Tode abgegangen, angeblich zu Bleicherode, königlichen preußischen Regierungsbezirks Erfurt, am 15ten September 1779 geboren, ein Sohn des dasigen Bürgers und Gärtners Samuel Bernhard Reinhard.

Nach Abfindung einer Schwester, Henriette Friederike, und eines Halbbruders des Verstorbenen, Christoph Friedrich Reinhard, nimmt die Witwe den ganzen Nachlaß in Anspruch.

Bei den nicht genügend bekannten Familienverhältnissen des Verstorbenen ist indeß eine Edictalladung aller unbekannten Erbprätendenten erfoderlich erachtet, und werden diese damit vorgeladen, ihre etwaigen Erbansprüche spätestens auf

Donnerstag den 15ten Februar 1838 morgens 10 Uhr

bei hiesigem Amte anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls darauf keine weitere Rücksicht genommen, die Witwe Reinhard geborne Poten jetzt zu Moringen, als die rechtmäßige Erbinn angesehen und in den Besitz des Nachlasses gesetzt werden soll.

Amt Blumenau, den 21sten October 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten October 1837. Die der Ehefrau des Beutlers Christoph Kahlmeier an dem ganzen Gerechtigkeitshause Nro. 550. hierselbst in der sogenannten Altstadt, an dem Criminalboten Fascher und dem Barbier Agricola, zustehende Hälfte, geschätzt auf 423 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 31sten Januar k. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten November 1837. Das dem Lumpensammler Heinrich Dölle zu Willbich gehörige, daselbst sub Nro. 8. belegene ganze Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 162 Thlr. 16 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 17ten März 1838

im Gemeindewirthshause zu Willbich subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das Wohnhaus der Witwe des Johann Heinrich Schwarzburg, Anne Marie, gebornen Schneidewein, unter Nro. 65. zu St. Nicolai hier, abgeschätzt auf 190 Thlr., soll am

6ten Februar 1838 nachmittags 4 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

 Die

Die Taxe, Kaufbedingungen und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht Mühlhausen. Das den Geschwistern Johann Gottfried Hille und der Anne Gertrude Hille, verehelichten Schnellhardt hier zugehörige, sub Nro. 15. in der Vorstadt St. Martini hier belegene Wohnhaus nebst Gartenfleckchen, abgeschätzt zu 300 Thlr., soll in dem auf

den 1sten März 1838 nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine subhastirt werden

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das in Ammern unter Nro. 88. belegene, mit Zubehörungen auf 2335 Thlr. taxirte Wohn- und Gasthaus des Heinrich Benjamin Seidensticker soll auf den

2ten März 1838 nachmittags 4 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Kaufbedingungen, Taxe und der neueste Hypothekenschein können täglich in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Gefahr und Kosten des Erstehers, des Ackermanns Heinrich Rose zu Haserungen, sollen

1) das zu Kleinbodungen sub Nro. 46. belegene Colonistenhaus nebst Zubehör, taxirt zu 148 Thlr. 15 Sgr.,

2) ein Söttling Land am neuen Wege, zwischen Lange und Henze, taxirt zu 30 Thlr. 15 Sgr.,

des Maurers Johann Heinrich Gottfried Schrader, in dem

auf den 2ten Februar 1838 mittags 12 Uhr

an Ort und Stelle in der Schänke zu Kleinbodungen anberaumten Termine verkauft werden. Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Auf Antrag der Erben des zu Bleicherode verstorbenen Fleischermeisters Friedrich August Goldmann sollen folgende Grundstücke, als:

a) $\frac{1}{8}$ Hufe Stadtland zu $6\frac{1}{4}$ Acker, taxirt zu 174 Thlr. 7 Sgr. $10\frac{1}{4}$ Pf.,

b) $\frac{1}{4}$ der

b) ¼ der Hufe Münchland zu 4 Acker, taxirt zu 175 Thlr.,
c) ½ Acker Land im Winkel, taxirt zu 21 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf.,

in termino vom 3ten Januar 1838 nachmittags 2 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission in Bleicherode verkauft werden.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nordhausen, den 23sten August 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Zum Verkaufe des zu Obergebra sub Nro. 6. belegenen Diensthauses nebst Hofe, Scheuer, Ställen, Garten und Zubehör des Oeconomen Johann Georg Werther, welches auf 670 Thlr. 10⅔ Pf. gerichtlich abgeschätzt ist, steht ein Termin auf

den 6ten Februar k. J. mittags 2 Uhr

vor der königlichen Gerichtscommission zu Bleicherode an.

Das Taxationsinstrument und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Es ist Termin zum öffentlichen Verkaufe des zum Nachlasse des Valentin Schöcke gehörigen Hauses zu Breitenbach sub Nro. 96. nebst Zubehör und der in der dasigen Flur gelegenen Grundstücke, abgeschätzt zu 703 Thlr., worüber die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, auf

den 13ten Januar 1838 vormittags 9 Uhr,

im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber und alle unbekannte Realprätendenten bei Vermeidung der Ausschließung vorgeladen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich Land- und Stadtgericht in Worbis. Die der Witwe Elisabeth Hellwing gehörigen, in der bischofferoder Feldflur gelegenen, zu 204 Thlr. 15 Sgr. taxirten Grundstücke, worüber die Taxe und der Hypothekenschein in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 6ten Januar 1838 vormittags 11 Uhr

im Gemeindewirthschaftshause daselbst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Zum öffentlichen Verkaufe des den Geschwistern Raabe zugehörigen, zu Breitenbach sub Nro. 144 gelegenen Einwohnerhauses nebst 6⅞ Acker Land, taxirt zu 267 Thlr., worüber die Taxe in unserer Registratur eingesehen werden kann, ist Termin auf den

13ten

13ten Januar 1838 vormittags 10 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenbach angesetzt, zu welchem Kaufliebhaber, und alle unbekannten Realprätendenten, diese bei Vermeidung der Ausschließung, vorgeladen werden.

Nothwendige Subhastation. Königliches Land- und Stadtgericht zu Treffurt. 15 Stück Wandeläcker des Leinwebers Nikolaus Hübethal sen. in Großenburschla, in dasiger Flur, auf 127⅓ Thlr. abgeschätzt, sollen auf den 14ten Februar künftigen Jahres mittags 2 Uhr auf dem Gemeindehause daselbst verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen liegen zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realprätenden haben sich mit ihren Ansprüchen, bei Vermeidung des Ausschlusses, spätestens im obigen Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Treffurt. Die dem Friedrich Knabe in Großenburschla gehörigen Grundstücke, nämlich

a) das daselbst sub Nro. 69. gelegene Haus, geschätzt zu 120 Thlr.,

b) 14 Stück Wandeläcker, geschätzt zu 70 Thlr. 15 Sgr.,

so wie die der Anne Elisabeth Knabe, verehelichten Hoßbach, daselbst gehörigen 10 Stück Wandeläcker, in dasiger Flur, geschätzt auf 37 Thlr. 20 Sgr., sollen auf den 10ten Januar 1838 nachmittags 2 Uhr im Gemeindehause zu Großenburschla verkauft werden. Die Taxationsverhandlungen, in welchen jene Grundstücke speciell verzeichnet stehen, liegen zur Einsicht bereit.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich mit ihren etwaigen Ansprüchen spätestens im obigen Termine bei Vermeidung der Präclusion zu melden.

Nothwendige Subhastation. Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Nachstehende Realitäten, als:

1) die dem Johann Christian Nothnagel und dessen Ehefrau Eve Marie, gebornen Köhler, zugehörige Hälfte des sub Nro. 186a. in der Zeile hierselbst gelegenen Wohnhauses, taxirt auf 175 Thlr.,

2) 12 Metzen Land an der Haart in hiesiger Flur, der Eve Marie, verehelichten Nothnagel, zugehörig, taxirt auf 24 Thlr.,

3) ein Garten an der Haart hiesiger Flur, dem Johann Christian Nothnagel zugehörig, taxirt auf 45 Thlr.,

worüber Realattest und Taxe auf unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 1sten März 1838 nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden hierdurch aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe der zum Nachlasse des für todt erklärten abwesenden Johann Carl Michael Böttcher aus Großengottern gehörigen, in dasiger Flur gelegenen Länderei, als:

$\frac{1}{2}$ Acker ein Strick im Merzenthal, taxirt zu 6 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — ein Strick an der Wasserlauft, taxirt zu 12 Thlr.,
$\frac{3}{8}$ — ein Schwingstock unter der Stedten, taxirt zu 12 Thlr.,
$\frac{5}{8}$ — ein Söttel Wiesen, jetzt Land unter der Stedten, taxirt zu 15 Thlr.,
$\frac{3}{8}$ — Wiesen unterm Hopfenberge, jetzt Land, taxirt zu 15 Thlr.,
$\frac{3}{8}$ — ein Strick am weberstädter Wege, taxirt zu 10 Thlr.,

stehet ein Termin auf

den 5ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

im Gasthause zu Großengottern an. Die Taxe kann täglich in unserer Registratur eingesehen werden, und werden alle unbekannte Realprätendenten zu obigem Termine bei Vermeidung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Gerichtsamt des Stadtbezirks Langensalza. Das zum Nachlaß des verstorbenen Handelsmannes Johann Gottfried Meerbach gehörige, unter Nro. 18. im innern mühlhäuser Thore zu Langensalza belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 446 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 13ten März 1838 vormittags 9 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Langensalza, den 14ten November 1837.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Das zum Nachlasse der zu Seebach verstorbenen Catharine Elisabeth Böttcher, gebornen Rohsal, gehörige, zu Seebach im Brühle sub Nro. 2. des Catasters gelegene Wohnhaus nebst Zubehör, zu Folge der nebst Hypothekenattest in der Registratur einzusehenden Taxe auf 177 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt, soll

den 19ten März 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Schänke zu Seebach subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode. Die zu Buhla sub Nro. 55. und 68. belegenen, den Beneficialerben der Witwe Mehler, gebornen Spieß gehörenden beiden Häuser nebst Zubehör, abgeschätzt resp. auf 351 Thlr. und 76 Thlr. 25 Sgr., besage der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 9ten Januar 1838

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Buhla subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 9ten November 1837. Das den Erben des Johann Georg Schneider zugehörige, sub Nro. 88. zwischen Ringleb und Ostermann zu Niedergebra belegene Ackergut nebst Zubehör und einer halben Hufe Dienstland, taxirt zu 1018 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., soll theilungshalber

den 28sten Februar 1838 vormittags 11 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Niedergebra subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode. Die dem Ackermann Gottfried Steinecke gehörige, in haserunger Flur belegenen 33⅝ Acker 78½ Ruthe 14¾ Fuß Land und Wiesen, abgeschätzt auf 2716 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 5ten Januar 1838

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Haserungen subhastirt werden.

Auction. Der Mobiliar-Nachlaß des Lieutenants a. D. Friedrich Leopold von Selchow, bestehend in gutgehaltenen Meubles, einem Leipziger Fortepiano, einer viersitzigen Chaise und sonstigen Effecten und Wirthschaftsgeräthen, soll

den 4ten December dieses Jahres und folgende Tage, jedesmal ununterbrochen von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 3 Uhr,

auf dem Rittergute zu Vehra öffentlich verkauft werden.

Gedruckte Auctionscataloge werden von den beiden Herrn Vormündern, Rittergutsbesitzer von Henning zu Ringleben und Justitiar Blochmann in Straußfurth, und von mir ausgegeben.

Weißensee, den 18ten November 1837.

Königl. preuß. Kreis-Justizrath und Land- und Stadtgerichts-Director.
Wenzel.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 47.

Erfurt, den 9ten December 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 20sten v. M. ausgegebene 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 323.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1831. vom 10ten Januar 1837, durch welche der Stadt Neuwied die Erhebung eines Pflastergeldes nach dem Tarif vom 31sten December 1836 bewilligt wird;

Nro. 1832. vom 6ten October 1837, betreffend den Verlust des Gnadengehalts der im Civildienste angestellten Militair-Invaliden;

Nro. 1833. vom 8ten October 1837, betreffend die Bestimmung, daß bei gerichtlichen Verhandlungen mit Personen, welche des Lesens und Schreibens unkundig sind, ein gerichtlich vereideter Dolmetscher die Stelle des Unterschriftszeugen vertreten könne;

Nro. 1834. vom 18ten October 1837, wonach das Hausvoigteigericht zu Berlin in Bagatellsachen die Stelle eines Commissarius des Kammergerichts vertritt;

Nro. 1835. vom 18ten October 1837, wegen näherer Bestimmung des §. 277. des ostpreußischen Landschaftsreglements vom 24sten December 1808,

Erfurt, den 2ten December 1837.

Bekanntmachungen.

Nachdem wir durch unsere in den hiesigen Zeitungen und den Amtsblättern der königlichen Regierungen erlassenen Bekanntmachungen vom 3ten Juli und 16ten September d. J. die Inhaber der alten Kassenanweisungen Nro. 324. Präclusivtermin für die

gen

Einlieferung und den Umtausch der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824.

gen vom Jahre 1824 wiederholt aufgefodert haben, solche entweder zu ihren nächsten Zahlungen an königliche Kassen zu verwenden, oder hier in Berlin an die Controle der Staatspapiere, in den Provinzen aber an die Regierungshauptkassen gegen Empfangnahme des Betrages in neuen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 oder in barem Gelde abzuliefern, bestimmen wir nunmehr in Gemäßheit des §. IV. der allerhöchsten königlichen Cabinetsordre vom 14ten November 1835 (Gesetzsammlung Nro. 1706.) den Präclusivtermin zur Einlieferung der alten Kassenanweisungen auf den 30sten Juni 1838, und fodern die Inhaber solcher Kassenanweisungen auf, sich derselben bis dahin in der bezeichneten Art zu entledigen. Mit dem Ablaufe dieses Termins hört der Umtausch oder die Realisirung der alten Kassenanweisungen auf, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen. Anmeldungen zum Schutze gegen die Präclusion werden nicht angenommen, sondern es tritt unmittelbar nach dem Ablaufe des obigen Termins, also mit dem 1sten Juli 1838 die Präclusion gegen diejenigen ein, welche den Umtausch nicht bewirkt haben. Alle alsdann noch nicht eingelieferte alte Kassenanweisungen vom Jahre 1824 werden werthlos, und sollen, wo sie etwa noch zum Vorschein kommen, angehalten und an uns abgeliefert werden.

Berlin, den 12ten November 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.

Nro. 325.

Ausreichung neuer Zinscoupons Series V. zu den neumärkschen Interimsscheinen.

Vom 2ten Januar 1838 ab werden zu den verificirten neumärkischen Interimsscheinen die neuen, den Zeitraum vom 1sten Januar 1838 bis Ende December 1841 umfassenden Zinscoupons Serie V. Nro. 1. à 8. bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße Nro. 30.) täglich, mit alleiniger Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der drei letzten Tage jeden Monats ausgereicht werden. Es sind dazu, und damit auch die Abstempelung der Coupons geschehen könne, der gedachten Behörde die Interimsscheine, nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer, bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare schon von jetzt ab unentgeldlich verabreicht werden, originaliter vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch neben ihren Amtsverrichtungen eben so wenig in Schriftwechsel mit dem Publicum als auf Uebersendung von dergleichen Effecten einlassen, sie haben vielmehr die

Anwei-

Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen, und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Hauptverwaltung der Staatsschulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 20sten November 1837.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rother. von Schütze. Beelitz. Deetz. von Berger.
Der Deputirte der Neumark.
von Voß.

Das königliche Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Artikel XI. des Censurgesetzes vom 18ten October 1819 für nachverzeichnete, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienene fünf Schriften, als: Nro. 326. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Thüring Frickards, Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrenstreits daselbst im Jahre 1470. Neue vervollständigte und verbesserte Ausgabe. Mit einer historischen Einleitung ꝛc., herausgegeben von Emanuel von Rost. Bern, 1837. Verlag von C. A. Jenni Sohn. gr. 8.

2) Kleine Reisen in der Schweiz, für die Jugend beschrieben von Fr. Meißner. Erstes Bändchen. Zweite verbesserte Auflage. Bern, bei J. J. Burgdorfer, 1827; mit dem besonderen Titel: Reise von Bern nach der Petersinsel und in die Thäler und Gebirge des Cantons Neuenburg. Zweites Bändchen. Zweite, mit Anmerkungen versehene Auflage, 1836; mit besonderem Titel: Reise durch das berner Oberland nach Unterwalden. Drittes Bändchen. Zweite, mit Anmerkungen vermehrte Auflage, 1837; mit dem besonderen Titel: Reise durch Unterwalden, Uri und Ursern über die Furia und Grimsel nach Interlachen. Viertes Bändchen. (Erste Ausgabe.) 1825; mit dem besonderen Titel: Reise von Bern über die Gemmi und den Simplon nach den borromäischen Inseln. 8.

3) Wahrscheinliche Entdeckung einer Polarisation der chemischen Affinität in den Versuchen des Herrn Professors Schönbein über das Verhalten des Eisens zum Sauerstoff, nachgewiesen und den Naturforschern zur weitern Prüfung vorgelegt vom Professor Fr. Fischer in Basel. Basel, bei Joh. Georg Neukirch, 1837. 8.

4) Das Verhalten des Eisens zum Sauerstoff. Ein Beitrag ꝛc. von Dr. C. F. Schönbein. Basel, bei Joh. Georg Neukirch, 1837. 8.

5) Neue vollständige französische Grammatik mit vielen Uebungsaufgaben, Gesprä-

Gesprächen ꝛc. Nach einem neuem methodischen Plane von M. G. Fries. Zweite verbesserte Auflage. Zürich, 1838. Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. Paris, Treutel und Würtz. 8.
die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Landen ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29sten November 1837.

Königliches Oberpräsidium der Provinz Sachsen.
Im Auftrage:
von Bismark.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 327. Anstellung von Invaliden in städtische Unterbeamtenstellen. 7644. A. 2. Pl.

Der §. 96. der revidirten Städteordnung bestimmt, indem er den städtischen Behörden die Anstellung ihrer Unterbeamten überläßt, daß hierbei die jetzt bestehenden und künftig zu erlassenden Verordnungen wegen Versorgung der Militair-Invaliden befolgt werden sollen.

Durch unsere Verfügungen vom 16ten April und 6ten August 1833 ist auf diese gesetzliche Bestimmung noch besonders hingewiesen, und darauf aufmerksam gemacht worden, daß eine Anstellung, bei welcher die Vorschrift des §. 96. der revidirten Städteordnung verletzt worden, von Anfang an gesetzwidrig, und daher ungiltig sei, deshalb aber auch dem Angestellten keinen Anspruch auf Beibehaltung, und eben so wenig auf Entschädigung von Seiten der Stadt, sondern nur persönliche Ansprüche an diejenigen Personen geben könne, welche ohne Beobachtung des Gesetzes mit ihm contrahirt haben. Höherer Anordnung zufolge sollen aber dießfällige Contraventionen durch Ordnungsstrafen geahndet werden. Wir machen daher den Magisträten der Städte bekannt, daß, wenn der Fall vorkommen sollte, daß den wegen Versorgung der Militair-Invaliden ergangenen gesetzlichen Bestimmungen zuwider unberechtigte Personen als städtische Unterbeamte angestellt würden, unnachsichtlich eine Ordnungsstrafe von 5 bis 30 Thalern verfügt werden wird.

Erfurt, den 18ten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Die

Die von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse ausgestellten Quittungen über die in dem Quartal vom 1sten April bis Ende Juni d. J. zur Ablösung von Domanialprästationen ꝛc. eingegangenen Kapitalien sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung von Seiten der königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Aushändigung an die Interessenten zugefertigt worden. Die letzten haben sich daher bei den besagten Specialkassen zur Empfangnahme der Definitivquittungen zu melden, und dabei die über die fraglichen Zahlungen erhaltenen Interimsquittungen zurückzugeben.

Nro. 328. Aushändigung von Definitivquittungen. 4982. B. 2.

Erfurt, den 18ten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Da in neuerer Zeit das Ausgraben und Sammeln von Knochen, der Handel mit denselben und deren Verarbeitung zu gewerblichen Zwecken Gegenstand der Industrie geworden ist, so finden wir uns veranlaßt, nachstehende, von den königlichen hohen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, des Innern für Gewerbeangelegenheiten und des Innern und der Polizei genehmigte Vorschriften zur Kenntniß und Nachachtung des Publicums und sämmtlicher Polizeibehörden bekannt zu machen.

Nro. 329. Verordnung über das Ausgraben, Sammeln und den Verkauf von Knochen, so wie die Anlage von Knochenmühlen. 4158. A. 1.

1) Wenn auf den Kirchhöfen und Begräbnißplätzen bei Wiederaufnahme der Gräber menschliche Gebeine ausgegraben worden, so darf deren Benuzzung zu gewerblichen Zwecken überall nicht gestattet, sondern es müssen solche Reste entweder sofort nach ihrer Ausgrabung, oder doch in angemessenen Zeitabschnitten, nach einstweiliger Aufsammlung in passend belegenen und gegen den Zutritt unbefugter Personen gehörig verwahrten Beinhäusern, an einer besondern schicklichen Stelle des Kirchhofes wieder zur Erde bestattet werden.

2) Es darf niemand nach Willkühr an jedem beliebigen Orte und Platze Thierknochen ausgraben, sondern es muß sich ein Jeder, der dieß zu thun beabsichtigt, vorher bei der Ortspolizeibehörde melden.

3) Die Ortspolizeibehörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben das Nachgraben nach Knochen auf vormaligen Beerdigungsplätzen und andern Orten, wo Gebeine von Menschen zur Erde gebracht sind, gänzlich zu untersagen; desgleichen nicht zu erlauben, daß Oerter aufgewühlt werden, wo Knochen von solchen Thieren verscharrt sind, die an anstek-

ansteckenden Thierkrankheiten crepirt oder deshalb getödtet worden. Ueberhaupt dürfen Knochenreste von Thieren, welche an ansteckenden Krankheiten gefallen sind, nicht wieder ausgegraben werden.

4) Es versteht sich von selbst, daß diejenigen, welche Knochen ausgraben wollen, außer der dazu nach vorstehenden Bestimmungen erfoderlichen polizeilichen Erlaubniß, auch die Zustimmung der Besitzer des Grund und Bodens nachsuchen müssen.

5) Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die betreffende Polizeibehörde darauf zu sehen, daß solche von allem Fleische und Sehnen nicht nur befreit, sondern auch trocken und ohne Verwesungsgeruch sind.

6) Den Ankäufern dieser Knochen ist es bei Strafe von 5 bis 20 Thalern zur Pflicht zu machen, daß sie nicht andere, als reine, trockene und nicht übel riechende Thierknochen kaufen und transportiren.

7) Ferner ist es den Käufern und Sammlern nicht zu gestatten, die Thierknochen an jedem beliebigen Orte aufzubewahren; sie sind vielmehr gehalten, die Aufbewahrungsplätze vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, und die letzte hat, unter Zuziehung des Kreisphysikus, darauf zu sehen, daß die Lagerungsstellen gänzlich außerhalb der bewohnten Orte und ohne Nachtheil für das Gesundheitswohl der Umgegend belegen sind, und daß die Besitzer der Knochen für Trockenheit und Luftzug sorgen. Die Polizeibehörde muß demnächst von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Monate, die Aufbewahrungsplätze revidiren, um sich zu überzeugen, ob den obigen Vorschriften genügt worden.

8) Anlagen von Knochenmühlen und zur Bereitung der thierischen Kohle oder sogenannte Knochenbrennereien bedürfen zu ihrer Errichtung unsere besondere Genehmigung, nach sorgfältiger Ermittelung der Oertlichkeit.

9) Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, so weit nicht schon ad 6. besondere Strafe bestimmt ist, und unabhängig von den schon bestehenden Strafvorschriften wegen unbefugter Mühlenanlagen und Stauungswerke, mit 1 bis 20 Thalern Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden; und außerdem hat in jedem Uebertretungsfall der Contravenient auch die etwa gemachten Anlagen wieder wegzunehmen.

Erfurt, den 27sten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Die

Die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 11. §. 651., nach welcher im Lande sich keine Sterbe-, Aussteuer- und andere dergleichen Kassen, mithin auch keine Lebensversicherungs-Gesellschaften, ohne obrigkeitliche Prüfung und Genehmigung bilden dürfen, hat zum Zweck, die Unterthanen vor den Nachtheilen zu sichern, die aus der Eingehung gewagter Geschäfte mit unsoliden Gesellschaften jener Art erwachsen können. Dieser Zweck würde aber nur unvollkommen erreicht werden, wenn ohne vorherige Prüfung ihrer Statuten den Agenten fremder Renten-, Aussteuer-, Witwen-, Lebensversicherungs- und anderer dergleichen Gesellschaften ein Geschäftsverkehr in den königlichen Staaten gestattet sein sollte. Das königliche Ministerium des Innern und der Polizei hat daher durch Verfügung vom 29sten October c. die Uebernahme solcher Agenturen von der Erlaubniß der königlichen Regierungen abhängig gemacht, und zugleich bestimmt, daß selbige nur alsdann ertheilt werden könne, wenn sich die betreffende königliche Regierung durch vorherige Rückfrage an das gedachte königliche Ministerium die Ueberzeugung davon verschafft habe, daß sich gegen die Statuten einer solchen ausländischen Gesellschaft nichts zu erinnern finde.

Nro. 330. Verbot der Uebernahme von Agenturen ausländischer Renten-, Aussteuer-, Witwen-, Lebensversicherungs- und anderer dergl. Gesellschaften ohne vorgängige Concession. 4005. A. 1.

Wir bringen vorstehende Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Kenntniß, mit dem Hinzufügen, daß die Uebernahme von Agenturen der gedachten ausländischen Gesellschaften ohne vorgängige Concession bei einer Geldstrafe von zehn Thalern verboten ist.

Erfurt, den 28sten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Unter Verweisung auf unsere Verfügung vom 9ten Januar 1835 (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Merseburg für 1835 Seite 19.), wird den Untergerichten, so wie den Justizcommissarien und Notarien unsers Departements hierdurch aufgegeben, in allen den Rent- und Domainenämtern mitzutheilenden Anzeigen wegen Besitzveränderungen die Flurbuchsnummern der walzenden

Nro. 331. Den Rent- und Domainenämtern mitzutheilende Anzeigen

wegen Besitzveränderungen.

zenden Grundstücke, soweit Flurbücher vorhanden sind, nach Anleitung des ortsgerichtlichen Extracts mit anzuführen.

Naumburg, den 24sten November 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 332.
Siegel der Notarien.

Nach dem in den Jahrbüchern Band 49. Seite 224. abgedruckten Rescript Seiner Excellenz des Herrn Justizministers Mühler vom 28sten März dieses Jahres hat jeder Notar bei Aussertigung der von ihm aufgenommenen Urkunden sich eines Siegels zu bedienen, welches nächst der den Stand, Namen und Wohnort des Notars bezeichnenden Umschrift, den königlich preußischen Adler enthält, wie solcher in dem Gesetze vom 9ten Januar 1817 Beilage Litt. C. (Gesetzsammlung Seite 21.) näher beschrieben ist.

Den Justizcommissarien und Notarien in unserm Departement wird solches zur Nachachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 21sten November 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 333.
Einreichung der Nachweisung der seit mehr als drei Jahren schwebenden Prozesse.

Mehre Untergerichte unseres Departements haben die durch das Ministerialrescript vom 31sten August 1835 und unser Publicandum vom 29sten September desselben Jahres angeordnete specielle Nachweisung der seit mehr als drei Jahren schwebenden Processe und Nachlaßregulirungen entweder gar nicht eingereicht, oder doch die vorgeschriebene Hauptnachweisung, worin die noch anhängigen Sachen dieser Art nur der Zahl nach angegeben werden sollen, nicht beigefügt; auch haben andere den unerläßlichen Vacatschein in den betreffenden Fällen einzureichen unterlassen. Sämmtliche Untergerichte werden auf die deßfallsige Vorschrift mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß fernere Verstöße gegen dieselbe unnachsichtlich mit einer Geldstrafe von 5 Thlr. geahndet werden sollen.

Naumburg, den 25sten November 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 47sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 9ten December 1837.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung. Die Erben des am 10ten April d. J. auf der königlichen Domaine Gerode verstorbenen Herrn Oberamtmanns Conrad Goldmann, namentlich:

a) dessen beide Kinder:
   1) Ida, Ehegattinn des königl. preußischen Oberamtmannes Herrn Gustav Felber auf der Domaine Gerode,
   2) Friederike, Ehegattinn des königl. hannoverschen Amtsassessors Herrn von Uslar in Schulenburg,

b) dessen Enkel Franz Hogref, vertreten durch seinen Vater, den Herrn Amtmann Hogref in Wernigerode,

haben sich wegen des auf sie vererbten Nachlasses bereits auseinandergesetzt.

In deren Auftrage fodere ich alle etwaige unbekannte Gläubiger des verstorbenen Herrn rc. Conrad Goldmann auf, sich mit ihren Ansprüchen binnen drei Monaten, von Zeit der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir zu melden, widrigenfalls sie sich an Jeden der Erben nur nach Verhältniß seines Antheils an der Erbschaft zu halten befugt sind.

Stadt-Worbis, den 20sten November 1837.

Der Justizrath.
Keuffel.

Edictalcitation. Nachdem über den Nachlaß des allhier verstorbenen Handelsmanns Johann Gottfried Meerbach, bestehend aus dem hier unter Nro. 18. belegenen, auf 446 Thlr. gerichtlich abgeschätzten Wohnhause und den auf 44 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. gewürderten Mobillen, vom königlichen Landgericht zu Erfurt der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet, und in dessen Auftrage von uns zur Anmeldung und Ausweisung der Ansprüche an diese Nachlaßmasse ein Termin in unserm gewöhnlichen Geschäftslocale auf

den 24sten Februar 1838 vormittags 9 Uhr

anberaumt worden, so werden alle unbekannte Gläubiger aufgefodert, in diesem Termine persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten, wozu ihnen bei mangelnder Bekanntschaft der Herr Justizrath Göschel

Göschel und die Herren Justizcommissarien Bürger und Gödecke zur Auswahl vorgeschlagen werden, zu erscheinen, widrigenfalls die Ausbleibenden aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleibt, verwiesen werden sollen.

Langensalza, den 16ten November 1837.

Königl. preuß. Gerichtsamt für den Stadtbezirk.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 18ten November 1837. Das den Erben des Joseph Rosenstock zu Martinfeld gehörige, daselbst sub Nro. 101. belegene ganze Gerechtigkeitshaus, taxirt zu 185 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll auf

den 24sten März k. J. nachmittags 2 Uhr

im Gemeindehause zu Martinfeld subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Das dem Metzger Jacob Marschall zu Berlingerode zugehörige halbe Gerechtigkeitshaus Nro. 130. nebst Zubehör, und 1¼ Acker Landes Nro. 1035., laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zusammen auf 308 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 31sten März 1838 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Berlingerode subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königl Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Leineweber Joseph Büschleb und dessen Ehefrau zugehörigen, zu Breitenworbis und in der dasigen Feldflur belegenen Grundstücke, als: ein Einwohnerhaus Nro. 88. nebst Zubehör, und 5 Acker Landes, zusammen taxirt auf 302 Thaler, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 20sten Januar 1838 vormittags 11 Uhr

im Gemeindehause zu Breitenworbis subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Bäcker Christian Friedrich Salzmann zu Sömmerda gehörige, daselbst unter Nro.

186.

186. und 187 a. in der Thorgasse belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 430 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 14ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

auf dem Rathhause zu Sömmerda vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Anspänner Friedrich Wilhelm Haupt zu Niedertopfstädt gehörige, allhier unter Nro. 95. in der halben Gasse gelegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 498 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

13ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf zu Großwelsbach. Königliches Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza. Folgende zum Nachlasse des Georg Friedrich Köhler zu Großwelsbach daselbst mit $\frac{1}{4}$ gehörige Grundstücke, als:

I. das im Dorfe Großwelsbach sub Nro. 26. gelegene Haus nebst Garten, ohne sonstige Gerechtsame taxirt 76 Thlr. 15 Sgr.,

II. an Länderei:

$\frac{1}{8}$ Hufe von $3\frac{9}{16}$ Ackern Nro. 41 b. des Catasters, besteht aus

a) $\frac{1}{8}$ Acker Land am Gotterwege hinauf, taxirt 15 Thlr.,
b) $\frac{3}{8}$ — Land, taxirt 12 Thlr. 15 Sgr.,
c) $\frac{1}{2}$ — von ein Acker hinterm Berge, taxirt 12 Thlr.,
d) $\frac{1}{2}$ — am Kirchheilinger Wege, taxirt 10 Thlr.,
e) $\frac{3}{16}$ — in der ersten Quere, taxirt 5 Thlr.,
f) $\frac{3}{4}$ — von $1\frac{1}{2}$ Acker auf dem wilden Graben, taxirt 14 Thlr.,
g) $\frac{1}{2}$ — von ein Acker auf dem Lehmbache, neben Christian Schuchardt, taxirt 22 Thlr. 15 Sgr.,

ut supra

sollen

den 24sten Februar 1838 nachmittags 4 Uhr

im Wirthshause zu Großwelsbach verkauft werden. Die Taxe und das Hypothekenattest liegen in unserer Registratur zur Einsicht bereit.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten und alle unbekannte Gläubiger des Georg Friedrich Köhler bei Vermeidung der Präclusion, so wie auch die Sophie Elisabeth Köhler als Erbinteressentinn zur Erklärung über die Taxe und den Zuschlag hierdurch vorgeladen.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht in Bleicherode. Das dem Ackermann Gottfried Steinecke gehörende, zu Haferungen sub Nro. 1. zwischen der Gemeinde und Andreas Peter belegene Ackergut, bestehend aus Haus, Hof, Scheune, Stallung, Garten, zwei Hufen 23 Acker Land und Wiesen, und zwei Hausäcker, abgeschätzt auf 6391 Thlr. Courant, besage der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 6ten April 1838

vormittags 10 Uhr in der Gemeindeschänke zu Haferungen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Gerichtsamt Gefell. Das Haus sub Nro. 80. am untern Markte der Stadt Gefell, und ein und ein halb berliner Scheffel Ackerland auf der Leiten in der gefeller Feldflur, erstes zu vierhundert und achtzig Thaler, letztes zu dreißig Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt, und beide dem Hauptsteueramts-Assistenten August Pfister und dessen Tochter, so wie den Kindern des Kaufmanns Peter Christoph Roth gemeinschaftlich gehörig, soll

am 9ten Januar 1838 vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. von Hausensches Patrimonial-Gericht zu Großballhausen. Zwei drei Achttheil Acker Land in hiesiger Flur, dem Johann Gottlob Blume gehörig, 97 Thlr. taxirt, worüber Taxe und Hypothekenschein stets in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

den 12ten Januar 1838 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier ausgeklagter Schulden halber an den Meistbietenden verkauft werden, und werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, sich in diesem Termine spätestens bei Vermeidung des Ausschlusses zu melden.

Anzeigen.

Auffoderung. Nachdem von den Deputirten des Creditorenvereins der köthener Hagelassecuranzgesellschaft beschlossen worden ist, die für Rechnung desselben bis jetzt eingegangenen Gelder zu vertheilen, und sie zu dem Ende dem Unterzeichneten den Auftrag zur Auszahlung von 6½ Thlr. auf 100 Thlr. des Guthabens an die Mitglieder ertheilt haben, so fodere ich dieselben nunmehr auf, sich zu legitimiren, und zur Empfangnahme der Gelder jemand gerichtlich oder notariell zu beauftragen, und ist, theils zur Vereinfachung des Geschäfts, theils zur Vermeidung unnützer Kosten, sehr zu wünschen, wenn sich möglichst viele zur Ertheilung des Auftrags vereinigen.

Erfurt, den 24sten November 1837. Dr. Schmidt.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 48.

Erfurt, den 16ten December 1837.

Bekanntmachung.

Auf den Grund des Art. XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 hat das königliche Ober-Censurcollegium für nachverzeichnete, außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache erschienenen drei Schriften, als: Nro. 334. Debitserlaubniß für Schriften.

1) Erstes ABC- und Bilderbuch. Chur, Verlag von J. J. Grubenmann, ehemals kellenbergersche Buchhandlung. 8.
2) Das Blümchen Wunderhold oder das enthüllte Geheimniß, wie Kinder beliebt und glücklich werden. Eine Sammlung ꝛc. von Caroline Reinhold. Chur, kellenbergersche Buchhandlung, 1836. 8.
3) Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, von Dr. J. C. Bluntschli. Erster Theil, die Zeit des Mittelalters. Zürich, Druck und Verlag von Orell, Füßli und Comp. 1838. 8.

die Erlaubniß zum Debit innerhalb der königlichen Lande ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 6ten December 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
Graf von Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 335.

Nachstehende allerhöchste Cabinetsordre vom 6ten October c. wird hierdurch, wie folgt: Glaubwürdigkeit u. Be-

rechtigung zum Waffengebrauch der zu20jährigem Militairdienste verpflichteten Corpsjäger als Forstschutzbeamte.
2969. B. 3.

Um dem Zweifel zu begegnen, welcher bei Constatirung der Holzdiebstähle über die Glaubwürdigkeit der interimistisch als Forstschutzbeamte angestellten, zu zwanzigjährigem Militairdienste verpflichteten Corpsjäger und über deren Befugniß zum Waffengebrauch entstehen könnte, erkläre Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 29sten August d. J., daß die zum zwanzigjährigen Militairdienste verpflichteten Corpsjäger, welche, nachdem sie zur Reserve oder als Halbinvalide beurlaubt, interimistisch als Forstschutzbeamte angestellt und als solche vorschriftsmäßig vereidet worden, in Betreff der Glaubwürdigkeit vor Gericht und der Befugniß zum Waffengebrauch, die Rechte haben, welche den auf Lebenszeit angestellten Forstbedienten nach §. §. 19. und 28. des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle vom 7ten Juni 1821 und nach dem Gesetze über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten vom 31sten März c. zustehen.

Berlin, den 6ten October 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister von Ladenberg und von Rauch.

zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung des betheiligten Publicums bekannt gemacht.

Erfurt, den 1sten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 336.
Ernennungen der Mitglieder der Magisträte in Mühlhausen und Nordhausen zu Stadträthen.
7985. A. 2. Pl.

Durch allerhöchste Cabinetsordre vom 7ten v. M.s. ist den Mitgliedern der Magisträte zu Mühlhausen und Nordhausen in Berücksichtigung der vormaligen Verhältnisse beider Städte als freier Reichsstädte, das Prädicat „Stadtrath“ beigelegt worden.

Erfurt, den 7ten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 337.
Bestrafung der Contraventionen gegen die gesetz-

Da das allgemeine Landrecht die Beobachtung der für die verschiedenen Wildgattungen vorgeschriebenen Schon- und Hegezeit jedem Jagdberechtigten bei Strafe zur Pflicht macht, die nähere Bestimmung dieser Strafe aber den Provinzialgesetzen überläßt, das kursächsische Mandat wegen der Schonzeit des Federwildprets vom 4ten Februar 1575 aber ein allgemeines Landesgesetz gewesen,

sen, welches als durch die Einführung des allgemeinen Landrechts außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten ist, so haben in den ehemals sächsischen Theilen unseres Regierungsbezirks genügende Strafbestimmungen bisher gefehlt. Für diese Landestheile bestimmen wir daher mit Genehmigung des königlich hohen Ministeriums des Innern und der Polizei eine von der competenten Polizeibehörde zu erkennende und nach der größern oder geringern Erheblichkeit der Contravention zu ermessende Polizeistrafe von zwei bis zwanzig Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängnisse gegen die Uebertreter der Schonzeit des Wildprets.

liche Schon- und Hegezeit des Wildes in den ehemals sächs. Landestheilen des Regierungsbezirks.

3841. A. 1. Pl.

Erfurt, den 24sten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 338.

Einschleichen ausländischer Juden.

5577. A. 3.

Es sind neuerdings Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, in welchen dadurch, daß Ortsbehörden ausländischen Juden, welche nur zu einem zeitweisen Aufenthalt legitimirt und berechtigt waren, einen längeren Aufenthalt ohne Wiederholung der Beschränkung auf bestimmte Zeit, gestattet haben, Weiterungen entstanden sind, indem darauf später ein Anspruch auf Beibehaltung und wirkliche Aufnahme im diesseitigen Staate von dergleichen Juden gegründet worden ist. Wir weisen deshalb die Ortsbehörden wiederholt an, die gegen das Einschleichen ausländischer Juden bestehenden Vorschriften mit Aufmerksamkeit und Pünktlichkeit zu handhaben, damit dergleichen Weiterungen nicht mehr vorkommen. Contravenirende Behörden werden unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen belegt werden.

Erfurt, den 5ten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 339.

Acteneinsendung zum Spruch in der Revisionsinstanz oder auf Nichtigkeitsbeschwerde.

Nachstehendes Ministerialrescript:

Da die Untergerichte bei Einsendung der Acten zum Spruch in der Revisionsinstanz, oder auf eine angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde kein gleichförmiges Verfahren beobachten, so werden dieselben auf den Antrag des königlichen geheimen Obertribunals hierdurch angewiesen:

1) wenn

das Rechtsmittel der Revision von ihnen instruirt,

 oder

oder

in einer bei ihnen anhängigen Sache das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt worden,

die geschlossenen Acten nicht durch die ihnen vorgesetzten Obergerichte, sondern unmittelbar an das geheime Obertribunal zum Spruch einzusenden, in dem letzten Falle aber nach der erfolgten Einlegung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeschwerde, wenn eine zweite Instanz Statt gefunden hat, sich die Acten des Obergerichts sofort zu erbitten, und

2) von den hiernächst eingehenden Erkenntnissen des geheimen Obertribunals jedesmal eine einfache Abschrift dem vorgesetzten Obergerichte einzureichen.

Das königliche Oberlandesgericht hat diese Anweisung durch das Amtsblatt zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen, und auf deren Befolgung zu halten.

Berlin, den 5ten November 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Halberstadt, den 21sten November 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 340.
Desgleichen.

Nachstehendes Rescript des Herrn Justizministers Mühler Excellenz:
(gleichlautend mit dem Inhalte des Rescripts in vorstehender Bekanntmachung)
wird hierdurch sämmtlichen Untergerichten unsers Departements zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht.

Naumburg, den 21sten November 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 341.
Gerichtstag in Kindelbrück.

Daß vom Monate December 1837 an monatlich ein Gerichtstag in Kindelbrück durch eine Commission des Land- und Stadtgerichts in Weißensee abgehalten werden soll, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, am 1sten December 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Das

Das dabei betheiligte Publicum und insbesondere diejenigen Personen, welche in den landräthlichen Kreisen Schleusingen und Ziegenrück Salz verkaufen oder transportiren, mache ich darauf aufmerksam, daß, seitdem in den gedachten Kreisen die Salzconscription aufgehoben ist, die in denselben vorkommenden Salztransporte, wenn sie mehr als 110 Pfund betragen, in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 19ten November 1824 §. 4., und der sich darauf beziehenden Ministerialbekanntmachung vom 25sten desselben Monats und Jahres §§. 6. 7. und 8. mit vorschriftsmäßigen Transportscheinen versehen sein müssen, und daß in den Fällen, wo dergleichen Transporte ohne solche Bezettelung angetroffen werden, die im §. 9. der bezogenen Bekanntmachung angedrohten Strafen Anwendung finden. Formulare zu den vorschriftsmäßigen Salztransportscheinen können bei dem hiesigen königlichen Haupt-Steueramte gegen Erstattung der Druckkosten von 4 Sgr. 8 Pf. für das Buch, welches 100 Stück enthält, bezogen werden. Nro. 342. Salz-Transportscheine.

Gleichzeitig warne ich vor der Ueberschreitung des gesetzlichen Verbots, mit dem Salze Hausirhandel zu treiben.

Erfurt, den 5ten December 1837.

Der Ober-Regierungsrath.
von Brandt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Der Forstmeister von Hanstein zu Beuern bei Heiligenstadt ist auf sein Ansuchen vom 1sten October c. ab in den Ruhestand versetzt, und die Verwaltung der demselben zeither übertragenen Forstinspection Mühlhausen dem Regierungs- und Forstrath Freiherrn von Winzingerode, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt, übertragen. Nro. 343.

Die zeither von dem jetzigen Förster Kluge zu Wingerode versehene Hilfsaufseherstelle in der Oberförsterei Reifenstein ist vom 1sten November an dem versorgungsberechtigten Gardejäger Johann Andreas Altmann übertragen worden.

Der bisherige Schullehrer zu Werningerode, Friedrich Steinecke, ist als Schullehrer, Cantor, Organist und Küster der evangelischen Gemeinde Mohra, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Lehrer, Cantor, Organist und Küster der

evangelischen Gemeinde Großcamsdorf, im Kreise Ziegenrück, August Neumeyer ist definitiv angestellt worden.

Der bisherige Schullehrer zu Holbach, Wilhelm Linsel, ist als Schullehrer, Organist, Cantor und Küster der evangelischen Gemeinde zu Werningerode, im Kreise Nordhausen, angestellt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer an den hiesigen evangelischen Schulen, Christian Hermann Hellmoldt, ist definitiv bestätigt worden.

Der bei dem königlichen Land- und Stadtgerichte zu Mühlhausen angestellte Justizcommissarius Gustav Philipp Harte ist zugleich zum Notarius ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Auscultator in Halberstadt Gustav Wilhelm Adolph Schotte ist zum Oberlandesgerichts-Referendar ernannt.

Die Rechtscandidaten Friedrich Wilhelm Schulze und Otto Ludwig Carl von Minnigerode sind zu Oberlandesgerichts-Auscultatoren angenommen.

Der bisherige Hilfsbote Wilhelm Hühnerjäger ist zum Boten und Executor bei dem königlichen Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg ernannt.

Der Bergrichter Weiß zu Suhl ist zu Folge des Justizministerialrescripts vom 8ten September c. an das Berggericht zu Eisleben versetzt, und mittelst allerhöchst vollzogenen Patents vom 18ten October c. zum Berggerichtsrath ernannt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Zier in Naumburg ist den 21sten October c. in gleicher Eigenschaft an das königliche Kammergericht versetzt.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Liebenwerda Pfotenhauer ist den 13ten November c., und

der Oberlandesgerichts-Referendar August Ukert in Naumburg ist den 30sten October c. zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Die Candidaten der Rechte, Moritz Wilhelm Plesch und Ferdinand Oelzen sind den 3ten November c. zu Auscultatoren in Naumburg angenommen.

Die Verwaltung des Patrimonialgerichts der Lehnsmühle ist den 20sten October c. dem Patrimonialrichter Referendar Waldmann zu Ortrand mit übertragen.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Das Präsidium des thüringisch-sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums wird mit dem Monat Januar k. J. unter der Redaction seines Secretairs, des Dr. Förstemann zu Halle, Provinzialblätter für die Provinz Sachsen, welche das königliche Oberpräsidium der Provinz bereits früher hinsichtlich ihrer Tendenz als beachtungswerth empfohlen hat, herausgeben, auf deren Erscheinen das Publicum daher hiermit aufmerksam gemacht wird. Nro. 344. Empfehlung einer Schrift. 1724. C.

Erfurt, den 25sten November 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Ungewöhnliche Todesfälle.

Nro. 345. Historische Nachrichten aus dem erfurter Regierungsbezirk vom Monat Nov. 1837.

Eilf Personen haben auf ungewöhnliche Weise das Leben eingebüßt und drei Personen haben sich selbst entleibt.

Feuersbrünste.

Drei Feuersbrünste haben Statt gefunden, nämlich:

a) am 29sten October zu Goldlauter, im Kreise Schleusingen,
b) am 18ten November zu Witterda, im Kreise Erfurt, und
c) am 23sten November in hiesiger Stadt.

Bei diesen Feuersbrünsten sind:

zu Goldlauter die Dachung eines Wohnhauses,
zu Witterda eine Scheuer, ein Stallgebäude, ein Holzschoppen und ein Schweinekoben nebst mehren Vorräthen an Brennholz und eingescheuerten Früchten, und
in hiesiger Stadt der Dachboden eines Fabrikgebäudes

ein Raub der Flammen geworden.

Erfurt, den 1sten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nach-

Nro. 346.

Nachweisung

der Preise des Getreides, des Heues, des Strohes und der Lebensmittel in den Haupt-Marktplätzen des erfurter Regierungsbezirks für den Monat November 1837.

Gegenstände.	Maß und Gewicht preuß.	Haupt-Marktplätze.																	
		Erfurt.			Mühlhausen.			Nordhausen.			Langensalza.			Schleusingen.			Im Durchschnitt.		
		Thlr	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
Weitzen .	Scheffl.	1	21	6	1	18	1	1	16	8	1	22	5	2	11	5	1	24	—
Roggen .	—	1	11	1	1	11	6	1	9	4	1	11	5	1	25	6	1	13	9
Gerste . .	—	—	29	6	1	—	1	—	29	2	1	—	3	1	11	7	1	2	1
Hafer . .	—	—	17	8	—	19	1	—	18	6	—	18	3	—	22	8	—	19	3
Erbsen . .	—	1	9	3	1	15	9	1	6	6	—	—	—	2	—	—	1	15	5
Linsen . .	—	1	23	9	1	16	5	1	13	6	—	—	—	2	—	2	1	21	—
Bohnen .	—	1	17	—	1	9	—	1	5	6	—	—	—	—	—	—	1	10	6
Kartoffeln .	—	—	12	—	—	10	7	—	12	6	—	15	—	—	10	—	—	12	—
Hirse . .	Pfund.	—	1	8	—	1	6	—	1	8	—	2	—	—	—	—	—	1	9
Rindfleisch .	—	—	3	6	—	3	-	—	3	4	—	3	2	—	3	—	—	3	2
Kalbfleisch .	—	—	2	9	—	1	6	—	1	10	—	1	8	—	—	—	—	1	11
Hammelfleisch	—	—	2	6	—	2	4	—	2	2	—	2	6	—	3	—	—	2	6
Schweinefleisch	—	—	4	6	—	2	11	—	3	4	—	3	—	—	3	6	—	3	5
Eier . .	Schock.	—	24	6	—	18	6	—	22	6	—	17	5	—	16	4	—	19	10
Butter . .	Pfund.	—	7	6	—	6	1	—	7	—	—	6	4	—	6	7	—	6	8
Oel . . .	Quart.	—	8	5	—	8	10	—	7	6	—	9	10	—	10	—	—	8	11
Bier . .	—	—	1	—	—	1	—	—	—	8	—	—	10	—	—	11	—	—	11
Branntwein	—	—	4	4	—	3	9	—	4	—	—	4	—	—	7	6	—	4	9
Heu . .	Centner.	—	20	—	—	23	3	—	25	—	—	22	8	—	—	—	—	22	8
Stroh . .	Schock.	4	25	—	3	26	1	4	20	—	3	12	8	4	—	—	4	4	8

Erfurt, den 4ten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 48sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 16ten December 1837.

Sicherheitspolizei.

Steckbrief. Der Wollkämmer Heinrich Röhrig von Ershausen ist eines nicht unbedeutenden Wolldiebstahls verdächtig; er hat sich aber aus hiesiger Gegend entfernt, und ist sein Aufenthalt unbekannt. Wir bitten, auf ihn vigiliren, im Betretungsfalle ihn verhaften und an uns abliefern zu lassen.

Heiligenstadt, den 1sten December 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Personsbeschreibung.

Vorname: Heinrich, Zuname: Röhrig, Gewerbe: Wollkämmer, Geburts- und Wohnort: Ershausen, Religion: katholisch, Alter: 40 Jahr, Größe: 5 Fuß 6 Zoll, Haare: schwarzbraun, Stirn: bedeckt, Augenbraunen: braun, Augen: blau, Nase: breit, Mund: gewöhnlich, Bart: braun, Zähne: mangelhaft, Kinn: breit, Gesichtsbildung: länglich, Gesichtsfarbe: gesund, Gestalt: mittel, Haltung: grad, Sprache, teutsch, besondere Kennzeichen: mehre kleine Wärzchen im Gesicht.

Diebstahl. Am 14ten November c. vormittags sind dem Einwohner Anton Breitbart zu Oberdorla aus seiner Wohnung mittelst Einbruchs 10 Thlr., bestehend aus 16 Sgr., 2⅔ Thlr. sächsischen Zwei- und Viergroschenstücken, und das Uebrige in Kreuzerstücken entwendet worden.

Heiligenstadt, den 2ten December 1837.

Königl. preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl. In der Nacht vom 21sten zum 22sten d. M. sind dem hiesigen Ackerbürger Engel folgende Sachen:

1) ein blaugestreifter Sack, circa 3 Scheffel Gerste enthaltend, 2) ein blaugestreifter Sack mit

1 Schef-

1 Scheffel Weizen, 3) einige Scheffel Roggen, 4) ein Unterbett von blaugestreiftem Barchent, 5) ein weißbaumwollenes Halstuch, 6) ein baumwollenes blauwürfliges Halstuch, 7) ein baumwollenes weiß und roth geblümtes Halstuch, 8) ein baumwollenes gelb und roth gewürfeltes, bereits ausgebleichtes Halstuch, 9) eine große Plane von grauer Leinwand mit graublauen Oesen,

entwendet worden.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Ersuchen zur öffentlichen Kenntniß, zur Entdeckung des Thäters und Herbeischaffung der entwendeten Gegenstände mitzuwirken.

Nordhausen, den 27sten November 1837.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Diebstahl. In der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. sind aus der Wohnung des Gastwirths Ziehn hier mittelst Einbrechung nachbenannte Gegenstände:

Fünf Doppel-Louisdor und ein Bett, bestehend in 1) einem Unterbett von blaustreifigem Barchent, 2) einem Oberbett von roth- und weißgestreiftem Schafbarchent, 3) einem Pfühl von demselben Zeuge, wie das Unterbett, 4) einem Kissen von blau- und weißstreifigem Barchent, wovon jedoch die blauen Streifen einen Finger breit sind, 5) zwei Ueberzüge von blauem Grund und ganz kleinen rothen Würfeln, 6) einem weißleinenen Betttuche,

gestohlen worden.

Wir machen diesen Diebstahl mit der Auffoderung bekannt, auf die dermaligen Besitzer derselben zu vigiliren, und solche anzuzeigen.

Nordhausen, den 27sten November 1837.

Die Untersuchungsdeputation des königl. Land- und Stadtgerichts.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Maßregeln gegen Debitirung frankfurter Lotterielose. Um den vielfältigen Klagen zu begegnen, welche fortdauernd aus allen Provinzen der Monarchie über die Belästigungen des Publicums durch ungefoderte Zusendungen von Losen der Lotterie zu Frankfurt am Main erhoben worden sind, findet die unterzeichnete Direction sich veranlaßt, folgende, im Einverständniß mit Seiner Excellenz dem Herrn Generalpostmeister getroffene Anordnung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Alle

Alle Briefe, welche Lose der Lotterie zu Frankfurt am Main, oder Auffoderungen zum Spiel in derselben enthalten, oder sonst auf dieses Spiel Bezug haben, müssen spätestens 24 Stunden nach deren Empfange an diejenige Postanstalt, durch welche der Empfänger solche erhalten, zurückgegeben werden, und die Postanstalten sind angewiesen, solche Briefe, selbst wenn sie eröffnet worden, wieder anzunehmen, und die Erstattung des etwa darauf gezahlten Portos zu leisten.

Wer dieser Anordnung keine Folge leistet, hat es sich selbst beizumessen, wenn er späterhin das für dergleichen Briefe bezahlte Porto nicht erstattet erhält, und nach Bewandniß der Umstände, als des Spieles in einer fremden Lotterie verdächtig, nach Vorschrift des §. 1. der Verordnung vom 7ten December 1816 zur Untersuchung und Strafe gezogen wird.

Berlin, den 31sten Januar 1829.

Königl. preuß. General-Lotteriedirection.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 20sten October 1837. Die den Erben des Christoph Lorenz zu Wingerode gehörenden Grundstücke, als:

$\frac{1}{4}$ Gerechtigkeitshaus an Christian Kaufmann und Heinrich Lorenz sub Nro. 134., taxirt zu 85 Thlr.,

$\frac{1}{8}$ Hufe Landes, taxirt zu 109 Thlr.,

1 Acker Landes im Riethhofe, taxirt zu 45 Thlr.,

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 10ten Februar k. J. früh 9 Uhr

im Gemeindehause zu Wingerode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten November 1837. Die den Erben des Nikolaus Wekke zu Sickerode gehörigen, in dasiger Feldflur belegenen Grundstücke, bestehend in $7\frac{1}{4}$ Acker Landes, geschätzt zu 143 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe sollen

am 24sten Februar 1838 nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle zu Sickerode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Die dem Ackermann Andreas Christoph Gräbedünkel zu Lengefeld gehörigen, in dasiger Feldflur an verschiedenen Stücken belegenen $1\frac{5}{8}$ Acker Landes, abgeschätzt zu 23 Thlr., sollen in dem auf

den 6ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle anberaumten Termin subhastirt werden.

 Die

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Das dem Ackermann Christian Hartleb zugehörige, zu Heyerode sub Nro. 79. am Kirchberge belegene Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 500 Thlr., und dessen in dasiger Flur belegenen 39½ Acker betragende Länderei, abgeschätzt zu 997 Thlr., soll in termino den

14ten März 1838 nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle verkauft werden.

Die Taxe und der neueste Hypothekenschein können in der Registratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Müller Heinrich Hentrich zugehörigen, in der Feldflur von Berntrode belegenen 19½ Acker Landes und Wiesen, welche laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 710 Thlr. abgeschätzt sind, sollen

den 31sten März 1838 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Berntrode subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termin bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Kreisfeldwebel Gräbner und dessen Ehefrau dahier zugehörigen Grundstücke, als: ein sub Nro. 53. belegenes Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, und 6½ Acker Landes, so zusammen, laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe, zu 2520 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. abgeschätzt sind, sollen

den 3ten Februar 1838 vormittags 9 Uhr

an der Gerichtsstelle zu Worbis subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden zu diesem Termine bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Korbmacher Johan Caspar Martin zu Sömmerda zugehörige, unter Nro. 184. daselbst an der neuen Thorgasse belegene Wohnhaus nebst Fleck Garten, abgeschätzt auf 258 Thlr. 22 Sgr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 16ten Februar 1838 3 Uhr nachmittags

auf

auf dem Rathhause zu Sömmerda vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Voigt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das der verehelichten Wilhelmine Caroline Klinger, geb. Haferburg zu Sömmerda gehörige, unter Nro. 447. daselbst in der neuen Straße belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 300 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21sten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

auf dem Rathhause zu Sömmerda vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das der Witwe Christiane Marie Fischer, gebornen Christmann zu Rohrborn gehörige, daselbst unter Nro. 24. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 47 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 21sten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Rohrborn subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die der Witwe Marie Friedericke Pölitz, gebornen Jacobi zu Salza zugehörige Hälfte des daselbst sub Nro. 49. belegenen Hauses nebst ½ Acker dabei belegenen Landes, welches zu 355 Thlr. 15 Sgr. abgeschätzt worden ist, zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 19ten Februar nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle zu Nordhausen subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den langeschen Erben gehörende, allhier hinter der Peterkirche Nro. 268. belegene und zu 455 Thlr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör, soll

am 26sten März k. J. nachmittags 4 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das den Wilhelm Weschke'schen Erben gehörende, in und bei Gudersleben belegene Hintersättlergut Nro. 47., bestehend aus Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Hof und Garten, und aus ¾ Acker Freiland und Wiesen, gerichtlich zu 304 Thlr 22 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll

am 15ten Februar k. J. vormittags 11 Uhr

in der Schänke zu Gudersleben öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nordhausen, den 6ten September 1837.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 19ten October 1837. Das zu Niedergebra sub Nro. 32. in der Hintergasse belegene Erbpachtsbackhaus nebst Zubehör des Bäckers Friedrich Stange, ohne Abzug der Abgaben taxirt zu 1104 Thlr.,

soll den 23sten Februar 1838 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Niedergebra subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonialgericht Blankenberg. Das den Johann Adam Schmidt'schen Erben im Dorfe Blankenberg gehörige, alldort sub Nro. 42. belegene Tripshaus nebst Ställchen und Garten, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe auf 194 Thlr. 15 Sgr., soll

am 9ten Februar 1838 vormittags 11 Uhr

auf dem Rittergute Blankenberg an gewöhnlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Subhastation. Zur Versteigerung des zur nothwendigen Subhastation gestellten, zu Doblan sub Nro. 8. belegenen, dem Rittergut Manis das Vorwerk lehnenden Dreiviertelhufenguts, welches zu 5042 Thlr. 1 Sgr. 8 Pf. abgeschätzt worden ist, ist auf

den 1sten Mai 1838 vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Termin anberaumt. Die Taxe und der neueste Hypothekenschein, sowie die besondern Kaufbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

Zugleich werden die unbekannten Erben des zu Cöln am Rhein verstorbenen Johann Wilhelm

helm Ziegenbein, für welchem noch eine Erbfoderung von 123 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. nebst Ausstattungsstücken auf dem Gute eingetragen stehen, hierdurch zu dem anberaumten Termin vorgeladen.

Ranis, den 29sten August 1837.

Herrlich heroldsches Patrimonialgericht Wöhlsdorf mit Ranis.

Subhastation. Erbtheilungshalber ist der dem Steiger Johann Friedrich Kerl, modo dessen Erben zu Goßwitz gehörige Acker Feld von 1 Scheffel Aussaat Nro. 207. des goßwitzer Flurbuchs zur nothwendigen Subhastation gestellt und zur Versteigerung desselben auf

den 2ten März 1838 vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle Termin anberaumt. Die Taxe und das neueste Hypothekenattest sind in unserer Registratur einzusehen. Die etwa vorhandenen unbekannten Realprätendenten werden aufgefodert, ihre Ansprüche an das Grundstück längstens im Termin zu melden, widrigenfalls sie damit präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ranis, den 28sten October 1837.

Herrlich herold'sches Patrimonialgericht Wölsdorf mit Ranis.

A n z e i g e n.

Patentertheilung. Dem Wasserbauinspector Blank zu Xanten ist unter dem 22sten November 1837 ein Patent

auf die Anordnung eines der eingereichten Zeichnung und Beschreibung gemäß für neu und eigenthümlich erkannten Walzendruck- und Stoßwerkes zur Wasserförderung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Auffoderung. Die Erben des am 10ten April d. J. auf der königlichen Domaine Gerode verstorbenen Herrn Oberamtmanns Conrad Goldmann, namentlich:

a) dessen beide Kinder:

1) Ida, Ehegattinn des königl. preußischen Oberamtmannes Herrn Gustav Felber auf der Domaine Gerode,

2) Friederike, Ehegattinn des königl. hannoverschen Amtsassessors Herrn von Uslar in Schulenburg,

b) dessen

b) dessen Enkel Franz Hogref, vertreten durch seinen Vater, den Herrn Amtmann Hogref in Wernigerode,

haben sich wegen des auf sie vererbten Nachlasses bereits auseinandergesetzt.

In deren Auftrage fodere ich alle etwaige unbekannte Gläubiger des verstorbenen Herrn ꝛc. Conrad Goldmann auf, sich mit ihren Ansprüchen binnen drei Monaten, von Zeit der ersten Einrückung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei mir zu melden, widrigenfalls sie sich an Jeden der Erben nur nach Verhältniß seines Antheils an der Erbschaft zu halten befugt sind.

Stadt-Worbis, den 20sten November 1837.

Der Justizrath.
Keuffel.

Rittergutskauf. Ein hoher Staatsbeamter (königlicher geheimer Rath) beabsichtigt, ein (vorzüglich auch mit guten Gebäuden versehenes) Rittergut zu kaufen, und belieben sich ernstliche Verkäufer deshalb in freien Zuschriften zu wenden an das Central-Agentur-Comtoir in Delitzsch.

Sattler.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 49.

Erfurt, den 23sten December 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nachstehende Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten und des Herrn geheimen Staatsministers und Chefs der Bank: — Nro. 347. Ausstellung der Quittungen, welche der königlichen Bank über Kirchen, geistlichen und unter kirchlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, Predigerwitwen- und Legaten-Kassen gehörige Gelder, eingereicht werden. 7959. A. 2.

Da die königliche Bank in sehr vielen Fällen nicht zu übersehen vermag, ob die Quittungen, welche ihr über Kirchen, geistlichen und unter kirchlicher Verwaltung stehenden milden Stiftungen, Predigerwitwen- und Legatenkassen gehörige Gelder eingereicht werden, von den hierzu gesetzlich, verfassungs- oder stiftungsmäßig befugten Personen ausgestellt sind, aber nur an diese Zahlung leisten kann, so ist zur Vermeidung des hierdurch herbeigeführten Schriftwechsels zwischen den der gedachten geistlichen Institute vorgesetzten Behörden und den Bankcomtoirs, und zur Sicherung des prompten Geschäftsverkehrs mit den letzten vom 1sten Januar k. J. ab, folgendes Verfahren zu beobachten:

1) Wenn sich das betreffende geistliche Institut mit der Bankkasse, welche zahlen soll, nicht an einem Orte befindet, so muß der an die königliche Bank gerichtete Zahlungsantrag zunächst an den dem Institute vorgesetzten Superintendenten oder Erzpriester (Decan) gelangen, der eine Marginalbescheinigung mit seinem Amtssiegel beizufügen hat, daß diejenigen Personen, welche den Antrag unterzeichnet haben, zur Empfangnahme und Quittirung der beantragten Zahlung legitimirt sind. Auf den mit solcher Bescheinigung und der betreffenden Bankobligation begleiteten Antrag wird die Bank die Gelder sofort mit der Post übersenden, wogegen ihr die Quittung darüber unfehlbar binnen 14 Tagen eingesandt werden muß. Die Quittung ist von denselben Personen, wie der Zahlungsantrag, zu unter-

unterzeichnen, und bedarf alsdann weiter keiner Beglaubigung. — Die Einsendung der Quittungen vor der Zahlung ist zu vermeiden.

2) Ist die Bankkasse an demselben Orte, so bedarf es keines schriftlichen Antrages auf Zahlung, diese wird vielmehr Zug um Zug demjenigen geleistet, der die Quittung sammt der Bankobligation einreicht (§. 130. Thl. I. Tit. 11. allgem. Landr.). Die Quittung muß aber zur Legitimation der Aussteller vom Superintendenten oder Erzpriester (Decan) mit einem ähnlichen Attest wie zu 1. versehen sein.

3) Desselben Attestes bedarf es zu Cessionen, welche die Eingangs bemerkten geistlichen Institute, Stiftungen und Kassen über Bankobligationen ausstellen.

4) Von den Fällen, in welchen die Superintendenten rc. selbst zur Ausstellung der Quittungen und Cessionen befugt sind, hat die königliche Regierung dem betreffenden königlichen Bankcomtoir bis zum 1sten Januar k. J. eine Nachweisung mitzutheilen, und darin zu bemerken, ob und welche Personen dabei zu concurriren haben, auch zu bestimmen, von wem, statt des Superintendenten rc. rücksichtlich derselben die vorerwähnte Bescheinigung ausgestellt werden soll.

Die königliche Bank wird vom 1sten Januar k. J. ab nur auf in der vorstehend angeordneten Art legalisirte Quittungen Zahlung leisten, die königliche Regierung hat daher die nöthigen Verfügungen zur Vermeidung von Stockungen im Verkehr mit der Bank ohne Aufenthalt zu treffen.

Berlin, den 17ten November 1837.

Der Minister der geistl., Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.	Der geheime Staatsminister u. Chef der Bank.
Altenstein.	Rother.

An
die königliche Regierung zu Erfurt.

wird hierdurch zur Befolgung und Nachachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 7ten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

N-o. 348.
Einlieferung der Chaussee-Freikarten für 1837.
1786. C.

Die Inhaber von Chaussee-Freikarten für das Jahr 1837 werden aufgefodert, solche bis zum Ende d. M. unfehlbar einzuliefern.

Erfurt, den 5ten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Höherer

Höherer Bestimmung zufolge wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Einrichtung und der Betrieb regelmäßiger Personenfuhrwerke, welche zu bestimmten Zeiten und Preisen zwischen gewissen Orten fahren, den Lohnfuhrleuten nicht frei steht, sondern dergleichen Fuhrwerke, als zu den Privatposten gehörig, in Gemäßheit des §. 141. allgem. Landrechts Theil II. Titel 15., und des Gesetzes vom 2ten November 1810. §. 20. nur mit Genehmigung des königlichen General-Postamtes eingerichtet und betrieben werden dürfen. Nro. 349. Privat-Postfuhrwerke. 1779. C.

Erfurt, den 7ten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

In Bezug auf die im 47sten Stücke des erfurter Amtsblattes abgedruckte, die Bestimmung eines Präclusivtermins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824 enthaltende Bekanntmachung wird das nachstehende Justiz-Ministerialrescript: Nro. 350. Einlieferung und Umtausch der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824.

Dem königlichen Oberlandesgericht wird hierneben die von der Hauptverwaltung der Staatsschulden unterm 12ten d. M. erlassene, dem Justizminister mitgetheilte Bekanntmachung

wegen Bestimmung eines Präclusivtermins für die Einlieferung und den Umtausch der alten Kassenanweisungen vom Jahre 1824,

so wie die von derselben an die Regierungen wegen Aufnahme dieser Bekanntmachung in die Amtsblätter ꝛc. erlassene Verfügung zur Kenntnißnahme und Nachachtung und mit der Anweisung in Abschrift zugefertigt, nicht allein die bei den Salarienkassen und Depositorien jetzt vorhandenen, oder sonst in Asservation befindlichen alten Kassenanweisungen, sondern auch die etwa noch eingehenden nicht wieder auszugeben, sondern ungesäumt an die Regierungshauptkassen resp. an die Controle der Staatspapiere gegen Ersatz in neuen Kassenanweisungen abzuliefern.

Zugleich wird das Collegium veranlaßt, auch die Untergerichte seines Departements hiernach mit den erfoderlichen Anweisungen zu versehen.

Berlin, den 21sten November 1837.

Der Justizminister.
Mühler.

An
das königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

 zur

zur Kenntniß sämmtlicher Untergerichte unseres Departements gebracht, und denselben aufgegeben, sich darnach auf das Genaueste und bei eigener Vertretung zu achten.

Naumburg, den 9ten December 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 351. Reservirung und Verrechnung des Porto in Rechtsangelegenheiten.

Nachstehender Extract des in Folge allerhöchster Genehmigung entworfenen Regulativs wegen Reservirung und Verrechnung des Porto in Rechtsangelegenheiten:

Nachdem es zur Vereinfachung der Kassenverwaltung bei den Justiz- und Postbehörden für angemessen erachtet worden ist, bei der Verrechnung des in Rechtsangelegenheiten reservirten und nachträglich eingezogenen Porto einige Veränderungen des bisherigen Verfahrens vom 1sten Januar künftigen Jahres ab eintreten zu lassen, so wird das Reglement vom 9ten April 1804 wegen Sicherstellung und Controlirung des reservirten Porto in Armen-, fiscalischen und Criminalsachen hierdurch aufgehoben. An die Stelle desselben treten vom 1sten Januar 1838 ab folgende Bestimmungen:

§. 1.

Bis zur Emanirung einer besondern Verordnung über Portofreiheit in Rechtsangelegenheiten bleibt es vorläufig bei den hierüber früher erlassenen generellen und speciellen Anordnungen, in soweit solche nicht durch gegenwärtiges Regulativ abgeändert werden.

Doch hat bei jeder Gerichtsbehörde ein von den Obergerichten zu bestimmender, der Postbehörde bekannt zu machender verantwortlicher Beamte in allen Sachen, welche durch die Post unter irgend einer portofreien Rubrik verschickt werden sollen, durch Beifügung seines Namens — was auch durch einen Stempel geschehen kann — unter oder neben den portofreien Rubriken die Postbehörden zu vergewissern, daß sich unter den zur Post gehenden Sachen keine Privatbriefe befinden, bei welchen ein Mißbrauch des Gerichtssiegels und der portofreien Rubrik Statt gefunden hat. Alle hiernach attestirten, mit einer portofreien Rubrik versehenen, zur Post kommenden gerichtlichen Sachen werden als portofrei behandelt. Entsprechen dagegen die Adressen jenen Bestimmungen nicht, so sind die Sachen von den Postbehörden aus zu taxiren. Doch ist das angesetzte Porto wieder zu löschen, wenn auf die zurückgehenden Adressen von dem Dirigenten des empfangenden Gerichts attestirt wird, daß und warum die eingegangene Sache nicht portopflichtig, sondern portofrei zu behandeln ist.

§. 3.

§. 3.

Das Reserviren des Porto findet nur Statt, wenn die dazu geeigneten Rechtsangelegenheiten (§. 2.) entweder

a) bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Ober- und Untergerichten, einschließlich der Inquisitoriate, Kreis-Justizcommissionen, Kreis-Justizräthe und Steuer-Untersuchungsrichter, oder

b) bei den vom Justizminister in jedem Obergerichtsbezirk näher zu bezeichnenden größern Privat- und Patrimonialgerichten, welche entweder ein Richtercollegium haben, oder doch einen Richter allein beschäftigen, wohin auch alle Patrimonial-Kreisgerichte zu rechnen sind,

anhängig sind.

Bei allen übrigen Privat- und Patrimonialgerichten ist das Reserviren des Porto in der Regel (§. 4.) unzulässig.

§. 4.

In den bei den kleineren Privat- und Patrimonialgerichten selbst anhängigen Rechtsangelegenheiten, die sich nach den im §. 2. aufgestellten allgemeinen Grundsätzen zum Reserviren des Porto an sich eignen, bedienen sich diese Gerichte bei ihrer Correspondenz durch die Post der entsprechenden unbedingt portofreien Rubrik, und das Porto für dergleichen Correspondenz wird niemals nachliquidirt und von den Parteien eingezogen, wenn sich auch später ergeben sollte, daß die gerichtlichen Kosten nachliquidirt und eingezogen werden können.

Werden in dergleichen Angelegenheiten solche Gerichte requirirt, bei welchen das Reserviren des Porto nach §. 3. an sich zulässig ist, so haben diese bei der betreffenden Correspondenz eben so zu verfahren, als den vom Reserviren des Porto dispensirten Gerichten vorgeschrieben ist.

Betrifft dagegen die Correspondenz der Gerichte letzter Art solche Rechtsangelegenheiten, welche bei den zum Reserviren des Porto befugten Gerichten anhängig sind, und wegen welcher sie nur von diesen requirirt oder beauftragt worden sind, so haben sie bei ihrer Correspondenz die Vorschrift wegen Reservirung des Porto zu beachten, das Notiren, Nachliquidiren und Einziehen der reservirten Portos aber demjenigen Gericht zu überlassen, von welchem die Requisition oder der Auftrag ausgegangen ist.

§. 11.

Die im §. XXII. des Regulativs vom 9ten April 1804 zugesicherte Erstattung der von den Gerichtsbehörden vorschußweise verausgabten, und von den Parteien und Interessenten nicht wieder einzuziehenden Portobeträge

träge kann nach dem bereits früher getroffenen Abkommen zwischen der Justiz- und Postverwaltung nur von denjenigen Gerichtsbehörden verlangt werden, welche nicht aus Staatsfonds unterhalten werden.

In jedem dergleichen Falle muß

1) das specielle zu designirende Porto bei dem Postamte des Orts unter Beifügung der Originalcouverts und Addressen, oder beglaubigter Abschriften derselben, welche aber alle Zeichen der Postanstalten, die sich mit grüner, rother, schwarzer rc. Tinte darauf befinden, enthalten müssen — und zwar, bei Verlust der Erstattung, binnen drei Monaten nach dem Niederschlagungsdecret — zur Erstattung liquidirt werden.
2) Postvorschüsse, Procuragebühren, Post-Insinuationsgebühren und ausländisches Porto werden niemals erstattet.
3) Wenn in der betreffenden Angelegenheit vom Gericht ein Kostenvorschuß erhoben worden ist, so muß derselbe, sofern er zureicht, zuvörderst und vor den eigentlichen Gerichtsgebühren, zur Bezahlung des Porto verwendet werden.
4) Die Postämter und Postfiscäle sind befugt, die eingereichten Erstattungsliquidationen durch Einsicht der einzufodernden Acten näher zu prüfen.

§. 12.

Die Correspondenz zwischen den armen *Parteien und den ihnen* von den Gerichten zugeordneten Assistenten und Mandatarien, so wie zwischen diesen und den Gerichtsbehörden, ist zwar *nicht* portofrei, sondern portopflichtig. Es haben daher

1) die Mandatarien und Assistenten der armen Parteien dieser bei dem Anfange des Prozesses bekannt zu machen, daß sie die an ihre Vertreter in der Folge zu richtenden Schreiben zu frankiren verpflichtet seien.

Außerdem haben aber

2) die sämmtlichen Gerichtsbehörden die Verbindlichkeit, die von den unvermögenden Parteien für die ihnen zugeordneten Mandatarien und Assistenten erfoderliche Information, ingleichen alle Beschwerden und Gesuche, auf Erfodern dergleichen Parteien oder deren Vertreter, zu Protocoll aufzunehmen, und an die Gerichte, bei welchen der Prozeß schwebt, unter Reservirung des Porto zu befördern.
3) Die dergleichen Parteien zugeordneten Mandatarien uud Assistenten haben die an die Parteien zu erlassenden Schreiben unversiegelt an das Gericht abzugeben, damit bei diesem, nach vorgängiger Prüfung der Zu-

lässig-

lässigkeit der Portofreiheit, die Adresse mit der entsprechenden portofreien Rubrik versehen, und mit dem Gerichtssiegel verschlossen wird.

4) Das dergleichen Mandatarien und Assistenten durch unfrankirte Briefe ihrer Parteien erwachsene Porto ist aus der Salarienkasse desjenigen Gerichts, bei welchem der Prozeß schwebt, zu erstatten.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich die sämmtlichen Justiz- und Postbehörden vom 1sten Januar künftigen Jahres ab genau zu achten.

Berlin, den 1sten October 1837.

Der Justizminister. Mühler. **Der General-Postmeister.** von Nagler.

wird hiermit in Befolgung des Rescripts des königlichen Justizministeriums vom 13ten November 1837 behufs der Nachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Naumburg, den 8ten December 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 352. Chausseegelderhebung.

Nachdem der Bau der Chaussee auf der thüring-leipziger Straße von Querfurt über Kalbsrieth nach Artern so weit vollendet ist, daß diese Chausseestrecke mit Chausseegeld belegt werden kann, so wird vom 1sten Januar 1838 ab in dem neuerbaueten Empfangshause zwischen Artern und Kalbsrieth das Chausseegeld für **eine** Meile in jeder Richtung erhoben werden.

Gleichzeitig treten in Folge der Errichtung dieser Barriere folgende Abänderungen in den bisherigen Hebebefugnissen ein. Es wird nämlich vom 1sten Januar 1838 ab

a) bei der Barriere Weidenbach für anderthalb Meilen,
b) bei der Barriere Ziegelrode für zwei Meilen,
c) bei der Barriere Oberröblingen auf der magdeburg-erfurter Straße für zwei Meilen,
d) bei der Barriere zu Reinsdorf auf derselben Straße für eine Meile Chausseegeld erhoben werden, und
e) das bisher bei der Steuerreceptur zu Artern erhobene kalbsriether Dammgeld ganz aufhören.

Magdeburg, den 8ten December 1837.

Königl. geh. Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector.
Landmann.

Ver-

Vermischte Nachrichten.

Nro. 353. Bescheinigung über eingegangene Collectengelder.

Im Monat November a. c. sind an uns folgende Collectengelder abgeliefert worden:

I. Für arme Studirende auf der Universität zu Halle:

		Thlr.		Sgr.		Pf.	
1)	von dem evangelischen Ministerium und der königl. Superintendentur in Erfurt	7	Thlr.	29	Sgr.	=	Pf.
2)	von der königl. Superintendentur in Salza . .	=	—	12	—	6	—
3)	— — — — — Kirchheilingen	=	—	28	—	7	—
4)	— — — — — Langensalza	1	—	19	—	9	—
5)	— — — — — Schleusingen	1	—	=	—	8	—
6)	— — — — — Bennshausen	1	—	21	—	8	—
7)	— — — — — Nordhausen	5	—	=	—	=	—

II. Zur Verbreitung der Bibel:

		Thlr.		Sgr.		Pf.	
1)	von der königl. Superintendentur in Seebach .	3	Thlr.	1	Sgr.	10	Pf.
2)	— — — — — Langensalza	5	—	9	—	=	—
3)	— — — — — Kirchheilingen	1	—	16	—	7	—
4)	— — — — — Bennshausen	1	—	26	—	5	—
5)	— — — — — Ziegenrück	3	—	=	—	=	—
6)	— — — — — Bleicherode	5	—	13	—	6	—
7)	— — — — — Mühlhausen	7	—	4	—	6	—
8)	— — — — — Schleusingen	1	—	10	—	8	—
9)	— — — — — Nordhausen	6	—	1	—	2	—

III. Für die Gemeinde Böhne, im Regierungsbezirk Magdeburg:

1) von der königl. Kreiskasse in Heiligenstadt. . 3 Thlr. 9 Sgr. = Pf.

über deren Empfang wir hiermit quittiren.

Erfurt, den 9ten December 1837.

Königl. preuß. Regierungs-Hauptkasse.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 49sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 23sten December 1837.

Sicherheitspolizei.

Erledigter Steckbrief. Der von uns unterm 4ten October d. J. erlassene Steckbrief gegen den Schuhmachergesellen Friedrich Fischer ist durch die Verhaftung des letzten erledigt.

Ranis, den 14ten December 1837.

Die gutsherrliche Polizeiverwaltung.

Diebstahl. In der Nacht vom 6ten zum 7ten dieses Monats sind dem Einwohner Andreas Friedrich Heinemann zu Schwerstädt aus einem Stallgebäude:

eine alte Ziege, weiß und grau, ohne Hörner, eine junge Ziege, weiß und grau, und ein sogenanntes Kälber- oder Mutterschaf 2 Jahr alt,

entwendet worden. Wir warnen vor dem Erwerb dieses Viehs, und fodern jedermann auf, zur Entdeckung der Diebe mitzuwirken.

Weißensee, den 12ten December 1837.

Königl. preuß. Land- und Stadtgericht.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Auffoderung zur Ableistung der Militairpflicht. Der militairpflichtige Georg Elias Hoffmann aus Frauenwald, im Kreise Schleusingen, geboren am 6ten August 1815, welcher sich in den Ersatzaushebungsterminen 1835, 1836 und 1837 nicht gestellt hat, und von welchem nicht bekannt ist, daß er seiner Militairpflicht irgendwo genügt habe, wird hierdurch aufgefodert, sich sofort bei dem Landrathe des Kreises, oder spätestens in dem nächsten Ersatzaushebungstermine vor der Departements-

tements-Ersatzcommission zu gestellen, widrigenfalls gegen ihn als ungehorsam-abwesenden Militairpflichtigen das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden wird.

Erfurt, den 14ten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Aufgebot der keglerschen Familienstiftung. Die Witwe des Juris Practicus Johann Michael Kegler zu Dresden, Johanne Christiane Kegler, geborne Rast, hat in ihrem am 17ten Juli 1788 publicirten Testamente ein Kapital von 1500 Thlr. ausgesetzt, dessen jährliche Zinsen Studirenden aus der keglerschen Familie in Eckartsberga zum Stipendium gereicht, außerdem zur Ausstattung eines oder einiger Mädchen von der keglerschen Familie verwendet, in deren Ermangelung hingegen an arme Studirende gegeben werden sollen.

Das Stiftungskapital beträgt gegenwärtig 1675 Thlr. in Staatsschuldscheinen.

Da seit einiger Zeit stiftungsberechtigte Personen sich nicht gemeldet haben, so werden die unbekannten Interessenten hierdurch aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche spätestens in dem auf

den 27sten März 1838 vormittags 11 Uhr

vor dem Deputirten, Oberlandesgerichts-Referendarius Baron von Werthern, im Oberlandesgerichtslocal angesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls über das Stipendium anderweit der Stiftung gemäß disponirt werden wird.

Naumburg, den 8ten December 1837.

Königl. preuß. Pupillencollegium.

Subhastation. Zum öffentlichen meistbietenden nothwendigen Verkaufe des zum Nachlasse des verstorbenen Amtmanns Johann Friedrich Diedrich von Hagen gehörenden Erbpachtsrechts an dem in der Grafschaft Hohnstein gelegenen königlichen Domainenamte Dietenborn und dem dazu gehörigen Vorwerke Groß-Berndten, welches nach aufgenommener gerichtlicher Taxe inclusive des Kapitalwerths der Gebäulichkeiten, der Hofräume und Baustellen ad 35,242 Thlr. 15 Sgr., in Summa auf 145,831 Thlr. 9 Sgr. 6 Pf. zwar abgeschätzt ist, wovon jedoch, außer andern Abgaben, an königliche Regierungs-Hauptkasse zu Erfurt jährlich ein Erbpachtscanon von 2827 Thlr. 15 Sgr. 2 Pf., inclusive 360 Thlr. in Golde, zu entrichten ist, ist ein Termin auf

den 16ten Juli 1838 vormittags 11 Uhr

vor dem Oberlandesgerichts-Assessor Heine im hiesigen Oberlandesgerichts-Gebäude anberaumt, und können die Taxe, der neueste Hypothekenschein und die Bedingungen sowohl in der hiesigen Registratur als auch

auch bei dem Curator des Amtmann von Hagenschen Concurses, Justizcommissar Kieselbach hieselbst eingesehen werden.

Halberstadt, den 10ten November 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nothwendiger Verkauf. Königl. preuß. Landgericht zu Erfurt. Die den Gebrüdern Johann Heinrich, Anton Adolph und Johann Michael Koch gehörigen, unter Nro. 212. 63. 224. 157. 16. 17. und 209. in der gispersleber vitiner Flur gelegenen $4\frac{1}{2}$ Acker, abgeschätzt auf 229 Thlr. 15 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenatteste in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 28sten Februar 1838 nachmittags 2 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Gispersleben Viti subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung des Ausschlusses in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen. Nachbenannte, zum Nachlasse der Witwe des Senators Ferdinand Lauprecht, gebornen Schotte, hier gehörige Feldgrundstücke, als:

1) 3 Acker Land am Stadtberge, neben Demme's Erben und Christian Fritsch, taxirt zu 375 Thlr.,
2) 1 — — auf dem Schadeberge, an Eisenhardt in Hohlstein stoßend, } taxirt zu 325 Thlr.,
3) $2\frac{1}{4}$ — — daselbst, }

sollen

am 26sten Februar 1838 nachmittags 4 Uhr

an gewöhnlicher Gerichtsstelle, erbschaftlicher Theilung halber, subhastirt werden.

Alle etwaige unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 1sten December 1837. Die der Ehefrau des Hans Heinrich Manegold, gebornen Schütze, zu Kelle gehörenden, in dasiger Feldflur belegenen $3\frac{3}{4}$ Acker Land, geschätzt zu 118 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

den 23sten März 1838 nachmittags 2 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt. Der den Peter Hünermund'schen Eheleuten an dem Gerechtigkeitshause Nro. 18. zwischen Michael Hartleib und der Gemeinde, zu Lenterode zustehende Antheil, geschätzt auf 200 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 24sten März 1838 nachmittags 3 Uhr

im Gemeindehause zu Lenterode subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das miethsche, Nro. 197. vor dem nordhäuser Thore zu Ellrich belegene, und zu 317 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Haus nebst Zubehör, soll

am 28sten März k. J. vormittags 10 Uhr

im Gerichtslocale zu Ellrich öffentlich meistbietend verkauft, und können die Taxationsverhandlungen und der neueste Hypothekenschein in der Gerichtsregistratur eingesehen werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Ellrich vor dem nordhäuser Thore sub Nro. 191. belegene Wohnhaus und 3 Acker Landes in ellricher Flur vor der Aue, neben Jünemann belegen, dem Tischlermeister Heinrich Friedrich Schulze gehörig, abgeschätzt zu 872 Thlr 20 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenscheinen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 30sten März k. J. vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Ellrich subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Nordhausen hinter St. Elisabeth sub Nro. 834. belegene, dem Bürger Heinrich Christian Andreas Bernst zugehörige Wohnhaus, abgeschätzt auf 452 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 26sten Februar c. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das ottosche, Nro. 85. zu Salza belegene und zu 315 Thlr. 20 Sgr. abgeschätzte Haus nebst Stall, Hof, Garten und sonstigem Zubehör soll

auf den 25sten Januar 1838 nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich meistbietend verkauft werden.

Der

Der neueste Hypothekenschein und die Taxationsverhandlungen liegen in der Registratur zur Einsicht bereit.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Die den Erben des Zimmermeisters Sebastian Gropp zu Benneckenstein zugehörigen, in dortiger Flur belegenen Grundstücke, aus ungefähr 7½ Tagewerk Land, Lehde und Wiese, und einem Garten am Gallenberge bestehend, und zu 470 Thlr. abgeschätzt, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 26sten Februar 1838 nachmittags 2 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Freiwilliger Verkauf. Königl. Land- und Stadtgericht zu Worbis. Der zum Nachlasse der Marie Franzisca Kaltwasser gehörige, zu Deuna im obersten Hofe an der Gasse und Weißenborn gelegene, auf 18 Thlr. taxirte ¼ Grasgarten soll

den 22sten März 1838 nachmittags 3 Uhr

an Gerichtsstelle hier öffentlich verkauft werden.

Kaufliebhaber und alle unbekannte Realprätendenten werden, und zwar letzte dazu bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Worbis. Die dem Handelsmanne Franz Dräger und dessen Ehefrau zugehörigen, zu Berlingerode und in der dasigen Feldflur und in der Feldflur von Hundeshagen belegenen Grundstücke, als ein halbes Gerechtigkeitshaus nebst Zubehör, 16½ Acker Landes, ein Garten, einen Acker haltend, und 20 Acker Waldung, zusammen laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe zu 1360 Thlr. abgeschätzt, sollen

den 21sten April 1838 vormittags 9 Uhr

im Gemeindehause zu Berlingerode subhastirt werden.

Alle unbekannte Realberechtigte werden dazu bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Einwohner Johann Christoph Thormann zu Schwerstädt zugehörige, in dasiger Flur gelegene Grundstück Nr. 6143., 2¼ Acker Baumgarten zwischen dem Oertherfluß und dem Pflanzenhufen, abgeschätzt auf 150 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 9ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Schwerstädt vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Voigt subhastirt werden.

Alle

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Die dem Einwohner Johann Andreas Schwarzenau zu Wundersleben gehörige, in dasiger Flur gelegene Länderei, als:

1) Nro. 462. ½ Acker Strick an der Säule,
2) — 409. ½ — — an der greußner Straße,
3) — 716. ¾ — — am Berge,
4) — 577. ¼ — — daselbst,
5) — 820. ¾ — — im Langenthalsgrunde,
6) — 723. ½ — — im Langenthalsberge,
7) — 573. ½ — — im Katzenthale,
8) — 930. ¼ — — unterm weißenseer Stiege,
9) — 207. ¼ — — hinterm Wehre,
10) — 809. 1 — Sottel am weißenseer Stiege,
11) — 288. ½ — — am weißenseer Stiege,
12) — 256. ⅜ — halbe Dreigerthe an der Wiese,

abgeschätzt auf 177 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 2ten März 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Wundersleben vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Land- und Stadtgericht zu Weißensee. Das dem Einwohner Johann Christian Caspar Brauer zu Wundersleben gehörige, daselbst unter Nro. 84. gelegene Wohnhaus nebst Fleckchen Garten, und folgende, dessen Ehefrau Rosine Marie, gebornen Scharf gehörige, in dasiger Flur gelegene Länderei, als:

1) Nr. 646. ½ Acker im langen Thale,
2) — 235. 1 — Sottel über der Lehmgrube,
3) — 298. ⅜ — halbe Dreigerte hinter der Kirche,
4) — 258. ⅝ — Göhren am hohlen Wege,
5) — 365. ¼ — Strick im Katzenthale,

6) Nr.

6) Nr. 584. ½ Acker Strick am Schleifwege,
7) — 967. ½ — Strick im langen Thale,
erstes abgeschätzt auf 152 Thlr. und letzte auf 121 Thlr., zu Folge der in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 7ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Wundersleben vor dem Deputirten, Herrn Land- und Stadtgerichtsassessor Voigt subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königliche Landgerichtsdeputation zu Schleusingen. Folgende, dem Johann Conrad Wagner zu Dillstädt zugehörige Immobilien:

1) das amtslehnbare Wohnhaus Nro. 57. zu Dillstädt nebst Zubehör, auf 300 Thlr. taxirt,
2) ein Hufsschmiedsfeuerrecht Nro. 2. daselbst, auf 110 Thlr. taxirt,
3) ½ Hintersiedel, bestehend in 2 Acker Land und ⅜ Acker Wiese in dillstädter Flur, auf 70 Thlr. taxirt,
4) die Hälfte von 1⅜ Acker Land im Hammerthale, in wichtshäuser Flur, auf 75 Thlr. taxirt,
5) die Hälfte von 3 Acker 44½ Ruthen Land, dillstädter Flur, auf 100 Thlr. taxirt,
6) ⅜ Acker Wiese unterm Stehles-Rain, dillstädter Flur, auf 90 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, sollen

am 9ten Februar 1838 nachmittags 3 Uhr

im Orte Dillstädt subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgefodert, sich bei Vermeidung der Ausschließung spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Patrimonial-Kreisgericht zu Bleicherode, den 9ten November 1837. Das zu Haferungen sub Nro. 5. zwischen Siegel und Lorenz Moritz belegene Hintersättlerhaus nebst Zubehör und dabei befindlichen Hausäckern des Heinrich Lemmer daselbst, zu 291 Thlr. taxirt, soll

den 14ten März 1838 nachmittags 1 Uhr

in der Gemeindeschänke zu Haferungen subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in der Registratur einzusehen.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Zum öffentlichen nothwendigen Verkauf der von der Predigerwittwe Limprecht, Florentine gebornen Muscate, nachgelassenen Grundstücke, namentlich:

A. des zu Wofleben sub Nro. 29. belegenen Hintersättlerguts, bestehend aus Haus, Hof, Scheuer, Stallung und Garten, 19 Acker Land, 4 Acker Wiesen, und 1½ Acker scharfhagener Land, taxirt zu 1855 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf., und

B. der vier Acker Land in hörninger Flur in vier einzelnen Stücken belegen, taxirt zu 73 Thlr. 10 Sgr.,

steht ein Termin, und besonders zum Verkauf des Hintersättlerguts sub A. auf

den 1sten Februar 1838

in der Schänke zu Wofleben, und zum Verkauf der 4 Acker Land sub B. auf

den 3ten Februar 1838

in der Schänke zu Hörningen vormittags 11 Uhr an.

Die Taxationsinstrumente, wie die neuesten Hypothekenscheine und selbst die besondern Kaufbedingungen können in der hiesigen Registratur jederzeit eingesehen werden.

Zugleich werden alle unbekannte Realprätendenten aufgeboten, spätestens in diesen anberaumten Terminen ihre Realansprüche auf die oben beschriebenen limprechtschen Grundstücke anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Ellrich, den 11ten October 1837.

Königl. Gerichtscommission.

Anzeigen.

Kaufgesuche. Folgende Grundstücke werden von vermögenden Käufern zu kaufen gesucht, als: ein Rittergut zu 15 bis 30,000 Thlr., ein Land- oder Freigut zu 6 bis 12000 Thlr., zwei Gasthöfe, wo möglich mit Feld, zu 6 bis 20,000 Thlr., ein Haus nebst Materialgeschäft in einer lebhaften Stadt zu 4000 Thlr., und drei Apotheken, wozu die resp. Käufer 5000, 8000 und 13,000 Thlr. baren Fonds als Anzahlung nachzuweisen vermögen. Anträge von ernstlichen Verkäufern erbittet sich portofrei das Central-Agentur-Comtoir in Delitsch.

Sattler.

Amtsblatt
der
königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 50.

Erfurt, den 26sten December 1837.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das zu Berlin den 11ten d. M. ausgegebene 21ste Stück der Gesetzsammlung enthält Nro. 354.

die allerhöchsten Cabinetsordren unter

Nro. 1836. vom 25sten October 1837, betreffend die Einstellung der in den §§. 117 und 144. Tit. 51. der Prozeßordnung bei öffentlichen Aufgeboten vorgeschriebenen Benachrichtigung des königlichen Haupt-Bankodirectoriums;

Nro. 1837. vom 28sten October 1837, betreffend die Verhältnisse des Telegraphencorps;

Nro. 1838. vom 6ten November 1837, betreffend die Bestimmungen wegen der Beiträge der Städte, für welche indirecte Communal-Abgaben durch die landesherrlichen Steuerbehörden erhoben werden, zu den Kosten dieser Steuererhebung, und wegen Ueberlassung städtischer Localien an die Steuerverwaltung; ferner unter

Nro. 1839. das Publicationspatent über den von der teutschen Bundesversammlung unter dem 9ten November d. J. gefaßten Beschluß wegen gleichförmiger Grundsätze zum Schutze des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 29sten November 1837.

Erfurt, den 28sten December 1837.

Bekanntmachung.

Das königl. Ober-Censurcollegium hat auf Grund des Artikels XI. der Censurverordnung vom 18ten October 1819 für die außerhalb der teutschen Bundesstaaten in teutscher Sprache gedruckte Schrift: Nro. 355. Debitserlaubniß für Schriften.

„Geistliche Rede zum Andenken an Ihre Majestät Friederike Louise Wil-

helmine

helmine, Königin der Niederlande; gesprochen den 9ten October 1837 in der Klosterkirche zu Grafenhage durch J. J. Dermout, königlichen Hofprediger. Haag, bei H. P. de Sewart und Sohn. Aus dem Holländischen übersetzt von Dr. E. G. Lagemans. Berlin, in Commission bei T. Trautwein. 1837. 8.

die Debitserlaubniß ertheilt, welches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 16ten December 1837.

Der Oberpräsident der Provinz Sachsen.
Graf zu Stolberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Nro. 356. Anschluß mehrer hohnsteinscher, braunschweigscher u. hannoverscher Gebietstheile an den teutschen Zollverband.

Nachstehende allerhöchste Cabinetsordre vom 21sten d. M.:

Zur Ausführung des von Mir bereits ratificirten Vertrages mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 1sten v. Mts. und insbesondere der dazu gehörigen, demselben unter B. C. und D. angeschlossene Uebereinkünfte, will Ich auf Ihren Bericht vom 15ten d. Mts. hierdurch Folgendes bestimmen:

I. Gleichzeitig mit dem Anschlusse der in den vorerwähnten Uebereinkünften B und C genannten hannöverischen und braunschweigschen Gebietstheile wird auch der zwischen denselben abgesondert belegene, vom Zollverbande bisher ausgeschlossene Theil des Kreises Nordhausen mit der Stadt Benneckenstein und dem Hüttendorfe Sorge in den zwischen Preußen und mehren andern teutschen Staaten bestehenden Zollverein aufgenommen. Demgemäß sollen in diesem Theile des Kreises Nordhausen:

1) das Zollgesetz und die Zollordnung vom 26sten Mai 1818, nebst den zur Erläuterung und Ergänzung derselben ergangenen Vorschriften vom 1sten Januar 1838 ab gleichmäßig, wie in den andern Theilen der Monarchie, zur Anwendung kommen, und die Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben nach der jedesmaligen, allgemein giltigen Erhebungsrolle auch dort erhoben werden. Von demselben Zeitpunkte ab sollen daselbst

2) die Verordnungen über die Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und Tabaksbaues, wie sie in dem Ge-

setze

setze und der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819 enthalten, und durch spätere mit gesetzlicher Kraft erlassene Vorschriften erläutert und ergänzt sind, zur Anwendung gebracht werden, wobei in Bezug auf die Branntweinsteuer das in Gemäßheit Meiner Ordre vom 3ten December 1833 in den zum thüringischen Handels- und Zollvereine gehörenden Theilen des erfurter Regierungsbezirks geltende, im 47sten Stücke des dortigen Amtsblatts vom Jahre 1833 publicirte Regulativ vom 24sten November 1833 zur Richtschnur dienen soll. Dagegen werden

3) die Klassen- und Gewerbesteuer-Zuschläge, welche in der Stadt Benneckenstein und im Hüttendorfe Sorge als Ersatz für die jetzt einzuführenden Abgaben in Folge Meines Befehls vom 3ten October 1826 zur Erhebung kommen, von dem obengedachten Zeitpunkte ab aufgehoben.

4) Da die in den erwähnten Theil des Kreises Nordhausen bisher eingegangenen fremden Waaren entweder gar nicht oder nach wesentlich geringern, als denjenigen Sätzen, welche die Zollerhebungsrolle vom 21sten October v. J. vorschreibt, versteuert worden sind, so soll von den zur Zeit der Aufnahme des gedachten Gebiets in den Zollverband daselbst vorhandenen Vorräthen an fremden Waaren, soweit es, um die Interessen der Staatskasse und der Steuerpflichtigen im Zollvereinsgebiete zu sichern, erfoderlich ist, eine Nachsteuer in demselben Umfange und unter den nämlichen Modalitäten erhoben werden, wie solches in den an den Zollverein anzuschließenden hannöverischen und braunschweigschen Gebietstheilen geschehen wird, und Ich ermächtige Sie, das deshalb Erfoderliche anzuordnen, und bekannt zu machen.

II. In denjenigen Gebietstheilen, welche in Gemäßheit des Vertrages vom 1sten v. Mts. und der demselben unter D. beiliegenden Uebereinkunft, dem hannover-oldenburg-braunschweigschen Steuervereine beitreten, nämlich:

a) in den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen,
b) in dem preußischen Antheile des am rechten Weserufer belegenen Dorfes Frille,
c) in der am linken Weserufer von Schlüsselburg bis zur Glasfabrik Gernheim belegenen Ortschaften,
d) im Dorfe Roclum,
e) im Dorfe Würgassen,
f) in dem nördlich von der lemförder Chaussee liegenden Theile des Dorfes Reiningen, und

g) in

g) in dem rechts der Weser und der Aue belegenen Theile des Kreises Minden,

haben Sie von dem Zeitpunkte dieses Beitritts ab

1) die Zoll- und Steuergesetze vom 26sten Mai 1818 und 8ten Februar 1819, soweit solche daselbst bisher eingeführt waren, außer Anwendung zu setzen, dagegen

2) diejenigen Vorschriften zu erlassen, welche erfoderlich sind, um die Verwaltung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben, so wie der Fabrikationsabgaben von Branntwein und Bier mit den im gedachten Steuervereine zur Zeit bestehenden Gesetzen, Tarifen und Verordnungen in Uebereinstimmung zu bringen, endlich aber

3) so weit daselbst bisher in Folge Meines Befehls vom 25sten Mai 1822 Klassensteuer-Zuschläge zur Erhebung gekommen sind, dieselben nicht weiter erheben zu lassen.

III. Hinsichts des Salzverbrauchs, der Stempelsteuer und aller directen Steuern, verbleibt es in den unter I. und II. bezeichneten Landestheilen bei den dießfälligen allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch das Amtsblatt der Regierungen in Erfurt, Minden und Magdeburg bekannt zu machen, und in allen Theilen auszuführen.

Berlin, den 21sten December 1837.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Erfurt, den 24sten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Nro. 357. Instruction wegen des Waffengebrauchs der Forst- und Jagdbeamten. 8200. A. 3. Pl.

Indem wir die von dem königlichen hohen Ministerium des Innern und der Polizei wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privatforst- und Jagdofficianten unterm 21sten v. M. erlassene Instruction, welche wörtlich also lautet:

Instruction

wegen des Waffengebrauchs der Communal- und Privatforst- und Jagdofficianten.

Damit die in dem Gesetze vom 31sten März d. J. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten enthaltenen Vorschriften auch zum Schutze der

der Communal- und Privatforsten und Jagden richtig angewandt und Mißbräuche möglichst verhütet werden, ertheile ich über die Ausführung dieses Gesetzes, sowohl zur Instruction der Polizeibehörden, als zur Belehrung der Forst- und Jagdbesitzer und des betreffenden Dienstpersonals derselben, nachstehende nähere Anweisung.

§. 1.

Die Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes finden auch auf die zu Verstärkung des Forstschutzpersonals angenommenen Hilfsaufseher Anwendung, wenn die im Eingange des angeführten Paragraphen festgesetzten Erfodernisse bei ihnen vorhanden, und sie bei Ausübung ihrer Functionen mit Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen sind.

§. 2.

Die Communal- und Privatforst- und Jagdofficianten dürfen sich ihrer Waffen nur bedienen, wenn sie sich innerhalb des ihnen zur Verwaltung oder zum Schutz überwiesenen Forst- oder Jagdreviers befinden.

§. 3.

An Waffen dürfen sie nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen; Flinten und Büchsen dürfen nur mit der Kugel oder mit Schrot geladen sein. Wer sich anderer Waffen oder einer anderen Ladung bedient, hat dadurch eine nach Maßgabe des ihm zur Last fallenden Mißbrauchs zu arbitrirende Polizeistrafe verwirkt, und bleibt außerdem für den etwa dadurch herbeigeführten Schaden verantwortlich.

§. 4.

Die Waffen sind jedenfalls nur in den im §. 1. des Gesetzes vom 31sten März d. J. unter 1 und 2. bezeichneten Fällen, mithin nicht gegen einen auf der Flucht befindlichen Frevler (mit Ausnahme des Falles, wenn derselbe, nach seiner Ergreifung, zum thätlichen Widerstande übergeht) zu gebrauchen, und ist überdieß möglichst dahin zu sehen, daß lebensgefährliche Verwundungen vermieden werdee. Es ist ferner beim Gebrauch der Schußwaffen die nöthige Vorsicht anzuwenden, damit nicht andern, bei dem verübten Forst- oder Jagdfrevel nicht betheiligte Personen verletzt werden, besonders in den Fällen, wenn sich in der Richtung des Schusses Landstraßen oder bewohnte Gebäude befinden.

§. 5.

Es begründet keinen Unterschied, ob der Vorfall, der zum Gebrauch der Waffen Veranlassung gibt, sich bei Tage oder zur Nachtzeit ereignet.

§ 6.

§. 6.

Da nach dem Gesetz von der Schußwaffe nur dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn der Angriff mit Waffen, Aexten, Knitteln oder andern gefährlichen Werkzeugen, oder von einer Mehrzahl, welche stärker ist, als die zur Stelle anwesenden Forst- und Jagdofficianten, unternommen wird: so berechtigen Drohungen, welche nicht von der Art sind, daß sie sofort ausgeführt werden können, und blos wörtliche Beleidigungen zum Waffengebrauch nicht.

§. 7.

Da es für die Polizeiverwaltung von Interesse ist, wem die durch den §. 1. des Gesetzes zugestandene wichtige Befugniß anvertraut wird, und da überdieß der §. 3. des Gesetzes den Waldbesitzern und Jagdberechtigten selbst Kostenvertretungen auferlegt, so haben diejenigen Communen und Privatpersonen, welche ihren Forst- und Jagdofficianten die Befugniß, sich in den betreffenden Fällen der Waffen zu bedienen, beigelegt wissen, und sie zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen, hievon zuvor der competenten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§. 8.

Mit dieser Erklärung ist zugleich die Benennung der Personen, welchen die Verwaltung oder der Schutz der gleichfalls genau zu bezeichnenden Forst- oder Jagdreviere übertragen ist, und eben so die Beschreibung der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen zu verbinden.

§. 9.

Sofern gegen die in dieser Art benannten Personen sich in irgend einer Art erhebliche Bedenken herausstellen, ist die Polizeibehörde befugt, denselben den Gebrauch der Waffen zu untersagen.

§. 10.

Die Communal- und Privat-Forst- und Jagdofficianten müssen in dem Augenblick, wo sie sich der Waffen bedienen, entweder mit einer Dienstkleidung, die ihre Bestimmung hinlänglich erkennen läßt, oder mit einem Abzeichen versehen sein, welches letzte nur in einem metallenen Schilde von wenigstens 3 Zoll Breite und Höhe mit einer in oben erwähnter Art der Polizeibehörde namhaft zu machenden Bezeichnung bestehen, und entweder an der Kopfbedeckung, auf der Brust oder dem Oberarm, oder auch an der Koppel des Hirschfängers getragen werden kann.

§. 11.

Erinnerungen der Polizeibehörde gegen die Zulässigkeit oder Zweckmäßigkeit der gewählten Dienstkleidungen oder Abzeichen haben die Waldeigenthümer und

und Jagdberechtigten zu berücksichtigen. Findet sich bei denselben nichts zu erinnern, so ist deren Beschreibung in denjenigen Polizeibezirken, wo die betreffenden Forst- oder Jagdreviere belegen, von der Ortspolizeibehörde öffentlich bekannt zu machen.

§. 12.

So oft ein Forst- oder Jagdofficiant von den Waffen Gebrauch gemacht hat, auch wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgte, ist derselbe verpflichtet, unverzüglich der Ortspolizeibehörde und demnächst seiner Dienstherrschaft, sofern aber der Sitz der ersten von dem Orte, wo der Vorfall sich ereignet, entfernter sein sollte, als die Wohnung der letzten, zuerst dieser davon Anzeige zu machen. Die Ortspolizeibehörde hat hierauf sofort dem Landrathe des Kreises Bericht zu erstatten, damit derselbe dasjenige, was ihm nach §. 4 und 5. des Gesetzes obliegt, wahrnehmen kann.

§. 13.

Wenn eine Verletzung vorgefallen ist, so sind die Forst- oder Jagdofficianten, es mögen nun ihrer mehre oder ein einzelner zur Stelle sein, schuldig, den Verwundeten dahin zu geleiten, wo er ärztliche Hilfe, Pflege und Bewachung findet, und wenn sie hierzu allein nicht im Stande sind, oder solches für sie mit Gefahr verknüpft sein würde, dazu Hilfe herbeizuholen, demnächst aber ohne allen Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Bis dahin, daß die Ortspolizeibehörde die Sorge für den Verwundeten übernommen hat, liegt dieselbe dem betreffenden Forst- oder Jagdofficianten, und beziehungsweise dessen Dienstherrschaft ob.

Berlin, den 21sten November 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei.
von Rochow.

hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen und sämmtliche Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks auffodern, auf deren Befolgung genau zu achten, sehen wir uns veranlaßt, in Beziehung auf die darin gegebenen Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken:

Zu §. 3. Die Communal- und Privatforst- und Jagdofficianten dürfen in der Regel an Waffen nur den Hirschfänger, die Flinte oder Büchse führen. Zur Führung von Pistolen, wie solches in Folge früherer Bestimmungen den zur Beaufsichtigung von Communal-Strauchländereien angestellten Buschwärtern zum Schutz bei ihrer Dienstverwaltung gestattet gewesen, ist künftig eine besondere Dispensation erfoderlich, welche jedoch nur in solchen Fällen, wo durch

durch die Erlaubniß, Pistolen zu führen, etwa Differenzen mit den Jagdberechtigten beseitigt werden können, und wo das Individuum, dem diese Erlaubniß zugestanden werden soll, als vollkommen zuverlässig anzuerkennen ist, ertheilt werden wird. Die deßfallsigen Anträge sind an den Kreislandrath zu richten, welcher darüber an uns zu berichten hat.

Zu §. 7. Die Waldeigenthümer und Jagdberechtigten haben binnen drei Monaten nach Publication dieser Verordnung durch die ihnen zunächst vorgesetzte Ortspolizeibehörde bei dem betreffenden königlichen Landrathsamte davon Anzeige zu machen, wem sie die durch §. 1. des Gesetzes vom 31sten März c. über den Waffengebrauch der Forst- und Jagdbeamten zugestandene Befugniß anvertrauen und zu dem Ende mit einer Dienstkleidung oder einem Abzeichen versehen wollen.

Zu §. 8. Die Wahl der Dienstkleidungen, der Form und der Bezeichnung der Schilder wird den Waldeigenthümern und Jagdberechtigten überlassen. Rücksichtlich der Dienstkleidungen ist nur darauf zu sehen, daß sie als solche leicht kenntlich sind, wobei zunächst dasjenige als Maßgabe dienen mag, was bisher in der betreffenden Gegend in den Fällen, wo bereits Communal- und Privatforst- und Jagdofficianten mit dergleichen versehen waren, üblich gewesen ist. Als Bezeichnung der Schilder bedarf es nicht nothwendig ausführlicher Inschriften, sondern es kann solche auch in den Anfangsbuchstaben der Dienstfunction des betreffenden Officianten und des Namens der Commune oder Privatperson, die ihn bestellt hat, so wie auch dem Wappen unter Hinzufügung einer Bezeichnung der Dienstfunction bestehen.

Erfurt, den 9ten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Amtsblatt

der

königlichen Regierung zu Erfurt.

Stück 51.

Erfurt, den 30sten December 1837.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Regierung.

Die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den Jahren von 1815 bis 1828, und von 1824 bis 1837, welche in Gemäßheit der Ablösungsordnung für die ehemals westphälischen Landestheile vom 13ten Juli 1829 §. 49. bei den Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1837 bis dahin 1838 in den Kreisen Mühlhausen, Heiligenstadt, Nordhausen und Worbis zum Grunde zu legen sind — ingleichen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides aus den Jahren von 1824 bis 1837, welche für die gedachten Kreise, und für die Kreise Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück nach den §§. 73 und 74. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung und §. 27. der Ablösungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 zur Berechnung kommen, bringen wir nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß.

Nro. 358. Martini-Durchschnitts-Marktpreise. 5911. A. 3.

Erfurt, den 22sten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

A. Nach-

A.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, welche nach §. 49. des Ablösungsgesetzes vom 13ten Juli 1829 in den ehemals westphälischen Landestheilen des erfurter Regierungsbezirks bei Ablösungen von Getreide-Naturalleistungen für das Jahr vom 18ten November 1837 bis dahin 1838 zum Grunde zu legen sind.

Nro.	Durchschnitts-Marktpreis aus den Jahren 1815 bis 1828, und 1824 bis 1837:		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt.			In Nordhausen für den Kreis Nordhausen, mit Ausnahme der Enclave Bennekenstein und für den Kreis Worbis.			In der Enclave Bennekenstein der Preis von Nordhausen mit 10 Procent Aufschlag bei dem Weizen, Roggen und der Gerste.		
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für den preuß. Scheffel	Weizen . .	1	20	1	1	21	2	1	26	3
2		Roggen . .	1	9	11	1	10	—	1	14	—
3		Gerste . . .	—	29	1	1	—	—	1	3	—
4		Hafer . . .	—	20	—	—	20	3	—	20	3

Erfurt, den 22sten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

B. Nach-

B.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, welche nach §. 73 u. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 in den ehemals westphälischen Landestheilen des Regierungsbezirks Erfurt zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1824 bis 1837.

Nro.	Getreidearten.		In Mühlhausen für die Kreise Mühlhausen und Heiligenstadt. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Nordhausen für die Kreise Nordhausen und Worbis. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen preuß. Scheffel	Weitzen	1	16	10	1	16	9
2		Roggen	1	7	11	1	6	11
3		Gerste .	—	28	6	—	28	8
4		Hafer .	—	19	1	—	18	9

Erfurt, den 22sten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

C.

Nachweisung

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides, welche nach §. 73 u. 74. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und nach §. 27. der Ablösungsordnung vom 7ten Juni 1821 in den Kreisen Erfurt, Weißensee, Langensalza, Schleusingen und Ziegenrück, im Regierungsbezirk Erfurt, zur Berechnung kommen, aus den Jahren 1824 bis 1837.

Nro.	Getreidearten.		In Erfurt für die Kreise Erfurt und Weißensee. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Langensalza für den Kreis Langensalza. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Schleusingen für den Kreis Schleusingen. Thlr.	Sgr.	Pf.	In Pößneck für den Kreis Ziegenrück. Thlr.	Sgr.	Pf.
1	Für einen preußischen Scheffel	Weitzen	1	18	—	1	18	9	1	29	11	1	25	6
2		Roggen	1	7	—	1	8	—	1	16	9	1	12	4
3		Gerste	—	28	2	—	29	1	1	5	2	1	1	—
4		Hafer	—	17	9	—	19	7	—	23	6	—	20	6

Erfurt, den 22sten December 1837.

Königl. preuß. Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nro. 359.
Erfodernisse zur Aufnahme der Gymnasialschüler.

Das königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 24sten October d. J. unter anderen Anordnungen, welche den Zweck haben, die Wirksamkeit der Gymnasien für ihre eigenthümliche und höchste Bestimmung, die wissenschaftliche Ausbildung ihrer Zöglinge zum Dienste des Staates und der Kirche zu fördern und zu heben, in Absicht der Aufnahme der Schüler in die unterste Gymnasialklasse festgesetzt, daß dieselbe nicht vor dem zehnten Lebensjahre gestattet sein, und folgende Kenntnisse bei dem Aufzunehmenden gefodert werden sollen:

1) Geläufigkeit nicht allein im mechanischen, sondern auch im logisch richtigen Lesen in teutscher und lateinischer Druckschrift, Kenntniß der Redetheile und des einfachen Satzes practisch eingeübt, Fertigkeit im orthographischen Schreiben;
2) einige Fertigkeit, etwas Dictirtes leserlich und reinlich nachzuschreiben;
3) practische Geläufigkeit in den vier Species mit unbenannten Zahlen und in den Elementen der Brüche;
4) elementare Kenntniß der Geographie, namentlich Europas;
5) Bekanntschaft mit den Geschichten des alten Testaments und mit dem Leben Jesu;
6) erste Elemente des Zeichnens, verbunden mit der geometrischen Formenlehre.

Je geringer diese Foderungen an sich, und je leichter sie für einen zehnjährigen Knaben erreichbar sind, desto dringender müssen wir — durch öftere traurige Erfahrungen dazu veranlaßt — Aeltern und Vormünder, welche Söhne oder Pflegebefohlene den Gymnasien anvertrauen wollen, warnen, körperlich schwache, und deßhalb für ein Handwerk oder Gewerbe ihnen nicht tauglich scheinende Kinder den wissenschaftlichen Studien, ohne daß sie für diese innern Beruf haben, zu widmen, indem, wenn dergleichen Individuen die Aufnahme auch nicht versagt werden kann, sie doch, da die Gymnasialverfassung nicht auf kranke und sieche, sondern auf gesunde und kräftige Knaben und Jünglinge berechnet ist, nothwendig den in dieser Laufbahn unvermeidlichen nicht geringen Anstrengungen bald erliegen müssen, und gewöhnlich schon auf der Schule sich selbst, ihren Lehrern und Mitschülern eine Last sind, gewiß aber nach beendigten Universitätsstudien, wenn es zu spät ist, um eine andere Laufbahn zu beginnen, zu der Erkenntniß kommen, daß ihr wahres Beste verkannt, und der Zweck ihres Lebens verfehlt worden ist.

Nicht

Nicht minder bedenklich und gefährlich ist es, junge Leute in einem schon vorgerückten Alter und ohne die nöthigen Subsistenzmittel den Gymnasialcursus beginnen zu lassen. Uebermäßige Anstrengung ist alsdann nöthig, um das früher Versäumte einzubringen, auf Kosten der Gesundheit wird am Tage durch Ertheilung von Privatstunden oder durch andere vielleicht ganz fremdartige Beschäftigungen der nothdürftigste Unterhalt verdient, und der nothwendigen Nachtruhe die zur Anfertigung der Schularbeiten erfoderliche Zeit entzogen, durch Beides dem Geiste die Empfänglichkeit für den Unterricht geraubt, und die Lust am Lernen geschwächt, somit der Genuß der edelsten Freude dem unglücklichen Jünglinge verkümmert.

So sehr nun auch die Gymnasien auf der einen Seite vor überspannten und dem Standpunkte ihrer Schüler auf den verschiedenen Bildungsstufen nicht gehörig angepaßten Foderungen sich zu hüten haben, so sind sie doch auf der andern Seite auch eben so sehr verpflichtet, ihre Anvertrauten früh an den Ernst des gewählten Berufes zu gewöhnen, ihnen die Mühen und Aufopferungen, welche ein im Dienste der Wissenschaft den höchsten Interessen der Menschheit gewidmetes Leben verlangt, schon während ihrer Vorbildung für dasselbe zu vergegenwärtigen, und den Knaben und Jüngling gegen Schweres und Schwereres ankämpfen zu lehren, damit einst dem Manne, wenn es gilt, das Schwerste zu überwinden, der Muth nicht sinke.

Wir hoffen, daß bei der in allen Ständen immer mehr zunehmenden wahren Bildung auch eine richtigere Würdigung der verschiedenen äußeren Lebenszwecke immer herrschender, und Mißgriffe in den vorhin erwähnten Beziehungen immer seltener sich zeigen werden; fodern aber noch insbesondere die Geistlichen unserer Provinz auf, ihren seelsorglichen Einfluß auch hierbei wirksam werden zu lassen, und wo sie es vermögen, zu verhüten, daß bei der Wahl eines Lebensberufes für Knaben und Jünglinge deutliche Winke der Natur unbeachtet gelassen, und so dem Willen Gottes offenbar widerstrebt werde.

Magdeburg, den 13ten December 1837.

Königl. Provinzial-Schulcollegium.

Nro. 360. Uebersichten der Jurisdictionsverhältnisse.

Zur Beantwortung mehrer hier bereits eingegangener und zur Beseitigung weiterer Anfragen wird den Untergerichten unseres Departements hierdurch bekannt gemacht, daß nach den uns von der königlichen Regierung zu Merseburg und Erfurt zugegangenen Antwortschreiben die Resultate der am Schlusse dieses Jahres vorzunehmenden Volkszählung, zu Anfang künftigen Monats bereits in den

Händen

Händen der königlichen Landrathsämter sein werden, und daß die Gerichte von diesen die ihnen zur einzureichenden Uebersicht der Jurisdictionsverhältnisse bloß nöthige Zahl der Gerichtseingesessenen nach der jetzigen Zählung auf dießfälliges Ansuchen werden mitgetheilt erhalten können, wenn gleich die Einreichung der Volkszählungstabellen nach ihren sämmtlichen Rubriken an die königliche Regierung selbst erst später erfolgen sollte.

Was dagegen die Nachrichten über die Zahl der Eingesessenen der verschiedenen Jurisdictionen eines Ortes betrifft, so sind diese nur von der Ortspolizeibehörde zu erlangen, oder das betreffende Gericht hat sie sich durch eine unmittelbare Zählung zu verschaffen, welche aber in Uebereinstimmung mit dem Resultat der administrativen Volkszählung sein muß.

Demnach erwarten wir die Einsendung der dießfälligen Uebersicht mit Berücksichtigung der dießjährigen Volkszählung zur bestimmten Zeit, oder jedenfalls wenigstens vor der Mitte des Monats Januar künftigen Jahres.

Naumburg, den 20sten Januar 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 361.

Regulativ wegen Reservirung u. Verrechnung des Porto in Rechtsangelegenheiten.

Nachstehendes Regulativ wegen Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechtsangelegenheiten,

(gleichlautend mit dem Inhalte des Regulativs Seite 340 seq. des 49sten Stücks des Amtsblatts),

wird im Auszuge in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 13ten v. M. sämmtlichen Untergerichten und den Gerichtseingesessenen unseres Departements zur Beachtung und Befolgung vom 1sten Januar 1838 ab, hierdurch bekannt gemacht.

Halberstadt, den 8ten December 1837.

Königl. preuß. Oberlandesgericht.

Nro. 362.

Erlaß der dießjährigen inländischen Weinsteuer.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät geruht hat, die dießjährige inländische Weinsteuer mittelst allerhöchster Cabinetsordre vom 25sten November c. gänzlich zu erlassen.

Magdeburg, den 14ten December 1837.

Königl. geh. Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuerdirector.
Landmann.

Es

Nro. 363. Verlegung des vereinigten henneberg-neustädtischen Bergamts von Suhl nach Kamsdorf.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem Eintritte des Jahres 1838 der Sitz des bisher in Suhl bestandenen vereinigten henneberg-neustädtischen Bergamts von dort nach Kamsdorf, im ziegenrücker Kreise, verlegt, und daß der königliche Bergmeister Lindig daselbst zum Dirigenten, der Gerichtsamtmann Wipprecht in Ziegenrück aber zugleich zum Bergrichter und Justitiarius, so wie der Markscheider Tantscher zum Bergamts-Assessor und Mitgliede der genannten Behörde ernannt worden ist.

Dagegen ist der bisherige königliche Bergrichter Weiß in Suhl zum Bergegerichtsrath ernannt, und als solcher zum mannsfeldschen Bergamte nach Eisleben, der Bergschreiber und Zehntner Köcher daselbst aber als Rendant nach dem königlichen Alaunwerke Schwemsal versetzt worden. Die Kassengeschäfte zu Suhl haben übrigens sowohl hinsichtlich der Erhebung der landesherrlichen Berg- und Hüttenwerksgefälle der Provinz Henneberg, als bei der neuwerker Hüttenkasse ihren ungestörten Fortgang.

Halle, den 20sten December 1837.

Königlich niedersächsisch-thüringsches Oberbergamt.

Personalchronik der öffentlichen Behörden.

Nro. 364.

An die Stelle des versetzten Regierungsraths Schulz ist der Regierungs-Assessor Hasselbach in Merseburg zum Mitgliede des zu Magdeburg bestehenden Revisions-Collegiums für den Bezirk der königlichen Generalcommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlicher Verhältnisse in der Provinz Sachsen ernannt worden.

Der Premier-Lieutenant a. D. Johann Carl Christian Becker ist zum Domainen-Rentmeister ernannt, und es ist ihm die Verwaltung des königlichen Rentamts zu Langensalza, welche derselbe bisher interimistisch geführt hat, definitiv übertragen worden.

Die Verwaltung des königlichen Rentamts zu Nordhausen und der damit verbundenen Forstkasse der Oberförstereien Lohra und Königsthal ist dem königl. Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten Bode, welcher die fragliche Verwaltung bisher interimistisch geführt hat, definitiv übertragen worden.

Der Schullehrer Johann Heinrich Martin Jödicke ist von Blankenberg an die hiesigen evangelischen Schulen versetzt worden.

Der bisherige provisorische Schullehrer-Substitut zu Clettenberg, im Kreise Nordhausen, Wilhelm Bischof, ist definitiv angestellt worden.

Der

Der Kaufmann Johann August Franke hierselbst ist als Agent der londoner Royal Exchange Assecuranz Association bestätigt worden.

Der Bürgermeister Carl Friedrich Güntzel zu Gebesee ist auf anderweite drei Jahre zum Schiedsmann verpflichtet worden.

Der Justizcommissarius Harte zu Mühlhausen ist mittelst ministerieller Bestallung vom 26sten October d. J. zugleich zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

Der bisherige Kassen-Assistent, Lieutenant Scheider ist zum Controleur der Generalcommissions-Salarienkasse in Stendal ernannt.

Der Dekonomiecommissarius Lamprecht zu Groß-Oschersleben ist zum Dekonomiecommissarius erster Klasse ernannt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger.)

Oeffentlicher Anzeiger
zum 51sten Stück
des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Erfurt.

Erfurt, den 30sten December 1837.

Sicherheitspolizei.

Diebstahl. Nach einer bei uns gemachten Anzeige ist am 26sten November d. J. des Abends dem hiesigen königlichen Förster Herrn Waldmann aus dem zweiten Stock seines Wohnhauses eine Doppelflinte entwendet worden. Diese Flinte ist fast noch ganz neu, und wenig im Gebrauche gewesen, sie war mit Patentschrauben versehen, und enthielt noch als besonderes Kennzeichen auf dem Laufe links von Neusilber eingravirt den Namen C. L. Schindler, und rechts die Bezeichnung, in Zella bei Gotha. Vor dem Ankaufe der quest. Flinte warnend, fodern wir zugleich das Publikum und insbesondere die Polizeibehörden hierdurch auf, zur Entdeckung des Thäters um so mehr mitzuwirken, als dieser Diebstahl auf eine sehr freche Art und Weise verübt worden ist. Etwaige Verdachtsgründe sind sofort bei uns zur Anzeige zu bringen.

Worbis, den 14ten December 1837.

Der Magistrat.

Bekanntmachungen öffentlicher Behörden.

Nothwendiger Verkauf. Königlich preußisches Landgericht zu Erfurt. Das in der Stadt Erfurt im Vten Bezirke unter Nro. 844. belegene Wohnhaus, abgeschätzt auf 276 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5ten März 1838 vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das hierselbst am Frauenberge sub Nro. 1195 A. belegene Wohnhaus und 1 Acker Landes am Landgraben, den Erben des Fuhrmann Johann Heinrich Salomon Eitelgörge und seiner ersten Ehefrau gehörig, abgeschätzt und zwar erstes auf 705 Thlr., letztes auf 160 Thlr., zu Folge der nebst Hypothekenscheine und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

1sten März k. J. nachmittags 3 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Nordhausen. Das zu Benneckenstein sub Nro. 29. belegene Wohnhaus und 2 Stücke Land an der Fischwiese und über dem Fischhause, den Erben des Nagelschmieds Wilhelm Werner und dessen erster Ehefrau, gebornen Heimburger gehörig, und zusammen zu 464 Thlr. 15 Sgr. gerichtlich abgeschätzt, besage der nebst den neuesten Hypothekenscheinen und den Kaufbedingungen in der Registratur der königlichen Gerichtscommission zu Benneckenstein einzusehenden Taxationsverhandlungen sollen

den 31sten März 1838 vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle zu Benneckenstein subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Gläubiger, Kinder des verstorbenen Gastwirths Grimm zu Wieda werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Nothwendiger Verkauf. Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 6ten November 1837. Der dem Georg Riedemann zu Rustenfelde an dem ganzen Gerechtigkeitshause Nro. 16. zwischen dem Pfarr- und Schulhause zustehende Antheil, taxirt auf 282 Thlr. 25 Sgr., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am

10ten März 1838 nachmittags 2 Uhr

zu Rustenfelde subhastirt werden.

Nothwendiger Verkauf. Königliches Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt, den 16ten October 1837. Die der Ehefrau des Beutlers Christoph Kahlmeier an dem ganzen Gerechtigkeitshause Nro. 550. hierselbst in der sogenannten Altstadt, an dem Criminalboten Fascher und dem Barbier Agricola, zustehende Hälfte, geschätzt auf 423 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

den 31sten Januar k. J. nachmittags 3 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Noth-

Nothwendige Subhastation. **Königl. Landgerichtsdeputation zu Schleusingen.** Der dem Hoftapezier Wilhelm Rudolph Emil Blau zu Altenburg zugehörige, im Dorfe Frauenwald gelegene kanzleilehnbare halbe sogenannte

obere Gasthof (Nro. 50.), auf 1000 Thlr. taxirt, nebst Zubehör, namentlich folgenden theils kanzlei-, theils pfarrlehnbaren Grundstücken:

1) 5 Acker am Gasthofs- oder Brauhausacker, auf 90 Thlr. taxirt,
2) 9 Acker Wiesrod im Sommerbruch, der obere Acker genannt, auf 300 Thlr. taxirt,
3) 12 Acker Wiesrod, die Stockwiese genannt, auf 150 Thlr. taxirt,
4) 10 Acker Wiesrod, das Mörsfleck genannt, auf 200 Thlr. taxirt,
5) 8 Fischwasser, als die Hinternah, Trenkbach und Schleuse genannt, über Schleusinger-Neundorf und in der Schleuse, auf 100 Thlr. taxirt,
6) 2 Acker Wiese, die Ehrenhansenswiese oder Schmidtswiese genannt, auf 130 Thlr. taxirt,
7) die Hälfte des ehemaligen Brunnen- und Fischhauses, auf 2 Thlr. taxirt,
8) die Hälfte von 8 Acker Rodwiese, zwischen der Stockwiese und dem großen Acker, oder 4 Acker Wiesrod nebst einem Teichlein, das Rod am Riesenhaupt genannt, auf 200 Thlr. taxirt,
9) die Hälfte der Seewiese, auf 200 Thlr. taxirt,
10) die Hälfte von 3 Acker Wiese bei der Stockwiese, auf 60 Thlr. taxirt,

worüber Realattest und Taxe in unserer Registratur eingesehen werden können, soll

am 1sten März 1838 nachmittags 3 Uhr

im Orte Frauenwald subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Nothwendiger Verkauf. **Königliches Gerichtsamt für den Landbezirk Langensalza.** Nachstehende, zum Nachlasse des Johann Georg Henning und der Sophie Elisabeth Henning, gebornen Böttcher gehörige, zu Folge der nebst Hypothekenattest in unserer Registratur einzusehenden Taxe, wie bei jedem angegeben ist, abgeschätzte Grundstücke, großengotternscher Flur:

½ Acker Land, Söttling, am mühlhäuser Wege, taxirt 18 Thlr.,
1 — — — am Hainichswege, taxirt 32 Thlr.,
½ — — Strick, am mühlhäuser Wege, taxirt 15 Thlr.,
¾ — — — am seebacher Wege, taxirt 30 Thlr.,
1 — — Söttling, am Hornungsgraben, taxirt 40 Thlr.,
$\frac{5}{16}$ — — Strick, am Hainichswege, taxirt 12 Thlr.,

 2½ Ak-

2½ Acker Land, bestehend aus 1 Acker am mülverstädter Bache, ½ Acker am langensalzaer Steige, 1 Acker Gelangen am cämmerforster Wege, zusammen taxirt 128 Thlr.,
½ Acker Land, Strick, zwischen beiden Rasenwegen, taxirt 20 Thlr.,
½ — — — auf dem Kessel, taxirt 20 Thlr.;
¾ — — Söttling, bestehend aus zwei ⅜ Stücken Stricken, auf dem Schalkenberge, ta 15 Thlr.,
¾ Acker Land, auf dem Baumgarten stoßend, taxirt 27 Thlr.;
¼ — — in der Sperlingsecke, der Fürstenacker, taxirt 10 Thlr;
½ — Wiese, Söttling, auf dem Damme, taxirt 18 Thlr.,
1½ — Land, bestehend aus ⅝ Acker Strick am Höge, ½ Acker Strick, am mülverstädter Weg und ⅜ Acker Strick, daselbst, zusammen taxirt 56 Thlr.,
1 Acker Land, Strick, am cammerforster Wege, taxirt 30 Thlr.,
⅝ — — — am weberstädter Wege, taxirt 24 Thlr.,
⅞ — — gegen der altengotternscher Mühlbrücke, taxirt 36 Thlr.;
½ — — Söttling, auf den Riethgraben stoßend, taxirt 12 Thlr.;
½ — — Strick, an der Triest, taxirt 21 Thlr.,
½ — Wiesen, — im Neuländig, taxirt 21 Thlr.,
½ — — Söttling, jetzt Land hinterm Münchhofe, taxirt 21 Thlr.;
¼ — Wiesen, Strick, auf dem wilden Manne, taxirt 8 Thlr.,
1⅜ — Land und Wiesen, bestehend aus:

½ Acker Strick Land auf der schönstädter Hohle,
⅜ — — hinterm Münchhofe, und
½ — Söttling Wiesen im Neuländig,
} zusammen taxirt 50 Thlr.;

⅞ Acker Land, Strick, im weberstädter Grunde, taxirt 36 Thlr.,
½ — — — auf dem Hainichswege, taxirt 16 Thlr.,
½ — — — auf dem Hainichswege, taxirt 15 Thlr.,
½ — — — zwischen beiden Rasenwegen, taxirt 20 Thlr.;
1¼ — — Söttling, am Schalkenberge, taxirt 24 Thlr.,
1¼ — — Strick, am mülverstädter Wege, taxirt 32 Thlr.;
¾ — — am mülverstädter Wege, taxirt 22 Thlr.,
½ — — gegen den Semsenfleck, taxirt 12 Thlr.,
½ — — am Höge, taxirt 16 Thlr.,
⅝ — — im Merzenthale, taxirt 12 Thlr.,
¼ — — Strick, am mülverstädter Wege, taxirt 10 Thlr.;

1 Acker

1 Acker Land am Höge, taxirt 30 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — — Strick, am Schalkenberge, taxirt 16 Thlr.,
$\frac{3}{4}$ — — — auf dem weberstädter Schleifwege, taxirt 21 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — — Göttling, unterm kleinen Schalkenberge, taxirt 12 Thlr.,
$1\frac{1}{2}$ — — bestehend aus:
1 Acker Land, Strick, am mühlhäuser Wege, und
$\frac{1}{2}$ — — — über der schönstädter Hohle, zusammen taxirt 51 Thlr.,
$\frac{3}{4}$ Acker Görn Land im mülverstädter Felde, taxirt 6 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — Strick Land am Hainichswege, taxirt 18 Thlr.,
1 — Göttling Land hinterm Münchhofe, taxirt 42 Thlr.,
$\frac{1}{4}$ — Strick Land in Hösen, taxirt 15 Thlr.,
$\frac{3}{8}$ — — — am Höge, taxirt 20 Thlr.,
$\frac{3}{2}$ — Land am Ketzersberge, ohne Werth,
$\frac{1}{4}$ — — Strick, überm Baumgarten, taxirt 5 Thlr.,
$1\frac{1}{4}$ — — bestehend aus:
$\frac{1}{2}$ Acker unterm untersten Rasenwege, und
$\frac{3}{4}$ — bestehend aus zwei $\frac{3}{8}$ Stücken Strikken, am mülverstädter Wege,
} zusammen taxirt 33 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ Acker Göttling Land am Schalkenberge, taxirt 4 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — — — im mülverstädter Felde, taxirt 16 Thlr.,
$\frac{1}{4}$ — Land über dem Baumgarten, taxirt 5 Thlr.,
$1\frac{3}{4}$ — — bestehend aus:
$\frac{1}{2}$ Acker Strick, am Schalkenberge, und
1 — Göttling, am seebacher Wege, zusammen taxirt 57 Thlr.,
$1\frac{3}{4}$ Acker Land, bestehend aus: $\frac{1}{2}$ Acker Strick, auf dem mülverstädter Wege, $\frac{1}{4}$ Acker Görn, zwischen beiden Kummeln, $\frac{1}{4}$ Acker Strick, am Zollstocke, und $\frac{3}{4}$ Acker Strick, auf dem cammerforster Wege, zusammen taxirt 44 Thlr.,
$\frac{1}{4}$ Acker Strick Land im obern Ortmar, taxirt 10 Thlr.,
$\frac{1}{4}$ — Göttling Wiese auf dem Fleischbeile, taxirt 10 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — Land, im mülverstädter Felde, taxirt 16 Thlr.,
$\frac{3}{8}$ — — Strick, unter der Stedten, taxirt 10 Thlr.,
$1\frac{1}{2}$ — — Görn, zwischen beiden Rasenwegen, taxirt 45 Thlr.,
$\frac{1}{4}$ — — auf dem Merzenthale, taxirt 6 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — — Strick, am obern Ortmar, taxirt 6 Thlr.,

$1\frac{1}{4}$ Ak.

$1\frac{1}{4}$ Acker Wiese und Grabeland, an der Högebrücke, taxirt 38 Thlr.,
$\frac{3}{4}$ — Land, Strick, im Merzenthale, taxirt 12 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — — Söttling, stößt aufs Rieth, taxirt 1 Thlr.,
$\frac{11}{16}$ — — bestehend aus:
$\frac{7}{16}$ Acker Strick, am mühlhäuser Wege, und
$\frac{1}{4}$ — am Hainichswege, zusammen taxirt 15 Thlr.,
$\frac{5}{4}$ Acker Land, bestehend aus: zwei $\frac{5}{8}$ Stücken, Söttling, auf dem hohem Berge oder im Merzenthale, taxirt 16 Thlr.,
$\frac{7}{16}$ Acker Land, Strick, am seebacher Wege, taxirt 15 Thlr.,
$\frac{1}{2}$ — — Söttling, hinterm Münchhofe, taxirt 20 Thlr.,

sollen am

18ten April 1838 von vormittags 9 Uhr an

in der Schänke zu Großengottern an den Meistbietenden verkauft werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden dazu bei Vermeidung der Präclusion hierdurch vorgeladen.

Subhastation. Erbtheilungshalber sollen die von Carl Heinrich Rößner in Rudersdorf sowohl in dasiger, als in der Flur Eßleben gelegenen Güter, bestehend in einem auf 300 Thlr. gewürderten Hause sammt Scheune und Stall in Rudersdorf, so wie in einem Viertellande, $7\frac{3}{4}$ Acker haltend und auf 310 Thlr. gewürdert, auch einen Weidengarten auf 30 Thlr. geschätzt, dasiger Flur, ferner in $4\frac{1}{4}$ Acker Holzungen in der Flur Eßleben, im Taxwerthe von 127 Thlr., in dem auf

den 4ten April 1838

anberaumten Termine an Amtsstelle allhier dem Meistbietenden verkauft werden. Das Nähere ist aus den Acten hier und dem sowohl hier als in den Schänkstuben zu Rudersdorf und Eßleben aushängenden Patenten zu ersehen.

Buttstädt, den 15ten December 1837.

Das großherzogliche sächsische Justizamt hier.

Veränderung und Anlegung eines Mühlgrabens. Der Mühlenbesitzer Hedrich zu Gispersleben Kiliani beabsichtigt, den früher dicht neben dem Wehre auf dem linken Ufer des Geraflusses belegen gewesenen, aber im Frühjahre d. J. vom Wasser zerstörten Eingang des Kanals, durch welchen das Wasser den Mühlen in Gispersleben Kiliani zugeführt wird, um ungefähr 7 Ruthen höher herauf zu verlegen, und von da ab einen neuen Mühlgraben von circa 30 Ruthen Länge, gleichfalls

falls am linken Ufer des Flusses, anzulegen, welcher in den vormals bestandenen Mühlgraben ausmünden, und mit letztem von gleichem Profile, und von gleicher Sohlentiefe sein soll. Dieß wird hiermit auf den Antrag des Unternehmers zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Auffoderung an jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlgraben-Veränderung eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, den etwaigen Wiederspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim Landrathsamte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen.

Erfurt, den 18ten December 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Mühlenanlegung. Der Einwohner Nicolaus Hirschfeld aus Hochheim hat seinen unterm 15ten März d. J. öffentlich bekannt gemachten Plan zur Erbauung einer Wassermühle dahin geändert, daß er nunmehr beabsichtigt, solchen in einer Entfernung von 10 Ruthen unterhalb der beim Flößrechen belegenen Brücke, in hochheimer Flur am linken Gerauser, in Ausführung zu bringen, und daselbst mit Anbringung eines Stauwerks, eine Mahl-, Oel- und Graupenmühle mit drei unterschlägigen Wasserrädern anzulegen, um darin Lohnmüllerei zu betreiben.

Indem dieß auf den Antrag des Unternehmers hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wird zugleich jedermann, welcher durch die beabsichtigte Mühlenanlage eine Gefährdung seiner Rechte befürchten möchte, aufgefodert, den etwaigen Widerspruch binnen acht Wochen präclusivischer Frist, vom Tage dieser Bekanntmachung ab gerechnet, sowohl beim hiesigen Landrathsamte, wie bei dem Bauunternehmer einzulegen.

Erfurt, den 20sten December 1837.

Königlicher Landrath Türk.

Anzeigen.

Patentertheilung. Dem Schlosser Wilhelm Arndt aus Crossen ist unterm 20sten December 1837 ein Patent

auf die Construction eines Schattenmessers, so weit solche im ganzen Zusammenhange nach Zeichnung und Modell als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf zehn Jahre von jenem Termin an gerechnet für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Buch-

Buchhandel. Von der hohen königlichen Regierung zu Erfurt ist uns unter dem 25sten November d. J. die Concession zum Betriebe des Buchhändlergeschäfts in den königlich preußischen Staaten ertheilt worden. Indem wir dieses insbesondere den Bewohnern des erfurter Regierungsbezirkes hierdurch bekannt machen, zeigen wir zugleich an, daß wir, mit einem reichhaltigen Lager der neuesten Erzeugnisse der teutschen, wie auch der französischen und englischen Literatur aus allen Fächern der Wissenschaften &c., so wie mit Schriften zur Unterhaltung und Belehrung für Erwachsene und Kinder versehen, Bestellungen auf das promteste ausführen und jedem Bücherliebhaber, auf Verlangen, halbjährlich ein Verzeichniß der in Teutschland neu erschienenen Schriften unentgeltlich zusenden werden.

Gotha, den 20sten December 1837.

Beckersche Buchhandlung.

Bayerische Staats-Bibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google